

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der
angrenzenden Bistümer

85. Band

(Dritte Folge · Siebzehnter Band)

1965

Die Konstanzer Liturgiereform
unter Ignaz Heinrich von Wessenberg

von Erwin Keller

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheint jährlich einmal.

Der Umfang beträgt zur Zeit 20 bis 25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Professor Dr. Hermann G i n t e r , Wittnau über Freiburg im Breisgau, zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 60 DM; b) der Quellenpublikationen 30 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Belfortstraße 11, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Rudolf A l l g e i e r , Verlag Herder, Freiburg i. Br., Hermann-Herder-Straße 4, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 12 DM, für Einzelmitglieder 10 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ erhalten. Die Versendung erfolgt durch Nachnahme unter Einzug des Beitrages zuzüglich Porto- und Nachnahmespesen für die Versendung des Bandes. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Postscheckkonto des Kirchengeschichtlichen Vereins: Karlsruhe 35 004

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

85. Band

(Dritte Folge · Siebzehnter Band)

1965

VERLAG HERDER FREIBURG



J. H. v. Wessenberg als Bistumsverweser.

Aus: W. Schirmer. J. H. v. Wessenberg, Konstanz 1910

Gott ist im Leben. (Joh 14. 8.)

J. H. v. Wessenberg

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Rombach & Co GmbH, Freiburg im Breisgau 1965

**Die Konstanzer Liturgiereform
unter
Ignaz Heinrich von Wessenberg**

Von Erwin Keller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Erster Teil	
<i>Grundlagen und Hauptanliegen der Konstanzer Liturgiereform</i>	
I. Wessenbergs Plan einer umfassenden Seelsorgs- erneuerung	9
II. Die zeitbedingte Notwendigkeit liturgischer Reformen	20
III. Liturgische Anschauungen Wessenbergs und seiner Mitarbeiter	33
IV. Vorfragen zur praktischen Liturgiereform	72
V. Die Liturgiereform in ihrer sachlichen Problematik	97
VI. Die besondere Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst	119
VII. Der deutsche Kirchengesang im Dienste der Volksliturgie	135
VIII. Das Problem der Muttersprache in der Liturgie	150
IX. Volksliturgische Gestaltung der Meßfeier	164
X. Bemühungen um besserê Nachmittagsandachten — die Deutsche Vesper	179
XI. Die Administration der Sakramente in der Konstanzer Liturgiereform	191
1. Die Gnadenlehre bei Wessenberg und seinem Kreis	191
2. Die Reform der Sakramentenspendung	
a) Die Taufe	198
b) Die Firmung	207
c) Das Bußsakrament	209
d) Das Sakrament des Altars	224
e) Die letzte Ölung	233
f) Das Sakrament der Ehe	238
XII. Die Benediktionen der Kirche	247
1. Ihre Bewertung bei den Reformern	247
2. Zur Revision des Benedictionale	254
3. Neue Formulare zu einigen Benediktionen	256

Zweiter Teil

Amtliche Verordnungen Wessenbergs zur Konstanzer Liturgiereform

Einleitende Vorbemerkungen	266
I. Bischöfl. Verordnung vom 5. Januar 1803 über die Pflicht der Seelsorger, an Sonn- und gebotenen Festtagen Predigt und Christenlehre zu halten	272
II. Bischöfl. Verordnung vom 31. März 1803 wegen Abhal- tung einer Homilie während der Frühmesse an Sonn- und gebotenen Festtagen	282
III. Bischöfl. Verordnung vom 17. März 1803 wegen Ein- schränkung und zweckmäßiger Einrichtung der Bittgänge	290
IV. Bischöfl. Verordnung vom 6. Januar 1804 wegen der öster- lichen Beicht und Kommunion und Abtheilung der Kom- munikanten in gewisse Klassen	308
V. Bischöfl. Verordnung vom 16. Juli 1804 wegen Ablässen und Festen in Nebenkirchen	316
VI. Bischöfl. Verordnung vom 24. Juli 1807 wegen Wegräu- mung der Hindernisse des Pfarrgottesdienstes	320
VII. Bischöfl. Verordnung vom 20. Januar 1808 über die Ver- lesung des Evangeliums in deutscher Sprache an den Wochentagen der Fastenzeit	325
VIII. Bischöfl. Verordnung vom 28. Dezember 1808 über die Erstkommunion der Kinder	331
IX. Bischöfl. Verordnungen vom 10. Januar 1809 und 28. August 1811 in Betreff der Bruderschaften	343
X. Bischöfl. Verordnung vom 4. März 1809 in Betreff der Wallfahrts- oder sogenannten Gnadenorte	360
XI. Allgemeine Gottesdienstordnung vom 16. März 1809 für alle Rheinischen Bundeslande des Bistums Konstanz	377
XII. Bischöfl. Hirtenbrief vom 20. April 1812 zum Gesang- und Andachtsbuch für das Bistum Konstanz	462
Schlußbetrachtung	
Zur Würdigung der Konstanzer Liturgiereform	473
Anhang	
Vatikanische Aktenstücke zur Reformtätigkeit Wessen- bergs aus den Jahren 1805—1808	497
Personen-, Orts- und Sachregister	516

Vorwort

Der Plan zur vorliegenden Studie entstand im Anschluß an die Gedächtnisfeier, die zu Wessenbergs 100. Todestag in Konstanz am Sonntag, dem 24. Juli 1960, stattfand. Das ursprüngliche Vorhaben, eine quellenmäßige Darstellung sämtlicher pastoraler Reformbestrebungen Wessenbergs vorzulegen, mußte freilich aufgegeben werden, denn schon bald zeigte sich, daß allein die Untersuchung der liturgischen Reformen zu einem Band von ansehnlichem Umfang anwachsen würde. Die Beschränkung auf das Gebiet der Liturgie und Volksandacht ermöglichte dann allerdings eine einigermaßen gründliche und vollständige Behandlung der zahlreichen einschlägigen Fragen. Nun konnte auch ausführlicher der zeitgeschichtliche Hintergrund aufgezeigt werden, dessen genauere Kenntnis zum richtigen Verständnis der Arbeit unserer Konstanzer Reformer unerläßlich ist. Aus dem gleichen Grund erschien es auch angezeigt, möglichst weitgehend die Quellen selbst sprechen zu lassen.

Zum Titel der Studie sei bemerkt, daß es nicht richtig erscheinen wollte, vereinfachend nur von Wessenbergs Liturgiereform zu sprechen. Was damals im alten Bistum Konstanz an liturgischer Erneuerung zustande kam, war ja keineswegs sein alleiniges Werk. So entscheidend und bedeutend auch sein Anteil dabei war, die beispielhafte schöpferische Mitarbeit aus den Reihen des Bistumsklerus war nicht weniger wichtig und wertvoll. Diesem Umstand sollte der Titel der Untersuchung gebührend Rechnung tragen.

Auf dem weiten Weg von der ersten Planung bis zur Drucklegung und Herausgabe der Studie habe ich vielfache Hilfe und wertvolle Anregungen erfahren dürfen, wofür ich mich zu großem Dank verpflichtet fühle. Dieser Dank gilt in erster Linie Herrn Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Müller für das gütige Wohlwollen und die vielfache Förderung, die er meiner Arbeit stets in freundschaftlicher Weise geschenkt hat. Ihm und den übrigen Herren im Vorstand des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg habe ich

sodann für die Übernahme der Studie in die Reihe der Vereinspublikationen ergebensten Dank abzustatten, insbesondere auch Herrn Prof. Dr. Hermann Ginter für die redaktionelle Betreuung des Manuskripts. Mein aufrichtiger Dank gilt weiter Herrn Oberarchivar Dr. Otto Feger in Konstanz für alle freundliche Unterstützung bei der Arbeit im Stadtarchiv Konstanz, nicht weniger aber auch Herrn Prälat Dr. Hermann Hoberg in Rom für die liebenswürdige Beschaffung des Aktenmaterials aus dem Vatikanischen Archiv. Schließlich sei auch den Herren Dr. Hugo Ott und Dr. Hans-Josef Wollasch für die so sorgfältige Korrekturarbeit sowie der Firma Rombach & Co. für die gediegene Druckausführung herzlicher Dank gesagt.

Wyhlen, im November 1965.

Erwin Keller

Erster Teil

Grundfragen und Hauptanliegen der Konstanzer Liturgiereform

I. Wessenbergs Plan einer umfassenden Seelsorgserneuerung

Es waren hochgesteckte Pläne und Ziele, die der junge Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg im Jahre 1802 in sein Amt als Generalvikar der großen Diözese Konstanz mitbrachte. Was ihm vorschwebte, war eine umfassende Neugestaltung der Seelsorge in allen ihren Zweigen. Der entschiedene Wille zur Durchführung einer solchen trat bereits unverkennbar bei seinem Amtsantritt zutage. Im „Pro Memoria“ vom 6. Oktober 1801 an den Vollzugsrat der Helvetischen Republik nannte Wessenberg als Hauptziele der geplanten Reform: „Würde in Veranstaltung des öffentlichen Gottesdienstes“; tiefere „christliche sittliche Bildung des inneren Menschen“; intensivere „christliche Erziehung der Jugend“ und als Voraussetzung für das Gelingen jeglicher Reform die zeitgemäße Aus- und Weiter-

Abkürzungen

- AP = Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz. — Konstanz und Freiburg, in der Herderschen Buchhandlung.
- FDA = Freiburger Diözesan-Archiv. Herausgegeben vom Kirchengeschichtlichen Verein des Erzbistums Freiburg.
- GM = Geistliche Monatsschrift mit besonderer Rücksicht auf die Konstanzer Diözese. — Meersburg, in der Herderischen Hofbuchhandlung.
- LThK = Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg i. Br.
- RW = Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der kath. Kirche. Herausgeber von Wessenberg. Stuttgart und Tübingen 1831.
- WN = Wessenberg-Nachlaß im Stadtarchiv Konstanz, Katzgasse 3. Erste Ziffer = Abteilung; zweite Ziffer = Stückzahl.

bildung des Klerus, „weil das meiste von den persönlichen Eigenschaften der Seelsorger abhängt“¹. Die Reformbemühungen auf liturgischem Gebiet werden nicht zufällig an erster Stelle genannt, stellen sie doch das eigentliche Herzensanliegen Wessenbergs dar! Wer so dann aufmerksam den schönen Brief des Generalvikars an den Bistumsklerus anlässlich des Amtsantritts las, konnte auch aus diesem Dokument unschwer heraushören, mit welchen Plänen Wessenberg umging². Ganz besonders aber kam sein Reformwille zum Ausdruck in der Gründung und Herausgabe einer eigenen Zeitschrift für den Bistumsklerus, in der „Geistlichen Monatsschrift mit besonderer Rücksicht auf die Constanzer Diözese“³, beziehungsweise dem „Archiv für die Pastoral Konferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz“⁴.

Wessenberg war zutiefst davon überzeugt, daß es in der Kirche immer wieder der Reformen bedürfe und daß deren Durchführung zu den wichtigsten Aufgaben der kirchlichen Vorsteher gehöre. Er hat sich dazu eingehend in einem längeren Konferenzrezeß an das Kapitel Zug (Schweiz) geäußert. Dort⁵ lesen wir:

„Seitdem der jungfräuliche Glanz der Unschuld und Reinheit in dem Sinn und Wandel der ersten Christen in ihrer Nachkommenchaft durch mancherley menschliche Verirrungen verdunkelt worden ist, haben in der christlichen Kirche die frommen und gelehrten Väter und Lehrer aller Jahrhunderte stets Anlässe in Menge gefunden, die Abnahme des wirksamen Einflusses des Christenthums auf seiner Bekenner öffentliches und häusliches Leben zu beklagen. Sie begnügten sich aber nicht mit dieser gerechten Klage, sondern sie beeiferten sich jederzeit, im Vertrauen auf Gottes Beystand, zur

¹ WN 2324/20. — In diesem Pro Memoria schlug Wessenberg, um die Klöster in kirchlichem Besitz zu erhalten, ihre Verwendung zu Schul- und Erziehungszwecken vor, womit man dem Staat „einen weit sichereren und dauerhafteren Nutzen gewähren werde, als die Zertrümmerung, Auflösung und Zerstörung derselben“.

² Auf Dalbergs Veranlassung verzichtete Wessenberg auf die Publikation des Briefes, so daß sein Inhalt nur einem beschränkten Personenkreis bekannt geworden ist (vgl. Freib. Ord. Arch. Ha 268).

³ Erschienen in zwei Jahrgängen (1802 und 1803) zu je 12 Heften. Die Artikel waren nicht gezeichnet.

⁴ Erschienen in den Jahren 1804 bis 1826, der einzelne Jahrgang zu zwei Bänden mit je sechs Heften. — Vgl. Alois Stiefvater, Das Konstanzer Pastoral-Archiv. Ein Beitrag zur kirchlichen Reformbestrebung im Bistum Konstanz unter dem Generalvikar I. H. von Wessenberg, 1802—1827. Dissertation 1940.

⁵ A P 1806 II 15 ff.

Wiederbelebung des erlöschenden Feuers überirdischer Gesinnungen jene Mittel, die dazu nach Zeit und Umständen die kräftigsten schießen, in Anwendung zu bringen . . .⁶ „Das Übel mochte jedoch noch so verheerend um sich gegriffen haben, jederzeit lag noch das Mittel zur Herstellung in der ursprünglichen Verfassung der Kirche, und man kann nicht läugnen, daß es den Bemühungen der Konzilien und der von Gottes Geist erleuchteten, ausgezeichneten Bischöfe und ihrer Gehilfen oftmals gelungen sey, der Verderbnis einen Damm zu setzen, und mittelst zeitgemäßer Reformen in der Kirchenzucht, die aus der Überzeugung hervorgiengen, daß die reinste Lehre bey Verdorbenheit des Lebenswandels unfruchtbar bleiben würde, das Christenthum wieder jener, ihm eigenthümlichen, edeln Gestalt näher zu bringen, in welcher es selbst den Heiden Ehrfurcht abgenötigt hat. So oft man hingegen dergleichen geräuschlose Reformen längere Zeit hindurch vernachlässigte, sah die Kirche sich in der traurigen Alternative, entweder die Religion immer mehr von gehäuften Mißbräuchen verunstalten, von der Heucheley mißhandeln, vom Mechanismus entseelen zu lassen, oder dulden zu müssen, daß die Hand eines unberufenen Reformators das Übel unheilbar verschlimmerte, indem sie unter dem täuschenden Vorwand, eine geistigere Gottesverehrung einzuführen, ohne Schonung die noch für ehrwürdig erachteten Formen zerschlug, die der Religion geweihten Stiftungen zur Beute des gewalthätigen Eigennutzes machte, und den letzten Keim und Schattenriß des Heiligen aus den Herzen verbannte. – Wie der Mensch überhaupt, als sittliches Wesen, ohne unaufhörliches Bestreben nach Vollkommenheit unvermeidlich verdirbt, ebenso ist es auch für die Erhaltung der Wirksamkeit und Reinheit der Religion unverjährbares Bedürfnis, daß ihre äußern Anstalten nach der Zeiten mahndem und warnendem Geiste von der rechtmäßigen Behörde neu belebt, oder verbessert, und der Eifer in gründlicher Verbreitung des christlichen Unterrichts rastlos erleuchtet und gesteigert werde“⁷. „Mag daher das Verderbnis einen noch so hohen Grad erreicht haben, die Heilmittel liegen immer und für Jedermann bereit. An den Seelsorgern aber ist es zuvörderst, unangesteckt von der schleichenden Pest lasterhafter Weichlichkeit, durch treue Benutzung jener Heilmittel den Sieg der Religion über den herrschenden Geist des Unglaubens zu erleichtern, welcher den rei-

⁶ Ebd. 16.

⁷ Ebd. 20.

nen Glanz des Christenthums trübt, und durch Auflösung heiliger Bande die moralische Ordnung stört. Diese Angelegenheit ist des Eifers werth; sie verdient, daß wir für sie alle Kräfte aufbiehen. Die Löwin, sagt ein geistlicher Schriftsteller, die ihre Jungen vertheidigt, pflegt nicht mit dem Schwanz zu wedeln. Kälte oder Lauigkeit wäre Verrath, und durch einen Firniß bekommt das dürre Winterholz noch kein Leben und keinen Trieb zum Wachsthum“⁸. „Die ganze Lehre des Christenthums geht davon aus, auf den Verfall der menschlichen Natur aufmerksam zu machen, und indem sie die Arzenei zur Radikalkur darbiethet, eröffnet sie zugleich die frohe Aussicht zu völliger Genesung“⁹.

Vier Grundeinsichten sind hier ausgesprochen. Zuerst die Erkenntnis, daß die Reformmaßnahmen sich den jeweiligen Zeitumständen anzupassen haben. Sie müssen die Antwort der Kirche auf „der Zeiten mahnenden und warnenden Geist“ sein. Wehe, wenn die Forderungen der stets sich wandelnden Zeiten in der Kirche unberücksichtigt bleiben! Zweitens spricht hier Wessenberg seine tiefe Überzeugung aus, daß die Kräfte zur innerkirchlichen Erneuerung in den „Heilmitteln“ der christlichen Religion selbst liegen. Diese sind so wirksam, daß man auch in Zeiten religiösen Niedergangs am Fortbestand des christlichen Glaubens niemals zu zweifeln braucht. Notwendig ist allerdings drittens, daß die Reformen „von der rechtmäßigen Behörde“ ausgehen oder doch wenigstens von ihr gutgeheißen sein müssen. Eigenmächtiges und willkürliches Reformieren einzelner Seelsorger lehnt Wessenberg ebenso ab wie staatliche Übergriffe in das innerkirchliche Leben. Und viertens: Alle Bemühungen um Seelsorgserneuerung seitens der kirchlichen Oberen blieben erfolglos, wenn sie nicht von einem seeleneifrigen Klerus in ihrer Bedeutung erkannt und in den einzelnen Gemeinden bereitwillig und tatkräftig verwirklicht werden. Gerade über den letzteren Punkt war sich Wessenberg völlig klar – darum seine unablässige Sorge um zeitgemäße Aus- und Weiterbildung der Geistlichen¹⁰.

⁸ Ebd. 23.

⁹ Ebd. 24.

¹⁰ Wessenberg verstand sich auf diese Weiterbildung, „wie es ihm seither niemand mehr nachgemacht hat. . . . Es ist kein Zweifel, daß Wessenberg . . . seinen Klerus zu prägen verstand und so im letzten Augenblick, da die Diözese Konstanz im Sterben lag, eine Gemeinsamkeit den Klerus und seinen geistigen Leiter verband, bei allen Widerständen, die Wessenbergs Maßnahmen auch erfahren haben, wie sie kaum in der Geschichte einer Diözese vorkommt“ — Wolfgang Müller, Von Wessenbergs pastoralem Wollen. In: Oberrhein. Pastoralblatt 61 (1960), Heft 8/9, 226 f.

Wie sehr die gewandelte Zeitlage, von der Wessenberg im erwähnten Konferenzrezeß mehr allgemein sprach, eine Erneuerung der Seelsorge verlangte, das führt ein enger Freund des Generalvikars, Dr. Vitus Burg¹¹, in konkret-anschaulicher Weise näher aus. Die folgende Darstellung ist dem „Pro Memoria“¹² entnommen, das Burg an den Fürstprimas Dalberg einreichte, um diesen von der geplanten Suspendierung sämtlicher Reformmaßnahmen abzuhalten. In dem meisterhaft abgefaßten Schriftstück wird ausgeführt:

„Als H. von Wessenberg das Generalvikariat antrat, beschränkten sich die wissenschaftlichen Kenntnisse der Geistlichen noch größten Theils ganz allein auf die so genannte Moralthologie oder Kasuistik; nur selten fand man einen Geistlichen, der die Dogmatik in seiner Jugend gehört hatte. Pastoral, Homiletik, Katechetik, Pädagogik, Exegetik waren den meisten Geistlichen nicht einmal dem Namen nach bekannt. Ich kannte viele Geistliche, die nicht im Stande waren, zu den Fragen des Katechismus eine andere hinzu zu thun. — Der öffentliche Gottesdienst bestand damals überhaupt auf dem Lande an den höchsten Festtagen in einem Choralgesang, das von dem Schulmeister und einigen Knaben und Mädchen auf die unerbaulichste Weise gesungen wurde, und an den übrigen Sonn- und Festtagen in einem Rosenkranz unter der Messe. Der nachmittägliche Gottesdienst bestand wieder in einem Rosenkranz. Das Rosenkranzgebet war ausschließlich die einzige Volksliturgie. Die Predigt, und überhaupt der öffentliche Unterricht, wurde als eine Nebensache betrachtet. Der Pfarrer, welcher an einem Sonntag um den andern mit Predigt und Christenlehre abwechselte, hieß schon ein vorzüglicher braver Seelsorger. An den meisten Orten wurde nur alle Monat einmal gepredigt. An hohen Festtagen war keine Predigt, oder sie wurde einem Mendikantenpriester übertragen. Katechese wurde meist nur zur Fastenzeit gehalten. Bruderschaften unter den mannigfaltigsten Titulaturen, Wallfahrten von verschiedenem Grad des Taumathurgischen Worts und der Besuch der Mendikantenklöster mußten das religiöse Gefühl des Volkes in etwa schadlos halten. Die Schulen waren in dem bedauerenswürdigsten Zustand; die meisten Geistlichen fanden es sogar unter ihrer Würde, sich der Schule anzunehmen. — Die moralische Bildung der Geistlichen konnte sich unmöglich über ihre wissenschaftliche erheben. Eine pöbelhafte Roheit blickte aus allen Handlungen. Da die Pastoration nach der herkömmlichen Weise keine hinreichende Beschäftigung gab, und man weder Lust noch Bedürfnis fühlte, sich einer berufsmäßigen Lektüre zu widmen, so fühlte man Langeweile / den gefährlichsten Gemüthszustand, in welchen ein Geistlicher versetzt werden kann /, der man besser als durch den Besuch der Schenke und durch das Kartenspiel nicht glaube begegnen zu können. Daran war das Volk so gewöhnt, daß es den Geistlichen für keinen populären Mann hielt, der nicht die Schenke

¹¹ Über Vitus Burg vgl. L Th K² II Sp. 786; F D A 16 (1883) 297.

¹² W N 343/77 (8. 12. 1814).

besuchte und an allen öffentlichen Lustbarkeiten fröhlichen Antheil nahm¹³. Diese Epoche, die ganz den damaligen Bedürfnissen und Forderungen entsprach, kann jedoch mit Recht zu dem Goldenen Zeitalter der Geistlichkeit gerechnet werden, denn zu keiner Zeit ist vielleicht der Geistliche bey dem Volk in einem größeren Zutrauen und Ansehen gestanden, und vielleicht war auch das Volk zu keiner Zeit beruhigter als damals. Die obwaltenden Mängel fühlte man nicht; die Verjähmung hatte ihnen den Anstrich des Guten gegeben . . .“

„Aber dieser Zustand konnte nicht immer so bleiben. Die kritische Philosophie hatte sich wie ein elektrischer Funke auch in das Gebiet der theologischen Wissenschaften geworfen, und das Gleichgewicht der unthätigen Ruhe behoben. Auf einmal, man wußte nicht wie, entstand die größte Verwirrung in den Ansichten der religiösen Dinge . . . Der Zustand des kirchlichen Friedens war also gestört; an seine Stelle trat ein allgemeiner Kampf zwischen Licht und Finsterniß, Wahrheit und Irrtum, Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit, Neuem und Altem im Heiligtum. Diese Gährung mußte unausweichlich eintreten; denn sie war schon lange, besonders seit 1773¹⁴, auf Deutschlands Universitäten, z. B. in Würzburg, Mainz, Erfurt, Freiburg, Salzburg, und vorzüglich in den österreichischen Staaten seit 1781 vorbereitet¹⁵. Daß Deutschland mehr als andere Theile der Welt davon ergriffen wurde, ist zweifellos dem Einfluß der protestantischen (exegetischen, kirchengeschichtlichen, moralischen, pädagogischen und auch philosophischen) Litteratur zuzuschreiben, die der Katholik, der Geistliche wie der Laie, in dieser Zeit mit sehnllicher Begierde zu verschlingen anfang, und über alle Schriften seiner Kirche erhob. Dazu kamen noch die großen politischen Veränderungen in Europa, die Aufhebung der Bisthümer, der Abteyen und Klöster, und der Schein eines energischen Strebens des damaligen talentvollen Weltbeherrschers, der katholischen Kirche eine Verbesserung geben zu wollen, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nahe kam. In diesen gebietherischen Umständen bildete sich ein Zeitgeist, der, so wie im politischen, also auch in religiöser und kirchlicher Hinsicht seine Stimme kraftvoll erhob, auf die Bedürfnisse der Zeitumstände aufmerksam machte, und die Mittel vorschrieb, wie ihnen abgeholfen werden mußte. Es war unmöglich, dieser Stimme nicht zu gehorchen, denn ihre Forderungen waren billig, gerecht und heilig.“

¹³ Wessenberg verbot, daß Vikare weiterhin „in Privat- und sogar auch in Wirthshäusern zu Tische gehen“; künftig sollten alle Hilfspriester (Vikare) „Verpflegung und Wohnung im Pfarrhause gemeinschaftlich mit dem Pfarrherrn des Orts nehmen“. Ord.Erlaß vom 4. 12. 1802. Sammlung I 81. Wessenberg war auch sonst sehr bemüht, die zum Teil unwürdige Stellung und Behandlung der Vikare zu bessern; als Gehaltsminimum setzte er 50 fl. fest „neben anständiger Verpflegung und Wohnung“; sonst verlören die Jungpriester „Lust und Trieb, sich den seelsorglichen Geschäften zu widmen“. Ord.Erl. vom 23. 6. 1802. Sammlung I 68 f.

¹⁴ Jahr der Aufhebung des Jesuitenordens.

¹⁵ Über Universität und Generalseminar in Freiburg vgl. Stiefvater a.a.O. 23 ff.

Es sei dahingestellt, ob das Bild, das Burg hier vom Klerus des ausgehenden Barockzeitalters entwirft, in jeder Hinsicht richtig ist – manches davon trifft sicher zu. Keinem Zweifel jedoch unterliegt, daß die neue Zeit, kurz Aufklärung genannt, auch die katholische Kirche und ihre Theologie in eine ungeheure geistige Bewegung versetzte, „in größte Verwirrung“ stürzte und einen „allgemeinen Kampf“ zwischen den Anhängern der alten und der neuen Schule heraufbeschwor. Handelte es sich doch um ein „Zeitalter der Verwandlung der geistigen Grundlagen, auf denen das europäische Leben erwachsen war und auf denen es bislang geruht hatte“, um einen „fundamentalen Umbruch“¹⁶. Wer möchte Burg widersprechen, daß Theologie und Seelsorge von dieser neuen Zeit vor ganz neue und, gemessen an den bisherigen, vor ungleich schwierigere Aufgaben gestellt wurden? Das „Goldene Zeitalter“ war für die Seelsorge vorbei oder schwand zusehends doch dahin. Das Gebäude des kirchlichen Lebens erfuhr eine bisher ungekannte Erschütterung. Der Seelsorger konnte das, zuerst in den Städten, dann aber auch auf dem Land, unschwer feststellen: Glaube und christliche Sittlichkeit verloren mehr und mehr an Boden.

In einer eingehenden Untersuchung beschäftigte sich Kaplan M. Anton Zick (Niedersonthofen) mit dieser traurigen Zeitererscheinung¹⁷. Nur bei der älteren Generation, so führt er aus, stehe es mit der Religion noch gut; die Jugend auf dem Land zeige bereits deutliche Merkmale religiösen Niedergangs; bei der Stadtjugend seien „die Religionskenntnisse gewöhnlich noch flüchtiger, oberflächlicher und mangelhafter, das Gefühl fürs Höhere noch schwächer, die Stimme des Gewissens noch mehr überschrien von dem leidenschaftlichen Treiben der allseitigen Weichlichkeit, des Luxus und der schleichenden Lust“. Das mittlere Bürgertum, die Honoratioren der Städte, Städtchen und größeren Landorte, „sind die Anführer der religiösen Verwüstung, die Pest im heiligen Lande“, von der Lektüre des glaubensfeindlichen aufgeklärten Schrifttums „selbst verdorben, und leider auch andere verderbend“. In der höheren Beamtschaft gebe es zwar noch „religiös gestimmte und religiös handelnde Menschen“, aber die frivolen Spötter seien hier weit in der Mehrzahl; in ihren Augen sei die überlieferte Religion ein „Pfaffen-
trug“ und der Kult der Kirche eine „Harlekinade“. In diesen Kreisen

¹⁶ Ernst Walter Z e e d e n, Das Jahrhundert der Aufklärung als Zeitalter des religiösen und kirchlichen Umbruchs. In: Oberrh. Past.Blatt 64 (1963) 251.

¹⁷ A P 1813 II 3 ff.

sei der Indifferentismus daheim, und in seinem „Gefolge die Sophistery, der Spottgeist, die Immoralität“¹⁸. – Zu ähnlichen Feststellungen kam auch der Dekan des Kapitels Stiefenhofen, Pfarrer Fr. Breyer¹⁹. Die Gebildeten, nach einem Wort Sailers fast vollzählig von der „großen Tempelscheue“ erfaßt, huldigen höchstens noch einer vagen Vernunftreligion, in der für den „Glauben an Gottes Offenbarungen“ kein Platz mehr ist. Kein Wunder, wenn man an das weitverbreitete, den Geist eines Voltaire atmende Schrifttum denkt, das seit Jahren namentlich in den höheren Ständen Eingang gefunden hatte. Das junge Volk, fährt Breyer fort, sei gegenüber früher religiös und sittlich schwer angeschlagen: „Oder wem fällt es nicht auf, wenn er nicht bloß in den Städten und Märkten, sondern auch auf dem Lande in den Geburtslisten unter den jährlich Erzeugten so viele (hie und da ein Drittel) unehelicher Kinder findet²⁰? Wem fällt die Brutalität, der praktische Unglaube und die große Irreligiosität unsers gegenwärtig jungen Volks an so vielen Orten nicht auf, die es durch seinen Muthwillen sogar in unsern Kirchen und beym Gottesdienst äußert?“ Im Endresultat wird dann festgestellt: „Ein Drittheil von den gegenwärtig lebenden Individuen aus allen Ständen und Klassen, besonders der Höheren, hat keine – wenigst keine wahre Religiosität mehr, und ein zweites Drittheil behält nur noch den Schein der Religion, ohne daß an ihnen ihre Kraft sich äußere“²¹. Diese summarisch gehaltene Beurteilung mag in manchen größeren und kleineren Städten die religiöse Lage richtig gesehen haben, auf dem Land dürften die Verhältnisse aber doch noch besser gewesen sein. Freilich, auch aus anderen, rein ländlichen Gegenden kommen bewegte Klagen über Religions- und Sittenverfall. So hört man aus Görwihl, daß glaubensfeindliches Schrifttum „geflossentlich auch dem gemeinen Mann in die Hände geliefert“ wurde²², und der

¹⁸ Ebd. 9 ff.

¹⁹ A P 1813 I 451 ff.

²⁰ Pfarrer F. Jäck, Triberg, veröffentlichte eine Statistik für die Pfarreien Schönwald, Urach, Gütenbach, Triberg, St. Peter, Simonswald und Liel aus den Jahren 1700 bis 1800, aus der die Zunahme der unehelichen Geburten hervorgeht. Die größte Zunahme verzeichneten St. Peter und Simonswald. — Vgl. A P 1811 II 83. Dazu Jäck: „Es ist keine Pfaffenjeremiade, kein Phantom finsterner Aszes, oder überspannter Frömmelley, es ist leider dokumentirte Wahrheit, wenn ich sage: die Sittlichkeit des Geschlechtstriebes ist tief gesunken.“ Ebd. 85.

²¹ A P 1813 I 456.

²² Bericht des Vik. Jos. A. Baur. W N 128. — Wenn der Klerus keine größere Aktivität als bisher entfalte, müsse das Verderben immer größer werden; die Zeit, da man den Religionsunterricht „einem ebenso trägen und unwissenden Schullehrer überläßt“, müsse endgültig vorbei sein, meinte Vikar Bauer.

Vikar in Bernau berichtet aus dieser Schwarzwaldgemeinde die Verbreitung „unsittlicher Lieder“ namentlich unter der Jugend²³. Von einer allgemeinen „Erschlaffung im Christenthum“ hören wir aus Burgweiler bei Pfullendorf²⁴. Eine Stimme aus der Schweiz klagt bewegt über „praktisches Heidenthum“, so daß „alle Guten überall seufzen über unvermeidlichen Verfall und Untergang des Christenthums“²⁵. Ja, selbst aus dem Priesterseminar Meersburg muß der dortige geistliche Lehrer Pfarrer K r a p f (Hagnau) voll Entsetzen im Jahr 1803 an Wessenberg berichten, daß manche aszetische Werke der Seminarbibliothek „mit Spott gegen das Gebeth, gegen das Seminarium, oder mit niederträchtigen Zoten besudelt“ wurden²⁶!

Ein besonders trauriges Kapitel war die weitverbreitete Sonntagsentheiligung. Schon im 1. Jahrgang der „Geistlichen Monatsschrift“ (1802) und dann wiederum im 1. Jahrgang des „Archivs für Pastorkonferenzen“ (1804) wird eingehend darüber berichtet: „In Stadt und Land sind an Sonntagen während des Gottesdienstes vormittags und nachmittags Kaufläden, Wirtshäuser usw. geöffnet; dazu alle möglichen Lustbarkeiten erlaubt: Tänze, Kegelschieben, Freischießen, Hochzeiten, öffentliche Gastmahle“²⁷. Die Beamten gehen mit dem schlechten Beispiel voran; mit Vorliebe beschäftigen sie sich an Sonntagen mit „Güterverpacht, Verkäufen, Zehentvermietungen, öffentlichen Versteigerungen, Rechnungsabhör“ oder mit Prozeßsachen²⁸. Die Sonntagsentheiligung hatte solche Ausmaße angenommen, daß sich zum Beispiel die Geistlichkeit des großen Landkapitels Breisach in einer ausführlichen Denkschrift deswegen an die Breisgau-Regierung in Freiburg wandte und um energische Abhilfe bat²⁹.

Nicht zuletzt auf diesem düsteren Zeithintergrund müssen die seelsorglichen Reformbestrebungen Wessenbergs gesehen werden. Er selbst hat bereits im Jahr 1802 mit Betrübnis von den „traurigen

²³ W N 1038. (Konferenzaußsatz von Vikar Holzle, 1812).

²⁴ W N 861/1. Bericht von Pfr. Joh. Gubler, 1804.

²⁵ W N 1533. Gutachten des Pfrs. C. Mayer (Meggen, Schweiz) zur religionskirchlichen Lage der Innerschweiz (30. 4. 1801).

²⁶ W N 1327/9 (16. 7. 1803).

²⁷ A P 1804 I 105.

²⁸ Ebd.

²⁹ A P 1804 II 237 ff. „Kramläden und Gasthöfe stehen auf dem Lande auch an Sonntagen den ganzen Tag offen; Becken u. Metzger treiben ihre Gewerbe die ganze Woche hindurch nie so streng, als an diesen Tagen. Am Vormittage wird gebacken, geschlachtet, ausgehauen u.s.w. . . . An diesen Tagen sammelt man das Obst, das an dem kommenden Morgen zu Märkte gebracht werden soll; ja es wird selbst an diesem Tage 4 bis 5 Stunden weit zum Verkaufe ausgetragen“ — so Dr. Biechle's Beobachtungen am Kaiserstuhl, G M 1802 I 54.

und sicheren Belegen“ eines offenkundigen Schwunds von Glaube und Sittlichkeit gesprochen und von dem damit einhergehenden unheilvollen „Hang zur Unabhängigkeit, der bey immer neuen und erweiterten Bedürfnissen zuletzt alle Schranken durchbricht, und in Zügellosigkeit, Empörung, in ein Toben wilder Wuth übergeht, welche selbst die Bande der Natur nicht mehr achtet“³⁰. In dieser gefährvollen Stunde war es nach Wessenbergs fester Überzeugung die Aufgabe der Kirche, das entstandene Unheil so gut als möglich wieder zu beheben und noch größeres Unheil zu verhindern. Vom Staat erwartete er dabei die nötige Hilfe und Mitwirkung; denn „Staat und Kirche sind in dem höchsten Zwecke der Menschheit vereinigt. Beyde haben in näherer oder entfernterer Beziehung dieselbe moralische Bestimmung, zur sittlichen Veredlung ihrer Glieder zu wirken“³¹. In dieser Erwartung sollten ihm allerdings im Verlauf seiner Reformbemühungen bittere Enttäuschungen nicht erspart bleiben! Doch davon wußte er am Beginn seiner Tätigkeit noch nichts. Mit großem Schwung und unermüdlichem Schaffensdrang ging der erst 28jährige Generalvikar an sein Werk im festen Glauben an ein gutes Gelingen; denn „hätte auch die Religion in unsern Zeiten etwas von ihrer allbesiegenden Kraft auf die Menschen verloren, die Schuld läge gewiß nicht in ihrem unveränderlichen Wesen . . . Sie bleibt ewig die Arznei für alle Krankheiten und Gebrechen der Seele . . . Ihr ist kein Übel unheilbar, und keine Tugend zu erhaben“³².

Aus der alle Seelsorgszweige³³ umfassenden Reformtätigkeit Wessenbergs behandelt vorliegende Arbeit ein einzelnes Teilgebiet, seine liturgischen Reformen, wobei Liturgie in einem weiteren Sinne genommen wird und demgemäß auch die Volksfrömmigkeit in ihrer konkreten Gestaltung von damals in sich schließt. Unsere Untersuchung benützt gelegentlich bereits vorliegende Darstellungen³⁴. In

³⁰ G M 1802 I 7.

³¹ Ebd. 4.

³² In seiner Botschaft an den Klerus zum Amtsantritt — W N 2710/101.

³³ Beinahe alle Sparten der neuzeitlichen Seelsorge sind in Wessenbergs Reformprogramm zu finden, vgl. S t i e f v a t e r a.a.O. 63 ff.

³⁴ Nämlich: Adolf R ö s c h, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einfluß des Wessenbergianismus, 1800—1850. — Schriften der Görres-Gesellschaft, 1908. — Adolf K ü r y, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg. — Dissertation. Bern 1915. — Conrad G r ö b e r, Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg, In: FDA 55 (NF 28, 1927) 362 ff. — Wolfgang M ü l l e r, Die liturgischen Bestrebungen des Konstanzer Generalvikars Wessenberg (1774—1860). In: Liturg. Jahrbuch, 10, 1960, S. 232 ff.

der Hauptsache jedoch ist sie das Ergebnis eigenen eingehenden Quellenstudiums.

An handschriftlichen Quellen standen zur Verfügung:

1. 617 Stücke aus dem Wessenberg-Nachlaß des Konstanzer Stadtarchivs, enthaltend pfarramtliche Berichte, Auskünfte und Darstellungen des liturgischen Lebens in den verschiedensten Pfarreien, ferner zahlreiche Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge von Dekanen, Deputaten und staatlichen Stellen, schließlich eine große Anzahl von Konferenzarbeiten einzelner Geistlicher zu liturgischen Fragen aller Art. Die Stücke sind unterschiedlich groß; sie reichen vom dürftigen Kurzbericht bis zur umfangreichen, mitunter sehr gründlichen und gelehrten Abhandlung. Auch ihr Quellenwert ist unterschiedlich; es gibt Stücke, aus denen nicht viel zu ersehen ist, auch solche, in denen mehr verschwiegen als tatsächlich berichtet wird; überwiegend aber bieten sie – so gewinnt man wenigstens den Eindruck – zuverlässige und wertvolle Informationen. Insgesamt liegt ihr Wert einmal darin, daß sie ein recht gutes, aufschlußreiches Bild der damaligen Zustände auf liturgischem Gebiet ergeben; zum andern ist aus ihnen genau zu erfahren, wie Klerus und Volk Wessenbergs Reformmaßnahmen aufgenommen haben – die Stimmen der Opposition sind hier ausführlich und aus dem unmittelbaren Erleben heraus zu vernehmen. – Die 617 Stücke sind zweifellos nicht das gesamte, im Zuge der Reformtätigkeit beim Konstanzer Ordinariat eingelaufene handschriftliche Quellenmaterial – zählte das Bistum doch 1394 Pfarreien. Trotzdem dürfte das noch vorhandene Material für die Zwecke vorliegender Untersuchung durchaus genügen.

2. Ebenso wertvoll sind die 213 handschriftlichen Archivstücke von Wessenberg selbst, teils persönliche Briefe, teils offizielle Ordinariatserlasse. Wessenberg behandelt darin, bald in kürzerer, bald in ausführlicher Weise, alle die damaligen Reformen betreffenden Fragen und Gegenstände.

An gedruckten Quellen wurden benützt:

1. 25 Konferenzrezesse Wessenbergs an die verschiedenen Landkapitel, in denen ebenfalls praktisch alle Reformfragen zur Sprache kommen. In ihrer Gesamtheit und in Verbindung mit den 213 handschriftlichen Äußerungen stellen sie für die entscheidende Frage nach Wessenbergs Einstellung zu Liturgie und deren Reform eine durchaus befriedigende Quellenlage dar. Die Rezesse sind alle im „Archiv für Pastoralkonferenzen“ erschienen.

2. Sehr umfangreiches und ergiebiges Material stellen sodann die 108 gedruckten Aufsätze über liturgische Gegenstände dar, die in den Jahrgängen 1802 bis 1814 der „Geistlichen Monatsschrift“ und des „Archivs für Pastorkonferenzen“ von zahlreichen Autoren erschienen sind. Sie sind sämtlich zu unserer Untersuchung herangezogen worden. „Viel Wertvolles“³⁵ ist in ihnen enthalten, und man kann nur staunen über den Eifer und die Gründlichkeit, womit die Verfasser gearbeitet haben. Nach dem Jahr 1814 geriet die Diskussion liturgischer Reformfragen stark ins Stocken – das Thema war auch in der Hauptsache erschöpfend behandelt. Die Aufsätze und Abhandlungen kamen beinahe ausschließlich aus dem wessenbergianisch gesinnten Klerus – Stimmen der Opposition kamen so gut wie gar nicht zum Wort. Die Arbeiten wurden oft von Wessenberg angeregt oder von ihm aus den eingelaufenen Konferenzarbeiten zur Veröffentlichung ausgewählt. Als Schriftleiter der Zeitschrift hat Wessenberg alle Arbeiten gründlich durchgesehen, oft mit Korrekturen oder Abänderungen und gelegentlich auch mit eigenen Anmerkungen versehen. In der Regel bedeutet ihre Aufnahme im „Archiv“ soviel wie Gutheißung durch den Generalvikar. Wo dieser anderer Meinung war, hat er dies in Anmerkungen und Fußnoten festgehalten.

3. Der Wortlaut der bischöflichen Reformverordnungen ist aus der bekannten „Sammlung Bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sner. Hoheit des Durchlauchtigsten Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz“ entnommen³⁶ (= Sammlung).

II. Die zeitbedingte Notwendigkeit liturgischer Reformen

Die Dringlichkeit liturgischer Erneuerungsbemühungen ergab sich für Wessenberg zwingend aus den zahlreichen Mißständen und Mißbräuchen, die sich seiner Ansicht nach in das gesamte gottesdienstliche Leben eingeschlichen hatten. Erstmals kam er in einem Konferenzrezeß an das Kapitel Stein vom 2. 9. 1804 darauf zu sprechen. Dort³⁷ führte er aus:

³⁵ Grober a.a.O. 399.

³⁶ Erschienen bei Nikol. Thaddaus Waibel, Konstanz. Band I (1801—1808), Band II (1809—1826).

³⁷ A P 1804 I 57 ff.

„Allgemeine Hindernisse für die Wirksamkeit der Religion . . . scheinen folgende zu sein a) Die Beibehaltung des alten Buchstabens, der äußern Formen so mancher verehrungswürdigen Anstalten unserer Kirche ohne Gedanken an den in Vergessenheit geratenen frommen und edlen Geist, welcher sie vormals zu lebendigen Werkzeugen der religiösen Bildung und Versittlichung beseelt hatte. Daher auf der einen Seite der geistlose Mechanismus in den Andachtsübungen des Volkes, und auf der andern die Geringschätzung und Verachtung der gebildeteren Klasse gegen alles, was mit den kirchlichen Anstalten zur Gottesverehrung in Beziehung steht! — b) Das düstere Dunkel und die Verwirrung, die in den Begriffen des Volkes über religiöse Gegenstände herrschen, und die durch den gewöhnlichen Schlendrian im Volksunterricht nicht behoben werden, jedem bessern Licht aber einen Wald hochstämmiger Vorurtheile entgegen setzen. Hieraus entsteht dann aa) die falsche Frömmigkeit (Bigottismus), welche die Mittel zur Tugend mit dem Zweck, der Tugend selbst, verwechselt, bey jenen gedankenlos stehen bleibt, und diese vernachlässigt. Daher sovieler Beichten, Kommunionen, Wallfahrten, Bethstunden etc. ohne alle Frucht für das Herz, für die Gesinnungen und die christlichen Sitten! — bb) der sinnloseste blinde Aberglaube, der das zeitliche und ewige Wohl nicht von dem redlichen und demüthigen Bestreben nach Tugend erwartet, sondern aus der Hand des Zufalls, oder gar des Teufels, und dem die Zeit und die Ewigkeit gleichsam ein Glückskasten sind, aus welchem der Allmächtige nach den Launen seiner Gunst die Loose des Guten und Bösen ausspende. Daher soviel Kaltsinn für die Erfüllung wichtiger Pflichten, und das so rastlose Bemühen, die Götter und Dämonen durch Albernheiten seinen sinnlichen Absichten günstig zu machen^{37a}. — cc) Durch eine

^{37a} Im Kampf gegen den Aberglauben sieht Wessenberg eine Aufgabe, der sich die Seelsorge immer wieder zuwenden muß. Scharfe Dekrete gegen den Volksaberglauben waren bereits erlassen worden und hatten für das Bistum immer noch Gültigkeit: das Dekret von Fürstbischof Kardinal Damian Hugo vom 20. Mai 1741 und ein Ergänzungsdekret von Fürstbischof Kardinal Franz Conrad von Rodt vom 31. Juli 1757. Bestimmte Arten des Aberglaubens waren durch diese beiden Dekrete zu Reservatfällen gemacht worden. Das Rituale Constantiense spricht von „*crimina sortilega, vulgo Christopfels-Gebeth, Schatzgraben, Geister beschwören, et alia his similibus*“. Aberglaube in allen nur denkbaren Formen war im Volk weithin im Schwange; er bildete eine dauernde Verfälschung echten christlichen Glaubens. Fürstbischof Damian Hugo sprach „mit äußerster Gemüths-Besturtzung und übergroßer Betrübnuß“ von dem „Seelen-schadlichen Aussatz allerhand aberglaubischer Dingen“, die „zu Beschimpfung Unserer allein seeligmachenden Christ-Catholischen Religion, zum Veracht der Gebotten GOTTes, und zu ohnendlicher Beleydung seiner göttlichen Majestät in gottloser Schandung des ersten und zweyten Gebott GOTTes ärgerlich“ gereichen. Beide Bischöfe weisen den Klerus „nachdrucksamst“ an, das Volk „sowohl ab denen Cantzlen als in der christlichen Lehre“ eindringlich vor jeglichem Aberglauben zu warnen. Trotz dieser Maßnahmen grassierte aber „die greuliche Bosheit der . . . Sünden des Aberglaubens“ weiter, wie vielfache Berichte aus der Zeit Wessenbergs erkennen lassen. Das Charakteristische am Kampf Wessenbergs gegen den Aberglauben ist das unerbittliche Einschreiten gegen tatsächlichen oder vermeintlichen Aberglauben auf religiösem Gebiet.

natürliche Gegenwirkung verleitet die Betrachtung der so sehr verbreiteten falschen Frömmigkeit und des Aberglaubens manche mehr gebildete und denkende Menschen zur kühnen Verwerfung aller asketischen Tugendmittel, und zum stolzen Wahn, durch eigene Kraft, ohne höheren Beistand das erhabene Ziel der sittlichen Bestimmung erreichen zu können. Neue Irrtümer, welche unter dem Zauberscheine der Aufklärung die Niederlage der Tugend vollenden.“

Vieles in Liturgie und kirchlichem Brauchtum war demnach, so meinte Wessenberg, in äußerlichem Formalismus erstarrt. An die Stelle innerlich beseelten religiösen Tuns sei „geistloser Mechanismus“ getreten, der seine Wurzel nicht zuletzt in ungenügendem religiösem Wissen gehabt habe. Im Volk sei weitgehend trotz eifriger Teilnahme am kirchlich-liturgischen Leben wenig religiös-sittliche Besserung zu bemerken, und neben dem Glauben blühe allerorts noch krasser Aberglaube im Volk. Die Abkehr der Gebildeten aber vom religiösen Gemeindeleben hielt Wessenberg zuerst als Folge eben des herrschenden Mechanismus und Bigottismus. Dieser Rezeß spricht stellenweise eine recht harte Sprache. Ein Jahr später schlug Wessenberg im Konferenzbescheid an das Kapitel Ehingen vom 18. 8. 1805 einen weniger harten Ton an. Der Bescheid lautete:

„Sie haben über Mißbräuche im Gebiete der Religion gehandelt. Daß es dergleichen gebe, wer könnt' es läugnen? Die gefährlichsten sind wohl diejenigen, die unter dem Scheine religiöser Anstalten sich einschleichen, und sich zu ihrer Vertheidigung des Vorwands frommer Absichten bedienen. Das Heiligste ist dem Mißbrauch unterworfen, und je heiliger der Gegenstand, desto verderblicher sein Mißbrauch. An den Seelenhirten ist es, das Heiligtum so viel als möglich unbefleckt zu erhalten, dasselbe von den vorhandenen Mißbräuchen allmählig zu säubern, und dafür zu wachen, daß nicht neue die Stelle der weggeräumten einnehmen mögen“ . . . „Grundsätzlich ist keine Gebethsformel, wodurch reine Vorstellungen von Gott belebt, und wahrhaft gotteswürdige Gefühle der Andacht erwecket werden, verwerflich. Weit weniger in der Form unserer Andachtsübungen liegt der Mangel ihrer sittlichen Wirksamkeit, als in dem geistlosen Mechanismus, dessen Rost das Edelste verunedelt. Diesem gründlich zu steuern, darin besteht das würdigste Geschäft des Seelsorgers, dessen Beruf es ist, der Seelen Hirt zu seyn, und welcher mit Christus und Seiner Kirche wünscht, daß seine Pflegebefohlenen Gott mit reinem Herzen im Geist und in der Wahrheit anbeten, und daß sie in dem Tempel nicht nur dem Körper nach, sondern auch mit dem Geist und in andächtiger Stimmung gegenwärtig seyn mögen (Kirchenrath von Trient XXII. can. 9)“³⁸.

Wieder bezeichnet hier Wessenberg den „geistlosen Mechanismus“ als das eigentliche Hauptübel in Liturgie und Volksfrömmigkeit

³⁸ A P 1805 I 241 ff.

seiner Zeit. Ihn, nicht aber die verschiedenen „Gebetsformeln“ oder „Andachtsübungen“, gilt es zu beseitigen – eine Einstellung, die Wessenberg wesentlich von anderen liturgischen Reformern unterscheidet, die in ihrem Radikalismus eben nicht nur Mißbräuche abstellen, sondern manches aus Liturgie und Frömmigkeitswesen gänzlich beseitigen wollten³⁹. Was an die Stelle des vorherrschenden Mechanismus treten muß, ist die „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“, eine Formulierung, die nicht Eigengut Wessenbergs ist, sondern sich bereits bei früheren liturgischen Erneuerern findet⁴⁰. Was er damit meint, wird noch gezeigt werden.

Daß es Wessenberg um Beseitigung von Mißbräuchen und Auswüchsen ging, sagte er ausdrücklich auch im Konferenzrezeß an das Kapitel Haigerloch vom 14. I. 1805⁴¹.

„Bey der Wegräumung und Abstellung gewisser gemißbrauchter Nebendinge im Gebiete der Religion ist die Absicht des Ordinariats nicht sowohl auf diese Nebendinge selbst, als auf die für das sittlich-religiöse Wohl so nachtheilige Gesinnung mancher Christen gerichtet, daß dergleichen Dinge vorzüglich verdienstlich seyen, wesentlich zur Religionsübung gehören, und bey dem lieben Gott für die Lässigkeit in Erfüllung wesentlicher Pflichten und für Sünden und Laster Nachsicht erwerben. Wo diese Gesinnung herrschend ist, da fällt das Wort Gottes unter die Dornen; da werden die religiösen Gebräuche zum Deckmantel pharisäischer Gleisnerey mißbraucht, da wird die äußere Andacht ein übertünchtes Grab voll des Moders.“

Den Übelstand erblickte Wessenberg hier in der Überbewertung gewisser „Nebendinge“, wie etwa Bruderschaftsprozessionen an den Monatssonntagen oder Wallfahrten, ferner im sittlichen Laxismus, den manche mit ihren zahlreichen „äußeren Andachten“ zudecken möchten. In diesem Punkt neigte er zu einem gewissen unerbittlichen Rigorismus, wie aus den Ausdrücken „pharisäische Gleisnerey“ und „übertünchtes Grab“ unschwer herauszuhören ist. – Sechs Jahre später eiferte Wessenberg noch immer mit derselben Unerbittlichkeit gegen die beklagten Schattenseiten in Kult und Volksfrömmigkeit. In einer Ansprache an die Weiehkandidaten warnte er eindringlich vor der „Aufrechterhaltung und Verbreitung mystischer Frömmelleyen“, vor „frommscheinenden Albernheiten“, die nicht nur die

³⁹ U. a. auch Bened. M. Werkmeister in „Beiträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland“, Ulm 1789. Vgl. August Hagen, Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg. Stuttgart 1953. S. 34 ff.

⁴⁰ Auch bei B. M. Werkmeister, Gesangbuch .. zum Gebrauche der Herzogl. Württemberg. kathol. Hofkapelle. Ulm 41797.

⁴¹ A P 1804 II 28 ff.

wahre Frömmigkeit verunstalten, sondern diese auch „dem Witze der Ungläubigen“ preisgibt⁴². Liturgiereform bedeutet für Wessenberg darum in erster Linie Kampf gegen Mißbrauch, Auswuchs und Entartung.

Die Ursachen der liturgischen Mißstände erblickte er auch in der bisherigen Seelsorgspraxis. Er war zwar mit Anklagen und Vorwürfen an die Seelsorger aus der alten Schule vorsichtig; der massivste Angriff gegen diese bestand nicht in einer eigenen Verlautbarung, sondern im Abdruck eines Hirtenbriefs des Fürstbischofs August S t y r u m von Speier⁴³. Doch die Übernahme des Hirtenbriefs in die „Geistliche Monatsschrift“ legte jedem den Schluß nahe, daß Wessenberg die darin enthaltenen bitteren Worte über manche Pfarrer sich zu eigen gemacht hatte.

Aber auch aus seinem eigenen Mund fiel da und dort einmal ein hartes Wort über die starrsinnigen „Paläologen“, etwa über deren Verhalten zu den wiederbelebten Kapitelskonferenzen⁴⁴, oder über ihre veraltete Predigtweise⁴⁵. Doch blieben solche Ausfälle vereinzelt. Als kirchlicher Oberer mußte er bemüht sein, den weniger reformfreudigen Teil des Klerus nicht unnötig vor den Kopf zu stoßen. Das tat er sicherlich nicht, wenn er ein anderes Mal⁴⁶ „die Ursache der zahllosen Mißbräuche in der großen Unvollkommenheit der menschlichen Natur“ suchte, die es mit sich bringt, „daß der

⁴² A P 1812 I 85 ff.

⁴³ G M 1802 I 161 ff. — August Styrum fuhr darin u. a. aus: „Was will der Pfarrer für eine Aufmerksamkeit und Andacht bey seinen Untergebenen erwarten oder fordern, wenn er sich bey der Ausspendung der Sakramente selbst so betragt, daß man glauben sollte, er wolle etwas ganz anderes in seiner Person darstellen, als einen Priester der Religion?“ Ebd. 166. — Besonders warnt Styrum vor Geld- und Habsucht in Verbindung mit geistlichen Diensten: „Wenn das Volk sieht, daß der Pfarrer zwar zur Tauf-, Copulations-, Begrabnißverrichtung bereitwillig ist, sobald er die gewisse Belohnung hoffen kann, wenn es hingegen bemerkt, wie unzufrieden, wie unwillig er sich gebardet, sobald er so etwas umsonst thun soll, . . . oder wenn er es sich gar erlaubt, verordnungswidrige, unerlaubte Taxen zu erpressen; . . . so ist die unvermeidliche Folge diese, daß die einem Seelsorger so notige Achtung fast ganzlich . . . ausgetilgt werde.“ Ebd. 167.

⁴⁴ G M 1802 II 517 ff.

⁴⁵ G M I 251 ff. „Man hore nur einmal eine so recht nach altem Schnitt geformte Muttergottes-Predigt, und gebe Acht, wie da alles übertrieben wird, daß man glauben sollte, sie sey eigentlich die Beherrscherin des Himmels, von deren Willen Sohn und Vater zugleich abhange. Wie entstellt ist da die kathol. Lehre von Verehrung u. Anrufung der Mutter Gottes; wie sehr muß dadurch nicht der Aberglaube unterstützt werden, von dem die Ansicht eines so sinnlich gemachten Gottes ausgeht!“ Ebd. 253.

⁴⁶ W N 2710/286. — Konferenzrezeß an das Kapitel Reichenau vom 6. 8. 1803.

Mensch so gerne bey der Form stehen bleibt, Anstrengung und Nachdenken scheuet und sich von der Gewohnheit gedankenlos unterjochen läßt“⁴⁷.

Dagegen ließ sich gewiß nichts einwenden, sowenig wie gegen die daraus gezogene Folgerung: „So kann der Seelsorger nicht wachsam genug sein, damit das hl. Feuer der Andacht, welche in Erhebung des Gemüths zu Gott besteht, nicht verlösche“⁴⁸. Oder wie der gleiche Gedanke anders formuliert lautete: „Der gute Gebrauch einer Sache steht in der Mitte zwischen dem zweckwidrigen und unmäßigen Gebrauch, welcher, wenn er fortgesetzt wird, Mißbrauch genannt wird. Das ganze Leben des rechtschaffenen Mannes, . . . besonders des eifrigen Seelsorgers, besteht in einem fortwährenden Kampf gegen Mißbräuche an sich selbst und in seinem Wirkungskreis. Dieser Kampf bleibt wesentliche Pflicht! . . . Bedenken wir nur, daß die Welt ohne diesen Kampf immer tiefer in Sittenlosigkeit, Barbarey und Elend versinken müßte“⁴⁹.

Kampf gegen Mißstände und Aberglauben: das war und blieb für Wessenberg eine Art fixer Idee, an der er mit einer zu seinem Wesen gehörenden Zähigkeit sondergleichen festhielt. Nimmt man hinzu sein „impulsives Temperament, das alle Halbheit verabscheute“⁵⁰, bedenkt man ferner seine persönliche Unerfahrenheit in der praktischen Seelsorge sowie seine mangelnde Vertrautheit mit der Mentalität des gemeinen Volkes, so war unschwer vorauszusehen, daß er mit seinen liturgischen Verbesserungen keine ungetrübten Freuden erleben werde. Er hat im Laufe seiner Reformtätigkeit gelernt, nötigenfalls auch Kompromisse zu schließen, sei es, daß gute Freunde ihn dazu bewogen, sei es, daß staatliche Stellen ihn dazu veranlaßten.

Welches waren nun im einzelnen die Mißbräuche, Auswüchse und Mißstände, die Wessenberg im Zuge seiner Liturgiereform beseitigen zu müssen glaubte? Es waren dies:

1. Der primitive, unterentwickelte Pfarrgottesdienst, vor allem in den allermeisten Landgemeinden. Anziehende Gestaltung und Feierlichkeit des Gottesdienstes fehlten weithin. Das Rosenkranzgebet war die Hauptbeschäftigung des Volkes bei der Messe, am Sonntag nicht anders als am Werktag.

2. Das Fehlen eigentlicher Nachmittagsandachten für die Sonn-

47 A P 1805 I 88. — Konferenzrezeß an das Kapitel Wurzach vom 23. 12. 1804.

48 Ebd.

49 W N 2710/286.

50 Gröber a.a.O. 414.

und Feiertage. Auch hier gab es nur den Rosenkranz; in Pfarreien mit Bruderschaften kam die monatliche Bruderschaftsandacht hinzu.

3. Das häufige „Auslaufen“ der Gläubigen zu auswärtigen festlicheren Gottesdiensten, was oft die weitgehende Entleerung der eigenen Pfarrkirche zur Folge hatte.

4. Die Überbewertung der „Nebenandachten“, wie Wallfahrten, Bruderschaften u. ä., auf Kosten des viel „wesentlicheren“ christlichen Unterrichts (Predigt, Christenlehre, Wiederholungsschule).

5. Keine Beteiligung der Gläubigen am liturgischen Geschehen selbst – Priester und Volk standen in keiner Wechselbeziehung zueinander.

6. Die ausschließlich lateinische Kultsprache – nicht zuletzt die Ursache der fehlenden aktiven Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie.

7. Ungenügende „Belehrung und Erbauung“ der Gläubigen bei Vornahme liturgischer Handlungen, die deshalb entweder gar nicht oder falsch verstanden werden und seelsorglich unausgenützt bleiben.

8. Überhaupt ungenügende liturgische Kenntnisse beim Volk – als ob solche nur beim Liturgen vorhanden sein müssten, bei den Laien aber entbehrlich wären.

9. Die falsche Placierung der Sonntagspredigt vor der Messfeier, was sachlich unrichtig und die Ursache vielfacher Predigtversäumnis ist.

10. Die offenkundige Disharmonie zwischen religiösem Tun und sittlichem Streben – Teilnahme an Gottesdienst ohne ansteigende „Moralität“.

11. Die Massenbeichten auf hohe Feiertage, in Kloster- und Wallfahrtskirchen – ein Sakramentenempfang ohne genügende Vorbereitung und ohne echten Willen zur Lebensbesserung.

12. Die Konzert- (Figural-) Musik, die ein weltliches Element in den Gottesdienst hineinträgt und wahrer Andacht im Wege steht.

13. Ein Zuviel an Theatralik und sinnenhafter Darstellung – etwa an Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten oder bei Prozessionen.

14. Die zahlreichen veralteten Gebetbücher mit ihren Legenden, Wundergeschichten und Sonderandachten.

15. Die Ungleichförmigkeit der liturgischen Praxis in den verschiedenen Pfarreien.

16. Fortbestand alten Aberglaubens, nicht zuletzt im bisherigen Rituale und Benedictionale (Exorzismen).

Kritik war „eine ganz wesentliche Errungenschaft der Aufklärung“, auch der katholischen⁵¹. In dieser langen Liste war nun Wessenbergs umfassende Kritik der bestehenden liturgischen Zustände enthalten. Wie man sieht, zielt sie auf manches, was die vorausgegangene Epoche des Barock an liturgischen Formen und Ausprägungen geschaffen und liebgewonnen hatte. Eine totale Verwirklichung des liturgischen Reformprogramms Wessenbergs bedeutete nicht mehr und nicht weniger als das Ende des Barock auf dem Gebiet der Liturgie und Volksfrömmigkeit, wie der neue klassizistische Stil in der bildenden Kunst das Zeitalter der Barockkunst beendete. Der Wille zu so grundlegender liturgischen Umgestaltung mußte auf sehr viel Widerstand gefaßt sein – Wessenberg war sich darüber klar. Konfliktsstoff in Fülle lag in jedem Punkt seines Programms verborgen; die kommenden Jahre der reformerischen Praxis sollten das zur Genüge zeigen. Die Schwerpunkte des liturgischen Reformprogramms waren etwa folgende:

1. Ausbildung neuer Formen des Pfarrgottesdienstes, für Sonntag und Feiertage wie für den Werktag, für den vormittäglichen wie für den Gottesdienst am Nachmittag.
2. Wiederherstellung der verlorengegangenen geistigen Verbindung des Volks mit dem Priester – die *participatio actuosa*.
3. Erweckung lebendigen Pfarrbewußtseins bei den Gläubigen, was nicht ohne energischen Kampf gegen das „Auslaufen“ des Volkes aus den eigenen Pfarrkirchen abgehen konnte und eine Neuregelung des Verhältnisses der Pfarrseelsorge zu den Klöstern in sich schloß.
4. Erhebung des „christlichen Unterrichts“ aus der bisherigen untergeordneten Stellung in den Rang eines wesentlichen Hauptstückes aller Liturgie – Predigt und Messe sind gleichrangig.
5. Zurückführung der Nebenandachten auf das ihnen zukommende Ausmaß.
6. Weit größere Berücksichtigung der Muttersprache – im Prinzip überall dort, wo das Volk unmittelbar am liturgischen Geschehen beteiligt ist.
7. Intensive Ausnützung aller liturgischen Anlässe zu belehrenden und moralisch-erzieherischen Zwecken.
8. Schaffung neuer Formen der Sakramentenspendung und des Sakramentenempfangs.

⁵¹ Zeeden a.a.O. 252.

9. Reinigung der Liturgie und der Volksandacht von Aberglaube und Pomp jeder Art.

Alle diese Reformpunkte waren nun keineswegs von Wessenberg zum erstenmal postuliert worden; er hat sie vielmehr fast Punkt für Punkt von anderen übernommen⁵². „Auch im Gebiet der Liturgie ist es wie überall im Leben Wessenbergs: Er verarbeitet die Ideen seiner Zeit und sorgt sich mit einer ausgesprochen praktischen Begabung darum, sie weitgehend zu verwirklichen“ (W. Müller⁵³). Er ist nicht eigentlich ein schöpferischer Denker, um so mehr erscheint er – auch auf liturgischem Gebiet – als „der große Verwirklicher, der in Anordnungen und Schulungen dem zum Leben verhalf, an dem

⁵² Die Pastoraltheologen Franz Giftschütz, Fidel Wegscheider in Freiburg i. Br., (Augustiner-Chorherr aus Beuron), Josef Lauber, Michael Horvath, Franz Andreas Schramm, Andre Reichenberger, Karl Schwarzel in Freiburg i. Br. u. a. beschäftigten sich alle mit Liturgie und Liturgiereformen; man vergleiche hierzu: Waldemar T r a p p, Vorgeschichte und Ursprung der liturgischen Bewegung, Regensburg 1940. Abschnitt: Die gemäßigte, mehr positiv eingestellte Aufklärung, 85 ff. — Für Wessenbergs Reformverordnungen dienen auch die K.K. Verordnungen in Materis publico-ecclesiasticis Josefs II. als Vorlage, umso mehr, als diese im österreichischen Teil des Bistums bereits bekannt und verpflichtendes Staatsgesetz waren.

Mit besonderem Nachdruck muß auf den entscheidenden Einfluß J. M. Sailer's hingewiesen werden. Fridolin A m a n n hat in dieser Zeitschrift (Bd. 69, Dritte Folge — 1. Bd.) darauf aufmerksam gemacht. Von Sailer erhielt Wessenberg wohl die für sein künftiges Wirken wichtigsten Anregungen und Leitgedanken. Zweifellos gilt das in besonderer Weise für seine Auffassungen von Seelsorge und Liturgie; auch Wessenbergs Bild vom Seelsorger als dem Träger der Seelsorge trägt unverkennbar Sailer'sche Züge. Wer seine weitgehende Übereinstimmung mit Sailer in allen Fragen der Seelsorge und Liturgie erkennen will, vergleiche nur Sailer's „Vorlesungen aus der Pastoraltheologie“ und Wessenbergs Gedanken hierzu miteinander. Man wird kaum eine für Wessenberg charakteristische Idee finden, die in Sailer's Pastoralwerk nicht ausgesprochen worden ist. Im 3. Band hat Sailer nahezu 170 Seiten Fragen des Gottesdienstes, des Kirchenjahrs und der Liturgie eingeräumt, auch in den zwei anderen Bänden finden sich viele gelegentliche Bemerkungen hierzu. Dieses Werk Sailer's dürfte Wessenbergs Handbuch bei seiner Reformtätigkeit gewesen sein. Es würde zu weit führen, wollte man alle Einzelheiten aufzählen, bei denen Wessenbergs Abhängigkeit von Sailer, wenn nicht streng nachzuweisen, so doch sehr wahrscheinlich ist. Bei einigen Punkten von besonderer Bedeutung sollen entsprechende Hinweise jedoch nicht fehlen.

Sobald als möglich, holte Wessenberg in Josef Mets und Anton Reininger zwei Sailer'schüler an die Konstanzer Kurie, sicher auch ein Zeichen seiner innigen Verbundenheit mit dem gefeierten Lehrer.

In den Sailer-Kreis gehörten ferner J. M. Flad, Pfarrer in Mahlstetten, und Professor Alois Gügler in Luzern, denen das „Archiv für Pastorkonferenzen“ wertvolle Arbeiten verdankte.

⁵³ Liturg. Jahrbuch 1960, 233.

andere, in kleinen Wirkbereich gestellt, nur herumprobieren konnten“⁵⁴.

2.

Zur Ergänzung sei noch einigen Stimmen aus dem Mitarbeiterkreis Wessenbergs Gehör geschenkt, die die Dringlichkeit liturgischer Reformen auch noch unter anderen Gesichtspunkten sahen. Die liturgischen Bücher, meint zum Beispiel Pfarrer *Reininger* in Liggeringen bei Konstanz, hätten schon längst eine gründliche Revision nötig; denn der unparteiische Betrachter wird gewiß „viel Zweckmäßiges, Erbauliches und Rührendes sowohl im Außenwerke, als in ihrer inneren Einrichtung finden, aber auch vieles, das die Simplizität jener Zeiten, in welchen sie zusammengeordnet wurden, für unsere tieferschenden, kultivierten Zeiten unbrauchbar macht“⁵⁵. *Reininger* dachte an die „gallikanischen Liturgien“ als brauchbare Vorlagen für erneuerte deutsche Ritualien und Missalien. – Pfarrer *Willibald Strasser* in Göggingen bei Meßkirch machte sich die Argumente *Ludwig Busch*s zu eigen, mit denen dieser sich für liturgische Erneuerung einsetzte⁵⁶. In der jetzigen Gestalt bleibt die Liturgie, so war bei *Busch* zu lesen, in vielen Dingen unverständlich, dabei wäre gerade in ihr ein überaus wertvolles Hilfsmittel zur Belebung echter Religiosität gegeben. Freilich ginge es nicht ab ohne Anpassung mancher überalterter liturgischer Formen an den „Geist unseres Zeitalters“: „Die Religion ist ja für den Menschen da. Wie der einzelne Mensch, so schreitet die ganze Menschheit fort. Sollte nicht das Gewand der Religion den Fortschritten der Menschheit, und ihre Form dem Zeitalter angepaßt sein?“ Die gleiche Forderung auf Berücksichtigung der neuen Zeitlage erhob auch Pfarrer *Remigius Dors* im Wallfahrtsort Todtmoos, sonst ein eher konservativ eingestellter Mann: „Immerhin muß der Seelsorger zur Beförderung seiner Absichten auf jede Veränderung in dem religiösen Geist des Zeitalters Rücksicht nehmen . . . , theils in Ansehung seiner Religionsvorträge, um die alte, und sich immer gleiche Lehre Jesu als vernunftgemäß, gotteswürdig, und den Bedürfnissen der Menschen aller Zeiten anpassend darzustellen; theils in Ansehung der äußerlichen Religionsübungen, die uns als Symbole an übersinnliche Gegenstände erinnern und auf solche Art innere Gottesverehrung befördern, wenn sie sich nach dem besseren Geschmack des Zeitalters

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ A P 1804 I 138 ff.

⁵⁶ A P 1808 I 18 ff.

richten, und mit der fortschreitenden Kultur gleichen Schrittes fortschreiten“⁵⁷.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch ein Konferenz-Resultat des Landkapitels Dietenheim (Württemberg), wo es heißt⁵⁸:

„Daß die öffentliche Gottesverehrung durchaus so beschaffen sey in Städten und auf dem Lande, daß nach dem Grade der Bürger- und Bauernkultur nichts davon zu ändern oder zu verbessern seyn sollte, das wird schwerlich jemand behaupten. — Wer sollte nicht vielmehr einsehen, wie vieles in dieser Hinsicht in Administrirung der heil. Sakramente, ganz vorzüglich im Beichtwesen, bey der Art das heil. Meßopfer zu entrichten und anzuhören, bey öffentlichen Andachten und Bethstunden, bey der Art zu predigen und zu katechisiren, beym Schulunterricht u. s. w. noch zu thun übrig ist, und da das Wesen des Katholizismus in einer immerwährenden Steigerung der kirchlichen und gottesdienstlichen Anstalten besteht, immer zu thun übrig seyn werde. Wer wird nicht eingestehen, daß selbst beym Vorzüglichsten, dem Meßopfer, es immer mehr noth thue, daß der Meßhörende in innigere Verbindung mit der Handlung des Priesters gesetzt werde, das ganze Volk sich während dieses heil. Opfers sich immer weniger vom Priester getrennt fühle, und schon soviel es thunlich ist, durch Anwendung der Muttersprache in größere Vereinigung mit sich selbst untereinander, und dann mit dem Opfernden gebracht werde.“

Die Konferenz war ferner der Ansicht, zeitgemäße liturgische Verbesserungen würden am ehesten das Gerede von „starrsinnigster Unverbesserlichkeit (Inkorrigibilität) des Kultes und seiner Diener“ zum Verstummen bringen, mit dem „der frostige Leichtsinn des Zeitalters“ gegen die Kirche zu Felde zieht⁵⁹.

In größerem geschichtlichem Zusammenhang sah unser Problem der gebildete ehemalige St.-Blasianer-Mönch Lukas Meyer, Pfarrer in Nögenschwil bei Waldshut⁶⁰. Nach ihm liegen liturgische Reformen „unvermeidlich in dem Systeme der Lyturgie“ selbst. Ihre konkreten Formen unterlagen schon immer ständiger Umwandlung, denn „bey der Lyturgie ist eine Form, aber nicht eben diese Form unerläßlich; wir wissen ja alle, wie bey anderen Völkern, in andern Ländern, zu andern Zeiten, mit anderen Bedürfnissen auch eine andere, verschiedene Lyturgie entstanden ist“⁶¹. Der tiefere Grund für diesen häufigen Formenwechsel müsse „in der mindern Fruchtbarkeit verfallener Lyturgien gelegen haben“. „Wie diese im Mittelalter

⁵⁷ A P 1810 II 920. Dors, aus Schlettstatt gebürtig, war Exbenediktiner von St. Blasien.

⁵⁸ A P 1811 I 87 ff.

⁵⁹ Ebd. 89.

⁶⁰ A P 1811 I 401 ff.

⁶¹ Ebd. 406.

mystische Mäntel und Schnörkel annahm, sich den damaligen Zeitforderungen anbequemend, so fordern wir alle – aus jenem Zeitalter hervorgetreten – eine für unsere Bedürfnisse angemessene Liturgie; und wehe den Oberhirten, die diese Weide der hungrigen Herde entziehen in unsern Tagen“⁶².

Bei der immer wieder erhobenen Forderung nach liturgischen Reformen unter Hinweis auf den Geist der Zeit waren sich diese Männer völlig klar darüber, daß in den wesentlichen Teilen der Liturgie, die auf Jesus selbst zurückgehen, keinerlei Änderung stattfinden kann: „Uns ist die Religion heilig, unantastbar; sie ist uns gegeben; wir dürfen ihr keine Beysätze zufügen, sondern wir sollen sie der hehren Statue gleich vom Staube der Zeit reinigen und sich gleich erhalten“⁶³. Die Berücksichtigung des Zeitgeistes kann sich demnach nur auf „Nichtwesentliches“ erstrecken; der Geschmack der neuen Zeit kann sich z. B. nicht mehr mit dem Stil der Gebete und Andachtsformen abfinden, der den Menschen des Barock lieb und teuer war. Oder, um dies hier bereits zu erwähnen, hat das neue Zeitalter, in dem die Kunst des Lesens gegenüber früher eine ungeahnt weite Verbreitung gefunden, nicht die Möglichkeit zu neuer Gottesdienstgestaltung mit sich gebracht? Ist der Rosenkranz als Meßgebet nicht eigentlich entbehrlich geworden? Oder: Fordert die neue Zeit, in der so viele Menschen gerade dem Religiösen gegenüber bedeutend kritischer geworden sind, nicht eine ungleich intensivere Belehrung des Volkes auch in allem, was mit Liturgie und Volksandacht zusammenhängt? In diesem Sinne verlangte man in reformfreudigen Kreisen des Klerus Anpassung an das Zeitalter. Im übrigen wußten sie sehr genau um die großen Gefahren für Religion und Kirche, die der Zeitgeist in sich barg.

Interesse verdient noch, was Dr. V. B u r g, Pfarrer in Kappel am Rhein, über die zeitbedingte Notwendigkeit liturgischer Neugestaltungen ausführte⁶⁴. Er zeigte, wie in vergangenen Zeiten hauptsächlich die zahlreichen Klöster „den Ton in dogmatischer und religiöser, vorzüglich aber in lyturgischer Hinsicht“ angaben. „Alle Anstalten zur Beförderung der Religiosität giengen aus den Klöstern hervor. Alle Predigtkanzeln in Städten, sogar in Domstiftern wurden von den Klostergeistlichen, wenn nicht beständig, so doch abwechselnd versehen. Sogar auf dem Lande wurden alle ausgezeich-

⁶² Ebd. 412.

⁶³ Ebd. 404.

⁶⁴ A P 1811 II 410 ff.

neten sogenannten Ehrenpredigten den Mönchen übertragen. Der Beichtstuhl wurde größtentheils von den Klöstern versehen; drey bis vier Stunden weit strömten die Tal- und Landleute an hohen Festtagen nüchtern den Klöstern zu, um ihre Beicht und Kommunion zu verrichten. Die Bruderschaften, welche die Religiosität des Volkes am meisten beschäftigten, hatten alle ihren Sitz in den Klöstern; und ihre Feste wurden mit anziehender Feyerlichkeit begangen. Die meisten Wallfahrten waren in den Händen der Klöster, und wurden von ihnen ganz nach der religiösen Stimmung des Volks besorgt⁶⁵. Mit der Aufhebung zahlreicher Klöster ergab sich nun eine ganz neue Situation, „sodaß die Religiosität des Volks erschüttert werden mußte: Ablaßstage, Bruderschaftsfeste, Wallfahrtstage, Reliquienverehrungen, Gelübdeentrichtungen, ewige Anbethungen, Oktaven, Novenen, allgemeine Jahrstage, Beichtkonkurse, Weihungen aller Art“, von den Klöstern bisher eifrig gepflegt, fielen nun mehr und mehr weg, was das daran hängende Volk „als eine Kränkung der Religion“ und einen Schlag gegen „sein religiöses Gefühl“ empfand. Daß diese Seelsorge der Klöster mit den vielen „Nebenandachten“ Wessenberg und seinem Kreis schon lange ein Dorn im Auge war, davon sprach Burg in diesem Zusammenhang nur sehr beiläufig; um so mehr wies er mit beredten Worten auf das große Vakuum hin, das in der Seelsorge überhaupt und im gottesdienstlichen Leben besonders infolge der Klösteraufhebung entstanden war und nun ausgefüllt werden mußte. Wenn die kirchliche Obrigkeit bei Erfüllung dieser ihr allein zufallenden Aufgabe die Absicht verfolge, „die liturgischen Gebräuche so zu ordnen und abzuändern, daß sie den Geistes- und Herzensbedürfnissen der Zeitgenossen entsprechen“, so sei das ihr gutes Recht, „ja ihre Pflicht, die sie auch zu allen Zeiten ausgeübt hat“⁶⁶. – Man wird diese Gedanken Burgs nicht einfach von der Hand weisen können. Tatsache ist, daß nach der Säkularisation der Klöster die Seelsorge in den Pfarreien eine weit größere Bedeutung erlangte; nicht zuletzt mußte in liturgischer Hinsicht manches erst aufgebaut werden, wenn die Pfarrseelsorge ihrer gesteigerten Aufgabe gerecht werden sollte. Man wird deshalb Wessenbergs liturgische Reformbestrebungen, will man sie allseitig aus ihrer Zeit heraus begreifen, auch unter diesem Gesichtspunkt sehen müssen^{66a}.

⁶⁵ Ebd. 420.

⁶⁶ Ebd. 426 f.

^{66a} Eine Übersicht über die Stifte und Kloster im Bistum Konstanz gibt Conrad Grober, a.a.O. 459 ff.

III. Liturgische Anschauungen Wessenbergs und seiner Mitarbeiter

Zweifellos besaß Wessenberg auch in Fragen der Liturgie, namentlich der Liturgiegeschichte, ein beachtliches Wissen; die einschlägige zeitgenössische und frühere Literatur war ihm wohlbekannt⁶⁷. Eine systematische Zusammenfassung seiner liturgischen Anschauungen sucht man bei ihm allerdings vergebens. Was wir von ihm haben, sind zahlreiche Äußerungen zu Einzelfragen, niedergelegt in seinen Konferenzrezessen, in den liturgischen Reformverordnungen und anderen amtlichen Erlassen. Sieht man näher zu, so wird man kaum einmal eigene Ideen darin finden; er übernahm, wie bereits gesagt, was andere bei der namentlich im süddeutschen Raum sehr lebhaften Erörterung liturgischer Probleme zutage gefördert hatten⁶⁸. Auch besaß er im eigenen Bistumsklerus einige tüchtige liturgische Ratgeber und Mitarbeiter, die wir noch kennenlernen werden; ohne sie hätte er übrigens die liturgischen Reformen gar nicht in Angriff nehmen können.

In das tiefere Wesen der Liturgie ist Wessenberg nicht eingedrungen; dafür fehlten die Voraussetzungen: der Kirchenbegriff der Zeit war dürr und verkümmert⁶⁹, und gegen jede Art mystischer Theologie hatte er – ein Kind seiner Zeit – eine förmliche Abneigung⁷⁰. Trotzdem steht fest, daß er von der hohen Würde und einmaligen Bedeutung der Liturgie aufs tiefste durchdrungen war. Ob er das Lehramt noch höher einschätzte als das liturgische, darüber kann man geteilter Meinung sein. Er hat tatsächlich gelegentlich den „christkatholischen sittlich-religiösen Unterricht“ als den „wichtig-

⁶⁷ Vgl. den Katalog der Wessenberg-Bibliothek Konstanz. — Wie sehr Wessenberg mit diesem Schrifttum vertraut war, zeigt sein Beitrag „Einige Zusätze“, A P 1811 II 364. Er bringt darin Zitate aus Assemani (Bibliotheca orientalis), Schnurrer (De ecclesia maronitica), Renaudot (Liturgiarum orientalium Collect.), Martène (De antiquis Ecclesiae ritibus).

⁶⁸ Außer in den Pastoralwerken der Aufklärung kamen Fragen der Liturgie und ihrer zeitgemäßen Reform auch in einigen Zeitschriften laufend zur Behandlung, so in „Der Freymüthige“, hrsg. von C. Ruef, M. Dannenmeyer und J. A. Sauter in Freiburg, 4 Bde. 1782/87, ferner in „Freiburger Beyträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie“, Herausgeber C. Ruef, Freiburg i. Br., 1788/95; ferner in Werkmeisters „Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht“, Ulm, in „Theologische Zeitschrift“, hrsg. von Batz u. Brenner, sowie in „Theologisch Praktische Monatsschrift“, Linz.

⁶⁹ Zum Kirchenbegriff der Aufklärung vgl. Hubert B e c h e r, Der deutsche Primas, Alsatia. S. 131 ff.

⁷⁰ Vgl. seinen Aufsatz über „Mystizismus“, A P 1811 II 401 ff.

sten Theil der Seelsorge“ bezeichnet⁷¹. Aus solchen Äußerungen kann man aber nicht ohne weiteres schließen, Wessenberg habe damit im eigentlichen Sinn des Wortes einen Primat des Lehrens behaupten wollen. Es kann auch durchaus so sein, daß er damit nur das bislang eindeutig zu kurz gekommene, ja sträflich vernachlässigte christliche Lehramt in seiner verkannten Bedeutung besonders eindringlich herausstellen wollte und dabei – psychologisch verständlich – mit den Worten zu hoch griff. Gewiß hat er über das liturgische Amt seltener gesprochen; aber lag das nicht einfach daran, daß das liturgische Amt bereits ohnehin sehr hoch im Kurs stand, so hoch, daß die Volksmeinung in dieser Beziehung – wenigstens nach der Ansicht mancher Seelsorger – ans Abergläubische streifte? Das gleiche Volk war gegenüber dem Seelsorger als Prediger und Lehrer viel bescheidener. Wenn an den Bruderschaftssonntagen wegen der üblichen Prozession die Predigt ausfiel, fand man das durchaus in Ordnung – um so mehr aber ereiferte sich Wessenberg dagegen! Zieht man diese Seelsorgssituation gebührend in Betracht, so konnte er tatsächlich mit einigem Grund das Lehramt als das wichtigste, d. h. damals vordringlichste Seelsorgsanliegen bezeichnen. Es gab etliche Reformer, die das Lehren über das liturgische Amt, die Predigt über die Messe stellten⁷². Wessenberg hat demgegenüber die beiden Ämter eher als gleichrangig angesehen.

Wie der reformierende Generalvikar die Liturgie der Kirche hochschätzte, beweisen allein schon seine jahrelangen, intensiven und für ihn mit soviel Ärger und Anfeindung verbundenen Erneuerungsarbeiten. Nur wer eine Sache in ihrem Wert voll erkannt hat und ihr darüber hinaus auch persönlich aufs innigste zugetan ist, kann sich mit solcher Hingabe für sie einsetzen! Um seine Anschauung über Würde und Bedeutung des liturgischen Tuns näher kennenzulernen, genügt ein aufmerksamer Blick in das Vorwort zu seinem 1831 erschienenen „Ritual“⁷³. Was er dort vom Liturgen verlangt, ist sehr viel! Er muß der festen Überzeugung sein, „daß er

⁷¹ Sammlung I 84.

⁷² Z. Bsp. B. M. Werkmeister in seiner Frühzeit, vgl. H a g e n a. a. a. O. 59. — Mißverständlich äußerte sich hierzu auch Dr. Burg auf Kleruskonferenzen in Rickenbach, Nollingen und Warmbach, woselbst er die Ansicht vertrat, „nur dann sey der Seelsorger befugt, die Predigt zu unterlassen, wenn er so wichtige Ursachen hat, auch das Meßopfer zu unterlassen“. W N 343/1 (1804). Dr. Kiesel, Pfarrer in Merzhausen, erklärte, bei „einem rohen u. ungebildeten Volk“ sei oft die Predigt wichtiger als das verständnislose Anhören der Messe. W N 1231/12 (1809).

⁷³ R W, Vorbemerkungen I—VI.

hier im Namen und Auftrag Christi und seiner Kirche aufzutreten“, aus dem Munde Wessenbergs ein gewichtiges Wort, wie uns scheinen möchte. Sodann muß der Liturge sich stets gegenwärtig halten, daß er „keine gemeinen Worte, sondern Worte Gottes und seiner Propheten, Worte Christi und seiner Evangelisten und Apostel, Worte des ewigen Lebens vortrage“ – wie deutlich hört man hier Wessenbergs ehrfürchtige Hochschätzung des Schriftworts heraus, das er viel mehr noch als bisher mit in den liturgischen Text hineingenommen sehen möchte⁷⁴. „Endlich ist es nöthig, daß er von dem großen, erhabenen Geist, von dem wichtigen Zweck der vorzunehmenden Handlung aufs Innigste durchdrungen sey, da in dem kirchlichen Ritus durch Wort und Sinnbild der ganze Inbegriff des Christenthums, seines Glaubens, seiner Hoffnung und seiner Liebe, gemeinfaßlich lehrreich und erbaulich dargestellt werden soll“ – in diesen Worten klingt deutlich das alte „lex orandi – lex credendi“ an. Dem Liturgen muß selbstverständlich der äußere Ritus und die Rubrizistik vertraut sein⁷⁵, wichtiger aber ist, daß er in den „Sinn aller liturgischen Formen, der Worte und der Ceremonien eindringt und seine Seele ganz damit erfüllt“, und noch wichtiger, daß „er in demüthigem Gebete sich vor jeder Verrichtung an Gott wende, der sich schwacher Werkzeuge bedient, um Großes zu vollbringen“. Dann kann es nicht ausbleiben, daß der Liturge „vom Herzen zu den Herzen sprechen, den Worten den rechten Ton, den Gebärden den rechten Ausdruck, den Ceremonien die rechte Würde geben“ kann. Sehr stark legt Wessenberg den Ton auf das *opus operantis*: „Was der Liturge seiner Seele nie zu tief und lebhaft einprägen kann, ist dies: daß die Wirkung liturgischer Ceremonien, Formen und Reden ganz vorzüglich durch die Würde, Lebendigkeit und Angemessenheit des persönlichen Vortrags bedingt sey.“ Dabei ist und bleibt er aber immer „im vollen Sinn der Stellvertreter Christi, der Bevollmächtigte der Kirche“. Bei aller Hervorhebung des *opus operantis* bleibt

⁷⁴ R W, Ein Wort zur Einleitung V.

⁷⁵ Was bei den damals das Meersburger Seminar verlassenden Neupriestern keineswegs immer der Fall war! Dr. Krapf, Pfarrer in Hagnau und geistlicher Lehrer im Priesterseminar, berichtete an das Ordinariat: „Die Liturgielehre u. Übung ist in Zukunft mit größerem Eifer zu betreiben. Es sind im verflossenen Jahr mehrere Alumni ausgetreten, die wegen ihrer Unwissenheit in diesem Stücke Anlaß zu gegründeten Klagen gegen die Lehranstalt geben. Mein eigener neuer Kaplan ist so wenig dienstfähig, als viele andere.“ W N 1327/22 (9. 11. 1805). — Dekan Boßhart (Zug) erzählt, Neupriester Wickart habe seine Primizmesse „so schlecht, d. h. ohne alle Kenntniß des Ritus und der Zeremonie“ gefeiert, „daß das anwesende wenige Volk an seiner Unwissenheit sich ziemlich stoßte“. W N 279/10.

der Liturgen nur Werkzeug, das ausschließlich „aus Vollmacht“ und „nach Anweisung“ Christi handelt⁷⁶.

Wie dachte Wessenberg über Zweck und Aufgabe der Liturgie? Seine Anschauungen hierüber waren sicher nicht wesentlich anders als diejenigen seiner Gesinnungsfreunde. Bei diesen aber galt „Belehrung und (moralische) Erbauung“ als Zweck der Liturgie⁷⁷. Doch muß man, will man hier objektiv richtig sehen und urteilen, eine wichtige Unterscheidung machen. Zwei Fragen sind genau auseinanderzuhalten: die erste Frage nach Zweck und Wirkung liturgischer Riten und Zeremonien, und die zweite nach Zweck und Wirkung der eigentlichen liturgischen (sakramentalen) Akte. Was die erste Frage betrifft, so lesen wir bei Wessenberg: „Der Zweck aller Einrichtungen des äußerlichen Gottesdienstes besteht in Erhebung der Gemüther sinnlich-geistiger Geschöpfe zum Übersinnlichen, in Belebung der Andacht und in gemeinsamer Erbauung. Wesentlich ist daher, daß jeder Ritus, jede Ceremonie auf den Geist der Religion, auf eine ihrer Wahrheiten und Lehren hindeute“⁷⁸. Und an einer andern Stelle steht, daß „die Belehrungen, Gebete, Gesänge und Ceremonien bei der Ausspendung der heiligen Sakramente und bei andern kirchlichen Handlungen keinen andern Zweck haben, als den Geist und das Herz der Anwesenden zu Gott zu erheben, und auf ihre Gemüther einen für die Besserung und Heiligung des Lebens vortheilhaften und wirksamen Eindruck zu machen“⁷⁹. An beiden Stellen ist nur von Ritus, Zeremonien und den diese begleitenden Gebeten und Gesängen die Rede, nicht von den liturgisch-sakramentalen Akten selbst. Wenn nun diesen „Einrichtungen des äußerlichen Gottesdienstes“ die Aufgabe zugeschrieben wird, den Geist des Menschen zu Gott emporzuheben, seine Andacht zu beleben, die gemeinsame Erbauung zu befördern und wirksame Anregung für „Besserung und Heiligung des Lebens“ zu geben, so kann man hierin gewiß nichts Unrichtiges erblicken⁸⁰. Die Zeremonien sollen in

⁷⁶ Vgl. das „Gebet vor der Ausspendung hl. Sakramente“. R W, 7.

⁷⁷ Vgl. W. T r a p p a.a.O. 44 f., 86 f. — H a g e n a.a.O. 33 f.

⁷⁸ A P 1804 I 420 f. — Konferenzrezes an das Kap. Stühlingen.

⁷⁹ R W, Vorbemerkungen III.

⁸⁰ Der Liturgiebegriff Wessenbergs und seiner Mitarbeiter deckt sich völlig mit demjenigen der ganzen katholischen Aufklärung, für die damit nur „die Außenseite der Liturgie“ gemeint war. Vgl. Heinrich F r i e s, Theologische Grundbegriffe, München 1963, Bd. I, S. 78 ff. Auch für Sailer bedeutete Liturgie „die Anstalten der äußeren Religion“. Fries schreibt dazu: „Die Pastoraltheologen der Aufklärungszeit scheinen vielfach in ‚absteigenden‘ Wirkungen der Liturgie ihr Wesen zu sehen, wenn sie den Gottesdienst vor allem als Mittel zur Belehrung, Erbauung, Förderung der Sittlichkeit und Glückseligkeit defi-

der Tat „dem Menschen die Dienste jener Leiter im Traume des Jakob leisten, auf dessen Stufen sein Geist sich zu dem Unsichtbaren und Unendlichen erhebt“⁸¹. Wessenberg betont aber sehr stark, daß nur verstandene Riten und Zeremonien ihre Wirkung ausüben können; unverstandene wären „schönen Blättern an einem unfruchtbaren Baume“ gleich, oder nährten nur „Bigottismus, Andächteley und Aberglauben, die der echten Frömmigkeit falsche Nachäfferinnen sind“⁸². Darum muß der Seelsorger – das Konzil von Trient verpflichtet ihn ausdrücklich dazu (Sess. XXIV. C. 7) – den Gläubigen „die Bedeutung der äußeren Zeichen . . . nach ihrer Faßungskraft“ genau erklären⁸³, eine Forderung, der auch konservativ gesinnte Seelsorger gerne zustimmten⁸⁴.

nieren“, ebd. 82. Da eine lehramtliche Fixierung des Begriffs Liturgie damals nicht existierte, kann diese „Einschränkung auf die Außenseite der Liturgie“ in keiner Weise beanstandet werden. Vgl. auch L Th K 2VI, Sp. 1085.

Den Begriff der „Erbauung“ verwendet Wessenberg ganz im Sinne seines Lehrers J. M. Sailer. Erbauung hat nach Sailer (und Wessenberg) nichts zu tun mit religiöser Stimmungsmache oder subjektiver Gefühlsfrömmigkeit; „tändelnde Empfindelei, die nicht That wird, nur mit süßen Worten spielt“, „Schwärmerei, die den Lichtpfad der gesunden Vernunft verläßt, und da von höheren Erleuchtungen träumt, wo sie nicht sind“, sind das Gegenteil von christlicher Erbauung. Diese erreicht nur ihr Ziel, „wenn sie Licht in den Verstand, Wärme in das Herz, und Kraft zum Guten in die ganze Menschenseele bringet“. Sailer, Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, 1793, Bd. I, S. 65 f. In diesem Sinn wohnt der Liturgie erbauende Kraft inne, „Belehrungs-, Tröstungs-, Warnungs- und Stärkungskraft“. Ebd. 72. — Liturgie darf deshalb nie zum bloßen Schauspiel für die Sinne werden — wie Wessenberg immer wieder in scharfer Ablehnung einer falschverstandenen Erbauung sagt.

⁸¹ Diese Anschauung stimmt inhaltlich auch mit unserer heutigen Zweckbestimmung der Zeremonien überein, wonach diese die Aufgabe erfüllen, „den Kult vollständiger, lehrreicher, erbaulicher, erhabener, ehrwürdiger und feierlicher zu machen“; vgl. L Th K X 1041.

⁸² A P 1805 I 88.

⁸³ A P 1805 I 244. — Wessenberg schrieb ein anderes Mal: „Ohne guten Unterricht ist es unmöglich, daß eine Gemeinde aus dem heil. Meßopfer, aus der Beichtanstalt, aus dem heil. Abendmahl u. aus den öffentl. Andachtsübungen denjenigen Nutzen ziehe, welche ihre Anordnung beabsichtigt. Wenn der Seelsorger den christl. Unterricht vernachlässigt, . . . so ist es kein Wunder, wenn diese das Christenthum in äußeres, mechanisches Sinnewerk setzet, das Lehramt geringschätzt, und in dem Seelenhirten nur einen Opferpriester (im heidnischen Sinne) sieht, welchem es nur in so ferne seine Ehrfurcht widmet, als er sich herabläßt, ihrem Aberglauben, ihren Mißbräuchen u. Launen zu fröhnen“ — A P 1804 I 209. An das Kapitel Geißlingen.

⁸⁴ Eine entsprechende Mahnung stand bereits im Rituale Constantiense: „. . . ne videlicet populus stupide et caeco quasi modo, adeoque nulla, vel modica cum fide, devotione, ac fructu sacra frequentet Mysteria“; pag. 10. — Auch J. M. Sailer gibt eingehende Erklärungen: „Die Zeremonien sind des Volkes wegen, nicht das Volk der Zeremonien wegen da, also müssen sie dem Volke erkläret, also muß das Volk daran erinnert, müssen sie zum Besten des Volkes benützet werden.“ Vorlesungen aus der Pastoraltheol., III 100.

Von dieser ersten Frage nach Zweck und Wirkung des äußeren Ritus, so sagten wir, muß die zweite nach Zweck und Aufgabe der liturgisch-sakramentalen Akte unterschieden werden. Was sagt Wessenberg zu diesem zweiten Punkt? Auffallenderweise wenig! Aber man muß sich wohl hüten, aus diesem Schweigen voreilige Schlüsse zu ziehen, etwa als ob ihm diese Frage nicht wichtig genug gewesen wäre, oder gar, als ob er mit seinem Schweigen irgendeine Ablehnung der diesbezüglichen Lehre der Kirche zum Ausdruck hätte bringen wollen. Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, daß er, wie sonst, so auch hier dogmatische Fragen – um eine solche handelt es sich ja – nicht ausführlich erörterte; es ging ihm in einer gewissen Ausschließlichkeit nur um den spezifisch liturgischen Fragenkomplex. Doch steht fest, daß er an der Lehre der Kirche, soweit sie hier in Betracht kommt, nie gerüttelt hat. Er setzt sie voraus, und nur in gelegentlichen Bemerkungen klingt sie auch einmal an, etwa wenn er von den „äußeren Zeichen“ (bei Meßopfer und Sakramenten) spricht, „welche die unsichtbaren Geheimnisse der Religion in einer sichtbaren Hülle den schwachen Augen der Menschen darzustellen bestimmt sind“⁸⁵, oder wenn er an die „himmlische Kraft der heiligen Sakramente für das Heil der Seelen“ erinnert⁸⁶. Vor allem aber muß auf die deutschen Formulare zur Sakramentenspendung hingewiesen werden; die Sakramente erscheinen hier völlig korrekt als die von Christus eingesetzten Mittel zur Erlangung göttlicher Heilsgnaden⁸⁷. Aus der Schultheologie stammende Ausdrücke werden dabei allerdings sorgfältig vermieden⁸⁸, dafür ist stets das Bemühen zu erkennen, die übernatürlichen Gnadenwirkungen der hl. Sakramente in der Sprache der Bibel darzustellen; die Texte erlangen dadurch oft eine wirkungsvolle Würde und Eindringlichkeit.

Die Behauptung, Wessenberg habe den Zweck der Liturgie in Belehrung und moralischer Erbauung gesehen, ist demnach nur bedingt richtig, dann nämlich, wenn unter Liturgie „die Einrichtungen des äußerlichen Gottesdienstes“ verstanden werden. Diese freilich sollen dann auch so vollzogen werden, daß sie gleichsam „ein bildlicher

⁸⁵ A P 1805 I 244.

⁸⁶ R W, Vorbemerkungen IV.

⁸⁷ Vgl. die „Anrede zur Taufe“, R W 24. — Das Urteil, Wessenberg habe vor lauter „Weckung einer andächtigen Stimmung“ „das geheimnisvolle Walten der Gnade und Gnadenmittel vergessen“, trifft in dieser Form sicher nicht zu; vgl. G r ö b e r a.a.O. 449.

⁸⁸ So warnte Wessenberg die Dichter von Meßliedern davor, „das Dogma in der theolog. Schulsprache darzustellen“; Sammlung I 264.

Unterricht“ werden, der die Gläubigen auf das in den eigentlichen liturgischen Akten vor sich gehende Gnadengeschehen aufmerksam machen und vorbereiten soll. Um nichts ist Wessenberg ja mehr bemüht als um einen fruchtbaren, würdigen Empfang der Sakramente!⁸⁹

Die reichen Möglichkeiten, bei liturgischen Funktionen Belehrung und Erbauung der Gläubigen anzustreben, wollte Wessenberg weit mehr wahrgenommen wissen, als es bisher der Fall war. Seine Meinung war, daß der Seelsorger „jeden schicklichen Anlaß eines öffentlichen, feyerlichen Gottesdienstes, oder der Ausspendung eines Sakraments dazu benutzt, um die Gemüther zum Geist der Handlung zu erheben, deren Zeugen sie sind“⁹⁰. Diese geistlichen „Anreden“ konnten zweifellos, je nachdem, seelsorglich von Nutzen sein, einmal zur besseren Erfassung der liturgischen Vorgänge selbst, dann aber auch zur aszetisch-moralischen Nutzenanwendung für das christliche Leben. Man wird zugeben müssen, daß sie den Intentionen der Kirche grundsätzlich nicht nur nicht zuwiderliefen, sondern diesen entgegenkamen – auch in der bisherigen liturgischen Praxis waren sie ja bereits vereinzelt da⁹¹. Von diesem mit der liturgischen Handlung verbundenen Lehrwort versprach sich Wessenberg eine noch größere Wirkung als vom bloßen Unterricht. Er meinte Dalberg gegenüber: „Eine zu große Kluft trennt bisher den zeremoniellen Gottesdienst vom religiösen Unterricht. Der Nutzen von beyden würde durch enge Verbindung gegenseitig erhöht. Die Liturgie könnte noch weit nachdrücklicher belehren, als der direkte Unterricht, weil es die Natur einer Handlung oder Vorstellung, welche in die Sinne fällt, mit sich bringt, stärkeren Eindruck auf den Menschen zu machen, als bloße Worte“⁹². Die Frage ist nur, ob diese geistlichen Ansprachen sich in den gebotenen Grenzen hielten, und hier muß gesagt werden, daß des Guten auch bei Wessenberg gelegentlich zuviel geschah – Einzelheiten werden uns noch begegnen. Doch von einer didaktischen Manie, wie sie etwa bei V. Winter anzutreffen ist⁹³, kann man bei ihm nicht sprechen. Auch muß man seinen liturgischen Ansprachen inhaltliche und sprachliche Qualität un-

⁸⁹ Näheres hierzu s. unten S. 209 ff.

⁹⁰ A P 1805 I 244. An das Kapitel Ehingen.

⁹¹ Vgl. Rit. Constantiense pp. 30, 32, 58, 138 u. a.

⁹² W N 2710/948. — Brief an Dalberg vom 6. 1. 1809.

⁹³ L Th K X Sp. 939 f.

bedingt bescheinigen; ihre an der Bibel orientierte Sprache verleiht ihnen unverkennbar Kraft und Würde⁹⁴.

Freilich liefen sie oft auf eindringliche Appelle mit betont moralischem Charakter hinaus⁹⁵. Gerade in ihnen wirkte sich das typische Wessenberg-Axiom aus, daß sich Wert und Wirksamkeit allen religiösen Tuns im sittlichen Fortschritt zeigen müsse, oder doch wenigstens im ernstesten sittlichen Streben. Wo er nichts davon zu sehen glaubt, können sehr harte Worte in seine Feder fließen – wir erinnern an seinen Konferenzrezeß an das Kapitel Haigerloch⁹⁶. Ein anderes Mal ruft er klagend aus: „Soviele Beichten, Kommunionen, Wallfahrten, Bethstunden ohne alle Frucht für das Herz, für die Gesinnungen und die Sitten!“⁹⁷ Bei dieser auffallend starken Betonung des moralischen Moments muß man sich für einen Augenblick an die Schilderung zurückerinnern, die oben vom eingerissenen sittlichen Laxismus gegeben wurde⁹⁸. Für Wessenberg war es klar, daß jene Art zeitgenössischer Aufklärung, die in „stolzer Anmaßung, verderbliche Irrthümer unter der Firma des Lichts zu verbreiten“ sich erkühnt hatte, „eine große Schuld an dem Verderbniß der Sitten trug, dessen zunehmendes Wachsthum jedem Menschenfreund, vorzüglich den rechtschaffenen Seelsorger tief betrüben“⁹⁹. Mit großer Entschiedenheit distanzierte sich Wessenberg von solcher Aufklärung und sagte: „Das Christenthum weiß von keiner Aufklärung, die nicht besser, heiliger, gottgefälliger, seliger macht. An ihren Früchten will Es, daß wir die Göttlichkeit seines Ursprungs erkennen“¹⁰⁰. Unermüdlich rief er deshalb dem Klerus zu, „dem reißenden Strom einen Damm entgegenzusetzen, um seine Pflegebefohlenen gegen dessen Verwüstungen zu verwahren“¹⁰¹. Es flößt keine geringe Achtung ein, wenn man immer wieder bemerkt, wie Wessenberg sich

⁹⁴ Auch Gröber hebt Wessenbergs sprachliche Gewandtheit hervor. Gröber a.a.O. 447.

⁹⁵ Die Beförderung der „Moralität“ spielt in Wessenbergs Denken und Planen eine überragende Rolle. Es ist dabei wohl zu beachten, daß er damit vorwörderst die aus dem Dogma fließende Moralität meint, jene „Sittlichkeit, deren Grundlage die lebhafteste Erkenntniß der göttlichen Wahrheit ist . . . Der Glaube an Gott und seine Offenbarung ohne Ausübung seiner Gebote ist todt . . . Der lebendige Glaube kann niemals von der Tugend getrennt seyn. Zu was sollte auch der Glaube beleben, als eben zur Tugend?“ A P 1804 I 330 f.

⁹⁶ Vgl. oben S. 23.

⁹⁷ A P 1804 I 58 f.

⁹⁸ Vgl. oben S. 15 ff.

⁹⁹ A P 1804 I 114. (An Kapitel Spaichingen.)

¹⁰⁰ Ebd. 115.

¹⁰¹ Ebd. 114.

schützend vor die bedrohte christliche Moral im Volk stellt und auf Mittel und Wege sinnt, wie dem Unheil gesteuert werden könne. Wenn er zu diesem Zweck auch und gerade die liturgischen Anlässe ausgenützt sehen will, so verstößt er damit prinzipiell gewiß keineswegs gegen den Geist der Liturgie, denn dieser eignet ja unverkennbar eine starke moralische Tendenz, wie eine flüchtige Durchsicht des *Missale Romanum* auf den ersten Blick schon zeigt¹⁰². Doch bleibt die Frage, ob nicht des Guten auch hier zuviel geschehen ist, und man wird dies nicht völlig in Abrede stellen können. Es gehörte ein feines Gefühl dafür, wie weit man solche Belehrung und moralische Erbauung treiben dürfe, ohne das liturgische Geschehen damit zu überladen und aus seiner dominierenden Stellung zu verdrängen. Nicht allen ist das immer geglückt¹⁰³.

Nun aber zur Frage: Wie dachte Wessenberg über den latreutischen Zweck der Liturgie? Als „*Cultus divinus*“, „als der Gott in heiligen Zeichen und in innerer Haltung ausdrücklich geleistete Dienst der Anbetung, des Lobes, der Danksagung und der Gottes höchste Macht anerkennenden Bitte“¹⁰⁴, wird sie mit ausdrücklichen Worten von ihm nicht behandelt. Eine Tatsache, die zunächst auffallen muß. Aber auch hier ist Vorsicht mit vorschnellen Schlüssen am Platz. Zunächst sah Wessenberg die Liturgie in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für den des Heils bedürftigen Menschen; diese Anthropozentrik lag allgemein im Denken der ganzen Zeit und wohl auch in Wessenbergs ganz auf das Praktische gerichteten Sinnesart begründet.

Zweifellos wirkte sich hier seine große Skepsis gegenüber den landläufigen Vorstellungen über „Gottesdienst“ aus. Seiner Ansicht

¹⁰² Man durchgehe nur einmal die Meßtexte der Fastenzeit. So verlangen manche Orationen das unerläßliche Nebeneinander von äußerem und innerem Bußwerk. Als Beispiel diene die Oratio der *feria sexta* nach dem dritten Fastensonntag: „*Jejunia nostra, quaesumus, Domine, benigno favore prosequere: ut, sicut ab alimentis abstinemus in corpore, ita a vitis jejunemus in mente.*“ Genau diesen vollen Bußbegriff finden wir immer wieder bei Wessenberg, besonders in den Fastenhirtenbriefen — vgl. Sammlung I 33 ff., 38, 42 ff., und namentlich in dem schönen Hirtenbrief zur Feier des Jubeljahrs 1826, vgl. Sammlung II 252 ff. — Selbst zum Abschluß der Osteroktav klingt das gleiche Motiv nochmals an, wo wir am Weißen Sonntag gemahnt werden, „*ut . . . paschalia festa . . . moribus et vita teneamus*“ (Oratio).

¹⁰³ Gelegentlich erliegt auch Wessenberg der Gefahr zu weitläufiger Belehrung, etwa im ersten Taufformular seines Rituals, wo eine „Anrede an die Pathen“ (S. 10 f.), eine Bibellesung mit kurzer Homilie (S. 15) und eine Schlußansprache vorgesehen sind (S. 21).

¹⁰⁴ Vgl. R a h n e r - V o r g r i m m e r, Kleines theologisches Wörterbuch, Herder-Bücherei Bd. 108/109, S. 216.

nach sah das Volk das Wesen des Gottesdienstes viel zu sehr, ja fast ausschließlich, in der bloßen Verrichtung äußerer Andachtsübungen, wie Messhören, Mitgehen bei Prozessionen und Bittgängen, Gewinnung von Ablässen, Wallfahren, und man übersah, daß nicht diese äußeren Übungen an sich, sondern „nur ein reines Herz, eine aufrichtig fromme Gesinnung, gründliche Selbstbesserung und ein reiner sittlicher Wandel und treue Pflichterfüllung denjenigen vor Gott einen Werth geben können, welche zu ihm rufen: Herr, Herr!“¹⁰⁵ Auch war das Volk der Meinung, je mehr äußere Festlichkeit ein Gottesdienst habe, um so mehr finde er das Wohlgefallen Gottes und um so verdienstlicher sei die Teilnahme daran. Aber gerade hier bestand nach Wessenberg die Gefahr, daß Gottesdienste auch „in ein eitles Schauspiel ausarten, welches unwürdig ist, mit dem Namen Gottesdienst zu glänzen, indem es nur zur Ergötzung der Sinne dient, deren Bezähmung eben der Geist der Religion beabsichtigt. Die Kirche war von jeher darauf bedacht, den ein Übergewicht sich anmaßenden Forderungen der Sinnlichkeit in dem Äußerlichen des Gottesdienstes Schranken zu setzen“¹⁰⁶. Schließlich habe sich in die gottesdienstliche Praxis des Volkes viel zu sehr ein eigensüchtiges Verdienst- und Lohnstreben eingeschlichen. Wenn man aber bei den gottesdienstlichen Übungen fast nur an Verdienst und Lohn denke, habe man den rechten Begriff von Gottesdienst verloren, besonders da der erwartete Lohn zuallermeist in der Erhöhung in zeitlich-irdischen Anliegen gesehen werde¹⁰⁷. Hier, so meinte Wessenberg, tue sich für den Seelsorger ein weites Feld zu besserer Belehrung des Volkes auf: „Der Seelsorger macht einen würdigen Gebrauch von dem Vertrauen seiner Heerde, wenn er nach und nach, mit schonender Klugheit, ohne eine übliche Gebethsart herabzuwürdigen, jede Andachtsübung mit dem Geist der Wahrheit und Frömmigkeit, mit Vertrauen, Liebe, Dankbarkeit und Hoffnung zu Gott zu beseelen sich bemüht“¹⁰⁸. Oder wie an anderer Stelle zu lesen ist: „Ein Volk zu guten Christen zu bilden, ist allerdings eine schwere Aufgabe. Es soll und darf uns aber keine Mühe gereuen, dasselbe dadurch dem Reich Gottes näher zu bringen, daß wir seine Überzeugungen von den göttlichen Wahrheiten erhöhen, sein

¹⁰⁵ A P 1804 II 288.

¹⁰⁶ A P 1805 I 246.

¹⁰⁷ A P 1804 II 271. — Warum, so meint Wessenberg, fehlen an den Wallfahrtsorten Motivtafeln zum Dank für Erhöhung in geistlichen und sittlichen Nöten?

¹⁰⁸ A P 1804 I 119. An das Kapitel Wurmlingen.

Herz von Eigennutz und seine Begriffe von Aberglauben reinigen, und seiner Andacht eine edlere Richtung und reinere Nahrung verschaffen“¹⁰⁹.

Worauf es Wessenberg ankam, war dieses: die Begriffe des Volkes über Gottesdienst von Schiefheiten und Irrtümern zu reinigen. Dabei sei dahingestellt, ob diese wirklich so verkehrt waren, wie er meinte. Soviel aber stand fest, daß gewisse Korrekturen durchaus angebracht waren – und um diese ging es Wessenberg. Die Frage nach dem latreutischen Charakter der offiziellen und der volkstümlichen Liturgie stand gar nicht zur Debatte. Mit seiner Skepsis gegenüber dem bestehenden Gottesdienstwesen wollte er nicht im geringsten der Liturgie als solcher den Charakter als *Cultus divinus* absprechen¹¹⁰. Man darf sich durch bestimmte, anscheinend in diese Richtung zielende Äußerungen nicht irritieren lassen. Der latreutische Zweck der Liturgie stand für ihn fest, auch wenn er nicht darüber sprach. Um so klarer geht das aus dem von ihm herausgegebenen „Gesang- und Andachtsbuch für das Bisthum Konstanz“ und aus seinem „Ritual“ hervor. Man schaue sich nur die „Deutschen Vespren“ des Konstanzer Gesangbuchs an! Sie sind herrliches Gotteslob, latreutische Volksandacht im schönsten Sinne des Wortes. Hier ist alles, was zum *Cultus divinus* gefordert wird: demütige Anbetung, froher Lobpreis, innige Danksagung, vertrauensvolle Bitte¹¹¹. Unter den Liedern sind gewiß viele mit lehrhafter und paränetischer Tendenz; aber die Lieder mit kultischem Charakter fehlen nicht¹¹². Als Pfarrer Fidel Jäck mit beredten Worten die Forderung erhob, im katholischen Gottesdienst wieder mehr Hymnen zu Gottes Lob und Anbetung zu singen, war das Wessenberg so sehr aus der Seele gesprochen, daß er im übernächsten Heft des Pastoralarchivs selbstverfaßte Hymnen für die Vesperandacht veröffentlichte¹¹³. Über ihren dichterischen Wert geht es hier nicht, wohl

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Selbst Werkmeister tat dies nicht; vgl. sein Gesangbuch 180 ff. („Anbetung Gottes“, Gebete); ferner Lieder wie: „Von der heil. Dreyeinigkeit“ (S. 2 f.), „Allgem. Lobgesang“ (S. 107 f.).

¹¹¹ Christkatholisches Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bey der öffentlichen Gottesverehrung im Bisthum Konstanz. Konstanz 1814. Zweite Auflage. — Das Buch enthält 18 verschiedene deutsche Vespren, S. 420–575.

¹¹² Besonders unter den zahlreichen Meßliedern.

¹¹³ Der Aufsatz Jäcks in: A P 1809 I 194 ff. — Die Hymnen Wessenbergs in: A P 1809 I 375 ff. W. Mercy hielt Wessenbergs Hymnen zwar für gute „lyrische Poesie“, „aber für Kirchengesang taugen sie nicht. Die, die sie aus dem Brevier sangen, waren studirte Leute . . . Dem Volk gehören nicht Oden, sondern Lieder in der Simplizität eines Gellert“. W N 1564/11 (1809).

aber um die Feststellung, daß in diesen Hymnen der sonst so gern dozierende und moralisierende Wessenberg beinahe restlos verschwunden ist! Daß er den lateinischen Zweck der Liturgie bejaht, ist ebenso aus manchen Stellen seines „Ritual“ zu ersehen. Es seien erwähnt aus dem Ritus der Bittprozession das Lied „Von allen Himmeln tönt dir, Herr“¹¹⁴, aus dem Ritus der Fronleichnamsprozession die Lieder „O Christen, laßt uns Blumen pflücken“¹¹⁵, „Engel Gottes, eilt hernieder“¹¹⁶, „Anbetung, Ehre, Preis und Dank“¹¹⁷, „Ewig seist du angebetet“¹¹⁸, aus dem Investitur-Ritus die Gebete zu Beginn und vor dem Altar¹¹⁹, dann die zwei Litaneien zur Abendmahlsfeier¹²⁰ und beim Krankenversehen¹²¹, ferner die Lieder beim Versehgang¹²²; auch an manchen andern Stellen ist die ehrfürchtig anbetende Geisteshaltung spürbar. Der Kult Gottes in Anbetung und Lobpreis spielt demnach bei Wessenberg durchaus jene Rolle, die ihm in der Liturgie zukommen muß.

Eine andere liturgische Anschauung wurde für Wessenbergs Reformpraxis besonders wirksam: die scharfe Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Nichtwesentlichem in der Liturgie. Auch dieser Gedanke ist von andern übernommen¹²³, aber keiner hat ihn so konsequent praktisch angewendet wie er. Einmal haben wir ihn hierüber bereits vernommen¹²⁴. Bezüglich der Prozessionen schreibt er an das Kapitel Wurzach, es sei „einleuchtend, und man sollte glauben, allgemein anerkannt, daß dieselben, obgleich sie zur Belebung der Andacht benutzt werden können, keinen wesentlichen Theil des Gottesdienstes ausmachen, folglich dem Wesentlichen, welches vorzüglich¹²⁵ in dem christlichen Unterricht besteht, immer nachstehen müssen . . . Im Kollisionsfall verdient dieser offenbar den Vorzug“¹²⁶. Wenn die Ordnung zwischen Wesentlichem und Außerwesentlichem in der Li-

¹¹⁴ R W, 114.

¹¹⁵ R W, 421.

¹¹⁶ R W, 425.

¹¹⁷ R W, 428.

¹¹⁸ R W, 434.

¹¹⁹ R W, 470, 475.

¹²⁰ R W, 153.

¹²¹ R W, 212 f.

¹²² R W, 210.

¹²³ Die Unterscheidung wird auch auf dogmatischem und kirchenrechtlichem Gebiet angewandt; vgl. Hubert B e c h e r a.a.O. 148.

¹²⁴ Vgl. oben S. 23, 26 f.

¹²⁵ Hier scheint Wessenberg der Predigt die erste Stelle unter den wesentlichen Theilen der Liturgie anzuweisen; doch vgl. hierzu oben S. 33 f.

¹²⁶ A P 1805 I 83.

turgie gestört ist, besteht die Gefahr, daß „Mechanismus und Heuchelei“ sich so sehr breitmachen, daß deren „Herrschaft“ unvermerkt „die Seele des Christenthums tödtet, dessen Wesen auf ungeschminkter, thätiger Liebe Gottes und des Nächsten, und auf reiner Andacht in Geist und Wahrheit beruht“¹²⁷. Wessenbergs Sorge war es demnach, das Außerwesentliche in Liturgie und Christenleben könnte das Wesentliche aus seiner überragenden Stellung verdrängen, wie dies im Falle der monatlichen Bruderschaftsprozessionen tatsächlich sehr häufig geschah (Predigtausfall). Das Bemühen, die „Nebenandachten“ einzuschränken, erwies sich als äußerst schwierig und war für jeden, der sich daranmachte, eine Art Kraftprobe mit seiner Gemeinde. Je mehr sich dagegen Widerstand erhob, um so kräftiger verharrte Wessenberg auf seinem Standpunkt. Bezeichnend ist dafür eine Ansprache des Generalvikars an die Weihekandidaten des Jahres 1811, in der es u. a. heißt: „Die Geburten des Aberglaubens sind wie eine Sündfluth bis in das Heiligtum gedrungen; solche religiösen Gebräuche sind zu hohem Ansehen gelangt, die den schönen Jahrhunderten der Kirche unbekannt sind, und in denen es unmöglich ist, eine Spur der Erhabenheit des Evangeliums zu erkennen; die gründliche Kenntniß und das tiefe Gefühl der Wahrheiten, die zu glauben, der Tugenden, die auszuüben sind, wird ersetzt durch einige äußere Übungen, die der Welt zu einem Schauspiel dienen, bey welchen die Religion bloß zur Nebensache gehört.“ An einer andern Stelle derselben Ansprache stehen dann die vernichtenden Worte: „Wie betrübend wäre es nicht für den Freund der Religion, wenn noch heut zu Tage Geistliche, die an Christi Statt zu Seelenhirten bestimmt sind, sich herabwürdigen könnten, aus sträflicher Unwissenheit oder Selbstsucht ihr Volk mit frommscheinenden Albernheiten zu unterhalten, oder zu täuschen, die den Geist nicht erhellen, das Herz nicht bessern, in deren Schatten aber sovieler verderbte Menschen, einer falschen Sicherheit sich überlassend, einschlummern, die Nebendinge an die Stelle des Wesentlichen setzen, und nur darauf bedacht sind, die religiösen Handlungen mit ihren ungeordneten Neigungen, denen sie nicht zu entsagen gedenken, in Einklang zu bringen. Die Aufrechterhaltung, die Verbreitung mystischer Frömmeleyen verläumdete die christkatholische Religion in den Augen der Glaubensgegner, und giebt dem Witze der Ungläubigen Blößen, deren Verachtung zwar gegen die Religion nichts beweist, aber doch auf sie einen Afterschein zurückwirft, der von manchen für ihr Wesen ge-

¹²⁷ A P 1804 I 58 f.

halten wird. Wie viele, indem sie aus Mangel an Einsicht den Geist des Christenthums mit den unlauteren Zusätzen des Bigottismus verwechseln, entfernen sich von ihm, aus Besorgniß, sich mit denen gleichgestellt zu sehen, die ihm die Vorstellungen des Wahnsinns beygesellen“¹²⁸. Es ist wahrscheinlich, daß Wessenberg in diesen besonders scharfen Worten auch seinem angestauten Groll wegen der vielen Widrigkeiten, die ihm namentlich bei Einführung der Gottesdienstordnung vom 16. März 1809 begegneten, ein Ventil geöffnet hat. Doch zeigen die Schlußsätze ganz deutlich, daß er aus sachlichen Gründen mit solcher Schärfe gegen die Nebenandachten einschreiten zu müssen glaubte. Es ging ihm um das Ansehen der Kirche, das ohnehin schon aufs schwerste unter den Angriffen der glaubensfeindlichen Aufklärer gelitten hatte. Unzählige Traktätchen und Broschüren mit beißendem Spott gegen alles Religiöse waren bis in die entlegenen Dörfer des Schwarzwalds gedrungen¹²⁹; sie wählten sich nicht zuletzt auch das kirchliche Brauchtum und die Volksfrömmigkeit zum Gegenstand ihrer höhnischen Verunglimpfung¹³⁰. Die Wirkung blieb nicht aus; die so oft beklagte religiöse Lauheit der Gebildeten und Halbgebildeten! Mußte man nicht danach trachten, dem katholischen Gottesdienst und der Volksandacht eine solche Gestalt zu geben, daß sie wenigstens vor den Blicken wohlwollender Kritiker eher bestehen konnten? Den Vorwurf der geistlosen Veräußerlichung und Unordnung wollte Wessenberg jedenfalls nicht auf dem katholischen Kult sitzenlassen, und noch weniger eine Diskriminierung der Kirche dulden, als ob sie den Aberglauben begünstige. Was hier besonders nötig erschien, war die klare Herausstellung des Wesentlichen und Außerwesentlichen im Gesamtgefüge der kirchlichen Liturgie oder, anders ausgedrückt, die Zurückdrängung der Nebenandachten auf ein Maß, das den Vorrang des Wesentlichen, Meßfeier, Sakramente und Lehrverkündigung, klar erkennen ließ.

Selbstverständlich hatte diese Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Außerwesentlichem in der Liturgie ihre Berechtigung; es konnte nur von Nutzen sein, wenn man hier Klarheit schaffte.

¹²⁸ A P 1812 I 82 f., 85 f.

¹²⁹ Vgl. oben S. 16 f.

¹³⁰ Karl Ritter, Kaiser Josef II. und seine Reformen, Regensburg 1867, berichtet von 11 072 „elenden Skarteken“, die in kurzer Zeit — 1781 — in Wien allein gedruckt wurden, voll „von den ärgerlichsten Zoten, den gemeinsten, rohsten, plumpsten Ausfällen gegen die kathol. Kirche und ihre Geistlichkeit“. Ebd. 104.

Aber dabei ergaben sich auch zwangsläufig einige Gefahren. Was nämlich als außerwesentlich bezeichnet wurde – Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten, Bruderschaften, Ablässe u. ä. –, wurde nun gar zu leicht mehr abgewertet, als nötig war. Die Versuchung lag nahe, alles Nichtwesentliche nicht nur als weniger wichtig, sondern auch als im strengen Sinn gar nicht nötig und daher als entbehrlich anzusehen. Die Gefahr einer despektierlichen Redeweise, die den Wert des Außerwesentlichen mehr oder weniger in Frage stellte, war ohne weiteres gegeben. Und in der Tat begegnet man immer wieder einer wenig sympathischen Überheblichkeit – die zuletzt erwähnte Ansprache Wessenbergs ist auch nicht frei davon! Der zu scharf gezogene Trennungsstrich: Hie Wesentliches – hie Außerwesentliches – drängte das letztere zwangsläufig an die Peripherie. Man hätte mehr bedenken müssen, daß die verpönten Nebenandachten weitgehend dem bisher nicht befriedigten Drang des Volkes nach eigener Betätigung entsprungen waren oder doch entgegenkamen. Auch übersah man, daß die außerwesentlichen Andachtsübungen des Volkes in innigem Konnex zum Wesentlichen standen; Bruderschaften z. B. förderten doch sichtlich das sakramentale Leben der Gläubigen. Wessenberg hat hier zu ausschließlich auf die zweifellos vorhandenen düsteren Schattenseiten der Nebenandachten gesehen. Sein Kampf gegen die tatsächlichen und vermeintlichen Auswüchse des Nichtwesentlichen wurde bis zu einem gewissen Grad völlig zu Recht geführt. Daß es ein in jeder Beziehung glücklich geführter Kampf war, kann man jedoch nicht behaupten.

Weitere liturgische Anschauungen Wessenbergs werden uns noch in anderem Zusammenhang begegnen. An dieser Stelle sei nur noch ein kurzes Wort zu der von ihm so häufig gebrauchten Formel von der Liturgie als „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ gesagt. Diese keineswegs ohne weiteres verständliche Formel hatte für Wessenberg ganz bestimmte Bedeutungen. Sieht man näher zu, so erkennt man, daß sie für ihn die kürzeste Zusammenfassung seiner wesentlichen Anschauungen über Liturgie und zugleich die prägnante Formulierung seines liturgischen Reformprogramms darstellte. Aus dem je verschiedenen Zusammenhang, in dem die Formel erscheint, ergibt sich, was jeweils im besonderen damit ausgesagt ist. So kann sie soviel wie beseelte Frömmigkeit bedeuten, das Gegenteil wäre dann das bloße Lippengebet oder die mechanische Andacht¹³¹. An

¹³¹ So in A P 1804 I 119.

anderer Stelle meint sie den von unnötigen und andachtsstörenden Äußerlichkeiten befreiten Gottesdienst¹³². Sie kann ferner soviel wie Übereinstimmung der Volksandacht mit dem liturgischen Geschehen am Altar ausdrücken, weshalb dann der Rosenkranz innerhalb der Messe fehl am Platz wäre¹³³. Nicht selten ist mit „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ der vom Priester verständlich gemachte und daher vom Volk verstandene Gottesdienst gemeint¹³⁴. Und nicht zuletzt ist damit die mit echtem Tugendstreben verbundene Frömmigkeit gemeint, die allein der Gefahr pharisäischer Gleisnerei oder des Bigottismus entgeht¹³⁵. Treffend kommen die an erster und letzter Stelle genannten Aspekte im Vorwort zum Konstanzer Gesang- und Andachtsbuch zum Ausdruck, das deshalb hier in dem betreffenden Passus noch angeführt sei:

„Wem dieses Verhältniß (des Menschen zu Gott) sich vor den Augen des Geistes im ungetrübten Lichte darstellt, . . . der wird das Bedürfniß des Gebets beständig fühlen, dem wird es Herzenserleichterung seyn, zu beten; der wird aber auch nicht bloße Worte von den Lippen ertönen lassen zu dem, der nichts als unser Herz begehrt; nur auf diejenige Art wird ein Solcher beten, wie der göttliche Heiland es gelehrt hat. Denn sein Wandel selbst wird mit seinem Gebet ein übereinstimmendes Ganzes ausmachen, seine Sinnes- und Handlungsweise wird ihn in die rechte Stimmung zum Beten versetzen, und sein Leben wird die Wirksamkeit seines Gebets durch die schönsten Tugendfrüchte bewähren; mit einem Wort: ein Beter im Geist und in der Wahrheit wird er seyn“¹³⁶.

Wir können festhalten: Unter Liturgie versteht Wessenberg durchgehend nur den „äußeren Gottesdienst“, Ritus, Zeremonien, Gebete und Gesänge. Von dessen hoher pastoraler Bedeutung ist er zutiefst überzeugt. Er sieht in der Liturgie reiche Möglichkeiten zu inten-

¹³² A. P 1804 I 421.

¹³³ A. P 1805 I 88: „Endlich verfehlt der Rosenkranz seine Absicht, wo er bey solchen Anlassen und auf solche Art gebetet wird, daß nothwendig Störung der Andacht in Geist u. Wahrheit daraus erfolgt“.

¹³⁴ A. P 1805 I 244 f.

¹³⁵ A. P 1804 I 115.

¹³⁶ Konst. Gesangb. IV. — L Th K² VI Sp. 667 wird in gewisser Übereinstimmung mit Wessenberg ausgeführt: „Ihm (dem Kult) immanent bleibt die Verpflichtung, diese große Wirklichkeit in die Tat des auf Gottes Ehre hin orientierten Lebens ausstrahlen zu lassen. Ein so umfassend verstandener Kult vermag in etwa der Forderung des Herrn zu entsprechen nach Anbetung Gottes ‚in Geist u. Wahrheit‘“ (Joh 4,23). — Auch Hans Küng, Kirche im Konzil, Herder-Bücherei 140, gebraucht das Wort: „Weswegen sollte es gerade im Bekenntnis des Glaubens u. allgemein im anbetenden, danksagenden, bittenden Gespräch mit Gott so gleichgültig sein, ob man das Vorgebrachte genau versteht oder nur irgendwie ahnt? Wo bleibt da noch die ‚Anbetung im Geist und in der Wahrheit?‘“ Ebd 95.

siver religiös-sittlicher Belehrung und Erbauung und will diese systematisch ausgenützt wissen. Die Aufgabe der Liturgie, die göttlichen Heilsgnaden zu vermitteln, hat er nicht im geringsten antastet, ebensowenig ihren latreutischen Charakter. In der vorausgegangenen Epoche hatte sich auf liturgischem Gebiet das Schwergewicht zu sehr auf das Außerwesentliche, die volkstümlichen Nebenandachten, verlagert. Eine Korrektur im Sinne eindeutiger Hervorhebung des Wesentlichen hielt Wessenberg für dringend nötig, einmal im Interesse der Sache selbst, sodann auch aus apologetischen Gründen. Liturgie und Volksfrömmigkeit sollten wieder „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ werden¹³⁷.

2.

Nachdem wir Wessenberg über liturgische Grundsatzfragen gehört haben, lassen wir jetzt seinen – reformwilligen – Klerus zu Wort kommen. Dabei muß man sich stets vor Augen halten, daß diese Männer sich noch nicht auf eine wissenschaftliche Liturgik als theologische Disziplin stützen konnten¹³⁸. Ihre Meinungsäußerungen muten deshalb eher als tastende Versuche an, als Vorstöße auf ein Gebiet, das zu ihrer Zeit noch wenig theologisch durchdacht war. Darum wäre es ungerecht, wollte man ihre Ergebnisse an unserm heutigen liturgischen Wissen messen. Hat man dagegen den Stand der theologischen Wissenschaft von damals im Auge, dann wird man dem eifrigen Bemühen jener Männer, sich in ernster Reflexion Klar-

¹³⁷ Vgl. Erwin Keller, Zur Liturgiereform J. H. von Wessenbergs. In: *Erbe und Auftrag* (Benediktinische Monatsschrift) 38 (1962) 111 ff.

Wessenberg übernahm die Formel wohl von J. M. Sailer, bei dem sie öfters anzutreffen ist. Sailer sagte: „Wer Gott im Geiste und in der Wahrheit anbetet, der mochte vor der Majestät Gottes, d. i. vor dem Unermeßlichen der göttlichen Weisheit, Heiligkeit, Gerechtigkeit, Liebe, Allmacht versinken; fühlt seine eigne Abhängigkeit von Gott in allem und hält seinen Geist an den Allerhöchsten durch Glauben und Verehrung an; anerkennt die Unabhängigkeit Gottes von allem, und die Abhängigkeit aller Geschöpfe von Ihm; drückt dieses tiefe Gefühl von der Majestät Gottes in Worten, Geberden, Stellungen aus, und offenbart es besonders durch seine Lebensweise.“ Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, 1784, Bd. III 233. — Ganz ähnliche Gedanken verbindet Wessenberg, wie wir sahen, mit der Formel.

¹³⁸ Die wissenschaftliche Liturgik begann erst mit J. B. L ü f f 's „Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des kathol. Cultus“, 2 Bde. Mainz. 1844 bis 1847. — Die Reformfreunde um Wessenberg spürten diesen Mangel deutlich; vgl. Kaplan E h i n g e r in A P 1812 II 412 f. Dementsprechend findet sich in den Kapitelsbibliotheken nur wenig einschlägige Literatur; so hat z. B. die Bibliothek des Kapitels Rottweil nur drei liturgische Bücher! A P 1810 II 719.

heit über liturgische Grundfragen zu verschaffen, volle Anerkennung zollen müssen. Es ist das Verdienst Wessensbergs, die Diskussion darüber in Gang gebracht und das Interesse an liturgischen Fragen im Klerus gefördert zu haben¹³⁹.

1) Das **Landkapitel Stühlingen** kann für sich in Anspruch nehmen, die Erörterung liturgischer Grundfragen eröffnet zu haben. Am 17. Oktober 1804 sprachen Pfarrer **R o y s** von Gündelwangen und Pfarrer **B e n k** von Bonndorf über das Thema: „Was ist Liturgie? Was wird erfordert, damit sie zweckmäßig sey?“¹⁴⁰

Übereinstimmend mit Wessenberg sagen die beiden Referenten: „Liturgie ist die äußerliche Verfassung des öffentlichen Gottesdienstes, die Lehre und der Innbegriff der Zeremonien und Gebräuche, die nach göttlicher und kirchlicher Anordnung bey Verrichtung des heiligen Meßopfers, bey Ausspendung der Sakramente und bey andern religiösen Handlungen zu beobachten sind“¹⁴¹. Aus der sinnlich-geistigen Natur des Menschen ergibt sich die Notwendigkeit äußeren Gottesdienstes, da der Mensch „ohne sinnliche Beyhilfe sich nicht leicht zum Übersinnlichen, zur Betrachtung geistiger und göttlicher Dinge erheben kann“¹⁴². Dieser Tatsache hat auch Christus Rechnung getragen; die äußeren sinnbildlichen Zeichen bei Taufe und Eucharistie gehen auf ihn selbst zurück. Aus der apostolischen Zeit stammen der Ritus der Handauflegung bei der Firmung und Ordination sowie der Ritus der Ölsalbung bei den Kranken¹⁴³. Die nachapostolische Zeit bezeugt sodann nicht nur, „daß allezeit eine Liturgie in der Kirche beobachtet wurde“, sondern bereits auch, „daß der äußere Gottesdienst der ersten Christen in folgenden wesentlichen Punkten bestanden sey: 1) in Lesung der heiligen Schriften; 2) in einer Anrede; 3) in gemeinschäftlichem Gebethe und Gesange; 4) in Segnung des Brodes und des Weines, und in Austheilung davon; 5) in Zusammenlegung eines mildthätigen Beytrages für die leidende Menschheit“¹⁴⁴. Deshalb kann man unmöglich „unsere

¹³⁹ Unter den von ihm zur Bearbeitung vorgelegten Konferenzfragen — vgl. Sammlung I 103 ff. —, vor allem durch die Fragen 159—180 (Gottesdienstliche Verrichtungen und öffentliche Andachtsübungen). — Ferner durch die „Preisfragen“ von 1804 (Geistloser Mechanismus in Gottesdienst und Frömmigkeit), 1805 (Beschaffung von deutschen Meßgesängen und Vespern), 1808 (Sammlung guter Vespergesänge), 1810 (Revidiertes Bistumsrituale).

¹⁴⁰ A P 1804 I 409 ff.

¹⁴¹ Ebd. 409.

¹⁴² Ebd. 409 f.

¹⁴³ Ebd. 411.

¹⁴⁴ Ebd. 413 f.

Kirche eines hierarchischen Fanatismus anklagen, und ihre Liturgische Gottesverehrung eines thörichten Aberglaubens beschuldigen“, wie das die Gegner der Kirche so gerne tun¹⁴⁵. Der apologetische Nebenton ist unüberhörbar. Die Angriffe der Gegner lassen sich aber nicht nur durch historische Tatsachen, sondern ebenso auch durch den Nachweis der großen Zweckmäßigkeit aller Liturgie widerlegen. Diesen Nachweis erbringen die beiden Referenten im zweiten Teil ihrer Darlegungen. „Liturgie“, sagen sie, „ist nur in so ferne zweckmäßig, als sie den Geist und das Herz des Menschen zweckmäßig beschäftigt, und dadurch ein Mittel abgiebt, die innere Religion zu erwecken, zu beleben und zu stärken“¹⁴⁶. Das kann die Liturgie, wenn sie „vernünftig“ ist, d. h. „der Vernunft und Wahrheit gemäß“. „Ferne soll von der Kirche und dem Altare alles seyn, was nicht das Gepräge der Wahrheit trägt. Keine Andacht soll geduldet werden, welche sich auf eine Geschichte gründet, oder auch nur hinweist, welche die Probe der Kritik nicht aushält“¹⁴⁷. Die kritischgewordene Vernunft verlangt auch, daß aus Liturgie und Volksfrömmigkeit alles beseitigt werde, „was auch nur von ferne Anlaß zu niedrigen und falschen Begriffen“ über Gott, Gottesdienst, Wert der äußeren Andachtsübungen, Benediktionen geben könnte¹⁴⁸. Die Liturgie soll sodann „bedeutungsvoll und allgemein erbauend“ sein; Ritus und Zeremonien müssen „eine fixierte Bedeutung haben“, d. h. „an etwas Wahres, Höheres erinnern“; damit sie die Gläubigen „zur Verehrung und Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit hinleiten“, müssen sie gut erklärt werden. Ferner muß die Liturgie „gleichförmig“ sein, denn „Einheit ist ein wesentliches Merkmal der katholischen Kirche“. Dadurch wird das Volk „auf eine recht augenscheinliche Art überzeugt, daß sein Glaube, seine wesentliche Religion, noch viel weniger einer Veränderung werde unterworfen sein“. Willkürliche Änderungen durch einzelne Seelsorger können darum nicht geduldet werden¹⁴⁹. Aber auch „mannigfaltig oder abwechselnd“ muß der äußere Gottesdienst gestaltet werden, denn monotone Einförmigkeit macht den Gottesdienst gar zu leicht „zu einem geistlosen und mechanischen Geschäft“. Durch „Abwechslung des Kirchengesangs, der Gebete, der Lieder in der Volkssprache“

¹⁴⁵ Ebd. 414.

¹⁴⁶ Ebd. 415.

¹⁴⁷ Ebd. 416.

¹⁴⁸ Ebd. 415.

¹⁴⁹ Ebd. 417.

muß „die niederschlagende und erkaltende Macht der Gewohnheit“ gebrochen werden¹⁵⁰. Mannigfaltigkeit darf aber nicht mit Überhäufung des Gottesdienstes durch ein Zuviel an Äußerlichkeiten verwechselt werden. Der Gottesdienst muß „einfach“ sein, denn „je einfacher das Mittel ist, desto weniger wird der Zweck den Augen entrückt“. Wenn den Sinnen zuviel „Kunst und Pracht, Pomp und Geräusch“ geboten wird, wird der Geist zu leicht von Gott abgelenkt, statt zu ihm hingeführt. „Unsere Liturgie sollte sich wohl vorzüglich durch das Edle, Ungezwungene und Einfache ihrer Handlungen und Gebräuche auszeichnen“¹⁵¹. „Die Ehre Gottes, die Heiligkeit der Geheimnisse und die Erbauung der Gläubigen“ fordern schließlich, daß die gottesdienstlichen Handlungen „mit Würde und Anstand verrichtet werden“. „Komische Gebärden, Leichtsinn, Eilfertigkeit und sichtbare Zerstreung“ des Priesters benehmen der Liturgie oft „ihren ganzen Werth“¹⁵². Die beiden Referenten sprachen noch den Wunsch aus, das ganze Gebiet der Liturgie, „dieses so weitschichtigen Faches“, möge immer gründlicher erforscht und für die Seelsorge nutzbringender gestaltet werden, „gewiß eins der größten Bedürfnisse für unser Zeitalter“¹⁵³. Zu diesem Zweck halten sie eine Revision des Missale, Rituale und Breviers für unerlässlich, denn in diesen Büchern sollte alles „ausgesuchte Nahrung für Kopf und Herz seyn“¹⁵⁴. —

Der Einfluß des Aufklärungszeitalters ist in dieser Stellungnahme unverkennbar. Er zeigt sich einmal in der nachdrücklich betonten Forderung nach Zweckmäßigkeit und Vernunftgemäßheit der Liturgie¹⁵⁵, und dann in der kritischen Haltung gegenüber solchen religiösen Übungen, die auf geschichtlich unhaltbaren Voraussetzungen beruhen. Im einzelnen äußerten sich die beiden Referenten nicht zu dieser Frage. Sonst' halten sie am Bestand der kirchlichen Liturgie und des Andachtswesens unverbrüchlich fest¹⁵⁶.

In der Anfangszeit der liturgischen Reformen ist es bei dieser grundsätzlichen Erörterung geblieben. Man spürte anscheinend we-

¹⁵⁰ Ebd. 417 f.

¹⁵¹ Ebd. 418.

¹⁵² Ebd. 418 f.

¹⁵³ Ebd. 419.

¹⁵⁴ Ebd. 416.

¹⁵⁵ Es ist die der ganzen Aufklärung innewohnende „Richtung auf das rational Einsichtige, auf das Praktische, Zweckhafte, Nutzliche, aber auch auf das Tugendhafte und Humane hin“; vgl. E. W. Z e e d e n a. a. O. 252.

¹⁵⁶ Kein einziges Wort gegen Rosenkranz, Bruderschaften oder Wallfahrten!

niger das Bedürfnis nach theoretischer Klarheit als vielmehr nach Klärung der praktischen Einzelfragen, wie Kinder-(Erst-)Kommunion, liturgische Kommunion der Erwachsenen, deutsche Formulare zur Sakramentenspendung, Betstundengestaltung, Ordnung des Wallfahrtswesens u. ä. Erst im Zusammenhang mit der Allgemeinen Gottesdienstordnung vom 16. März 1809, dem großen Ereignis der ganzen Reformtätigkeit Wessenbergs, kommt die Besinnung auf grundsätzliche Fragen richtig in Gang. Immer sind dann die betreffenden Arbeiten auch den Problemen der liturgischen Erneuerung gewidmet, mit der man ja praktisch tagtäglich befaßt war. Doch lassen wir die Ideen und Vorschläge zur praktischen Liturgiereform hier noch weg.

2) „Über die Feier des äußeren Gottesdienstes“ sprach am Neujahrstag 1809 Lyzeumsprofessor G ü g l e r von Luzern. Die auf fünfzig Seiten erweiterte Predigt¹⁵⁷ verfolgte drei Ziele: Schilderung der Erhabenheit des katholischen Gottesdienstes, Widerlegung verschiedener landläufiger Einwände, und schließlich die eindrucksvolle Darlegung der besonderen Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst. Güglers Predigtabhandlung, klar in der Konzeption, geistvoll und überzeugend in den Gedanken, schwungvoll und gewandt in der Darstellung, gehört zweifellos zu den besten Stücken des Konstanzer Pastoralarchivs. Ausgehend vom alttestamentlichen Gottesdienst, seiner einzigartigen Bedeutung im religiösen und völkischen Leben Israels, „der Erstgeborenen aus den Nationen“, und vom Anteil, den die Familie von Nazareth daran nahm, kommt Gügler dann auf die christlichen Festtage zu sprechen, deren Sinn es ist, „die heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens . . . durch Predigten und Gebräuche jedem hörbar und sichtbar zu machen“¹⁵⁸. Ziel des christlichen Sonntags aber ist es, die Gläubigen unaufhörlich daran zu erinnern, „daß sie alle mit Jesus Christus vom Tode auferstanden, und schon mit und in ihm in den Himmel versetzt sind. Dieses Fest, das stets wiederkehrt, wie ein ewiger Geburtstag der Kirche, die nimmer altert mit den Zeiten, sondern in ewiger Jugend grünet, diese immer währende Osterfeier, die sich in der Auferstehung der Christen aus Sünde und Tod beweist, und erneuert, diese ist das Fundamental-Fest der Christen“¹⁵⁹. „Knechtischer Sinn“, der „alles nur nach einer hinfälligen Nützlichkeit berechnet“, hat Gebet und

¹⁵⁷ A P 1809 II 52 ff., 120 ff. — Über Gügler s. L Th K 2IV 1265.

¹⁵⁸ Ebd. 56.

¹⁵⁹ Ebd. 56 f.

Gottesdienst herabgewürdigt: „Wollen wir uns nicht lieber schützend vor dieselben stellen? Ferne sey, daß wir uns zu jenen zählen, die glauben, reich zu seyn. wenn sie alles von sich werfen; aufgeklärt zu seyn, wenn sie nichts anerkennen. als was ihre engherzigen Begriffe umspannen mögen; die sich groß dünken, wenn es nichts größeres über ihnen gäbe“¹⁶⁰. Gewiß — und damit kommt Gügler auf zwei Einwände zu sprechen — „läßt sich Gott nicht in Mauern einschließen . . . Der uns umfängt, in dem wir leben und athmen, sollen wir den nur in Tempeln suchen?“ Ferner: „Die Erzväter hatten keine Tempel, sie wandelten in der Natur als in einem Tempel Gottes umher und sahen Gott in allen Dingen.“ Wer so denkt, weiß nicht mehr, was es heißt, „daß mit Christus die Stimme der Offenbarung ausgesprochen, und das ewige Wort auf immer Fleisch geworden, daß das Göttliche sich im Schoße der Kirche niedergelassen, und gerade in Tempel und Gottesdienst den irdischen Sinnen zwar verhüllt, dem Glauben aber seh- und hörbar da liege“¹⁶¹. Aber, so wird eingewendet, bleibt denn nicht auch dieser so erhabene katholische Gottesdienst „für die meisten ohne die gehörige Wirkung“? . . . „Sie beugen das Knie, aber ihr Geist ist von keiner Demuth durchdrungen; sie bewegen die Lippen, aber ihre Seele bleibt unbewegt . . . Sie verstehen nicht, daß diese aus Steinen erbauten Tempel ihre Lehrer sein möchten, und zu ihnen mit tausend Zungen sprechen: Ihr sollt lebendige Tempel des heil. Geistes seyn . . . sie verstehen nicht, daß das ewige Opfer . . . und die heil. Sakramente sie aus einem irdischen Menschen in einen himmlischen umwandeln wollen, daß Christus, daß der Geister Gottes in ihnen lebe, aus ihnen spreche, durch sie wirke, den Himmel in ihr Innerstes verpflanze“¹⁶². Solches und noch manches andere kann man tatsächlich einwenden — „doch wer könnte so ungerecht seyn, und solche Dinge dem äußern Gottesdienst zur Last legen?“ Die Antwort Güglers lautete:

„Der äußere Gottesdienst ist so voll himmlischer Klarheit, daß bei dem, der sich ihm wachen Sinnes hingiebt, kein Mißverständnis Statt haben kann. Der Geist hat da nicht nur alle Mittel, zum Ewigen aufzusteigen, er muß ja in Mitte desselben versetzt werden, wenn er nicht alle Sinnen verschließt. Schon der Eintritt in die Kirche nimmt den Menschen aus der gewöhnlichen Welt hinweg; er schreitet über Gräber: Es ist nun etwas jenseits zu thun! Die wundersame Seltsamkeit des Gebäudes sagt ihm, es sey zu nichts Irdischem bestimmt. Das Innere redet ihn vielfach

¹⁶⁰ Ebd. 58.

¹⁶¹ Ebd. 61.

¹⁶² Ebd. 63 f.

an, durch Altäre, Statuen und Gemälde, und durch hundert Sinnbilder, die ihm alle das, worauf es allein ankömmt, zu Gesicht und Gemüth führen . . . Hier wird der wahre Sinn aller Dinge verkündet, hier die Natur ergänzt, hier das ganze Leben ins Überirdische verklärt. Der feierliche Ernst aller Anwesenden, die Ehrfurcht und Andacht in Gesicht und Gebärde, die tiefe Stille sind alles Dinge, die den rohesten Menschen in sein Innerstes hineinführen könnten! Ich übergehe, daß er . . . immer wieder zu dem, was allein Noth ist, ermahnt, daß die Schätze des Heils ihm auf die vielfachste Weise angebothen werden; daß er nicht ferne suchen darf, daß der Ewige selbst hier sich ihm naht“¹⁶³.

Den Gebildeten aber, die der überheblichen Ansicht sind, „daß der äußere Gottesdienst wohl für die große Masse der Menschen gut, für sie aber nicht sonderlich nötig oder wohlthätig sey“, erwidert Gügler unter anderem:

„Der größte, der geistreichste und heiligste findet hier noch Tiefen, die er nie durchschauet, noch Stufen zu höherer Vollkommenheit . . . Du legest dich auf Wissenschaft und glaubest nicht, daß du im ganzen Leben . . . das ganze Reich derselben auszumessen vermöchtest. Aber in der Religion und Tugend solltest du es können? Was ist höher als Religion? Du legest dich auf eine Kunst, und wagst nicht zu denken: nun bin ich vollendet! Aber in Gottähnlichkeit sollte sich der beschränkte Mensch während seinem irdischen Leben vollenden können? . . . So nehmen alle Theil an dem Lichte, an dem geistigen Lebens-Elemente, das in den äußern Gottesdienst ausgegossen ist; es ist für den Niedrigsten so vieles klar, so vieles erweckend, und höher und höher erziehend zum Himmlichen! Und für den Größten ist noch vieles Geheimniß, noch viele geistige Flammen, die ihn nicht berühren können! . . . Der äußere Gottesdienst wird euch von Zeit zu Zeit in höherer Glorie aufgehen; bis jeder Vorhang vor dem Allerheiligsten fällt, und euch das ewige Licht unverhüllt umfängt und durchdringt“¹⁶⁴.

Man sieht aus dem wenigen, das hier aus der gedankenreichen Abhandlung wiedergegeben ist, daß Gügler erstaunlich tief in Wesen und Würde der Liturgie eingedrungen ist. Aber auch, wie sehr der katholische Kult zum Streitobjekt der Meinungen geworden, geht aus seinen Darlegungen sehr deutlich hervor¹⁶⁵.

3) Stark apologetischen Charakter hat auch eine Predigt des Pfarrers Wilhelm Mercy von Gruol in Hohenzollern, „Vom Gottesdienst“, gehalten an Mariä Lichtmeß 1810¹⁶⁶. Uns interessiert hier nur der zweite Teil der Predigt, in dem Mercy sich gegen Leute

¹⁶³ Ebd. 65.

¹⁶⁴ Ebd. 69 f.

¹⁶⁵ Zum doppelten Streitobjekt: einmal zwischen den zwei Richtungen im Klerus, sodann zwischen der Kirche und ihren erklärten Gegnern.

¹⁶⁶ A P 1810 II 825 ff.

wendet, „die die gottesdienstlichen Zusammenkünfte für ganz entbehrlich halten“; ein unbegreiflicher „Wider- und Unsinn“ habe die „Begriffe völlig verwirrt, Kirchenbesuch, Andacht und Frömmigkeit dem bittersten Spott preisgegeben, die ehrwürdigsten . . . Anstalten lächerlich gemacht, und die Quelle der Aufklärung über die wichtigsten Gegenstände, über Weisheit und Tugend, über die große Kunst, ruhig zu leben und getrost zu sterben, über das einzig Nothwendige . . . verstopft“¹⁶⁷. Aus der Religionsgeschichte zeige sich aber, daß Gebet und Gottesdienst einem eingeborenem Drang des menschlichen Herzens entspringen; die innere und äußere Gottesverehrung sind so alt wie die Menschheit selbst. Freilich: „Gott bedarf unsrer innern Verehrung ebenso wenig wie der äußerlichen; aber wir bedürfen einer und der andern gar sehr. Wo jene ist, legt sie sich von selbst an den Tag, und muß durch diese festgehalten, wo jene nicht ist, muß sie durch diese geweckt und angefacht werden“¹⁶⁸.

Verehrung der Gottheit in Gebet und Kult war ungeschriebenes und geschriebenes Gesetz bei Heiden und Israeliten; „aber je reiner, je vollkommener und erhabener die Gottesdienste des Christen sind, je mehr springt die Pflicht, sie zu besuchen, ins Auge“. Dem strengen Gebot Christi an die Apostel, „die Lehre des Evangeliums zu verkünden“, entspricht auf seiten der Gläubigen die unerläßliche Pflicht, „jene anzuhören“; ebenso ist es nach der Lehre der Apostel Pflicht, sich „der Segnungen“, die mit der Wortverkündigung verbunden sind, „theilhaftig zu machen. Im christlichen Gottesdienst wird der Tod des Gekreuzigten, das einzige immerwährende Opfer, zur Vergebung der Sünden dargestellt, und ein verwundetes Gewissen von dem peinlichen Gefühle der Strafbarkeit geheilt. Das charakteristische Kennzeichen eines Jüngers Jesu wird durch die Feier des Abendmahls ausgedrückt, das Band der Eintracht und Liebe enger geschlungen, und durch einen gemeinschaftlichen Genuß deutlich ausgesprochen, daß wir alle Brüder, alle Kinder Eines Vaters sind“ . . . „Und wenn du täglich stille Betrachtung über Gegenstände des Christenthums, hegest; wenn du Gottes Wort in den heiligen Urkunden selbst, und die frömmsten Bücher liesest, wenn du den gemeinschaftlichen Gottesdienst durch häusliche und Privatandachten zu ersetzen suchest; wenn kein Prediger dir etwas neues sagen kann: du bist dennoch nicht entschuldigt! Es ist deine hohe, theure Verpflichtung, durch deine Gegenwart Jesum Christum vor dem An-

¹⁶⁷ Ebd. 830 f.

¹⁶⁸ Ebd. 831.

gesichte der Welt zu bekennen, dein Licht auch vor den Menschen leuchten zu lassen, und vorzüglich deinen Glaubensverwandten ein Beyspiel zu geben . . . Und diese Verbindlichkeit wächst gleichsam in eben dem Grade, in welchem Kaltsinn, Gleichgültigkeit und Unglauben steigen¹⁶⁹. Im Gottesdienst „erscheint Gott in seiner Größe“, und der Mensch gewinnt „eine Ruhe des Gemüths, die kein Erdengut, keine Welt ihm geben kann“; hier wird der „sinkende Geist emporgehoben“; und dem Sünder „wird das tröstliche Wort der Vergebung gepredigt“. Vor Gottes Angesicht „wird die Scheidewand zerrissen, die die Verschiedenheit der Stände im bürgerlichen Leben nothwendig macht, und aller Menschen einerley Herkunft und einerley Bestimmung zeiget“¹⁷⁰. – Mercys Predigt ist ein Beweis dafür, daß man in Kreisen der kirchlichen Aufklärung in der Frage der pflichtmäßigen Sonn- und Feiertagsheiligung kein Nachgeben kannte. Man dachte zu hoch über Wert und Nothwendigkeit der Liturgie!

4) Die Abhandlung des bischöflichen Geistlichen Rats Josef M e t s in Konstanz über das Gebet aus dem gleichen Jahr 1810¹⁷¹ interessiert uns hier vor allem wegen der darin enthaltenen Gedanken über die pflichtschuldige Anbetung Gottes. Mets spricht von dieser besonderen Gebetsart zwar nur allgemein und grundsätzlich, aber die Anwendung auf die Liturgie legt sich von selbst nahe. Jedenfalls beweisen die in Betracht kommenden Ausführungen¹⁷² deutlich, daß die Anbetung Gottes „als Grundweise des religiösen Aktes überhaupt“¹⁷³ im Denken des Verfassers eine überragende Rolle spielte. Sie ist für ihn „die vorzüglichste Art des Gebets“, ja sie liegt eigentlich allem anderen Beten (Bitt- und Dankgebet) zugrunde. Wer sie als „eine Schwärmerei“ bezeichnet, zeigt damit, „daß er für das Heiligste der Menschheit . . . durchaus keinen Sinn mehr hat“. Wer dagegen fähig ist, „sich Gott würdig vorzustellen, als das Wesen aller Wesen, . . . als den allein heiligen Vater aller Menschen, und als die unendliche Quelle alles Wahren, Guten und Schönen, der muß sich nothwendig, öfters und mächtig genug aufgefordert fühlen, seinen Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten“. „Der schöne und heilige Akt der würdigen Anbetung Gottes“ ergibt sich von selbst aus der Erkenntnis „von der gänzlichen Abhängigkeit von Gott dem Unendlichen“, ferner aus „der stets lebendigen Vorstellung

¹⁶⁹ Ebd. 833.

¹⁷⁰ Ebd. 835 f.

¹⁷¹ A P 1810 II 567 ff., 769 ff.

¹⁷² Ebd. 769 ff.

¹⁷³ Rahner-Vorgrimler a.a.O. 19.

von Gottes Allmacht, Weisheit, Liebe und Heiligkeit“, und schließlich aus dem „lebendigsten Verlangen, stets mehr und inniger Eines zu seyn und zu werden mit Gott“¹⁷⁴. Mit Bezug auf „gewisse Philosophen der Zeit“ stellt Mets fest, daß es „zu der schändlichsten Abgötterey des Selbstkultus“ führen müsse, wenn man von Kult und Anbetung Gottes nichts mehr wissen wolle¹⁷⁵. Die Anbetung Gottes bleibt die „schönste und würdigste Stimmung unseres Geistes“¹⁷⁶, beim persönlichen Gebet des einzelnen, aber auch beim liturgischen Beten, wie man, ohne dem Autor Gewalt anzutun, hinzufügen darf. Zu beachten ist auch hier wieder die apologetische Absicht des Verfassers!

Von Josef Mets enthält das Konstanzer Pastoralarchiv auch einen längeren Aufsatz über „Die würdige Gottesverehrung“¹⁷⁷. Der Mensch hat vom Schöpfer eine besondere religiöse Anlage erhalten; aus dieser erwächst zuerst die innere Gottesverehrung, die sich kundtut in ständiger „Besserung der Gesinnungen, in Reinigkeit der Sitten, in durchgängiger Rechtschaffenheit des Herzens, und in einem Gott vollkommen ergebenen Gemüthe“¹⁷⁸. Aber „je mächtiger sich ein Mensch innerlich zur Verehrung Gottes gestimmt fühlt, desto stärker findet er sich auch aufgefordert, dieses innere heilige Gefühl durch Gesinnungen und Thaten seinen Mitmenschen zu offenbaren“, und so kommt es zur gemeinsamen öffentlichen oder äußeren Gottesverehrung in Familie und Gemeinde¹⁷⁹. Doch muß man sich bewußt bleiben, daß alle Akte der äußeren Gottesverehrung nur insoweit Wert besitzen, als sie Hand in Hand gehen mit „lebendiger Liebe Gottes und des Nächsten“; das Entscheidende bleibt, daß „ein Mensch sich selbst im Guten belehret und erbauet“, mit andern Worten sich um inneres religiöses Leben und Wachstum bemüht „durch die lebendigere und immer deutlichere Vorstellung von Gott und den ewigen Wahrheiten . . . , durch ernstliches Forschen und Nachdenken, . . . durch öftere und lebendige Vergegenwärtigung der Beyspiele der Tugend, und besonders des heiligen Beyspieles Jesu selbst, durch fleißiges und lernbegieriges Betrachten der heiligen Schriften und anderer lehrreicher und erbaulicher Bücher“¹⁸⁰.

¹⁷⁴ A P 1810 II 773 f.

¹⁷⁵ Ebd. 773.

¹⁷⁶ Ebd. 776.

¹⁷⁷ A P 1812 I 129 ff., 161 ff., 181 ff., 347 ff.

¹⁷⁸ Ebd. 132.

¹⁷⁹ Ebd. 133.

¹⁸⁰ Ebd. 164 f.

Obwohl der „inneren Gottesverehrung“ das Hauptaugenmerk zu gelten hat, darf aber der hohe Wert der öffentlichen oder äußeren Gottesverehrung nicht geschmälert werden. Seine Bedeutung liegt zunächst in der „Macht des allgemeinen Beyspiels und Gebeths“. Im öffentlichen Gottesdienst kommt es zu einer gegenseitigen Erbauung und Bestärkung im Glauben, die gelegentlich noch tiefer greift als das Lehrwort in Predigt und Unterricht¹⁸¹. Darum wäre es auch sehr zu wünschen, daß „alle gottesdienstlichen Handlungen soviel möglich allgemeine Akte seyen“¹⁸². Besonders bei der heiligen Messe sollte alle Sorgfalt darauf verwendet werden, diese sich gegenseitig erbauende Gemeinschaft wirksam werden zu lassen¹⁸³. Der einzelne kann auf diese Weise für sein religiöses Leben großen Nutzen ziehen. Was dem öffentlichen Gottesdienst noch größeren Wert verleiht, ist die damit verbundene Verkündigung des göttlichen Wortes¹⁸⁴. So viele Menschen versinken im Alltag immer wieder „in den gefährlichsten Geistesschlaf“. Sie müssen „durch den allmächtigen Schall des Wortes Gottes aus ihrem Schlaf geweckt, zur Besinnung gebracht, und zu Gott bekehrt werden“; erst dann können sie am allgemeinen Gottesdienst würdig und nutzbringend teilnehmen. Die Predigt ist ein lebensnotwendiges Element, ohne das Kult und Liturgie für viele zu einem „bloßen geistlosen, mechanischen Mitmachen“ wird¹⁸⁵. Der öffentliche Gottesdienst erhält seinen unschätzbaren Wert schließlich davon, daß mit ihm „die sieben Akte der Ausspendung der heil. Sakramente“ verbunden sind, oder wieder mehr verbunden werden sollen. Der Verfasser setzt sich sehr dafür ein, daß die Spendung der Sakramente aus der privaten Sphäre herausgenommen und wieder „als ein öffentlicher Akt der Gottesverehrung“ behandelt werde. Öffentlich vollzogene Taufen „an Sonn- oder Feyertagen beim vor- oder nachmittägigen Gottesdienst in Anwesenheit der Gemeinden“ würden nicht nur die hohe Bedeutung dieses Sakraments wirksam unterstreichen, sondern auch jedem Anwesenden immer wieder zu ernster Mahnung dienen können¹⁸⁶. In recht ansprechender Art zeigt Mets auch bei den übrigen Sakramenten, wie ihre Spendung zu öffentlichen Akten der Gottesverehrung gemacht werden könnten; nicht weniger müsse dies aber

¹⁸¹ Ebd. 170.

¹⁸² Ebd. 169.

¹⁸³ Ebd. 184.

¹⁸⁴ Ebd. 181 f.

¹⁸⁵ Ebd. 182.

¹⁸⁶ Ebd. 348.

auch bei den öffentlichen Segnungen ins Auge gefaßt werden. Doch berühren diese Ausführungen bereits die Reformen selbst, von denen hier noch nicht die Rede ist.

5) Den vielleicht wertvollsten Beitrag zur damaligen Diskussion über Fragen der Liturgie hat der ehemalige Mönch von St. Blasien, Pfarrer Lukas Meyer, geliefert¹⁸⁷. Nach ihm müssen Religion, Kult und Liturgie in ihrem wesenhaften inneren Zusammenhang gesehen werden.

„Eine Liturgie wird durch den Kultus, so wie dieser durch Religion gegeben und bedingt. Die Liturgie ist also Folge und Bedingung der zwei letzteren; sie besteht eigentlich in einer dem Volksbedürfnisse angemessenen Behandlung des Kults; sie ist in der Christusreligion wesentlich nöthig . . . Religion muß den Kult, und dieser die Liturgie erzeugen und ordnen“¹⁸⁸. M. a. W.: Wo Religion ist, „wahrer Glaube an Gott“ als „das Leben, das Licht, die Auferstehung des Menschen“¹⁸⁹, da wird auch aus innerer Notwendigkeit „Gottesverehrung“, die man „Kult“ nennt, „wenn diese von einem gesellschaftlichen Vereine in Tempeln oder Kirchen entrichtet wird“. Liturgie aber sind „die Gesetze, nach welchen der Kult gehalten werden soll“¹⁹⁰. Alles innere Leben des Menschen drängt nach außen: „Den aufwachenden Gefühlen entsprechen äußere körperliche Beziehungen; Miene, Gebärde, Auge verkünden die innere Regung“¹⁹¹.

Das gilt erst recht von der höchsten Form inneren Lebens, von der Religion, „dem Leben in Gott“, das mehr als alles andere „das Innerste, Höchste, Größte ergreift“¹⁹². „Sind diese heiligen Gefühle rege, das Herz fürs Unausprechliche durchwärmet, so fordert das Gesetz, diesem Feuer Luft zu schaffen; dann löset sich die gefühlte Andacht in lauter Lobgesang, in Jubel, Freude, Bitte, Preisung auf“¹⁹³. Und das geschieht in Kult und Liturgie. Auch bei Meyer ist demnach Liturgie soviel wie „äußerer Gottesdienst“, ihre Aufgabe, wie bei den andern, „Erweckung, Belebung, Erhaltung religiöser Gefühle, wovon die Moralität, oder das der Religion entsprechende Handeln, ein Nachhall ist“¹⁹⁴. Es ist durchaus angebracht, sich über „die psychologischen Gesetze“, die in der Liturgie, soll sie ihre Aufgabe erfüllen, zu beachten sind, Gedanken zu machen, und nicht weniger muß man mit den „mannigfaltigen Mitteln“, die der Litur-

¹⁸⁷ A P 1812 I 111 ff., 401 ff. — Über Lukas Meyer s. F D A 8 (1874) 231—235.

¹⁸⁸ A P 1811 I 404.

¹⁸⁹ A P 1812 I 115.

¹⁹⁰ Ebd. 115.

¹⁹¹ Ebd. 115 f.

¹⁹² Ebd. 115.

¹⁹³ Ebd. 117.

¹⁹⁴ Ebd. 116.

gie zur Verfügung stehen, vertraut sein; hierin bestünde die Aufgabe einer „Theorie der Liturgie“ oder Liturgik¹⁹⁵. Eine solche Liturgik sähe sich in der Lage der Dramaturgie:

„Wie der Dramaturg die Kunst inne haben soll, die beliebigen Affekte bey seinen Zuschauern wechselnd zu erregen; so soll die Liturgik die psychologischen Gesetze genau kennen, damit die Liturgie die Zuschauer nicht nur erbaue, sondern in ihnen das Hochgefühl der Anbethung, des Dankes, der Ehrfurcht, der unbeschränkten Resignation u. s. f. nach Absicht und Zweck hervorrufe. Um ihren hohen Beruf zu erreichen, darf es der Liturgik nicht an mannigfaltigen Mitteln fehlen, des Erdensohnes Geist, der bey dem Drucke irdischer Sorge gar oft entschlummert . . . und im Ungestüme kaufmännischen Treibens sich verlieret, diesen Geist, sage ich, anzufachen; sie muß als solche mit Gewandtheit den Menschen auf das Höchste aufmerksam machen, ihm Gott nahe bringen, und daran die Gedanken fesseln. Dieses muß sie im Menschen auf eine Art bewirken, daß in jedem die Anschauung in das hohe, zarte Gefühl der Andacht übergehe“¹⁹⁶.

Im einzelnen muß es der Liturgie um „drey Hauptgeschäfte“ gehen: „a) Erhebung zu Gott; b) Erregung des Andachtsgefühls; c) Ergießung des religiösen Gefühls in lautes äußeres Gebet“¹⁹⁷. Was immer geeignet ist, den Geist des Menschen zu Gott zu erheben, soll die Liturgie benützen. Wo sich die Gelegenheit bietet, soll man unbedenklich auch die Natur in die Liturgie miteinbeziehen, denn „an der Leiter des Universums . . . führet sie den ahnenden Geist zum Weltenschöpfer empor“¹⁹⁸. Große Dienste bei der Erhebung zu Gott leistet sodann der Aufblick zu den Heiligen, deren Verehrung darum von unschätzbarem Nutzen ist: „Auch in diesen Glaubensheroen oder andern Geistern (Engel) findet der Erleuchtete wieder Gott, und seine Heiligkeit, seine heiligende und beseligende Kraft, und er preiset Gottes Größe an seinen Geschöpfen höherer Art. Anbethung liegt in diesem Geisterkult, aber Anbethung Gottes, Freude, Dank gegen ihn, veranlasst durch die Seligkeit seiner Treuen“¹⁹⁹. Doch den reichsten und wirksamsten „Stoff“, um Menschen nachhaltig zu Gott emporzuführen, findet die Liturgie in „der göttlichen Person Jesu, in seiner Lehre, seinen Sakramenten, seinen Verheißungen“²⁰⁰. Aber auch in „jenen liturgischen Bestandtheilen, welche die Kirchengemeinde sich selbst schuf“, in den verschiedenen Riten,

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd. 116 f.

¹⁹⁷ Ebd. 117.

¹⁹⁸ Ebd. 118.

¹⁹⁹ Ebd. 118 f.

²⁰⁰ Ebd. 119.

Zeremonien, Feierlichkeiten des Kirchenjahrs, Gesängen und Gebeten, ruhen starke, Geist und Herz des Menschen zu Gott erhebende Kräfte²⁰¹. So stehen der Liturgie „eben so reichhaltige als heilige Quellen der Erbauung“ zur Verfügung: „In der Natur wie im Evangelium manifestiert sich die Gottheit, Natur wie Gnade sprechen unsern Glauben an, ohne den Niemand zur Erkenntniß Ewiger Weisheit sich emporschwingt“²⁰². Wenn das zweite „Hauptgeschäft“ der Liturgie, „die Erregung des Andachtsgefühls“, gelingen soll, darf man bei einer überwiegend verstandesmäßigen Belehrung (= Erhebung zu Gott) nicht stehen bleiben, denn „was wirket prosaische Trockenheit und mathematische Dürre?“ Es gilt, „durch die Pforte der Sinne auf das Gemüth hineinzuwirken“, vor allem „durch die Organe des Sehens und Hörens“. So sind „treffliche Darstellungen, religiöse Gemälde, Bilder, Tempel, dann eine dramatisch-ähnliche Zeremonie in Gebärden, Prunk, und andere fromme Darstellung“ wichtige Hilfsmittel der Liturgie; das gleiche gilt von Musik, Gesang und lautem Gebet. Sie wollen „ernstliche Meditation“, die „bis in die geheimsten Tiefen des Gemüths“ dringt, ermöglichen und dadurch zu echter Andacht verhelfen. Versteht es die Liturgie, alle diese „erwähnten Mittel zu bearbeiten, zu richten, zu halten, zu mischen, zu wechseln, fortzusetzen“, so entsteht daraus der würdige äußere Gottesdienst, in dem „die Gemeinde sich von einem heiligen Strome himmlischer Rührungen hingerissen fühlt“; das „durch den heiligen Ruf angefachte Gemüth“ stimmt froh und ergriffen im „Gefühl der Versenkung, der Andacht, der Anbethung“ in das laute Beten und Singen der Gemeinde mit ein. Die Liturgie der Kirche verrät „tiefste, richtigste, feinste, reichhaltigste Vertraulichkeit mit den Menschengefühlen“; sie versteht die „Kunst, unfehlbar nach Zweck und Absicht die Gefühle zu erregen; daran erprobet sich eine gute Liturgik“²⁰³. Freilich, die liturgischen Mittel allein tun es nicht; „der Liturgist muß sie alle mit Kunstfertigkeit auffassen und zu einem Ganzen verweben“, womit an das *opus operantis* des Liturgen entscheidende Anforderungen gestellt sind; deren wichtigste aber ist, daß er „ein heiliger Künstler“ ist, „dessen Inneres voll des himmlischen Feuers lodert“, denn „nur aus befruchteten Herzen können Flammen aufsprühen, wodurch Zuhörer ergriffen werden“.

²⁰¹ Ebd. 119.

²⁰² Ebd. 120.

²⁰³ Ebd. 123 f.

Worte, die ganz gewiß den vollsten Beifall Wessenbergs gefunden haben! ²⁰⁴

Die übertriebenen Tendenzen, alles in der Liturgie erklären und verständlich machen zu wollen, hält L. Meyer für verkehrt: „Wie über der ganzen Religion ein gewisses Dunkel waltet, . . . so wurde durch das Geheimnißvolle der Liturgie, wodurch sie dem Spötter verschlossen wurde, die höchste Ehrfurcht und Würde eigen. Die dunkeln Gefühle wirken am meisten und sehr heftig auf uns ein, das Dunkel wäre demnach auch in der Liturgie erwünschlich“ ²⁰⁵. Wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, dachte Meyer hier an die hochfestliche Liturgie der untergegangenen Klöster zurück, an den ehrwürdigen Chorgesang der Mönche, an die Prachtentfaltung bei festiven Pontifikalämtern, bei denen „Volk und Könige in den Hallen und Vorhöfen vom heiligen Schauer durchbebet – im Staube anbetheten“ ²⁰⁶. Hier allerdings fällt Wessenberg dem ehemaligen St. Blasianer mit der Bemerkung ins Wort, es sei doch „ein großer Vorzug der christlichen Religion, daß sie die Scheidewand zwischen Priester und Volk wegnahm; daß sie keine Mysterien, die nur der Vorbehalt weniger sind, enthält; daß sie bei der Gottesverehrung eine innige Vereinigung zwischen dem Priester und dem Volk anordnet“ ²⁰⁷. L. Meyer hat dies sicher nicht bestritten; andererseits konnte er aber auch die sehnsuchtsvolle Hoffnung nicht unausgesprochen lassen, es möchten neue Tempel „auf hohen Gebirgen, von Bäumen ehrwürdig beschattet“, entstehen, mit „eigner und einziger Zunft von Liturgen, denen Opfer, Gebethe und Segnungen obliegen“ ²⁰⁸. Wessenberg freilich befürchtete, es könnten nur zu leicht auch bei diesen neuen „Hainen und Tempeln“ „die Mißbräuche unserer Wallfahrtskirchen sich einschleichen“ ²⁰⁹. „Jene hohe Liturgie“, an die Meyer hier mit Wehmut zurückdachte, war Wessenberg eben nie zum Erlebnis geworden wie dem auch als Pfarrer noch benediktinisch empfindenden Verfasser unserer Abhandlung.

Auch in einem weiteren Punkt sind sich Wessenberg und L. Meyer nicht ganz einig gewesen, nämlich in der Bewertung des Außerwesentlichen in der Liturgie. Meyer stand diesen Dingen positiver gegenüber. Statt vorschnell über die Nebenandachten abzuurteilen,

²⁰⁴ Ebd. 124.

²⁰⁵ Ebd. 123.

²⁰⁶ Ebd. 123 f.

²⁰⁷ Ebd. 124.

²⁰⁸ Ebd. 123.

²⁰⁹ Ebd. 126.

sollte man sie genau „in ihrem Ursprung“ untersuchen, sich mit ihrem „Geist und Tendenz vertraut machen“²¹⁰. Tut man das, so wird man, was man „nun verbannt wünschet, nicht nur sinnvoll, sondern meistens noch lieblich und erbauend finden“²¹¹. Nur dürfe man sich seine Aufklärung „nicht aus den getrübbten Quellen eines G. Durandus oder J. Belethus“²¹² holen. Hauptsache sei, daß der Seelsorger den „Geist der Kirche“ erfasse, den sie in die verschiedenen Kirchengebräuche hineinlege; habe man den vor Augen, so spiele „der Buchstabe des Rituals“ eine mehr untergeordnete Rolle²¹³. Meyer rät auch gegenüber Rosenkranz, Wallfahrten und Prozessionen zu großherziger Toleranz, und er stellt als wichtige Maxime den Satz auf: „Wenn wir nehmen, ohne wieder zu geben; wenn wir abreißen, ohne aufzubauen, so handeln wir aller Klugheit und Volkskenntniß entgegen. Wenn wir unsere Tempel leerten, den Kult sublimierten, wo kämen wir hin? wie öd und leer schauen uns protestantische Gebethshäuser an“²¹⁴. Die katholische Liturgie muß dem Zugriff willkürlicher Neuerungssucht entzogen bleiben: „Der Katholizismus ist die unüberwindliche Felsenburg wider alle (das Wesentliche betreffende) Neuerungen. Halten wir uns an diese unsere Kirche, und, was eines ist, an unsere Bischöfe, treu und unwandelbar, so sind wir gegen alle Verführung bewahret“²¹⁵. – Große Ehrfurcht spricht aus diesen Überlegungen und Ansichten, die mehr als alle andern Beiträge zu unserer Frage eine ganz persönliche Note tragen. Meyer bezeichnet sie selbst „als das Resultat meines Nachsinnens“²¹⁶. Sicher hat er damit der liturgischen Sache einen großen Dienst erwiesen.

6) Über „Einige Grundsätze, nach welchen der öffentliche Gottesdienst gebildet werden soll“, sprach der Tübinger Stadtpfarrer J. Georg D ü r l e w a n g e r auf einer Herbstkonferenz des Jahres 1810²¹⁷. Auch er ist sich über die unabdingbare Notwendigkeit von Kult und Liturgie völlig klar, denn „hier werden unsere religiösen Kenntnisse versinnlicht, in eine anschauliche Hülle gekleidet, aufgehellert und bereichert, hier wird dem sinnlichen Menschen ein

²¹⁰ A P 1811 I 408.

²¹¹ Ebd. 414.

²¹² Ebd. 413.

²¹³ Ebd. 420.

²¹⁴ Ebd. 422.

²¹⁵ Ebd. 408.

²¹⁶ A P 1812 I 112.

²¹⁷ A P 1812 I 407 ff.

Spiegel gegeben, durch welchen er Gott gleichsam sieht, hier wird sein Wille in Bewegung gesetzt, hier werden die Empfindungen für Religiosität geweckt und erwärmt, hier wird der Mensch durch gemeinschaftliche Andacht von der Erde hinweg über den Himmel hinaufgehoben“²¹⁸. Soweit die Liturgie sich sinnbildlicher Zeichen (Zeremonien, Ritus) bedient, müssen diese immer wieder erklärt und gedeutet werden: „Ferne sey jenes gedankenlose Hingaffen auf äußere Ceremonien, sie sollen vielmehr der Stab sein, an welchem wir durch die sinnliche Welt zur übersinnlichen hinanklimmen, mit einem Wort der bildliche und belehrende Unterricht sollen gemeinschaftlich Hand in Hand wandeln“²¹⁹. Dürlewangler befaßte sich sodann eingehender als andere mit der „Zauberkraft der schönen Künste“ in Gotteshaus und Gottesdienst: „In erhebenden Gemälden, und das Schönheitsgefühl ansprechenden Statuen rührt uns die heilige Wahrheit, und erhebt unsern Blick in ihre selige Heimat . . . unser Herz wird sich willig den Lehren öffnen, die in so gefälligen Gestalten sich zeigen“²²⁰. Doch sollte mehr darauf geachtet werden, daß die Gemälde und Statuen solche Heiligen darstellen, die für das Volk auch tatsächlich Vorbilder sein können: „Wozu denn in so vielen Kirchen die Aufstellung solcher Männer und Frauen als Muster, die ferne von Menschen oft nur ein beschauliches Leben führten, . . . und die daher für das gesellschaftliche Leben, und am wenigsten für das Volk Vorbild seyn können“²²¹, eine Bemerkung, die nicht nur das mangelnde Verständnis für das kontemplative Leben bekundet, sondern auch – vielleicht sogar zur Hauptsache – echtem pastoralem Denken entsprungen ist. Weit zweckmäßiger würde es doch sein, „wenn die schönen Bilder, welche uns das Evangelium darstellt, die Wände und Altäre unserer Kirchen zieren würden, wenn die Parabel des reichen Prassers, des armen Lazarus, des Reisenden zu Jericho u. a. in dem Tempel des Herrn abgemalt wäre; wenn das Bild des verlorenen Sohns das Aug des Sünders mit Reuetränen füllte; . . . oder wie Jesus am Ölberg dakniet, wie der Kelch des bittersten Leidens vor ihm schwebt“²²². Auch für die Tonkunst findet Stadtpfarrer Dürlewangler warme Worte des Lobes und richtiger

²¹⁸ Ebd. 408.

²¹⁹ Ebd. 410.

²²⁰ Ebd. 416.

²²¹ Ebd. 414.

²²² Ebd. — Wessenberg hat seine Ansichten über christliche Kunst in einem eigenen Werk dargelegt: *Die christlichen Bilder ein Beförderungsmittel des christlichen Sinnes*. 2 Bde. Constanz, 1827. Verlag von W. Wallis.

Einschätzung ihres Wertes im Gottesdienst²²³. Liturgie und Volksandacht müssen schließlich das ermüdende „Einerley“ vermeiden und „Mannigfaltigkeit“ bieten: „Wie können wohl immer die nämlichen Gebethe, die nämlichen Gesänge, immer die nämlichen Anreden den Menschen rühren, erheben und neuen Muth in seine Seele häufen?“²²⁴

7) Am intensivsten befaßte sich mit liturgischen Grundfragen das Landkapitel Laupheim in seinen Pastoralkonferenzen des Jahres 1811. Nicht weniger als vier Kapitulare lieferten hierzu Beiträge von solcher Art, daß sie von Wessenberg im Pastoralarchiv aufgenommen wurden. Zuerst erschien die Arbeit des Kapitelsdekans Friedrich D o s s e n b e r g e r in Orsenhausen²²⁵. Begriff und Zweck der Liturgie werden in der bekannten Weise dargestellt. Nur wenn die Liturgie verständlich ist, erfüllt sie ihre Aufgabe; freilich „wird auch bey möglichster Erhellung des Gegenstandes für das Tiefergründen des Gefühls und der Ahnung noch Vieles im Dunkeln bleiben“. Da die Liturgie „das Höchste und Angelegenste des Menschen“ darstellt, muß sie in „Decenz, Würde, Feyer“ vollzogen werden; der Liturge muß „in seinem ganzen Wesen lebendiger Darsteller der Religion seyn, sonst ist er ein Heuchler“²²⁶. Beachtenswert ist der Hinweis auf die zentrale Stellung Jesu Christi in der Liturgie: „In der Religion (Wiedervereinigung, Aussöhnung) ist Christus der Mittler zwischen Gott und Menschen; daher soll die ganze Liturgie sich auf diese Grundlehre beziehen, und Christus durchgehends als vermittelnd angeführt oder gedeutet werden“²²⁷.

Der zweite Aufsatz stammt von Pfarrer Karl W a c h t e r in Sulmingen: „Wie soll die Liturgie der christ-katholischen Kirche nach den Grundsätzen der Vernunft und Schrift beschaffen seyn?“²²⁸ Vernunft und heilige Schrift weisen auf sieben Grundregeln hin. a) „Die Bilder und Formen der Liturgie seyen der religiösen Denkungsart der jeweiligen Menschen angepaßt“²²⁹. Die Bibel, der sich Wachter besonders zuwendet, zeigt die Verschiedenheit des äußeren Kults zur Zeit der Patriarchen, des Moses, der Propheten und zur Zeit Jesu; der Kult paßte sich bei diesem „stufenweisen Gange“ jeweils

²²³ A P 1812 I 418.

²²⁴ Ebd. 419.

²²⁵ A P 1812 II 321 ff.

²²⁶ Ebd. 326.

²²⁷ Ebd. 327.

²²⁸ Ebd. 331 ff.

²²⁹ Ebd. 333.

sehr deutlich an die betreffenden Zeitalter an. – b) „Die liturgischen Formen seyn einfach!“²³⁰. Ist der Kult mit „zuvielen Formen auf einmal überhäuft, oder sind diese zu sehr verwickelt, so wird der Geist zerstreut, er wird so mit dem mannigfaltigen Äußeren beschäftigt, daß er des Inneren ganz vergißt. Und eben aus diesem Grunde soll ein Akt der Liturgie nie zu lange, zu gedehnt seyn, damit der Geist nicht zu sehr ermüde“. Auch hier ist Jesus wieder für alle Zeiten maßgebend: „Wie einfach sind die Zeremonien, die er einsetzte, und doch wie feierlich! . . . Welche scharfe Rügen machte er in diesem Punkte den Pharisäern!“ – c) „Die liturgischen Formen sollen eine leichte Deutung haben“²³¹. „Der Punkt der Ähnlichkeit zwischen dem Zeichen und Bezeichneten, zwischen dem Sinnbilde und der geistigen Vorstellung“ muß sich ohne große Mühe finden lassen, oder muß doch durch etwa erforderliche Erklärungen un schwer jedem einleuchten, wie es abermals bei den von Jesus eingesetzten Zeremonien der Fall ist. Die an sich „todten Bilder und Zeichen“ müssen „gleichsam Leben und Geist erhalten“. – d) „Die liturgischen Formen seyn erhaben, so wie die Religion, deren Ausdruck sie seyn sollen, erhaben ist“²³². Alles in Gotteshaus und Gottesdienst muß „der Würde und Heiligkeit der Religion“ entsprechen: „Tempel, Altäre, Verzierungen, Musik, Kleidung u. s. f.“ Den beliebten „Vorstellungen der Krippe, des Palmesels, des heiligen Grabes, der Himmelfahrt, der Sendung des Heiligen Geistes“ will Wächter „nicht ihren Nutzen“ absprechen, glaubt aber, „schöne große Gemälde, welche an diesen Festtügen über dem Altar aufgehängt würden“, wären doch geziemender. Wessenberg bemerkt dazu in einer Fußnote: „Theatralische Vorstellungen“ solcher Art zögen die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu sehr vom „Hauptgegenstand“ ab²³³. – e) „Die Liturgie sey so eingerichtet, daß sie den ganzen Menschen anspreche“²³⁴. Jede Einseitigkeit, sei es eine solche nach der Seite des Verstandes oder aber eine einseitige Gefühlsbetontheit, wird den Erfordernissen der Liturgie nicht gerecht: „Eine für den Christen brauchbare Liturgie muß die Sinne, den Geist und das Herz in Anspruch nehmen; sie muß den Verstand durch Lehren erleuchten, und das Herz durch Rührung erwärmen“, . . . gleich der Sonne, die Licht

²³⁰ Ebd. 335.

²³¹ Ebd. 336.

²³² Ebd. 336.

²³³ Ebd. 337.

²³⁴ Ebd. 337.

und Wärme in einem verbreitet. – f) „Die Liturgie sey so angelegt, daß sie uns die ersten und erhabensten Wahrheiten, besonders der geoffenbarten Religion, in das Gedächtniß zurückführe“²³⁵. Darum verdienen die großen Hauptfeste des Kirchenjahrs besondere Sorgfalt in ihrer Begehung. – g) „Man dulde keine Ritus, durch welche der Aberglaube könnte befördert werden“²³⁶, eine Grundregel, auf die wir in irgendeiner Form fast bei allen Diskussionsteilnehmern stoßen.

Zum gleichen Thema: Liturgie nach den Grundsätzen der Vernunft und der heiligen Schrift – äußerte sich auch Pfarrer Amand Storr²³⁷. Die billigen Forderungen der Vernunft: Verständlichkeit, Zweckmäßigkeit, Geist und Herz in gleicher Weise ansprechende Gestaltung werden nur kurz erwähnt. Denn was die Heilige Schrift und die ihr an Autorität ebenbürtige Tradition über Kult und Liturgie aussagen, erscheint ungleich wichtiger und bedeutungsvoller. Katholische Liturgie muß, wie immer wieder gesagt wird, „Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit“ sein; hier handelt es sich schließlich um eine Anweisung des Herrn selbst, und zwar gerade im Hinblick auf die Gott schuldige Verehrung: „Diese Worte des göttlichen Lehrmeisters müssen im Gegensatz zu der Anbetung der Samariter, die eine falsche, und zu der Anbetung der Juden, die eine Anbetung im figürlichen Opfer gewesen ist, verstanden werden. Und so soll demnach die katholische Liturgie – schriftmäßig genommen – keine andere, als wahre, irrthumsfreye, Gottes würdige, nicht mehr bildliche, figürliche, bloß äußerliche, sondern eine mehr geistvolle Anbetung, voll der reinsten Liebe, des Glaubens, des Vertrauens, der Unterwürfigkeit und der Aufopferung des ganzen Menschen zu Gott seyn“²³⁸. Ähnlich wie bereits die Pfarrer Roys und Benk im Kapitel Stühlingen, weist auch Pfarrer Storr aus der Bibel nach, daß Elemente unserer Liturgie bereits in der Urkirche klar zu erkennen sind, etwa aus Apg 2, 46, Eph 5, 19, Kol 3, 16. In der „apostolischen Tradition“ ist schon „eine genauere Bestimmung der katholischen Liturgie“ zu finden, „besonders in Hinsicht auf die Beschaffenheit und Zahl und Ausspendung der sakramentalischen Heilmittel“. „Regelmäßige liturgische Verordnungen von der Apostelzeit an bis itzt“ kamen sodann von den Bischöfen der Kirche,

²³⁵ Ebd. 338.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ A P 1812 II 344 ff.

²³⁸ Ebd. 345.

ganz zu Recht, denn nach Apg 20, 28 hat der Heilige Geist sie aufgestellt, die Gemeinde Gottes zu regieren. Schließlich muß auch dem Nachfolger des hl. Petrus, dem Papst, als Oberhaupt der Kirche nach der Schrift das Recht eingeräumt werden, „allgemeine liturgische Anstalten“ für die ganze Kirche anzuordnen – wozu Wessenberg die Anmerkung machte: „Aber doch nicht mit verbindlicher Kraft ohne Dazwischenkunft eines Kirchenraths, oder der einzelnen Bischöfe“²³⁹. Im weiteren Verlauf seiner ausgezeichneten Abhandlung kommt Pfarrer Storr auf Fragen zu sprechen, die mehr auf Reform der Liturgie Bezug haben.

Die vierte Arbeit „Über Liturgie und ihre Verbesserungen“ hat den Kaplan Andreas Ehinger in Reinstetten zum Verfasser²⁴⁰. Sie unterscheidet sich von den andern durch ihre forsche, mitunter ins Radikale geratende Sprache, deren Herkunft aber klar ist – Ehinger erweist sich als gelehrigen Verehrer von B. M. Werkmeister. Er zitiert ihn als den führenden Kopf der damaligen liturgischen Erneuerungsbestrebungen und bedauert, daß „ungünstige Zeitumstände“ den ehemaligen Neresheimer Benediktiner und späteren Hofprediger daran hinderten, die in Aussicht gestellte neuzeitliche Liturgik erscheinen zu lassen. Denn eine wissenschaftliche „Theorie der öffentlichen Gottesverehrung“ wäre ein dringendes Bedürfnis für alle, die in den Fragen der Liturgie systematisch und umfassend Bescheid wissen möchten. „Zwar besitzen wir dickleibigte Bände, ja ganze Bibliotheken, die die liturgischen Alterthümer erläutern, und in denen ein großer Vorrath von Ideen über den Kultus hinterlegt ist“, aber deren Autoren – „Zaccaria, Bona, Muratori, Renaudot, Bingham, Selvaggio u. a. begnügen sich, „den Ursprung und den Sinn (?) der Ceremonien aufgesucht, und mit gelehrten Hypothesen unterstützt zu haben. Ihr Feld ist das blos Geschichtliche, unbekümmert um das, was da seyn soll, wissen nichts, als was da ist und war“²⁴¹.

Die neueren Versuche auf diesem Gebiet gingen nur auf praktisch verwendbare Neugestaltungen hinaus, etwa die Ritualien von Busch, Winter, Werkmeister und Schwarzel; aber mehr als „Vorarbeiten“ sind sie nicht. Erst wenn der große und für das religiöse Leben so sehr wichtige Stoff in einer zuverlässigen „wissenschaftlichen Form“ bearbeitet ist, kann man in liturgischen Fragen festen Boden unter

²³⁹ Ebd. 348.

²⁴⁰ A P 1812 II 408 ff.

²⁴¹ Ebd. 409 f.

den Füßen haben. Bis dahin „gebricht der Liturgie sowohl im Ganzen, als in ihren Theilen an solchen Prinzipien, worüber auch nur ihre vorzüglichsten Adepten einverstanden wären“²⁴². — Nach diesen interessanten einleitenden Bemerkungen befaßt sich Kaplan Ehinger, ähnlich wie seine Kapitelsgenossen, mit den von Vernunft und Schrift geforderten liturgischen Grundregeln. Im ersten Teil stellt er „negative Grundsätze“ zusammen, die wohl die schärfste Kritik der bestehenden liturgischen Zustände ergeben²⁴³. In den „positiven Grundsätzen der Liturgik“²⁴⁴ bringt Ehinger die bereits bekannten Forderungen (Verständlichkeit, Zweckmäßigkeit, Mannigfaltigkeit, Schönheit der Liturgie) ohne neue eigene Ideen; er hat sich dabei in einigen Teilen eng an die Gedanken des Tübinger Stadtpfarrers Dürlewanger²⁴⁵ angeschlossen, besonders in der Frage Liturgie und Künste²⁴⁶. Was Ehinger den ändern voraus hat, ist eine bemerkenswerte Belesenheit; außer auf Werkmeister, den er achtmal anführt, stützt er sich in seinen liturgischen Ansichten besonders auf V. A. Winter²⁴⁷. Bei aller kritischen Einstellung will er aber für Kirche und Liturgie nur das Beste, fest davon überzeugt, daß es keine andere „Vorkehrung“ gibt, „die in ihren Zwecken so heilig und er-

²⁴² Ebd. 412 f.

²⁴³ Ebd. 415 ff. — Ehinger läßt dabei jegliches Verständnis für den Sinn christlicher Legenden vermissen, für ihn sind diese „frommer Betrug“, „Fabeln und Märchen“, „Bastardgeburten“. In dieses Gebiet frommen Volksaberglaubens werden auch die heiligen Nothelfer eingereiht. Ehinger meint: „Wie bey den Heiden jede Tugend u. Laster ihre Götter hatten, so glaubt der abergläubische Pöbel, zur Heilung der Krankheiten, zur Beseitigung zeitlicher Übel u. Drangsalen, die er überall, wie Juden u. Heiden, für unmittelbare Strafen Gottes hält, statt Wohlthaten in ihnen zu erblicken, seien von Gott gewisse Heilige aufgestellt“ (421). Überall sieht Ehinger nur noch geistlosen Mechanismus, beim Weihwassernehmen vor und nach dem Gottesdienst, beim Kniebeuge- und Kreuzzeichenmachen („auf den Gottesdienst sich beziehende Manövers“!). An diesem Mechanismus ist nicht zuletzt der primitive Religionsunterricht schuld, der sich damit begnügt, das Kind auf einige äußere Verrichtungen abzurichten und mit unverständenen Fragen aus dem Katechismus vollzupropfen. Daher dann die allzu sehr an Außerlichkeiten hängenbleibende Religiosität der Erwachsenen: „Bleibt nicht das Volk bey dem Pomp der Zeremonien gemeinlich stehen und — staunt? Über dem Äußeren verliert es das Innere, u. legt manchmal den heil. Gebräuchen übernatürl. Zauberkraft bey“, ebd. 434. — Ehingers Aufsatz fällt aus dem Rahmen der übrigen Archivarbeiten, die durchwegs in Gedanken und Sprache sachlich und gemäßigt sind. Ehinger steht noch ganz unter dem Einfluß des radikalen Werkmeister vor der Jahrhundertwende!

²⁴⁴ A P 1812 II 436 ff.

²⁴⁵ Vgl. oben S. 64 ff.

²⁴⁶ A P 1812 II 443 ff.

²⁴⁷ Winter-Zitate S. 410, 411 (zweimal).

haben und an wohltätigen Folgen so reich, so eingreifend ist als die Liturgie“. Mit aller Entschiedenheit wehrt er sich gegen die Verächtlichmachung des katholischen Kultus: „Er ist kein Gängelband, kein Leitzaum nur für den Pöbel, wie einige sagen; er ist Bildungsmittel, Nationalschule für Alle“²⁴⁸. Soll er das aber auch für die neue Zeit bleiben, dann darf die Liturgie nicht als ein „Noli me tangere“ angesehen werden, denn „es ist nicht jede einzelne Einrichtung Eingebung des heil. Geistes, die aus dem Alterthum auf uns kam, so ehrwürdig dieß auch im Ganzen für uns seyn muß“²⁴⁹.

Als Ergebnis unseres Überblicks auf die liturgischen Anschauungen des Wessenbergkreises kann festgehalten werden:

Wie Wessenberg selbst verstehen auch seine Mitarbeiter unter Liturgie durchgehend nur den äußeren Gottesdienst. Alle setzen sich mit großer Entschiedenheit für seinen Fortbestand ein. Auch hinsichtlich der Nebenandachten gibt es keine extrem feindlichen Tendenzen. Die Argumente zugunsten der katholischen Liturgie werden aus der Psychologie, der Hl. Schrift und der Kirchengeschichte entnommen. Man legt großen Wert auf den Nachweis der Vernunftgemäßheit und Zweckmäßigkeit des Gottesdienstes – das rationalistisch-utilitaristische Denken des Zeitalters zwingt dazu. In dogmatischer Hinsicht werden aber keine Konzessionen gemacht; von einer Preisgabe des soteriologischen und latreutischen Charakters der Liturgie kann keine Rede sein²⁵⁰. Alle warnen vor der Gefahr der Erstarrung im Äußerlich-Rituellen. Nichts würde dem Geiste Jesu und seiner Kirche mehr zuwider sein als „ritualisierter Glaube“²⁵¹, dessen Illusion es ist, mit äußeren Werken, ohne ernstliche Lebensbesserung, Gott gegenüber seine Schuldigkeit getan und dafür Anspruch auf

²⁴⁸ A P 1812 II 414. — Eine der ganz wenigen Stellen, an denen der nationale Gedanke im Zusammenhang mit der Liturgie anklingt.

²⁴⁹ Ebd. 475.

²⁵⁰ Um noch einen Beleg zu bringen, so schreibt hierzu Dekan Dossenberger: Die Sakramente „deuten uns hin auf das Höchste, und versichern uns des Nothwendigsten, des Einflusses oder der Einwirkung der Hilfe Gottes für alle Fälle; und ihr würdiger Empfang hat in der That die Wirkung innerer Heiligung zur Folge“. A P 1812 II 329.

²⁵¹ Wilfried Busenbender OFM in: Sein und Sendung 28 (1963) 498 ff. „Ritualisierung unseres Glaubens, eine abominatio, die a loco sancto beginnt, bei den Sakramenten mit ihren Riten, deren Vollzug genügt, mit deren Vollzugsmeldung man sich begnügt . . . Ist es bei unserer Sakramentenspendung noch spürbar, daß sie nicht die Erfüllung eines Rituals meinen, sondern gestiftet sind, damit wir das Leben haben und es in Fülle haben?“ . . . „An alles sollten wir mit der kritischen Sonde ‚Ritualisierter Glaube‘ herangehen“ — ebd. 502.

Lohn erworben zu haben. Darum ersetzt man gerne das Wort Gottesdienst durch Gottesverehrung. Sehr stark tritt bei allen die apologetische Einstellung zutage. Man sah sich Mißverständnissen mannigfacher Art gegenüber, die es auszuräumen galt; erst recht zwangen Verkennung und Verleumdung, sich für Kult und Liturgie mit allen Mitteln einzusetzen. Die Auseinandersetzung Wessenbergs und seines Kreises mit den Problemen der Liturgie und ihrer zeitbedingten Reform war ein notwendiger Akt der kirchlichen Selbstbehauptung gegenüber den destruktiven Tendenzen der Zeit ^{251 a}.

IV. Vorfragen zur praktischen Liturgiereform

1. Das Recht zur Reform

Für Wessenberg stand es fest, daß das Recht zur Durchführung liturgischer Reformen in die Amtsgewalt der einzelnen Bischöfe gehöre; so lehrten es die Professoren des Kirchenrechts in Dillingen, Würzburg und Wien, wo er seine kanonistischen Studien gemacht hat ²⁵². Vorschläge zu Reformen können selbstverständlich von einzelnen Geistlichen ausgehen, aber nur „die Bestätigung oder Anordnung der Bischöfl. Behörde drückt einer Verbesserung in der Liturgie erst das Siegel der Rechtmäßigkeit auf, und schützt sie gegen bössartige Verunglimpfung und seichten Tadel“, schrieb Wessenberg an das Kapitel Wiesental ²⁵³. Einer Bestätigung durch die römische Kurie bedürfen seiner Ansicht nach die bischöflichen Anordnungen über liturgische Gegenstände nicht. Seinen Standpunkt in dieser Frage hat Wessenberg, sicher nicht ohne bestimmte Absicht, im Konstanzer Pastoralarchiv ²⁵⁴ öffentlich vertreten:

^{251 a} Pfarrer Keller (Leutkirch) begrüßte darum aufs wärmste die apologetische Schrift des Konstanzer Lyceumsprofessors Joh. A. S u l z e r: *Wahrheit in Liebe, Briefe über Katholizismus und Protestantismus an den Hrn. D. Joh. Heinr. Jung genannt Stilling, Konstanz und Freyburg 1810*. Keller selbst meinte: „Wer erkennt nicht immer mehr die wichtige, große Forderung unsrer Zeit, den Katholizismus in seiner reinen und ächten Gestalt darzustellen, und gegen unbillige Vorwürfe zu verteidigen? Äußerten dies schon angesehene Protestanten für ihre Lehre u. Kirche, finden sie es immer nöthiger; so wird es umso nöthiger u. richtiger für uns Katholiken, unser Kirchenthum — und wie Ihr's nennen mögt, zu schützen.“ A P 1811 I 160.

²⁵² Zum Studiengang Wessenbergs vgl. G r ö b e r a.a.O. 369 ff.

²⁵³ A P 1809 I 60.

²⁵⁴ Vgl. A P 1811 II 364 ff.

„Die sorgfältige Lesung der größern Werke, die von den Lyturgien in der katholischen Kirche handeln, gewährt manche wichtige Resultate, unter denen die folgenden den ersten Rang behaupten: 1) daß im Wesentlichen, d. i. in dem, was die Wesenheit der Religionsgeheimnisse der hl. Messe und der Sakramente betrifft, eine bewunderungswürdige Übereinstimmung in den Lyturgien verschiedener Völker und Zeiten in der katholischen Kirche herrsche; 2) daß hingegen in allem Übrigen der Lyturgie sich bey den verschiedenen christkatholischen Völkern und in verschiedenen Zeiten eine große Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit gezeigt habe; 3) daß die Bestimmung der Lyturgie jederzeit für ein Recht der Bischöfe, als der Oberhirten der Diözesen angesehen worden sey; 4) daß endlich das Bestreben der römischen Kurie, welche auch hierin von der Person so vieler erleuchteten und edelgesinnten Päbste wohl zu unterscheiden ist, die Verschiedenheiten in der Lyturgie aufzuheben, und alle katholischen Völker einer allgemeinen und bleibenden Norm in allen Stücken der Lyturgie, sogar was ihre Sprache betrifft, zu unterwerfen, vielseitigen und starken Widerstand gefunden hat, wodurch jenes Bestreben auch wirklich größtentheils vereitelt worden ist“²⁵⁵.

Wessenberg sah demnach seine These von der bischöflichen Kompetenz in liturgischen Fragen durch die Geschichte für genügend bestätigt an. Selbstverständlich teilte der Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg diese Ansichten, und er befand sich mit diesen episkopalistischen Grundsätzen in völliger Übereinstimmung mit andern Mitgliedern des deutschen Episkopats²⁵⁶. Es ist „begreiflich, wie der Katholizismus Deutschlands weithin diese Anschauungen als selbstverständliche Wahrheit übernahm“²⁵⁷.

Kein Wunder, daß man auch beim Klerus des Bistums Konstanz auf Schritt und Tritt auf sie stößt. So ist nach Ansicht des Pfarrers Karl Wachter der Bischof ohne weiteres berechtigt, die Haustaufe in bestimmten Fällen anzuordnen²⁵⁸. Pfarrer Wilhelm Mercy rät zwar bei den „Ritus universalis Ecclesiae“ zur Beibehaltung, aber „nicht um der Sache selbst, sondern um des Volkes willen, das sich ärgerte“; die „Ritus ecclesiae particularis“ lassen sich dagegen leichter ändern und mit bischöflicher Autorität nach und nach erlöschen“²⁵⁹. Das bi-

²⁵⁵ Ebd. 364 f.

²⁵⁶ Es seien genannt: Friedrich Karl Josef von Erthal von Mainz (vgl. *Trapp a.a.O.* 132 ff.), Bischof August von Limburg-Stirum (*L Th K* 2VI, 1056), Erzbischof Hieronymus von Colloredo (*L Th K* 2III 5). — Für Wessenbergs Reformtätigkeit war nicht zuletzt Bischof Josef Anton Gall von Linz mit seinen zahlreichen Reformen vorbildlich. Noch in seinem Ritual (S. VI) empfahl Wessenberg dessen Werk: *Andachtsübungen, Gebräuche und Zeremonien der kathol. Kirche für den Bürger und Landmann faßlich u. lehrreich erklärt*. 2. Aufl. Straubing 1807.

²⁵⁷ Hubert B e c h e r a.a.O. 151.

²⁵⁸ A P 1805 I 193.

²⁵⁹ A P 1806 II 231 f.

schöfliche Recht zur liturgischen Gesetzgebung verteidigt weiterhin Pfarrer Jos. Benedikt S o h m von Winterspüren in einer gelehrten Abhandlung, in der er „die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient, dann des Synods von Konstanz vom Jahre 1609“ eingehend für seine Beweisführung heranzieht²⁶⁰. Pfarrer Rudolf E y t h von Dormettingen (Württemberg) und Pfarrer R u g e l von Gutenzell (Württemberg) treten gleichfalls zugunsten der bischöflichen Kompetenz in die Schranken, der erste gegenüber allzu eigenmächtigen Neuerern²⁶¹, der zweite in der Frage der regelmäßigen Anhörung der Sonntagspredigt²⁶². Für Pfarrer Lukas Meyer besteht in dieser Frage keinerlei Zweifel: „Niemand deute es gefährlich oder unerlaubt, wenn Bischöfe gewisse Reformen, die nur Reformen – keineswegs Neuerungen sind, erlauben oder befehlen, da dieses unvermeidlich in dem Systeme der Lyturgie liegt“²⁶³. Auch für Pfarrer Georg K ö b e r l e von Gaißau (Kanton St. Gallen) ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der einzelne Bischof „als Repräsentant und Organ der ganzen Kirche, und im Geiste des Evangelium, oder schon bestehender älterer Kirchensatzungen nach den jedesmaligen Zeitumständen . . . kirchliche Anordnungen“ treffen kann, und erklärt „Widersezlichkeit gegen sie – als Ungehorsam gegen die Kirche“²⁶⁴. In einer großen, lezenswerten Abhandlung besprach Pfarrer Peter K l e i n h a n s von Etenheimmünster eingehend unsere Frage. Die Zuständigkeit der einzelnen Bischöfe in liturgischer Hinsicht ergebe sich allein schon aus der Tatsache, daß jedes Bistum sein eigenes Rituale habe, „wie es eben das Bedürfnis und die Fähigkeit seiner Bisthumsangehörigen erheischt“. „Die ältere und neuere Kirchengeschichte, so wie die Schriften der Väter“, beweisen einhellig, daß die Bischöfe dieses ihr Recht allezeit als ihnen zustehend betrachtet und praktisch ausgeübt haben²⁶⁵. Kleinhans verweist auf das 1742 erschienene Straßburger Rituale und auf „die Benediktiner-Mönche von St. Blasien“, die „nicht nur die Rituale, sondern sogar die Missale geändert und verbessert haben, ohne daß sie es für nöthig erachtet hätten, die Erlaubnis hierzu oder die Bestätigung in Rom nachzusuchen“²⁶⁶. Ähnlich sprach Konferenzdirektor Benedikt S c h m i d e r e r vor dem Ka-

²⁶⁰ A P 1810 I 366 ff.

²⁶¹ A P 1811 I 40.

²⁶² A P 1811 I 120.

²⁶³ Ebd. 412.

²⁶⁴ Ebd. 428.

²⁶⁵ A P 1811 II 350.

²⁶⁶ Ebd. 359.

pitel Offenburg²⁶⁷. Bei Anton Reininger, dem späteren Provikar am Konstanzer Ordinariat²⁶⁸, und Dr. Fridolin Huber²⁶⁹ sind die episkopalistischen Ideen ebenso selbstverständlich wie bei Hermann von Vicari während seiner ganzen Konstanzer Tätigkeit²⁷⁰.

Nur vereinzelt hört man auch noch Stimmen aus der alten Schule, die für liturgische Reformen die Einwilligung des Hl. Stuhles verlangen. „Ich bin der ungezweifelten Meinung, daß weder bei der hl. Messe noch bei der Ausspendung der hl. Sakramente etwas geändert oder unterlassen werden dürfe, wenn nicht das Oberhaupt der Kirche mit seiner Vollmacht betritt“, meinte Pfarrer Moritz Benk von Bonndorf im Schwarzwald²⁷¹. Wie Lukas Meyer berichtet, zirkulierte im Jahr 1810 eine anonyme Schrift im Kapitel Waldshut, in der das Recht des Bischofs zu liturgischen Reformen energisch bestritten wurde²⁷². Unter Berufung auf ein Reskript der Ritenkongregation vom 21. 3. 1609 verweigerte Stadtpfarrer Brogli von Säckingen die Abhaltung der Fronleichnamsprozession nach dem von Wessenberg verordneten neuen deutschen Formular²⁷³. Am energischsten bestritt Pfarrer Maximilian Wocher von Eisenhart (Kapitel Isny) dem Bischof jegliches Recht zu Abänderungen in der Liturgie²⁷⁴. Seine lange Abhandlung enthält neben beachtenswerten Argumenten auch recht fadenscheinige Begründungen, so die Be-

²⁶⁷ A P 1811 II 428 ff.

²⁶⁸ Reininger schrieb am 6. 2. 1805 an Wessenberg: „Das Concilium Trident. giebt den Bischöfen das Recht, die Ablässe des Pabstes zu verkündigen, damit sich nichts in den Bisthümern einschleichen möge, was die Bischöfe nachtheilig finden. Dieses Recht, oder vielmehr diese Pflicht, liegt auch schon im System unserer Hierarchie. Tritt nun der Fall ein, daß ein Bischof einen päbstlichen Ablass für unschicklich hält, so verkündigt er ihn nicht, und so hat's mit dem Ablass sein Ende. Tritt aber der Fall ein, daß der Bischof erst hintennach die Schädlichkeit (!) eines Ablasses erkennt, so widerruft er seine Publikation, und so ist's mit dem Ablass abermals aus.“ W N 1893/79. — Das Jubeljahr 1826 mit seinem vollkommenen Ablass hat Wessenberg korrekt verkündet und seelsorglich sehr gut auszuwerten gesucht. Sammlung II 252 ff.

²⁶⁹ Vgl. Das ausgewogen gezeichnete Lebensbild Fridolin Hubers bei August Hagen a.a.O. 217 ff.

²⁷⁰ Vgl. Adolf Rósch, Hermann von Vicari, in: F D A 55 (1927) 294 ff. Vicari war in Wien gelehriger Schüler „bei dem ganz entschiedenen Febronianer und Josephiner Joseph Pehem“. Ebd. 299.

²⁷¹ W N 174 (Bericht vom 7. 7. 1809). Benk sieht in gewissen liturgischen Änderungen Möglichkeiten „zur Erbauung für die irreführten Mitbrüder (Protestanten), um sie wieder herbeizuführen“. Ebd. —

²⁷² W N 1591/2 (1809).

²⁷³ W N 2546/25 (1812). Bericht des Dekans Tobias, Minseim.

²⁷⁴ W N 2784.

hauptung, die Bischöfe strebten nur danach, „kleine Päbste und unabhängige Herren in ihren Diözesen“ zu werden; auch müsse „die gedachte Erhöhung der Bischöfe“ dazu führen, daß auch die gewöhnlichen Priester „von unmittelbarer göttlicher Gewalt zu sprechen“ anfangen. Woher war im gleichen Kapitel wie Pfarrer Karl Felder, einem geheimen Gegner Wessenbergs; möglicherweise machten die beiden gemeinsame Sache²⁷⁵.

Von einer Zuständigkeit des Staates bei Anordnung liturgischer Reformen wollte Wessenberg nichts wissen, im Gegensatz zu B. M. Werkmeister, der – wenigstens in seiner Frühzeit²⁷⁶ – die Suprematie des Staates über die Kirche auch in liturgischen Gegenständen vertrat. Dr. Fridolin Huber wollte dem Staat eine Art Mitbestimmungsrecht auf diesem Gebiet einräumen; „die Bischöfe in Verbindung mit den Landesfürsten“ haben nach ihm das „Recht, die kirchlichen Ritus abzuändern, besonders wenn die vorhandenen dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters nicht mehr angemessen sind“²⁷⁷. Wessenberg strebte wohl eine Zusammenarbeit mit dem Staate an; er publizierte seine Reformdekrete in der Regel erst nach erteilter staatlicher Genehmigung, erwartete dafür aber die Mitwirkung der staatlichen Organe bei der praktischen Durchführung der Dekrete²⁷⁸. Für die inhaltliche Fassung derselben erklärte er jedoch eindeutig den Bischof für allein zuständig²⁷⁹. Es kann keine Rede davon sein, daß Wessenberg die Kirche dem Staat ausliefern wollte. In einem Brief an einen unbekanntenen Empfänger vom 4. Februar 1803 bemerkte er: „Die Launen der Machthaber sollen die Vorsteher der Kirche nicht regieren; diese würden aber pflichtwidrig handeln, wenn sie durch Aufsehen erregende Schritte die Kirche der Gefahr aussetzen, ein Opfer jener Launen zu werden“²⁸⁰, was eintreten könnte, wenn man mit Reformen in unkluger Weise hervortreten würde. Wäre Wessenberg Staatskirchler gewesen, hätte er wohl nie sich so energisch gegen Übergriffe der württembergischen Regierung zur Wehr gesetzt, wie er dies in seinem Schreiben vom 24. 8. 1811 getan

²⁷⁵ Felder sandte Wessenberg ein sehr devotes Gratulationsschreiben zu seiner Wahl als Kapitelsvikar (1817). W N 600/18 (o. D.). Im Schreiben zuvor wandte er sich in finanziellen Nöten an Wessenberg. Um die gleiche Zeit unterhielt Felder aber auch Korrespondenz mit der Nuntiatur in Luzern!

²⁷⁶ Vgl. August Hagen a.a.O. 35 f.

²⁷⁷ W N 936/19 (2. 8. 1808).

²⁷⁸ G M 1802 I 5.

²⁷⁹ Mit Mut und Entschiedenheit gegenüber der Stuttgarter Regierung im Kampf um die Allg. Gottesdienstordnung! W N 2710/1236 (24. 8. 1811).

²⁸⁰ W N 2710/183 (4. 2. 1803).

hat²⁸¹. Er dachte wie Dr. Burg, der mehr als einmal insgeheim seufzte, es wäre an der Zeit, daß der Staat aufhörte, „die bischöfliche Gewalt an sich zu reißen“²⁸². Wessenberg hat den gleichen Standpunkt auch gegenüber der Regierung von Hohenzollern-Sigmaringen eingenommen. Als diese, der Gesetzgebung Josefs II. in „Politico-Ecclesiasticis“ folgend, gegen liturgische Neuerungen einschritt, verwahrte sich der Generalvikar dagegen mit der unmißverständlichen Erklärung: „In Sachen der Liturgie ist nur das Bischöfl. Ordinariat zuständig“²⁸³. Wessenberg hat viel zu sehr unter den Fesseln des Staatskirchentums zu leiden gehabt, als daß er dieses System wirklich hätte billigen können!

Das ausschließlich bischöfliche Recht der liturgischen Gesetzgebung bedeutete jedoch nicht, daß einzelne Seelsorger bestimmte liturgische Reformen nicht hätten ausprobieren dürfen. Alles Neue muß schließlich erst erprobt werden, bevor es allgemeine Norm und Praxis werden kann. So hatte Wessenberg nichts dagegen, wenn solche Versuche gemacht wurden, ja er ermunterte sie. „Versuche müssen die Reformen vorbereiten“, bemerkte er der Sigmaringer Regierung, als diese solche Experimente unterbinden wollte; es sei notwendig, daß man erst mit dem Neuen Erfahrungen sammle; extreme Reformen würde das Ordinariat jedoch nie zulassen²⁸⁴; damit war die völlige Verdeutschung der heiligen Messe gemeint. Um Erprobung des Neuen ging es auch bei Beda P r a c h e r s „Entwurf eines neuen Rituals“; wenn Wessenberg ihm wohlwollend gegenüberstand, wie Pracher behauptete, dann nur aus diesem Grunde; eine förmliche Empfehlung des in seinen Neuerungen sehr weitgehenden Werkchens hat Wessenberg nicht ausgesprochen²⁸⁵. Pfarrer, die allen Re-

²⁸¹ W N 2710/1236. — In Schreiben an Weihbischof Kolborn beklagt sich Wessenberg bitter über die ständigen Übergriffe der württembergischen Regierung in den kirchlichen Bereich. So über die Anmaßung des Staates, ärgerniserregende Geistliche vor den Geistl. Rat in Stuttgart zu zitieren — W N 768/C IV 52/4 (Brief vom 3. 2. 1810). Mit Entrüstung berichtet Wessenberg an Dalberg von „dem königlichen Machtspruch“ aus Stuttgart, mit dem zwei Stiftsfonds der Wallfahrt Weilsenberg ohne jegliche Fühlungsnahme mit dem Ordinariat zu einem Seminarfonds für württembergische Priesterkandidaten verwendet wurden, obwohl das Kapital in Baden angelegt war und die zwei Wallfahrtsfründen immer vom Bischof allein vergeben wurden. — W N 768/C IV 52/102 (Brief vom 13. 12. 1811).

²⁸² W N 343/35 (Brief an Wessenberg vom 20. 5. 1809).

²⁸³ W N 2710/832. (18. 10. 1807.)

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ Im Jahr 1802/1803 liefen über Pracher Beschwerden beim Ordinariat ein, in denen diesem unkirchliche Auffassungen in dogmatischer und liturgischer Hinsicht vorgeworfen wurden. U. a. von Malteserkaplan Stahl in Rohrdorf —

formen abhold waren, redeten sich gerne darauf hinaus, daß sie erst die bischöfliche Verordnung abwarten wollten. Dagegen meinte ein Reformfreund: „Tiefgewurzelte Gewohnheiten und Mißbräuche kann der Bischof ohne Vorbereitung nicht abstellen. . . Für den gegenwärtigen Augenblick ist dadurch schon viel gewonnen, daß der Bischof gegen diese bald hier, bald dort getroffene Einrichtung nichts einwende, und seine Neigung und Einwilligung zu dieser Verbesserung schweigend bekundet“²⁸⁶. Ein anderer schrieb: „Von oben, vom Clerus major, können Reformen nicht erwartet werden; von dem ehemals so verachteten Clerus minor müssen sie ausgehen“; Dalberg und Wessenberg machten sich um die Erneuerung der Liturgie sehr verdient, daß sie solche Versuche zuließen, auch auf die Gefahr hin, daß vorübergehend Ungleichheiten in der Praxis entstünden²⁸⁷. Es müssen auch verschiedenartige Versuche gemacht werden, so daß man vergleichen und den besseren schließlich auswählen kann²⁸⁸. Wer liturgische Reformversuche machen will, muß aber das Vertrauen seiner Gemeinde besitzen, sonst kommt er leicht in den Verdacht eines unkirchlichen Neuerers²⁸⁹. Natürlich hatte diese Zulassung, ja Begünstigung liturgischer Reformversuche auch ihre großen Gefahren, wie Dekan Flad von Urach (Schwarzwald) richtig bemerkte. Es mußte „Unstättigkeit in der Liturgie“ und damit Verwirrung im Volk entstehen, wenn im gleichen Kapitel der eine Pfarrer dieses, der andere jenes Experiment machte²⁹⁰. In der Tat zeigten

W N 2430. Im Klerus frage man sich, warum ein solcher Mann nicht schon längst von der Oberbehörde gemaßregelt worden sei. Pracher setzte sich zur Wehr, mußte aber zugeben, daß er sich — um einer damals lebhaft betriebenen Bewegung zur Wiedervereinigung der getrennten Christen willen — zu Konzessionen in dogmatischen Fragen bereit erklärt habe. Er schrieb: „Wenn es aus dem ganzen Geist des Evangeliums sichtbar ist, daß Christus eine Universalkirche stiften wollte, die allen Menschen, Ländern u. Zeiten anpassen sollte, so weiß ich nicht, wie es diejenigen verantworten können, die spekulativer Meinungen wegen die christliche Kirche mit so engen Grenzen umzäunten, daß nur der geringere Theil der Schaafe darin Platz hat“ — W N 1834/2 (11. 4. 1802). In späteren Jahren scheint sich Pracher gemäßigt zu haben, wie man aus einem Bericht von Pfarrer Joh. Keller, Binningen, schließen kann; W N 1196/4 (13. 11. 1809).

²⁸⁶ A P 1806 I 58.

²⁸⁷ W N 1423/1 (1807).

²⁸⁸ A P 1810 I 395. So Pfarrer Sohm in Liptingen.

²⁸⁹ Besonders von W. Mercy hervorgehoben: „Wenn sich ein Pfarrer durch sein ganzes Betragen einmal ein überwiegendes Ansehen verdient hat, so darf er sich mehr heraus nehmen. Bei seinem Eintritt aber sey er erst einige Jahre Zuschauer, bis er sein Volk, u. sein Volk ihn kennt.“ Über den Entwurf eines neuen Rituals, Ulm 1806. S. 63.

²⁹⁰ W N 2791/1 (Dekanatsbericht vom 4. 8. 1807).

sich denn auch diese weniger erfreulichen Begleiterscheinungen, die Pfarrer Mercy, etwas übertrieben, in die Worte faßte: „Unser Bisthum gleicht einem Treibhaus; seine Früchte werden nicht dauern“²⁹¹. Nimmt man noch die zahlreichen Unklugheiten mancher Reformfreunde hinzu, so mußte es wohl oder übel zu mannigfacher Opposition gegen die Versuche kommen. Bei näherem Zusehen findet man aber, daß solche Opposition in manchen Fällen nicht so sehr gegen das Neue als solches, als eben vielmehr gegen die allzu stürmischen Reformer gerichtet war. Wessenberg nahm die verschiedenen Schattenseiten der unumgänglichen Reformversuche in Kauf, was nicht heißt, daß er alles einfach treiben ließ. Ein Beispiel dafür ist seine Weigerung, den Schweizer Theologen Gerold Kaiser „ad ordines zuzulassen“, weil dieser „verächtliche Bemerkungen über religiöse Weihungen“ gemacht hatte²⁹²! Die Zeit des Experimentierens konnte nicht zu lange dauern. Als Dr. Huber den Generalvikar im Jahr 1808 darauf aufmerksam machte, daß nunmehr der Zeitpunkt da wäre, die erprobten Reformen für das ganze Bistum offiziell vorzuschreiben, zögerte Wessenberg nicht länger, sondern gab am 16. März 1809 die „Allgemeine Gottesdienstordnung für alle Rheinischen Bundeslande des Bisthums Konstanz“ heraus²⁹³. Sie sollte die erste Periode des liturgischen Reformwerks, die Zeit der Versuche, abschließen und die zweite Periode einleiten, die Zeit der Stabilisierung des Neuen in den Pfarreien des Bistums. Wir werden sehen, wie das Reformwerk, statt in das Stadium der Stabilisierung, in eine schwere Krise geriet, in der es fast ruhmlos unterzugehen drohte.

2. Das christliche Altertum als Leitbild der liturgischen Reformen

Wie andere Aufklärungsliturgiker²⁹⁴, so sahen auch Wessenberg und sein Kreis im christlichen Altertum das normgebende Leitbild für die liturgische Reformtätigkeit. Die kirchengeschichtliche Forschung des 17. und 18. Jahrhunderts, namentlich in Frankreich, hatte auch mit der Liturgie der alten Kirche bekannt gemacht. Innerhalb des eigenen Bistums war es vor allem der große Abt Martin Gerbert,

²⁹¹ W N 1564/14 (23. 4. 1809).

²⁹² W N 2710/297, Erlaß an Dekan Boßhart in Zug vom 28. 8. 1803.

²⁹³ W N 936/19.

²⁹⁴ Am besten orientiert Waldemar T r a p p a.a.O.

der bahnbrechende liturgiegeschichtliche Forschung betrieben hat²⁹⁵. „Quid vero impediatur, ut exemplo majorum nostrorum orationes saltem eiusmodi, servato interim ritu Romano, ad usum revocentur, cum earum non modica pars conveniat . . . cum illis, quae in vulgatis . . . leguntur sacramentariis: quae omnia certe par non est, ut ecce thesaurus lucernaque abscondita fulgentissimorum scilicet ecclesiae luminum . . . sub modio ponantur, sed super candelabrum, ut luceant omnibus, qui in domo sunt, ecclesia scil. Dei, ad splendorem cultus officiique divini et fidelium aedificationem“²⁹⁶, schrieb Gerbert in der Einleitung zur „Alemannischen Liturgie“. Auf die große Bedeutung dieser Forschungsergebnisse für das Verständnis der Liturgie wurde bereits im ersten Jahrgang der „Geistlichen Monatsschrift“²⁹⁷ hingewiesen. Wessenberg selbst legte großen Wert auf den Nachweis, daß seine Reformen nicht so sehr Neuerungen als vielmehr wiederaufgenommene alte kirchliche Traditionen seien. Alte kirchliche Gewohnheiten, erklärt er einmal²⁹⁸, seien zum Beispiel die Abhaltung der Predigt oder Homilie unmittelbar nach dem Evangelium, die Beteiligung des Volkes am Gesang der Psalmen und Hymnen, ferner die Einrichtung von Knabenchören zum Kirchengesang, der oftmalige Empfang der heiligen Kommunion innerhalb der Messe nach der Kommunion des Priesters, gemeinsame Gebete vor und nach Empfang der Kommunion, lauter Punkte im liturgischen Reformprogramm Wessenbergs. Besonders aber erhärtet er die strenge Verpflichtung zum Besuch des Pfarrgottesdienstes sowie die Pflicht, die Sonntagspredigt anzuhören, aus alten kirchlichen Satzungen²⁹⁹. Die Wiedereinführung der von der Synode von Nantes 656 getroffenen Anordnung, „daß die Seelsorger vor dem Anfang des Gottesdienstes öffentlich in ihrer Kirche, wenn fremde Pfarrgenossen anwesend sind, dieselben in ihre eigenen Pfarrkirchen zurückschicken sollen“, könne zwar nicht in Betracht kommen, aber um so mehr müsse sonst, namentlich im Beichtstuhl, der „fleißige Besuch des eigenen Pfarrgottesdienstes als schwere Gewissenspflicht“ dargestellt werden. Auch im Vorwort zum Konstanzer „Gesang- und Andachtsbuch“ vom Jahr 1812 versäumte Wessenberg nicht, auf die Übereinstimmung der neuen Gottesdienstgestaltung mit der alten

²⁹⁵ L Th K² IV 710 f.

²⁹⁶ Zitat in A P 1811 I 413 — Aufsatz von Lukas Meyer.

²⁹⁷ G M 1802 I 291.

²⁹⁸ A P 1804 368 ff.

²⁹⁹ A P 1804 I 428 f.

kirchlichen Praxis hinzuweisen: „Schon in den ersten Gemeinden der Christen, welche die Apostel gestiftet haben, wurden die Stunden des Gottesdienstes nebst der Verlesung der heil. Schriften und ihrer Erklärung mit abwechselndem Gebet und Gesang zugebracht, und dieses schöne Muster einer würdigen Art gemeinschaftlicher Gottesverehrung wurde von den heil. Vätern Chrysostomus, Ambrosius, Augustin und andern mit allem Nachdruck vorgestellt und empfohlen“³⁰⁰. Unter Berufung auf „die Beyspiele der Christen in der ersten Kirche“ drang Wessenberg darauf, daß die Gläubigen „nicht blos geistlicher Weise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunizieren“, und zwar „sowohl beim Früh- als Spätgottesdienste sogleich nach der Kommunion des Priesters, und nicht erst nach der Messe“³⁰¹. Und in seinem „Ritual“ vom Jahr 1831 betont er ausdrücklich, daß die darin enthaltenen Formulare und Texte ganz „nach dem Sinne der ältesten kirchlichen Anordnungen“ verfaßt seien³⁰²; man habe sich beflissen, „überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen...; auch ist überall der Geist des kirchlichen Alterthums und der ehrwürdigsten Kirchensatzungen mit genauer Achtsamkeit berücksichtigt worden; man hat sich dabei die edle Einfachheit der alten Kirchensprache zum Vorbild gewählt“³⁰³. Wessenberg hat die dabei benützten Quellen nicht näher genannt. Daß auch die gallikanische Liturgie als Vorlage verwendet wurde, wissen wir von Dr. Reininger, dem Verfasser der Formulare zur Bitt- und Fronleichnamsprozession, die zuerst als Sonderdrucke des Generalvikariats herauskamen³⁰⁴, dann in das „Gebet- und Andachtsbuch“ übernommen (die Evangelien ausgenommen)³⁰⁵, und zuletzt in das „Ritual“ eingereiht wurden³⁰⁶. Dr. Reininger, bereits am 26. August 1802 mit der Bearbeitung eines neuen Rituale von Wessenberg beauftragt³⁰⁷, nannte „die Reformatoren der gallikanischen Liturgie in den zwey letzten Jahrhunderten“ als seine Vorlagen³⁰⁸. Als Autoren, die zur Rituale-Arbeit beigezogen werden müssen, führte er an: Assemanus, Althanus, Arindius, Arnandus,

³⁰⁰ Sammlung II 141.

³⁰¹ In der Allg. Gottesdienstordnung, Sammlung II 51.

³⁰² R W, Vorwort V.

³⁰³ Ebd. VI.

³⁰⁴ Sammlung I 180 ff.

³⁰⁵ Konst. Gesangb. 272 ff.

³⁰⁶ R W, 402 ff.

³⁰⁷ W N 1893/1.

³⁰⁸ A P 1804 I 139.

Azevedo, Baruffaldus, Cardus, Catalanus, Christianus Lupus, de Moleva, Sala, Martenius etc.³⁰⁹. Wessenberg selbst hat – soweit wir sahen – nur einmal seine Gewährsmänner ausdrücklich genannt. Für seine „Hymnen für den katholischen Gottesdienst“³¹⁰ benützte er die Breviere von Paris, Soissons, Cluny, besonders die Hymnen des Abtes von St. Viktor in Paris, Joh. B. Santeuil († 1697)³¹¹.

Die Mitarbeiter Wessenbergs haben in gleicher Weise das christliche Altertum als Leitbild für ihre Reformvorschläge vor Augen. So der Verfasser der Abhandlung „Über das Bibellesen unter dem Volke“; derselbe ist der Ansicht, die Umstände, die das Konzil von Trient zur Vorsicht in diesem Punkte veranlaßten, lägen nicht mehr vor, man müsse vielmehr jetzt wieder das Beispiel der „alten Kirche“ nachahmen und endlich dem Volk die Bibel zurückgeben³¹². Bei den sehr intensiven Bemühungen, den Gläubigen den Besuch des eigenen Pfarrgottesdienstes zur Pflicht zu machen, stützte man sich neben anderen Argumenten vor allem auch auf alte kirchliche Verordnungen. In der großen Abhandlung „Über den Wert des pfärrlichen Gottesdienstes“³¹³ führt der Verfasser, Pfarrer B. Sohm in Liptingen, nicht weniger als 16 verschiedene Synoden der alten Kirche für seine Thesen ins Feld! Dazu gehört auch die leidenschaftlich verfochtene Forderung, nicht nur die hl. Messe, sondern auch das Anhören der Predigt am Sonntag zur Pflicht zu machen³¹⁴. Auf das christliche Altertum berief sich Pfarrer Krapf von Hagnau hinsichtlich der Beibehaltung des Taufexorzismus³¹⁵, ein Punkt, in dem ihm manche nicht folgten, auch Wessenberg nicht³¹⁶. Auch die aktivere Teilnahme der Gläubigen am hl. Meßopfer ließ sich leicht als altkirchliche Praxis nachweisen, wie Pfarrer Rugel von Gutenzell ausführte³¹⁷. Das gleiche galt von der Struktur und dem Aufbau des katholischen Gottesdienstes: „Gebet, Unterricht, Abendmahl – sehet

³⁰⁹ Als Richtschnur für ein neues Rituale, so meinte Reininger, könnte auch die „Formula reformationis ecclesiasticae“ Karls V. dienen, in der es u. a. heißt: „Libri ecclesiastici operae pretium erit, ut a viris doctis et piis, quos Episcopi in sua dioecesi dare debeant, emendentur et reducantur ad puriorem et antiquiorem Ritum.“

³¹⁰ A P 1809 I 377 ff.

³¹¹ Ebd. 376.

³¹² G M 1802 I 256, 260.

³¹³ A P 1804 I 89 ff., 169 ff.

³¹⁴ Ebd. 177 ff.

³¹⁵ A P 1809 II 271.

³¹⁶ Vgl. die Exorzismen im R W, 11 f., 26, 48.

³¹⁷ A P 1811 I 100, 103.

da, den ungetrennten Einen und Ganzen Gottesdienst der allerersten, reinen, heiligen, apostolischen Kirche“³¹⁸. Wenn man die organische Verbindung von Predigt und Messe wieder herstellen wollte, besann man sich demnach nur auf den Zustand in der alten Kirche. Mehr als einmal wurde nach Erscheinen der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ besonders hervorgehoben, daß eine ihrer Tendenzen deutlich auf die Wiederaufnahme alter kirchlicher Übungen gerichtet sei³¹⁹. Das Leitbild vom christlichen Altertum ließ sich freilich nicht in jedem Fall anwenden: „Der Geist der ersten Christen, der Geist des heiligen Stifters der christlichen Kirche soll immer derselbe bleiben, aber äußere Formen, Konstitutionen können und sollen nicht immer dieselben bleiben“, wird einmal in bezug auf die Formen der Regierung und Verwaltung der Gesamtkirche und der Diözesen gesagt³²⁰. Aber auch in der Liturgie solle man dieses Prinzip nicht übertreiben, meinte Kaplan Ehinger von Reinstetten: „Wir verehren die alten, in einer jetzt toten Sprache verfaßten Liturgien als Denkmale des Altertums, als Vorratskammern zum Religionsstudium, und für die Geschichtskunde“³²¹; im übrigen aber gehe es nicht darum, das Alte wieder einzuführen, sondern das Bessere zu bringen, denn „nicht wie ein Sklav, sondern wie ein freier Mann“ solle man sich „im Gebäude der Liturgie“ bewegen, „um an die Stelle des Baufälligen etwas Haltbareres zu setzen“³²², Worte, in denen keine große Ehrfurcht vor dem aus grauer Vorzeit Überkommenen mehr mitschwang! Solche Stimmen blieben aber die seltenen Ausnahmen. Nicht zuletzt war es das normgebende Leitbild des christlichen Altertums, das Wessenberg und seine maßgebenden Mitarbeiter bei den Reformen eine mittlere Linie einhalten ließ. Ergänzend kamen als Norm und Richtschnur die Vorschriften des Trienter Konzils hinzu, auf die Wessenberg selbst mehrmals ausdrücklich Bezug nimmt³²³. Zwei seiner literarischen Mitarbeiter weisen bei ihren Reformvorschlägen auch auf Konstanzer Synoden hin,

³¹⁸ Ebd. 118.

³¹⁹ Pfr. Maier (Schönwald) spricht vom „schlicht-einfachen Gottesdienst der alten Kirche“ — W N 1591/1 (1808). Dekan Martin (Neuenburg) sieht die „Rückkehr zu einfacher Gottesverehrung“ als Grundprinzip der Gottesdienstordnung von 1809 — W N 1498/11 (1814).

³²⁰ A P 1810 II 880.

³²¹ A P 1812 II 469.

³²² Ebd. 410.

³²³ A P 1804 I 254; 1804 I 421, 428; 1805 I 243, 245.

Fidel Jäck auf die Synode von 1567³²⁴ und Pfarrer B. Sohm auf diejenige von 1609³²⁵. Das Nähere wird später gezeigt werden.

Die häufige Berufung auf alte kirchliche Traditionen und auf Reformdekrete des Trienter Konzils verfolgte das klar erkennbare Ziel, die eigenen liturgischen Reformmaßnahmen vor dem Vorwurf eigenmächtiger Willkür und unkirchlicher Neuerungsstucht zu schützen. Man wird billigerweise zugeben müssen, daß wesentliche Punkte des liturgischen Reformprogramms Wessenbergs in der Tat ganz in der von der kirchlichen Tradition vorgezeichneten Richtung lagen, etwa die Bemühungen um die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, um die Einordnung der Predigt in das Ganze des Gottesdienstes, um bessere Ausgestaltung des Gottesdienstes überhaupt, um gründliche liturgische Belehrung der Gläubigen, um nur diese Punkte hier zu nennen. Aber auch bei der heftig umstrittenen Verordnung vom 17. März 1803 über die Bittgänge bezog sich Wessenberg auf „ältere Kirchen-Diözesangesetze“, und beim Dekret vom 4. März 1809 über die Neuordnung des Wallfahrtswesens verwies er auf das Konzil von Trient, das in der 25. Sitzung allen Bischöfen sorgfältige Wachsamkeit „in Hinsicht der Verehrung der Heiligen, besonders an solchen Orten, die man bisher Gnadenörter genannt hat“, ans Herz gelegt hat³²⁶. Doch enthalten beide Verordnungen so weitgehende Einschränkungen, daß die sich mit den genannten kirchlichen Erlassen der Vergangenheit kaum ganz rechtfertigen lassen. Wie sich noch zeigen wird, kamen aber beide Dekrete nicht so sehr aus eigener Initiative zustande, als vielmehr auf staatlichen Druck hin³²⁷.

3. Zur Methode der liturgischen Reformpraxis

Wessenberg und seine reformbeflissenen Mitarbeiter waren sich darüber völlig klar, daß der Erfolg des Reformwerks wesentlich vom richtigen Vorgehen bei der Durchführung abhing. Die Methode der Reformpraxis entschied weitgehend über das Schicksal der Reformen selbst. Das galt sowohl hinsichtlich der Aufnahme der Reformmaßnahmen beim Klerus als auch in bezug auf das Verhalten des Volkes. Beide, Klerus und Volk, sollten gründlich auf die Reformen

³²⁴ A P 1810 I 219 ff.

³²⁵ A P 1810 I 358 ff.

³²⁶ Sammlung I 135. Sammlung II 65.

³²⁷ Schon Josef II. hatte einschneidende Maßnahmen gegen Wallfahren und Wallfahrtsorte angeordnet. Näheres unten S. 363.

vorbereitet werden. Die unumgängliche Notwendigkeit solcher Vorbereitung hat Wessenberg sehr klar schon gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit mit den Worten ausgesprochen: „Fehlt es an einer zweckmäßigen Vorbereitung der Gemüther, die für Verbesserungen empfänglich macht, so steht zu besorgen, daß auch die besten Anordnungen, im Contraste mit der ungeleiteten Denkart des Volkes ein Widerstreben veranlassen, welches zur Zurücknahme derselben bestimmen mag. Indem dadurch auf der einen Seite eine Vermuthung von Schwäche, welche dem höheren Ansehen nachtheilig ist, begründet wird, so wird auf der anderen Seite eben dadurch die Anhänglichkeit an die alten Vorurtheile größer und befestigt, welche dann die Verbesserungen nur erschweren, und vielleicht auf lange Zeit unmöglich machen kann“³²⁸. Die Vorbereitung des Klerus sollte außer auf den Pastorkonferenzen vor allem durch das „Archiv für Pastorkonferenzen“ erfolgen, wie Wessenberg ausdrücklich einmal betont³²⁹. Seine Artikel hatten die Aufgabe, der Reformidee als solcher und dann den einzelnen Reformmaßnahmen den Weg zu bahnen. Wie dies zu geschehen habe, schrieb der Generalvikar in einem persönlichen Brief an einen näher nicht genannten Pfarrer: „Ebenso gewiß ist es, daß die Zeitschrift behutsamen Schrittes einhergehen muß, damit sie nicht bei der großen Menge derjenigen, auf deren Erleuchtung und Veredelung sie berechnet werden soll, allen Kredit verliere. Nach und nach wird es jedoch gut seyn, wenn die herrschenden Gebrechen mit Freymüthigkeit aufgedeckt und wirksame Mittel vorgeschlagen werden, um ihnen zu steuern. Diese Mittel müssen aber auf die Erfahrung und Umstände berechnet seyn, weil ihnen sonst der Wert der Ausführbarkeit fehlt, und es in meinen Augen eben kein wohlthätiges Geschenk ist, in ihnen einen lebhaften, ungestümen Trieb und eine Sehnsucht nach Dingen zu erregen, deren Erreichbarkeit erst von der späteren Zukunft erwartet werden muß, wenn man der natürlichen Ordnung nicht gewaltsam vorgreifen will“³³⁰. Also keine unvorbereiteten, keine übereilten, keine

³²⁸ G M 1802 I 7 f.

³²⁹ Ebd. 8: „Eine solche Art von Vorbereitung beabsichtigt die gegenwärtige Monatschrift.“

³³⁰ W N 2710/144 (5. 12. 1802). — Im erwähnten Brief kommt Wessenberg auch auf die Ernennung neuer, ihm genehmer bischöflicher Deputaten zu sprechen: „Der Dekan soll allerdings das Organ des Kapitels seyn; er ist es aber zuweilen nicht, u. oft ist er nur sein sklavisches Werkzeug, oder seine Marionette. Er soll ferner auch das Organ des Bischofs seyn, er ist es aber manchmal auch nicht, oder nur sehr schläfrig . . . Die Aufstellung bischöfl. Deputaten setzt den Bischof aus großer Verlegenheit u. versichert ihn für immer eines

utopischen Reformen! Immer ist kluge Rücksichtnahme und Mäßigung nötig: „Um die Menschen zu verbessern, ist es wohl nothwendig, sich zu denselben sanft herabzulassen, an ihrem Verstand und Herzen Hebammdienste zu übernehmen, und so ihr Vertrauen zu gewinnen . . . Überdies fühle ich nur zu sehr, daß man seiner Wirksamkeit Schranken setzen, oder vielmehr diejenigen Schranken bescheiden anerkennen müsse, welche Natur, Verfassung und Zeitumstände unserm Streben nach Außen entgegengesetzt“³³¹. Reformen durften demnach nie die Natur einer Sache, etwa der heiligen Messe, angreifen, ebensowenig sich über geltende Gesetze (= Verfassung) hinwegsetzen oder an den obwaltenden Zeitumständen unbekümmert vorbeisehen.

Ähnliche Gedanken äußerte Wessenberg im Konferenzrezeß an das Kapitel Waldshut vom 10. Oktober 1803: „Nüchterne Mäßigung in seinen Entwürfen, stufenweises Fortschreiten, sanfte Belehrung, beharrliche Geduld in der Ausführung und unerschütterliche Standhaftigkeit in der Handhabung des Vollführten sind wohl die wesentlichen Erfordernisse jeder Reform von heilsamer und dauerhafter Wirkung“³³². Als die Reform zwei Jahre bereits lief, mahnte Wessenberg abermals zu Vorsicht und Behutsamkeit: „In dem itzigen Zeitpunkt, wo ganz verschiedene Systeme noch in voller Gärung sind, ist alle Behutsamkeit nöthig, um nicht diese Gärung zum Nachtheil der guten Sache zu vergrößern, welche sich immer auf der Mittellinie zwischen den Extremen aufhält, und welcher ohne Zweifel, wenn einmal der Kampf der Partheyen ermüdet seyn wird, sämtliche huldigen werden“³³³. Zu kluger Behutsamkeit zwingt nicht nur die im alemannischen Raum ganz besonders konservative Denkart des Volkes, sondern auch die innige Verflechtung von Religion und religiösem Mißbrauch, von usus und abusus: „Zeit und Gewohnheit bewirken indessen manchmal zwi-

Organs, dessen er sich bey minderer Fähigkeit des Dekans bedienen kann.“ Ohne seine Deputaten hätten die Reformen in manchen Kapiteln überhaupt keine Aufnahme gefunden. Straßer z. B. berichtet von Dekanen, die bei mißliebigen bischöflichen Dekreten sich angewöhnt hätten, „jede Verordnung zu lesen, ad acta zu legen und dem ewigen Staub u. den Motten zu übergeben“. Kein Wunder, daß manche Pfarrer bis zum Sommer 1804 überhaupt noch kein einziges bischöfliches Dekret zur Seelsorgsreform verkündet hatten! W N 2491/2 (11. 7. 1804). Wessenberg verlangte darum die Bestätigung der Verkündigungen durch die Ortsbehörden.

³³¹ W N 2710/144 (1802).

³³² W N 2710/331 (10. 10. 1803).

³³³ A P 1805 I 83.

schen den Religionsanstalten und den menschlichen Mißbräuchen eine solche, von den letzteren usurpirte Verbindung, daß es alle Klugheit erfordert, um nicht, indem man die Menschen von den Mißbräuchen loszureißen sucht, ihre Anhänglichkeit an die Religion selbst zu erschüttern“³³⁴. Zur richtigen Methode liturgischer Reformpraxis gehörte auch das Gefühl dafür, wann man dem Volk gegenüber standhaft und hart bleiben muß und wann man ihm nachgeben soll. Es gab Fälle, in denen das Nachgeben ein Gebot seelsorgerlicher Klugheit war, wie Wessenberg dem hartköpfigen Pfarrer *Wissel* von Weilheim (Württemberg) auseinandersetzte: „Wenn in bestimmten Fällen der Seelenhirt sich selbst freiwillig zu den Bedürfnissen und Schwachheiten seiner Heerde herabneigt, so vergibt er dadurch weder seiner Person etwas, noch seinem Amte“³³⁵. In andern Fällen hielt Wessenberg Unnachgiebigkeit für das richtige Verhalten, etwa im Fall eines Kaplans, der sich weigerte, weiter im schlechten Orchester der Gemeinde an Festtagen mitzuspielen: „Sanft herabneigen darf und soll sich der Seelsorger, um Vertrauen zu gewinnen; hilft aber dieses nicht, und will das Volk eine Unordnung ertragen, so bleibt dem Seelsorger nichts übrig, als wie ein Fels stehen zu bleiben, und die tobenden Wellen an seinen Füßen zerschellen zu lassen . . . Sie haben daher ganz wohl gethan, bey dem obwaltenden Unfug nicht mehr bey der Chormusik zu erscheinen . . . Ich werde inzwischen bey dem weltlichen Amt es dahin zu bringen suchen, daß die türkische Musik spaziren geschickt werde . . . In meinen Augen ist die ganze Übung, vermöge welcher der Benefiziat dem Volke vorgeiget, ziemlich unanständig, und ich bin ganz mit Ihnen einverstanden, daß etwas weit Nützlicheres substituirt werden könnte“³³⁶. Wie schwer es aber ist, „wie ein Fels stehen zu bleiben“, sollte Wessenberg selbst auch noch zur Genüge erfahren! Eine „dreyfache Klippe“ – so erkannte er mit erstaunlicher Klarsicht – gilt es beim Reformieren zu vermeiden: „die Klippe der Übertreibung – des unbescheidenen oder beleidigenden Tadels – und der unausführbaren Ideale“³³⁷. Das „*Ceterum censeo*“ aber, auf das Wessenberg immer wieder zurückkommt, ist die unermüdliche, geduldige Belehrung des Volkes vor Einführung neuer oder Abstellung alter religiöser Bräuche: „Eben deswegen setzt jede Verbesserung im Äußer-

³³⁴ A P 1805 I 241.

³³⁵ W N 2710/564 (11. 3. 1805).

³³⁶ W N 2710/150 (17. 12. 1802).

³³⁷ Sammlung I 262.

lichen, um wahrhaft Nutzen zu schaffen, die Reformation im Innern voraus. Die religiöse Belehrung muß der Veredelung der Gebethsformeln vorarbeiten . . . Die Gesinnungen, die Begriffe, die Gefühle der Bethenden sind das Wesentliche beym Gebethe. Diese zu berichtigen, zu entzünden, anzufachen, ist das Geschäft des Unterrichts, mit welchem alsdann auch die Verbesserung der Gebethsformeln stufenweise gleichen Schritt halten soll“³³⁸. In einem Brief, vermutlich an Beda P r a c h e r, damals Pfarrer in Leinstetten, distanzierte sich Wessenberg eindeutig von jedem reformerischen Radikalismus und erklärte: „Keine berauschenden, lärmenden und schnellen Reformen!“ Im gleichen Brief verwahrte er sich energisch dagegen, wenn man von seiner Reformtätigkeit als von einer zweiten deutschen Reformation sprach; wörtlich hieß es da, er wolle „kein zweiter Luther“ werden³³⁹.

Die maßgebenden Mitarbeiter Wessenbergs stimmen mit diesen von Wessenberg verkündeten methodischen Grundsätzen völlig überein. Wohlüberlegtes Vorgehen fordert Dr. Jos. A. B l a t t m a n, bischöflicher Kommissar in Bernhardzell (Schweiz), denn „je weniger Feinde aus dem Felde zu schlagen, je weniger Kriege und Zänke auszustehen sind, um desto mehr Kraft, Muth und Zeit bleibt uns zum Guten übrig. Übrigens müssen wir das meiste der Zeit überlassen“³⁴⁰. Dr. R e i n i n g e r verurteilte das stürmische Vorgehen einiger „Versuchemacher“ aufs schärfste (vermutlich war B. Pracher damit gemeint) und meinte: „Sanft, liebeich, unvermerkt und schön nach und nach, so wirket Gottes Natur in allem; und wer den Weg nicht geht, geht Gottes Wege nicht . . . Der Geist der Reformation Jesu muß unser Geist seyn. Das Evangelium also, und nicht wie unsere Versuchemacher einige protestantische oder philosophische Knaben-Schriften (!) muß man innehaben, wenn man redlich und aufrichtig reformieren will . . . Suspecta res est Novitas, et caute eligenda“³⁴¹. Ein anderes Mal schreibt Reininger: „Bei mir heißt Reformiren nur, das Vorhandene ausbessern, aber nicht, das Vorhandene schimpfen und nichts dafür hinstellen“³⁴². Große Geduld bei Beseitigung offenkundiger Mißstände hielt auch Wilhelm M e r c y von Gruol für unbedingt nötig: „Nicht plötzliche, gewaltsame Unter-

³³⁸ A P 1805 I 88 f.

³³⁹ W N 2710/183 (4. 2. 1803).

³⁴⁰ W N 247/2 (25. 3. 1803).

³⁴¹ W N 1893/70 (1804).

³⁴² W N 1893/69 (9. 12. 1804).

drückung, nur allmähliche Überzeugung muß solche Dinge außer Kurs bringen“. Aus dieser Überlegung ging Mercy am St. Vitustag (15. Juni) 1804 einen mittleren Weg zwischen dem strengen Verbot, an diesem vom Volk in hohen Ehren gehaltenen Tag feierlichen Gottesdienst zu halten, und der völligen Mißachtung dieses Verbots: er hielt am Vormittag Predigt und Amt, während er den sonst üblichen feierlichen Nachmittagsgottesdienst nicht mehr veranstaltete. Von Wessenberg deswegen zur Rede gestellt, erklärte Mercy freimütig: „Dekrete sind mir Normen; nur an diesem kritischen Tag glaubte ich mir, eine Modifikation erlauben zu müssen. Es ist wider die ganze Denkungsart Ew. Exzellenz, uns zu bloßen Maschinen, zu leblosen Werkzeugen herabzuwürdigen! . . . Ich dachte, ihnen (den Bauern) wie Kindern nicht alles zu nehmen, und nicht alles zuzulassen – auf den Geist des Gesetzes zu wirken, und den Buchstaben dem Frieden – meliori bono – aufzuopfern“³⁴³. Die offene Sprache in diesem und anderen Fällen hat der zwischen den beiden bestehenden Freundschaft nichts geschadet! Von der unerläßlich notwendigen Belehrung der Gläubigen sprach der Pfarrer von Volkertshausen (Hegau), Thomas B e c h l e r : „Man belehre lange vorher, bereite das Volk vor, überzeuge es. Zeige ihm die guten und schlimmen Wirkungen aus ihren Ursachen, dann wird es keinen Lärm geben. Wenn man aber auf einmal, wie Blitz auf Blitz, und mit Ungestüm alles ertrotzen will, muß nothwendiger Weise das Volk zum Murren und Unzufriedenheit gereizt werden“³⁴⁴. Völlig fehl am Platz ist jegliche Art von Zwang, betonte Dekan S t e i n h a u s e r von Albersweiler (Württemberg): „Was man hauptsächlich vermeiden soll, um glücklich zum Ziele zu kommen, ist die Vermeidung des Zwanges. Schon der Schein desselben stößt zurück, beleidigt und erbittert. Man darf bey freien Handlungen sich durchaus keine anderen als moralische Mittel erlauben, Unterricht und Beyspiele.“ Wenn die Leute nicht gleich mitgehen wollen, „sey man darüber nicht ungehalten, nicht mürrisch und unfreundlich, sondern begegne dem anders Denkenden wie Jesus, mit Liebe und Schonung. Die Vorurtheile und Meynungen sind unzählbar; nicht die Macht, nur die Kraft der Weisen zerstören sie“³⁴⁵.

Die mitgetheilten Überlegungen zur richtigen Methode stammen alle aus der ersten Reformperiode (1802–1805); sie zeigen, daß man

³⁴³ W N 1564/2.

³⁴⁴ W N 134/2 (Aufsatz 1804).

³⁴⁵ A P 1806 I 60.

sich keineswegs Hals über Kopf in das Abenteuer der Reformen stürzte, sondern sich der im Wege stehenden Schwierigkeiten durchaus bewußt war. Freilich kam dann dieser wichtige Punkt im Pastoralarchiv selbst nicht genügend zur Sprache; es sind nur gelegentliche Bemerkungen, aber keine eingehende Arbeiten hierüber in den betreffenden Jahrgängen zu finden. Hier unterlief eine Unterlassung; vielleicht wären in den Anfangsjahren doch weniger methodische Fehler geschehen! Erst mit dem Jahr 1809 setzen eingehende Erörterungen über methodische Fragen der Reformpraxis ein; die nähere Veranlassung dazu war die „Allgemeine Gottesdienstordnung“, die in diesem Jahr erschien und in den Pfarreien eingeführt werden sollte. Von nun an gab es keinen größeren liturgischen Beitrag mehr ohne methodische Winke und Ratschläge.

Den Anfang machte Pfarrer M. M ü n c h von Hochberg (Württemberg) in einer 123 Seiten umfassenden Abhandlung, die der Gelehrsamkeit und Klugheit des Verfassers das beste Zeugnis ausstellt³⁴⁶. Thema war: „Der religiöse Eigensinn des Volkes.“ Auf diesen stieß jeder, der auch nur das Geringste in Liturgie und Volksandacht ändern wollte. Man muß von vorneherein mit ihm rechnen. Ihn zu überwinden und eines Bessern zu belehren, erfordert viel Menschenkenntnis, Geduld und Klugheit. Rückblickend auf die ersten Jahre der Reformen gibt Münch klar zu, daß es an diesen Erfordernissen „oft“ gefehlt hat. Was er dazu sagt, ist das offene Eingeständnis schwerer Fehler, die „bei Bekämpfung des religiösen Eigensinns, und der religiösen Irrthümer überhaupt“ begangen wurden. Münch spricht zuerst vom „zu raschen Gang“, den manche eingeschlagen haben:

„Man predigt ohne Behutsamkeit gegen den Mechanismus des Lippengebeths, der Rosenkränze, der kirchlichen Zeremonien, gegen Kreuzgänge und Wallfahrten, gegen die zu große Menge der Festtage, gegen die Mißbräuche der Heiligen-Verehrung, der Bruderschaften, Ablassé u. s. f. Diese Dinge, welche durch Zeit und Gewohnheit dem Volke so interessant, wo nicht zum Kleinod der Religion geworden sind, greift man zu rasch und feurig an, und will sie im Feuereifer mit einem Male zum Tempel Gottes hinausjagen. Man wähnt dabei, das Volk soll sie sogleich mit uns als solche erkennen, ablegen und verwerfen, ohne daß irgendeine vorbereitende Belehrung es zu einer besseren Einsicht gebracht hätte“³⁴⁷.

³⁴⁶ A P 1809 I 165 ff. — Matthäus Münch (aus Tengen gebürtig) war Verfasser einer Fastenandacht „Die Stationen des Kreuzwegs mit Gesang“ (o. J.).

³⁴⁷ Ebd. 165 f.

Der zweite Fehler liegt also darin,

„daß man dabei sich selbst, seine eigenen Einsichten und religiösen Fortschritte, zum Maßstab für das unmündige Volk macht, und will dasselbe durch einen unvorsichtigen Sprung auf einmal zu der Höhe hinaufschwingen, auf welcher man selbst steht, und vergißt, auf welchem langen Umweg man selbst zu bessern Einsichten gelangt ist. Man bedenkt den langsamen Gang der Natur zu wenig, den sie überhaupt in ihrer Entwicklung und Bildung nimmt; . . . man hat die Geduld nicht, langsam viel zu gewinnen, und dasselbe stufenweise zum Ziele zu führen; . . . man trägt gegen das Beispiel Jesu hohe Wahrheiten vor, die jene noch nicht zu fassen vermögen, und setzt Einsichten voraus, die nur erst durch lange Vorbereitung bewirkt werden können; man redet wie mit mündigen und geübten Schülern, indeß man es mit Unmündigen zu thun hat, und bemerkt dabey selbst nicht, daß man zuviel fordere; . . . man richtet seinen geübten Blick auf das Ziel, das zu erreichen ist, und will das Volk schnell dahin bringen, wohin es nur sehr langsam, mit vieler Mühe und Schonung gebracht werden kann“³⁴⁸.

„Oft“, sagt Münch weiter, war ein „übereilter Reformirgeist“ am Werk; man war mit Ausdrücken wie „Aberglaube, Mißbrauch, Irrtum“ viel zu rasch bei der Hand; man

„machte seine Grundsätze (sc. des Volkes), wobei es sich Jahre lang wohl befand, mit einem Male verdächtig. Ist dies nicht zu unbillig — vereitelt man so nicht seinen eigenen Zweck? . . . Das Volk hatte eine andere Erziehung, einen anderen Unterricht; in den Tagen seiner Jugend herrschten andere Grundsätze, es ist mit diesen Begriffen und Meinungen aufgewachsen, es sind angeerbte Gewohnheiten, die ihm so lieb geworden sind, als dem Kind seine Puppe, womit es von Jugend auf spielte. Was ist nun natürlicher als daß es fest daran hält, und immer fester und eigensinniger, je rascher und unbescheidener man sie ihm entreißen will“?³⁴⁹ „Und was gibt man ihm gewöhnlich dafür? Man bringt Zweifel in das Herz, und gibt keine Beruhigung; man macht unruhige, ungewisse, schwankende Zweifler . . . Bei andern stiftet man noch mehr Unheil. Die Menschen haben Hang zur Sittenlosigkeit, und der ist ihnen willkommen, der ihnen die Prinzipien wegreißt, die sie noch etwas zurückhielten. Daher ist's äußerst gefährlich, plötzlich über die religiösen Meinungen und Irrtümer herfallen und sogleich alle Welt auf einmal klug machen wollen . . . Neben manchem Irrtum setzt sich eine gute Gesinnung an, und er wird eben dieser willen verzeihlich“³⁵⁰. Ein ganz „grober psychologischer Fehler“ ist es, wenn man über die religiösen Gebräuche und Meinungen des Volkes „mit der Geißel der Satyre und mit schnöder Verspottung herfällt . . . Sie geradezu lächerlich und verächtlich machen, heißt beleidigen und erbittern, und die Wunden, die man heilen will, tiefer schlagen . . . Statt darüber zu spotten und zu

³⁴⁸ Ebd. 166 f.

³⁴⁹ Ebd. 167 ff.

³⁵⁰ Ebd. 169 f.

lachen, muß der Seelsorger vielmehr den stillen Lehrer und ruhigen Forscher der Wahrheit machen . . . Es ist eine äußerst gefährliche Sache, über religiöse Meinungen und Vorurtheile des Volkes zu lächeln; es geschieht oft, daß, indem man diese fortlächeln will, die Tugend selbst mit fortgelächelt wird. Satyre im Munde eines Religionslehrers ist immer eine Schmähschrift . . . Nie wird Verspottung uns den Weg zu den Herzen des Volkes bahnen“ ³⁵¹.

Schließlich ist „auch die Methode höchst fehlerhaft“, entweder durch eigenes „allzu herrisches, willkürliches und despotisches Betragen den religiösen Volks-Eigensinn“ zu bekämpfen oder gar hierzu die staatlichen Zwangsmittel einzusetzen . . . „Der Seelsorger hat seine eigne Sphäre, in der er wirken und das Seinige leisten soll, und die, sofern es sich um religiöse Meinungen und Überzeugungen handelt, von allen äußeren fremdartigen Einflüssen bewahrt werden muß. Er arbeitet an moralisch freyen Menschen, die er durch die Kraft der Wahrheit, nie durch Furcht und Zwang regieren soll“ ³⁵². Wer den religiösen Eigensinn des Volkes brechen will, so schließt Pfarrer Münch diesen Abschnitt seiner tüchtigen Arbeit, der kann es mit Aussicht auf Erfolg nur durch sehr gediegene und geduldige Lehrunterweisung erreichen ³⁵³. Der Aufsatz Münchs erschien zur gleichen Zeit, in der die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ erlassen wurde, im März-, April- und Maiheft des Pastoralarchivs 1809. Was der Schriftleiter damit bezweckte, war einleuchtend.

Beherzigenswerte Winke zur rechten Reformmethode gab im gleichen Jahr auf einer Kleruskonferenz Pfarrer Josef Keller von Vöhrenbach ³⁵⁴. Im Jahr 1810 war es Pfarrer B. Josef Sohm von Winterspüren, der am Ende eines liturgischen Beitrags „jene Vorsicht und Klugheit“ empfahl, „mit welcher Jesus Christus, mit welcher die Apostel in der Verbesserung auch im Außern des Religiö-

³⁵¹ Ebd. 173 f.

³⁵² Ebd. 174 f. — Immer wieder wird von üblen Erfahrungen berichtet, wenn staatliche Stellen um Unterstützung angegangen wurden. Pfarrer Fischer in Lunzkhofen (Kanton Aargau) schrieb: „Wie weniger ich mit diesen muß zu thun haben, wie glücklicher ich mich schätze, weil ich bis anhin nur zu vielfältig zu erfahren hatte, daß sie für die gute Sache der Moralität keine ernstlichen Befürderer seyen“ W N 297/8 (1805). Es gab auch unter den verschiedenen weltlichen Obrigkeiten keine einheitliche Praxis, wie Pfarrer Bechler schildert: „Die weltl. Behörden unterstützen vielmals den Seelsorger nicht. Die Herrschaften sind vermisch. Dieser Ort ist österreichisch, jener Reichisch, oder Ritterschäftlich. Der eine Beamte betreibt das Gesetz, der andere nicht. In diesem Ort arbeitet man (an den abgestellten Feiertagen), in jenem nicht. . . weil kein Zusammenwirken ist“ W N 134/3 (1805).

³⁵³ Ebd. 178 ff.

³⁵⁴ W N 1203/4 (Aufsatz 1809).

sen ... zu Werke giengen ... Wie schonend gieng Paulus mit den jüdischen Gebräuchen um! ... War man in den ersten Zeiten der Christenheit bedacht, die Synagoge mit Ehren zu begraben, warum sollen wir nicht auch itzt bedacht seyn, religiöse Vorurtheile ... mit kluger Schonung zu behandeln?“³⁵⁵ Im Jahrgang 1810 stehen ferner „Einige Klugheitsmaximen, welche die Pfarrer bey kirchlichen Verbesserungen nicht außer Acht lassen sollen“³⁵⁶. Ihr Verfasser ist Pfarrer Otto Sch u h m a c h e r von Schönau (Wiesental), ein Mann, der sich auf das richtige Reformieren wohl verstand³⁵⁷. Er wies einleitend auf den innigen Zusammenhang von kirchlicher Autorität, Kultus und Religion des Volkes hin:

„Mit der kirchlichen Autorität steht oder fällt, mit dem kirchlichen Kultus lebt oder stirbt die Religion des Volkes ... Will man also die Religion des Volkes nicht zerstören, so muß man der Autorität und dem Kultus der Kirche die nämliche Achtung und Schonung, wie der Religion selbst angedeihen lassen.“ Darum keine willkürlichen und eigenmächtigen Neuerungen! „Alles willkürliche und eigenmächtige Verfahren in der Kirche ist ein Angriff auf die kirchliche Autorität; auch setzt es nothwendig den Gegenstand, an dem es verübt wird, in der gemeinen Opinion herab.“

Der untergeordnete Seelsorger befasse sich deshalb nur mit den „von höherer Behörde angeordneten Verbesserungen“; die Berufung auf die kirchliche Autorität ist für ihn immer noch „das wirksamste Mittel“, sich durchzusetzen. Wehe dem Geistlichen, der „theils durch halsstarrigen Ungehorsam gegen die bischöflichen Verordnungen, theils durch öffentlichen frechen Tadel derselben das Ansehen höherer Kirchenvorsteher herabsetzt!“ Damit spielte Schuhmacher deutlich auf entsprechende Vorkommnisse innerhalb des Klerus an. Er war überzeugt, daß bei gutem Willen die Reformen sich durchführen ließen, wenn man nur einen gründlichen „Vorbereitungs-Unterricht“ vorausschickt. Dabei solle man auch den einfachen Gläubigen zeigen, was in der Liturgie wesentlich, notwendig, ursprünglich und unveränderlich, und was außerwesentlich, zufällig und veränderlich sei; auch geschichtliche Hinweise auf frühere liturgische Reformen seien am Platz, „denn das Volk wird auf diese Weise von dem schädlichen Wahn zurückgeführt, als ob jede Veränderung in der Lehrform,

³⁵⁵ A P 1810 I 392.

³⁵⁶ A P 1810 II 807 ff.

³⁵⁷ Schuhmacher war, wie Lukas Meyer und Remigius Dors, Exbenediktiner von St. Blasien. Ohne Widerstand zu finden, gelang ihm die Einführung der Allg. Gottesdienstordnung in den meisten Teilen und in ziemlich kurzer Zeit. W N 2295/4 (Bericht vom 28. 5. 1809).

Liturgie und Disziplin eine Veränderung der Religion selbst sey“³⁵⁸. Im folgenden Jahrgang 1811 greift Pfarrer Rudolf E y t h von Dor-
 mettingen (Württemberg) das Thema wieder auf³⁵⁹. Er bezweifelt,
 ob man dem Volk den Unterschied zwischen Wesentlichem und
 Außerwesentlichem klarmachen könne, dagegen seien Schilderungen
 aus der Kirchen- und Liturgiegeschichte eher am Platz. Der reform-
 mierende Seelsorger brauche gute Nerven, „jene ruhige Fassung, die
 sich so gern zu dem Bewußtseyn einer guten Absicht gesellt. Man
 muß nicht so empfindlich seyn, sich nicht durch Widersprüche, die
 sich hier und da erheben, reizen lassen, und sogleich auf der Kanzel
 als ein rüstiger Kämpfer erscheinen. Dadurch wird das Mißvergnü-
 gen, das vorher nur in einzelnen Köpfen spukete, allgemein, und es
 entsteht eine öffentliche Fehde, die nicht anders als verderblich und
 unheilbringend seyn kann“³⁶⁰. In zwei Fällen rät Pfarrer Eyth
 dringend von eigenen Reformversuchen ab, einmal wenn Pfarrer
 und Gemeinde ein gespanntes Verhältnis zueinander haben, und
 dann, wenn die Gläubigen irgendwelche Zweifel an der „anerkann-
 ten Orthodoxie“ ihres Pfarrers hegen. In beiden Fällen „ist sein
 Einfluß nur ein Schlag vor eine dumpfe Stirne“³⁶¹. Pfarrer Max
 H e r z von Espasingen (Kapitel Stockach) riet nur zu solchen Re-
 formen, die „der größere oder vernünftigere Theil zu ertragen im
 Stande sey“³⁶². Zur vorbereitenden Belehrung wähle man die gün-
 stigste Gelegenheit und bemühe sich um den rechten Ton; ganz ver-
 kehrt ist jegliches „Großsprechen . . . von den Dingen, die da erst
 noch kommen werden“, und eines Priesters unwürdig wäre es, wenn
 er für seine Reformen Lob und Beifall erhaschen wollte, „sonst er-
 regt er Verdacht und Mißtrauen gegen seine rein gute Absicht;
 . . . seiner redlich guten Absicht in seinem Inneren bewußt, und dar-
 um im Vertrauen auf den Beystand und Segen von Oben, beküm-
 mere er sich wenig um das Lob und den Tadel der Menschen; . . . er
 vermeide jeden Schein bloßer Eitelkeit und Ruhmsucht“³⁶³. „Saty-
 rische und noch vielweniger pöbelhafte Ausdrücke“ können nie ge-
 billigt werden; man versuche auch niemals, seine Reformen „mit
 amtlicher Unterstützung“ durchzusetzen, der Geistliche könnte da-

358 A P 1810 II 807 f.

359 A P 1811 I 29 ff.

360 Ebd. 40.

361 Ebd. 43.

362 A P 1811 I 258.

363 Ebd. 259 f.

durch für immer das Vertrauen und die Anhänglichkeit seiner Gemeinde verlieren³⁶⁴.

Pfarrer Dr. Fridolin Huber von Deißlingen (Württemberg) äußerte sich in einer kleineren Arbeit speziell nur zu unserer Frage³⁶⁵. Solange kein Befehl der bischöflichen Behörde vorliege, solle ein Seelsorger nur dann etwas Altes abschaffen oder Neues einführen, wenn er seine Gemeinde und die Gemeinde ihn gut kenne; „nie ist das Zutrauen seiner Gemeinde nothwendiger, als wenn er das Messer an die Verdrängung irgendeiner Nebenandacht ansetzet“; dies müssen sich besonders jüngere oder eben erst aufgezogene Seelsorger vor Augen halten. Huber meint, der Unterschied zwischen „innerer und äußerer Religion, zwischen der Haupt- und Nebensache“ müsse „bis zur vollen Anschauung deutlich gemacht werden, sonst verharren die Gläubigen bei ihrer vorgefaßten Meinung. An die praktische Durchführung einer Reform solle man aber erst gehen, wenn man „nach und nach die Mehrzahl in der Gemeinde auf seine Seite gebracht“ habe; dann aber solle man sich „ja nicht länger irre machen“ lassen, die Unzufriedenen als kleine Minderheit seien nicht weiter zu beachten. Huber erzählt, wie er selbst einmal die Sache anstellte. Es ging um die Beseitigung der alten barocken Gebetbücher. Am Bittsonntag sprach er über diese in ziemlich verächtlichen Worten und empfahl die neuen Bücher. Ohne Erfolg! Huber merkte, daß er es falsch gemacht habe. Am nächsten Sonntag nahm er ein altes und ein neues Gebetbuch mit auf die Kanzel, las zwei Gebete aus dem alten und zwei des gleichen Inhalts aus dem neuen vor, verglich sie miteinander und überließ das Urteil den Leuten selbst. Nach zwei Jahren waren die meisten alten Gebetbücher durch neue verdrängt³⁶⁶.

Wir schließen diesen Abschnitt mit einigen Gedanken des klugen und frommen Pfarrers Remigius Dors von Todtmoos. In einer längeren Abhandlung über die Würde des geistlichen Standes kam er auch auf die liturgischen Reformen zu sprechen und meinte: „Sieht man es ihm (dem Geistlichen) so recht an, daß er . . . eben nicht den unbescheidenen Neuerer machen wolle; daß er das Alte nicht verachte, weil es alt, sondern das Neue empfehle, weil es im Grunde besser ist; glaubt man, daß er es mit seinen Pflegeempfohlenen in allem herzlich gut meynt; . . . weiß er in seine Verrichtungen An-

³⁶⁴ Ebd. 261 f.

³⁶⁵ A P 1811 I 270 ff.

³⁶⁶ August Hagen a.a.O. 223 f.

stand, Würde, Geist und Leben zu bringen, so müßte es doch, ich weiß nicht wie, zugehen, wenn alles Gute, auch das Gemeinnützigste und Zweckmäßigste, das Ziel verfehlen würde“³⁶⁷. Im Rückblick auf zehn Jahre Reformtätigkeit im Bistum sind freilich mancherlei Fehler offen einzugestehen:

„Wahr ist es, daß manche Hr. Amtsbrüder, Pfarrer und Hilfspriester, besonders die jüngeren, wenn sie entweder in der Liturgie oder in andern Dingen Änderungen vornahmen, bey all ihrer vermeinten guten Absicht, dennoch manchen Fehler und Salto mortale begiengen, das Alte wegwarfen, ohne seine gute Seite gekannt zu haben, wodurch sie dann freilich die gute Sache in üblen Ruf brachten, sich selbst entgegenhandelten, und also auch aus ihren gehofften Verbesserungen die entgegengesetzte Wirkung hervorgehen sahen . . . Sie giengen damit auf einmal sogleich ins Große, griffen auf einmal alles an, warfen alles weg, ohne zu fragen, wieviel Gutes noch mit darunter wäre, und was davon . . . immer noch ohne Gefahr und Schaden, wenigstens der Form nach, zur Zeit stehen bleiben könnte. Sie rissen nur nieder, ohne etwas wieder aufzubauen, oder etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen . . . Was Wunder! Man klagt daher über Neuerungssucht, über Spöttey der Geistlichen selbst gegen die dem Volke so heiligen Dinge; der unzeitige Reformator verliert dadurch vollends das Bißchen Liebe und Achtung des Volkes, und dieses — allen Geschmack an Verbesserungen, und vielleicht am Ende allen Glauben ans Alte und ans Neue. — Seyen wir doch behutsam, meine Brüder!“³⁶⁸

Dors war den Reformen keineswegs abgeneigt; er hat in seiner Wallfahrtspfarre die fortschrittliche Seelsorge durchaus mit Erfolg betrieben. Auch von ihm erfahren wir übrigens, daß die Seelsorgs- und Liturgiereform im wohlverstandenen Interesse der Kirche unumgänglich notwendig war: „Die falschen Meinungen von unserer heiligen Religion und ihren ehrwürdigen Gebräuchen“ mußten zum Verstummen gebracht werden; man durfte „die gehässige Vergleichung zwischen unserm und dem heidnischen Götzendienste, bey welchem es bloß auf gewisse äußere Gebräuche und Zeremonien ankäme, um den Göttern zu gefallen“, nicht weiter tatenlos um sich greifen lassen; es mußte erreicht werden, daß man „die Ausspendung der Gnadenmittel, die wir Sakramente heißen, nicht mehr für eine handwerksmäßige Manipulation, die Priester nicht mehr für elende Zeremoniengaukler und fanatische Segensprecher“ verschreien konnte³⁶⁹. Eben deswegen sollte kein Seelsorger mehr mit der Aus-

³⁶⁷ A P 1813 II 144 ff.

³⁶⁸ Ebd. 145 f.

³⁶⁹ Ebd. 142 f. — Man beachte auch hier die stark apologetische Motivierung der Reformen!

rede: „Dergleichen Reformen in Sacris et Sacramentalibus seyen eine gar zu heikle Sache!“ — alles einfach beim alten lassen. „Nach und nach, und immer etwas mehr“, kann jeder erreichen, wenn er nur will und „mit aller erforderlichen Klugheit zu Werke geht“³⁷⁰.

Die zahlreichen Mahnungen zur Einhaltung der rechten Reformmethode zeigen, daß Wessenberg über das „Archiv für Pastoral-konferenzen“ dauernd bemüht war, Mißgriffe und Unklugheiten bei der praktischen Reformarbeit zu verhindern und unerleuchteten Reformeifer zu dämpfen. Es war gut, daß er diese methodischen Ratschläge nicht selbst gab, sondern durch erfahrene Seelsorger aussprechen ließ. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß Wessenberg sich mit ihrer Veröffentlichung auch gegenüber den Regierungen absichern wollte, namentlich gegenüber der württembergischen, die u. a. auch unter Hinweis auf vorgefallene Unklugheiten die „Gottesdienstordnung“ im Frühjahr 1809 suspendiert hatte.

V. Die Liturgiereform in ihrer sachlichen Problematik

1. So entschieden Wessenberg und sein Kreis manche im Barock entwickelten Formen der Liturgie und Volksfrömmigkeit als nicht mehr zeitgemäß ablehnten, ebenso entschieden waren sie gegen eine einseitig rationalistische liturgische Neuordnung. Dekan Josef Metz warnte sehr eindringlich vor einer solchen falschen Liturgiereform³⁷¹. Es gab da und dort Reformer, „welche für einen bloß denkenden Gottesdienst eiferten, und das Gefühl dabey zu wenig berücksichtigten“ — man kann hier u. a. auch an Beda Pracher denken, den Verfasser der „Neuen Liturgie des Pfarrers M. im Departement L.“³⁷². Solche Reformer trugen zweifellos ein Teil Schuld daran, „daß die Achtung und das Interesse für den Gottesdienst und die Andacht unter dem gemeinen Volke so sichtbar abgenommen hat und erkaltet ist. Mit Grund führt in dieser Hinsicht das Volk hie und da die Klage: Daß heut zu Tage bey dem Gottesdienst Alles so kalt, einförmig zugehe, und auch öfters die frommen und unschuldigen Gefühle verdrängt werden“³⁷³. Bei allen liturgischen Reformen hat

³⁷⁰ Ebd. 144.

³⁷¹ A P 1809 II 245 ff.

³⁷² Vgl. August Hagen a.a.O. 213.

³⁷³ A P 1809 II 260.

man daran zu denken, daß „der Mensch als solcher nie seine sinnliche Hülle ablegen kann, er mag übrigens noch so sehr an das Denken gewöhnt seyn . . . Wer also immer mit gutem Erfolge in religiöser Hinsicht auf den Menschen, besonders aber auf das Volk, als auf den größeren Teil, wirken will, der muß zuerst immer an das Gefühl appellieren, das Gefühl anregen, er muß die geistigen und übersinnlichen Wahrheiten gleichsam versinnlichen, verkörpern, und dieselben durch sinnliche Bilder, durch irgendein sinnliches Medium einzudrücken, und nachher erst wieder zu vergeistigen suchen“³⁷⁴. Es kann nie im wahren Interesse von Kirche und Liturgie liegen, wenn man „nur auf die eigentlich denkende Klasse Rücksicht nimmt“, und „in einer ganz falschen Supposition“ an den Bedürfnissen des gewöhnlichen Volkes vorbeisieht. Die Forderung nach Berücksichtigung des Gefühls, führt Mets weiter aus, bedeutet nicht im geringsten, daß man „bloßem Empfindeln und mystischem Beschauen“ das Wort reden wolle; so wenig man dieses Extrem dulden dürfe, ebenso solle man aber auch nicht in das andere Extrem fallen und „auf einen bloß denkenden Gottesdienst dringen, wobey alles Gefühl ausgeschlossen werden soll; indem ein gefühlloser Gottesdienst nicht bestehen kann“³⁷⁵. Mit zu verstandesmäßigen Predigten hat es begonnen: „Es war ganz unausstehlich, wenn man in Volkspredigten ganz trockene, unverständliche und unverdaute neuere Schulsätze und Formen vorbrachte, welches wahrlich den Namen einer gottesdienstlichen Handlung nicht verdiente, vielmehr wurde dadurch der Grund gelegt zum Klügeln und Zweifeln, und der wahre Geist der Andacht verdrängt, statt befördert.“ Die nachteiligen Folgen einer zu einseitig rationalistisch reformierten Liturgie wären aber noch weit schlimmer! Vergleicht man die „beyden Ausartungen“ miteinander, „nämlich der bloß fühlenden und bloß denkenden Andacht, so ist die Ausartung der bloß fühlenden noch verzeihlicher und weit minder gefährlich, als die der bloß denkenden, indem auch die dunkeln religiösen Gefühle immer noch sicherer leiten, als eine verirrte Spekulation und der kalte Gedanke“³⁷⁶. Das war eine klare Absage an alles extrem rationalistische Reformertum!

Mets verlangte unbedingte Rücksichtnahme auf „die Oekonomie des menschlichen Herzens“: Es reagiert geheimnisvoll und nachhal-

³⁷⁴ Ebd.

³⁷⁵ Ebd. 261.

³⁷⁶ Ebd. 262.

tig auf alle wahrhaft erhabenen Sinneseindrücke. Man denke nur an das weihevollte Gefühl, das jeden empfänglichen Menschen vor großen religiösen Kunstwerken überkommt: „Was ergreift denn also hier meine Seele? Woher kömmt das wunderbare Gefühl und was stimmt mich hier zur Andacht, ohne daß irgend ein lebendiges Wesen um mich ist? Ist es nicht an sich nur was Äußerliches? was Sinnliches? und doch hat es die geheime Zauberkraft und macht den mächtigen Eindruck auf mein Herz.“ Wenn dem so ist, „geht dann der nicht verkehrt zu Werke, welcher allein nur einen denkenden Gottesdienst einzuführen und alles Gefühl . . . zu verdrängen sucht oder auch nur vernachlässiget? So einer ist gewiß zum Volkslehrer nicht tauglich“³⁷⁷. Man strebe ruhig nach einem „mehr geläuterten Gottesdienst, . . . nur soll dieses würdige Bemühen nie einseitig werden und auf einen Gottesdienst dringen, welcher der Natur des Menschen anpassend ist“; . . . „in dem denkenden Gottesdienst ist nur dann Wahrheit, wenn er auch zugleich ein fühlender ist; nur wenn Gedanke und Gefühl vereinigt sind, nur dann wird ein wahrer Gottesdienst im Geiste wirklich vollbracht“³⁷⁸. Mets war zwar der Ansicht, daß man „nach und nach mit Schonung und Klugheit die Tempel reinigen“ solle von dem barocken Pomp, „aber man vergesse dabey nie, daß der Mensch ein sinnlich-geistiges Wesen sey und daß ohne Bild auch der Gedanke bald wieder stirbt . . . Die reine Wahrheit, enthüllet und entkleidet von jeder äußerlichen Form, ist keine Wahrheit für den sinnlichen Menschen, mithin aus Liebe zur Wahrheit muß man auch die nötigen und zweckmäßigen Formen ehren und dieselben so lange zu erhalten suchen, bis ein höherer Grad der Kultur reinere Formen erträgt und fordert; dabey gehe die Sorge nur dahin, daß die besseren Formen nie vom Geiste ab, sondern hinführen und am Ende im Geiste sich verlieren“³⁷⁹. – In diesen Gedanken war jede Spiritualisierung von Kult und Liturgie abgelehnt. Die nötigen Reformen sollten an der Grundstruktur der Liturgie nichts ändern. Ein anderer Reformfreund, Vikar Beringar K l e b e r von Schönau, war der nämlichen Ansicht: „Meine Meinung wäre diese: Der Gottesdienst müsse vereinfacht werden, doch ja nicht skeletisirt, sonst ist die zu bezweckende Wirkung verloren, wie selbst wahrheitsliebende Protestanten bekennen, daß die einförmige

³⁷⁷ Ebd. 262 f.

³⁷⁸ Ebd. 264.

³⁷⁹ Ebd. 266.

und kalte Monotonie ihres Kultes zur Erhebung des Gemüths und Begeisterung des Gefühls zu schwach sey“³⁸⁰.

Wessenberg war zweifellos der gleichen Ansicht wie sein Ordinariatsrat Josef Mets. Sicher wahrte er energisch die Rechte der menschlichen Vernunft, auch im religiösen Bereich³⁸¹; aber von angelernter Vielwisserei und aufgeblasenem Wissensdünkel wollte er nichts wissen. Das Bildungsideal seiner Zeit war seiner Ansicht nach zu einseitig rationalistisch. Wenn nun schon der schulische Unterricht sich des ganzen Menschen anzunehmen hatte, wie Wessenberg stark betont³⁸², dann erst recht die Liturgie der Kirche! Die äußeren Hilfsmittel, sinnenhafte Zeichen, Zeremonien, Riten, Gesang, Musik, Bild und sakraler Raum, sind unentbehrlich; sie sind der Leiter im Traume des Jakob vergleichbar, um ein Wort Wessenbergs hier zu wiederholen³⁸³. Bei aller Belehrung innerhalb der Liturgie hat Wessenberg Herz, Gemüt und Gefühl des Menschen nicht zu kurz kommen lassen, es sei nur an die deutschen Vespere und an die Trauermetten im Konstanzer Gesangbuch von 1812 erinnert. Nur ihrer in

³⁸⁰ W N 1258/2 (Aufsatz 1809). Der ebenfalls von St. Blasien kommende Ex-benediktiner Kleber setzt sich sehr kritisch mit dem Rituale und Benedictionale Constantiense auseinander, ohne in die Tonart Dr. Hubers zu fallen!

³⁸¹ In einem Konferenzrezeß an das Kapitel Hechingen vom 2. 6. 1816 schrieb Wessenberg: „Die Verläumder der Vernunft, welche sie als eine nothwendige Gegnerin der Offenbarung darstellen, leisten der Religion schlechte Dienste. Der Nichtgebrauch der Vernunft gebährt Unwissenheit, und diese ist die Mutter des Aberglaubens u. jeder Art von alberner Verwirrung. Die Offenbarung hat nicht die Bestimmung, die Vernunft herabzuwürdigen; sie ist uns nicht gegeben, weil die Vernunft uns kein Licht giebt, sondern weil das Licht, das sie ausstrahlt, nicht hinreicht, um unser Herz über die Wahrheiten, welche sein innigstes moralisches Bedürfnis sind, beruhigende Auskunft zu verschaffen. Die Offenbarung ist die Ergänzung der Vernunft . . . Ohne Gebrauch der Vernunft wäre uns die Offenbarung eine Hieroglyphe; ohne ihre Leitung vermöchten wir uns in dieser Sinnenwelt, wo sich Wahrheit u. Täuschung oft so nahe begegnen, nie zu orientieren; ohne ihren Prüfstein wäre es uns unmöglich, das lautere Gold des Christenthums von den Schlacken der Schwärmererei u. des Aberglaubens rein zu erhalten. Der Geist von oben, der am Pfingstfest über die Jünger des Herrn kam, ist auch seiner Kirche verheißen; Er hat sie durch die Nacht der Jahrhunderte geleitet. Aber er schließt die Vernunft nicht aus, sondern läutert u. erhellet sie . . . Herabsetzung der Vernunft ist die falsche Demuth des Heuchlers u. des Schwärmers, . . . ist aber auch Lästerung Gottes, der uns die Vernunft gegeben, um in der Natur u. in der Offenbarung die Züge seiner Hand zu erkennen.“ W N 2710/1375. Wessenberg hat demnach die Offenbarung mindestens für relativ notwendig gehalten.

³⁸² Besonders in „Gott und Welt“ (Heidelberg 1857), Bd. I, S. 378 ff. u. a.a.O.

³⁸³ Ähnlich in „Gott und Welt“, Bd. II, S. 352: „Die Liturgie muß den ganzen Menschen ansprechen und ergreifen. Sie ist das mächtigste Vehikel, um ihn beständig mit der christlichen Wahrheit zu durchdringen, daß diese sich in allem seinen Tun und Lassen als Frucht seines inneren Lebens versichtbare.“

die Tiefe des Gemüts greifenden Wirkung ist es zuzuschreiben, daß sie vom Volk so gern und so lange festgehalten wurden.

2. Die Konstanzer Liturgiereform unter Wessenberg ist noch einer anderen Einseitigkeit glücklich ausgewichen. Wir sahen, wie in der Reaktion auf die Barockfrömmigkeit nun der Ruf nach der inneren Religiosität, nach christlicher Gesinnung und Tugend, überlaut erhoben wurde, so daß mancher Prediger die Leute auf den Gedanken kommen ließ, es gehe auch ohne äußere religiöse Werke. Es gibt auch einige Äußerungen Wessenbergs, die in diesem Sinn mißverstanden werden konnten³⁸⁴. Eine Veröffentlichung im „Archiv für Pastoral-konferenzen“ von Wilhelm Mercy schuf aber in dieser Frage völlige Klarheit³⁸⁵. In den Anfangsjahren der katholischen Aufklärung begingen manche Reformfreunde den Fehler, „in Predigten und Schriften“ fast ausschließlich nur noch „auf innere Rechtschaffenheit“ zu dringen: „Es ist der gewöhnliche Gang des Redners. Von einem schreckenden Bedürfnisse gerührt, von einer gewichtvollen Wahrheit durchdrungen, überläßt er sich dem Strom seiner Empfindungen und verliert den Zusammenhang des Ganzen aus dem Auge. Dieser Irrthum, oder eher diese menschliche Schwäche, hat schon die heiligen Väter des Christenthums, gelehrte und schöne Oratoren, hie und da beschlichen. Wann sie, z. Bsp., von dem siegreichen Zuge der Gnade sprachen, schienen sie der Freyheit des Willens, und sprachen sie von dieser, so schienen sie jener zu nahe zu treten. Man kann zwar nicht in jeder einzelnen Rede die ganze Dogmatik und Moral erschöpfen; allein Gegenstände, die gar zu nahe verwandt, zu eng miteinander verflochten sind, dürfen in einem öffentlichen Vortrage wegen der Gefahr eines Mißverständnisses und Mißbrauches nie getrennt werden. Von einer solchen Art ist das Thema unseres Gottesdienstes. Es wäre Zeit, mit der Lehre darüber wieder einzulenken“³⁸⁶. Das sollte geradezu eine der mannigfachen Aufgaben der Liturgiereform sein, den äußeren Gottesdienst vor jeder ungebührlichen Abwertung zu bewahren. Wir sahen, wie man

³⁸⁴ Etwa im Nachwort Wessenbergs zu einem Aufsatz Dr. Hubers über das Wallfahren, A P 1804 II 288, wo die äußeren Werke tatsächlich gegenüber „aufrichtig frommer Gesinnung, gründlicher Selbstbesserung . . . u. treuer Pflichterfüllung“ stark in den Hintergrund treten. Doch müssen solche einseitig klingenden Worte stets im Zusammenhang mit dem Gesamt der Anschauungen Wessenbergs gesehen werden. Am Pflichtcharakter bestimmter religiöser Werke (Messebesuch, Sakramentenempfang) hat er nie gerüttelt.

³⁸⁵ A P 1810 II 825 ff.

³⁸⁶ Ebd. 826.

sich im Wessenbergkreis mit allen Kräften für dessen Erhaltung und richtige Einschätzung einsetzte. „Seit zehn Jahren“, sagt Mercy, hat man „der falschen Hitze der Andächteley“ zu begegnen gesucht; nun heißt es, das gläubige Volk vor dem anderen Extrem, „der starren Ohnmacht der Gleichgültigkeit“, zurückzuhalten: Man dringe weiter auf innere Rechtschaffenheit, aber trage „Sorge genug, den äußerlichen Kultus damit zu verbinden“³⁸⁷. Besonders die jüngeren Geistlichen mit ihrer unkritischen Hinneigung zum falschen Zeitgeist warnt Mercy vor jedem Extrem, und er meint: „Gleichwie die Kandidaten des geistlichen Standes aus ihrer klösterlichen Erziehung eine unhaltbare engbrüstige Aszetik auf die Kanzel brachten, so bringen sie itzt aus einem ungebundenen Umgang mit der Welt aufgeraffte zu freye Maximen mit, die einseitig sind“³⁸⁸. Leute wie Mercy merkten sehr wohl, welche Problematik in der begonnenen Liturgiereform zu bewältigen war. Man wollte und mußte dem Zeitgeist Rechnung tragen, wie immer wieder gesagt wird; aber katholische Prinzipien sollten um keinen Preis aufgegeben werden.

3. Ein anderes Problem, das bei der Liturgiereform nach einer Lösung drängte, war die Frage, was mit den *N e b e n a n d a c h t e n* geschehen solle. Man war, wie zur Genüge gezeigt wurde, in Reformkreisen nicht gut auf sie zu sprechen. In der ersten Periode der liturgischen Erneuerung neigten nicht wenige einer zu radikalen Lösung dieser Frage zu. Wessenberg selbst suchte einen mittleren Weg: das Außerwesentliche in Liturgie und Volksandacht sollte wohl zurückgedrängt, aber nicht beseitigt, sondern in würdigere Formen gebracht werden³⁸⁹. In der Hauptperiode, d. i. in den Jahren unmittelbar

³⁸⁷ Der harmonische Ausgleich zwischen innerer Religiosität und äußerem religiösen Tun machte beträchtliche Schwierigkeiten! Vgl. Anmerkung 384.

³⁸⁸ A P 1810 II 826. — Auf die große Gefahr der Infizierung des jungen Kleerus mit falscher, unkirchlicher Aufklärung machte auch Pfarrer Franz X. Bornhauser, Unteralpen, aufmerksam: „Es ist nicht zu läugnen, daß es junge Priester gibt, welche von dem Philosophismus ganz eingenommen und von dem Schimmer der Aufklärung dergestalt verblindet sind, daß sie die reinen Quellen der Gottesgelehrtheit ganz verkennen, hingegen zur Belehrung des kathol. Volkes nur aus vergifteten Pfützen protestantischer Schriften schöpfen und ein philosophisches Geschwatz daher machen, daß die Zuhörer weder einen Glaubensunterricht, noch eine Sittenlehre daraus ziehen können.“ W N 276/1 (Aufsatz 1808). — Wessenberg warnte öfters vor den hier lauernden Gefahren, besonders eindringlich im Rezeß an das Kapitel Wurmlingen vom 19. Juli 1803, A P 1804 I 114 ff.

³⁸⁹ Daher die Bemühungen Straßers um den Rosenkranz, vgl. seine Rosenkranzandacht. A P 1804 II 49 ff. Der Rosenkranz, die Bittgänge, die Betstunden verlangten dringend nach einer würdigeren Gestaltung.

nach Erscheinen der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ vom 16. März 1809, war man in weiten Kreisen der Reformfreunde für eine eher positive Lösung des Problems, sei es, weil man aus früheren unerfreulichen Erfahrungen gelernt hatte, sei es, weil man bei reiflicher Erwägung eben doch zur Erkenntnis des in diesen Nebendachten enthaltenen religiösen Wertes kam. Jedenfalls gab es keine Stimme mehr, die zu einer radikalen Lösung angeraten hätte. Nicht einmal Dr. Fridolin Huber! Zwar schrieb er noch im Jahr 1811, „die meisten zufälligen oder Nebensachen in der Religion“ seien „nicht bloß indifferent, sondern förmlich schädlich“, weil der gemeine Mann ihnen zuviel Wert beilege und vor lauter Nebendachten „das Nothwendige – die Erfüllung des göttlichen Willens vernachlässiget“. Doch in der Praxis entschied sich auch ein Fridolin Huber für den Weg der Vorsicht und des Maßhaltens³⁹⁰. Die wohl vom größten Teil des Klerus eingenommene Haltung war am ausführlichsten und klarsten im „Konferenz-Resultat des Landkapitels Dietenheim“ (Württemberg) vom 23. Oktober 1810 ausgesprochen³⁹¹. Der Dekanatskommissar August R u g e l von Gutenzell berichtete, das Kapitel habe als „oberstes Leitungsprinzip bey dem öffentlichen Gottesdienst... die Aufrechterhaltung, Verbreitung und Erweiterung religiöser Kenntnisse“ sowie „die Belebung der Vernunft Herrschaft über die Sinnlichkeit“ angesehen, also das bekannte didaktische und moralisch-asketische Moment. Doch hielt man eine zu strenge Anwendung dieses Prinzips für falsch, denn manche volkstümliche Andacht vermöge – wenigstens vorerst noch – „den eigentlichen Zweck der wahren Gottesverehrung sicherer hervorzubringen... als höhere und reinere Anstalten“, für die das Volk „in diesem Zustand der Geistesaufklärung oder Verfinsternung“ noch nicht reif sei. „Diesen wichtigen Moment bey der öffentlichen Gottesverehrung scheinen mir sehr viele Reformatoren des katholischen Kultus ganz aus dem Auge verloren zu haben; indem sie die öffentliche Gottesverehrung so rein hervorgehen lassen, und darüber so allgemeine Vorschriften geben, als wenn... nur auf dem höchsten Grad der Kultur stehende Menschen dabey in Betrachtung zu ziehen wären... Nicht alles, was für den aufgeklärten Christen – im wahren Verstande – entbehrlich und wohl gar unbrauchbar ist, ist unbrauchbar an sich selbst, und für alle. Wenn es die Sittlichkeit einer Gemeinde befördert, so soll und darf es so lange nicht hinweggeworfen werden,

³⁹⁰ A P 1811 I 272 ff.

³⁹¹ A P 1811 I 81 ff.

bis diese Gemeinde durch Fortschritte in der wahrhaften, christlichen Aufklärung für eine höhere Anstalt empfänglich geworden, und der Vorigen ohne Schaden entbehren kann. Da nun die Menschen auf so verschiedenen Graden der Kultur stehen . . . , so beweist diese Bemerkung, daß die öffentliche Gottesverehrung nur dem Wesentlichen nach für alle gleich, in ihrer Art aber und Ausdehnung nothwendig verschieden seyn müsse. Noch mehr: sie beweist, daß niedrige Anstalten, und für höhere Kulturstufen ungeeignete Andachten, für niedriger stehende Gemeinden ebenso wohlthätig wirken können, und für diese ebenso ehrwürdig seyen, als reinere Anstalten für Höhergebildete“³⁹². Damit war die Existenzberechtigung der Nebenandachten grundsätzlich bejaht.

Für Beibehaltung der volkstümlichen Andachtsformen sprach sich auch der Ex-St. Blasianer Lukas Meyer aus. In einer ausgezeichneten Arbeit „Über das Benehmen des Seelsorgers bey solchen außerordentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen, welche er nach seiner Meynung nicht gut heißt“³⁹³, appellierte Meyer an das echte priesterliche Mitfühlen mit dem gemeinen Volk; oberstes Gesetz priesterlichen Tuns und Lassens müsse immer das geistliche Wohl der anvertrauten Herde sein: „Mußt du deshalb ex officio so etwas (sc. eine Prozession, eine Wallfahrt, eine Rosenkranzandacht) mitmachen, so beherzige, du seyst der Priester deiner Gemeinde, der du durch kein leichtfertiges Ärgerniß ein Stein des Anstoßes seyn darfst; solche blöden Heerden wollen Kindern gleich geschweiget werden. Wenn du also eine Prozession z. B. begleitest, so sollst du nicht ärgern; das ist eine unerläßliche negative Pflicht; und wenn du Erbauenshalber mitmachest, so ist dieses Erbauen weder Gleißeln, noch Heucheln, also gestattet. Diesen Zweck wirst du umso leichter erreichen, je höher der Anstand, je tiefer die Ehrfurcht ist, womit du solcherlei Handlungen begehst. Da wirst du auch nicht die Hand vom Unterrichte abziehen, bis du dein Volk auf die Stufe besserer Empfänglichkeit gesteigert haben wirst“³⁹⁴. Das war die Sprache pastoraler Vernunft. Meyer versicherte, mit solcher Einstellung oftmals das Richtige getroffen zu haben: „Mich rettete solche Ansicht schon vielmal vor Unbescheidenheit und Ärgerniß; sie wies mir eine

³⁹² Ebd. 84—86.

³⁹³ A P 1811 401 ff. — Lukas Meyer dürfte tatsächlich „der beste liturgische Denker des Wessenbergkreises“ gewesen sein, wie Wolfgang Müller einmal bemerkt. — Liturg. Jahrbuch 10 (1960) 234.

³⁹⁴ Ebd. 421 f.

goldene Mittelstraße ... Ziehen wir darum das Nützliche und Brauchbare einer Anstalt zu Rathe, bis wir entweder etwas Besseres an ihre Stelle geschoben, oder dieselbe – von Schlacken geläutert – ganz veredelt haben. Bedienen wir uns unseres zum Aufbauen, nicht zum Zerstören verliehenen Amtes im Gehorsam gegen den Bischof mit Sorgfalt für die Heerde Christi, aus Liebe zu Jesus und seiner Kirche – gleich dem großen Allen Alles gewordenen Paulus“³⁹⁵. – So blieb in bezug auf die Nebenandachten die nicht leichte Aufgabe ihrer Beschränkung auf das rechte Maß sowie ihrer besseren Ausgestaltung, so daß auch sie „Anbetung im Geiste und in der Wahrheit“ würden.

Schonungsloses Vorgehen hielt man zuletzt nur noch gegenüber den eigentlichen Mißständen und Auswüchsen für angezeigt: gegen das „Auslaufen“ in fremde Kirchen, gegen das vielschichtige Phänomen des religiösen „Mechanismus“, gegen „Aberglauben“ in Liturgie und Volksfrömmigkeit und gegen jegliche Abergeweltlichung des Gottesdienstes durch unkirchliche Musik und anderen Pomp sollte keine Nachsicht mehr geübt werden. Tatsächlich handelte es sich bei den genannten Punkten um wirkliche Mißstände, wie noch gezeigt werden wird. Es muß Wessenberg und seinen Mitarbeitern als Verdienst angerechnet werden, daß sie hier Ordnung schaffen wollten, wenn man auch über einzelne Maßnahmen geteilter Ansicht sein kann.

4. So wichtig es bei einer liturgischen Erneuerung ist, Einseitigkeiten und extreme Lösungen zu vermeiden, und so notwendig es dabei auch sein mag, Mißstände zu beseitigen, die eigentlichen Probleme einer Reform sind damit noch nicht gelöst. Die Kernfrage lautet vielmehr: Welche Mittel sind geeignet, um den Vollzug der Liturgie sachlich richtiger, sinngemäßer und fruchtbarer zu machen? Was kann man tun, um Liturgie und Volksandacht dem Idealzustand, in dem sie sich offensichtlich nicht mehr befinden, wieder anzunähern? Welche bisher vernachlässigten liturgischen Elemente könnten zu diesem Zweck neubelebt und praktisch verwertet werden? Die Lösung dieser Kardinalfrage war theoretisch nicht allzu schwer, denn die kirchen- und liturgiegeschichtliche Forschung gab hier wertvollste und vor allem längst erprobte und bewährte Ratschläge. Es ging also darum, sich mit diesen von der Geschichte angebotenen Mitteln und Formen liturgischen Lebens vertraut zu

³⁹⁵ Ebd. 424.

machen und dann zu prüfen, ob und in welcher Weise sie für die erwünschte Liturgiereform anwendbar wären. Auf diesem Wege kamen Wessenberg und seine Mitarbeiter zu ihrem positiven liturgischen Reformprogramm. Natürlich lag dieses nicht einfach eines schönen Tages fertig auf dem Tisch; es erwuchs vielmehr aus einem mehrjährigen Prozeß eifrigen Nachdenkens und praktischen Erprobens; man kann anhand des Materials, besonders aus dem „Archiv für Pastorkonferenzen“, ersehen, wie Stück um Stück dazukam, bis das Reformprogramm in den wesentlichen Punkten in der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ vom 16. März 1809 seine amtliche Formulierung erhielt. *Die Konstanzer Liturgiereform ist das Gemeinschaftswerk eines zeitaufgeschlossenen und an den Problemen einer erneuerten Seelsorge brennend interessierten Klerus unter Führung des tatkräftigen Generalvikars.* Es ist bemerkenswert, daß von akademischer Seite so gut wie keine Hilfe kam. Weder der Freiburger Pastoraltheologe Schwarzel noch sein Nachfolger im Amt, Franz X. Werk, haben auch nur einen einzigen literarischen Beitrag dabei geliefert.

**Chronologische Übersicht
über den Werdegang der Konstanzer Liturgiereform
in den Jahren 1802—1813**

1802

1. Pfarrer Jäck veröffentlicht „Versuch einer Geschichte des geistl. Kirchengesangs mit vorzügl. Hinsicht auf den deutschen kathol. Gottesdienst“³⁹⁶.
2. Auftrag Wessenbergs an Pfr. Dr. Reininger zur Neubearbeitung von Rituale u. Benedictionale^{396a}.

1803

3. Auftrag Wessenbergs an Pfr. F. Jäck, die Herausgabe eines Bistums- gesangsbuchs in die Wege zu leiten³⁹⁷.
4. Bischöfl. Verordnung v. 5. Januar über regelmäßige Predigt u. Christenlehre an allen Sonn- u. Feiertagen³⁹⁸.
5. Bischöfl. Verordnung v. 17. März über Einschränkung u. Einrichtung der Bittgänge³⁹⁹.

³⁹⁶ G M 1802 II 207 ff. — Zur folgenden Chronologie muß bemerkt werden, daß ihre Zeitangaben, soweit sie sich auf das „Archiv für Pastorkonferenzen“ stützen, nicht ganz absolut genommen werden können, da die einzelnen Hefte mitunter mit Verspätung erschienen sind.

^{396 a} W N 1893/1 (Brief Reiningers an Wessenberg vom 10. 9. 1802).

³⁹⁷ W N 1127/1. (Brief an Wessenberg vom 17. 7. 1803.)

³⁹⁸ Sammlung I 84 ff.

³⁹⁹ Sammlung I 134 ff.

6. Bischöfl. Verordnung v. 31. März über Pflichthomilie in der sonn- u. festtäglichen Frühmesse ⁴⁰⁰.

1804

7. Dr. Biechle wünscht deutsches Formular für Trauung ⁴⁰¹.

8. Pfr. Hage verfaßt zwei deutsche Meßgesänge ⁴⁰².

9. Pfr. B. Pracher verbreitet seine deutsche Vesper ⁴⁰³.

10. Dr. Reiningger beginnt mit deutscher Lesung von Epistel u. Evang. der Fastenwerktagsmessen ⁴⁰⁴.

11. Ungen. Verf. macht Vorschlag zur Meßfeier „nach dem Geist der Kirche“ ⁴⁰⁵.

12. Pfr. W. Straßer publiziert liturg. Meßandacht, verbesserte Rosenkranz- und Abendandacht ⁴⁰⁶.

13. W. Straßers Vorschlag zu Preisaufgabe betr. Bearbeitung eines Diözesan-Gebet- u. -Gesangbuchs ⁴⁰⁷.

14. Pfr. B. Sohm schreibt „Über den Wert des pfärrlichen Gottesdienstes“ — praktische Reformvorschläge ⁴⁰⁸.

15. Pfr. Dr. Haßler behandelt Fragen der Kirchenmusik u. des Kirchengesangs ⁴⁰⁹.

16. Bischöfl. Verordnung v. 6. Januar über Klasseneinteilung der Osterkommunikanten ⁴¹⁰.

17. Bischöfl. Verordnung v. 26. Mai über Leichenreden ⁴¹¹.

18. Bischöfl. Verordnung v. 16. Juli über Ablässe und Feste in Nebenkirchen ⁴¹².

1805

19. Prof. J. Felner verfaßt „Gesänge bey d. hl. Messe“ ^{412^a}.

20. Pfr. Jäck gibt „Gebetbüchlein mit Festtagsliedern“ heraus ⁴¹³.

21. Pfr. W. Mercy wünscht Erlaß über pflichtmäßige Lesung der deutschen Fastenlektionen an Werktagen ⁴¹⁴.

⁴⁰⁰ Sammlung I 140 ff.

⁴⁰¹ W N 212^a/15.

⁴⁰² W N 893/3.

⁴⁰³ W N 1834/6. Pfarrer Demeter in Lautlingen könne „die Freude nicht genug beschreiben, die seine Leute daran haben“.

⁴⁰⁴ W N 1893/24.

⁴⁰⁵ W N 1579.

⁴⁰⁶ W N 2491/1, 3. Ferner: A P 1804 II 49 ff.

⁴⁰⁷ W N 2491/8.

⁴⁰⁸ A P 1804 II 89 ff.

⁴⁰⁹ A P 1804 II 253 ff.

⁴¹⁰ Sammlung I 58 ff.

⁴¹¹ Sammlung I 170.

⁴¹² Sammlung I 171.

^{412^a} W N 603/2. — Von Felner waren bereits 1784 „Geistl. Lieder“ und 1800 ein „Gebetbuch für denkende u. empfindende Christen“ erschienen. Ein „Andachtsbuch für kath. Christen“ kam 1809 heraus.

⁴¹³ W N 1127/3.

⁴¹⁴ W N 1564/4.

22. Pfr. Werkmeister erörtert seine „Liturgische Kommunionfeier“ (mit Kommunionansprachen) ⁴¹⁵.
23. Pfr. J. Demeter berichtet über seine Erntedank- und Erstkommunionfeier ⁴¹⁶.
24. Pfr. Straßer u. Pfr. Mercy publizieren ihre Erstkommunionfeiern ⁴¹⁷.
25. Pfr. Straßer verfaßt Litanei u. Gebete zum sog. Frühfreitag ⁴¹⁸.
26. Pfr. K. Wachter handelt über die „Haustaufe“ ⁴¹⁹.
27. Pfr. Werkmeister wünscht Revision u. deutsche Formulare zu Glockenweihe u. Wettersegnen ⁴²⁰.
28. Pfr. Wachter macht Vorschläge zu würdigerer Gestaltung des Opfergehens ⁴²¹.
29. Bischöfl. Verordnung v. 5. April über Benützung deutscher Formulare bei den Bittprozessionen ⁴²².
30. Bischöfl. Verordnung v. 28. November über Verlegung der weihnächtl. Mitternachtsfeier auf eine Frühstunde ⁴²³.

1806

31. Prof. Felner verfaßt deutsche Vespergesänge ⁴²⁴.
32. Dr. Burg gibt „Litanci vom Glauben“ heraus ⁴²⁵.
33. Pfr. Hahn u. Pfr. Straßer planen gemeinsame Herausgabe eines kathol. Gesangbuches ⁴²⁶.
34. Pfr. G. Hage veröffentlicht zwei weitere deutsche Meßgesänge ⁴²⁷.
35. Pfr. Mercy wünscht revidierten Ritus für den Karsamstag ⁴²⁸.
36. Kaplan Remmele bearbeitet ein „Katholisches Gesangbuch für das Bistum Konstanz“ ⁴²⁹.
37. Pfr. Straßer verfaßt liturg. Meßandacht für die Fastenzeit und eine biblische Stationenandacht ⁴³⁰.
38. Pfr. Straßer entwirft Plan zu einem „Liturgischen Volksgebetbuch“ ⁴³¹.
39. Dekan J. Steinhauser erörtert eingehend die „Liturgische Kommunion“ ⁴³².

⁴¹⁵ A P 1805 I 20 ff.

⁴¹⁶ A P 1805 I 401 ff.

⁴¹⁷ A P 1805 II 342 ff., 438 ff.

⁴¹⁸ A P 1805 I 48 ff.

⁴¹⁹ A P 1805 I 185 ff.

⁴²⁰ A P 1805 I 3 ff.

⁴²¹ A P 1805 II 355 ff.

⁴²² Sammlung I 180 f.

⁴²³ Sammlung I 217.

⁴²⁴ W N 603/3.

⁴²⁵ W N 343/13.

⁴²⁶ W N 897/2.

⁴²⁷ W N 893/10.

⁴²⁸ W N 1564/5.

⁴²⁹ W N 2004/1.

⁴³⁰ W N 2491/25, 27.

⁴³¹ W N 2491/31.

⁴³² A P 1806 I 41 ff.

40. Dr. Haßler macht Vorschläge zu verbessertem Taufformular⁴³³ u. publiziert ein selbstverfaßtes deutsches Formular zur Aussegnung⁴³⁴.

41. Dr. Burg entwirft Plan für ein volksliturgisches Unterrichts- u. Andachtsbuch⁴³⁵.

42. Pfr. Mercy veröffentlicht Bibel-Leseplan für die Fastenzeit u. Quatembertage⁴³⁶.

43. Pfr. Werkmeister fordert neue Sonn- u. Festtagsperikopen⁴³⁷.

44. Dr. Biechele macht Vorschläge zu besserer Einrichtung von Betstunden⁴³⁸.

45. Pfr. Straßer verfaßt zwei Litaneien (vom Altarssakrament u. für die Verstorbenen)⁴³⁹.

46. Bischöfl. Verordnung v. 1. Mai über deutsches Formular zur Fronleichnamsprozession⁴⁴⁰.

47. Bischöfl. Verordnung v. 20. April über „Die Haustaufe“⁴⁴¹.

1807

48. Pfr. Straßer verfaßt u. erklärt seinen deutschen Trauungsritus⁴⁴².

49. Pfr. Münch publiziert „Gebete um Segen für die Feldfrüchte“ u. eine revidierte „Andacht vom guten Tod“⁴⁴³.

50. Dr. Haßler u. Pfr. Fees wünschen dringend baldigen Erlaß über eine allgemeine Gottesdienstordnung für das ganze Bistum⁴⁴⁴.

51. Pfr. J. Schmidt fordert neues Brevier für Weltpriester (mit Vorschlägen)⁴⁴⁵.

52. Bischöfl. Verordnung v. 24. Juli über Beseitigung der Hindernisse des Pfarrgottesdienstes⁴⁴⁶.

1808

53. Dr. Haßler wünscht revidierte deutsche Wasser- und Feuerweihe zum Karsamstag⁴⁴⁷.

54. Dr. Frid. Huber entwirft liturgisches Reformprogramm für eine allgem. Gottesdienstordnung⁴⁴⁸.

55. Dr. Kiesel schlägt neuen einheitlichen Ritus der Pfarrinvestitur vor⁴⁴⁹.

⁴³³ A P 1806 I 123 ff.

⁴³⁴ A P 1806 I 134 ff.

⁴³⁵ A P 1806 I 254 ff.

⁴³⁶ A P 1806 II 26 ff.

⁴³⁷ A P 1806 II 150 ff.

⁴³⁸ A P 1806 II 443 ff.

⁴³⁹ A P 1806 II 375 ff.

⁴⁴⁰ Sammlung I 198 ff.

⁴⁴¹ Sammlung I 231 ff.

⁴⁴² A P 1807 I 31 f.

⁴⁴³ A P 1807 I 375 ff., 382 ff.

⁴⁴⁴ W N 936/14.

⁴⁴⁵ W N 2251.

⁴⁴⁶ Sammlung I 245 ff.

⁴⁴⁷ W N 936/20.

⁴⁴⁸ W N 936/19.

⁴⁴⁹ W N 1231/2.

- 56 Pfr. Peter Keller verfaßt deutsche Vespern und 77 Litaneien, die Straßer übergeben werden⁴⁵⁰.
57. Pfr. Straßer bringt deutsches Aussegnungsformular⁴⁵¹.
58. Stadtpfarramt Ellwangen veröffentlicht „Pfingstfeier mit dem Volk“⁴⁵².
59. Dr. Burg berichtet über Erstkommunion- und Schulentlassfeier⁴⁵³.
60. Pfr. Straßer publiziert deutsches Taufformular für Kirche u. Haus⁴⁵⁴.
61. Dr. Häberlin veröffentlicht Litanei vom Altarssakrament u. von der Muttergottes⁴⁵⁵.
62. Pfr. Straßer bringt deutsche Formulare zur Krankenprovision⁴⁵⁶.
63. Bischöfl. Verordnung v. 20. Januar über tägliche Lesung des Evangeliums in der Fastenzeit⁴⁵⁷.
64. Bischöfl. Verordnung v. 24. August über neues deutsches Formular zur Wasser- u. Salzweihe an Dreikönig⁴⁵⁸.
65. Bischöfl. Verordnung v. 12. Dezember über Vornahme von Exorzismen⁴⁵⁹.
66. Bischöfl. Verordnung v. 28. Dezember über die Erstkommunion der Kinder am Weißen Sonntag⁴⁶⁰.

1809

67. Dr. Burg berichtet über eingeführte u. zur Einführung vorgesehene liturg. Reformen⁴⁶¹.
68. Dr. Biechele schreibt über Liturgie der hl. Ölzung⁴⁶².
69. Pfr. Jäck kritisiert minderwertiges Liedgut und fordert stärkeren Gebrauch übersetzter alter Kirchenhymnen⁴⁶³.
70. Wessenberg veröffentlicht eigene Lieder u. Hymnen⁴⁶⁴.
71. Pfr. Krapf behandelt Ritualefragen⁴⁶⁵.
72. Benef. Siegle gibt eigene deutsche Vespern in Druck⁴⁶⁶.
73. Bischöfl. Verordnung v. 10. Januar über die Bruderschaft von der tätigen Liebe⁴⁶⁷.

450 W N 2491/65.

451 A P 1808 I 101 ff.

452 A P 1808 I 218 ff.

453 A P 1808 II 200 ff.

454 A P 1808 I 18 ff.

455 A P 1808 II 226 ff.

456 A P 1808 II 321 ff.

457 Sammlung I 56.

458 Sammlung I 270 ff.

459 Sammlung II 23.

460 Sammlung II 10 ff.

461 A P 1809 I 3 ff.

462 A P 1809 I 357 ff.

463 A P 1809 I 194 ff.

464 A P 1809 I 375 ff.

465 A P 1809 II 267 ff.

466 W N 2363/2, 3.

467 Sammlung II 15 ff.

74. Bischöfl. Verordnung v. 4. März über Frühmeßhomilie ⁴⁶⁸.
75. Bischöfl. Verordnung v. 4. März über den Gottesdienst an Wallfahrtsorten ⁴⁶⁹.
76. Bischöfl. Verordnung v. 4. März über Bittgänge ⁴⁷⁰.
77. Bischöfl. Verordnung v. 16. März: Die Allgemeine Gottesdienstordnung für die Rhein. Bundeslande ⁴⁷¹.

1810

78. Pfr. Pfeifer handelt „Vom allgemeinen gottesdienstlichen Volksgesang“ ⁴⁷².
79. Dr. Biechle bespricht „Liturg. Vorbereitung auf das Fest Aller Seelen“ (mit Texten u. Ansprachen) ⁴⁷³.
80. Pfr. Jäck schreibt über liturgiegerechte Meßfeiergestaltung ⁴⁷⁴.
81. Pfr. Straßer veröffentlicht deutsches Formular zur Beerdigung von Erwachsenen ⁴⁷⁵ und von Kindern ⁴⁷⁶.
82. Dr. Burg publiziert deutschen Trauungsritus (nach dem Straßburger Rituale) ⁴⁷⁷.
83. Pfr. B. Sohm erörtert Fragen der Zulässigkeit von Änderungen in Ritus und liturg. Sprache ⁴⁷⁸.
84. Dr. Huber gibt selbstverfaßte deutsche Formulare zur Trauung ⁴⁷⁹ und Aussegnung heraus ⁴⁸⁰.
85. Ungen. Verf. (Dr. Burg?) publiziert deutsche Wasserweihe ⁴⁸¹.
86. Ungen. Verf. veröffentlicht deutschen Wettersegen ⁴⁸².
87. Pfr. Dr. Herr gibt Liedersammlung für Seminar und Schule in Meersburg heraus ⁴⁸³.
88. Pfr. O. Schuhmacher u. Pfr. Schlosser verfassen eigene Karwochenandachten (Metten) ⁴⁸⁴.
89. Bischöfl. Verordnung v. 4. Juni über einheitlichen Ritus der Pfarrinvestitur mit deutschem Formular ⁴⁸⁵.

⁴⁶⁸ Sammlung II 56 f.

⁴⁶⁹ Sammlung II 65 ff.

⁴⁷⁰ Sammlung II 67 ff.

⁴⁷¹ Sammlung II 49 ff.

⁴⁷² A P 1810 I 18 ff.

⁴⁷³ A P 1810 I 126 ff.

⁴⁷⁴ A P 1810 I 219 ff.

⁴⁷⁵ A P 1810 I 291 ff.

⁴⁷⁶ A P 1810 I 470 ff.

⁴⁷⁷ A P 1810 I 305 ff.

⁴⁷⁸ A P 1810 I 358 ff.

⁴⁷⁹ A P 1810 II 592 ff.

⁴⁸⁰ A P 1810 II 583 ff.

⁴⁸¹ A P 1810 II 631 ff.

⁴⁸² A P 1810 II 635 ff.

⁴⁸³ W N 999/11.

⁴⁸⁴ W N 2278.

⁴⁸⁵ Sammlung II 89 ff

1811

90. Pfr. Wenz fordert Pflege des allgemeinen deutschen Kirchengesangs⁴⁸⁶.

91. Pfr. Eyth erörtert grundsätzliche und praktische Fragen der Liturgieerneuerung⁴⁸⁷.

92. Pfr. Rugel behandelt eingehend die Mittel liturgischer Erneuerung (stärkere Verwendung der Bibel, liturgischen Unterricht in Predigt u. Katechese, gemeinsames Beten und Singen, Gebrauch der Muttersprache, sorgfältige u. feierliche Gestaltung des Gottesdienstes . . .)⁴⁸⁸.

93. Pfr. L. Meyer fordert kluges Verhalten gegenüber den Nebenandachten (Rosenkranz, Bittgänge u. ä.)⁴⁸⁹.

94. Pfr. P. Kleinhans schreibt über die Verwendung der Muttersprache in der Liturgie⁴⁹⁰.

95. Bischöfl. Verordnung über Profefßablegung in weibl. Lehrinstituten (mit deutschem Ritus)⁴⁹¹.

1812

96. Pfr. Rösch publiziert deutschen Ritus zur Friedhofseinweihung⁴⁹².

97. Pfr. L. Meyer schreibt über das Thema: Religion, Kult und Liturgie⁴⁹³.

98. Geistl. Rat J. Mets veröffentlicht große Abhandlung „Über die würdige Gottesverehrung“⁴⁹⁴.

99. Kapitel Laupheim berichtet über Konferenzergebnisse zum Thema: Liturgie und ihre Verbesserung (Beiträge von Dekan Dossenberger, Pfr. Wachter, Pfr. Storr und Kaplan Ehinger)⁴⁹⁵.

100. Bischöfl. Verordnung v. 24. Januar über die Portiunkulafeier (Ablauf in allen Pfarrkirchen zu gewinnen)⁴⁹⁶.

101. Bischöfl. Verordnung (Hirtenbrief) v. 20. April zum Erscheinen des Bistumsgesangbuchs⁴⁹⁷.

1813

102. Dr. Haßler publiziert Register aller im „Archiv“ in den Jahren 1802 bis 1812 erschienenen amtlichen Verordnungen und Aufsätze zu Fragen der Liturgiereform⁴⁹⁸.

Dieser lange Katalog, der zudem nicht vollständig ist, beweist augenscheinlich, wie intensiv und umfassend der Klerus unter Wesenberg um eine zeitgemäße Erneuerung des liturgischen Lebens

⁴⁸⁶ A P 1811 I 12 ff.

⁴⁸⁷ A P 1811 I 29 ff.

⁴⁸⁸ A P 1811 I 81 ff.

⁴⁸⁹ A P 1811 I 401 ff.

⁴⁹⁰ A P 1811 I 241 ff., 321 ff.

⁴⁹¹ Sammlung II 125 ff.

⁴⁹² A P 1812 II 118 ff.

⁴⁹³ A P 1812 II 111 ff.

⁴⁹⁴ A P 1812 I 129 ff.; 181 ff.; 347 ff.

⁴⁹⁵ A P 1812 II 321 ff., 345 ff., 408 ff.

⁴⁹⁶ Sammlung II 133 f.

⁴⁹⁷ Sammlung II 139 ff.

⁴⁹⁸ A P 1813 II 441 ff.

bemüht war. Man sieht daraus deutlich, daß Wessenbergs Rolle beim Zustandekommen der Konstanzer Liturgiereform hauptsächlich in der vorausschauenden Planung des Unternehmens, in der Weitergabe der Reformideen an den Bistumsklerus, in der beharrlichen Aufmunterung zur gründlichen Diskussion der liturgischen Probleme und schließlich im Erlaß der offiziellen Reformdekrete bestand; in materieller Hinsicht war die Reform nicht so sehr sein, als weit mehr das Werk seines Klerus. Ein Mann ragt aus den Reihen seiner Mitarbeiter besonders hervor: Willibald *S t r a s s e r*! Nicht umsonst hat Wessenberg diesen tüchtigen Mann zuerst an das Priesterseminar Meersburg und später an sein Ordinariat berufen. Strasser war dann auch das Hauptverdienst am Zustandekommen des ersten Konstanzer Gesangbuches zuzuschreiben⁴⁹⁹. Auf eines sei noch besonders hingewiesen: Bereits im ersten Jahr seiner Amtstätigkeit 1802/03 hat Wessenberg Vorsorge für ein neues Rituale und für ein eigenes Bistumsgesangbuch getroffen. Gerade das zeigt, wo seiner Ansicht nach eine liturgische Erneuerung einzusetzen hatte. Daß noch ein ganzes Jahrzehnt verging, bis das Gesangbuch kam, ist ein deutlicher Hinweis auf die Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, aber auch ein Beweis für die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der Wessenberg zu Werke ging. Zur Herausgabe eines neuen Bistumsrituale konnte er sich überhaupt nicht entschließen; sein „Ritual“ von 1831 war eine Privatarbeit aus der Zeit, da er bereits nicht mehr im Amt war. Warum dieses Zögern? In anderem Zusammenhang kommen wir auf diese Frage zurück⁵⁰⁰.

5. Bei einer Liturgiereform, die mehr will als nur die Beseitigung einiger Auswüchse und Mißbräuche, stellen sich ganz konkrete Sachfragen, die gesehen und befriedigend gelöst sein wollen – wir wiesen schon kurz darauf hin. Das Grundanliegen, das unsere Reformer sehr klar erkannten und um dessen Lösung sie sich eifrigst bemühten, war die Überwindung der Kluft, die zwischen der Liturgie und dem gläubigen Volk gähnte. In dieser bedauerlichen Entfremdung erblickte man das eigentliche Grundübel; in seinem Abbau sah man folgerichtig die Hauptaufgabe der liturgischen Erneuerung. Dr. Burg sprach einmal deutlich aus, was alle mehr oder weniger fühlten: „Im Grunde haben wir eigentlich gar keinen öffentlichen allgemeinen

⁴⁹⁹ Über Straßer vgl. Felder-Waitzenegger, Gelehrten- und Schriftstellerlexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz. Landshut 1817/22, Bd. II 430 ff. Ferner F D A 16 (1883) 344.

⁵⁰⁰ Vgl. unten S. 244 ff.

Gottesdienst mehr; der Priester, die Kirchendiener, der Musikchor, das Volk beschäftigt sich jeder für sich und manchmal so widersinnig, daß Geist und Wahrheit dabei gänzlich verloren gehen“⁵⁰¹. Am spürbarsten wirkte sich dieses Übel bei der Meßfeier aus; aber auch sonst, etwa bei Spendung der Taufe, bei der Eheeinsegnung, bei Vornahme der kirchlichen Benediktionen, befand sich das Volk in der Rolle des unwissenden passiven Zuschauers und gelangweilten Zuhörers. Hier sollte in erster Linie Wandel geschaffen werden. Alles, was geeignet war, dem gläubigen Volk seine Rolle als aktiver Mitvollzieher der Liturgie zurückzugeben, mußte beigezogen und in der richtigen Weise Verwendung finden. Der Katalog der diskutierten Vorschläge und zur Verfügung gestellten liturgischen Hilfsmittel zeigt, wie man praktisch die Gläubigen zu verständnisvoller und aktiver Teilnahme am liturgischen Geschehen zurückzuführen hoffte. Diesem Zweck sollten dienen:

a) die systematische Pflege des Kirchengesangs (vgl. in der chronologischen Übersicht die Nrn. 1, 3, 12, 14, 17, 31, 34, 46, 47, 48, 68, 75, 76, 87, 91);

b) die Neubearbeitung und Verdeutschung der Formulare zur Sakramentenspendung und zu den Benediktionen (Nrn. 5, 27, 33, 45, 58, 71, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 93, 96, 97);

c) die Bereitstellung von Gesängen und Gebeten, mittels derer das Volk den Ablauf der Meßfeier und des Kirchenjahres mitbegehen kann (Nrn. 6, 10, 11, 16, 19, 32, 35, 36, 73, 75, 78, 86, 93);

d) die deutsche Vorlesung von Texten aus der Hl. Schrift, um das Volk mehr mit dem Wort Gottes bekannt zu machen (Nrn. 9, 18, 40, 41, 74, 93);

e) feierlichere und das religiös-sittliche Leben stärker befruchtende Formen des Sakramentenempfangs (liturgische Beicht und Kommunion), namentlich bei der Erstkommunion der Kinder (Nrn. 21, 22, 23, 24, 37, 38, 45, 52, 61, 62, 64, 67);

f) Einführung deutscher Vespergesänge als einer würdigen und volkstümlichen Gemeinschaftsandacht (Nrn. 8, 29, 57, 72);

g) Schaffung neuer Litaneien zur Pflege des altkirchlichen Wechselgebets zwischen Priester und Volk (Nrn. 25, 30, 42, 44, 57, 63, 70, 103).

h) Ein Gesang- und Gebetbuch für das Volk mit einer reichen Auswahl von Texten zur aktiven Mitfeier der verschiedenen Gottes-

⁵⁰¹ A P 1806 I 407.

dienste war Gegenstand besonders intensiver Bemühungen (Nrn. 3, 4, 7, 12, 31, 34, 36, 39, 47, 48, 73).

Einen interessanten Vorschlag für ein solches Buch machte Dr. Burg⁵⁰². Sein Plan war die Schaffung einer „Volksliturgie“, eines Werkes, das Volksvesperale, Volksmissale und Volksrituale in einem sein sollte. Im ersten Teil des Buches wären „Psalmen“ zusammenzustellen, „geistliche Lieder, welche die wichtigsten Stücke der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in sich enthielten“. Das Volk hätte in diesen Psalmen „den ganzen Inhalt der Heilswissenschaft“ vor sich, „ein praktisches Religionshandbuch“, aber nicht in der trockenen Sprache des Katechismus, sondern in der eindrucksvollen Rede-weise der Hl. Schrift. Diese Psalmen sollten zum gemeinsamen Beten oder Singen eingerichtet werden, „strophenweise vom ganzen Volk unter sich oder mit dem Priester abwechselnd“; beim Singen würden am besten die acht Choraltöne verwendet werden. Von den biblischen Psalmen könnten jene mitverwendet werden, die „mit der Lehre Jesu“ übereinstimmen; viele könnten jedoch bei aller Hochschätzung „ihres prophetischen, historischen und dichterisch-religiösen Werthes“ für ein Volksbuch nicht in Betracht kommen. Der zweite Teil des Buches hätte in großer Anzahl kirchliche Lieder zu bringen, die bei den „besonderen gottesdienstlichen Handlungen, Geheimnissen und Veranlassungen“ Verwendung finden, nämlich bei der Meßfeier das Kirchenjahr hindurch, bei der Ausspendung der hl. Sakramente und bei den kirchlichen Prozessionen und Benediktionen. Im Gegensatz zu den ungereimten Psalmen müßten die Kirchenlieder „von verschiedener gereimter Versart“ sein und sich „zum melodischen Gesange“ eignen, in einer für das Volk passenden musikalischen Ausführung. Im dritten Teil sollten sodann Litaneien in genügender Anzahl und Auswahl stehen, denn gerade „diese abwechselnden Gebete zwischen dem Priester und dem Volke sind besonders dazu geeignet, edle Empfindungen in den Herzen der Gläubigen zu erwecken“. In diesem Teil wären sodann möglichst viele Gebete in Responsorienform aufzunehmen, ähnlich wie sie sich am Schluß der Allerheiligenlitanei finden; sie müßten „schriftmäßige“ Texte sein, die „bald den Psalmen, Gesängen, Gebeten, Segnungen vorausgehen, als Innbegriff dessen, was gedacht und empfunden werden soll, oder sie folgen ihnen als zusammengedrückte Wiederholungen und Bekräftigungen der gefaßten Entschlüsse und empfundenen Religionswahrheiten nach“. Litaneien und Responsorien-

⁵⁰² A P 1806 I 254 ff., bes. 262 ff.

gebete, meint Dr. Burg, ermöglichen „am leichtesten“ die Gebetsgemeinschaft zwischen Priester und Volk. Der vierte Teil des Buches hätte aus „Gebeten“ zu bestehen, und zwar in solcher Anzahl, „als es verschiedene Hauptverhältnisse der Menschenkinder zu ihrem Vater im Himmel, der Erlösten zu ihrem Erlöser, der Sünder zu ihrem Richter, der Begnadigten zu ihrem Versöhner, der Nothleidenden zu ihrem Helfer etc. gibt“, also Gebete für alle nur denkbaren Bedürfnisse und Anlässe. „Jeder Gottesdienst sollte mit einem solchen Gebethe beginnen und aufhören.“ Überhaupt müßte diese „Volksliturgie“ das Gebet dem Volk recht lieb und wert machen: „Ohne Unterlaß bethen – ist des Christen Pflicht.“ Ein gutes Gebet am rechten Platz kann nützlicher sein als allzu häufige „rednerische Vorträge“, die „das Volk ermüden und den Priester erschöpfen“. Im Schlußteil des Werkes könnten „religiöse Betrachtungen“ stehen, womit Dr. Burg die später entwickelten „Andachten“ meint. – Das Konstanzer Gesangbuch von 1812 entsprach in seiner Grundanlage weitgehend den von Burg vorgetragenen Vorstellungen: es war ein echtes Volksbuch und ermöglichte dem ganzen Volk wieder lebendigen Gemeinschaftsgottesdienst.

Wessenberg selbst hat die Reaktivierung der Gläubigen beim Vollzug der Liturgie von Anfang an als das eigentliche Reformziel betrachtet. Der bedauerliche Tatbestand, daß „ein großer Theil der Gläubigen der heiligsten Religionshandlung des Meßopfers gleichsam nur wie leblose Statuen“ beiwohnen, erforderte dringend die nötigen Gegenmaßnahmen⁵⁰³. Darum begrüßte er aufs wärmste „die Bemühungen eifriger Seelsorger, durch Veranstaltung solcher gemeinschaftlicher Gebethe des Volkes, die den feierlichen Religionshandlungen des Priesters entsprechen, und sie von Schritt zu Schritt begleiten, jene Vereinigung der Andacht des Volks und des Priesters herbeizuführen, welche die Kirche beabsichtigt“⁵⁰⁴; die diesbezüglichen Arbeiten Sailers, Strassers, Jais' u. a. wurden in diesem Zusammenhang gelobt und empfohlen. In ähnlichem Sinn schrieb Wessenberg im Jahr 1805 an das Kapitel Ehingen⁵⁰⁵. Auch dem eifrigen Pfarrer Wissel (Weilheim) zollte er Dank und Anerkennung für dessen volksliturgische Bemühungen⁵⁰⁶. Die Feststellung des Kapitels Rottweil „über das Bedürfnis des Volkes, an der Liturgie des

⁵⁰³ Sammlung I 140.

⁵⁰⁴ A P 1804 I 421.

⁵⁰⁵ A P 1805 I 245.

⁵⁰⁶ W N 2710/564 (11. 3. 1805).

Priesters mit Herz und Sinn Antheil zu nehmen“, war Wessenberg aus der Seele gesprochen, weshalb er abermals zu entsprechenden Maßnahmen ermunterte⁵⁰⁷. Die Ermöglichung verständnisvoller und aktiver Teilnahme seitens des Volkes war auch das ausschlaggebende Anliegen bei der Ausarbeitung seines deutschen „Ritual“, wie er in den „Vorbemerkungen“ (IV) hervorhebt.

Dem Postulat der Reaktivierung des Volkes begegnet man ebenso häufig auch bei den Mitarbeitern Wessenbergs. Die Ansicht Dr. Burgs haben wir bereits gehört. Der ungenannte Verfasser der großen Abhandlung „Über die Ursachen der Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes“⁵⁰⁸ berichtet von den guten Erfahrungen, die er in dieser Hinsicht mit dem deutschen Kirchengesang des Volkes gemacht habe. Gleichfalls noch aus dem Jahr 1802 stammt die Forderung eines anderen Autors, endlich Schluß zu machen mit der wenig erfreulichen Praxis, daß „die Christen während der Messe allerley Tagzeiten, Litaneien, Bruderschaftsgebethe bethen“, die mit dem Geschehen am Altar nichts zu tun haben; ja „es kömmt mir gerade vor, als wenn ich Maria und Johannes unter dem Kreuze sich die Zeit vertreiben sähe, mit allerley Diskursen von ihren frommen Verfahren, von ihrem Hauswesen, das sie nach dem Tode Jesu miteinander führen wollten“⁵⁰⁹. Da bedeutete die von Willibald S t r a s s e r geschaffene „Meßandacht“ schon einen großen Fortschritt. Sein „Versuch, ohne Verletzung des Römischen Ritus Priester und Volk während der Messe in gottesdienstliche Vereinigung zu bringen“, fand darum auch alsbald „in mehreren Pfarren“ gute Aufnahme⁵¹⁰. Das spornte zu weiterer volksliturgischer Arbeit an, als deren Frucht Strasser und sein Kapitelskollege J. B. H a h n im Jahr 1807 drei weitere „Meßandachten“ herausgaben⁵¹¹. Auch diese wurden von Reformfreunden lebhaft begrüßt, denn immer noch dauere der traurige Zustand an, „daß das Volk von der Messe entweder keine, oder ganz verkehrte Begriffe hat, und sich also begnügt, wenn es derselben nur körperlich beywohnen kann, ohne an der Handlung, die da vorgeht, etwas zu verstehen, oder an der wahren Erbauung und Andacht herzlichen Antheil zu nehmen“⁵¹². Mit großer Sachkenntnis befürwortete Pfarrer F. J ä c k den „deutschen Volksgesang“ als eines der

⁵⁰⁷ A P 1807 II 179.

⁵⁰⁸ G M 1802 I 113 ff.

⁵⁰⁹ G M 1802 I 426.

⁵¹⁰ A P 1804 II 51.

⁵¹¹ Besprochen A P 1808 I 242 ff.

⁵¹² Ebd. 244.

wichtigsten Mittel, „um das anwesende Volk mit dem zelebrierenden Priester in Verbindung zu setzen“, vorausgesetzt, „daß er der hohen religiösen Handlung der Messe gehörig angepaßt wird“⁵¹³. Um das gleiche Anliegen, „das Volk zur wahren Theilnahme an dem heiligen Meßopfer“ und an der übrigen Liturgie „aufzuwecken“, ging es auch Pfarrer Jos. B. S o h m⁵¹⁴. In einer Anmerkung zu Sohms Aufsatz unterstrich Wessenberg seinerseits nochmals die Notwendigkeit, „die genaue Vereinigung des Volkes mit den Priestern“ herzustellen, denn „es ist der opfernde Theil mit ihnen, und die Worte: oremus, offerimus etc. und alle übrige in der Vielzahl vorkommende Gebethe bekommen ihre wahre ursprüngliche Bedeutung“⁵¹⁵. Abermals begegnet man diesem grundlegenden Reformziel in den „Konferenz-Resultaten des Landkapitels Dietenheim“. Im Anschluß an den Pastoraltheologen Lauber⁵¹⁶ wird ausgeführt, „daß der Priester zwar der eigentliche und vorzügliche Verwalter und Vollstrecker dieses Opfers ist; mit ihm aber alle und jede Christen, besonders aber vor anderen die, welche bey der Messe gegenwärtig sind, zugleich das nehmlische Opfer verrichten... Gewiß, was der Priester bethet, soll der Laie auch bethen; was jener opfert, soll dieser auch opfern; um was jener bittet, soll dieser auch bitten, darum wird die Messe ein allgemeines Opfer genannt, darum nur darf der Priester sagen: Bethet ihr Brüder, damit mein und euer Opfer bey Gott dem Allmächtigen angenehm werde.“ Pfarrer R u g e l, der Redaktor der „Konferenz-Resultate“, lud alle Seelsorger inständig ein, sich dem großen Anliegen gegenüber aufgeschlossen zu zeigen, auf daß die Gläubigen „an Allem Antheil zu nehmen in den Stand gesetzt werden, was der Priester bethet und vornimmt“⁵¹⁷. —

Die vielschichtige Problematik, vor die sich jede Liturgiereform gestellt sieht, ist von Wessenberg und seinem Kreis erstaunlich klar gesehen worden. Besonders ist man davon überrascht, wie sehr die zentrale Frage der *Reaktivierung des Volkes in der Liturgie* ins Blickfeld dieser Männer getreten ist, und noch mehr verdient gerechte Anerkennung die Art und Weise, wie man dieses schwierige

⁵¹³ A P 1810 I 223.

⁵¹⁴ A P 1810 I 385 ff.

⁵¹⁵ Ebd. 385.

⁵¹⁶ Josef Lauber (1744—1810), Professor für Pastoralwissenschaft in Olmütz und Brünn. Ein gemäßigter Anhänger der Aufklärung.

⁵¹⁷ A P 1811 I 100 f. — Rugel, Exbenediktiner von Isny, war in früheren Jahren ziemlich radikaler Aufklärer (Schüler von Danzer in Salzburg), fand aber als praktischer Seelsorger später zu einwandfreier kirchlicher Haltung zurück, wie seine Arbeiten im Pastoralarchiv zeigen.

Problem praktisch zu lösen verstand. Die intensiven volksliturgischen Bemühungen brachten es sodann mit einer gewissen Zwangsläufigkeit mit sich, daß ein bisher wenig erörtertes Thema plötzlich klar ins Bewußtsein trat: die Frage nach der Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst, worüber nun im folgenden einiges ausgeführt werden soll.

VI. Die besondere Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst

Der nähere Anlaß, sich im Rahmen der Seelsorge- und Liturgiereform mit der Frage nach der besonderen Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst zu beschäftigen, lag in der „traurigen Bemerkung, daß viele Pfarrgenossen gegen den eignen Pfarrgottesdienst eine große Geringschätzung hegen, indem sie entweder denselben nur zum Theil besuchen, oder aber mit dessen gänzlicher Beseitigung sich in fremde Kirchen begeben“⁵¹⁸. Gesah das nur gelegentlich, wenn man zum Beispiel ein auswärtiges Geschäft zu erledigen oder einen Besuch abzustatten hatte, so war gewiß dagegen nichts einzuwenden. Aber das „Auslaufen“ des Volkes zu auswärtigen Gottesdiensten kannte schon längst keine Grenzen mehr. Es gab viele, die meinten, kein Kirchenfest in der näheren und weiteren Umgebung versäumen zu sollen. Die Feier der Haupt- und Nebenpatrone von Kirchen und Kapellen, die Kirchweihfeste der zahlreichen Nachbargemeinden, die besonderen Feste in benachbarten Klosterkirchen (Feste der Ordensstifter und Ordensheiligen), die oft pompös gefeierten und mit allerlei volkstümlichen Lustbarkeiten verbundenen Bruderschaftsfeste und nicht zuletzt die Wallfahrtsorte mit ihrer großen Anziehungskraft zogen das gläubige Volk, besonders in der schönen Jahreszeit, allzu häufig weg aus dem eigenen Dorf. Oft waren dann die Pfarrkirchen nur noch ganz schwach besucht. Natürlich war dieser Mißstand nicht überall gleich groß. Am meisten klagten jene Pfarrer, die in der Nähe eines Klosters oder einer Wallfahrtskirche daheim waren. Die Pfarrer von Lunkhofen, Oberwil und Zufikon im schweizerischen Kanton Aargau berichten übereinstimmend, daß Sonntag für Sonntag bald mehr, bald weniger Pfarrkinder nach Bremgarten zu den Kapuzinern gehen⁵¹⁹. Auch der Pfarrer von Bremgarten hatte Pfarrangehörige, die regelmäßig

⁵¹⁸ A P 1804 I 89. Aufsatz von Pfarrer Sohm, Liptingen.

⁵¹⁹ W N 297/8 (19. 12. 1805); 297/8 (22. 8. 1805).

bei den Kapuzinern der Stadt zum Gottesdienst gingen, „weil dort keine Predigt statt hat“⁵²⁰. Ähnliche Berichte kamen aus vielen anderen Gegenden des Bistums. So aus Eichsel (Kapitel Wiesental)⁵²¹, von wo man nach Rheinfelden (Schweiz) „auslief“; oder aus der Nachbarschaft von Schussenried, wo die Prämonstratenser das Volk mit ihren feierlichen Gottesdiensten anzogen⁵²²; oder aus Blaichach (Allgäu), von wo „fast alle Sonn- und Feiertage hiesige Pfarrgenossen nacher Immenstadt auslaufen“, besonders am ersten und dritten Sonntag jeden Monats (Bruderschaftsfeste mit Instrumentalmusik)⁵²³.

Der Pfarrklerus sah sich nicht imstande, gegen den Mißstand etwas Wirksames zu unternehmen. Pfarrer Fischer von Lunkhofen schrieb, er habe bisher vergeblich dagegen gekämpft, solange die örtlichen Sittengerichte den Pfarrer in dieser Sache nicht unterstützten, bleibe sein Wort weiter fruchtlos⁵²⁴. Das gleiche meinte Pfarrer Xaver Michel von Oberwil⁵²⁵. Die lange Gewohnheit und das geschwundene Ansehen des geistlichen Standes verhinderten hier einen nachhaltigen Erfolg. Darum hatte man sich weitgehend ohnmächtig resignierend mit dem Übel abgefunden. Oppositionelle Pfarrer, die den Reformen Wessenbergs grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, taten erst recht nichts, um dem Übel zu steuern. Thomas B e c h l e r, Pfarrer in Volkertshausen, fragte Wessenberg förmlich, „mit welchem Recht“ man gegen das „Auslaufen“ vorgehen wolle: „Will man etwa der sog. Gewissensfreyheit einen Zaun anlegen, und das Volk von den Sakramenten abhalten?“⁵²⁶ Natürlich war weder das eine noch das andere der Fall. Wenn Bechler solches befürchtete, so lag zweifellos ein Unverständnis der eigentlichen Absichten Wessenbergs vor, wie das immer wieder festzustellen ist. Ein anderer Pfarrer wollte wenigstens das „Auslaufen“ zum Empfang der Sakramente wohlwollend geduldet wissen, aber dieser Grund lag eben längst nicht immer vor, wie der betreffende Herr wohl wußte⁵²⁷. Es

⁵²⁰ W N 297/8 (19. 8. 1805). — Pfarrer Ludwig Keller in Bremgarten war „nie in einem eigentl. Seminario, weil mich niemand dazu anhielt!“ (Ebd.)

Die Bestimmung Wessenbergs über den pflichtmäßigen Seminaraufenthalt (ein Jahr) war eine dringend notwendige Maßnahme.

⁵²¹ W N 1500/2 (1809).

⁵²² W N 1247 (8. 3. 1803).

⁵²³ W N 318/1.

⁵²⁴ W N 297/8.

⁵²⁵ Ebd.

⁵²⁶ W N 134/2 (1805).

⁵²⁷ W N 67/13.

ging nicht mehr nur darum, gelegentlich einmal einen fremden Prediger zu hören oder einfach einer unschuldigen Neugier nachzugeben, die gar zu gerne einmal „andere Leute, andere Kirchen, andere Altäre, andere Gebräuche“ sehen wollte⁵²⁸. Das „Auslaufen“ wurde zuletzt als eine empfindliche Störung des normalen kirchlichen Lebens betrachtet: Es sei nie und nimmer in Ordnung, wenn der Ortspfarrer an so manchen Sonntagen viele seiner Pfarrkinder nicht bei sich sehen dürfe. Der reformfreudige, seeleneifrige Pfarrer Joh. Peter B l a n c h a r d von Kolbingen (Württemberg) drohte seiner Gemeinde, er werde das Beispiel eines schweizerischen Pfarrers nachzuahmen gezwungen sein, der nach langem vergeblichem Kampf gegen das „Auslaufen“ schließlich seinen Pfarrkindern folgendes erklärte: „Jhr wollet mich als euern Seelsorger im Leben nicht anerkennen noch anhören: so werde ich euch auch auf dem Todbett nicht als meine Pfarrkinder anerkennen. Jhr laufet bald da, bald dorthin, und erscheinet nie in der Pfarr- und Mutterkirche. So laufet hin, wo ihr wollet, wenn ihr einmal krank darnieder lieget! So holet Kapuziner, holet Franziskaner, holet Jesuiten, holet Chorherren – aber holet mich nicht, denn ich kenne euch nicht“⁵²⁹. Kein Seelsorger hätte je so gesprochen, wenn das beklagte Übel nicht als eine schädliche Unordnung empfunden worden wäre. Man versteht, daß manche Seelsorger am liebsten ein generelles Verbot des „Auslaufens“ gesehen hätten. So wünschte Stadtpfarrer J. B r o d o r o t t i von Hechingen einen bischöflichen Erlaß, „durch welchen alles Auslaufen in fremde Kirchen strenge verboten, während dem Pfarrgottesdienst alle Nebenkirchen geschlossen gehalten . . . und die hohen weltlichen Obrigkeiten zur christlich-pflichtmäßigen Unterstützung der bischöflichen Verordnungen aufgefordert werden sollen“⁵³⁰. Ähnlich schrieb Stiftsprofessor Kirchmaier von Schussenried, der excurrando die Pfarrei Winterstettendorf zu betreuen hatte⁵³¹.

⁵²⁸ W N 861/1. Pfarrer Gubler von Burgweiler in einem Aufsatz über die „Hindernisse des Pfarrgottesdienstes“. Er begrüßt im übrigen die Reformmaßnahmen Wessenbergs und sieht in ihnen das „glückliche Bemühen, dem Gottesdienst das nöthige Ansehen zu verschaffen, den gehörigen Schwung zu geben, durch Macht, Beispiel u. Worte jene Schlaffheit zu verdrängen, die so vieler Herzen ergriffen hat“. Ebd. — Ein betrachtlicher Teil des Klerus erkannte es als richtig und notwendig, daß der festgefahrenen Seelsorge neue Impulse gegeben wurden!

⁵²⁹ W N 245/1 (Aufsatz 1804).

⁵³⁰ W N 313/2 (1804).

⁵³¹ W N 1247 (8. 5. 1803).

Wessenberg war bereits im Jahr 1802, kaum daß er sein Amt angetreten hatte, fest entschlossen, hier nach dem Rechten zu sehen und womöglich Abhilfe zu schaffen. Die im Jahrgang 1802 der „Geistlichen Monatsschrift“ veröffentlichte Abhandlung „Über die Ursachen der Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes“⁵³² hatte u. a. auch das „Auslaufen“ scharf aufs Korn genommen: „Ich gestehe es: mir blutet das Herz, wenn ich eine Menge Leute an mehr oder weniger entfernte Orte hinziehen sehe, ohne dem Unfug steuern zu können; wenn ich bedenke, wie es dem ordentlichen, eyfrigen Seelsorger ums Herz seyn muß, seine Leute zerstreut zu wissen, anstatt daß sie um ihn her in ihrer Pfarrkirche versammelt seyn sollten, um da sich zu unterrichten und zu erbauen“⁵³³. In einem längeren Zusatz äußerte sich Wessenberg über das zweckmäßige Vorgehen gegen den Mißstand: „Vorerst däucht mich, sollten sich die Seelsorger darüber in den Kapitel-Conferenzen zu verständigen und zu vereinigen suchen“; komme eine Übereinkunft aller Seelsorger zustande, so müßte durch gleichmäßige, beharrliche Belehrung des Volkes im Laufe der Zeit das Übel zu beseitigen sein. Wenn aber die gewünschte Übereinstimmung aller Pfarrer nicht zustande komme, „so hat meines Dünkens die geistliche Regierung oder der Bischof selbst ins Mittel zu treten“, und zwar in der Weise, daß das Vorgehen der zum Kampf gegen den Mißstand entschlossenen Pfarrer durch die höhere Autorität ausdrücklich gebilligt werde. Zu einem förmlichen Verbot des „Auslaufens“ wollte sich Wessenberg jedoch nicht entschließen, da man „Andersdenkende nicht gegen ihre Überzeugung zwingen“ kann; wichtig sei dagegen, vor allem die Jugend immer fester an die eigene Pfarrei zu binden⁵³⁴. Wessenberg hat von da an diesen wunden Punkt des kirchlichen Lebens fest im Auge behalten. Er hat das „Auslaufen“ als eigenes Konferenzthema in die Liste der „Fragen und Aufgaben über wichtige Gegenstände der Pastoral“ aufgenommen (Fragen 159 und 160). Ja, die

⁵³² G M I 50 ff., 103 ff., 170 ff. — Verfasser war vermutlich Dr. Biechele.

⁵³³ Ebd. 127.

⁵³⁴ Ebd. — Wessenberg schrieb: „Da Gebothe u. Verbothe gegen eingewurzelte Volksmeynungen allein nicht durchgreifend u. entscheidend wirksam sind, so wird mit weiser Mäßigung von der Belehrung angefangen werden, u. diese den Gebothten immerhin unterstützend zur Seite gehen müssen. Vorzüglich aber wird der Seelsorger auf den Unterricht der Jugend Rücksicht nehmen, bey der die vorgefaßte Meinung noch nicht so festgewurzelt ist, und wovon eben deßwegen alle Verbesserung, wenn sie bleibend seyn soll, ausgehen muß.“ — G M 1802 I 128 f.

Sache war ihm so bedeutungsvoll, daß er mit Zirkular vom 13. Brachmonat 1804 alle Pfarrer zu Berichten über den Gegenstand auf-forderte, um ein genaueres Bild über den Mißstand selbst und über die Meinungen des Klerus zu erhalten⁵³⁵. Auch im Visitationsbericht hatten sich die Pfarrer eigens darüber zu äußern: „An parochiani saepius excurrant ad ecclesias exteras tempore officii divini? Quae causae? Quid impendat, ut parochianos apud parochialem ecclesiam retineat?“⁵³⁶

In kurzer Zeit war beim Ordinariat eine Menge Material zur anstehenden Frage eingelaufen. Die von Wessenberg formulierte Fragestellung brachte es mit sich, daß manche Seelsorger tiefer in den Gegenstand eindringen und dabei zwangsläufig auf den Komplex „Pfarrei und Pfarrgottesdienst“ stießen. Pfarrer J. B. S o h m (Liptingen) wurde beauftragt, das ganze Material zu sichten und die wichtigsten Ergebnisse in einer zusammenfassenden Abhandlung zu veröffentlichen. So kam der Aufsatz „Über den Werth des pfärrlichen Gottesdienstes“ zustande, der sicher zu den zeitgeschichtlich interessantesten Abhandlungen im Konstanzer Pastoralarchiv gehört⁵³⁷.

Wieder zeigte sich die schon mehrfach erwähnte befruchtende Wirkung der vorausgegangenen kirchen- und liturgiegeschichtlichen Forschungsarbeit. Aus dieser war klar zu ersehen, wie strenge man früher auf den Besuch des Gottesdienstes in der Kirche drang, zu

⁵³⁵ Das Zirkular ist in die „Sammlung“ nicht aufgenommen, wird aber von Pfarrer Sohm ausdrücklich erwähnt — A P 1804 I 89.

⁵³⁶ Sammlung I 224. — Auch hier ist der Einfluß J. M. Sallers auf Wessenberg unverkennbar. Sailer verlangt gründliche Belehrung des Volkes über den „Werth der Pfarrkirche: a) daß u. inwieferne sie Mutterkirche sey, b) was daraus folgt, daß die Neugeborenen in dieser Kirche getauft, die Todten von dieser Kirche aus begraben werden, die ganze Gemeinde in dieser Kirche zur Osterzeit das hl. Abendmahl empfangen; c) was daraus folgt, daß der Pfarrer für alle ihm anvertraute Seelen dem Oberhirten Jesus Christus werde Rechenschaft geben müssen . . . Er wachet deswegen, daß die Nebenkapellen die Andacht des Volkes nicht von der Mutterkirche, wo ihm der Unterricht zu Theil wird, abziehen . . . Er dringet darauf, daß das Hinauslaufen des Volkes an benachbarte Örter, an Sonn- u. Festtagen, besonders Vormittags, als eine jedem Christen unanständige Handlung das Brandmal der allgemeinen Verachtung trage, und dadurch dem Vorwitz oder der Andächteley oder der Trägheit, die ungesehen sich selbst leben will, ein Zaum angelegt werde“.

Vorlesungen aus der Pastoraltheol. III 93 f., 97. Die Bedeutung der Pfarrkirche liegt nach Sailer ganz im übernatürlichen Bereich als Ort des sakramentalen Gnadengeschehens und der Wortverkündigung.

⁵³⁷ A P 1804 I 89 ff., 169 ff. — Sohm war später Pfarrer in Waldshut und hat als solcher eine „Geschichte der Pfarrei Waldshut“ geschrieben (Schaffhausen 1820). F D A 16 (1883) 288.

der man gehörte, also der Pfarrkirche. Es wurde auf einen entsprechenden Beschluß des Concilium Orangense von 325 hingewiesen, wonach jegliche Gottesdienstfeier außerhalb der ordentlichen Kirche verboten war⁵³⁸. Man bezog sich auf eine Synode von Aachen im Jahr 656, die es den Pfarrern zur Pflicht machte, an Sonn- und Festtagen Gläubige aus anderen Pfarreien aus dem Gotteshaus hinauszuschicken⁵³⁹. Schließlich führte man die Synode von Ravenna vom Jahr 1311 an, die denjenigen mit Exkommunikation bedrohte, der nach dreimaliger vergeblicher Mahnung weiterhin dem eigenen Pfarrgottesdienst fernblieb⁵⁴⁰. Selbstverständlich kannte man auch die einschlägigen Bestimmungen des Konzils von Trient, das in der 22. Sitzung von der Pflicht des Volkes, „ut frequenter ad suas parochias, saltem diebus dominicis et majoribus festis, accedat“, gesprochen hatte; außerdem schärfte es in der 24. Sitzung besonders noch ein, „teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei“⁵⁴¹.

Wenn die Kirche so oft die Pflicht einschärfte, den Gottesdienst in der eigenen Pfarrkirche zu besuchen, so muß sie ganz gewiß ihre guten Gründe dafür gehabt haben. Man erkannte richtig die einmalige Bedeutung der Pfarrkirche für das Werden und Gedeihen des religiösen Lebens der einzelnen Christen: „Schon der Anblick der Pfarrkirche, und diejenigen religiösen Handlungen, die mit den Pfarrgenossen vom ersten Augenblicke ihres Lebens bis zum Hinscheiden in die Ewigkeit vorgehen, können ihnen den Aufenthalt und den darin vorkommenden Gottesdienst nicht anders als äußerst wichtig und liebevoll darstellen“⁵⁴². Taufstein, Altar, Tabernakel der Pfarrkirche sprechen zu jedem eine sonst nirgends mehr zu vernehmende Sprache. Und der vom Bischof gesetzte Ortspfarrer kann, wenn er einmal längere Zeit in der Gemeinde wirkte, wie sonst kein anderer Priester mit dem Guten Hirten sagen, daß er alle, die ihm anvertraut sind, kenne und alle mit ihrem Namen nenne. Ihm sei die schwere Verantwortung für seine Herde auferlegt; ob es da nicht eine selbstverständliche „Verbindlichkeit für die Pfarrgenossen sei, daß sie als Schafe den ordentlichen Gottesdienst, den ihnen ihr Pfarrer als einen Weideplatz für ihren Geist anweist, mit Freude

538 Ebd. 94.

539 Ebd. 95.

540 Ebd. 95.

541 Ebd.

542 Ebd. 97.

besuchen? Wär' es nicht schändlich, wenn die Pfarrgenossen sich nicht einmal im Gottesdienste um ihren Pfarrer versammelten!“⁵⁴³

Trotzdem bleibe es, so heißt es in unserm Bericht weiter, landauf landab bei der „leidigen Erfahrung“ des eingerissenen Mißstandes, „ohne irgend einen Vorwurf des Gewissens zu empfinden“. So sah man sich darum genötigt, den Ursachen nachzuspüren, die die Vernachlässigung des Pfarrgottesdienstes und den Hang des Volkes zum „Auslaufen“ herbeigeführt haben. Im Volke selbst wurden als Ursachen erkannt: Religiöser Minimalismus, der sich am liebsten mit einer kurzen stillen Messe zufrieden geben möchte; was seltene Ausnahme sein sollte, ist für viele zur Regel geworden. Fragt man schon nichts mehr nach regelmäßigem Anhören der Predigt, so kümmert man sich noch viel weniger darum, „in welcher Kirche, und von welchem Priester man die heilige Messe anhöre“⁵⁴⁴. Im Volk haben sich ferner ein früher unbekannter Geschäftsgeist und unchristliche Vergnügungssucht eingenistet; man hat den Sonntag fast zu einem weiteren Arbeitstag gemacht, an dem der Handwerker „Akkorde macht“ und „der Schneider, der Schuster, der Weber seine Arbeit zu den Kunden trägt“. Zu mehr als einer flüchtigen Kurzmesse – daheim oder auswärts – reicht es da nicht! Ganz zu schweigen von den vielen, die in nahegelegenen Städten dem Genuß und dem Vergnügen nachlaufen! Aber auch „im äußeren Kirchenwesen“ der Zeit lagen Ursachen gerade genug, die zum „Auslaufen“ förmlich reizten: der schauspielartig pompöse Aufwand, mit dem noch in manchen Gemeinden kirchliche Festlichkeiten gehalten wurden; der oft absichtlich zu später Stunde angesetzte Gottesdienst an Wallfahrtsorten, „damit auch noch entfernte Gäste sich dabey einfinden können“; die „Bruderschaften ohne Zahl“ mit ihrem übersteigerten Ansehen infolge der „überspannten Lobsprüche . . . aus dem Munde fanatischer, und öfters durch Eigennutz geleiteter Prediger“, was zur Folge hatte, daß viele sich auch in auswärtige Bruderschaften aufnehmen ließen; die Gottesdienste in den Klosterkirchen, die oft zur gleichen Stunde wie der Pfarrgottesdienst gehalten werden; und schließlich auch die Privatortorien von Herrschaften mit ihrem Sondergottesdienst⁵⁴⁵. – „In den Gebrechen der weltlichen Polizey“ lag aber ebenso ein gutes Teil Schuld. Allenthalben, nicht nur in den Städten, konnten schon am Sonntagmorgen „alle Arten Lustbar-

⁵⁴³ Ebd. 98 f.

⁵⁴⁴ Ebd. 100.

⁵⁴⁵ Ebd. 102 ff.

keiten – Tänze, Kegelschieben, Freyschießen, Hochzeiten, öffentliche Gastmahle“ stattfinden, ohne daß jemand dagegen einschritt. Die Beamten der verschiedenen Behörden wählten ebenfalls oft mit Vorliebe den Sonntag, um Pacht-, Kauf- und Zehntverträge abzuschließen, sogar öffentliche Versteigerungen kamen nicht selten an Sonntagen vor⁵⁴⁶. – Das „fehlerhafte Betragen mancher Seelsorger“, so hieß es weiter, war endlich auch mitverantwortlich für das beklagte Verhalten vieler am Sonntag: die chronische Unpünktlichkeit im Beginn des Gottesdienstes, die „Trägheit“ im Predigen, das wenig erbauliche Benehmen bei den liturgischen Handlungen, die Unfähigkeit, den Gottesdienst anziehend zu gestalten⁵⁴⁷.

Nur wenn Bischof, Seelsorger und Staat einträchtig zusammenwirken, bestand Aussicht, die aufgezählten Ursachen für die Geringschätzung des Pfarrgottesdienstes zu beseitigen. Sache des Bischofs müßte es sein, durch Hirtenbriefe das Volk besser zu belehren, wiederholtes Versäumnis des Pfarrgottesdienstes unter Umständen zu einem „casus reservatus“ zu machen, genaue Vorschriften über allgemein zu beobachtende „Einfachheit des Gottesdienstes und die Vermeidung alles zwecklosen Prunks“ zu erlassen, der Predigt ihren Platz erst nach dem Evangelium anzuweisen, die Wallfahrts-, Kloster- und Kollegiatskirchen während der Zeit des Pfarrgottesdienstes schließen zu lassen, an Sonntagen Jahrtagsämter streng zu verbieten, Bruderschaftsfeste und Patrozinien, ähnlich wie die Kirchweihfeste, auf nur einen einzigen Sonntag zu verlegen, den Sonntagsgottesdienst in Privatoratorien einzuschränken oder ganz zu untersagen, den Mißbrauch zu beseitigen, am Ende der Predigt den Beginn der Messe durch ein erneutes Glockenzeichen anzuzeigen, und endlich die Früchte der applizierten Sonntagsmesse ausdrücklich nur denen zuzuwenden, „die den ganzen Pfarrgottesdienst“ (Messe und Predigt) besuchen⁵⁴⁸. In einem neuen Katechismus sollte deshalb dem zweiten Kirchengebot etwa folgende Fassung gegeben werden: Du sollst am Sonn- und gebothenen Feyertage die heilige Messe und das Wort Gottes in deiner Pfarrkirche anhören!⁵⁴⁹

Aber, so wurde weiter ausgeführt, solche bischöflichen Verordnungen können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die gesamte Pfarrgeistlichkeit mit „möglichstem Eyfer“ und „genauester Harmonie“

⁵⁴⁶ Ebd. 105 f.

⁵⁴⁷ Ebd. 106–109.

⁵⁴⁸ Ebd. 169–176.

⁵⁴⁹ Ebd. 170.

um ihre praktische Durchführung bemüht ist. Sie darf nicht zurückschrecken vor der Mühe, immer wieder das ganze Kirchenvolk, besonders die „Hausväter“ und die „Personen von der höheren Klasse“, an die Vorschriften der Kirche zu erinnern (Conc. Trid. Sess. 22 und 24). Die Ordensgeistlichen dürfen ihre Mitwirkung nicht versagen: „Es wäre traurig, wenn die Religiösen – besonders die Mendikanten – ... Anstand fänden, den fleißigen Besuch des Pfarrgottesdienstes als eine schwere Gewissenssache dem christlichen Volke darzustellen“; man denke daran, daß Papst Alexander VIII. aus guten Gründen im Jahr 1659 ausdrücklich die Meinung verurteilte: *Nullus in foro conscientiae suae parochiae interesse tenetur, nec ad missas parochiales, nec ad audiendum verbum Dei*⁵⁵⁰. Auch Papst Sixtus IV. habe sich im Jahr 1478 zugunsten des Pfarrgottesdienstes ausgesprochen, als zu Eßlingen (Württemberg) zwischen Welt- und Ordensklerus ein Streit „wegen der Verbindlichkeit, den Pfarrgottesdienst zu besuchen“, ausgebrochen war⁵⁵¹. Freilich hätten nun die Pfarrgeistlichen weit mehr als bisher für einen erbaulich-schönen Gottesdienst besorgt zu sein, in dem „die Predigt oder ein homiletischer Vortrag“ nie mehr fehlen dürfe: „Überhaupt seien sie bedacht, dem Volke den Pfarrgottesdienst dadurch anzuempfehlen, daß sie ihm denselben, sowohl was die Zeit, die Dauer, als dessen ganze innere Einrichtung betrifft, ebenso bequem und beliebt, als nützlich und erbaulich zu machen trachten“⁵⁵². Es war klar: Die Hauptlast der Arbeit lag beim Pfarrklerus. Wessenberg und seine Mitarbeiter konnten wohl Anregungen geben und Hilfsmittel zur Verfügung stellen, dann aber hing alles weitere ganz vom guten Willen und Geschick des einzelnen Pfarrers ab. – Vom Staat glaubte man wenigstens insofern Hilfe erwarten zu dürfen, daß er wieder für eine strengere Handhabung der polizeilichen Vorschriften in bezug auf die Sonntagsheiligung Sorge trage, etwa im Sinne der Verordnungen der Kaiserin Maria Theresia vom 14. und 31. Juli 1770 und vom 3. Januar 1772⁵⁵³. Der Staat sollte es sodann für seine moralische Pflicht ansehen, durch Neubau oder Erweiterung von Kirchen seinen Teil zur Aufbesserung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst beizutragen, nachdem „soviele Klöster und Stifter in die Hände der weltlichen Landesherren gefallen sind“⁵⁵⁴.

⁵⁵⁰ Ebd. 182.

⁵⁵¹ Ebd. 182 f.

⁵⁵² Ebd. 184.

⁵⁵³ Ebd. 185 ff.

⁵⁵⁴ Ebd. 191 f.

Die eingelaufenen Berichte ermöglichten es, sich über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich des Zustandes des Pfarrgottesdienstes im Bistum Konstanz ein genaues Bild zu machen. Wessenberg war nicht der Mann, der sich mit der bloßen Kenntnisnahme des betrüblichen Zustandes abfinden konnte. Unmittelbar nach Beendigung der Umfrageaktion entschloß er sich zu einem ersten Schritt mit dem Ziel, „den fleißigen Besuch des pfärrlichen Gottesdienstes zu befördern, und alles sorgfältig zu entfernen, was die Gläubigen davon abhalten möchte“ – es war der Erlaß vom 16. Juli 1804, der in der Hauptsache weitgehende Einschränkungen der klösterlichen Gottesdienste verfügte⁵⁵⁵. Die Verordnung ist heftig kritisiert und angefeindet worden, namentlich in Kreisen des Ordensklerus, als ob sie nur Ausfluß böswilliger Animosität gegenüber den Klöstern gewesen wäre. Aber war sie das tatsächlich? Wessenberg war davon überzeugt, daß dem Pfarrprinzip in der gewandelten Zeitlage unbedingt Geltung verschafft werden müsse. Dazu aber konnten bloße Mahnungen nicht ausreichen. Es bedurfte konkreter Maßnahmen, um das zweifellos gestörte „Verhältnis der Gottesdienste in den Klosterkirchen zu den Pfarrkirchen“⁵⁵⁶ neu zu ordnen. Man hatte dabei vom Grundsatz auszugehen, daß die Seelsorge in erster Linie Sache der vom Bischof bestellten Pfarrgeistlichkeit ist, daß infolgedessen „in den Klosterkirchen, deren ursprüngliche und eigentliche Bestimmung ohnehin nur der besonderen Andacht der Religiösen gewidmet ist, öffentliche Andachtsübungen, an denen das Volk Theil nimmt, nur in dem Maß und in so weit Statt finden sollen, als sie dem pfärrlichen Gottesdienst, und besonders dem christlichen Unterricht in den Pfarrkirchen keinen Abbruch thun können“⁵⁵⁷. Aber war

⁵⁵⁵ Sammlung I 171 ff. — Ähnliche Einschränkungen verfügte bereits die Andachtsordnung Josefs II. vom Jahre 1784. Vgl. K.K. Verordnungen, Augsburg 1784, 2. Fortsetzung, S. 44 f.

⁵⁵⁶ So Wessenberg im erwähnten Erlaß, Sammlung I 172.

⁵⁵⁷ Ebd. — Intensität und Umfang der von den Orden geleisteten Seelsorgsarbeit waren im Laufe der Zeit immer größer geworden. So zählten z. B. die 36 Konvente der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz in den Jahren 1762—1765 in ihren Kirchen 3 019 231 Kommunikanten, dazu kamen entsprechende Beichtstuhlthätigkeit sowie 23 381 Predigten. In den Jahren 1765—1768 wurden 3 422 462 Kommunikanten in Kapuzinerkirchen sowie 20 365 Predigten gezählt. Wenn in Wangen (Allgäu) allein in drei Jahren 267 386 Kommunikanten gezählt wurden, im Jahr also annähernd 90 000, kann man sich ein ungefähres Bild vom Umfang des „Auslaufens“ aus den umliegenden Pfarreien machen. — Vgl. hierzu P. J. B. B a u r, Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz. F D A 17 (1885) 270, 273. — Im Jahr 1764 konnten in den Kapuzinerkirchen der Provinz erstmals zwei vollkommene Ablässe am

das vielleicht doch nur Vorwand, um auf legalem Weg gegen die Klöster vorgehen zu können? Ging es Wessenberg im letzten nicht doch darum, das Volk dem Einfluß des Ordensklerus zu entziehen, dessen theologische und pastorale Anschauungen er heftig ablehnte? Man muß zugeben, daß Wessenberg solche Tendenzen tatsächlich nicht fremd waren. Aber muß man nicht andererseits ebenso fragen, ob nicht die Zeit, in der die Klöster ihre überragende Rolle spielten, vorbei war? Als Wessenberg im Jahr 1804 sein Dekret erließ, wußte man, daß die Aufhebung der alten Reichsstifte nur noch eine Frage der Zeit war⁵⁵⁸. Ihr Wegfall hat das Bild des kirchlichen Lebens tiefgehend verändert; es sei auf die Bemerkungen Dr. Burgs zurückverwiesen⁵⁵⁹. Ehemalige Klostergeistliche konnten nun in die Pfarrseelsorge eintreten, hatten sich aber vorher einer Pastoralprüfung in Konstanz zu unterziehen; zur Erlangung eines kirchlichen Beneficiums verlangte Wessenberg allerdings ihre Säkularisierung⁵⁶⁰. Auch erwartete er von ihnen die Teilnahme an den Pastorkonferenzen und die Ausarbeitung von Konferenzaufsätzen⁵⁶¹. Die weiterbestehenden Mendikantenklöster sollten künftig in der Hauptsache zur Aushilfstätigkeit in den Pfarreien herangezogen werden, wie in der Verordnung vom 25. April 1812⁵⁶² näher ausgeführt war. Sie wurden praktisch dem jeweiligen Ortspfarrer unterstellt. Diese Rege-

ersten und letzten Tag der neu erlaubten neuntägigen Andacht vor Weihnachten gewonnen werden. Der Zulauf des Volkes war sehr groß; die Folge aber konnte nur darin bestehen, daß in den Pfarrkirchen der Sakramentenempfang auf Weihnachten noch weiter zurückging. Ebd. 268.

⁵⁵⁸ Soweit sie nicht bereits durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Februar 1803 aufgehoben waren. Die noch bestehenden vorderösterreichischen Klöster wurden nach dem Übergang an Baden 1806 aufgelöst. — Das Kloster St. Gallen fiel am 8. Mai 1805 der Säkularisation zum Opfer, nachdem sein Gebiet bereits 1803 provisorisch dem Konstanzer Ordinariat unterstellt worden war. Der bischöfliche Kommissar Blattman in Bernhardzell begrüßte laut das Ende des berühmten Klosters, in der Hoffnung, die Reformen würden nun eher Eingang im St. Gallischen Land finden. Er sollte sich darin schwer getäuscht haben! Die St. Galler Kantonsregierung gebärdete sich nicht weniger staatskirchlerisch wie die Regierungen in Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen. W N 247/4. Bericht Blattmans vom Jahr 1805.

⁵⁵⁹ Vgl. oben S. 31 f.

⁵⁶⁰ G r ö b e r a a. O. 467.

⁵⁶¹ Sammlung I 96. Verordnung vom 8. 2. 1803.

⁵⁶² Sammlung II 134 f. „Dem Ortspfarrer sind alle in der Pfarre sich befindenden Geistlichen, seyen sie angestellt oder nicht angestellt, Klostergeistliche oder Pensionisten, so unterstellt, daß er befugt ist, sie „nach dem Maaße ihrer Kräfte u. nach dem Bedürfnisse der Seelsorge zu derselben zu verwenden“. Der Ortspfarrer hat auch das Recht, Ordenspriester aus seiner Pfarrei „unter Rücksprache mit dem Klosteroberen“ nach auswärts zur Aushilfe zu schicken. Der empfindlicher werdende Priestermangel zwang zu solchen Maßnahmen.

lung bedeutete zweifellos für die Klöster eine weitgehende Zurückdrängung aus dem öffentlichen kirchlichen Leben. Kein Wunder, daß viele Mönche dies Wessenberg ihr ganzes Leben lang nachtrugen und mit hartnäckiger Opposition und böswilliger Denunziation beim Luzerner Nuntius zurückzahlten⁵⁶³. Daneben gab es aber auch andere Klöster, Äbte und Mönche, mit denen Wessenberg im besten Einvernehmen stand⁵⁶⁴. Wie es scheinen will, war Wessenberg bei seinen „klosterfeindlichen“ Maßnahmen doch weitgehend von sachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Die Durchsetzung des Pfarrprinzips, eine aus den gewandelten Zeitverhältnissen sich ergebende Notwendigkeit, die Vereinheitlichung und Gleichförmigkeit der Seelsorge im ganzen Bistum waren ihm Anliegen von hoher Wichtigkeit, um derentwillen er auch heiße Eisen anzufassen den Mut haben mußte. Eine mildere Fassung der entsprechenden Verordnungen wäre aber trotzdem denkbar gewesen.

Die Verordnung vom 16. Juli 1804 gegen die bisherigen Kloster-gottesdienste hat auch im Volk Unmut erregt. Zusammen mit der Erregung über die Einschränkung der Bitt-(Kreuz-)gänge⁵⁶⁵ hatte dieser spontane, aber ebenso sicher auch von Reformgegnern angefachte Volksummut einen solchen Grad erreicht, daß Wessenberg ihn im Fastenhirtenbrief vom Jahr 1805 öffentlich in Schranken weisen mußte⁵⁶⁶. Es waren scharfe Worte, die er da an „jene unfolgsamen Kinder der Kirche“ richtete, „welche, da sie ihrem Eigendünkel vor den Anordnungen der Mutter den Vorzug geben, dieselben lästern, oder sich darüber zu Richtern aufwerfen, sich mit Starrsinn gegen sie auflehnen, oder unter falschen Vorwänden ihnen auszuweichen suchen, oder mit Heuchlmiene, gleich den Pharisäern, an dem Buchstaben, an der äußern Schale der Kirchensatzungen hängen bleiben“. Zu diesen Ungehorsamen gehören nicht zuletzt „jene Christen, welche an Sonn- und gebothenen Feiertagen sich, und öfters auch ihre Kinder und Dienstbothen dem Wort Gottes entziehen, den vorgeschriebenen Besuch des eigenen Pfarrgottesdienstes unterlassen, und selbstgewählten Andachten und fremden Kirchen, und manchmal auch, von sündhaftem Eigennutz angetrieben, ohngeachtet der Heiligkeit des Tages, bloß zeitlichen Geschäften, dem

⁵⁶³ Grober a.a.O. 467.

⁵⁶⁴ Grober a.a.O. 466, 468. Manche ehemaligen Ordensangehörigen zählten zu Wessenbergs verlässlichsten Mitarbeitern, wie etwa Lukas Meyer, Remigius Dors, Vitus Burg, Franz S. Wocheler, Viktor Keller, Oddo Schuhmacher u. a.

⁵⁶⁵ Sammlung I 134 ff.

⁵⁶⁶ Sammlung I 36 f.

Handel und Wandel, Käufen und Verkäufen nachgehen“. Nachdrücklich weist Wessenberg in diesem Zusammenhang auf die für das Leben der Kirche notwendige „Vereinigung mit dem Bischof“ hin und auf den diesem geschuldeten Gehorsam. Solche Worte, von allen Kanzeln des Bistums verlesen, ließen erkennen, daß er nicht gewillt war, seine Reformmaßnahmen kampflos der Willkür seiner Gegner preiszugeben.

Von seiner Entschlossenheit, das Pfarrprinzip in der von ihm als notwendig erkannten Weise durchzusetzen, zeugte ein weiterer Erlaß vom 24. Juli 1807, der allen Pfarrgeistlichen die Teilnahme und Mitwirkung an auswärtigen Patrozinien oder Bruderschaftsfesten untersagte und ihnen das Verbleiben in der eigenen Pfarrei zur strengen Pflicht machte⁵⁶⁷. Im Interesse der Pfarrseelsorge war schon früher die Verordnung über die „Klasseneinteilung“ der Beichtenden vom 6. Januar 1804 erlassen worden; dadurch sollte dem „Auslaufen“ in fremde Beichtkirchen gesteuert werden⁵⁶⁸. Ganz besonders aber sollten die Bestimmungen über den Gottesdienst an Wallfahrtsorten vom 4. März 1809 den Pfarrgottesdienst vor Beeinträchtigung schützen. Nur an Wallfahrtsorten, die zugleich Pfarrorte waren, durfte an Sonntagen weiterhin Gottesdienst gehalten werden; den übrigen Wallfahrtsorten wurde der Sonntagsgottesdienst ganz untersagt, dort angestellte Geistliche hatten am Sonntag in der Pfarrkirche zu zelebrieren. Wallfahrtskirchen ohne ständigen Geistlichen waren gänzlich zu schließen⁵⁶⁹. Auch diesen Verordnungen wird man nicht gerecht, wenn man sie primär aus feindseliger Gesinnung gegen das Wallfahrtswesen ableiten wollte. Im Vordergrund steht auch hier der Gedanke an die besondere Bedeutung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst. Das Pfarrbewußtsein der Gläubigen war in der Vergangenheit kaum eigens entwickelt und hervorgehoben worden – man sah bisher keine zwingende Veranlassung dazu. Das wurde anders, als man im Zuge der Entwicklung einer eigenen Pastoralwissenschaft Wesen und Bedeutung des seelsorgerlichen Dienstes intensiver zu beleuchten begann. Der bisher bescheiden seine täglichen Dienste versiehende Weltpriester war nun zur Zentralgestalt der pastoralen Wissenschaft geworden: der Pfarrer als „Seelsorger“, als „Volkslehrer“, als „Hirte“. Von selbst trat damit aber auch die Pfarrei als der Wirkbereich des in seiner Würde und Ver-

⁵⁶⁷ Sammlung I 245. Wortlaut unten S. 320 f.

⁵⁶⁸ Sammlung I 58 ff.

⁵⁶⁹ Sammlung II 66 ff. Wortlaut unten S. 360 ff.

antwortung ganz neu gesehenen Pfarrers ins Blickfeld⁵⁷⁰. Daß geschichtliche Faktoren, wie der Wegfall der Klöster und die sehr stark werdenden allgemeinen Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Aufklärungszeit mitwirkten, ist schon mehrfach betont worden⁵⁷¹. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch die Konstanzer Liturgiereform unter Wessenberg sich diese neue Sicht von Pfarrei und Pfarrgottesdienst zu eigen machte. Konflikte mit Institutionen, die der Vorrangstellung von Pfarrei und Pfarrgottesdienst entgegenstanden, waren dabei nicht zu vermeiden.

Daß es sich hier um ein als sehr bedeutsam empfundenenes Anliegen handelte, geht auch aus entsprechenden Äußerungen aus dem Kreis um Wessenberg hervor. Was hierzu von Dekan Steinhauser⁵⁷², von Dr. Burg⁵⁷³, von Dekan C. Martin⁵⁷⁴ und besonders auch von Pfarrer Dors⁵⁷⁵ gesagt wurde, kann hier nicht näher ausgeführt werden. Das Beste zu unserm Thema kam aus der Feder des Luzerner Professors G ü g l e r. In seiner bereits oben⁵⁷⁶ herangezogenen schwungvollen und gedankenreichen Predigt auf Neujahr 1809 kam er eingehend auch auf die besondere Stellung und Funktion des Pfarrgottesdienstes zu sprechen⁵⁷⁷. Es sind Gedanken „aus der Tiefe unseres Glaubens“, wie Gügler mit vollem Recht behauptet⁵⁷⁸. Leider kann hier nur der eine und andere Gedanke herausgehoben werden. Die alten Bestimmungen über die Pflicht der Gläubigen, sich in religiös-kirch-

⁵⁷⁰ Für die katholische Aufklärung ist der Pfarrer „alleiniges Subjekt der kirchlichen Tätigkeit (Seelsorge)“, dem das „Hirtenamt“, d. h. die „Leitung der Herde“ anvertraut ist; vgl. L Th K² VIII. Sp. 682 f., Die Pastoraltheologie ist darum „jene Wissenschaft (eher Lehrfach), die ausschließlich die Bedeutung, Funktion und Aufgabe des ‚pastor‘ reflektierte und darstellte“. Ebd.

⁵⁷¹ Nicht umsonst war Wessenberg zur gleichen Zeit, da er das religiös-liturgische Leben der Pfarrei zu heben bemüht war, in ähnlich intensiver Weise auch um die Verbesserung des Niveaus der ländlichen Volksschulen besorgt!

⁵⁷² A P 1806 I 46 f.

⁵⁷³ W N 343/2 (1805).

⁵⁷⁴ W N 1498/11 (1814).

⁵⁷⁵ W N 463/1 (1808). Aus der Vorrangstellung von Pfarrei und Pfarrseelsorge ergibt sich, so führt Dors aus, „die Pflicht für alle Seelsorger, den pfärrlichen Gottesdienst theils so zweckmäßig zu ordnen, theils mit solcher Würde u. solchem Eifer zu halten, daß die Pfarrkinder denselben anziehend u. interessant finden. Wehe uns, wenn wir selbst einen Theil Schuld haben, daß unsere Pfarrangehörigen auswärts laufen! . . . Wenigstens sollte man von Wallfahrern, die man zu ihrer Pflicht zurückrufen will, nicht öfters hören müssen: ‚Unsere zween Herren, Pfarrer u. Vikar, hören nicht gern Beicht, sie weisen uns selbst ins Todtmoos‘“.

⁵⁷⁶ Vgl. oben S. 53 ff., 132 ff.

⁵⁷⁷ A P 1809 II 70 ff., 122 ff.

⁵⁷⁸ Ebd. 74.

licher Hinsicht an ihre Pfarrkirche zu halten, rechtfertigen sich, so führt Gügler aus, schon allein aus der Notwendigkeit einer festen Ordnung im kirchlichen Bereich: „Es gibt in allen Dingen, in dem Irdischen, wie in dem Überirdischen, in dem Zeitlichen, wie in dem Ewigen gewisse Unterordnungen, an die muß gehalten werden. Wer diese zerreißt, der ist ein Feind des Ganzen“⁵⁷⁹. Nach dem Willen der Kirche sollen sodann die einzelnen Christengemeinden nicht nur zufällig zusammengewürfelte Haufen, sondern innerlich zusammenhängende Familiengemeinschaften sein, wie dies schon in der Urkirche der Fall war, in der „die Güter gemeinsam waren, weil es die Herzen waren“⁵⁸⁰. Wenn Familien keinen festen inneren Zusammenhalt mehr haben, steht es schlecht um sie. So ist auch bei den „Familien Gottes“, den Pfarrgemeinden, etwas nicht mehr in Ordnung, „wenn jeder läuft, wohin er will, thut, was ihm gefällt. – Wie kann sie Eine, und gemeinsam seyn, wenn nicht eine äußere Anerkennung, eine äußere Anhänglichkeit jeder einzelnen Seele an ihren Mittelpunkt, wenn nicht ein äußeres Mitwirken zu Einem, Gemeinsamen statt hat? Und wo ist dieses, wenn jeder sich von seiner Pfarrkirche absondert, wann und wohin es ihm beliebt“⁵⁸¹. Bei einem wahrhaften Christen bedarf es keines Gebotes, um ihn an die Pfarrkirche zu binden. Der lebendige Glaube hat vielerlei geistige Fäden gesponnen, durch die er sich zu seiner Pfarrkirche hingezogen fühlt: Erinnerungen an Eltern und Voreltern, die im gleichen Gotteshaus gebetet haben, und an deren Gräbern vorbei der Weg in sein Inneres führt; Erinnerungen an die eigene Kindheit und Jugend, an das eigene religiöse Werden und Wachsen. Das alles läßt uns die Pfarrkirche zur eigentlichen Heimat für die Seele werden; wir empfinden sie beinahe wie ein persönliches Besitztum: „Trittst du in dem Tempel selber ein: hier darfst und sollst du dir alles aneignen; hier ist alles, wie für dich allein angeordnet . . . In deiner Pfarrkirche beut dir die Kirche ihren ganzen himmlischen Reichtum an“⁵⁸². Die Stunde des feierlichen Pfarrgottesdienstes „ist eigens der Pulsschlag der Kirche . . . Wie könnte sie daher gleichgültig zusehen, wenn . . . einer sich von allen losreißt?“⁵⁸³ Auf solche Weise erstirbt in ihm das Gefühl der Zusammengehörigkeit: „Daß du allen angehörst, wie ein Glied dem andern – das ist der Geist und das Wesen der Kirche,

⁵⁷⁹ Ebd. 71.

⁵⁸⁰ Ebd. 72.

⁵⁸¹ Ebd. 74.

⁵⁸² Ebd. 82.

⁵⁸³ Ebd. 122 f.

das will sie an euch, der versammelten Gemeine, wie in einem glanzvollen Spiegel der ganzen Welt und euch selber zeigen . . . So ihr aber nicht Leib und Seele ihr hingebet in diesen Stunden, wie kann sie dieses Geheimniß an euch offenbaren?“ Der gemeinsame Gottesdienst bringt schließlich die Gleichheit aller vor Gott zu anschaulicher Darstellung und zum persönlichen Erlebnis: „Hier gilt nicht Alter, nicht Stand, nicht Beruf; hier gilt nur Mensch und Glaube in der Seele. Ob einer ein kostbar Kleid trage, oder seine Glieder in Lumpen hülle; ob einer außer diesem Tempel befehle oder gehorche; ob einer in tiefen Wissenschaften forsche, oder die Erde umgrave – ist er nur ein Kind der Kirche, er trete hervor, und wir alle reichen ihm die Hände als unsrem leibhaften Bruder“⁵⁸⁴. Aus dem gemeinsam gefeierten Gottesdienst erwächst für die Gemeinde der Geist christlicher Bruderliebe: „Du wirst nicht lange anschauen den innigen Verein einer ganzen großen Gemeine, ohne daß . . . dir alles das drückend und verhaßt wird, was dich von allen andern trennt, und zum Fremdling macht in Mitte der Deinen! Du wirst bald entsagen allem Haß, allem Neid, aller Rachsucht, allem Stolz, der andere niedertreten möchte; du wirst fahren lassen jeden Zorn, alles Verfolgen und Bedrücken . . ., du wirst aus deinem Herzen reißen jede giftige Pflanze – dieses wirst du, oder du müßtest Augen und Ohren verschließen, und schamroth austreten aus dieser Gott geweihten Versammlung“⁵⁸⁵.

Diese tiefere Schau des Sinns und Wertes des Gemeindegottesdienstes entsprach zweifellos ganz den Anschauungen Wessenbergs. Schon im Jahr 1804 äußerte er sich in ähnlichem Sinn in einem längeren Konferenzrezeß an das Kapitel Riedlingen, in dem die Worte stehen: „Nichts kann erbaulicher seyn, als wenn an allen Sonn- und Feyertagen in jeder Pfarrkirche die Pfarrkinder sich um ihre ordentlichen Hirten versammeln, um gemeinschaftlich Gott anzubethen und sein Wort anzuhören. Einen widerlichen Anblick hingegen biethet es dar, wenn an diesen Tagen nur einzelne Kirchen angefüllt sind, in dessen ringsumher die Pfarrkirchen verlassen stehen“⁵⁸⁶. Selbstverständlich konnte es nicht in der Absicht Wessenbergs liegen, den früher einmal geltenden förmlichen Pfarrzwang⁵⁸⁷ wieder einzufüh-

⁵⁸⁴ Ebd. 125.

⁵⁸⁵ Ebd. 128.

⁵⁸⁶ W N 2710/522. An das Kapitel Riedlingen am 13. 11. 1804.

⁵⁸⁷ Doch scheint Wessenberg von den diesbezüglichen Bestimmungen des Trienter Konzils stark beeinflusst gewesen zu sein, etwa von der Verpflichtung der Pfarrkinder zum Besuch der Predigt in der eigenen Pfarrkirche (ius co-

ren, dafür waren die Zeiten vorbei. In bezug auf die Beichte lehnte er entschieden jeden Zwang ab; wer nicht gern bei seinem Pfarrer die Beichte ablegen wollte, behielt seine volle Freiheit⁵⁸⁸. Was er wollte, war die Erweckung lebendigen Pfarrbewußtseins. Die zu diesem Zweck erlassenen Verordnungen haben in einzelnen Punkten wohl den Bogen überspannt, wie das zu geschehen pflegt, wenn eine Unordnung abgestellt und einer Reformidee zum Durchbruch verholfen werden soll. „Reform“ bedeutete in dem vorliegenden Fall – wie auch sonst noch des öfteren – die Rückkehr zur früheren kirchlichen Ordnung und Praxis, in der dem Pfarrgottesdienst vor allen anderen der Vorrang eingeräumt war.

Wenn Pfarrei und Pfarrgottesdienst diese Vorrangstellung zürückerhalten und den Anspruch darauf rechtfertigen wollten, mußten sie aus dem unterentwickelten Zustand, in dem sie sich vielfach befanden, herausgeführt werden – die wesentliche Sorge Wessenbergs bei seiner Seelsorgs- und Liturgiereform! Ein hervorragendes Mittel, dem Pfarrgottesdienst mehr Form, Würde und Wirkung zu geben, sah er im deutschen Kirchengesang, von dem nun die Rede sein soll.

VII. Der deutsche Kirchengesang im Dienste der Volksliturgie

Es war nicht so, als ob Wessenberg den deutschen Kirchengesang im Bistum Konstanz ganz neu einzuführen gehabt hätte. Es gab ihn schon vor ihm, im einen Ort mehr, im andern weniger, vielerorts allerdings erst in sehr bescheidenen Ansätzen. Bemühungen, ihn allgemeiner zu machen, gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht nur in Osterreich, sie kamen auch aus einzelnen größeren Klöstern, etwa aus St. Blasien⁵⁸⁹, Einsiedeln⁵⁹⁰ oder St. Trudpert⁵⁹¹.

gendi, Sess 24. C. 4). Auch Wessenbergs scharfe Betonung des Pflichtcharakters der sonntäglichen Predigt konnte sich auf das Tridentinum stützen (Sess. 5. C. 2.). Vgl. Wetzter und Welte, Kirchenlexikon IX. Sp. 1961 f. (Artikel „Pfarrzwang“).

⁵⁸⁸ Sammlung I 60 (Verordnung vom 6. 1. 1804).

⁵⁸⁹ Fürstabt Gerbert gab schon 1773 ein Gesangbuch für seine Grafschaft Bonndorf heraus. A P 1811 I 221 ff.

⁵⁹⁰ Gleichfalls im Jahr 1773 erschien das erste Einsiedler Gesangbuch „Geistliche Gesänge zur Zierde und Vermehrung der öffentlichen Andacht, wie auch zur besonderen Erbauung der Gläubigen“. Herausgeber war P. Isidor Moser OSB. Vgl. Odilo R i n g h o l z, P. Isidor Moser, Benediktiner von Einsiedeln. Benziger (O. J.), S. 23 f.

⁵⁹¹ Verfasser des St. Trudperter Gesangbuchs war P. Augustin Wieland, auch Violand. Sein Gesangbuch war in mehreren Pfarreien der näheren und weiteren Umgebung verbreitet.

Nach Berichten aus dem Jahr 1809 war deutscher Kirchengesang in den Pfarreien Hänner, Görwihl und Herrischried damals „schon lange eingeführt“⁵⁹²; in Kommingen kannte man ihn seit Josefs II. Zeiten⁵⁹³, in Schliengen „schon über zwanzig Jahre“⁵⁹⁴, in Istein „schon lange“, und in Bamlach war er „schon 1790 in usu“⁵⁹⁵. Der alte Pfarrer von Wettelbrunn lernte ihn schon in seiner Jugendzeit kennen⁵⁹⁶. In anderen Pfarreien war deutscher Kirchengesang dagegen noch fast unbekannt, so im St. Gallischen Haßlen⁵⁹⁷; in Staufeu, Breisach und Kirchhofen war er überhaupt „nicht willkommen“⁵⁹⁸, in Jechtingen gab es von ihm 1806 „noch keine Spur“⁵⁹⁹, im Kapitel Freiburg war man an manchen Orten noch sehr zurückhaltend⁶⁰⁰, in Jestetten nicht anders⁶⁰¹. Vom Konstanzer Ordinariat sind, so scheint es, vor Wessenberg keine Anstrengungen in dieser Sache unternommen worden; man ließ den einzelnen Pfarrer nach Gutdünken gewähren. Wie Dr. Burg berichtet, betete das Volk an den gewöhnlichen Sonntagen regelmäßig den Rosenkranz zur Messe, nur an hohen Feiertagen war Choralamt, zumeist in einer äußerst dürftigen Ausführung⁶⁰². In größeren Orten und in Stadtkirchen beherrschte „Figuralmusik“ das Feld.

Das war die Situation, die Wessenberg 1802 im Bistum antraf. Hierin einen Wandel zu schaffen, war für ihn eine von Anfang an beschlossene Sache. Er ließ dies ganz klar erkennen, indem er bereits im I. Jahrgang der „Geistlichen Monatsschrift“ (1802) Auszüge aus dem Hirtenbrief des Salzburger Erzbischofs Hieronymus Colloredo vom Jahr 1782 abdrucken ließ, in welchem dieser „gute Kirchenlieder in der Muttersprache“ als „eines der vortrefflichsten Mittel“ bezeichnete, „den öffentlichen Gottesdienst erbaulich und zur Er-

⁵⁹² W N 214/6. Bericht von Dekan Biedermann, Waldshut.

⁵⁹³ W N 695/4. In Gebrauch waren die Gesangbücher von Werkmeister (1784) und von Salzburg (1789).

⁵⁹⁴ W N 312/1 (1809).

⁵⁹⁵ W N 2508 (1809).

⁵⁹⁶ W N 817/3 (1809).

⁵⁹⁷ W N 284.

⁵⁹⁸ W N 1231/8 (1809) Bericht von Deputat Dr. Kiesel.

⁵⁹⁹ W N 1426/3. Pfarrer Locher traf bei seinem Aufzug in Jechtingen an Gebetbüchern nur einige Exemplare des „Himmelsschlüssel“ von M. Cochem und das „Marianische Palmgartlein“ an. Versuche, den Gottesdienst neuzugestalten, scheiterten am Widerstand des Volkes und des Dekans in Riegel.

⁶⁰⁰ W N 2154/5. Bericht von Dekan Sartori, Simonswald. Das Volk habe „keinen Hang zum Singen“; in Glottertal, Sugental, Heuweiler, Siegelau, Ober-simonswald, Oberspitzenbach und Yach fehlten außerdem auch die Orgeln.

⁶⁰¹ W N 231/1.

⁶⁰² W N 343/77. Bericht Dr. Burgs an Dalberg.

weckung religiöser Gefühle beförderlich zu machen“⁶⁰³. Unbekümmert um die Anfeindungen „der Eyferer mit Unvernunft“, die ihn deswegen „als hetherodox ausschriean“, ordnete er in diesem Hirtenbrief die allgemeine Einführung des von ihm herausgegebenen Gesangbuchs an⁶⁰⁴. Der deutsche Kirchengesang sollte an die Stelle der allzu weltlich gewordenen Figuralmusik treten, besonders dort, wo diese in Ermangelung tüchtiger Musiker und Sänger zu einer „elenden Geigelei und einem gräulichen Geplärr“ herabgesunken war⁶⁰⁵.

Dieser Hirtenbrief war Ausgangspunkt und Maßstab für Wessenbergs Pläne: Allgemeine Einführung des deutschen Kirchengesangs, Zurückdrängung der unkirchlichen Figuralmusik, Schaffung eines eigenen Diözesangesangbuchs. In Anmerkungen zu Colloredos Hirtenbrief zerstreute er die Bedenken jener, die „sich an der Sprache der Lieder – deutscher Lieder stoßen“ und meinte, wenn etwas abstoßend wirke, dann sei es doch die Sitte, „die gemeinen Leute die lateinische Vesper in unverständlichen Psalmen mitsingen oder mitschreyen zu lassen“⁶⁰⁶. So anerkennenswert es sei, wenn einzelne Seelsorger sich des deutschen Kirchengesangs annähmen, zu einer befriedigenden Lösung könne man doch nur kommen, wenn man wie Colloredo vorgehe. Bis das geschehen werde, könne man aber überall wenigstens einen bescheidenen Anfang machen, indem man „mit Hülfe des Schullehrers einige Kinder, Jünglinge und Mädchen zum Vorsingen unterrichten läßt“. Was im Frankenlande möglich sei, „wo Alt und Jung, Männer und Weiber mit in den allgemeinen Gesang einstimmen“, müsse auch sonstwo möglich sein. Damit war bereits eine erste Mahnung und Anregung an den Klerus ergangen⁶⁰⁷.

Doch deutscher Kirchengesang war vorerst für den Großteil des Klerus Neuland, in dem man sich noch nicht auskannte. So war für alle, die sich dem Anliegen nicht von vornherein verschlossen hatten, die Abhandlung in der „Geistlichen Monatsschrift“ (1802) mit dem Titel „Versuch einer Geschichte des geistlichen Kirchengesangs, mit vorzüglicher Hinsicht auf den deutschen katholischen Gottesdienst“⁶⁰⁸ eine willkommene Einführung und Orientierung. Dem gelehrten

⁶⁰³ G M 1802 I 325.

⁶⁰⁴ Ebd. 326 f.

⁶⁰⁵ Ebd. 330.

⁶⁰⁶ Ebd. 326.

⁶⁰⁷ Ebd. 327.

⁶⁰⁸ G M 1802 II 207 ff.

Verfasser (Pfarrer Dr. Jäck?) ging es um den Nachweis, daß neben dem lateinischen Gesang seit dem frühen Mittelalter auch das deutsche Kirchenlied eine, wenn auch untergeordnete Rolle gespielt habe; es werden zu diesem Zweck u. a. 23 der ältesten deutschen Kirchenlieder aufgeführt⁶⁰⁹. Mit Nachdruck wird dann auf die große Bedeutung des deutschen Kirchenlieds in der Reformation Luthers und auf die Konsequenzen hingewiesen, die man auf katholischer Seite daraus da und dort gezogen hat⁶¹⁰. Die zahlreichen urkundlichen Belege hat der Verfasser aus Martin Gerberts Werk „De cantu et Musica sacra“ entnommen⁶¹¹.

Ganz unter praktischen Gesichtspunkten behandelte zwei Jahre später Stadtpfarrer Dr. L. Haßler von Rottweil Fragen der Kirchenmusik und des Kirchengesangs⁶¹². Gegenüber jenen, die im Gotteshaus nur noch die Orgel zulassen wollten – auch Fürstabt Gerbert von St. Blasien gehörte zu ihnen⁶¹³, legte Dr. Haßler ein warmes Wort zugunsten der Instrumentalmusik ein und distanzierte sich überhaupt von allen Bestrebungen, den katholischen Gottesdienst zu sehr vereinfachen zu wollen: „Die Kirche wußte zu gut, daß sie ihre Absichten nicht wohl erreichen könne, wenn ihre Gotteshäuser nur Schulstuben, ihre liturgischen Handlungen nur gelehrten Vorlesungen glichen; wenn in ihren Erbauungsstunden nur immer gepredigt und gebethet, und wieder gebethet und gepredigt würde“⁶¹⁴. Doch was, aufs Ganze gesehen, besonders nottue, sei intensive Förderung des deutschen katholischen Kirchengesangs, nicht nur in der Messe, sondern auch für den Gottesdienst an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, ja für sämtliche öffentlichen Kulthandlungen. Die vorhandenen Liedtexte wollen Dr. Haßler nicht immer gefallen; darum sollten geistliche Dichter hier eine lohnende Aufgabe sehen. Besonders zu achten wäre darauf, daß die geistlichen Lieder „zwar hinlänglich didaktisch für den Verstand, aber mit großer Kenntniß schön für das Ohr und Phantasie, und rührend für das Herz ausgearbeitet werden“⁶¹⁵. Sie müssen in jeder Hinsicht echte Religiosi-

⁶⁰⁹ Ebd. 229.

⁶¹⁰ Ebd. 230 ff.

⁶¹¹ Ebd. 211.

⁶¹² A P 1804 II 253 ff., 337 ff., 448 ff. — Über Hassler vgl. Felder-Waitzenegger I 302 ff. 1805 erschien von ihm „Die immerwährende Verehrung Gottes“ (Gebetbuch).

⁶¹³ So berichtet Lukas Meyer — A P 1811 I 222. St. Blasien hatte unter Martin Gerbert eine Silbermann-Orgel erhalten.

⁶¹⁴ A P 1804 II 267.

⁶¹⁵ Ebd. 337, 457.

tät an sich tragen, „Geistessalbung und auch einen kleinen Anstrich von Mystik“; es müssen Lieder für den Gottesdienst sein, dessen Aufgabe es ist, „den Christen ganz in den Vorhof der Herrlichkeit Gottes hineinzuführen“⁶¹⁶. Mit Liedern, die ebenso „in jeder Profanen Versammlung, auch sogar auf der Theaterbühne abgesungen werden könnten“, sei der Liturgie nicht gedient⁶¹⁷. Bei der Liedmelodie, die „genau nach dem Sinn der Handlung und dem sie darstellenden Text gearbeitet seyn muß“, müßten „alte gute, bewährte Volksmelodien“ als Muster gewählt werden, denn „eine gute wahre Volksmelodie stellt sich dem Ohr des größten Theils ihrer Hörer auf eine so gefällige und einschmeichelnde Weise dar, daß sie von musikalischen und unmusikalischen Zuhörern gleich gefaßt, leicht behalten, von Jung und Alt oft und gerne . . . gesungen, gepfiffen, gesummet oder auch gebrummet, und immer wieder gerne gehört wird; ihr Charakter ist Einfachheit, Herzlichkeit, aber darum nicht gänzliche Kunstlosigkeit“⁶¹⁸. An die Organisten richtete Stadtpfarrer Haßler die Mahnung, ihr Spiel jederzeit dem Gottesdienst anzupassen, sich an großen Meistern wie Bach, Albrechtsberger oder Abt Vogler zu schulen und auf alle Effekthascherei zu verzichten⁶¹⁹. Sehr eindringlich setzt sich Haßler für die Ausbildung von Organisten und die Beschaffung von Orgeln ein, wo solche noch nicht vorhanden sind. „Die armen Landleute“, meint er, „wie sehr sind sie zu bedauern, nach so langen, so schweren Arbeiten der Woche an ihrem Ruhetag, in kleinen finstern Bethhäusern zusammengeschichtet, nur auf den dürftigen Gesang von ein paar, selten wohlgebildeten Stimmen eingeschränkt zu seyn . . . Wie froh würden sie bey allen Plagen ihres Lebens werden, wenn sie am Tag des Herrn auch mit einem, noch so einfachen Orgelspiel bey ihrem Gottesdienst erquicket würden“⁶²⁰. Haßler beschließt seine sehr sachkundige Abhandlung mit einem dringenden Appell an alle Seelsorger, in richtiger Erkenntnis des hohen Wertes des deutschen Kirchengesangs überall mit Kräften ans Werk zu gehen, wofür er praktisch erprobte Ratschläge erteilt⁶²¹.

Mehr als anregen konnte auch Wessenberg in den ersten Jahren nicht. Die erste offizielle Verlautbarung in Sachen Kirchengesang findet sich bereits in der Verordnung vom 17. März 1803 über die

⁶¹⁶ Ebd. 458.

⁶¹⁷ Ebd. 459.

⁶¹⁸ Ebd. 460 ff.

⁶¹⁹ Ebd. 464 f.

⁶²⁰ Ebd. 466 f.

⁶²¹ Ebd. 467 ff.

Bittgänge, wo Wessenberg „den Seelsorgern beßten“ empfiehlt, „die gute Ordnung und die Andacht des bittgehenden Volkes auch dadurch zu befördern, daß sie neben andern Gebethen die gemeinschaftliche Absingung geistlicher Lieder auf dem Hin- und Herweg einzuführen sich bemühen“⁶²². Im gleichen Jahr schrieb er dem Kapitel *W u r m l i n g e n*, zur besseren Einrichtung des Gottesdienstes „sind unstreitig die Verbreitung guter Gebethbücher und die Einführung eines erbaulichen Kirchengesangs sehr schätzbare Mittel“⁶²³. Sodann sind unter den im Jahr 1804 herausgegebenen „Konferenzfragen“ auch solche, welche die Aufmerksamkeit auf den deutschen Kirchengesang hinzulenken beabsichtigen⁶²⁴. Interessant ist Wessenbergs Antwort an das Kapitel *E n d i n g e n*, das sich mehrheitlich auf einer Konferenz des Jahres 1804 „in Hinsicht der Frage über den Vorzug der deutschen Kirchenlieder oder der Choral- und Figuralmusik“ zugunsten der letzteren ausgesprochen hatte⁶²⁵. Der Generalvikar stellte sich entschieden hinter das „Votum der Minderheit“, weil deutscher Kirchengesang verbunden mit entsprechenden Gebeten dem Volk viel leichter die aktive Teilnahme an der Liturgie ermögliche: „Der Gottesdienst, besonders das hl. Meßopfer, können auf keine würdigere Weise begangen werden, als wenn das anwesende Volk sich mit dem Priester im Geiste vereinigt, und Schritt für Schritt den Gang seiner Andacht begleitet. Dieses geschieht, wenn die Gebethe des Priesters auch in die Muttersprache übersetzt und in den Händen der Versammelten sind, damit die Gemeinde an der Andacht und Erbauung Theil nehme, 1 Kor 4, 8.“ Vorerst, so fuhr Wessenberg fort, sei es wohl am besten, wenn ein geistlicher oder weltlicher Vorbeter die Meßgebete dem Volk „laut und mit Nachdruck“ vorbetet, während die Meßlieder „von einem Chor vorgesungen werden“, indessen „das Volk in der Stille mitbetheet, und nur zuweilen mit seiner Stimme in das laute Gebeth und Gesang einfällt“ – das Volk hatte ja keinerlei Texte in der Hand! Die Liedbegleitung sei ausschließlich Sache der Orgel, „auf dem Lande sollte jede andere Musik verbannt seyn“⁶²⁶. Wie sehr der deutsche Kirchengesang dem Generalvikar am Herzen lag, zeigte die zur allgemeinen Bearbeitung ausgeschriebene Preisfrage B vom 10. Mai 1805, bei der es um die Herstellung guter Liedtexte „zum Meß-

⁶²² Sammlung I 137.

⁶²³ A P 1804 I 119.

⁶²⁴ Besonders die Fragen Nr. 161, 167, 168, 170, 186. Vgl. Sammlung I 118 ff.

⁶²⁵ A P 1804 II 91 f.

⁶²⁶ Ebd. 92.

gesang für das Volk auf dem Lande“ ging⁶²⁷. Das Jahr 1805 wurde zu einem Markstein insofern, als Wessenberg im Dekret vom 5. April über „Die Üsch-Segnung“ erstmals den deutschen Ritus mit deutschem Kirchengesang für allgemein verbindlich erklärte⁶²⁸. Am 1. Mai 1806 erließ Wessenberg eine entsprechende Verordnung für die Fronleichnamsprozession⁶²⁹. Mit diesen beiden offiziellen Anordnungen wurde ein entscheidender Schritt vorwärts getan, wenn auch beide Dekrete zunächst noch allenthalben auf Widerstand stießen. Neben diesen amtlichen Verlautbarungen und Verordnungen lief das Bemühen um ein Diözesan-Gebet- und Gesangbuch, das aber, obwohl bereits anfangs des Jahres 1803 in Angriff genommen, nicht recht vorwärtsskam⁶³⁰.

In welchem Umfang die Pionierarbeit Wessenbergs zugunsten des deutschen Kirchengesangs in diesen ersten Reformjahren Erfolg hatte, läßt sich nicht genau feststellen. Ein großer Erfolg war ihr allem Anschein nach nicht beschieden. Sie blieb aber auch nicht nutz-

⁶²⁷ Sammlung I 263 f. Text des Ausschreibens: „Man erwartet, daß diese Meßgesänge sowohl unter der täglichen Messe, als beym festlichen Amt gebraucht werden können, und daß wenigst für die vier Hauptfeste einige besondere passende Lieder, welche zur Abwechslung dienen mögen, beygefügt werden. Ubrigens wird den Konkurrenten empfohlen, sich davor zu hüten, weitschweifig, trocken, prosaisch, trivial oder schwülstig zu werden . . . Der Zweck der Meßheder wird verfehlt, wenn sie das Dogma in der theologischen Schulsprache darstellen, statt das Herz für das Lebendige, die fruchtbare Wichtigkeit, den Geist des Dogma zu interessiren. Auf der andern Seite darf aber der Verfasser der Meßgesänge auch nicht vergessen, daß von dem erhabenen Opfer des N. Testaments die Rede ist, und daß das singende Volk sein Gemüth mit dem Gemüthe des Priesters vereinigen soll.“

⁶²⁸ Sammlung I 181 ff.

⁶²⁹ Ebd. I 198 ff.

⁶³⁰ Versuche zur Schaffung eines Diözesangesangbuchs unternahmen der Bellinger Pfarrer Dominikus Herr (W N 999/6), Pfarrer Fidel Jäck (W N 1127/1, 2, 5, 6) und Pfarrer Hahn in Walbertsweiler (W N 897/2, 3). Herr schrieb am 15. 2. 1804 an Wessenberg, zugunsten Jäcks von der Arbeit zurücktreten zu wollen, im übrigen stimme er mit Wessenberg und Jäck darin überein, daß „die besten geistlichen Gesänge sollten gesammelt werden, seyen sie, von wem sie wollen“, wobei man freilich, wie Jäck anrate, „die Idee ob scandalum pusillum“ nicht ganz verwerfen solle. Pfarrer Herr wußte wohl kaum, daß Jäck es war, der ihn Wessenberg gegenüber als ungeeignet für die Redaktion des geplanten Diözesangesangbuchs bezeichnet hatte (W N 1127/8). Jäck kam aber mit seiner Arbeit auch nicht recht voran. Im Jahr 1807 hörte er auf, nachdem er von Wessenberg erfahren, daß inzwischen Straßer und Hahn einen Auftrag für ein Gebet- und Gesangbuch erhalten hatten (W N 1127/11). Die von Benefiziat Hage in Immenstaad verfaßten und von Wessenberg mit dem ersten Preis ausgezeichneten (vgl. Sammlung I 264) Meßgesänge bezeichnete Jäck als „wahrhaft religiöse Poesie, voll Geist und Salbung“, aber für das Volk nicht geeignet. (Ebd.) Die Meßgesänge Hage's sind veröffentlicht in A P 1804 I 458 ff. und A P 1807 123 ff.

los. Es waren in erster Linie die eigentlichen Gefolgsleute Wessenbergs, die praktisch an die Arbeit gingen. Einer der rührigsten war zweifellos Pfarrer Dr. V. B u r g in Herten. Als er 1802 diese Pfarrei antrat, befand sich ihr gottesdienstliches Leben in völlig erstarrten und verkümmerten Formen: Keine zehn Gebetbücher bei 900 Osterpflichtigen! Oft wurde an Sonntagen dreimal der Rosenkranz gebetet: unter der Messe, nachmittags und abends. Als Burg 1809 Herten verließ, beherrschte der von ihm gegründete Singchor aus „Männern, Knaben und Jungfrauen“ zehn verschiedene deutsche Meßgesänge und manche andere Kirchenlieder⁶³¹. Sein Nachbar in Minseln, Pfarrer T o b i a s, arbeitete mit ähnlichem Eifer, freilich mit weniger Geschick und Klugheit⁶³². Ebenfalls angespornt von Dr. Burg gab sich auch Pfarrer Georg A. F i s c h e r von Murg große Mühe um den deutschen Kirchengesang seiner Gemeinde; im Jahr 1809 konnte er dem Ordinariat eine lange Liste deutscher Kirchenlieder vorlegen, die er größtenteils selbst seinem Singchor beigebracht hatte⁶³³. Auch in Klein-Laufenburg blühte der deutsche Kirchengesang. Der aus dem Speierischen Bistum stammende Pfarrer B e t t e n d o r f ruhte nicht, bis er seine Gemeinde zum Kirchengesang gebracht hatte, wie er es aus seiner sangesfreudigen Heimat gewohnt war⁶³⁴. In Oberrotweil (Kaiserstuhl) wurde um die Jahrhundertwende jeden Sonntag die gleiche deutsche Singmesse („Wir werfen uns darnieder“, österr. Normalgesang) gesungen, nach kurzer Zeit hatte Dr. B i e c h e l e vier weitere deutsche Meßgesänge und etliche deutsche Vespere eingeführt⁶³⁵. Auf der Insel Reichenau nahm sich Obervogt von H u n d b i ß der Sache an. Er ließ Pfarrern und Lehrern der Insel keine Ruhe, bis sie im Jahr 1804 und 1805 deutschen Meßgesang eingeübt hatten⁶³⁶. Auch Pfarrer W. H ö c h l e von Todtnau konnte von erfolgreicher Arbeit berichten. Besondere Freude machten ihm und der Gemeinde die deutschen Meßgesänge

⁶³¹ W N 343/26 (1. 1. 1809).

⁶³² W N 2546/2, 3 (1804). An der Opposition, die beträchtliches Ausmaß annahm — weltliche und geistliche Instanzen mußten vermittelnd eingreifen — war Tobias selbst schuld, wie Dr. Burg mehrmals feststellte — W N 343/3. Burg sprach von „Übereifer, der ihm und der ganzen Reform nur geschadet“.

⁶³³ W N 634/3.

⁶³⁴ W N 202/1.

⁶³⁵ W N 817/1.

⁶³⁶ W N 1109/53, 57, 105. Die Anweisung zur Einführung des deutschen Kirchengesangs kam vom Meersburger Regierungspräsidium. Dekan Romer in Niederzell zogerte anfangs stark, ließ sich aber dann doch dazu bewegen, durch seinen Lehrer Lieder einüben zu lassen, „trotz seiner Rosenkranzliebhaberey“, wie Hundbiß spöttisch bemerkte.

bei den dreimal wöchentlich stattfindenden Schülergottesdiensten: „Wie manchem Vater und Mutter stunden nicht schon Freuden-
thränen in den Augen, da sie sahen und hörten, daß ihre Kinder
schon frühzeitig in Stand gesetzt wurden, Gott durch öffentliche Ge-
sänge zu loben“⁶³⁷. Aus dem Jahr 1805 stammt auch die Nachricht
des Pfarrkaplans P. Rupert Wucherer von Harthausen, eines
Ex-Kapuziners, über die gelungene Einführung der Straßerschen
Meßandacht⁶³⁸. Nicht zuletzt mußte auf Straßer selbst hingewie-
sen werden, der in seiner Nachbarschaft ähnlich für die Sache der
Reformen tätig war wie Dr. Burg am Oberrhein⁶³⁹. Die Namen
B. Pracher, B. M. Werkmeister, Dr. Frid. Huber und
Ignaz Demeter, damals Pfarrer im württembergischen Lautlin-
gen, gehören gleichfalls hierher. Alle vier verfügten bereits über
praktische Erfahrungen, besonders Werkmeister und Pracher von
ihrer Tätigkeit an der Ludwigsburger Hofkapelle⁶⁴⁰. Die beiden
arbeiteten gemeinsam an einem neuen Gesangbuch, das 1807 her-
auskam⁶⁴¹. B. Pracher hatte sich schon im Jahr 1801 Wessenberg,
noch ehe dieser im Amt war, als „Wandermissionar“ für liturgische
Reformen empfohlen, aber sein mit reichlichem Selbstlob angefüll-
ter Antrag fand bei Wessenberg kein geneigtes Ohr – der Mann war
ihm zweifellos zu radikal⁶⁴². Die wenigen Beispiele zeigen, daß die
Arbeit am deutschen Kirchengesang sporadisch vom Jahr 1803 an
eingesetzt hat. Von einem Durchbruch konnte aber noch längst nicht
die Rede sein!

⁶³⁷ W N 1032/2.

⁶³⁸ W N 2802/6.

⁶³⁹ W N 2491/1, 3, 4, 25, 26, 30, 31, 40 u. a. — Straßers Eifer für die Reform-
sache schaffte ihm viele Gegner. Einmal schüttete er Wessenberg sein Herz
aus: „Ich weiß es, daß die gnadigen Aufträge von dem hochw. Ordinariat
und das über alles mir theure Zutrauen Ew. Exzellenz und Gnaden mir viele
Pfarrer u. Mönche zu erbitterten Feinden gemacht hat.“ Der Generalvikar
selbst werde „ein Freymaurer, Illuminat und Religionsstürmer“ genannt. —
W N 2491/20 (Brief vom 6. 11. 1805).

⁶⁴⁰ Vgl. August Hagen a.a.O. 23 ff.

⁶⁴¹ Gesangbuch bey den Gottesverehrungen der katholischen Kirche zu ge-
brauchen. Mit Bewilligung der Oberen. Tübingen in Kommission bey J. Fr.
Heerbrandt. — Gegenüber dem Werkmeisterschen Gesangbuch von 1797 (Ulm,
Wohlorsche Buchhandlung) hat das Buch von 1807 entschieden mehr katho-
lischen Charakter. Es enthielt 6 Meßgesänge, 6 deutsche Vespere, 10 Predigt-
lieder, 19 Festgesänge, 14 Sonntaglieder für alle Jahrzeiten, 19 Gelegenheits-
lieder (für Prozessionen, liturgische Kommunion, Begrabnisse u. a.), 7 Lieder
zur hauslichen Andacht. Das Gesangbuch Werkmeisters (meist das „Tübinger“
genannt) fand ziemlich große Verbreitung. Am 27. Mai 1807 dankte Werk-
meister dem Generalvikar für „die gute Beurteilung“ — W N 2707/4.

⁶⁴² Vgl. oben Anmerkung 285.

Die Schwierigkeiten, die der Einführung des deutschen Kirchengesangs entgegenstanden, sind oft und überzeugend geschildert worden. Resigniert rief Pfarrer Bonifaz V i g e t von Jestetten aus: „Wer soll in einem Bauerndorf das Liedersingen einführen? Der Pfarrer – der in seinem Leben sich nie mit Musik beschäftigte? Etwa der Schullehrer? Da taugte öfters der Esel zur Lyra, als dieser zum Singen!“⁶⁴³ Pfarrer Franz Jos. T s c h u d i von Wyhlen gab in nüchternen Worten folgendes Bild der obwaltenden Hindernisse: „Zum Kirchengesang wird erfordert eine Orgel und ein Organist, ohne welche beyde der Kirchengesang ein ewiges Miserere bleibt – insonderheit in einer elenden Kirche. Es werden gefordert Gesangbücher und Melodien, Sänger und Sängerinnen; es wird erfordert ein Meister zum Unterricht und zur Leitung des Ganzen, und ein Mensch, der bey dem Gottesdienst mit Würde und Anstand langsam und deutlich vorbethen kann. Nun mag das zwar in manchen Pfarreien zum Überfluß vorhanden seyn, in andern aber mangelt viel, in vielen sogar alles. Im letzteren Fall, in welchem gewiß noch viele sind – denken Sie, Herr Dekan (Dr. Burg in Hertzen) nur auf mich – so finden Sie bey mir eine Kirche, die blutarm ist; eine Gemeinde zwar gut, aber mit Steuern und Schulden überladen; einen Stabhalter, allem abgeneigt, was nicht rosenkränzelt, kapuzinert, jesuwitert; einen Lehrer und Siegrist, gut und fleißig, aber ohne Gehör und Stimme, ohne Muth und Ansehen; einen Pfarrer ohne Vermögen, auf einer sehr mageren Pfründe und mit Steuern überladen. Woher nun eine Orgel? woher ein Organist? woher die nöthigen Gesang- und Gebethbücher? woher alles Erforderliche zu einem erbaulichen Kirchengesang?“⁶⁴⁴ Oft standen Pfarrer auch vor der Tatsache, daß ihre Leute sich mitunter verzweifelt schwerfällig zum Singen anstellten! Pfarrer Jos. B r u g e r von Oberwinden klagte: „In unsern Tälern, wo Erdäpfel, oft ohne Milch, Speck und Haberbrod die meiste Nahrung ausmachen, sind die besseren Singstimmen so selten, daß man nur zum Glück hier und da eine brauchbare antrifft . . . Selten gibt es Knaben, die nicht beim Viehhüten und Fuhrwerken schon vor der Mutationszeit ihre Stimme heiser geschrien und völlig verunstaltet haben“; überhaupt hätten die meisten eine fast unüberwindliche Scheu vor dem Singen, besonders in der Kirche⁶⁴⁵. Nimmt man noch die von den Reformgegnern kommenden Verdächtigungen des deut-

⁶⁴³ W N 2600/1.

⁶⁴⁴ W N 2561/3 (1809).

⁶⁴⁵ W N 321/7 (1810).

schen Kirchengesangs hinzu, dann rundet sich das Bild der Schwierigkeiten zu einem Ganzen, das manchem an sich reformwilligen, aber zaghaften Seelsorger allen Mut benahm. Um so mehr muß man die Begeisterung bewundern, mit der andere sich der neuen Seelsorgsaufgabe gewidmet haben!

‘Nach 1805 trat das Thema des deutschen Kirchengesangs im Pastoralarchiv zurück. Erst 1809 griff Pfarrer Fidel Jäck es wieder auf mit dem bemerkenswerten Beitrag: „Verdienen die Hymnen der katholischen Kirche bey dem deutschen Kirchengesang so ganz beseitiget und unbenutzt zu bleiben?“⁶⁴⁶ Schon in persönlichen Briefen aus den Jahren 1803–1806 an Wessenberg hatte Jäck an den vorhandenen Liedtexten Kritik geübt. Mit „Liedern in Knittelreimen“⁶⁴⁷ oder gar mit „Bänkelliedern“, wie Pfarrer Herr von Bellingen sie vorgelegt habe⁶⁴⁸, sei der Liturgie nicht gedient. Was diese brauche, seien Lieder zur Anbetung Gottes, „dem wesentlichen Theil der gottesdienstlichen Versammlung“. „Welch einen widrigen Kontrast muß es machen, wenn der Priester, die Altäre und selbst die Wände Feyerlichkeit und geheimnißvolle Größe verbreiten; das Volk hingegen so einen Jargon, wie der Normalmeßgesang und die meisten geistlichen Reimereien sind, singet oder singen hört? Die Väter unseres Glaubens dachten hierin edler und größer; sie behielten die bloß spekulativen Sentenzen für die Stunden des Unterrichts, und bey der Feyer des Gottesdienstes strömten ihre Lippen vom Lobe der Gottheit, sie sangen Hymnen“. Das moralische Lied „mit den heiligen Empfindungen gegen Gott und die Tugend“ habe in der Liturgie auch sein Recht, „aber den größten Affekt, die Andacht und Anbetung“ zu erwecken, gelinge nur „dem höheren Schwung der Hymne“⁶⁴⁹. Man vertiefe sich in die alten lateinischen Hymnen und lerne aus ihnen „die anbethende Bewunderung Gottes“ – „Gott also ist das einzige Thema der heiligen Hymne“, und „eben darum fordert es schon die Natur der gottesdienstlichen Versammlung, wo Gott die Hauptbeschäftigung der Seele seyn soll, daß diese Art des Gesangs dem bloß moralischen Lied nicht nachstehen soll“⁶⁵⁰. Mit erstaunlich sicherem Instinkt erkannte Jäck, was dem Wesen der Liturgie gemäß war. Sein Beitrag beweist einmal mehr, daß das

⁶⁴⁶ A P 1809 I 194 ff.

⁶⁴⁷ W N 1127/1 (1803).

⁶⁴⁸ W N 1127/8.

⁶⁴⁹ A P 1809 I 195 f.

⁶⁵⁰ Ebd. 197, 207.

Wissen um die hehrste Aufgabe der Liturgie, das Lob und die Verherrlichung Gottes, bei den Männern der Konstanzer Liturgiereform durchaus lebendig war! Im folgenden Jahr 1810 erhob Fidel Jäck nochmals seine Stimme zugunsten des deutschen Kirchengesangs⁶⁵¹. Er wies auf einige Bestimmungen der Konstanzer Synode von 1567 hin und meinte dann: „Wer sieht jetzt nach dritthalb Jahrhundert, seit der Abfassung dieses Synodalauszuges, daß der deutsche Volksgesang, wenn er der hohen religiösen Handlung der Messe gehörig angepaßt wird, ein weit zweckmäßigeres, allgemein anwendbareres Mittel darbieth, um das anwesende Volk mit dem zelebrierenden Priester in Verbindung zu setzen!“⁶⁵² Also deutscher Kirchengesang im Dienste der Volksliturgie! Aber, was die Messe betrifft, sehe man auf wirkliche Meßlieder: „Mit einem halben Dutzend Liedleins von moderner Kunst und Art (ohne Würde und Salbung, und ohne Beziehung auf die ursprüngliche Einsetzung der religiösen Feier)“ ist es nicht getan; damit wird die Liturgie nicht verbessert, sondern eher „durch den abstechenden Kontrast lächerlich“ gemacht, da Lieder ohne Bezug zur Messe „den Geist der ganzen Form tot und sprachlos machen. Scheinen solche Verbesserer unserer Liturgie, vergessend des vielsagenden lebenden Geistes des christlichen Alterthums, nicht jenen Stümpfern von Malern zu gleichen, die die Umrisse eines Raphaels oder Correggios, welche durch Alter nur das Kolorit, nicht aber den Geist verloren, dicht mit Zinober und Karmin überstreichen?“⁶⁵³ Wessenberg und der (oder die?) Bearbeiter des Konstanzer Gesangbuchs von 1812 gingen in diesem Punkte mit Jäck völlig einig, wie schon ein flüchtiger Blick in das Buch zur Genüge zeigt.

⁶⁵¹ A P 1810 I 219 ff.

⁶⁵² Ebd. 223.

⁶⁵³ Ebd. 227. Über Fidel Jäck, vgl. F D A 16 (1883) 339 f. und Felder-Waitzenegger a.a.O. I 341. Jäck war der Verfasser der Abhandlung „Versuch einer Geschichte des Kirchengesangbuchs“, G M 1802 II 29 ff. 1805 gab er in Konstanz ein „Kleines Gebetbuch“ heraus. Größere Beachtung fand er mit seinen „Psalmen und Gesänge der heiligen Schrift nebst den Hymnen der ältesten christlichen Kirche“, 2 Bde. Freiburg 1817. Staudenmaier erwähnt dieses Werk lobend (Geist des Christenthums, I 472 u. a.). Die religiösen Lieder fanden den Beifall Johann Peter Hebels, während Dereser und Dr. Haßler, zwei Exegeten, sich lobend über Jäcks Psalmenübertragungen aussprachen. — Jäck veranstaltete im Sommer 1818 eine Kleruskonferenz in Kirchofen, auf der Leander van Eß über seine Bibelarbeit sprach. Er begleitete van Eß nach Basel, wo dieser mit der dortigen Bibelgesellschaft verhandelte. Jäck war über den „frömmelnden Ton der Basler“ und auch van Eßens nicht sehr erbaut. Noch weniger über Abt Speckle von St. Peter, „diesen Ketzerriecher“. Der Brief Jäcks vom 27. 6. 1818 war just zur nämlichen Zeit geschrieben, in der sich die Fronten im Kampf um Wessenberg leidenschaftlich versteiften — W N 1127/22.

Ein warmer Appell zur Einführung deutschen Kirchengesanges kam im gleichen Jahr auch aus der Schweiz. Pfarrer Pfeiffer von Klingenzell wollte mit seinem schönen Beitrag „Vom gemeinsamen gottesdienstlichen Volksgesang“ seinen Amtsbrüdern Materialien zu Predigten an die Hand geben, denn ohne gründliche Belehrung über den Gegenstand werde das Volk noch lange an seinen Vorurteilen hängen bleiben⁶⁵⁴. In drei Abschnitten besprach Pfeiffer „Das Alterthum des gemeinschaftlichen Gesangs“, „den hohen Werth des gottesdienstlichen Volksgesangs“ und „die Gemüthsverfassung bei dem öffentlichen Kirchengesang, um ihn zu heiligen“. Ausführlich wird der Vorwurf zurückgewiesen, die Einführung deutschen Kirchengesangs im katholischen Gottesdienst sei eine unkirchliche Neuerung, die auf eine Nachahmung des Luthertums hinauslaufe: „So will man uns denn allmählich Lutherisch machen?“⁶⁵⁵ Das sei nichts „als dichte Unwissenheit“, denn längst vor Luther habe man in der Kirche auch das Volk singen lassen, und was den Inhalt und die Herkunft der gottesdienstlichen Gesänge angehe, so seien diese ja „nicht die Erfindung eines Luther oder Calvin, sondern – bei den Psalmen – des heil. Geistes selbst“. Noch törichter sei es, Lieder und Gesänge zur heiligen Messe und zu anderen spezifisch katholischen Gottesdiensten „eine Nachahmung des Lutherthums“ zu nennen⁶⁵⁶. Auf die trefflichen Gedanken über Eigenart und psychologische Wirkung des öffentlichen Kirchengesangs⁶⁵⁷ sowie auf die beherzigenswerten Mahnungen, nur mit religiös gestimmter Seele in das allgemeine Singen miteinzustimmen⁶⁵⁸, kann hier nur hingewiesen werden.

Wie mehrfach angedeutet, wurde der deutsche Kirchengesang anfänglich nur von einem kleineren oder größeren Chor ausgewählter

⁶⁵⁴ A P 1810 I 18 ff. — Pfeiffer verfaßte eine Verteidigungsschrift, in der er sich gegen B. Pracher zugunsten des Rosenkranzes einsetzte. Vgl. Felder-Waitzenegger a.a.O. II 103.

⁶⁵⁵ Ebd. 24.

⁶⁵⁶ Ebd. 27 ff.

⁶⁵⁷ Ebd. 29 f.

⁶⁵⁸ Gesang wird als gesteigertes Gebet betrachtet; die singende Gemeinde muß die lobsingenden himmlischen Engelsheere nachahmen: „Dies soll bei dem Gesange im Hause Gottes, und namentlich unter dem heiligsten Opfer, unser Muster seyn Welche Enthelligung des Hauses Gottes, der hochheiligen Geheimnisse u. der Gegenwart Gottes, wenn wir, anstatt das für uns geschlachtete Lamm zu rühmen u. zu preisen, nur unsern eigenen Ruhm suchen . . und den Weihrauch der Bewunderung u. des Lobes von dem lebendigen Gott ab- und auf uns ziehen wollen!“ Ebd. 38 f. Die Gefahr und Versuchung zur Eitelkeit, wenn man im Besitz einer schönen Stimme ist, war damals nicht anders als heute sehr wohl im Auge zu behalten!

Sänger und Sängerinnen ausgeführt. Ein anderer Weg war zunächst nicht gangbar. Man fing mit den Schulkindern und der christenlehropflichtigen Jugend an. Nur vereinzelt stellten sich gleich anfangs auch Männer zur Verfügung. Dr. Haßler war es, der dann besonders auf „das Frauenvolk“ hinwies, „worunter doch viele zur Verschönerung des Gesangs ganz herrliche Stimmen allezeit angetroffen werden“; Paulus verbiete den Frauen in der Kirche zwar das Lehren, aber doch wohl nicht das Singen!⁶⁵⁹ Nur ganz langsam und zaghaft begann auch das Volk, sich am Gesang zu beteiligen, etwa mit einem Refrain am Schluß der einzelnen Liedstrophen, wie Wessenberg das für die Lieder zur Bittprozession „Blick, o Gott, mit Wohlgefallen“⁶⁶⁰ und „In Dir ruht, Herr, mein ganz Gemüthe“⁶⁶¹ vorgesehen hat. Noch im Jahr 1809, nach sieben Jahren emsiger Pionierarbeit am deutschen Kirchengesang, war das Pfarrvolk Dr. Burgs in Herten erst soweit, daß es „einstweilen nur in einzelnen Liedern mitsingen“ konnte⁶⁶². Natürlich empfand man diesen Zustand als wenig ideal, aber die Alemannen waren nun eben einmal keine Pfälzer! Vor allem war damit die aktive Teilnahme aller Gläubigen am liturgischen Geschehen noch nicht erreicht. „Den bekannten Forderungen gemäß sollten nicht mehr bloß einzelne ausgewählte Sänger und Sängerinnen, sondern das ganze Volk soll an unserm Kirchengesang Antheil nehmen“, schrieb im Jahr 1811 Pfarrer Fr. Anton Wenz von Amoltern⁶⁶³, und er bezeichnete völlig zu Recht „die Einführung des deutschen Volksgesangs . . . als eine vorzügliche Bedingung einer zweckmäßigen Gestaltung unseres Gottesdienstes“⁶⁶⁴. Freilich müsse man noch viel Geduld haben, bis das Volk einigermaßen sich in das allgemeine Singen eingübt habe. Bei den Schwarzwäldern, meinte der Pfarrer von Oberwinden, sei „der Kirchengesang des ganzen Volkes vor zehn Jahren unausführbar, indem sowohl der Nazionalcharakter dieser Thalleute, als selbst auch die übrige Beschaffenheit dieser Thäler es jedem Forschenden

⁶⁵⁹ A P 1804 II 471.

⁶⁶⁰ Sammlung I 183 ff.

⁶⁶¹ Sammlung I 193 f.

⁶⁶² W N 343/26. „Dem Volk wird nur in einzelnen Liedern einstweilen gestattet mitzusingen“ — was blieb ohne Gesangbuch anderes übrig?

⁶⁶³ A P 1811 I 13 ff. Wenz nennt als Hauptziele der erstrebten Liturgiereform: „Vereinfachung der vorhandenen Formen, zweckmäßige Einrichtung der einzelnen Theile“ sowie die rechte „Art und Weise, das Ganze der bessern u. aufgeklärteren Denkart unseres Zeitalters anzupassen“.

⁶⁶⁴ Ebd. 13.

widersprechen“⁶⁶⁵. Optimistischer war der Mahlberger Pfarrvikar Ambros Mayer. Früher begeisterter Anhänger der Figuralmusik, fand er nunmehr diese „nicht für das tauglichste Beförderungsmittel der Andacht“, weil es die Gläubigen zu passiven Zuhörern mache. Nachdem er einige deutsche Meßgesänge und Vespere zuerst mit der Jugend, und dann auch mit den Erwachsenen im Gottesdienst erprobt hatte, stellte er „die musizierten, oft abgekratzten und geheul-ten Messen“ ein, denn „das Volk kann und möchte singen“, und es spüre, daß ihm „durch den die kirchlichen Zeremonien begleitenden Gesang“ eine ganz andere Mitfeier des Gottesdienstes ermöglicht sei. „Volks Gesang, vor wenigen Jahren noch unter die Luftschlösser gezählt, muß zur Realität werden“, wie es Paulus schon gefordert habe (Epheser- und Kolosserbrief)⁶⁶⁶. Als 1812 dann das Bistums- gesangbuch erschienen war, konnte man immer mehr zum Gesang des ganzen Volkes übergehen. Der fortschrittlich gesinnte Teil des Klerus zögerte nun nicht mehr länger; bereits zwei Jahre später (1814) war die zweite Auflage des Gesangbuchs erschienen⁶⁶⁷. Die dritte kam dann allerdings erst 1824 heraus⁶⁶⁸, ein Zeichen, daß es mit dem kirchlichen Volks Gesang aufs Ganze gesehen doch nur langsam voranging.

Die systematische Pflege des deutschen Kirchengesangs hatte nun freilich zur Folge, daß lateinischer Choral und Figuralmusik immer mehr zurücktraten. Bedenkt man „die klägliche Armseligkeit“⁶⁶⁹, mit der vielfach beide dargeboten wurden, so wird man darin keinen allzu großen Verlust sehen müssen. Aber der tiefere Grund, warum man auf sie verzichtete, war die als nicht mehr länger tragbar emp-

⁶⁶⁵ W N 321/7. Doch sollte möglichst bald ein allgemeines Gesangbuch in den Händen aller sein, „in dem sie die Gebethe des Priesters u. die auf dem Chor von wenigst einigen gut unterrichteten abzusingenden Gesänge mitbeten und mitlesen können“, und so während des Meßopfers der Rosenkranz entbehrlieh wird.

⁶⁶⁶ W N 1532/1 (1810). Man darf in dieser Umstellung des jungen Seelsorgers ohne weiteres den Einfluß Dr. Burgs erblicken, der seit einem Jahr Kommissar der ehemals sträßburgischen Landkapitel war. Burg muß eine sehr geschickte und gewinnende Art, mit Menschen richtig umzugehen, besessen haben.

⁶⁶⁷ Sammlung II 168.

⁶⁶⁸ Sammlung II 236. — Die nächsten Auflagen folgen allerdings erstaunlich rasch aufeinander: 1825 die 4., 1826 die 5., 1828 die 6. und 1831 die 7. Auflage. Ein untrügliches Zeichen, daß sich das Gesangbuch Wessenbergs inzwischen seinen Platz erobert hatte! Wie zah es diesen zu behaupten verstand, zeigt die Tatsache, daß es noch im Jahre 1861 (in 27. Auflage!) erschien, trotzdem die Erzdiözese Freiburg seit 1839 ein eigenes „katholisches Gesang- und Andachtsbuch“ hatte.

⁶⁶⁹ Gröber a.a.O. 440.

fundene Tatsache, daß Choral und Figuralmusik die große Masse der Gottesdienstbesucher zur Passivität verurteilten. Was entsprach mehr den Intentionen der Kirche und dem Geist der Liturgie: ein von oftmals gänzlich ungeübten Sängern gesungenes und von einem Stümper an der Orgel begleitetes lateinisches Choralamt – oder die, zugegeben, musikalisch und textlich nicht besonders hochstehenden Messelieder des ganzen Pfarrvolkes? Selbst ein Martin Gerbert entschied sich für die Meßlieder des Volkes⁶⁷⁰. Gewiß war das Nebeneinander von lateinischem Gesang des Priesters und deutschem Meßgesang in stilistischer Hinsicht keine Ideallösung. Es war ein Kompromiß, der aber angesichts des großen pastoralen Anliegens der Reaktivierung des Volkes durchaus vertretbar war. Es ist verkehrt, aus alledem unkirchliches Denken herauslesen zu wollen. Der als strengkirchlich bekannte Bruchsaler Geistliche Regierungsrat G ä r t l e r sah Lösungen, wie Wessenberg sie verwirklicht hat, „für vollkommen der Vernunft und dem Bedürfniß des Volkes angemessen“ an⁶⁷¹. Aus unserer heutigen Sicht der Dinge waren Wessenbergs Bemühungen um den deutschen Kirchengesang ein großer und dankenswerter Dienst an Liturgie und Volk der Kirche.

VIII. Das Problem der Muttersprache in der Liturgie

Jede Liturgiereform wird sich aus einer inneren Notwendigkeit heraus auch mit dem Problem der Muttersprache in der Liturgie befassen müssen. Es stellt sich die Frage, ob der geistliche Nutzen der heiligen Liturgie nicht größer und reicher werde, wenn dabei die Sprache des Volkes möglichst weitgehende Berücksichtigung findet. Wessenberg und seine Mitarbeiter sind ausgesprochen behutsam an

⁶⁷⁰ Aufsatz von Lukas Meyer, A P 1811 I 223. Im Vorwort zum St. Blasianer Gesangbuch schrieb Gerbert: „Das Singen in der Kirche ist ein wesentliches Stück des Gottesdienstes. Die Engel singen vor dem Throne Gottes: Heilig! Die ersten Christen sangen in ihren Versammlungen die Psalmen Davids mit süßem Herzenstrost. Die Priester u. Ordensleute singen das Lob Gottes bis auf den heutigen Tag mit freudiger Stimme. Darum war es ein gerechter Wunsch der Herren Seelsorger, daß doch auf dem Lande an höhern Festtagen (anfangsweise) ein Amt zu singen eingeführt werden mochte. Was nützt aber den Bauersleuten ein lateinischer Gesang, woran ihr Herz u. Verstand ohnmöglich Theil nehmen, und mithin keine Erbauung u. Andacht gehofft werden kann? Lasset demnach unser Volk ehender in seiner Muttersprache dem Herrn Lieder singen, Er wird solche mit Wohlgefallen anhören!“ Ebd. 224 f.

⁶⁷¹ G r ö b e r a.a.O. 440.

die Lösung dieser Frage herangegangen; möglicherweise haben die Vorgänge an der Ludwigsburger katholischen Hofkapelle sie zu dieser Vorsicht gemahnt⁶⁷². Keine Bedenken hatten sie, wie wir sahen, gegen die allgemeine Einführung des deutschen Kirchengesangs in der heiligen Messe. Dagegen war es Wessenbergs klar ausgesprochene Ansicht, daß an der lateinischen Sprache der Messe zunächst nichts geändert werden solle. Am 10. Oktober 1803 schrieb er an das Kapitel Waldshut, die lateinische Sprache sei nicht unbedingt ein Hindernis für ein verständnisvolles Mitfeiern der Messe, sofern der Seelsorger sich um gediegene Meßerklärung und Verbreitung guter Gebetbücher bemühe⁶⁷³.

Ausführlicher legte er seinen Standpunkt in dem wichtigen Konferenzrezeß an das Kapitel Ehingen vom 18. August 1805 dar: „Die ursprüngliche Einführung der Liturgie in lateinischer Sprache unter Völkern, bey welchen nur die Gelehrten dieser Sprache kundig sind, beruht auf wichtigen Gründen. Benedikt XIV. hat sie in seinen Werken ausführlich auseinander gelegt. Vielleicht wären ohne diese Einrichtung alle Werke der Alten, und ihre Sprache, mit dieser aber der Leitfaden der edlern und schönern Wissenschaften, die auf das menschliche Leben so mannigfaltige Reize verbreiten und die Sitten mildern, indem sie die Seele bilden, für immer verloren gegangen. Übrigens gehört es zur Wesenheit der katholischen Kirchenverfassung, auf Einheit zu dringen, und sorgfältig alles zu vermeiden, wodurch das gemeinsame Band der sittlich-religiösen Gesinnungen geschwächt werden könnte. In dieser Absicht hat es die Weisheit der Väter und Vorsteher der Kirche für dienlich erachtet, daß die Übereinstimmung der Lehre durch den gleichförmigen Ausdruck einer gemeinschaftlichen und unveränderlich bestimmten Sprache gesichert werde. Um aber von der andern Seite zu verhüten, daß die Einheit und Gleichförmigkeit nicht bloß im Äußerlichen, im Ausdruck, in den Worten bestehe, sondern vorzüglich im Glauben und in der Liebe, welche die Seele der Religion sind, hat die Kirche jederzeit und mit allem Nachdruck empfohlen, daß überall das Volk in den erhabenen Sinn der kirchlichen Liturgie durch zweckmäßige Anstalten eingeweyht werden soll. Die Vor-

⁶⁷² Vgl. August Hagen a.a.O. 61 f. Nach dem Tode des Herzogs Karl (1793) ließ sein Nachfolger, Herzog Ludwig, sämtliche gottesdienstlichen Reformen einstellen und holte sich andere Männer an seine Hofkapelle. Die bisherigen Hofprediger Werkmeister, Pracher, Mercy und Nack mußten sich nach Pfarreien umsehen.

⁶⁷³ W N 2710/331.

schriften des Kirchenraths von Trient hierüber (Sess. XXIV. Cap. 7) sind sehr bestimmt. Sie wollen, daß dem Volk vor der Ausspendung der heiligen Sakramente deren Kraft und Gebrauch in der Muttersprache erklärt, daß darüber Katechesen gehalten, und daß insbesondere während der heil. Messe die Wahrheiten des Heils in einer für das menschliche Herz passenden Form vorgetragen werden sollen. Der Seelsorger befolgt den Sinn dieser Vorschriften, wenn er a) die Bedeutung der äußern Zeichen, welche die unsichtbaren Geheimnisse der Religion in einer sichtbaren Hülle den schwachen Augen der Menschen darzustellen bestimmt sind, den Alten und Jungen nach ihrer Fassungskraft entwickelt; wenn er b) jeden schicklichen Anlaß eines öffentlichen, feierlichen Gottesdienstes, oder der Ausspendung eines Sakraments dazu benutzt, um die Gemüther zum Geist der Handlung zu erheben, deren Zeugen sie sind; wenn er besonders c) das heil. Meßopfer, welches den erhabensten Erinnerungen, den freudigsten Gefühlen des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung, und den tugendhaftesten Entschlüssen gewidmet ist, für das Volk recht fruchtbar und wichtig zu machen sich bestrebt, wozu alle diejenigen Mittel Empfehlung verdienen, welche die geistige Vereinigung des Volks mit dem Priester alle Theile der Messe hindurch hervorzubringen im Stande sind. Dahin gehört die an vielen Orten übliche Anstalt, auf die Ablesung der Epistel und des Evangeliums in lateinischer Sprache dieselbe in der Muttersprache folgen zu lassen; ferner die Abwechslung gemeinsamer Gebethe und Gesänge, wovon Hr. Pfarrer Strasser ein so einfaches, schönes Beispiel geliefert hat; endlich die Verbreitung guter Andachtsbücher von Jais, Sailer, Nack, Reiter u. a., damit auch der stillen Messe, welche der Andacht jedes Anwesenden einen freyen Spielraum läßt, mit gebührender Stimmung beygewohnt werde“⁶⁷⁴. Im ganzen Erlaß ist kein einziges Wort, das die Preisgabe der lateinischen Kultsprache in der Messe befürwortet hätte!

Den gleichen Standpunkt nahm Wessenberg auch in seinem Schreiben an Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg vom 6. Januar 1809 ein, in dem es heißt: „Sollten auch wichtige Gründe die Beybehaltung der lateinischen Sprache bey dem Ritus der Messe anraten, so ist doch durch Gebethe und Gesänge in der Muttersprache der Erbauung und Belehrung des Volkes zu Hülfe zu kommen“⁶⁷⁵. Es ist des-

⁶⁷⁴ A P 1805 I 243 f.

⁶⁷⁵ W N 2710/948.

halb völlig klar, wie die Vorschrift der Allgemeinen Gottesdienstordnung: „Der pfärrliche Hauptgottesdienst soll an allen Sonn- und gebothenen Festtagen Vormittags in einem Amte mit deutschem Meßgesang und in einer Predigt bestehen“⁶⁷⁶, zu verstehen ist: das vom Zelebrans in lateinischer Sprache gesungene Amt soll vom Volk mit entsprechendem deutschen Meßgesang mitgefeiert werden. Anderslautende Anweisungen Wessenbergs bezüglich der Meßfeier gibt es nicht, weder in den offiziellen Verordnungen, noch in den Konferenzrezessen, noch in den vorhandenen Erlassen an einzelne Seelsorger. Zu Unrecht hat die Stuttgarter Regierung die Behauptung aufgestellt, „das Ordinariat Konstanz habe der Geistlichkeit zu verstehen gegeben, die Messe künftig in deutscher Sprache zu lesen“⁶⁷⁷. Es entsprach nur den Tatsachen, wenn Wessenberg dazu erklärte, vom Ordinariat sei „weder befehls- noch ermahnungsweise“ eine derartige Anweisung ergangen. In allen amtlichen Erlassen ist stets nur davon die Rede, daß a) Epistel und Evangelium „auch in deutscher Sprache“ vorzulesen und im Anschluß daran Predigt oder Homilie zu halten sei, und daß b) „unter den übrigen Theilen der Messe passender deutscher Volksgesang und passende Meßgebethe“ einzurichten seien⁶⁷⁸. Offensichtlich wurde hier die Regierung das Opfer fahrlässiger oder böswilliger Informationen. Tatsächlich gab es einzelne Geistliche, die von sich aus die Messe verdeutsch lasen; aber das waren Anhänger der radikaleren Reformrichtung eines Beda Pracher, von dem man weiß, daß er als Stadtpfarrer von Stockach diesen Weg beschritt⁶⁷⁹. Hätte Pracher für sein eigenmächtiges Vorgehen die Billigung des Konstanzer Ordinariats nachgesucht, wäre es ihm sicher nicht anders ergangen als Willibald Strasser, der auf Wink Wessenbergs ähnliche Pläne aufgeben mußte, „bis einmal ein günstigerer Zeitpunkt kömmt“⁶⁸⁰. Als zehn Jahre später Pfarrer Jos. Reiner von Stetten (Kapitel Hechingen) auf „lauten Wunsch seiner Gemeinde“ die Messe deutsch lesen wollte, beharrte Wessenberg immer noch auf seinem ablehnenden Standpunkt: „Wenn Sie

⁶⁷⁶ Sammlung II 50. Abschn. II.

⁶⁷⁷ W N 2806/32. Erlaß der 1. Section der Inneren Administration an alle Dekanate vom 23. Juli 1809.

⁶⁷⁸ W N 2710/1236. Vorstellung des Ordinariats zur Suspendierung der Gottesdienstordnung (24. 8. 1809).

⁶⁷⁹ Vgl. Erwin Keller, Das erste Freiburger Rituale (1835) F D A 80 (1960) 82. — Noch 1836 wurde in Stockach, Espasingen, Liggeringen und Winterspüren die Messe weitgehend (Orationen, Lesungen, Präfationen, Pater noster, Responsorien) deutsch gehalten.

⁶⁸⁰ W N 2491/60 (Erlaß Wessenbergs vom 2. 10. 1807).

einen guten Vorbeter haben, so ist es zweckmäßig, wenn Sie durch diesen während der Messe die Meßgebethe vorlesen lassen. Der Priester aber liest Epistel und Evangelium dem Volk auch deutsch vor. Im übrigen kann einem Einzelnen keinesfalls der Gebrauch der deutschen Sprache in der Messe gestattet werden. Dies würde die allgemein bestehende Einrichtung stören, und den Gegnern jeder heilsamen Verbesserung Anlaß zur Lästerung seyn. Es wäre auch jetzt sehr unzeitig“⁶⁸¹. Es paßt ganz zu diesem von Wessenberg konsequent beibehaltenen Standpunkt, daß auch im „Archiv für Pastorkonferenzen“ zwar gelegentlich der Wunsch auf die deutsche Messe, aber nirgendwo die Forderung auf deren Einführung anzutreffen ist. Die weitgehende Benützung der Volkssprache in der Messe war übrigens auch Wessenbergs persönlicher Wunsch, wie er der Stuttgarter Regierung gegenüber offen erklärte⁶⁸²; in seinen amtlichen Maßnahmen blieb er aber stets auf der hier aufgezeigten Linie.

Anders verhielt sich die Sache bei der Liturgie der Sakramenten-spendung und bei den kirchlichen Benediktionen. Was die Sakramente betrifft, so hat Wessenberg auch bei diesen anfangs noch nicht an völlig deutsche Liturgie gedacht, wie aus dem erwähnten Konferenzrezeß an das Kapitel Ehingen hervorgeht⁶⁸³. Wahrscheinlich teilte er zunächst die Ansicht Dr. Reiningers, der ihm am 27. Dezember 1804 schrieb: „Das Ritual mag ohne Anstand in beyden Sprachen erscheinen“⁶⁸⁴. Ähnlich äußerte sich Fidel Jäck: „Das neue Ritual kann ja lateinisch sein, nur muß es eine gute deutsche Übersetzung bekommen . . . Haben ja die erlzeinischen Lyturgisten schon lange und bis itzt die Messe, die Vespren usw. dem Volk in Gebethbüchern übersetzt in die Hände gegeben; warum sollte man die übrige Lyturgie nicht auch übersetzen dürfen? . . . Man erlaube aber alsdann, daß der Pfarrer, der eine Gemeinde hat, die deutsch versteht, und deutsch erbaut und belehrt zu werden Bedürfniß hat, die Übersetzung gebrauchen dürfe“⁶⁸⁵.

Die Stimmen, die für die deutsche Liturgie bei der Sakramenten-spendung eintraten, mehrten sich. Den Anfang in der Öffentlichkeit

⁶⁸¹ W N 1889/7 (13. 3. 1821).

⁶⁸² W N 2710/1236. Wessenberg verweist auf das Tridentinum, das die Frage der Muttersprache in der Messe nicht definitiv entschieden habe, und er hielt diese „im Interesse der heil. Sache für sehr erwünscht“.

⁶⁸³ W N 1889/7. A P 1805 I 243.

⁶⁸⁴ W N 1893/73.

⁶⁸⁵ W N 1127/8 (27. 11. 1806).

des „Archivs“ machte im Jahr 1806 Stadtpfarrer Dr. Haßler von Oberndorf. Er trat für weitgehende Verdeutschung des Taufformulars ein; Ziel müsse aber sein, „den ganzen Taufritus von Anfang bis zum Ende in der Volkssprache zu verrichten. Denn die Abschaffung der fremden Sprache findet bey der Taufe weniger Schwierigkeit, als bey der Messe, welche, wenn sie in der Volkssprache vortragen würde, geprediget werden müßte, um bis zur Kirchthüre hin verstanden zu werden“⁶⁸⁶. Wärmstens trat Haßler gleichzeitig für eine deutsche Fassung „der gottseligen Zeremonie“ der Aussegnung ein⁶⁸⁷. Im gleichen Jahr 1806 brachte das „Archiv“ den Beitrag Dr. Burgs über ein zu schaffendes Volksliturgiebuch. Erstmals wird von ihm die Forderung nach der Muttersprache in der Liturgie mit der Autorität des Apostels Paulus (1 Kor 14) gestützt; in äußerst gewandter Weise macht sich Burg die Schriftverse für seinen Zweck dienstbar⁶⁸⁸.

Das Jahr 1806 brachte dann auch den „Entwurf eines neuen Rituals“ von B. Pracher mit deutschen Formularen zur Sakramentenspendung. Auf dem Titelblatt steht der Vermerk: „Mit Erlaubniß der Oberrn“; doch fehlt sonst jegliche Empfehlung seitens des Ordinariats (Wessenbergs), wie B. Pracher auch im „Archiv“ mit keinem einzigen Beitrag zu finden ist! Es kam wohl auch nicht von ungefähr, daß der gegen Pracher gerichteten Schrift von Wilhelm Mercy „Über den Entwurf eines neuen Rituals“ im „Archiv“ eine ungewöhnlich große Beachtung geschenkt wurde⁶⁸⁹. Mercy richtete seine kritischen Anmerkungen nicht direkt gegen Pracher, aber dieser fühlte sich dann doch so davon getroffen, daß er in einer eigenen Broschüre auf die Angriffe antwortete⁶⁹⁰. Die Absicht Mercys war offensichtlich, einem allzu ungestümen und zu weitgehenden Reformieren entgegenzutreten. Auch hinsichtlich der Volkssprache in der Liturgie hatte er noch seine Bedenken, obwohl sich grundsätzlich ihm „die Nothwendigkeit“ dazu „schon lange gewaltig aufgedrungen hatte“⁶⁹¹. Die kritische Schrift Mercys hat ihre Wirkung auf Wessenberg kaum verfehlt; sie dürfte den Generalvikar in sei-

⁶⁸⁶ A P 1806 I 124.

⁶⁸⁷ Ebd. 134 ff.

⁶⁸⁸ A P 1806 I 254 ff.

⁶⁸⁹ A P 1806 II 222 ff., 285 ff.

⁶⁹⁰ Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Über den Entwurf eines neuen katholischen Rituals. Ulm 1807. — Pracher antwortete ziemlich gereizt und selbstbewußt.

⁶⁹¹ Mercy, Über den Entwurf eines neuen Rituals, S. 21.

ner Vorsicht nur bestärkt haben. Freilich war sie dann auch gegen den Willen des Verfassers Wasser auf die Mühlen der Reformgegener⁶⁹². Für die aktiven Reformfreunde, zu denen ja Mercy auch gehörte, bedeutete seine Schrift eine Enttäuschung. Fidel Jäck lobte zwar den „humanen, bescheidenen, gegen rumoristische Reformationswuth studentischer Pfarrer eifernden Ton“, doch „das ‚Noli me tangere‘, mit dem Mercy die lateinische Liturgie bis in aevum beschützen will“, fand er unverständlich⁶⁹³. Willibald Strasser war der Meinung, Mercy habe mit seiner Schrift „mehr Böses als Gutes gestiftet; die Faulen werden sagen, es nützt keine liturgische Verbesserung, die Hypokriten sagen, es taugt keine liturgische Verbesserung, und die politischen Behörden, die schon lange her die Religion zur bloßen Staatsstalldirne herabwürdigen, werden sagen, die liturgischen Verbesserungen schaden nur – alles das hat ein wackerer Mann aus dem Stamm Levi selbst bewiesen“; die Sigmaringer Regierung ist froh, denn nun könne sie noch mehr als bisher allen Reformen Tür und Tor „verriegeln und verrammeln“⁶⁹⁴. Zuerst dachte Strasser daran, Mercy öffentlich entgegenzutreten, hielt es dann aber für klüger, „Mercy praktisch zu widerlegen“. Er tat dies, indem er in rascher Folge im „Archiv“ praktische Vorschläge zur deutschen Liturgie der Sakramentenspendung veröffentlichte: eine „Feierliche eheliche Trauung unter dem Amt der heil. Messe“⁶⁹⁵, ein deutsches Taufformular⁶⁹⁶ mit deutschem Formular zur Aussegnung^{696a}, ein deutsches Formular zur Spendung der hl. Ölung⁶⁹⁷; weitere deutsche Formulare folgten nach. Auch Dr. Burg ließ sich durch Mercy nicht beirren. Auf einer Konferenz in Herten am 24. August 1808 führte er einen Konferenzbeschluß herbei, in dem die Pfarrer ihre Entschlossenheit aussprachen, „nach Möglichkeit“ die deutsche Sakramentenspendung einzuführen⁶⁹⁸.

⁶⁹² Geistlicher Rat Fahrländer, Griesheim bei Offenburg, verweist mit Genugtuung auf Mercy, „dessen Schrift unter uns gelesen und gebilligt wurde“; Wessenberg bemerkte in seinem Antwortschreiben an Fahrländer, Mercy werde zu Unrecht von den Reformgegnern ausgenützt, da dieser die liturgischen Reformen „größtentheils längst eingeführt“ habe. — W N 838/1 (1809).

⁶⁹³ W N 1127/8.

⁶⁹⁴ W N 2491/39.

⁶⁹⁵ A P 1807 I 31 ff.

⁶⁹⁶ A P 1808 I 18 ff.

^{696a} A P 1808 I 101 ff.

⁶⁹⁷ A P 1808 II 321 ff.

⁶⁹⁸ A P 1809 I 3 ff.

Wessenberg selbst hatte sich inzwischen ebenfalls für die deutsche Administration der Sakramente entschieden, wie aus zwei Mitteilungen klar hervorgeht. In der ersten kündigte er am 17. Dezember 1808 dem Badischen Justiz-Ministerium in Karlsruhe das baldige Erscheinen eines deutschen Rituals für das Bistum Konstanz an: „Der größte Theil dieser Arbeit ist bereits vollendet und ich hoffe, sie gegen Ostern der Presse übergeben zu können“⁶⁹⁹. Die zweite Mitteilung setzte den Fürstbischof D a l b e r g von der kommenden „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ in Kenntnis und enthielt u. a. den Satz: „Was die übrigen liturgischen Handlungen, z. Bsp. die Ausspendung der Sakramente, betrifft, so leidet jetzt der Gebrauch der Muttersprache wohl kein Bedenken mehr. Das Belehrende dieser Handlungen geht sonst für das Volk verloren. Dieses wird das Geschehen einer Liturgie in der Muttersprache mit freudigem Dank aufnehmen“⁷⁰⁰. Dalberg war mit Wessenbergs Plänen offenbar einverstanden. Am 1. September 1809 schrieb Dalberg an ihn: „Jhr unermüdeter Eyfer, würdiger Herr Generalvikarius, ermuntert und belebt auch den Meinigen“⁷⁰¹. Und in einem weiteren Brief vom 20. November 1810 steht das hohe Lob für Wessenberg: „In Ermunterung solcher Männer (d. h. reformfreudiger Seelsorger) wirken der Herr Generalvikar sehr viel Gutes. In der Konstanzer Diözese geschieht hierin weit mehr, als in vielen anderen Diözesen. Ich selbst habe es dahier mit dem besten Willen noch nicht so weit bringen können“⁷⁰². Wenn dann das deutsche Bistumsrituale doch nicht, wie angekündigt, zusammen mit der Gottesdienstordnung erschien, so hing dies ganz offensichtlich mit der Suspendierung der letzteren durch die Regierungen von Stuttgart und Sigmaringen zusammen⁷⁰³. An eine amtliche Einführung der deutschen Sakramentalienliturgie für das ganze Bistum war angesichts der großen Widerstände im konservativen Teil des Klerus, der die genannten Regierungen für sich gewinnen konnte, nicht mehr zu denken. Grundsätzlich änderte Wessenberg seine Ansicht in dieser Frage nicht; er vertrat vielmehr mit Mut und Entschiedenheit seinen Standpunkt gegenüber Stuttgart. In der seel-

⁶⁹⁹ W N 2710/936.

⁷⁰⁰ W N 2710/948.

⁷⁰¹ W N 419/146.

⁷⁰² W N 419/160. — Dalberg verstand von Liturgie wohl nicht viel. Unter den 35 Nummern seines Schrifttums (F e l d e r - W a i t z e n e g g e r) a.a.O. I 130 ff. findet sich keine einzige, die entsprechende Fragen zum Gegenstand gehabt hätte.

⁷⁰³ Hierzu vgl. unten S. 406 f., 415 f.

sorglichen Praxis kam es allerdings immer mehr zu einer beklagenswerten liturgischen Disharmonie. Die Konservativen hielten nun erst recht an der lateinischen Kultsprache fest, die Reformfreunde dagegen setzten sich ebenso entschieden für ihr Ideal ein, besonders seit ein Mann wie Johann Michael Sailer die Sache der deutschen Liturgie zu der seinigen gemacht hatte ⁷⁰⁴.

Wessenberg war in den Jahren 1810–1812 eifrig bemüht, im „Archiv für Pastoralkonferenzen“ das Problem der Muttersprache und der liturgischen Reformen überhaupt gründlich zur Darstellung zu bringen, um auf diese Weise soviel als möglich die bestehenden Widerstände zu beseitigen oder doch zu mildern. Diesem Ziel diene zunächst die gründliche Abhandlung von Pfarrer Jos. B. Sohm „Über die Zulässigkeit einer Abänderung in der Lyturgie, sowohl ihrem inneren Gehalt nach, als nach der Sprache, in der sie gewöhnlich erschien. Mit jeweiliger Hinsicht auf die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient, dann des Synods von Konstanz vom Jahre 1609“ ⁷⁰⁵. Was die liturgische Sprache in der Messe betrifft, vertrat Sohm die Ansicht, das Konzil von Trient habe – Sess. 22 Cap. VIII. – die Muttersprache nicht ein für allemal verbieten wollen, sondern ihre Einführung zum damaligen Zeitpunkt als inopportun erklärt. Wer der Meinung sei, unter den gewandelten Umständen sei die Verwendung der Volkssprache in der Messe „für die religiöse Aufklärung des Volkes erspriesslicher“, verstoße damit in keiner Weise gegen die Bestimmung des Konzils. Doch sei für den Augenblick schon „der Gebrauch der Muttersprache in Vorbethungen, woran das ganze Volk Theil nimmt“, sowie die Einführung deutschen Volksmeßgesangs eine durchaus befriedigende Lösung. Bei den Sakramenten dagegen spreche das Konzil ausdrücklich davon, daß bei ihrer Administration auch die Muttersprache Verwendung finden dürfe – Sess. 24 Cap. VII. Daraus habe dann die Synode von Konstanz die Bestimmung abgeleitet: „Sacramenta omnia lingua latina . . ., nisi necessitas et laudabilis consuetudo aliter suaserit, administrentur“ (Tit. V). Eine solche „Necessitas“ habe Kardinal Bellarmin z. B. bei der Ehesegnung gesehen; doch auch bei den übrigen Sakramenten, so schrieb Wessenberg in einer Anmerkung dazu, läge eine gewisse Notwendigkeit zum Gebrauche der Muttersprache vor, zwar nicht, um die Gültigkeit des Sakraments zustande zu bringen, aber doch

⁷⁰⁴ Neue Beiträge zur Bildung des Geistlichen. München 1811. Bd. II. S. 281 ff.

⁷⁰⁵ A P 1810 I 358 ff

um den mit der Spendung verbundenen Ritus verständlich und erbaulich zu machen⁷⁰⁶. Sohm glaubte, sowohl aus den Bestimmungen des Konzils wie der Bistumssynode bei aller zeitbedingten Zurückhaltung doch eine „innere Tendenz zur Muttersprache“ herauslesen zu dürfen. Im übrigen teilte er die in der Theologischen Zeitschrift von Batz (1809, S. 294) aufgestellte These: „Die Muttersprache sei nur bey solchen liturgischen Handlungen einzuführen, welche dieselbe bey ihrer itzigen Darstellungsweise füglich zulassen, sie durch ihre unmittelbare Beziehung auf das Volk fordern, und dann besonders bey jenen, welche in einem engeren Kreise, gleichsam nur Privat, für einige aus der christlichen Gemeinde vorgenommen werden, wobey die Anwesenden sehr nahe um den Priester sind, und denselben leicht verstehen können“⁷⁰⁷.

Der Jahrgang 1811 des „Archivs“ befaßte sich in sechs verschiedenen Beiträgen mit unserer Frage. Pfarrer Rudolf E y t h wollte in der Messe die lateinische Sprache in keiner Weise beseitigt sehen, dieser „Schleier des Geheimnisses macht das Verhüllte ehrwürdig, und läßt dem Menschen Raum genug zu unendlichen Ahnungen, zu unaussprechlichen Empfindungen“. Dagegen stünde „deutschen Tauf-, Aussegnungs-, Copulations- und Bestattungsformeln“ nichts im Wege, nur müßten diese einheitlich und allgemein verbindlich sein⁷⁰⁸. Dekanatsverweser August R u g e l sah im Gebrauch der Muttersprache „den ersten Schritt zu einer wahren, radikalen Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes, und den unentbehrlichsten, wenn man das Volk ganz in seine Religion versetzen will“. In der Messe wäre die Muttersprache „wenigstens bey den lauten Gebeten, Gesängen und Lesungen“ angebracht; die Sakramente und sämtliche Benediktionen dagegen sollten ganz deutsche Formulare erhalten; man müsse Ernst damit machen, „daß Priester und Volk Ein Herz und Eine Seele seyen“ in der heiligen Liturgie und darum die „Scheidewand“ der unverständlichen Sprache beseitigen! „Nur verlange man die Sache nicht auf einmal, und nicht sogleich überall! Eifrige Seelsorger bleiben sicher nicht zurück, aber sie schreiten langsam vorwärts“. Rugel gab seiner Überzeugung Ausdruck, „daß eine neue Kirchenversammlung, sich auf die älteste Praxis der Kirche und deren Fortsetzung durch so viele Jahrhunderte gründend, sicher die Sprache jedes Landes zur öffentlichen Gottesverehrung festsetzen

⁷⁰⁶ Ebd. 388.

⁷⁰⁷ Ebd. 397.

⁷⁰⁸ A P 1811 I 32.

würde“⁷⁰⁹. Ähnlich wünschte Pfarrer Max Herz, der spätere Regens am Meersburger Priesterseminar, die „Einführung unserer Muttersprache, soweit es von der Kirche für ausführbar erachtet wird“⁷¹⁰. Pfarrer Lukas Meyer erinnert an die Verhältnisse in den mit Rom unierten Kirchen des Ostens und meint, die Zeit sei da, die Muttersprache auch bei uns zu gestatten, denn „Erbauung ist die Hauptsache“⁷¹¹. Kurz und bündig faßte Dr. Burg seine Meinung in dem Satz zusammen: „So muß bey allen jenen lyurgischen Handlungen die Muttersprache benutzt werden, wo der Geistliche direkte zum Volk spricht, oder in dessen Namen laut zu Gott bethet“⁷¹². Mit den Schlußworten ist offenbar die Verdeutschung bestimmter Teile der Messe gemeint, etwa der Kirchengebete, Postkommunionen und Präfationen. Dr. Burg stimmte damit auch mit W. Strasser überein, der am 7. Juni 1806 Wessenberg den Plan einer „Liturgie für den Priester“ unterbreitete, eine Art Hilfsbuch zur deutschen Messe, enthaltend a) deutsche Orationen und Postkommunionen, b) eine gute Auswahl von Episteln und Evangelien in Übereinstimmung mit den Meßgesängen, c) zweckmäßige deutsche Präfationen, d) Gelegenheitsgebete und Litaneien⁷¹³. Dieser Plan dürfte den Einfluß von B. Pracher verraten; Wessenberg ging aber hier nicht mit!

Eine ausgezeichnete Studie zum Problem der Muttersprache in der katholischen Liturgie verfaßte Pfarrer Peter Kleinhans von Ettenheimmünster (Kapitel Lahr). In zwei Konferenzen, in Schuttertäl am 10. Juli und in Ettenheimmünster am 26. September 1810, behandelte er ausführlich alle Aspekte der Frage⁷¹⁴. Der bischöfliche Kommissar für die ehemals straßburgischen Kapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier, Pfarrer Dr. Burg, seit 1809 in Kappel am Rhein, hat die Arbeit veranlaßt^{714a}. Die Gründe, die für die Verwendung der Muttersprache anzuführen sind, ergeben sich, so führte Kleinhans aus, „aus der Natur der Sache, aus der Offenbarung, aus der Geschichte und aus dem Bedürfnisse der Zeit“⁷¹⁵. Aus der Natur der Sache: „Wenn der Kult Ausdruck und Belebung der Religion seyn soll, so muß er nothwendig so eingerichtet seyn, daß er auf den Geist und auf das Herz des Menschen wirken kann, . . . sonst wäre er sinn-

⁷⁰⁹ A P 1811 I 87, 106 ff.

⁷¹⁰ A P 1811 I 257.

⁷¹¹ A P 1811 I 416 ff.

⁷¹² A P 1811 II 427.

⁷¹³ W N 2491/32.

⁷¹⁴ A P 1811 II 241 ff., 321 ff.

⁷¹⁵ Ebd. 293.

loses Zeremonienwerk, bey dem der Verstand finster, gedankenlos und leer, und das Herz kalt und gefühllos blieben“, mit andern Worten, „der Kult muß nothwendig in äußern, sinnlichen, aber verständlichen Ausdrücken bestehen“⁷¹⁶. Das ist es, was auch der Apostel Paulus in den vielzitierten Worten 1 Kor 14 meint. Kleinhans glaubt, gestützt auf die Exegeten Menochius, Cornelius a Lapide, Tirinus u. a., das Schlüsselwort bei Paulus – prophetare (1 Kor 14, 3) – bedeute „alle Verrichtungen bey gottesdienstlichen und lyurgischen Zusammenkünften“, und Paulus verlange für diese eine für alle verständliche Sprache, weil das liturgische Tun (= prophetare) „ad aedificationem et cohortationem et consolationem“ reichen müsse⁷¹⁷. Den breitesten Raum nimmt die geschichtliche Erörterung des Problems ein⁷¹⁸. Ungünstige Zeitumstände haben verhindert, so lesen wir, daß bei der Missionierung der germanischen Völkerschaften die Sprache der Neubekehrten in die Liturgie übernommen wurde. Ihre Sprachen waren „noch eben so ungebildet und barbarisch, als die Völker, von denen sie ihren Ursprung hatten . . . Wie hätte man also an eine gute und richtige Übersetzung der heil. Schrift und lyurgischen Bücher in diese Sprachen damals auch nur denken können?“⁷¹⁹ Ein zweiter Umstand, der die Einführung der deutschen Liturgie verhinderte, lag darin, „daß die Apostel der Deutschen, die von den britischen Inseln herüberkamen und Ausländer waren, die damals noch so unkultivierte Sprache der verschiedenen deutschen Völkerschaften selbst entweder gar nicht, oder doch nicht hinreichend verstanden, viel weniger sie schreiben oder fertig sprechen konnten“⁷²⁰. Als aber der lateinische Ritus einmal eingeführt war, ließ sich eine Änderung nicht mehr erzielen, obwohl die deutsche Sprache allmählich verfeinert war und schon Otfried von Weißenburg auch für die Deutschen verlangte, was anderen Völkern zugestanden worden war⁷²¹. In der Reformationszeit wurde dann das Problem plötzlich höchst aktuell, aber die Kirche hatte auf dem Konzil von Trient schwerwiegende zeitgeschichtlich bedingte Gründe, die Einführung der Volkssprache in die Liturgie als nicht opportun zu erklären, vor allem hinsichtlich der Messe⁷²². Doch sei es völlig falsch

⁷¹⁶ Ebd. 246.

⁷¹⁷ Ebd. 248 ff.

⁷¹⁸ Ebd. 255 ff.

⁷¹⁹ Ebd. 270.

⁷²⁰ Ebd. 278.

⁷²¹ Ebd. 279 ff.

⁷²² Ebd. 286 ff.

anzunehmen, das Konzil habe für alle Zeiten gegen die Volkssprache in der Liturgie entscheiden wollen, wie allein schon daraus hervorgehe, daß Papst Paul V. am 15. Januar 1616 den Jesuitenmissionaren in China die Feier der Liturgie in Chinesisch gestattet habe⁷²³. Nachdem nun aber „die Umstände und Verhältnisse“ von damals nicht mehr gegeben seien, könnte der deutschen Liturgie grundsätzlich doch wohl nichts mehr im Wege stehen: „Unsere Sprache ist verfeinert und ausgebildet, und hat solche Regelmäßigkeit und solchen Reichtum, daß wir in dieser Hinsicht mit jedem andern noch so gebildeten Volk wetteifern können.“ Auch die auf dem Konzil von Trient erhobenen Bedenken fallen weg; nach 350 Jahren der Trennung ist nicht mehr zu befürchten, die Einführung der deutschen Sprache in der katholischen Liturgie käme auf eine indirekte Begünstigung des Protestantismus heraus. Also: „Cessante causa, cessat et effectus!“ Um so mehr wäre die deutsche Liturgie zu begrüßen, als man mit Fug und Recht von ihr erwarten darf, daß sie mithilfe, „den Zerfall der Religion“ aufzuhalten: „Das Wohl der Religion selbst fordert es, und fordert es dringend“⁷²⁴. Im zweiten Teil seiner Studie befaßt sich Kleinhaus noch eingehend mit den landläufigen Einwänden gegen die Muttersprache in der Liturgie. Insbesondere verteidigt er das Recht der einzelnen Bischöfe in dieser Angelegenheit, wobei der febronianische Kirchenrechtslehrer Van Espen als Autorität dient⁷²⁵.

Der Jahrgang 1812 des „Archivs“ bringt weitere Zustimmung zur deutschsprachigen Liturgie, so vom Kapitel Breisach⁷²⁶, von Pfarrer Amand Storr⁷²⁷, von Pfarrer Karl Wächter⁷²⁸ und von Kaplan Ehinger⁷²⁹, die drei letzteren aus dem Kapitel Laupheim. Auch sonst liegen noch zahlreiche positive Äußerungen zu unserer Frage vor⁷³⁰. Diesen überwiegend befürwortenden Stimmen stehen nur

⁷²³ Ebd. 290.

⁷²⁴ Ebd. 291 f.

⁷²⁵ Ebd. 356 ff.

⁷²⁶ A P 1812 I 260 ff.

⁷²⁷ A P 1812 II 351 ff.

⁷²⁸ A P 1812 II 339 ff.

⁷²⁹ A P 1812 II 461 ff.

⁷³⁰ Pfarrer Andreas Elgaß (Reuthe) meinte: „Gut, wenn das Volk so unterrichtet ist, daß es weiß, was bey jeder Zeremonie verrichtet wird; aber würde es nicht noch weit mehr erweckt, wenn es die Gebethe des Priesters selbst verstünde, . . . oder vielmehr seine alten Rechte, die es in der ersten Kirche hatte, im Gottesdienst wieder selbst ausübte, u. nicht durch einen Stellvertreter verrichten ließe?“ W N 526/3 (1804). — Ein anderer: „Da uns die Erfahrung bis zur Evidenz lehret, daß nur die Sprache, in welcher das Volk

wenige negative Äußerungen gegenüber. So erklärte sich Pfarrer Hossner von Schenkenzell entschieden für die „Beibehaltung der majestätischen lateinischen Kirchensprache“⁷³¹. Pfarrer Jos. Martin von Eichsel wünschte „nichts sehnlicher“ als den Fortbestand der überall gleichförmigen lateinischen Kirchensprache⁷³². Widerstand gegen jegliche Verdeutschung in der Liturgie zeigte sich bei einem Großteil des Klerus im Kanton St. Gallen⁷³³. Ähnlich ließ sich der Stadtpfarrer Brogli von Säkingen vernehmen⁷³⁴. In einer gemeinsamen Vorstellung an das Ordinariat gaben ferner zehn Pfarrer aus dem Kapitel Wurmlingen ihre Bedenken bekannt: die Volkssprache ändere sich, außerdem störe der unvermeidlich in die Sprache sich einschleichende Dialekt⁷³⁵. Aus dem vorhandenen Material kann ein genaues Bild über die Verhältniszahlen der Befürworter und Gegner der deutschsprachigen Liturgie nicht gewonnen werden. Doch dürfte für das Jahr 1812 die Schätzung: zwei Drittel Befürworter und ein Drittel Gegner, ungefähr den Tatsachen entsprechen, wobei bei den Befürwortern manche mitgezählt wären, die sich noch nicht endgültig entschieden hatten. Die Zahl der Freunde der deutschen Liturgie wuchs zweifellos von Jahr zu Jahr; der junge Klerus dürfte wohl zum allergrößten Teil für die deutsche Liturgie gestimmt gewesen sein, besonders seit Willibald Strasser am Meersburger Priesterseminar praktische Liturgie gab⁷³⁶.

Soweit unsere Quellen erkennen lassen, lagen den muttersprachlichen Tendenzen der Konstanzer Liturgiereform durchaus sachliche und seelsorgliche Motive zugrunde. „Die Natur der Sache“ (Klein-

erzogen, seine sowohl inneren wie äußeren Gefühle rege macht, sollte daher der deutsche Ritus, der deutsche Kirchengesang mit eben jener Majestät wie der altromisch-lateinische abgesungen werden“; Pfarrer Hустeur (Oberschopfheim) — W N 1107. — Pfarrer Heusler (Rust) wünschte sich baldigst die deutsche Liturgie „nicht mehr nur als Bruchstücke u. Entwürfe, sondern als ein ganzes deutsches Ritual“; doch würde die deutsche Liturgie, um wirksam zu werden, vom Liturgen „höchste Ehrerbietung“ verlangen — W N 1008/1 (1810). — Den letzteren Gedanken äußerte auch Pfarrer Hirt (Salmendingen): Lieber bei der lateinischen Liturgie bleiben, als die deutsche respekt- und ehrfurchtslos vollziehen; doch „die Natur der Sache spricht für diese“ — W N 1020/1. — Dekan Georg Flad berichtet, das Kapitel Villingen wünſche die Muttersprache überall dort, „wo gelehrt, gebetet und gesegnet wird“, vor allem bei der Sakramentenspendung, zum „besseren Verstehen des Volkes“ — W N 2791/1 (1807).

⁷³¹ W N 1073/1.

⁷³² W N 1500/2.

⁷³³ W N 2235/1.

⁷³⁴ W N 2546/25.

⁷³⁵ W N 2710/117.

⁷³⁶ Strasser gab von September 1808 an liturgischen Unterricht in Meersburg.

hans) sprach zwingend dafür: Die liturgischen Texte sind vollgefüllt mit christlicher Glaubenswahrheit und Appellen zu christlicher Lebensführung – soll ihr Inhalt den anwesenden Gläubigen nicht bekanntgemacht werden? „Das Belehrende dieser Handlungen geht sonst für das Volk verloren“ (Wessenberg). Im Protestschreiben an die Stuttgarter Regierung vom 24. August 1811 beteuert Wessenberg: „Einzige Absicht“ bei Einführung der Muttersprache war es, „Mittel und Wege zu finden, die dem Zweck der Sakramente besser entsprechen, und geeigneter und wirksamer wären, Andacht und Ehrfurcht gegen die heil. Religionsgeheimnisse in den Herzen der Gläubigen zu erwecken“⁷³⁷. Wie durch die ganze Liturgiereform, so glaubte man nicht zuletzt durch die muttersprachliche Liturgie wieder mehr religiös-sittlichen Einfluß auf das Volk zu gewinnen: „Es muß zur Rettung der Religion die Liturgie verbessert werden“ (Strasser⁷³⁸). Gelegentlich sah man in der deutschsprachigen Liturgie auch einen Beitrag zur Annäherung der getrennten christlichen Konfessionen⁷³⁹. Das vorhandene Urkundenmaterial gibt keine Handhabe, die Tendenz zur muttersprachlichen Liturgie aus antirömischen oder antipäpstlichen Affekten abzuleiten; jedenfalls kommen solche nirgends deutlich und offen zum Vorschein. Die aus dem erzieherischen Ethos der Aufklärungszeit fließende Bemühung, die Liturgie verständlich und wieder mitvollziehbar zu machen, steht bei Wessenberg und seinen Mitarbeitern so sehr im Vordergrund, daß andere Beweggründe, wenn überhaupt, nur höchstens nebenbei eine Rolle spielen konnten.

IX. Die Reform der Meßfeier

Tiefere dogmatisch-spekulative Erörterungen über Wesen, Würde und Wirkungen des eucharistischen Opfers sind bei den Männern der Konstanzer Liturgiereform nicht anzutreffen – die Gründe hierfür liegen in der ganzen Zeit und im Zustand der damaligen Theologie. Doch steht fest, daß Wessenberg und seine Mitarbeiter über die Messe völlig korrekt dachten. Sie betonten klar ihren Opfercharakter, so Wessenberg im Preisausschreiben für Volksmeß-

⁷³⁷ W N 2491/63.

⁷³⁸ W N 2710/1236. W N 2491/39.

⁷³⁹ W N 1423/1 (Ungenannter Verfasser eines Konf.-Aufsatzes).

gesänge⁷⁴⁰, vor allem aber im Konstanzer Gesangbuch von 1812⁷⁴¹. Pfarrer Sohm schrieb nieder, wovon alle im Glauben überzeugt waren: „Das Abendmahl, insofern wir selbes als ein Opfer betrachten, erhielt dadurch seine wesentliche Bestimmung, daß der Heiland seinen Jüngern vor seinem Hinscheiden befahl, sie sollten zu seinem Andenken eben das thun, was er that, dann seinen Leib und Blut für uns zum Opfer in den Tod hingab. Dies thaten die Apostel, und dieses thun ihre Nachfolger, indem sie zum Andenken des blutigen Opfers, welches Jesus Christus am Kreuze vollbrachte, unter den Gestalten des Brotes und Weines auf eine unblutige Weise den lebendigen Leib mit dem Blute opfern“⁷⁴². Und bei Wilhelm Mercy lesen wir: „Im christlichen Gottesdienst wird der Tod des Gekreuzigten, das einzige immerwährende Opfer zur Vergebung der Sünden, dargestellt“^{742 a}. Am schönsten spricht Pfarrer Dors von Todtmoos über Priestertum und Messe: „Ein jeder Priester, sagt der hl. Paulus (Hebr 5, 1), der aus den Menschen gewählt worden ist, wird dazu für die Menschen aufgestellt, damit er Bitt- und Versöhnungsoffer für ihre Sünden entrichte . . . Um dieser großen Forderung seines Berufes zu entsprechen, muß er den Geist des Gebetes, der Andacht, des vertrauten Umganges mit Gott sich ganz zu eigen gemacht haben . . . Denn zu was hat sich der Priester bey seiner Weyhung vorzüglich verpflichtet? Ist es nicht das Opfer, wovon er eigentlich den Namen ‚Sacerdos‘ trägt? Ist es nicht das Amt eines Mittlers zwischen Gott und den Menschen? Ihm hat der Herr des Himmels das Rauchfaß und den Altar anvertraut; er ist beladen mit den Nöten, Anliegen und Schwachheiten seiner Pflegebefohlenen, um dieselben vor den Thron des Allerhöchsten zu bringen, und im Namen des obersten und ewigen Priesters zu bitten, zu besänftigen und zu versöhnen bey allgemeinen Drangsalen, wie ein anderer Aaron, als Mittelsmann mit dem Rauchfaß (dem Sinnbilde des Gebethes, Apok 8, 4) sich hinzustellen zwischen die Todten und die Lebenden, Retter und Trostengel seines Volkes zu werden, oder wie Moses selbst bereit zu seyn, aus dem Buche der Lebendigen ausgestrichen zu werden, wenn nur des Volkes geschont wird“⁷⁴³.

Bezeichnend für Wessenbergs hohe Auffassung von der Messe ist sein Erlaß vom 3. Mai 1806 an alle Seelsorger über die würdige und

⁷⁴⁰ Sammlung I 264 — Wortlaut vgl. oben S. 141.

⁷⁴¹ Besonders deutlich in den teilweise sehr schönen Gebeten zur Wandlung.

⁷⁴² A P 1810 I 369.

^{742 a} A P 1810 II 833.

⁷⁴³ A P 1810 II 908 f.

andächtige Zelebration: „Wie sollte das Volk mit inniger Ehrfurcht und Geistesversammlung der heiligen Messe beywohnen, wenn der Messe lesende Priester durch seine Gebärden zu erkennen giebt, daß er gleichsam nur dem Körper nach anwesend ist, und daß sein Geist, weit entfernt, mit dem heiligen Geist der vorzunehmenden Handlung sich ausschließlich zu beschäftigen, nur die sichtbare Begierde verräth, bald wieder den Altar zu verlassen! Zwar kann es auch in der äußern Andacht ein Übermaß geben, welches der Seelsorger umso mehr vermeiden muß, als er sonst in den Anwesenden Überdruß hervorbringt, und viele vom Gottesdienst hinwegscheucht. Aber noch weit ahnungswürdiger ist das Gegenteil, weil es jeden Funken der Frömmigkeit auslöscht. Das Bischöfliche Ordinariat kann darum nicht genug allen Seelsorgern empfehlen, die in der Regula Recti enthaltenen Monita genau zu beobachten und dabey jederzeit die schöne goldene Regel vor Augen zu behalten, welche in dem Büchlein von der Nachfolge Christi (IV, 4) enthalten ist. – Sollte gegen Verhoffen ein Priester sich finden, welcher ohngeachtet Unserer Ermahnungen fortfahren würde, das heilige Meßopfer mit Vernachlässigung der Würde und des Anstandes, die eine so ehrwürdige Handlung erfordert, zu verrichten, so werden Wir es für Unsere Pflicht ansehen, ihn in das Bischöfliche Seminar zu berufen, damit er daselbst erlerne, die gottesdienstlichen Handlungen so zu verrichten, daß sie nicht zum Ärgerniß, sondern zur Erbauung der Gläubigen reichen möchten, nach der Vorschrift des hl. Paulus 1 Kor 14, 40: *Omnia autem honeste et secundum ordinem fiant!*“⁷⁴⁴ Der scharfe Erlaß wurde sicherlich auch im Meersburger Seminar mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen und als eine Mahnung an die dortigen geistlichen Lehrer zu größerer Sorgfalt im rubrizistischen Unterricht verstanden. Der alte kränkliche Regens Constantin Flacho und der mit dem liturgischen und rubrizistischen Unterricht betraute Subregens Franz X. Otto kamen ihrer Aufgabe keineswegs in befriedigender Weise nach, wie Pfarrer Krapf von Hagnau, selbst Lehrer im Seminar, Wessenberg mitteilte⁷⁴⁵.

Die Bemühungen um eine bessere Gestaltung der Meßfeier für das Volk setzten gleich zu Beginn der Reformära ein. Mit Recht hielt

⁷⁴⁴ W N 2710/3684. — Der Erlaß war durch verschiedene Klagen über ungebührlich hastiges Zelebrieren veranlaßt, u. a. von Pfarrer Elgaß (Reuthe) — W N 526/3. — Pfarrer Blanchard (Kolbingen) mahnte zu ähnlicher Strenge, wie sie der Generalvikar von Lausanne anwandte, der in solchen Fällen das Messelernen untersagte. — W N 245/2 (1805).

⁷⁴⁵ W N 1327/22. Daher dann Straßers Berufung!

man die bisher üblichen Formen für überholt. Man begann mit der Intensivierung des deutschen Meßgesangs, der unter Josef II. bereits in manchen Pfarreien der österreichischen Lande Eingang gefunden hatte, dann aber doch vielerorts wieder eingegangen ist. Wessenberg erkannte richtig, daß neben den Meßgesängen in der Meßfeier des Volkes auch passende Gebete ihren Platz finden müssen. Jedenfalls begrüßte er den ersten praktischen Versuch einer aus Gesängen und Gebeten bestehenden „Meßandacht“, wie W. Strasser ihn vorlegte, aufs wärmste. Im Begleitschreiben vom 4. August 1804 bezeichnete Strasser als seine „Hauptabsicht, Priester und Volk in die ehemalige Verbindung und Verhältniß, in gottesdienstliche Vereinigung zu bringen“⁷⁴⁶. Strassers Meßfeier für das Volk nahm folgenden Verlauf:

- Vorbereitungsgebet (die offene Schuld);
- Meßlied zum Eingang;
- Lesung der Epistel, zuerst deutsch, dann lateinisch, während der lateinischen Lesung ein deutsches Meßlied;
- Lesung des Evangeliums, zuerst lateinisch am Altar, dann deutsch auf der Kanzel, hierauf die Predigt;
- nach dem Credo ein deutsches „Aufopferungsgebet“ an den Stufen des Altars, hierauf ein Meßlied;
- Präfation gelegentlich auch deutsch, nachdem sie zuerst lateinisch gesungen war;
- zur Wandlung „gemeinschaftliche Anbethung des Erlösers“, hierauf wieder ein Meßlied;
- Pater noster beten Priester und Volk gemeinsam „in verständlichen Tönen“, also wohl deutsch;
- Gebet zur geistlichen Kommunion der Gläubigen, Meß-(Kommunionlied); Schlußgebet⁷⁴⁷.

Wie man sieht, war diese erste Straßersche „Meßandacht“ etwa unsere heutige Betsingmesse mit den drei Strukturelementen: Gebete, Lesungen und Lieder, allerdings mit dem Unterschied, daß die aktive Beteiligung des Volkes noch kümmerlich blieb (etwaiges Mit-singen der Meßlieder). Die Rolle des Vorbeters solle womöglich der Priester selbst übernehmen, denn er ist „der Vorbether seiner Gemeinde“. Erst am Schluß des Gottesdienstes nahm Strasser die Verkündigungen vor. Wie er in einem Verfasserbrief ausführt, sprach er öfters in der Predigt und Christenlehre über die neue Meßfeier

⁷⁴⁶ W N 2491/3 (4. 8. 1804).

⁷⁴⁷ A P 1804 II 52 f.

und ging dann auch nur schrittweise an ihre praktische Verwirklichung; die ersten Sonntage begnügte er sich mit dem Eingangs- und Schlußgebet und der deutschen Verlesung von Epistel und Evangelium; später nahm er das deutsche Opferungsgebet sowie das gemeinsam gesprochene Gebet des Herrn und das Kommuniongebet hinzu. Das Vaterunser in der Volkssprache scheint Wessenberg nicht beanstandet zu haben, auch nicht die Unterbrechung der Messe durch das deutsche Opferungs- und Kommuniongebet⁷⁴⁸. Die Meßlieder entnahm Strasser dem Salzburger und österreichischen Gesangbuch⁷⁴⁹. Von Wessenberg aufgemuntert und öffentlich zur Nachahmung empfohlen⁷⁵⁰, bearbeitete Strasser für die Fastenzeit 1806 eine deutsche Fastenmesse, bei der das Volk bereits mehr mitzubeten hatte⁷⁵¹. Zusammen mit Pfarrer Hahn von Walbertsweiler, seinem Kapitelskollegen, gab Strasser im folgenden Jahr „Drey gemeinschaftliche Meßandachten in der Form von Litaneien“ heraus, die im „Archiv für Pastoralkonferenzen“ eine sehr günstige Besprechung fanden⁷⁵². Wahrscheinlich nach dem Muster von Pracher wurden in den drei Meßandachten (für die Fastenzeit, für die gewöhnlichen Werktage und für Verstorbene) reichlich Litaneien verwendet, die einfachste Art, das Volk mitzubeteiligen. Die Schriftlesungen wurden beibehalten, ebenso die Meßgesänge. Es war für Strasser eine große Genugtuung, als im August 1807 Wessenberg seiner Einladung folgte und an einem Sonntag in Göggingen am „deutschen“ Gottesdienst teilnahm: „Ich zähle die Tage Ihres Hierseins zu den schönsten meines Lebens“⁷⁵³, schrieb er kurz darauf an Wessenberg.

⁷⁴⁸ Ebd. 152. Wessenberg schrieb Straßer: „Ihre Gedanken, die heil. Messe für das Volk ohne Abänderung des vorgeschriebenen Ritus durch Einmischung deutscher Lektionen und Gebethe erbaulicher zu machen, finde ich sehr zweckmäßig, und ich sollte denken, die Einrichtung werde umso weniger auffallen, wenn das Volk aufmerksam gemacht wird, daß auch bey den Hochämtern, wenigstens in Städten, zwischen den Haupttheilen der Messe ein Zwischenraum beobachtet wird. Machen Sie also einen Versuch, und auch damit, die Kanzel nach dem ersten Evangelium zu besteigen, wie dies in Frankreich, in einem Theile der Schweiz, und in andern Ländern beobachtet wird.“ Ebd. 152 ff. — Straßer war damit offiziell zur Erprobung einer besseren Meßfeiergestaltung autorisiert. Die beiden Männer, Wessenberg und Straßer, waren sich in einer stark auf das praktische Tun gerichteten Sinnesart verwandt.

⁷⁴⁹ W N 2491/3.

⁷⁵⁰ Im Konf.-Rezeß an das Kapitel Ehingen — A P 1805 I 243.

⁷⁵¹ W N 2491/25.

⁷⁵² A P 1808 I 242 ff.

⁷⁵³ W N 2491/56 (Brief vom 18. 8. 1808). Wessenberg war unterwegs nach dem Lehrinstitut Habstal, das durch seine Initiative ins Leben gerufen wurde. Ein Bericht über das Institut findet sich in A P 1807 II 453 ff.

Auch andere versuchten, die Meßfeier des Volkes zu reformieren. Pfarrer *Wissel* in Weilheim (Kapitel Wurmlingen) benützte dazu ein Meßgebetbuch von Aegidius Jais. Der Lehrer las fünf verschiedene Gebete vor, und das Volk hatte kleinere Texte nachzusprechen, dazu kamen einige Meßlieder. Die Sache verlief anfangs gut, wie wir aus einem Bericht Dr. Reiningers erfahren, der ähnliche Bemühungen übrigens auch von Pfarrer *Burghart* in Hindelwangen und Pfarrer *Österli* in Langenrain mitzuteilen wußte⁷⁵⁴. Doch schon ein Jahr später war in Weilheim großer Streit zwischen Pfarrer *Wissel* und der Gemeinde wegen der neuen Meßfeier. Der Pfarrer verstand nicht, ab- und zuzugeben, nur noch seine neue Meßandacht sollte gelten. Das Volk verlangte, wenigstens an den Werktagen dann und wann wieder den Rosenkranz beten zu dürfen. Wäre der Pfarrer darauf eingegangen, er hätte sich vielen Ärger ersparen können! So aber lenkte er erst ein, als Obervogt von Hundbiß im Auftrag Wessenbergs ihn dazu nötigte. Als die Leute wenigstens einige Male in der Woche wieder den Rosenkranz beten durften, wurde es allmählich wieder ruhiger im Dorf.

Wenig Glück mit einer neuen Meßfeiergestaltung hatte auch Pfarrer *Josef Ulrich Tobias* von Minseln. Der marianische Rosenkranz, so erklärte er, paßt nicht zur Messe, „in welcher Christus allein im Mittelpunkt des Geschehens steht“. So kam Tobias auf die nicht sehr glückliche Idee, statt des üblichen Rosenkranzes einen „Rosenkranz zu Ehren Jesu Christi“ zu verfassen, in dem die Gebete nur noch an Christus gerichtet waren⁷⁵⁵. Dieser Rosenkranz sollte außer in der Messe auch bei Betstunden vor ausgesetztem Allerheiligsten sowie bei eucharistischen Prozessionen gebetet werden, weil es „doch sinnwidrig ist, vor dem im Sakrament gegenwärtigen Heiland zu beten: Gegrüßet seist du, Maria“⁷⁵⁶. Am dritten Sonntag im Advent 1804 predigte Tobias über verkehrte und richtige Meßfeier, und am folgenden Sonntag ließ er durch seinen Vikar verkünden, wie es künftig in Minseln gehalten werde: lateinisches Amt nur noch an den Hochfesten; an den übrigen Festen und Monatssonntagen der österreichische Meßgesang; an den gewöhnlichen Sonntagen „Vorlesung der schönsten und passendsten Meßandacht, wobei das Volk zuweilen mitbetet“. Für die Werktagmesse sollte der neue Rosenkranz zur Regel werden. Diese gottesdienstliche Neuordnung machte anfangs

⁷⁵⁴ W N 1893/24 (16. 2. 1804).

⁷⁵⁵ W N 2088.

⁷⁵⁶ W N 2546/7.

„widrigen Eindruck“, wie Tobias selbst berichtete, sei aber dann in Gang gekommen⁷⁵⁷. Aber Tobias machte den gleichen Fehler wie Pfarrer Wissel: er reformierte zu stürmisch und ohne gründliche Vorbereitung, wie Pfarrer Burg im benachbarten Hertzen feststellte. Der Unmut der Minseler nahm jedoch erst dann gefährlichere Formen an, als Nachbarspfarrer, vor allem Pfarrer Martin in Eichsel, gegen Tobias und seine Neuerungen loszogen⁷⁵⁸. Tobias hätte nun realistisch denkend einen langsameren Gang einschalten müssen – stattdessen beharrte er auf seinen Maßnahmen und bekam dafür im Spätherbst 1805 einen offenen Aufruhr in das Dorf. Dr. Burg und Beamte aus Säckingen suchten zu schlichten, aber nur langsam kam es wieder zur früheren Eintracht zwischen Pfarrer und Pfarrvolk. Tobias erwarb sich wieder Vertrauen und Hochachtung vor allem durch seine überaus eifrige Arbeit in den beiden Schulen zu Minseln und Nordschwaben⁷⁵⁹.

Aber auch klugen Seelsorgern widerfuhr ähnliches Mißgeschick. Bis zum Erscheinen der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ beließ es Pfarrer Dr. Joh. B i e c h e l e in der Filialkirche zu Niederrotweil beim üblichen Rosenkranz. Dann aber fing er an, in der Messe einige Lieder singen zu lassen, auch verlas er deutsch das Evangelium des Tages, und nach der Wandlung mußte der Lehrer die Litanei vom hl. Abendmahl vorbeten. Schon 14 Tage später kam es zum offenen Tumult in der Kirche: Als Biechele die Messe begann, fingen einige Bürger, „welche von jeher in geistlichen Dingen dirigiren wollten“, den Rosenkranz an. Nach der Verlesung des Tagesevangeliums wollte der Pfarrer eine kleine Ansprache halten, aber „da schrieen Weibsbilder den Rosenkranz fort. Jch drohte den Altar zu verlassen, man schrie fort . . . Jch verließ den Altar, in dieser Stimmung war mir unmöglich, Messe zu lesen . . . Wer möchte noch Pfarrer seyn, wenn jedes Weib in der Kirche Meister seyn darf?“ Nach einigen Tagen erschien eine Abordnung aus der Gemeinde im Pfarrhaus und verlangte die Abschaffung aller neueingeführten kirchlichen Bräuche. Auch in diesem Fall hatten reformfeindliche Konfratres das Feuer des Aufruhrs geschürt. Am Kaiserstuhl hieß es allenthalben, Biechele seien alle Neuerungen zu verdanken, er habe

⁷⁵⁷ W N 2546/5.

⁷⁵⁸ W N 343/3, 4. Berichte Dr. Burgs.

⁷⁵⁹ W N 2546/2. Tobias besuchte in der Fastenzeit je viermal wöchentlich die Schulen in Ober- und Niederminseln und zweimal die Schule im Filial Nordschwaben — ein katechetischer Eifer, der bei den meisten Pfarrern nur ein Kopfschütteln hervorrief!

sie bei Wessenberg erwirkt⁷⁶⁰. – Unerfreulich endete auch die versuchte Meßfeierreform in Immendingen, freilich mußte sich der dortige Pfarrer Johann B. Amtsbühler selbst einen Teil Schuld zuschreiben, daß seine Pfarrkinder sich gegen die Neuregelung wehrten. Auch er verstand zu wenig, Maß zu halten. Hätte er das eine getan und das andere belassen, die Meßlieder eingeführt, aber dem Rosenkranz auch weiter einen Platz gegönnt, so wäre wohl alles besser verlaufen. Auch in Immendingen mußten geistliche und weltliche Mittelspersonen den Frieden wiederherstellen⁷⁶¹. Kein Wunder, daß der Nachbarspfarrer Kaspar Harder in Zimmern nach solchen Vorfällen wenig Lust zu gottesdienstlichen Änderungen hatte⁷⁶². Ebenso wurde P. Anselm Hediger OSB in Muri (Schweiz) die Freude am Reformieren durch „sehr empfindliche und drohende Verweise“ seiner Oberen auf abschbare Zeit genommen, dabei hatte er lediglich im Pfarrgottesdienst einige aus dem Missale ins Deutsche übersetzte Meßgebete vorgebetet!⁷⁶³ In Grafenhausen (Schwarzwald) wagte der Pfarrer nur soweit an der bestehenden Meßordnung etwas zu ändern, als er dazu die Zustimmung der Ortsvorgesehenen hatte⁷⁶⁴. Man schloß einen Kompromiß: Meßlieder und Rosenkranz sollten abwechseln.

Ausgesprochen konservativ eingestellte Seelsorger verhielten sich gegenüber den Reformvorschlägen naturgemäß kühl reserviert. Nicht alle können und wollen singen, schrieb Pfarrer Bonifaz Vigez von Jestetten, und „alle, Große und Kleine, Junge und Alte, zum Singen anhalten, das würde wahrlich Ärgeres als eine Judenschule erzeugen“. Ein kleiner Mädchenchor sang zwar gelegentlich deutschen Meßgesang, aber man lache nur über „die stolzen und aufgeputzten Mädchen, die der Gemeinde vorsingen“. Warum nur den Rosenkranz mit seinen gerade für die Messe so geeigneten Geheimnissen beseitigen?⁷⁶⁵ Ähnlich ließ sich der Pfarrer von Weildorf (Linzgau) vernehmen. Den Rosenkranz aus der Messe zu beseitigen, dieses „Gebeth des vollkommensten Glaubens, der festesten Zuversicht der reinsten Liebe“, sei „Thorheit“, weil man damit etwas Altbewährtes kurzichtig preisgebe, „Betrug“ am Volke, weil man diesem nichts

⁷⁶⁰ W N 212*/26. (Bericht vom 14. 6. 1809.)

⁷⁶¹ W N 1898/7. Die Rechnung für die Spesen des Regierungsrats aus Villingen hatte Amtsbühler zu bezahlen!

⁷⁶² W N 879.

⁷⁶³ W N 956.

⁷⁶⁴ W N 879/1.

⁷⁶⁵ W N 2600.

Besseres zu geben wisse⁷⁶⁶. Auch Pfarrer Franz von Beck in Watterdingen hielt von Wessenbergs neuen Volksmeßandachten nicht viel. In der sonntäglichen Frühmesse blieb es beim Rosenkranz und der lauretanischen Litanei; auch am Hauptgottesdienst (Hl. Geistlied, Verlesung des Evangeliums, Predigt, Verkündigungen, allgemeines Gebet und offene Schuld, Amt mit deutschem Meßgesang aus dem Landshuter Gesangbuch) wollte Beck nichts ändern⁷⁶⁷.

Wo die Seelsorger aufgeschlossen genug waren, um das Gute an dem Neuen zu erkennen, und wo sie damit auch die nötige Klugheit und Geduld im praktischen Reformieren verbanden, kam es zu gar keinen oder doch nur unerheblichen Anständen. In Kommingen (Kapitel Engen) stellte Lokalkaplan Mathäus Fritz nach einigen Jahren emsiger Arbeit fest: „Keine größere Zierde eines Gottesdienstes, als wenn gemeinschaftliche Gebethe und Gesänge mit der öffentlichen Andacht vereinigt sind. Jeder Betende und jeder Singende wird gleichsam von der Andacht seiner Mitbetenden und Mitsingenden angeflammt. Die Abwechslungen von Gebeten und Gesängen geben der Andacht immer neue Kraft, und ermüden weder den Sänger noch den Beter.“ Auch am Werktag war der Rosenkranz in der Messe entbehrlich geworden: „Die lesensfähigen Schüler lesen laut und verständlich die Meßgebete aus Jais oder Nack vor.“ Den Singunterricht in Schule, Christenlehre und Sängerkhor erteilte der Seelsorger selbst, „da der Lehrer kaum seinen Unterricht mitzuthemen im Stande ist und keine Musikkenntniß hat“⁷⁶⁸. Und von Pfarrer Johann Eytbenz in Blumberg (damals Kapitel Villingen) haben wir den folgenden Bericht: „Im öffentlichen Gottesdienst fand ich außer dem Rosenkranz, einem lateinischen Chorgesänge und einigen deutschen Liedern ohne Geschmack und Sinn – nichts, gar nichts! Und ehe noch ein Wort von einer neuen Gottesdienstordnung gesprochen wurde, führte ich auf meine Kosten den Pracherischen Kirchengesang ein. Ich verbreitete durch die Schulkinder Meßgebethe und Litaneien, schrieb deutsche Metten und Vespere zusammen, und weil ich im ganzen Orte der einzige bin, der von einer Note etwas wenigst weiß, so fieng ich selbst an, mir einen Chor allmählich heranzuziehen! Und es ist wahrlich keine geringe Last, andere das zu lehren, was man selbst nur halb versteht“⁷⁶⁹. Mit ähnlichem Eifer

⁷⁶⁶ W N 67/13.

⁷⁶⁷ W N 142/1.

⁷⁶⁸ W N 695/4.

⁷⁶⁹ W N 521/1.

schuf Pfarrer Johann Br u g g e r in Oberwinden (Kapitel Freiburg) neue Formen der Meßfeier. Er hatte dazu „soviele Materialien gesammelt, daß er ein eigenes Gesangbuch, ganz nach Hochbischöfl. Verordnungen nur für den pfärrlichen Gottesdienst mit Gesang und Gebethen auf alle Sonn- und Festtage für seine Pfarrkinder drucken lassen könnte“⁷⁷⁰. In Todtnau⁷⁷¹ und Schönau⁷⁷² vollzog sich der Übergang zur Volksmeßfeier im Sinne Wessenbergs gleichfalls ziemlich reibungslos. Noch im Jahr 1807 war in Schönau der Rosenkranz im sonntäglichen Hauptgottesdienst die Regel. Drei Jahre später hatte Pfarrer Oddo Sch u h m a c h e r zehn verschiedene deutsche Meßgesänge ohne alle Schwierigkeiten eingeführt! Von anfänglichem Mißtrauen gegenüber der neuen Meßfeier berichtete Pfarrer H ö c h l e von Todtnau; aber auch hier fand sich die Gemeinde nach einiger Zeit gern in das Neue hinein, nicht zuletzt deswegen, weil der Pfarrer den Weg über die Kinder und Jugend ging.

Es gab sogar Pfarreien, die im Jahr 1809, als die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ die Form der Volksmesse festsetzte, bereits auf dem Stand dieser Vorschriften waren. In Istein z. B. kamen zu dem schon längst bekannten österreichischen Meßgesang deutsche Messen aus dem Landshuter und Salzburger Gesangbuch hinzu, und Meßgebete, abwechselnd von Vorbeter und Volk gesprochen, waren gleichfalls schon seit dem Jahr 1790 bekannt – man benützte dazu ein in Konstanz erschienenes Buch „Andacht bey dem heiligen Meßopfer, mit dem Gebet des Priesters übereinstimmend“. Doch war der

⁷⁷⁰ W N 321/7.

⁷⁷¹ W N 1032/1.

⁷⁷² W N 2295/4. Pfarrer Oddo Schuhmacher bemerkte: „Meine Pfarrangehörigen sollten, meine ich, zu dieser u. manch anderer Reform reif genug seyn, denn 1) haben sie durch unsern Unterricht, wenn schon nicht ganz deutlich u. genau, so doch in etwa das Wesentliche vom Außerwesentlichen in Lehre, Liturgie u. Kirchenverfassung unterscheiden lernen müssen; 2) Außer wir ihnen schon Winke genug gegeben sowohl von der Zulässigkeit als relativen Nothwendigkeit mancher Veränderungen im Außerwesentlichen, u. 3) haben wir sie an derlei Reform-Neuerungen schon so ziemlich gewöhnt, . . . obschon wir den Schild bischöfl. Autorität noch nicht vorhalten konnten.“ Außer der gemeinschaftlichen Meßfeier hatte Schuhmacher schon vor der Allg. Gottesdienstordnung die liturgische Kinderkommunion, die deutsche Vesper, deutsche Karwochenandacht („Rumpelmetten“), deutsche Eheeinsegnung und eine Abendandacht für die Sonn- und Feiertage eingeführt. Hand in Hand damit ging die Abstellung des störenden zweimaligen Opfergehens unter den Seelenmessen sowie „mancher unkirchlicher Segnungen, abergläubischer Gebräuche etc.“. Im Zuge der Bruderschaftsreform gründete Schuhmacher außerdem noch ein „Armen-Institut“, in welchem man den Vorläufer unserer heutigen Pfarrcaritas erblicken kann.

Rosenkranz in der Messe auch noch gelegentlich geduldet worden – sicher mit ein Grund, warum das Volk die neuen Formen ohne Widerspruch annahm⁷⁷². Eine andere Pfarrei mit ebenso langjähriger volksliturgischer Einübung war Schliengen (Kapitel Neuenburg). Pfarrer Joh. B. Brodbeck, aus dem nahen Schlatt gebürtig, war seit 1793, dem Jahr seines Aufzugs in Schliengen, „für den deutschen Gottesdienst ganz enthusiasirt“. Meßgesänge und Meßgebete waren längst eingeführt, als man an vielen andern Orten davon noch nichts wußte oder wissen wollte. Auch am Werktag war ein reicher Vorrat geeigneter Meßandachten vorhanden. Der „alte Praktiker“, wie Brodbeck sich selbst bezeichnet, hatte in den langen Jahren freilich die Erfahrung gemacht, daß man auch mit den neuen Meßfeierformen gegen den Mechanismus nicht gefeit ist. Er spricht davon, daß es dauernder Bemühungen bedarf, Gesang und gemeinsames Gebet dagegen zu schützen. Sehr warm tritt er dafür ein, die Gläubigen zu persönlichem Gebet zu erziehen und hierfür auch im Gottesdienst den nötigen Raum zu schaffen⁷⁷³.

Die bisher ganz verschiedenartigen Formen der Meßfeier sollten mit Erscheinen der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ vom Jahr 1809 immer mehr durch die darin enthaltene einheitliche Gottesdienstgestaltung ersetzt werden⁷⁷⁴. Der Rosenkranz als Meßgebet sollte sowohl aus der sonntäglichen Frühmesse wie aus dem Hauptgottesdienst entfernt werden, da er „für die Meßandacht nicht geeignet ist“. Die Verordnung ließ in Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Möglichkeiten freien Spielraum zur konkreten Gottesdienstgestaltung. Wo deutsche Meßgesänge noch nicht eingeübt waren, sollten zunächst wenigstens von geeigneten und geschulten Vorbetern dem Volk deutsche Meßgebete vorgebetet werden. Wo bisher deutscher Meßgesang schon bekannt war, war jetzt darauf zu achten, diesen „gemeinsam zu verrichten“. „Beydes (die Gesänge und Gebete) miteinander zu verbinden“, entsprach jedoch am besten den volksliturgischen Absichten Wessenbergs. Doch änderte sich in der Praxis trotz erlassener Vorschrift zunächst nicht viel. Der Hauptgrund lag darin, daß noch kein Diözesangesangbuch da war. Wohl hieß es in der Verordnung, man solle sich „einstweilen“ mit den

⁷⁷² 1825/1 (Bericht vom 13. 5. 1809). Deutscher Meßgesang u. deutsche Vespere mußten in Istein ohne Unterstützung durch eine Orgel eingeführt werden. Die Pfarrei erhielt erst im November 1809 eine eigene Kirchenorgel — die schwungvolle Weihepredigt hielt Dekan Tobias von Minseln. — W N 2546/16.

⁷⁷³ W N 321/1 (1809).

⁷⁷⁴ Wortlaut des betreffenden Abschnittes vgl. unten S. 378.

„vorhandenen gutgeheißenen Gesangbüchern“ behelfen. Aber manche Pfarrer erklärten, es sei aus seelsorglichen und finanziellen Gründen unzumutbar, in kurzer Zeit zweimal Gesangbücher anzuschaffen, zunächst eines nach freier Wahl, und dann das versprochene Diözesangesangbuch. Wessenberg konnte dagegen nicht viel ausrichten. Er mußte wohl oder übel den einzelnen Seelsorger machen lassen, wie diesem gut schien. Reformgegner hatten eine bequeme Ausrede, alles beim Alten zu lassen. Reformfreunde hielten mit kritischen Bemerkungen nicht zurück. So schrieb Dr. Burg: „Denn dies“ (das Fehlen eines Diözesangesangbuches) „ist doch ganz gewiß das größte Hinderniß, welches der Einführung der Gottesdienstordnung im Wege steht. Die wenigsten wissen sich zu helfen, viele aber suchen sich darin eine Entschuldigung, daß sie keine Gesangbücher haben, und auch niemand in ihren Pfarreyen solche anschaffen wolle“⁷⁷⁶. Und Strasser erklärte, vor Erscheinen des Buches seien deutsche Messen, deutsche Vespere u. a. „nicht erzwingbar“⁷⁷⁸. Im gleichen Sinn äußerte sich Dekan Martin in Neuenburg: „Um deutsche Gesänge und Gebethe, deutsche Ritus und Segnungen in einer Gemeinde nicht nur einzuführen, sondern, was weit mehr ist, wirksam und haltbar zu machen, müssen Gesang- und Gebethbücher in Menge vorhanden seyn . . . Sie nun vor der Zeit anschaffen, wo man mit Recht Diözesanbücher erwartet, werden wenige sich bewegen lassen“⁷⁷⁷.

Endlich kam dann im Jahr 1812 das „Christ-katholische Gesang- und Andachtsbuch bey der öffentlichen Gottesverehrung im Bisthum Konstanz“⁷⁷⁸. Die unerfreulichen Vorgänge, die drei Jahre früher der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ so schwer zu schaffen machten, ließen es als ratsam erscheinen, von einer pflichtmäßigen Einführung des Buches in allen Pfarreien lieber Abstand zu nehmen. Zwar hieß es in der „Kundmachung“ zum Erscheinen des Buches: „Jeder Seelsorger hat sich wegen der Zahl von Exemplaren, deren er für seine Gemeinde bedarf, bey dem Sekretariat des bischöfl. Generalvikariats schriftlich anzumelden.“ Aber ein strikter Einführungsbefehl war das nicht, wie aus dem Schlusssatz hervorgeht: „Wir erwarten, daß die H. H. Seelsorger sich beeifern werden, ein Werk, das durch oberhirtliche milde Fürsorge zu Stande gekommen ist, zur Erbauung und Belehrung ihrer Heerden treu zu benutzen, und durch

⁷⁷⁵ W N 343/35 (1809).

⁷⁷⁶ W N 2491/71 (1809).

⁷⁷⁷ W N 1498/6 (1809).

⁷⁷⁸ Gedruckt bei Nikolaus Thaddäus Waibel in Konstanz.

Verbreitung und Einführung desselben die ächte Gottesverehrung und Frömmigkeit zu befördern“⁷⁷⁹. Die erste Auflage lieferte das Werk in zwei getrennten Halbbänden (Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst getrennt). Der erstaunlich niedrige Preis von 24 kr. war nur möglich, weil Wessenberg die Finanzierung aus eigener Tasche mittrug. Eine Angabe über die Höhe der ersten Auflage war nirgends zu finden, so daß nicht gesagt werden kann, in welchem Umfang das Buch Eingang in das Bistum fand. Die zweite, nur noch einbändige Ausgabe vom Jahr 1814 wurde offenbar in einer weit höheren Auflage gedruckt, denn sie reichte bis zum Jahr 1824; allerdings war inzwischen das Bistum auch wesentlich kleiner geworden, es umfaßte im Jahr 1820 nur noch 618 Pfarreien⁷⁸⁰. Das „Konstanzer Gesangbuch“ wurde auch noch lange Zeit im ehemals konstanzer Gebiet der Freiburger Erzdiözese gebraucht⁷⁸¹.

In bezug auf die Meßfeier mit dem Volk war das Buch für damalige Verhältnisse eine gute Leistung. Dieses Urteil rechtfertigt schon allein der große Raum, der für die Meßfeier das Jahr hindurch reserviert war. Von 832 Seiten – wir benützen die zweite Auflage von 1814 – waren 377 Seiten allein für die Meßfeier eingeräumt! Man kann diesen Teil des Buchs mit Fug und Recht ein Volksmeßbuch von damals nennen. Nicht weniger als 50 verschiedene Messen sind darin enthalten, angefangen von den Adventsmessen bis zu den Totenmessen am Schluß des Kirchenjahrs. Man vergleiche damit, wie in späteren Diözesangesangbüchern die Messe vernachlässigt wurde! Die 50 Messen teilen sich in 37 deutsche „Meßgesänge“ und 13 deutsche „Meßandachten“, je nachdem der Priester ein Amt oder eine stille Messe hielt. Beim Amt sang der Zelebrans seine vorgeschriebenen Meßteile lateinisch, das Volk sang zum Eingang, zum Gloria, vor und nach der Predigt, zum Credo, zum Sanctus, nach der Wandlung, zum Agnus Dei und zum Schluß ein jeweils passendes Meßlied. Die Responsorien wurden allem Anschein nach nur lateinisch gesungen, wenigstens finden sich keine deutschen Responsorien zum Amt⁷⁸². Bei jedem „Amt“ stehen die im ganzen gut und

⁷⁷⁹ Bischöfl. Kundmachung vom 20. August 1812 — Sammlung II 142 f. — Das Melodienbuch druckte B. Herder (Freiburg und Konstanz).

⁷⁸⁰ Vgl. Schematism des Bisthums Constanz, 1821, S. 163. 485 Pfarreien lagen in Baden, 70 in Hohenzollern und 63 in Bayern (die Kapitel Legau, Lindau, Stiefenhofen und Weiler).

⁷⁸¹ Vgl. Bertold A m a n n, Geschichte des Freiburger Diözesangesangbuches. Theol. Dissertation. Freiburg 1956.

⁷⁸² Wohl in den Meßandachten, z. B. S. 36, 38.

flüssig übersetzten Kollekten, Präfationen und Schlußgebete der betreffenden Feste oder Sonntage. Lesungen enthält das Buch keine, weil sie ja nach Vorschrift auch deutsch vorzulesen waren. Während im „Amt“ naturgemäß der Gesang vorherrschte und das Gebet zurücktrat, war dagegen bei den „Meßandachten“ das gemeinsame Gebet der durchaus dominierende Teil. Viele Gebete sind hier litaneiartige Wechselgebete zwischen Vorbeter und Volk, wie sie Strasser schon in seinen „Drei Meßandachten“ eingeführt hatte⁷⁸³ und von dort in das Diözesangesangbuch übernahm. Sieht man diese Meßlitaneien näher an, so muß man manchen von ihnen Qualität in jeder Hinsicht zuerkennen! Man begreift, daß die Arbeit an diesem Werk lange Zeit beanspruchte. Die Zweiteilung in das feierlichere „Amt“ und die einfachere „Meßandacht“ kam den jeweiligen pfarrlichen Möglichkeiten entgegen und ließ zwanglos die erforderliche Rücksichtnahme auf den liturgischen Rang der einzelnen Tage zu. Wo Pfarrer und Lehrer die allerdings unerläßliche Vorarbeit nicht scheuten, konnte mit Hilfe dieses Diözesangesangbuches auch auf kleinen Pfarreien dem Sonntagsgottesdienst der Gemeinde eine neue Gestalt gegeben werden. Wessenberg versprach nicht zuviel, wenn er in seinem Vorwort behauptete: „Die Andachtsübungen, die das Buch enthält, sollen euch das ganze Kirchenjahr hindurch, und bey allen Anlässen der öffentlichen Gottesverehrung einen Leitfadern verschaffen, an welchem ihr eure Gemüther, vereinigt im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung, zu dem Allmächtigen erheben, und jede Verrichtung des Dieners der Kirche begleiten könnt. Ihr findet darin eine getreue Darstellung der verehrungswürdigen Gegenstände, zu deren Feyer gewisse Tage besonders gewidmet sind“⁷⁸⁴. Im Messeteil des Konstanzer Gesangbuches waren alle jene volksliturgischen Prinzipien praktisch in Anwendung gebracht, von denen in der vorausgegangenen Periode der Diskussion und des Planens so oft die Rede war: die geistige Vereinigung des Volkes mit dem Priester am Altar; die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Meßfeier; die Berücksichtigung der Muttersprache und die Vorsorge für die den Geist anregende reiche Abwechslung. Dabei war dem Ritus der lateinischen Messe nirgends Zwang angetan. Die Meßfeiergestaltung der Konstanzer Liturgiereform kam vor allem – es wurde bereits angedeutet – den Bedürfnissen der zahlreichen Landpfarreien

⁷⁸³ Auch B. Fracher hatte in seinem „Entwurf zu einem neuen Ritual“ für die Volksmeßfeier die Litaneiform bevorzugt gewählt.

⁷⁸⁴ Sammlung II 141.

entgegen. Man muß den damit erzielten volksliturgischen Fortschritt unumwunden anerkennen. In Städten mochte die Meßfeier des Konstanzer Gesangbuches, besonders an hohen Festen, zu einfach erscheinen. Wessenberg kam den städtischen Ansprüchen – auf Anraten Dr. Burgs – in der Weise entgegen, daß er dort, „wo mehrere Geistliche und geschickte Musikanten sind“, die Instrumentalbegleitung des deutschen Meßgesangs „außer der Advents- und Fastenzeit“ gestattete⁷⁸⁵.

Auf weitere Einzelheiten müssen wir hier verzichten. Doch verdient die hohe Wertung des biblischen Gotteswortes in der Meßfeier Wessenbergs noch besondere Hervorhebung. Epistel und Evangelium sind im ganzen Gesangbuch überall „Erster Theil der hl. Messe. Wort Gottes“, also nicht Bestandteile der Vormesse, diese hört für Wessenberg mit der Tageskollekte auf. Zweiter Teil der Messe ist dann das „Opfer“ mit Opferung der Gaben und heiliger Wandlung; für letztere sind mit ausgesuchter Sorgfalt Texte für das private Beten zusammengestellt. Der dritte Teil ist die Kommunion. Diese Gleichstellung von Gotteswort und Opfer ist das Ergebnis einer intensiven Beschäftigung mit der Frage nach Bedeutung von Bibel und Predigt in der Liturgie. Natürlich haben die Meßfeiern des Konstanzer Gesangbuchs auch ihre Mängel und Schwächen, namentlich in ihrem Liedgut, das dichterisch nicht selten ohne jede Bedeutung und – der Zeit entsprechend – stark moralisierend gefärbt ist⁷⁸⁶. Doch ändert das nichts an der Tatsache, daß die Meßfeiergestaltung, zu der die Konstanzer Liturgiereform nach mühsamer Vorarbeit gelangte, eine hochachtbare volksliturgische Leistung darstellt^{786 a}. Sie wird allerdings noch beträchtlich übertroffen von der

⁷⁸⁵ Sammlung II 50. — Dr. Burg meinte, Figuralmusik sollte, „theils um diese vortreffliche Kunst unter den Menschen fortzupflanzen, theils um des Gefühls willen, das sie in einem andächtigen Herzen zu erwecken vermag, beibehalten und eingeführt werden. Aber der Text soll deutsch, und nicht lateinisch oder welsch seyn“. W N 343/34 (5. 5. 1809).

⁷⁸⁶ Zur Vorsicht bei der Auswahl der deutschen Kirchengesänge mahnte besonders Dekan Conrad Martin (Neuenburg). „Vieles ist“, meinte er, „vortrefflich, vieles mittelmäßig, vieles schlecht. Manches ist populär, aber ohne lyrischen Schwung, vieles schwingt sich groß u. lebendig über Wolken u. Sterne, aber das Volk kann es nicht fassen. Anderes ergreift mächtig den Geist, aber laßt das Herz ohne religiöses Gefühl . . . Wie selten geht Klopstock mit Haydn einher! Offenbar ist die Auswahl (guter Lieder) das schwerste Geschäft . . . Die natürlichen halten am längsten u. sind am geschwindesten gelernt.“ W N 1498/6 (28. 7. 1809).

^{786 a} Die volksliturgische Gestaltung der Meßfeier durch Wessenberg hielt sich ziemlich genau an die Prinzipien, die J. M. Sailer hierfür aufgestellt hat: „Die Einheit des Sinns zwischen Volk und Priester zu erhalten, haben wir, in

Lösung, die man für den Nachmittagsgottesdienst schuf, die deutsche Vesper, von der wir nun handeln wollen.

X. Bemühungen um bessere Nachmittagsandachten — die deutsche Vesper

Der sonn- und feiertägliche Nachmittagsgottesdienst war eine an allen Pfarrorten festeingerichtete Gewohnheit. Er gehörte zur katholischen Sonntagsheiligung als integrierender Bestandteil. In der Gottesdienstordnung Josefs II. war sogar für alle Werktage ein Nachmittagsgottesdienst vorgeschrieben⁷⁸⁷! Unter den Männern der Konstanzer Liturgiereform gab es solche, die ihn an Sonn- und Feiertagen für alle Gläubigen zu einer förmlichen Pflicht machen wollten: „Daß diese Verbindlichkeit, dem eigenen Pfarrgottesdienste beizuwohnen, nicht blos auf den vormittägigen, sondern auch auf den nachmittägigen, der für die Jugend in der katechetischen Lehre, für die Erwachsenen in einer erbaulichen Andachtsübung besteht, sich beziehe, läßt sich umso weniger bezweifeln, je natürlicher diese Verbindlichkeit schon aus dem allgemeinen Gebothe, die Sonn- und Feyertage zu heiligen, fließt“⁷⁸⁸. Wenn eine solche Forderung auch zu weit ging, so stand es doch um den Besuch des Nachmittagsgottesdienstes im allgemeinen recht gut. Weitabgelegene Filialisten konnten natürlich den Weg in die Pfarrkirche in der Regel nur einmal

der itzigen Verfassung, viererley Mittel. Entweder kann man dem Volke die Meßgebethe deutsch in die Hand geben, wie denn die deutsche Messe in vielen älteren und neueren Gebetbüchern enthalten ist; oder man kann dem Volke unter der Messe Gebethe vorlesen und vorbeten, die den Sinn der Kirchengebethe deutlich machen, und das Volk in steter Aufmerksamkeit auf das, was der Priester thut und spricht, erhalten; oder es können durch geistliche Lieder, die einfach und dem Gegenstande angemessen sind, christliche, den Verrichtungen des Priesters entsprechende Empfindungen des Volkes geweckt und unterhalten werden; oder man kann, besonders an Festtagen, das Vorlesen mit Gesang, das Privatbeten mit öffentlichem Vorbeten abwechseln lassen.“ Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, 1794, Bd. 3, S. 160 f. — Von dem durch Wessenberg so stark geförderten deutschen Gemeindegeseang sagte Sailer später (Vorlesungen, 3. Auflage, 1812): „Wenn Andacht den Gesang einer ganzen Gemeinde beseelt, so kenne ich wenigstens nichts Rührenderes, als die deutsche Messe von einer gottseligen Gemeine gesungen“ (S. 184).

⁷⁸⁷ K. K. Verordnungen a.a.O. 1784, S. 43: „Täglich, nur die Samstäge und Frauentäge ausgenommen, wird die Allerheiligen-Lytanei sammt den dazu gehörigen Gebethern, mit jenem für den Landesfürsten, und 5 Vaterunser und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse mit lauter Stimme unter Beantwortung des Volkes abgebethet, und zugleich der Segen mit dem Ciborium gegeben.“

⁷⁸⁸ A P 1804 I 96 (Pfarrer Sohm, Liptingen).

machen; dafür ist aber da und dort in Filialorten vor dem Dorfkreuz abends eine Rosenkranzandacht anzutreffen, so in den Filialen Mambach und Atzenbach aus der weitverzweigten Pfarrei Zell i. W.⁷⁸⁹, ebenso in Ober- und Mittelminseln⁷⁹⁰.

Die nähere Bestimmung von Inhalt und Form des Nachmittagsgottesdienstes war dem einzelnen Pfarrer überlassen. In den österreichischen Gebieten war er zwar durch die erwähnte Andachtsordnung Josefs II. bis in die Einzelheiten hinein vorgeschrieben: Christenlehre, „Allerheiligen Lytanei sammt den dazu gehörigen Gebethern, mit jenem für den Landesfürsten, das allgemeine Gebeth, und 5 Vaterunser, und 5 Ave Maria für die allgemeine Bedürfnisse“⁷⁹¹. In dieser Form findet man den Nachmittagsgottesdienst noch im Jahr 1809 an einzelnen Orten, so in Kommungen⁷⁹². Der Rosenkranz war wohl die am meisten gebräuchliche Volksandacht an den gewöhnlichen Sonntagen, aber auch an Feiertagen hatte man auf kleinen Landorten oft nichts anderes zur Verfügung. Die Schilderung, die Beda P r a c h e r einmal gibt, dürfte in der Sache wohl zutreffen: „Es gibt Pfarrer, die (am Sonntag) lieber mit einem Gaste zu Tische sitzen, sie bedienen sich dann des sogenannten Lückenfüllers, d. i. sie ließen das Volk mit dem Schullehrer den Rosenkranz beten. Andere beteten nur ein paar Pater und Ave, und am Ende eine Litanei; wieder andere lasen ein Erbauungsbuch vor. Einige murmelten mit dem Schulmeister einige Davids Psalmen in lateinischer Sprache daher, wobei man sich des Lachens kaum enthalten konnte, wenn man alle die Böcke hörte, die der Schullehrer, des Lateinischen unkundig, aussprach . . . Endlich einige andere, vorzüglich in Städten, hielten eine musikalische Vesper, d. i. sie führten eine Musik mit Instrumenten auf, die sich eher auf den Tanzboden oder das Theater als für die Kirche geschickt hätte“⁷⁹³. Die lateinische Vesper scheint sich ziemlich stark eingebürgert zu haben, und zwar nicht nur an Orten mit einer größeren Anzahl von Geistlichen, sondern auch in Pfarreien, wo nur ein Seelsorger war, der dann mit dem Mesner und vielleicht noch einigen Sängern allein war. Man glaubt es ohne weiteres, wenn Dr. Haßler für Pfarrer im letztgenannten Falle feststellt: „Wie beschwerlich besonders dem Pfarrer nach dem Beichtstuhl, Predigt, Amt, Sonntagsschule und Chri-

⁷⁸⁹ W N 1167/3.

⁷⁹⁰ W N 2546/13.

⁷⁹¹ K.K. Verordnungen a.a.O. 1784. S. 43. (Vgl. Anmerkung 787.)

⁷⁹² W N 695/4.

⁷⁹³ W N 1834/14.

stenlehre noch ein so unbeholfener Gesang fallen muß, wird jeden eigene Erfahrung zur Genüge gelehret haben“⁷⁹⁴. Die lateinische Vesper als Nachmittagsandacht für das Volk hatte man noch im Jahr 1809 im St. Gallischen Haßlen⁷⁹⁵, bis 1807 in Vöhrenbach⁷⁹⁶, an Festtagen in Istein⁷⁹⁷ und in Lenzkirch⁷⁹⁸, in Untermettingen, wo der Pfarrer zwar von 1809 an die Psalmen deutsch singen ließ, Kapitel, Vers und Oration aber noch lateinisch beibehielt, „weil ich es noch nicht für thunlich hielt, den lateinischen Ritus ganz wegzuwurfen“⁷⁹⁹. In Engen war seit „urvordenklicher Zeit“ jeden Sonntag-nachmittag lateinische Vesper und nachher Rosenkranz⁸⁰⁰; in Bremgarten (Kanton Aargau) gehörte die tägliche lateinische Vesper zu den Obliegenheiten der zahlreichen Geistlichkeit (1 Pfarrer, 10 Kapläne)⁸⁰¹; im benachbarten Lunkhofen sang man an hohen Festen „Complet mit der Orgel lateinisch Choraliter“⁸⁰², und auch in Bonndorf (Schwarzwald) war der Nachmittagsgottesdienst „wie ehemals in den Klöstern mit lateinischem Vespergesang“⁸⁰³.

Rosenkranz, lateinische Vesper (mit oder ohne nachfolgenden Rosenkranz) und die österreichische Nachmittagsandacht waren demnach die drei hauptsächlichsten Formen des sonn- und feiertäglichen Nachmittagsgottesdienstes. Seit geraumer Zeit war allerdings vereinzelt eine weitere hinzugekommen: die deutsche Vesper. Es lag nahe, ähnlich wie das lateinische Amt durch den deutschen Meßgesang zu ersetzen, die lateinische Vesper durch deutsche Vespergesänge abzulösen. In der Bibelbewegung der Aufklärungszeit erfreuten sich die Psalmen ja einer besonderen Beliebtheit: 1789 hatte Benedikt Stattler seinen „Liber psalorum“ und 1790 Josef Zobel „Die Psalmen metrisch übersetzt“ herausgegeben; vor allem ist aber das „Deutsche Brevier“ von Thaddäus Anton D e r e s e r zu nennen,

⁷⁹⁴ A P 1804 II 348.

⁷⁹⁵ W N 284.

⁷⁹⁶ W N 1203/4.

⁷⁹⁷ W N 1825/1.

⁷⁹⁸ W N 1773/1.

⁷⁹⁹ W N 1873/1.

⁸⁰⁰ W N 2497/1.

⁸⁰¹ W N 297/8.

⁸⁰² W N 297/8.

⁸⁰³ W N 174/1. — In dieser verhältnismäßig noch häufig anzutreffenden lateinischen Vesper haben wir einen Rest des Offiziums zu sehen, das der Pfarrer mit anderen etwa vorhandenen Klerikern oder sonst irgendeiner möglichen Assistenz zu beten hatte, im Chor seiner Kirche, da dort das Buch für den Offizianten auflag, das er ursprünglich gar nicht persönlich besaß, sicher nicht in der Zeit vor der Erfindung des Druckes.

das vom Jahr 1792 an (1. Auflage) immer mehr zu einem der meistgebrauchten Andachtsbücher wurde⁸⁰⁴. Einer deutschen Vesper als Gemeindeandacht begegnen wir im Bistum Konstanz bereits um das Jahr 1800; so hielt Pfarrer Amand Storr im Kapitel Laupheim am 8. Juni 1800, dem Dreifaltigkeitsfest, die erste deutsche Vesperandacht, „bestehend aus den Psalmen 144, 111, 118 (einige Abtheilungen), 116“, noch ohne Hymnus, das Magnifikat wurde vierstimmig gesungen, die Psalmen in den bekannten Choraltönen⁸⁰⁵. Storr teilte leider nicht mit, in welcher deutschen Übersetzung die Psalmen gesungen wurden. Beda Pracher scheint die deutsche Vesper als erster im Bistum Konstanz über die eigene Pfarrei Leinstetten hinaus bekannt gemacht zu haben, wie aus einem Brief vom 19. August 1801 hervorgeht⁸⁰⁶. Er gab seine deutschen Vespere 1804 im Druck heraus; er selbst spricht, wohl etwas übertrieben, von einem „außerordentlichen Abgang“ und bot sie auch Wessenberg zur Einführung im Priesterseminar an. Die Pracherschen Vespere wurden 1807 abermals herausgegeben und fanden eine günstige Aufnahme in Kreisen der liturgischen Reformer^{806a}. Als Verfasser von deutschen Vespere

⁸⁰⁴ Eine 8. Auflage erschien 1820 in Heilbronn, weitere acht Auflagen kamen bis 1847 hinzu! Vgl. T r a p p a.a.O. 32. — Das Werk hatte die Approbation verschiedener bischöflicher Ordinariate erhalten. Wessenberg empfahl es des öftern, gab auch gelegentlich Erlaubnis, es statt des lateinischen Breviers zu beten, so an Pfarrer Fauler von Heudorf, P. Placidus Albrecht in Sigmaringendorf, Pfarrer Engel in Gutenstein, Kaplan A. Müller in Plochingen, Kaplan Ignaz Seeburger in Mengen. Die Erlaubnis hierzu hatte Straßer vermittelt — W N 2491/15, 23, 31. — Als jedoch auch fünf Alumnus im Luzerner Seminar das Brevier von Dereser beten wollten, antwortete Wessenberg in ziemlich entschiedenem Ton: „Wir vermögen diesem Ansinnen so geradehin nicht zu entsprechen; vielmehr müssen wir aus triftigen Gründen fest darauf bestehen, daß jeder Kleriker sich das römische Brevier eigens anzuschaffen hat u. sich damit vertraut mache. Dieses letzte läßt sich eben nicht erwarten, wenn die jungen Kleriker nicht zur Rezitation des Breviers angehalten werden.“ An Werktagen hatten die Theologen in höheren Weihen jedoch nur Matutin und Vesper, am Sonntag dazu noch die Complet zu beten. Wessenberg bemerkte abschließend: „Was die Erlaubnis betrifft, sich des deutschen Breviers von Dereser zu bedienen, so werden wir sie niemals anderen Klerikern ertheilen, als solchen, von denen wir die Überzeugung haben, daß sie mit dem römischen Brevier bereits vertraute Bekanntschaft gemacht haben.“ Erlaß an bischöflichen Kommissar Th. Müller in Luzern, W N 2710/748 (13. 11. 1806).

⁸⁰⁵ A P 1812 II 364. — Die deutsche Vesper muß Gefallen gefunden haben, denn im Jahre 1806 berichtet Storr bereits von 38 (!) eigenen deutschen Vespere.

⁸⁰⁶ W N 1834/1.

^{806a} Es gab aber auch Kritik an Prachers Psalmen. Dr. Haßler fand ihre Verse zu lang, darum wenig singbar, besonders für das Volk. W N 936/20 (1808). — Auch der offensichtlich sachverständige Pfarrer Reebstein von Untermetzingen bezeichnete sie „wegen ihrer männlichen Versendungen nur gewöhnlich zum Choralton geeignet“. W N 1873/1 (1809).

sind ferner zu nennen: Pfarrer Fidel Jäck⁸⁰⁷, Professor Ignaz Felner in Freiburg⁸⁰⁸, Pfarrer Keller in Leutkirch⁸⁰⁹ und Benefiziat Siegle in Pfullendorf⁸¹⁰. In einer ganzen Reihe von Pfarreien war die deutsche Vesper bereits bekannt, ehe Wessenberg sie im Jahr 1809 offiziell im Bistum einführte, so in Oberrotweil am Kaiserstuhl⁸¹¹, in Zusikon (Schweiz)⁸¹², in Oberndorf⁸¹³, in Triberg⁸¹⁴, in Göggingen⁸¹⁵, in Minseln⁸¹⁶, in Hertlen⁸¹⁷, in Todtmoos⁸¹⁸, in Murg⁸¹⁹, in Engelswies⁸²⁰, in Ehingen⁸²¹, in Mahlberg⁸²², in Neuenburg⁸²³, in Wehr⁸²⁴, in Ballrechten⁸²⁵, und sicher

⁸⁰⁷ W N 1127/2. Vgl. Anmerkung Nr. 653.

⁸⁰⁸ W N 603. Professor Felner war später ein erklärter Gegner Wessenbergs, weshalb er sich weigerte, das Fastenmandat vom Jahr 1821 zu verlesen, da es von einem unrechtmäßigen Bistumsverweser komme. Bericht von Dekan Jäck — W N 1127/21.

⁸⁰⁹ W N 2491/65. Straßer hatte sie zu beurteilen.

⁸¹⁰ W N 2363/2. Die deutschen Vespem Siegles wurden ab Ostern 1809 in der Stadtkirche gesungen, allerdings erst als Oberamtmann Kasimir Walchner sich energisch dafür einsetzte. Um den Widerstand des Stadtpfarrers Waldschütz zu brechen, veranlaßte Walchner einen lobenden Bericht über die deutsche Vesper in Pfullendorf im Karlsruher Regierungsblatt. Der Stadtpfarrer beantwortete diese Aktion Walchners damit, daß er die bald folgende Fronleichnamsprozession wieder ganz nach dem alten lateinischen Ritus hielt! Walchner seinerseits fand daraufhin Mittel und Wege, auf Großherzogs Geburtstag den Stadtpfarrer zu nötigen, „ein deutsches Hochamt mit deutschem Te Deum zu veranstalten“. Walchner überschritt zweifellos die Grenzen seines Amtes, aber auch dem Stadtpfarrer hätte ein bißchen mehr Verständigungsbereitschaft gut angestanden. W N 2628/11, 14.

⁸¹¹ W N 212^a/15.

⁸¹² W N 297/8.

⁸¹³ W N A P 1804 II 348.

⁸¹⁴ W N 1127/3.

⁸¹⁵ W N 2491/48. Mit besonderer Freude teilte Straßer Wessenberg mit, daß im Frühjahr 1807 der Prälat von Beuron bei ihm eine deutsche Vesper hielt. Aber auch dieses ostentative Eintreten des Beuroner Prälaten für die neue Volksandacht konnte den scharfen Erlaß der Sigmaringer Regierung gegen die Neuerungen nicht verhindern. Vgl. unten S. 414 f.

⁸¹⁶ W N 2546/2 (1804).

⁸¹⁷ W N 343/34. Dr. Burg berichtete zur Einführung der deutschen Vesper: „Ich wollte, und es geschah; viele andere Pfarrer wollten, und es geschah auch.“ Tatsächlich hing das Gelingen in erster Linie vom guten Willen der einzelnen Pfarrer ab!

⁸¹⁸ W N 463/2.

⁸¹⁹ W N 634/3.

⁸²⁰ W N 825/8.

⁸²¹ W N 920/3.

⁸²² W N 1532/1.

⁸²³ W N 1498/7.

⁸²⁴ W N 1537/2.

⁸²⁵ W N 2210/1.

noch an weiteren Orten. In Istein und Mahlberg benutzte man dazu ein Gesangbüchlein aus Rastatt (Sprinzing) ⁸²⁶.

Wessenberg selbst hatte schon am 10. Mai 1805 seine Sympathie für die deutsche Vesper vor allem durch das Ausschreiben einer Preisaufgabe zur Erlangung guter deutscher Vespere bekundet. Als Leitidee sollte gelten: „Die Vesperandachten bestehen in deutschen Psalmen, wozu die wichtigsten Wahrheiten der Religion und die reinsten religiösen Empfindungen des Christen den edelsten Stoff darbieten; diesen Psalmen, welche wechselweise von dem Volk zu beten sind, wird füglich ein und anderes Gebeth, ein und anderes Lied, Hymnus, Lobgesang hinzugesetzt“; die Bearbeiter hatten mehrere Vespere zu liefern, „wobey auf die kirchliche Feyer, auf die Jahreszeiten u. dgl. schickliche Rücksicht zu nehmen ist“ ⁸²⁷. Die eingelaufenen Arbeiten, u. a. diejenige von Professor F e l n e r, fanden jedoch den Beifall Wessenbergs nicht. So kam es zur zweiten Preisaufgabe vom 30. August 1808, die abermals nur unbefriedigende Ergebnisse zeitigte ⁸²⁸. Im „Archiv für Pastoralkonferenzen“ kam die deutsche Vesper übrigens auffallend wenig zur Sprache. Dr. H a ß l e r empfahl sie mit warmen Worten im Jahrgang 1804 der Zeitschrift ⁸²⁹. Dr. B u r g tat ein gleiches zwei Jahre später ⁸³⁰, und Benedikt M. W e r k m e i s t e r berichtete zur gleichen Zeit über die Vespere B e d a P r a c h e r s ⁸³¹. Trotz dieser noch nicht geklärten Sachlage entschloß sich Wessenberg dann doch, die deutsche Vesper in der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ vom 16. März 1809 an erster Stelle als Nachmittagsgottesdienst zu erklären ⁸³². Da das Diözesangesangbuch noch fehlte, blieb den Seelsorgern die Wahl der Vespergesänge überlassen; in Wirklichkeit war aber die Einführung der deutschen Vesper ohne Bistumsgesangbuch ganz in das Gutdünken der einzelnen Pfarrer gestellt. Nur reformwillige Seelsorger machten sich daran, sie gemäß Vorschrift in der Pfarrei einzuführen. So berichtet Münsterpfarrer Bernhard B o l l in Freiburg von der

⁸²⁶ W N 1825/1.

⁸²⁷ Sammlung I 264.

⁸²⁸ Sammlung I 269.

⁸²⁹ A P 1804 II 348. Dr. Haßler schlug sechs verschiedene Vespere zu je fünf Psalmen vor, die Psalmen in der Hauptsache aus den „moralischen Liedern Davids“ entnommen, dazu ein zur kirchlichen Festfeier passender Hymnus, „und ein nicht zu langes, von dem Priester vor- u. dem Volke nachzusagendes Gebet“.

⁸³⁰ A P 1806 I 266 f.

⁸³¹ A P 1806 II 150 ff.

⁸³² Sammlung II 51.

ohne Anstände verlaufenen Abhaltung deutscher Vespern, nachdem vorher die Aufhebung des lateinischen Chorgebets an Werktagen einiges Aufsehen erregt hatte⁸³³. Auch in der Freiburger Martinspfarrei sang man an Mariä Himmelfahrt 1809 erstmals deutsche Vesper⁸³⁴. In Hattingen und in Zell i. W. wurde die neue Andacht zuerst ohne Widerstand eingeführt, bis dann plötzlich die Leute nicht mehr mitmachen wollten, weil man ihnen von protestantischer Seite sagte, die gleichen Psalmen und Lieder stünden auch in ihrem Gesangbuch⁸³⁵. Diesem Vorurteil, wonach das deutsche Psalmen-singen als typisch protestantische Andachtsform galt, begegnet man sehr häufig. Dekan Georg Raifel in Hohentengen (Württemberg) erklärte rundweg: „Rosenkränze und verständliche, im Volksstil verfaßte Gebethbücher sind die Instrumente, deren sich das Volk bey seiner Andacht bedient“⁸³⁶. Ähnlich dachten die Pfarrer von Watterdingen⁸³⁷, Weildorf⁸³⁸, Wettelbrunn⁸³⁹, Schenkzell⁸⁴⁰ und Griesheim⁸⁴¹. Widerstand gegen die deutsche Vesper kam auch von der Regierung in Hohenzollern-Sigmaringen. Als am Skapulierfest 1807 in Sigmaringendorf erstmals eine deutsche Vesper gehalten wurde, erließ Hofrat Huber in Sigmaringen, wie Strasser vermutet, von den Franziskanern im nahen Hedingen dazu veranlaßt, ein scharfes „Inhibitorium“ gegen „die deutsche Liturgie“, besonders die deutsche Vesper⁸⁴². Auch die Kapuziner in Waldshut waren auf die deutsche

⁸³³ W N 266/3. Die Freiburger argerten sich mehr über die Aufhebung des nachmittägigen Gelautes als über die Beendigung des lateinischen Chorgebets; „allein da ich das Widersinnige mit Nachdruck zeigte, setzte ich es durch, u. nun ist es in Freiburg schon so vergessen, als ob man nie gesungen u. gelaute hatte“ (Bericht Bolls vom 29. 8. 1809). Damals wurde für den Musikchor eine neue Orgel angeschafft, „ohne welche die Einführung der deutschen Vesper an Sonn- u. Festtagen unmöglich gewesen wäre“. Ebd.

⁸³⁴ W N 876/10.

⁸³⁵ W N 2175/2 und 1167/4.

⁸³⁶ W N 1852/8. Raifel war der Typ des alles benorgelnden Reformgegners: ob es sich um das Unterlassen des Klingelns bei Nebenmessen, oder um den Vortrag der Predigt nach dem Evangelium oder um die Verminderung der Aussetzung des Allerheiligsten handelte, bei allem wußte er es besser. Der nahezu 70jährige Mann konnte nicht mehr begreifen, daß man am Kult überhaupt Verbesserungsbedürftiges finden konnte!

⁸³⁷ W N 142. In Watterdingen zog fast jedes Jahr ein neuer Lehrer auf, was begreiflicherweise die Einführung des deutschen Gesangs, bei der man ohne die singende Jugend nicht vorankam, erschwerte.

⁸³⁸ W N 67/13.

⁸³⁹ W N 817/3.

⁸⁴⁰ W N 1073.

⁸⁴¹ W N 838.

⁸⁴² W N 2491/52.

Vesper nicht gut zu sprechen⁸⁴³. So stand die deutsche Vesper wohl als offizielle Nachmittagsandacht auf dem Papier der Gottesdienstordnung, im übrigen aber änderte sich zunächst nicht viel am Bild des üblichen Nachmittagsgottesdienstes.

Erst mit dem Erscheinen des Bistumsgesangbuchs 1812 stiegen die Aussichten für die deutschen Vespere, im Laufe der Zeit zur Volksandacht zu werden. Jedenfalls bestand nun für alle, die bisher schon der neuen Andacht grundsätzlich nicht abgeneigt waren, die Möglichkeit, um wenig Geld die Gemeinden mit den nötigen Texten zu versehen. Vom Jahr 1812 an eroberte sich zweifellos die deutsche Vesper immer mehr die Gunst bei Klerus und Volk. Schon allein die große Anzahl verschiedener deutscher Vespere – es sind neunzehn das Kirchenjahr hindurch! – zeigt sehr deutlich, daß die Bearbeiter des Konstanzer Gesangbuchs die deutsche Vesper mit ausgesuchter Sorgfalt behandelt haben. Die Klärung der Frage ihres Autors steht noch aus⁸⁴⁴. Willibald S t r a s s e r kommt insofern ein großes Verdienst zu, als er der maßgebliche Bearbeiter des Gesangbuchs war und ihre Aufnahme in so großer Anzahl veranlaßt haben dürfte. Ohne weiteres muß angenommen werden, daß das Werk nur in engster Fühlungnahme mit Wessenberg zustande kam. Bedenkt man, daß der Generalvikar zweimal für die Bearbeitung deutscher Vespere Preise aussetzte und keiner der erlangten Arbeiten die Preise zuerkannte, so darf man hieraus zum mindesten auf sein besonderes Interesse gerade an diesem Teil des Gesangbuchs schließen. Man möchte vermuten, daß er über das bloße sachliche Interesse hinaus aber auch selbst Hand an die Texte der deutschen Vespere legte, wenn nicht als eigentlicher Schöpfer, so doch als Korrektor. Dreimal mußte S t r a s s e r sein deutsches Taufformular umarbeiten, bis es endlich Wessenbergs Zustimmung fand⁸⁴⁵. Ob Wessenberg die ihm so sehr am Herzen liegenden deutschen Vespere nicht mit ähnlicher Sorgfalt betreut hat? Die dichterische Ader, die ihm nicht abgesprochen werden kann, qualifizierte ihn jedenfalls von vornherein dazu.

Mit den deutschen Vespere ist der Konstanzer Liturgiereform ein Meisterwerk gelungen, wie es deren auf dem Gebiet der Volks-

⁸⁴³ W N 214/6. — Die Ordenskirchen mochten die deutsche Vesper wohl auch als lästige Konkurrenz zu ihren eigenen Volksandachten (Wallfahrts-Bruderschaftsandachten) empfinden.

⁸⁴⁴ Näheres läßt eine angekündigte Untersuchung von F. Popp erwarten.

⁸⁴⁵ W N 2491/58. — Näheres bei Friedrich P o p p, Das Konstanzer Psalterium von 1812 — Das Verhältnis der Vesperpsalmen zur Bibel. — Oberrhein. Past.-Blatt 61 (1960) 260 ff.

andachten nur wenige gibt! Während andere Andachten nicht mehr richtig ansprechen wollen, wenn ihre Zeiten vorüber sind, kann die deutsche Vesper Wessenbergs eine sieghafte Überzeitlichkeit ihr eigen nennen. Bester Beweis dafür ist die Tatsache, daß sie in allen Bistumsgesangbüchern der Nachfolgediözese des alten Bistums Konstanz ihren Platz behaupten konnte, wenn auch zahlenmäßig verringert und sprachlich modernisiert. Der Grund dieser erstaunlichen, die Zeiten überdauernden Lebenskraft liegt zweifellos im biblischen Charakter, den die Schöpfer der deutschen Vespere ihrem Werk zu verleihen verstanden haben. Oft sind die deutschen Psalmen in engem Anschluß an das Psalterium des Alten Testaments gestaltet, in diesem Fall ist dann jeweils der als Vorlage dienende biblische Psalm angegeben. Aber auch die Psalmen, die freie Neuschöpfungen darstellen, enthalten in der Hauptsache biblisches Gedankengut aus beiden Testamenten, von den Verfassern in souveräner Weise zu geschlossenen Ideenkomplexen zusammengefügt. In einmaliger Weise ist hier das betende Volk an die Quelle christlicher Frömmigkeit herangeführt, an die Bibel. Die deutschen Vespere des Konstanzer Gesangbuchs sind ein Hymnus auf die großen christlichen Heilswahrheiten der Menschwerdung, Erlösung und Heiligung des Menschen. Sie haben die Gestalt Christi zum beherrschenden Mittelpunkt, und eben dadurch gaben sie der Volksandacht ein ausgesprochen christozentrisches Gepräge. Sie haben sicher mitgeholfen, die Frömmigkeit des Volkes vor der in der damaligen Zeit liegenden Gefahr der deistischen Verflachung zu bewahren.

Außer den deutschen Vespere enthielt das Konstanzer Gesangbuch auch noch acht „Andachten“. Diese waren: die Dankandacht am Jahresschluß, die biblische Stationenandacht, eine weitere Fastenandacht, die Andacht zur göttlichen Vorsehung, die Ernteandacht, die Andacht der Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten, die Fronleichnamsoktavandacht und eine Andacht für alle Zeiten⁸⁴⁶. Hinzu kamen ferner die herrlichen Trauermetten für die Kartage, die in einzigartiger Einfühlung und großer sprachlicher Kunst die Zentralgeheimnisse des Erlösungstodes Christi behandeln⁸⁴⁷. Die dreizehn Litaneien^{847a} erhöhten die Brauchbarkeit des

⁸⁴⁶ Konstanzer Gesangbuch, Verzeichnis des Inhalts am Ende des Buches.

⁸⁴⁷ Ebd. 673 ff.

^{847a} Zu diesen kommen die erwähnten zahlreichen litaneiartigen Wechselgebete in den Messen hinzu, so daß die altchristliche Gebetsform der Litanei im Konstanzer Gesangbuch eine bevorzugte Pflege fand.

Buches ganz wesentlich. Ohne große Mühe ließen sich aus seinen Materialien auch besondere Betstunden gestalten. Eine eigentliche Muttergottesandacht vermißt man; immerhin findet man eine Muttergottesvesper, sämtliche marianischen Schlußantiphonen mit Liedern und Gebeten sowie eine Litanei von der allerseeligsten Jungfrau, jedoch nicht mehr die lauretanische, sondern eine neugeformte, in der Maria als Vorbild christlichen Lebens erscheint⁸⁴⁸.

Im ganzen Gesangbuch wird der *Rosenkranz* nicht mehr erwähnt. Gewiß verfolgten Wessenberg und die Mitarbeiter am Bistumsgesangbuch mit der Darbietung so reichen Stoffes zur Volksandacht auch das Ziel, den Rosenkranz mehr und mehr überflüssig zu machen – er erfreute sich nun einmal in Reformkreisen keiner eigentlichen Wertschätzung mehr. Aber es wäre falsch, wollte man Wessenberg unterstellen, er habe das Rosenkranzgebet restlos austilgen wollen. Es gab solche Bestrebungen. Fridolin *Huber* schrieb einen Aufsatz über oder, besser, gegen den Rosenkranz⁸⁴⁹ – aber Wessenberg nahm ihn im Pastoralarchiv nicht auf! Auch *Beda Pracher* war ein erklärter Feind des Rosenkranzes, der in unmöglichen Worten das ehrwürdige Gebet verunglimpfte⁸⁵⁰. Aber andere Reformfreunde hielten es für verkehrt, den Rosenkranz gänzlich beseitigen zu wollen. Wessenberg warnte vor solchem Radikalismus, wie aus seinen Konferenzrezessen an die Kapitel Wurmlingen⁸⁵¹, Wurzach und Ehingen⁸⁵² klar hervorgeht. An das Kapitel Wurzach schrieb er am 23. Dezember 1804: „Eine der am längsten hergebrachten und aus-

⁸⁴⁸ Konstanzer Gesangbuch 664. — Gegen die lauretanische Litanei hegte man wegen ihrer teilweise schwerverständlichen Bildersprache eine Abneigung. Nur was man versteht, soll im Gebet Platz finden (Rationalismus!).

⁸⁴⁹ *WN* 1078/51. Hubers Rosenkranz-Aufsatz hat aber bei aller Schärfe der Ablehnung keine antimarianische Tendenz. Es ist nur die für Huber (und die meisten seiner Freunde) als zu primitiv empfundene äußere Gestalt des Gebets, die er in der Hauptsache beanstandet, aber eben in einer zu scharfen Sprache!

⁸⁵⁰ *Fur Pracher* war der Rosenkranz „der Antichrist des Christenthums“, „der diebische Luckenfüller für faule u. träge Priester“, „der Mörder des Geistes des wahren Gebetes, der den seelenlosesten Mechanismus u. die verkehrte Denkungsart, das Gebet der Quantität u. nicht der Qualität nach zu würdigen, herbeyführte; er war der Vater des Lippendienstes u. d. Maulchristen, das Ruhepolster der Faulheit u. Trägheit . . . Ich bin unerschöpflich, wenn ich wider den Rosenkranz zu sprechen habe“. Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Über den Entwurf eines neuen Rituals. S. 49 f. Solcher Radikalismus konnte den Reformen nur schaden; darum die Distanz Wessenbergs zu Männern wie *B. Pracher*.

⁸⁵¹ *A P* 1804 I 119.

⁸⁵² *A P* 1805 I 245.

gebreitetsten Gebethsarten unter dem Volke – der Rosenkranz – wurde bekanntlich schon zu einer Zeit eingeführt, wo unter demselben beynahe noch niemand lesen konnte, und dasselbe nicht wohl einer andern Andachtsübung empfänglich war. Auch itzt noch würde der erfahrene Seelsorger ein Surrogat Statt des Rosenkranzes für den nicht lesenden Teil des Volkes als keine leichte Aufgabe ansehen. Indessen zur ausschließenden Gebethsweise war er nie bestimmt, und er kann darauf keineswegs Anspruch machen. Auch ist er selbst eben an keine bestimmte Form, und an keine gewisse Zahl von Worten gebunden. Endlich verfehlt der Rosenkranz seine Absicht, wo er bey solchen Anlässen und auf solche Art gebetet wird, daß notwendig Störung der Andacht in Geist und Wahrheit daraus erfolgt und bloßes Lippengebeth stattfindet. Auch der Rosenkranz werde mit Andacht und so gebetet, daß die Gemeine sich wahrhaft erbauen könne“⁸⁵³. Hier fehlt aber auch jedes verächtliche Wort über den Rosenkranz! Einzig aus der Sonntagsmeßfeier hat Wessenberg ihn verbannt⁸⁵⁴. Sonst gibt es keinerlei Verbot des Rosenkranzes, weder für den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst, noch für die Werktagmesse, noch für die üblichen Betstunden, noch für Bittgänge und Prozessionen. Gewiß hat Wessenberg für alle diese Anlässe andere Andachtsübungen für geeigneter gehalten, aber keinem Pfarrer hat er es verwehrt, bei den genannten Gottesdiensten den Rosenkranz beten zu lassen, wenn dafür vernünftige Gründe vorlagen. Er wußte, daß das Neue, das er brachte, Zeit brauche, um sich einzuwurzeln, und daß man das Alte nicht schlagartig entfernen könne. Es hat sicher Eindruck auf ihn gemacht, wenn auch ausgesprochene Reformfreunde aus seinem engsten Mitarbeiterkreis gelegentlich ein warmes Wort für den Rosenkranz einlegten. So meinte Dr. B u r g : „Was den Rosenkranz betrifft, sollte man ihm als einem beliebten Volksgebeth in der Volksliturgie ein schickliches Plätzchen anweisen“⁸⁵⁵. Auch Lukas M e y e r wollte ihn beibehalten wissen: „Der Rosenkranz, dem das allmähliche Verbannungsurtheil aus unsern Kirchen schon angekündet ist, . . . ist bis jetzt noch, was man auch immer Gerechtes gegen ihn vorbringt, eine geliebte, noch nicht abgenutzte Formel der Volksandacht. Dem ungebildeten Landmanne – der zahlreichsten Menschengattung – ist das Einklingende wohlbehaglich; die Gewohnheit macht es ihm noch werth, und der Tem-

⁸⁵³ A P 1805 I 88.

⁸⁵⁴ Sammlung II 268 (Allg. Gottesdienstordnung).

⁸⁵⁵ A P 1806 I 264

pel, worinn er das Gewöhnte übte von Jugend auf, macht es ihm ehrwürdig. Du würdest also vor des Bauern Auge freveln, wenn du dem Rosenkranz Fehde ansagtest“⁸⁵⁶. Dr. Biecheler hielt es keinesfalls „rätlich, ihn auf einmal zu beseitigen“, in Betstunden z. B. leiste er noch immer gute Dienste⁸⁵⁷. Ähnlich schrieb Fidel Jäck⁸⁵⁸, Conrad Martin⁸⁵⁹; selbst der rigorose Neuerer Dr. Kiesel sah ein, daß es noch nicht ohne Rosenkranz gehe⁸⁶⁰. Ja, sogar Beda Pracher hatte im Laufe der Zeit seine Meinung geändert: Man solle die Leute ruhig für sich allein den Rosenkranz beten lassen, auch in der Messe⁸⁶¹. Wilhelm Mercy war von Anfang an gegen jede Gewaltanwendung in Sachen des Rosenkranzes⁸⁶². Im Jahrgang 1813 des „Archivs“ bringt Pfarrer Dors von Todtmoos ein längeres Zitat von J. M. Sailer, in dem der hochangesehene Lehrer und Schriftsteller sich eindeutig für die Beibehaltung des Rosenkranzes ausspricht: „Mir wenigstens wäre der Schulknabe, der Handwerksbursche, der Dorfjunge – (das Frauenzimmer), die sittsam in der Kirche, den Rosenkranz in der Hand haltend, auf den Altar hinsähen, weit ein lieblicherer Gegenstand, als derselbe Schulknabe, derselbe Handwerksbursche, derselbe Dorfjunge, die itzt ohne Rosenkranz, die Hände in die Beinkleider steckend, dasselbe Frauenzimmer mit dem Ridicule in der Kirche umherstehen, umherschauen, umherlaufen, und überall nur ein Schauspiel der Rohheit (der Co-

⁸⁵⁶ A P 1811 I 422 f.

⁸⁵⁷ W N 212^a/13.

⁸⁵⁸ W N 1127/14. Jäck ließ in der Sonntagsfrühmesse weiter den kleinen Psalter beten (15 Vaterunser mit den 15 Rosenkranzgeheimnissen, bis zur Wandlung; nach dieser ein oder zwei passende Lieder).

⁸⁵⁹ W N 1498/6. Wie ganz anders als Pracher denkt und handelt Conrad Martin: „Man schone einstellungen noch, soviel möglich, des Unmuths des Volkes, das häufig nicht lesen, nicht selbst denken, das Vorgelesene u. Vorgesprochene nicht richtig verstehen kann, und lasse ihm im Stillen, u. dann u. wann öffentlich, seinen Rosenkranz, ohne welchen es in der Kirche ganz stumm, religiös gedankenlos, ohne Freude u. Trost seyn würde, und für das man doch auch Pflichten hat.“

⁸⁶⁰ W N 1231/13.

⁸⁶¹ W N 1834/9.

⁸⁶² Über den Entwurf eines neuen Rituals a.a.O. 44 f. Einem Freunde, der mit Hilfe weltlicher Behörden einen „reformierten“ Rosenkranz“ einführte, sagte Mercy: „Legen Sie auf eine Seite den Gewinnst, der an Religiosität u. Sittlichkeit durch diese Reform hervorgebracht worden ist, und auf die andere den Schaden, den Erbitterung u. Verlust des Zutrauens vielleicht noch lange stiftet! Wenn ich nicht zu eitel bin, so ist's eine größere Aufklärung, sich herabzulassen u. mit dem Apostel zu sagen: Super omnia autem haec charitatem habete.“ Ebd.

quetterie) aufführen“⁸⁶³. Daß Wessenberg keine Bedenken trug, in seiner Zeitschrift solche Stellungnahmen zugunsten des Rosenkranzes zu veröffentlichen, zeigt zum mindesten seine eigene tolerante Haltung dem beliebten Gebet gegenüber. Jedenfalls hielt er es nie mit den ehrfurchtslosen Verächtern des Rosenkranzes, wenngleich er selbst wohl kein persönliches Verhältnis zu ihm hatte^{863 a}.

Vergleicht man den kümmerlichen Bestand sonntäglicher Nachmittagsandachten in der Zeit vor der Konstanzer Liturgiereform mit den neuen Möglichkeiten, die das Konstanzer Gesangbuch dazu in reicher Fülle bot, so muß man den großen Fortschritt in dieser Hinsicht unumwunden anerkennen. Mit gutem Grund hat Wessenberg selbst einmal auf diesen Fortschritt hingewiesen⁸⁶⁴. Nur Männer, denen ein volkstümlicher Gottesdienst ein Hauptanliegen pastoraler Sorge war, konnten sich mit solchem Eifer einer Aufgabe widmen, über deren Dringlichkeit kein Zweifel bestehen konnte.

XI. Die Administration der heiligen Sakramente in der Konstanzer Liturgiereform

1. Die Gnadenlehre bei Wessenberg und seinem Kreis

Wie bei der Messe, so fehlt auch bei den heiligen Sakramenten das tiefere dogmatische Bemühen um ihr übernatürliches Wesen und ihren gnadenhaften Reichtum. Doch haben Wessenberg und seine Mitarbeiter auch hier die tradierte Lehre der Kirche nirgends angetastet. Ihre gelegentlichen Äußerungen zur Dogmatik der Sakramente sind durchaus korrekt. Was Wessenberg betrifft, sei auf frühere Ausführungen hingewiesen⁸⁶⁵. „Die Früchte der göttlichen Gnade zu vermehren, und sie zur Reife zu fördern“, gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Priesters, wie Wessenberg einmal den

⁸⁶³ A P 1813 II 146 f.

^{863 a} Auch Wessenbergs Distanz zum Rosenkranz gründete keineswegs in etwa fehlender Marienfrömmigkeit, sondern einfach in der äußeren Form mit den stets sich wiederholenden Gebetsformeln. Daß Wessenberg echte Marienfrömmigkeit besaß, geht allein schon aus seinen zweifellos innigen „Antiphonen für die Marien-Feste“ hervor, die er in A P 1812 I 304 ff. veröffentlicht hat. Vgl. auch G r ö b e r a.a.O. 424.

⁸⁶⁴ Sammlung II 268. Im Abschiedswort an den Klerus zum Ausscheiden aus seinem Amte.

⁸⁶⁵ Vgl. oben S. 38.

Weihelikandidaten erklärt⁸⁶⁶. Trotz seiner rationalistischen Denkweise wußte er um die unbedingte Notwendigkeit der Gnade, um die es ja bei den heiligen Sakramenten immer geht. Er beklagte es, daß zu seiner Zeit „der Einfluß der Gnade auf den Menschen häufig übersehen, vernachlässigt und zum Theil heftig bestritten wurde“⁸⁶⁷. Gegen die gnadenfeindliche Tendenz der falschen Aufklärung verteidigte darum sicher mit Absicht der Hirtenbrief des Fürstbischofs Karl Theodor von Dalberg vom Jahr 1801 die alte Lehre der Kirche über die Notwendigkeit der Gnade, die „eine dem Menschen verliehene Kraft“ ist: „Der Heiland setzte die Sakramente ein in der Absicht, uns diese göttliche Kraft mitzuthemen. Diese Kraft reiniget die Seele, und stärkt den inneren Menschen in dem Glauben, in der Hoffnung, in der Liebe“⁸⁶⁸. „Gestärkt durch die göttliche Gnade, wandelt er nun auf den sicheren Pfaden des Heils“; freilich muß der Mensch sich bewußt bleiben, „daß er Gott allezeit um Gnade bitten muß: Ohne diese Gnade vermag er nichts, mit der Gnade aber erhält er das beseligende Vermögen, Gott über alles, und den Nächsten wie sich selbst zu lieben“. Ausdrücklich weist der Hirtenbrief auf die Pflicht des Seelsorgers hin, „seine Pflegebefohlenen in dem Glauben an die Gegenwart Gottes, und an die unmittelbare Wirkung seiner Gnade“ zu befestigen⁸⁶⁹. Der Seelsorger soll die Gläubigen auch auf Maria, die Engel und Heiligen hinweisen: „Sie sind unsere Freunde und Fürbitter. Sie erlehen uns göttliche reinigende, erleuchtende, stärkende Gnade in dem Kampfe der Tugend gegen Laster, Thorheit und Schwachheit“⁸⁷⁰. Diese Gedanken über die göttliche Gnade waren zweifellos auch Wessenbergs gläubige Überzeugung.

Die für das richtige Verständnis der Sakramente grundlegend wichtige Gnadenlehre kam auch im „Archiv“ einige Male zur Sprache. Aus den gewiß wenig in die Tiefe gehenden Darlegungen geht soviel mit Sicherheit hervor, daß man sich im Kreis um Wessenberg der hohen Bedeutung dieses Lehrstücks gerade im Hinblick auf die Liturgie durchaus bewußt war. Sooft der Priester im Namen der Kirche ein Sakrament spendet, vollzieht sich „Heilung und Heiligung der Menschen“, schreibt Pfarrer August R u g e l : „Was ist

⁸⁶⁶ A P 1811 II 3.

⁸⁶⁷ A P 1804 I 112. An das Kapitel Wurmlingen.

⁸⁶⁸ Sammlung I 13.

⁸⁶⁹ Ebd. 14.

⁸⁷⁰ Ebd. 17 f.

aber Heilung des Menschen anderes, als moralische Besserung, d. h. Umänderung, Erneuerung, Hinleitung des Verstandes auf beseligende Wahrheiten, und Anfeuerung des Willens zu allem Guten.“ Und Heiligkeit wird im Anschluß an den umstrittenen Moraltheologen Jakob Danzer als „jener moralische Gemüthszustand“ bezeichnet, „der der Grund des Beyfalls und Wohlgefallens Gottes, und, nach dem Schulausdrucke, die heiligmachende Gnade, der Stand der Kindschaft Gottes ist“⁸⁷¹. Ausführlich behandelte Pfarrer J. L o c h e r e r von Seebronn (Württemberg) in einer Firmungspredigt die unbedingte „Notwendigkeit des göttlichen Beystandes“⁸⁷². Er schrieb u. a.: „So nothwendig es zum Wachsthum des Saamenkorns ist, daß es durch Regen gestärket, durch Sonnenschein erwärmet wird, so nothwendig ist dem Christen die Kraft, die Stärkung Gottes, und zwar so nothwendig, daß wir, wie Christus sagt, ohne ihn (ohne Gottes Beystand und Hilfe) nichts thun können“⁸⁷³. Eine eigentliche Abhandlung über die Gnade brachte das „Archiv“ im Jahrgang 1807 aus der Feder von Pfarrer Karl W a c h t e r⁸⁷⁴. Der Verfasser betont ausdrücklich, wie unerläßlich die Behandlung der Gnadenlehre im religiösen Volksunterricht ist; selbstverständlich müßten dabei „metaphysische Spitzfindigkeiten“ und „subtile Schuldistinktionen“ völlig zugunsten einer „einfachen schlichten Lehre von der Gnade“ zurücktreten. Was Wachter dann zum Thema selbst ausführt, ist durchaus korrekt, wenn auch Gnade ausschließlich als Beistand und Hilfe für Verstand und Willen aufgefaßt ist. Wertvoll an der Arbeit ist die intensive Auswertung einschlägiger Schriftstellen aus beiden Testamenten (5 Mos 30, 6; Jer 31, 33; Ez 36, 26; Joh 15, 5; 6, 44; Phil 1, 29; Apg 16, 14; 2 Kor 3, 5; Phil 1, 6; 2, 3). Lebendiges Bewußtsein über Wert und Größe der Gnade wird, so schließt Wachter, „jede Anstalt unserer Religion, jeden Gebrauch der heiligen Sakramente“ erst im rechten Licht erscheinen lassen⁸⁷⁵.

Daß man im Wessenbergkreis in der Gnadenlehre auf dem Boden der Kirche stand, zeigt auch ein Abschnitt in Fidel J ä c k s großem Aufsatz „Grundriß der natürlichen und geoffenbarten Religion“⁸⁷⁶. Dort ist zu lesen: „Was nun der Mensch nicht hat, was er fruchtlos in der Natur seiner eigenen Wesenheit sucht, dieses darf er, berech-

871 A P 1808 I 432 f.

872 A P 1804 I 343 ff.

873 A P 1804 I 358.

874 A P 1807 II 409 ff.

875 Ebd. 428 f.

876 A P 1812 II 81 ff.

tigt durch die Offenbarung, als angebothenes Geschenk der höchsten Macht, von Gott erwarten, 1) durch den Einfluß der im Gebeth liegenden inneren Kraft, und 2) durch die übersinnliche Wirkung der mit dem Gebrauche der Sakramente verbundenen göttlichen Gnaden“. Die Gnade Gottes begleitet den Menschen durch das ganze Leben, und „in jedem entscheidenden Zeitpunkt des Erdendaseyns versichert die Offenbarung Jesu der unzulänglichen Kraft des Menschengeistes den Einfluß höherer, unsichtbarer Gnade“. Auch die spezifischen Sakramentsgnaden werden, zwar nicht mit letzter Prägnanz, aber doch in der Sache richtig dargestellt⁸⁷⁷. – Auch einen nichtveröffentlichten Aufsatz von Jos. M e t s möchten wir in diesem Zusammenhang noch erwähnen. Darin wird eindringlich davor gewarnt, zusammen mit den allzu „blassen Formen und Vorstellungsarten über die Gnade“ diese selbst zu verwerfen: „Was die reine Lehre der Kirche ist, das bleibt unangetastet und muß dem Volk genau und eindringlich gelehrt werden.“ Immer bleibe man sich bewußt, daß Gnade im letzten ein Geheimnis ist: „Die Gnade Gottes ist über alle menschlichen Begriffe erhaben . . . Gottes Gnade ist unbegrenzt, und kein Sterblicher vermag es, die unendlichen Einflüsse der Gnade auszumessen, noch die Art und Weise der Einwirkungen auf das menschliche Herz anzugeben . . . Diese Gnade Gottes enthält weit mehr, als ihr die Schule immer beilegen konnte. Sie ist alles, was man immer sie auch heißen mag: sie ist die *gratia supernaturalis, gratia initialis, gratia habitualis, gratia sufficiens, gratia efficax, gratia concomitans, gratia excitans, movens, finalis et sanctificans*.“ Gegenüber der Zeitphilosophie, die den Menschen aus eigener Kraft zu seinem geistig-sittlichen Endziel gelangen läßt, muß an der unerläßlichen Notwendigkeit der Gnade festgehalten werden. Andererseits darf in der Predigt über die Gnade nicht der Eindruck entstehen, „daß sie ohne die Mitwirkung des Menschen für sich schon die sittliche Vervollkommnung bewirken und befördern könne“. Neben der Gnade kann, wie das Tridentinum lehrt, sehr wohl auch das Verdienst des Menschen bestehen⁸⁷⁸.

Auch die Wirksamkeit der Sakramente *ex opere operato* ist, soviel aus dem eingesehenen Material hervorgeht, nirgends angetastet worden. Wogegen man sich wandte, war das zu einseitig herausgestellte *opus operatum*. Über dieses selbst ist allerdings kaum mehr ausdrücklich die Rede, aber eben deswegen nicht, weil gar kein An-

⁸⁷⁷ Ebd. 105 f.

⁸⁷⁸ W N 1585/21 (1807).

laß vorlag, es eigens und besonders zu betonen. Nur in diesem Sinn kann man sagen, das *opus operatum* sei bei Wessenberg und seinen Anhängern „eigentlich Nebensache“ geworden⁸⁷⁹. Daß „alles in protestantischem Anklang auf das *opus operantis* hinausläuft“, „auf die seichte Belehrung, auf die Weckung einer andächtigen Stimmung und seelischen Rührung“, über denen „das geheimnisvolle Wirken der Gnade und Gnadenmittel vergessen“ werde, ist ein Vorwurf, der zum mindesten zu weit geht⁸⁸⁰, wie unsere Ausführungen über die Stellung des Kreises um Wessenberg zur Gnadenlehre dartun. Richtig ist, daß diese Männer der Ansicht waren, bei allen Übungen der Religiosität, besonders beim Empfang der Sakramente, müsse mehr als bisher das *opus operantis* betont und gefordert werden, und zwar sowohl vom Priester, der die Sakramente spendet, wie vom einzelnen Gläubigen, der sie empfängt⁸⁸¹.

Einige Äußerungen mögen zeigen, wie Wessenberg und seine Mitarbeiter über die notwendige Mitwirkung mit der Gnade, über das *opus operantis* gedacht haben. Im schon erwähnten Erlaß an das Kapitel Wurlingen vom 19. Juli 1803 bemerkt Wessenberg, nachdem er jegliche Geringschätzung der Gnade zurückgewiesen: „Jedoch müssen wir auch gegen unser Zeitalter gerecht seyn. Es gebührt demselben das Verdienst, die Mittel zur Erwerbung der göttlichen Gnade genauer geprüft, und als *conditio sine qua non* die Reinheit des Herzens, der Gesinnungen, der Absicht und des Wandels festgesetzt zu haben“⁸⁸². Es gehört zum *opus operantis* des Seelsorgers, auf diese „Reinheit des Herzens“ als Frucht beziehungsweise als Vorbedingung des Sakramentenempfangs hinzuwirken, und auf richtige eigene Bemühung um „Reinheit des Herzens“ muß das *opus operantis* auf Seite des Gläubigen sein, der ein Sakrament empfangen will. Der Wirksamkeit des Sakraments *ex opere operato* will damit in keiner Weise zu nahe getreten sein! An einer andern Stelle erscheint das intensiver als früher geforderte eigene Bemühen im *opus operantis* als Hauptmittel im Kampf gegen den geistlichen Mechanismus und gegen eine an das Abergläubische grenzende Auffassung der Sakramente, als wirkten diese nach Art eines Zauber-

⁸⁷⁹ Vgl. Gröber a.a.O. S. 448.

⁸⁸⁰ Ebd. 448 f.

⁸⁸¹ Gerade diese Anschauung war aber pastorales Gemeingut der ganzen katholischen Aufklärung und floß im letzten aus dem sehr stark anthropozentrischen Denken der Zeit, das bereits Descartes mit seinem ‚*Cogito, ergo sum*‘ eingeleitet hatte.

⁸⁸² A P 1804 I 112.

mittels: „Verkennen wir es nicht! Wie zu den Zeiten Jesu, so sind auch itzt nicht nur die Verführungen schimmernder Sophismen und die Thorheiten einer sich selbst zerstörenden Afterweisheit, sondern auch die Irrwische und Blendwerke eines eigennützigem Aberglaubens und der den Geist tötende Mechanismus in den wichtigsten Religionsübungen die Ursachen des Sittenverderbnisses . . . Derjenige, der täglich sagt: Herr, Herr!, aber verkehrten Herzens bleibt, ist ebenso gut ein übertünchtes Grab, voll des Moders, wie der Sophist, der seinen unsittlichen Wandel mit gleißenden Trugschlüssen zu beschönigen sucht“⁸⁸³. Das von Wessenberg geforderte Mehr an eigentätiger Mitwirkung beim Sakramentenempfang ist demnach nichts als ein Appell zu größerer sittlicher Anstrengung.

In der Abhandlung von Pfarrer *W a c h t e r* ist das *opus operantis* ebenfalls berührt: „Gott, der gütige Vater aller Menschen, will aller Menschen Heil, er giebt jedem seine Gnade; er betheuert es heilig – Luk 11, 13 –, daß er allen den guten Geist mittheilen wolle, die ihn darum bitten; aber nichts frommet die Gnade, wenn der Mensch nicht selbst mitwirken will; nichts frommet das Licht, wenn man das Auge nicht öffnet; nichts frommet die Hand, die uns führet, wenn wir nicht die Beine bewegen wollen . . . Weil der Christ belehrt ist, daß die Gnade Gottes nicht allein wirke, so wird er nicht so thöricht schwärmen, daß er glaubte, daß er durch die Gnade ohne sein Zuthun gleichsam durch magische Kraft zur Tugend hinaufgehoben werde“⁸⁸⁴. Auch hier wird der Gnade ihre eigene Wirksamkeit vollkommen belassen, es wird aber in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre auch das *opus operantis* betont. Ähnlich in einem Text des Kaplans *Andreas E h i n g e r*, in dem der temperamentvolle Schwabe ausführt: „Wieviele Gebethe findet man nicht“ – in den liturgischen Büchern –, „die nur darauf hinarbeiten, Gott zu bitten, uns gut und fromm zu machen, statt daß wir selbst die Hände ans Werk legen sollten, um es auch durch eigenes Bemühen zu werden: *Facienti, quod est in se, Deus non denegat gratiam*, ist ein allgemein anerkanntes Axiom . . . Bewahre mich Gott, daß ich den Traktat von der Nothwendigkeit der Gnade aus unserer Dogmatik weggestrichen haben wollte; nur daß man sich bloß leidend verhalten, für sich nichts thun, und alles nur von Gott erwarten will, ist verwerflich. Der Mensch thu', was er kann, was er nicht kann, thut Gott, sagt irgendwo *Sailer* . . . Unsere Liturgien sollten also nicht

⁸⁸³ A P 1804 I 115. An die Regiunkel Spachingen.

⁸⁸⁴ A P 1807 II 427 f.

so einseitig verfahren, sondern beyde Gesichtspunkte vereinigen – von Gott fordern, was Gottes ist, vom Menschen, was ihm zugehört“⁸⁸⁵. Sieht man von der wohl nicht zutreffenden Meinung ab, die offiziellen liturgischen Texte sprächen beinahe ausschließlich nur vom Wirken der Gnade, so will auch Ehinger mit seiner starken Betonung des *opus operantis* nur religiös-sittlicher Trägheit entgegenwirken, aber in keiner Weise etwa die den sakramentalen Akten innewohnende Eigenwirksamkeit leugnen oder gar alles vom *opus operantis* abhängig machen. Man muß, so meint Ehinger, dem „Unwesen des Mechanism“ und der falschen Meinung, als ob die Frömmigkeitsübungen „Ersatz des eigenen Strebens nach Tugend“ sein könnten, entgegentreten⁸⁸⁶. Die angeführten Texte scheinen einem Synergismus, der „die katholische Gnadenlehre doch nicht zutreffend wiedergibt“⁸⁸⁷, das Wort zu reden. Doch muß beachtet werden, daß unsere Reformer ja nicht als strenge Dogmatiker, sondern als praktische Seelsorger an das Problem herangingen. Dabei war ihnen aber in allen Fragen der Lehre die Wahrung des kirchlichen Standpunktes eine Selbstverständlichkeit. Um nur eine Stimme hierfür anzuführen, lassen wir nochmals den für die Reformen sehr eingekommenen Pfarrer R u g e l von Gutenzell zu Worte kommen: „Vernunft und Religion, das allgemeine Interesse der Wahrheit, das zeitliche und geistliche Wohl der Anvertrauten fordern vom Priester, daß er mit zarter Ängstlichkeit die Hinterlage des Glaubens in allen wesentlichen Stücken mit Eifer handhabe und sorgfältig bewahre. Er darf seiner Religion nichts vergeben; die Wahrheit selbst kann nicht modifiziert werden; sie ist ewig unveränderlich wie Gott. Unter diesem Eifer für die Unversehrtheit der katholischen Wahrheiten verstehe ich aber bei weitem nicht jene polemische Wuth, Verketzerungssucht und misanthropische Intoleranz, die unter dem Scheine der Religionslehre und Verteidigung derselben oft nur Rechthaberei und Eitelkeit oder andere Leidenschaften als Idole verteidigen. Da aber in unsern Tagen mancherley Philosopheme, und neben diesen eine freche Unsittlichkeit die Religion in ihren Grundfesten zu erschüttern drohen, da ein unlauterer Unionsgeist alles in den Schoos des – selbst so unduldsamen – Indifferentismus sammeln will; so wird es wohl zur hochheiligen Pflicht für Priester, für Ausspender der Geheimnisse und Gnadenmittel des Herrn, die

⁸⁸⁵ A P 1812 II 426 f.

⁸⁸⁶ Ebd. 427.

⁸⁸⁷ Vgl. R a h n e r - V o r l e s i n g e n I I . O . 348.

Wahrheit mit weisem Muth in Schutz zu nehmen, und sie bey sich und den Seinigen in ursprünglicher Reinheit zu erhalten . . . Er verschaffe sich daher eine richtige und gründliche Kenntniß der Dogmengeschichte und der Dogmen selbst; dadurch wird er sich und andere nicht bloß beruhigen, sondern auch großes Vertrauen erwerben“⁸⁸⁸.

Als kirchlich gesinnte, rechtgläubige und um eine fruchtbare Seelsorge eifrig bemühte Männer gingen Wessenberg und sein Mitarbeiterstab an die Verbesserung der Ausspendung der heiligen Sakramente, wovon jetzt des Näheren die Rede sein soll.

2. Die Reform der Sakramentspendung Die Taufe

Als „Quelle der geistlichen Wiedergeburt“, in der Gott das Neugeborene „zu einem neuen Menschen umschaffen“ will, ist die Taufe ein „unentbehrliches Heilmittel“; durch „des Geistes Kraft“ wird der Mensch in „übernatürlicher innerer Reinigung“ im sakramentalen Akt „Gottes Kind“, „Tempel Gottes“, „Bild Gottes“ und für sein ganzes Leben „in die von Christus gestiftete Kirche aufgenommen“⁸⁸⁹. Die übliche Art und Weise der Spendung dieses Sakraments entsprach nach Ansicht unserer Reformer keineswegs seiner hohen Bedeutung. Darauf hat Dr. Haßler als erster in einem eigenen Beitrag hingewiesen⁸⁹⁰. Ausdrücklich bezeichnet er das „bestehende Diözesanritual“ als „die Regel unsrer liturgischen Handlungen“, und auch die Bestimmungen des Konzils von Trient (Sess. VII, Can. 13) über die Unerlaubtheit der Ritusänderung seien einzuhalten. „Doch mag der Verfasser seinen Wunsch hier nicht zu unterdrücken, daß, wenn einmal ein von so vielen eifrigen Seelsorgern schon lange gewünschtes neues Ritual verfaßt werden könnte, man doch die nöthige Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Kultur des menschlichen Geistes nehme, alles was dem wahren Geiste des Christenthums unbeschadet, wegbleiben könnte, wegließe, und durch andere den jetzigen Zeitbedürfnissen mehr zusagende und erbaulichere Formen ersetze, auch den ganzen Taufritus von Anfang bis zum Ende in der

⁸⁸⁸ Ausgangspunkt waren die theoretischen und praktischen Ausführungen und Anweisungen im *Rituale Constantiense (Rubricae seu Instructiones de iis, quae in Sacramentorum administratione generaliter observanda sunt — pp. 8. ss. — und die Instructiones zu den einzelnen Sakramenten, pp. 15 ss. (Taufe), 103 ss. (Buße), 120 ss. (Eucharistie), 127 ss. (Krankenkommunion), 145 ss. (letzte Ölung), 235 ss. (Ehe).*

⁸⁸⁹ R W, 10 ff.

⁸⁹⁰ A P 1806 I 123 f.

Muttersprache verrichtete.“ Für die Exorzismen schlug Haßler „eine moralische Interpretation von dem Sündenelende“ vor, und bei den Abschwörungen mußte man „im Einzelnen erklären, was unter den Werken des bösen Feindes zu verstehen ist“. Erklärende Zusätze würden auch die übrigen Kirchenzeremonien: „Salz, Asche, Öl, Chrysam, weißes Kleid, brennende Kerze“, verlangen. Da es sich bei diesen Stücken des Ritus aber um keineswegs unabänderliche „liturgische Zeremoniologie“ handele, könnten, wenn die kirchlichen Oberen dies für zweckmäßig halten, hierin wohl gewisse Änderungen oder Weglassungen in Betracht gezogen werden. – Es sind vier Reformvorschläge, die hier vorgetragen werden: Einführung der Muttersprache, Neufassung der Exorzismen und Abschwörungsformeln, erklärende Zusätze zu den an sich schwerverständlichen Zeremonien und Erwägungen über mögliche Ritusänderung oder Ritusbeseitigung. Ins einzelne gehende Vorschläge machte Haßler hierzu aber nicht. In einer Anmerkung zu Dr. Haßlers Beitrag regte Wessenberg die Fortsetzung der begonnenen Diskussion an.

Dieser Anregung Folge leistend, verfaßte Willibald Strasser ein neues deutsches Taufformular, das er auch alsbald „sub spe ratificationis Ordinariatus“ praktisch erprobte, wie er im Januar 1807 Wessenberg berichtete⁸⁹¹. Nach mehrmaliger Überarbeitung erschien es dann im „Archiv“⁸⁹². Das Formular war weitgehend nach dem deutschen Ritual von Ludwig Busch bearbeitet⁸⁹³. Die Rubriken wurden auf Wessenbergs Weisung lateinisch gehalten, das eigentliche Formular aber war ganz deutsch, nur für die sakramentale Spendeformel war lateinische oder deutsche Fassung vorgesehen. Die Muttersprache liege, so führte Strasser im Anschluß an L. Busch aus, ganz im Interesse der so nötigen Verständlichmachung der Liturgie: „Der Priester möchte gerne alle für die Wichtigkeit der Handlung einnehmen, ihre Andacht erwecken, gute Gesinnungen bey ihnen befördern.“ Im allgemeinen ist der Ritus des Römischen Rituale beibehalten; ausgelassen ist aber der größere Exorzismus vor der Darreichung des Salzes. Die knappen lateinischen Texte zu den einzelnen Zeremonien sind ziemlich stark erweitert, „sodaß sie die Er-

⁸⁹¹ W N 2491/44.

⁸⁹² A P 1808 I 18 ff.

⁸⁹³ Ludwig Busch, Liturgischer Versuch oder Deutsches Ritual für katholische Kirchen. Erlangen 1803. — Das Archiv brachte eine günstige Besprechung — A P 1804 I 383 f. Das Werk von L. Busch war in der alten Diözese Konstanz das am meisten gebrauchte deutsche Ritual. Von Busch waren schon 1798 in Frankfurt „Christl. Religionsgesänge“ erschienen.

klärung des Sinns der Zeremonien schon in sich enthalten, und es keiner besonderen Belehrung und Erinnerung der Anwesenden bedürfte“⁸⁹⁴. Der Exorzismus soll keineswegs wie bei den Protestanten ganz wegfallen, sondern so umgeändert werden, daß er nicht mehr „zum Mißverstande Anlaß gibt, gleich als sey es um eine Austreibung des Teufels aus dem Leibe des Täuflings zu thun“, wozu etwa das Wort ‚exi‘ verleiten könnte. Statt ‚exi, immunde spiritus‘ und ‚maledicte diabole‘ heißt es bei Strasser: „Die Sünde unserer Stamm-Eltern beherrsche dich also nicht mehr; und der Geist der Unlauterkeit und Bosheit bleibe stets von dir entfernt durch die allmächtige Kraft des Vaters etc.“⁸⁹⁵. Nicht die Existenz Satans, sondern nur die falsche Vorstellung, als wolle die Kirche „eine körperliche Einwohnung des Teufels“ lehren, sollte durch diese Neufassung abgelehnt werden. Man muß diese kritische Haltung zum Exorzismus im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den herrschenden Aberglauben sehen. Hätte man den lateinischen Wortlaut getreu ins Deutsche übertragen, so fürchtete man, damit eben diesem Aberglauben ständig neue Nahrung zu geben. Nach einem Wort Augustins könne die Einwohnung Satans nur „von geistiger übersinnlicher Art“ sein und bestehe „in der Vereinigung mit dem bösen Geiste vermittels der Sünde“⁸⁹⁶. Eine Modifizierung des Exorzismus glaubte man um so eher vornehmen zu dürfen, als er erst vom 7. Jahrhundert an bezeugt sei und die alte Kirche ihn in dieser Form nicht kannte⁸⁹⁷.

Die im Straßerschen Taufformular enthaltene modifizierte Fassung des Exorzismus sowie die erklärenden Erweiterungen bei den Zeremonien mußten Aufsehen und bei streng konservativen Geistlichen sogar Ärgernis erregen. Darum war es dringend notwendig, die grundsätzliche Frage, ob und wieweit der Bischof kraft seiner Autorität Änderungen im Ritus der Liturgie vornehmen könne, im „Archiv“ zur Behandlung zu bringen. Pfarrer S o h m hat sich dieser Aufgabe mit Geschick angenommen, wenn auch sein großer Aufsatz⁸⁹⁸ sicher nicht alle Zweifel und Bedenken behoben haben wird.

⁸⁹⁴ Zitat aus Linzer Theol.-Prakt. Monatsschrift, 3. Jg. Heft 3, S. 208.

⁸⁹⁵ A P 1808 I 23.

⁸⁹⁶ Ebd. 33.

⁸⁹⁷ Ebd. 37.

⁸⁹⁸ A P 1810 I 358 ff.: „Über die Zulässigkeit einer Abänderung in der Lyturgie sowohl ihrem inneren Gehalt nach, als nach der Sprache, in der sie gewöhnlich erschien. Mit jeweiliger Hinsicht auf die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient, dann des Synods von Konstanz vom Jahr 1609.“

Vom Standpunkt des episkopalistischen Kirchenrechts war die Sache völlig klar. Van Espen z. B. erklärte: „Episcoporum est, rituales libros suarum dioeceseum subinde revidere, et diligenter examinare, num nihil in ritibus intrusum sit, quod pietatem ac reverentiam Sacramentis debitam minuat, aut saltem minus promoveat, vel etiam superstitionem aliquam redoleat, vel fideles facile in superstitionem natum sit inducere. Ac denique expendant, an ritus aliqui hoc tempore induci non possint, qui et usui et instituto Sacramentorum sint conformiores, et ad pietatem et reverentiam erga Sacramenta in mentibus fidelium excitandam conventiores et efficaciores“⁸⁹⁹. Aber, so führt Sohm weiter aus, das bischöfliche Recht zu Ritusänderungen hat nicht erst das episkopalistische Kirchenrecht festgestellt, vielmehr haben die Bischöfe tatsächlich dieses Recht bereits früher sich zugeschrieben und ausgeübt. So müsse doch Tit. V. de Sacramentis Ecclesiae III der Konstanzer Synode vom Jahr 1609 verstanden werden, wo Bischof Jakob die genaue Beobachtung der im Diözesanritual enthaltenen Riten vorschrieb, „donec Nos aliter statuerimus“; die weitere Vorschrift an bistumsfremde Priester, sich innerhalb des Bistums Konstanz nicht anderer als der in dieser üblichen Zeremonien zu bedienen, zeige klar, daß einmal eine Verschiedenheit des Ritus in den verschiedenen Diözesen existierte, daß aber andererseits die Synode mit dem Bischof an der Spitze „sich ausdrücklich die Vollmacht zueignete, diese Zeremonien (sc. bistumseigenen Z.) beizubehalten, zu verbessern oder andere dafür anzuordnen“⁹⁰⁰. Das Tridentinum – Sess. VII. Can. XIII. – stehe dem nicht entgegen, denn dort würden nur die Ritusänderungen „per quemcunque Ecclesiarum pastorem“ unter Strafe gestellt; das Konzil habe damit ähnliche Zustände verhindern wollen, wie sie bei den Protestanten eingerissen waren, „deren Priester (!) hierin nach der unbeschränktesten Willkühr handelten“⁹⁰¹; das bischöfliche Recht werde dadurch nicht berührt. Wenn Bischof Jakob das Bistumsrituale den damaligen Zeitumständen (pro horum temporum conditione) angepaßt habe, habe auch der jetzige Bischof ein solches Recht, von dem er nicht nur Gebrauch machen dürfe, sondern, wenn die Zeitumstände es dringend nahelegen, auch Gebrauch machen müsse. Dem einzelnen Seelsorger aber sind alle „eigenmächtigen Abänderungen verboten“.

⁸⁹⁹ Ebd. 367 f.

⁹⁰⁰ Ebd. 366.

⁹⁰¹ Ebd. 367.

weil sie „für Religiosität, Sittlichkeit und gute Ordnung von sehr bedenklichen Folgen“⁹⁰² sind.

Wessenberg bemerkte dazu: „Bey Verfassung eines neuen Rituals ist es immer rätlich, und zum Theil auch nothwendig, daß man in der Form von der bisher in der Diözese hergebrachten nicht abweiche“⁹⁰³; oder bei einer anderen Gelegenheit: „Der katholische Seelsorger thut am besten, wenn er soviel möglich dem Ritual seiner Kirche treu bleibt“⁹⁰⁴. Hat sich Wessenberg selbst an diese Grundsätze gehalten? Beim ersten Taufformular in seinem „Ritual“ (S. 9 ff.) wird man das zugeben können, trotz der geringfügigen Abänderung der Ritusabfolge und trotz des modifizierten Exorzismus⁹⁰⁵ und der erklärenden Zusätze bei den einzelnen Taufzeremonien, Änderungen, die man, wie die totale Verdeutschung, im Interesse einer bessern seelsorglichen Auswertung und im Hinblick auf den Geist der Zeit vornehmen zu müssen glaubte. Auch beim zweiten, „etwas kürzeren Taufformular“ (S. 25 ff.) wird man, legt man kei-

⁹⁰² A P 1806 I 123 (Dr. Haßler).

⁹⁰³ A P 1810 I 365. Fußnote im Aufsatz von Pfarrer Sohm.

⁹⁰⁴ W N 2710/200 (1803). Die beiden Bemerkungen (903 und 904) zeigen einmal mehr, daß Wessenberg eine Reform der Liturgie nur auf dem Boden der kirchlichen Tradition wollte.

⁹⁰⁵ R W, 11 f. Der Exorzismus lautet: „Von dir weiche + der unreine und verkehrte Geist dieser Welt, damit der Geist, der aus Gott ist, in dir wohne, und du in Jesus Christus ein neues Geschöpf werdest. Gott der Schöpfer aller Dinge, der dem Adam eine lebendige Seele einhauchte +, gebe dir den Geist der Weisheit und Offenbarung zu seiner Erkenntniß, damit zu einsehst, zu welcher Hoffnung, zu welchem überschwinglichen herrlichen Erbtheil du berufen seyest unter den Heiligen . . . Und der böse Geist, der Mörder und Lügner von Anbeginn, wage in Zukunft nicht, in dir zu herrschen; denn der Sohn Gottes hat dadurch seine Erscheinung unter den Menschen verherrlicht, daß er die Werke des Teufels zernichtete. Die Sunde, welche sein Werk ist, soll daher nicht in deinem sterblichen Leibe gebieten, daß du gehorchest ihren Lüsten, und deine Glieder hungebest zu Werkzeugen ihrer Bosheit, sondern du sollst dich und deine Glieder Gott weihen zu Werkzeugen der Gerechtigkeit, weil er dich vom Tode zum Leben erweckte. Werde nun frei von dem Gesetze des Todes, damit du Gott dienest mit neuem Geiste, in Wahrheit und Liebe.“

Als Beispiel für die häufige Erweiterung bisheriger Texte sei die sprachliche Neufassung bei Bezeichnung mit dem Kreuze angeführt: „Empfange auf die Stirne das Zeichen des Kreuzes + zur Erinnerung, daß dein alter Mensch mit Christo gekreuzt ward, damit du nur allein Christo lebest, und keinen anderen Ruhm suchest, als nur in dem Kreuze unseres Herrn. Auch deine Brust bezeichne ich mit dem Zeichen des Kreuzes +, damit du dich selber und die verdorbenen Gelüste des Herzens verläugnest, das Kreuz Christi willst auf dich nehmen und Ihm getreu nachfolgest.“ Ebd. 12 f.

Die ganz an der Bibel orientierte, ja fast restlos aus dieser entlehene Sprache dieser Texte springt ohne weiteres in die Augen!

nen zu strengen Maßstab an, noch bestätigen können, daß im Prinzip das *Rituale Romanum* als Richtschnur diene. Beide Formulare sind aber keine bloßen Übersetzungen ins Deutsche mehr. In den erklärenden Zusätzen sind zwar oft Gedanken und Bilder aus dem lateinischen Text nur erweitert, aber auch ganz neue Gedanken werden darin aufgenommen, die im Lateinischen nicht stehen. Beim dritten „noch kürzeren Formular“ (S. 36 ff.) gehen die Auslassungen jedoch so weit, daß alles, einschließlich einer längeren Paraphrase des Vaterunsers, auf dreieinhalb Seiten Platz hat! Es ist nicht vermerkt, in welchen Fällen dieses Formular Verwendung finden sollte. Bei großer Häufung der Seelsorgsgeschäfte? bei großer Kälte im Winter? Außerdem enthält das *Rituale* Wessenbergs noch ein „Taufformular zum Gebrauche bei Haustaufen“ (S. 39). Dabei sind nur noch die Anhauchung des Täuflings, die Ausstreckung der Hand über diesen, die Gelübdeformeln und der Taufakt vorgesehen; alle übrigen Zeremonien sollten zu einem späteren Zeitpunkt in der Kirche nachgeholt werden.

Zu diesen Taufformularen, in denen vom bischöflichen Recht zu Änderungen in Ritus und Text sehr großzügig Gebrauch gemacht worden wäre, muß jedoch bemerkt werden, daß sie nie zu offiziellen Texten erklärt wurden; sie waren, wie das ganze übrige Ritual, vom Verfasser als Entwürfe gedacht zur Vorlage an Bischöfe und Diözesansynoden, die sich mit einem neuen *Rituale* befassen wollten^{905a}. Das hinderte jedoch manchen Seelsorger nicht, sie praktisch in Gebrauch zu nehmen, wie sich im „Ritualkampf“ der dreißiger Jahre zeigte⁹⁰⁶. Wessenberg bezeichnet sich selbst als „Herausgeber“ des Buches, das Werk als solches jedoch als „das Gesamt-Ergebnis der Arbeiten verschiedener Verfasser“, deren Namen aber nicht genannt sind⁹⁰⁷. Was diese textlich weitgehend

^{905 a} Diese Zweckbestimmung sprach Wessenberg mit folgenden Worten aus: „Den Hochwürdigsten Erz- und Bischöfen, Ihren Vikariaten und der gesammten hochwürdigen Geistlichkeit im katholischen Deutschland und den künftigt von ihnen abzuhaltenden Synoden zur Prüfung ehrerbietig vorgelegt.“

⁹⁰⁶ Im Bodenseegebiet und in Hohenzollern benutzte der weitaus größere Teil des Seelsorgsklerus das Wessenberg-*Rituale* bei allen Casualien, aber auch in anderen Gegenden des Bistums hatte es Eingang gefunden. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg gab zu solcher Benützung sogar eigens eine Ermächtigung, wenigstens so lange, als kein Freiburger *Rituale* erschienen sei. Es kostete alle Mühe, das Freiburger *Rituale* von 1835 gegen das außerordentlich beliebte Wessenberg-*Rituale* durchzusetzen. — Näheres vgl. Erwin Keller, *Das Freiburger Rituale vom Jahr 1835*, F D A 80 (1960) a. a. O.

⁹⁰⁷ R W, VI. — Arbeiten von Straßer, Burg und Reininger konnten ohne weiteres konstatiert werden.

neugeformten Formulare auszeichnet, ist ihre biblische Sprache. Hier ist einer Forderung Rechnung getragen, die Wessenberg bereits im Jahr 1803 gegenüber dem Verfasser eines neuen Rituals (vermutlich Karl Schwarzel) erhoben hat: „Als ein wesentliches Requisit kirchlicher Benedictionen und Orationen betrachte ich, daß sie die Sprache der Bibel reden. Die verba solemnia einer jeden Religion müssen den Geist dieser Religion athmen, und mithin aus ihrer Urquelle geschöpft seyn“⁹⁰⁸. Den gleichen Gedanken betont er auch im Vorwort zum Ritual⁹⁰⁹. Den überkommenen Formularen wirft er eine oft „gezwungene Beziehung und Deutung“ vor, „welche den biblischen Stellen darin gegeben wird. Nichts kann aber unschicklicher seyn, als in öffentlichen Gebethsformeln der Kirche dem natürlichen Sinn der Bibel Gewalt anthun, und dadurch den Geist Gottes ersticken und den Theaterwitz geschmackloser Wortspiele zur Schau stellen“⁹¹⁰. Einen solchen Fehler haben die Verfasser der in Wessenbergs Ritual vereinigten liturgischen Formulare glücklich vermieden; die Texte sind mit biblischen Gedanken förmlich gesättigt, so daß wir das Urteil Gröbers zu hart finden müssen⁹¹¹. Ein zweites fällt bei den Formularen Wessenbergs auf: Die sehr eindringlichen Hinweise auf die christlichen Eltern- und Patenpflichten, die sich aus dem Sakrament der Taufe zwingend ergeben⁹¹². Einiges davon ist in späteren Ritualien des Erzbistums Freiburg noch zu finden⁹¹³.

Der einzige amtliche Erlaß Wessenbergs zur Taufe ist die Verordnung vom 20. April 1806 über die „Haustaufe“⁹¹⁴. In ihrem ersten Teil schärft sie die Vorschrift des Bistumsrituals ein, kein ganz kaltes Taufwasser zu verwenden, sondern leicht angewärmtes⁹¹⁵, möglichst auch in der wärmeren Jahreszeit. Zu diesem Zweck, aber

⁹⁰⁸ W N 2710/180.

⁹⁰⁹ R W, VI: „Man hat sich beflissen, überall die passendsten Stellen der heiligen Schriften in Anwendung zu bringen, so, daß Alles so viel möglich mit ihren erhabenen, licht- und gehaltvollen Worten ausgedrückt ist und ihren Geist athmen soll.“

⁹¹⁰ W N 2710/180.

⁹¹¹ Vgl. Gröber a.a.O. 448.

⁹¹² R W 10, 21, 28, 34, 45. In diesen ernsten Mahnworten an Eltern und Paten kommt der überragende religiöse Erzieher in Wessenberg zum Vorschein. Hierzu vgl. Joh. B. Müller, I. H. von Wessenberg. Ein christlicher Pädagog. 1916.

⁹¹³ So zeigen die kurze Ansprache an die Paten und die „Monitio in fine Baptismi“ im Manuale Rituum Friburgense (1929) — S. 11 und S. 17 deutliche Anklänge an entsprechende Texte des Wessenberg-Rituale.

⁹¹⁴ Sammlung I 231 ff.

⁹¹⁵ Im Rit. Constantiense hieß es, kaltem Taufwasser solle man angewärmtes natürliches Wasser beimischen, „ne noceat infantulo“. Ibidem 16.

auch zur Verhinderung „abergläubischen Mißbrauchs“ mit dem Taufwasser, solle dieses am besten im Pfarrhof aufbewahrt werden; bei der Taufhandlung möge das Wasser „nicht in überflüssiger Quantität“ und möglichst unmittelbar über dem Kopf des Kindes aufgegossen werden. Im zweiten Teil des Erlasses wird angeraten – nicht angeordnet („Wohlmeinend ermahnen Wir . . .“), „die Taufe bey rauher Witterung, besonders zur kalten Jahreszeit und vorzüglich an den Filialen und in entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshause des Kindes vorzunehmen“; dabei sollte zwischen Armen und Reichen keinerlei Unterschied gemacht, keine erhöhte Stolgebühr angenommen oder gar gefordert und die etwaige Einladung zur „sogenannten Taufsuppe“ freundlich abgelehnt werden. Diese Haustaufe sollte nicht die Regel sein, aber wo immer sie aus vernünftigen Gründen angezeigt erschien, hatten die Seelsorger entgegen der Bestimmung des bisherigen Rituals⁹¹⁶ jetzt die Erlaubnis, sie vorzunehmen. Die Verordnung kam auch auf Veranlassung Dr. Hubers zustande, der in einem Brief vom 20. Januar 1806 bat, die Haustaufe besonders im Winter nahezulegen⁹¹⁷. Es sollten damit auch Vorkommnisse verhindert werden, die man mit Recht mit der Heiligkeit der Taufhandlung unvereinbar fand: allzu langes Sitzenbleiben in der warmen Wirtsstube mit reichlichem Alkoholgenuß!

Wird man bei Wessenbergs Taufformularen in mehrfacher Hinsicht kritische Vorbehalte anmelden müssen, so kann man dagegen die intensiven Bemühungen der Reformer um ein lebendigeres Taufbewußtsein der Gläubigen nur anerkennen und begrüßen. Ignaz Demeter, der bedeutende christliche Schulmann und Pädagoge aus dem Kreis um Christoph Schmid⁹¹⁸, hat, wie es scheint, als erster mit der Erstkommunion der Schulkinder auch eine Taufgelübdeerneuerung verbunden. Einen Bericht mit dem Texte der Handlung veröffentlichte er im Jahrgang 1805 des „Archivs“⁹¹⁹. Seine Idee fand lebhaften Beifall; noch im gleichen Jahrgang der Zeitschrift erschienen zwei weitere Beiträge zum gleichen Thema. Der erste kam von Willibald Strasser, einem ebenso rührigen Schulmann

⁹¹⁶ Die Vorschrift im Rit. Constant. (p. 20) verbot, „necessitate excepta“, die Taufe „in privatis locis“; nur die Kinder adeliger Eltern durften in ihren Hauskapellen getauft werden.

⁹¹⁷ W N 1078/22.

⁹¹⁸ Vgl. J. Nießen, Demeters Grundsätze der Erziehung. Paderborn 1895.

⁹¹⁹ A P 1805 I 415 ff.

wie Liturgiereformer⁹²⁰. Der andere stammte von Wilhelm Mercy⁹²¹. Beide brachten den Wortlaut ihrer Taufgelübdeerneuerung, so daß Seelsorger, die ein Gleiches tun wollten, jetzt drei verschiedene Texte zur Auswahl hatten. Dr. B u r g machte Erstkommunion mit Erneuerung der Taufgelübde und Schulentlassungsfeier zum Gegenstand einer Kapitelskonferenz am 1. Juni 1808. Die Konferenz empfahl die Texte Demeters zur Benützung⁹²². Wessenberg fand es für richtig, die Erneuerung der Taufgelübde in seiner Verordnung vom 28. Dezember 1808 als Teil der Erstkommunionfeier offiziell vorzuschreiben⁹²³. Noch zweimal ließ er im „Archiv“ Beiträge über den ihm offenbar sehr am Herzen liegenden Gegenstand erscheinen, im Jahr 1811 eine Arbeit von Pfarrer M ü n c h in Gatt nau⁹²⁴ und 1813 eine solche von Fidel J ä c k⁹²⁵. Merkwürdigerweise sah das Bistums-gesangbuch die Taufgelübdeerneuerung am Weißen Sonntag zwar vor, brachte aber keinen Text dafür, außer dem Lied „Mit dem Herzen, mit dem Munde“, das sich bis in die jüngste Zeit hinein erhalten konnte⁹²⁶.

Aber auch bei den Erwachsenen wollte man ein lebendigeres Taufbewußtsein wecken. So hielt bereits im Jahr 1805 Pfarrer Amand S t o r r ein „Taufbunds-fest am Ostermontag Nachmitt. halb 2 Uhr; bestehend in Erklärungen über die Heiligkeit, Nothwendigkeit, Wirksamkeit der Taufe, Vorbereitungen dazu, Zeremonien dabey. Darauf die Taufgelübdeerneuerung, sammt einer auf das Fest passenden deutschen Vesper. – Nach eigenem Aufsatz“⁹²⁷. Wo immer es geschehen könne, sollte die Taufe „als ein öffentlicher Religions-akt beym vor- oder nachmittägigen Gottesdienst in Anwesenheit der Gemeinden vorgenommen werden“, meinte Josef M e t s in einem Aufsatz, in dem er die Sakramente unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für das öffentliche kirchliche Leben untersuchte⁹²⁸. Der Befestigung des Taufbewußtseins in den Erwachsenen diente dann die jährliche Erneuerung der Gelübde am Feste der Erscheinung mit eigenem Gebet und Lied im Diözesangesangbuch von

⁹²⁰ A P 1805 II 324 ff.

⁹²¹ A P 1805 II 438 ff.

⁹²² A P 1808 II 200.

⁹²³ Sammlung II 13.

⁹²⁴ A P 1811 II 161 ff.

⁹²⁵ A P 1813 I 128 ff.

⁹²⁶ Konstanzer Gesangbuch S. 168.

⁹²⁷ A P 1812 II 366.

⁹²⁸ A P 1812 I 348 ff.

1812⁹²⁹. In diesem standen auch ein Lied vor der Taufe und ein solches nach der Taufe⁹³⁰. So wollte man den Christen „auf der Laufbahn des thätigen Lebens“ immer wieder zum Bewußtsein bringen, daß „die Wiedergeburt durch den Heiligen Geist zur Vollendung gedeihen, und sich in Früchten bewähren muß“⁹³¹.

Die Firmung

Naturgemäß war das Sakrament der Firmung kein Objekt zu eigentlicher liturgischer Erneuerung. Der dem Bischof als Ausspender des Sakraments vorbehaltene Ritus stand fest. Das Interesse der Reformer bezog sich deshalb einmal auf einen gründlichen Firmungsunterricht, sodann auf Beseitigung von Mißständen, die bei Erteilung der Firmung zu beobachten waren, und auf eine würdige Gestaltung der Firmungsfeier selbst. Eine recht gute Abhandlung über das Sakrament der Firmung schrieb Pfarrer *Locherer* von Seeborn im Kapitel Rottenburg⁹³². Im Anschluß an *J. M. Sailer*⁹³³ bot er darin auch eine ansprechende Predigt über die Firmung sowie eine sehr ausführliche Katechese für die Firmlinge; beide Arbeiten ermöglichten eine gute Vorbereitung auf den Firmungstag.

Über das Alter der Firmlinge scheint man keine bindende Vorschrift beobachtet zu haben. Ofters werden Klagen laut über den Übelstand, Kleinkinder, mitunter sogar auf dem Arm ihrer Mütter, zur Firmung zu bringen. Es gab offenbar Seelsorger, die unter Hinweis auf die Wirksamkeit des Sakraments *ex opere operato* diese Praxis duldeten oder gar beförderten. Ihnen hielt *Werkmeister* mit Recht entgegen: „Wenn man sagen will, daß die Sakramente aus sich selbst, und selbst an denjenigen, die sich nicht dazu vorbereiten können, wirksam sind, so muß man doch zugeben, daß die Sakramente doch wirksamer sind, je mehr sich der Empfangende dazu vorbereitet, und vorbereiten kann.“ Darum sollte man die Synodalbestimmung von 1609, wonach die Kinder sieben Jahre alt sein müssen, wenn sie zur Firmung gebracht werden, allgemein beobachten. Noch besser wäre es, meinte *Werkmeister*, die Firmung auf den gleichen Termin wie Erstkommunion und Schulentlassung zu

⁹²⁹ Konstanzer Gesangbuch S. 60 f.

⁹³⁰ Ebd. S. 823 f.

⁹³¹ R W 24.

⁹³² A P 1804 II 264 ff., 343 ff.

⁹³³ Ebd. 357.

legen⁹³⁴. Für ein späteres Firmungsalter sprach sich auch Pfarrer Tobias (Minseln) aus; er hielt große Ansammlungen von Firmingen für unschicklich und war für Erteilung der Firmung durch den Dekan⁹³⁵. Von unerbaulichen Szenen bei Firmungen weiß Pfarrer R u g e l zu berichten, von einem „abscheuligen Gedräng, Zuschlagen und Geschrey, welches allemal entstehen muß, wenn Kinder selbst noch in Windeln und von allen Orten her ohne Zahl und Maaß zur Firmung zugetragen und geführt werden dürfen. Wie wird das sonst so Erbauliche, und wirklich Große dieser heil. Handlung durch solche Vorgänge herabgesetzt!“ Man müsse füglich an der Gültigkeit der Firmung zweifeln, wenn Kleinkinder in aller Eile zum firmenden Bischof gebracht werden, und weder bei der bischöflichen Handauflegung am Anfang noch beim bischöflichen Schlußgebet in der Kirche zugegen sind. Daher habe künftig als Grundsatz zu gelten: Kein Kind darf ohne Wissen und Erlaubnis des Ortspfarrers zur Firmung gehen⁹³⁶. Josef M e t s machte nochmals auf den unbedingt nötigen Firmungsunterricht aufmerksam und forderte eine würdige äußere Gestaltung der Feier, so daß sie alle Anwesenden „in allem Guten wahrhaft aufs neue befestigt“; darum warnt auch er vor „zu großem Zulauf“ von Firmlingen⁹³⁷.

Das Rituale Wessenbergs enthielt eine im ganzen sehr ansprechende „Ordnung und Liturgie bei Ausspendung des heiligen Sakraments der Firmung“⁹³⁸. In der Vorbemerkung wird für alle Firmlinge ein „schriftliches pfärrliches Zeugnis“ verlangt, das bei der Firmung dem bischöflichen Zeremoniar zu übergeben ist. Die vorbereitende Andacht hatte folgende Teile: Hl.-Geist-Lied, Schriftlesung, Ansprache (vom Bischof oder einem Pfarrer), Gebet der Kinder, Erweckung von Glaube, Hoffnung und Liebe, Gebet für die Firmlinge, Firmungslied. Während der Firmung selbst sollte ein Chor oder das anwesende Volk weitere, zum Tag geschaffene Lieder singen.

Als firmende Bischöfe werden gelegentlich der Luzerner Nuntius Testaferrata und der Mainzer Weihbischof Kolborn genannt⁹³⁹.

⁹³⁴ A P 1805 I 30.

⁹³⁵ W N 2546/2 (1804).

⁹³⁶ A P 1808 I 436 f. — Grund für den großen Andrang und die Herbeibringung auch der Kleinkinder war nicht zuletzt die seltene Spendung dieses Sakramentes. Dies erst recht, als kaum noch Bischöfe da waren!

⁹³⁷ A P 1812 I 349 f.

⁹³⁸ R W 58 ff.

⁹³⁹ Nuntius Testaferrata firmte 1797 in Bremgarten und 1804 in Muri. Weihbischof Kolborn 1825 in Inneringen.

Nachdem der Konstanzer Weihbischof Ernst von Bissingen auf sein Amt verzichtet hatte und ein Nachfolger für ihn nicht ernannt wurde, dauerte es mitunter lange, bis wieder irgendwo eine Firmung stattfand. So berichtet das Pfarramt Inneringen (Hohenzollern) im Jahr 1825, die letzte Firmung sei im Jahr 1813 gewesen⁹⁴⁰. In der Zeit, da das Bistum Konstanz ohne Bischof war, hat Weihbischof Keller aushilfsweise im Bistum gefirmt^{940a}.

Das Bußsakrament

Um kein anderes Sakrament haben sich Wessenberg und seine Anhänger so viele Gedanken gemacht wie um das Bußsakrament. Dreizehn größere Arbeiten im „Archiv“ beschäftigen sich ausschließlich mit ihm, viele gelegentliche Hinweise und Bemerkungen kommen noch hinzu. Auch im ungedruckten Archivmaterial wird immer wieder von Beichte und Buße gehandelt. Neben der besseren Gestaltung des Gemeindegottesdienstes und neben der äußerst intensiven Sorge um den „christlichen Unterricht“ in Predigt, Christenlehre und Kinderkatechese gehört die Frage nach der möglichst fruchtbaren Verwaltung des Bußsakraments zu den Hauptanliegen der Konstanzer Seelsorgserneuerung. Im einzelnen befaßt man sich immer wieder mit den leidigen großen Beichtkonkursen, erkennt klar ihre Schattenseiten und sucht nach Mitteln, dem obwaltenden Mißstand zu steuern. Man stellt Überlegungen über eine „bessere Einrichtung der Bußanstalt“ an, sowohl was das Amt des Beichtvaters betrifft, wie hinsichtlich der Buß- und Beichtpraxis der Gläubigen. Man würde es begrüßen, brächte man möglichst viele Gläubige dazu, in der Regel bei ihrem Pfarrer zu beichten, der sie in persönlicher und familiärer Hinsicht kennt und daher besser behandeln kann. Mit Eifer tritt man für allgemeine Beichttage in den Gemeinden ein, die etwa vier- bis sechsmal im Jahr stattfinden und an denen nach bestimmter Ordnung möglichst viele Pfarrangehörige, zum mindesten „alle guten Christen“, teilnehmen sollten. Man setzt sich mit dem Begriff der „heilsamen Buße“, wie das Tridentinum ihn

⁹⁴⁰ W N 166/1. — Als Weihbischof Kolborn 1814 anlässlich der Konsekration der Karlsruher Stephanskirche firmte, waren 50–60jährige Männer unter den Firmlingen!

^{940a} Weihbischof Joh. B. Keller, früher Pfarrer in Weildorf (Linzgau), Binningen (Hegau) und Radolfzell, wurde später der erste Rottenburger Bischof, vgl. August H a g e n a a. O. 409. Er konsekrierte am 21. Oktober 1827 den ersten Erzbischof von Freiburg, Dr. Bernhard Boll. Keller stammte aus Salem.

meint, auseinander und stellt übereinstimmend fest, daß es zwar „viele Beichten, aber wenig echte Buße“ (Wessenberg) gibt. Die Ursache hierfür glaubt man darin entdecken zu sollen, daß in der landläufigen Beichtpraxis zwar genau auf die materiale Integrität des Sündenbekenntnisses, aber viel zu wenig auf eine wahre Disposition des Pönitenten gesehen wird. Auch beim Bußsakrament möchte man das christliche Altertum wieder mehr zur Richtschnur nehmen und dessen Bußpraxis in zeitgemäßer Form wieder aufleben lassen, indem man an die Stelle der üblichen Bußgebete andere wirkungsvollere und nachhaltiger auf wahre Besserung abzielende „Bußen“ (Bußkanones) treten lassen möchte. Schließlich überlegte man sich, ob das Sakrament in seiner Wirksamkeit nicht durch Einführung der sogenannten „liturgischen Beicht“ gewinnen würde, einer Art gemeinsamer Beichtvorbereitungsandacht, die gründlichere Gewissensforschung und Erweckung eines echten Buß- und Besserungswillens zum Ziel haben müßte.

Wie man sieht, sind dies alles Fragen, die streng genommen nicht unbedingt in den Rahmen der vorliegenden Untersuchung gehören. Es sind Fragen der praktischen Verwaltung des Bußsakraments, aber keine liturgischen Gegenstände. Trotzdem soll auf ihre Behandlung nicht verzichtet werden, einmal weil die Bemühungen unserer Reformer um das Bußsakrament zeitlich und sachlich mit den liturgischen Erneuerungsbestrebungen aufs innigste verbunden waren, und ferner deswegen, weil gerade in der lebhaften Sorge um das Bußsakrament das pastorale Denken und Wollen Wessenbergs und seiner Freunde in seiner spezifischen Eigenart besonders anschaulich wird.

Daß Wessenberg sehr viel an einer besseren Buß- und Beichtpraxis gelegen war, geht schon daraus hervor, daß die erste von ihm zur Bearbeitung ausgeschriebene Preisaufgabe das Bußsakrament zum Thema hatte. Die Aufgabe lautete: „Welche Ursachen sind es vorzüglich, die der heilsamen Wirksamkeit der Bußanstalt nach den Pastoral-Erfahrungen Abbruch thun? und welche Mittel sind anwendbar, um den wichtigen Zweck ihrer Einsetzung zu befördern?“⁹⁴¹ Die Arbeiten von Dr. Fridolin H u b e r, Pfarrer in Waldmössingen, und von Kuratkaplan J. M. I h l e r von Scheffau (Allgäu) wurden mit je 100 Gulden preisgekrönt, und Wessenberg hat auch ihren Druck veranlaßt⁹⁴². Eine andere Arbeit hat den Pfarrer Johann Pe-

⁹⁴¹ Sammlung I 261 f.

⁹⁴² Erschienen bei Herder in Meersburg 1805. Vgl. Sammlung I 262.

ter Blanchard von Kolbingen (Württemberg) zum Verfasser; auf diese sei hier näher eingegangen, weil sie in ihrer Art und mit den wertvollen eigenen Gedanken für unsere Zwecke brauchbarer ist⁹⁴³.

Blanchard wendet sich in der Einleitung zunächst gegen alle Versuche radikaler Reformer, die wesentliche Stücke der Beichte, z. B. das Bekenntnis aller schweren Sünden mit Zahl und Umständen, in Frage stellen, wie etwa B. Pracher dies eine Zeitlang getan hat⁹⁴⁴. „Die ganze Verbesserung der Bußanstalt muß geschehen, ohne weder die Beicht selbst oder die Anklage der Sünden nach Zahl und Gattung anzugreifen, noch die Genugthuung aufheben zu wollen.“ Die Tatsache der unbefriedigenden Wirksamkeit des Bußsakraments im praktischen Christenleben stellt Blanchard, nicht anders wie Huber und Ihler, mit Bedauern fest. Die Ursachen sieht er zuerst auf Seite der Beichtväter, in ihrer ungenügenden wissenschaftlichen und aszetischen Ausbildung, in ihrem allzu raschen Beicht hören ohne jede Beobachtung der Fragepflicht und ohne individuelle Behandlung ihrer Pönitenten, in ihrem mechanischen Lossprechen, in ihrem „Abscheu und Ekel vor dem Beichtstuhl“, und endlich in der Uneinigkeit der Beichtväter in Behandlung spezieller Sünden. Auf der Seite der Pönitenten sind ungenügendes religiöses Wissen, besonders hinsichtlich des Bußsakraments, das Auslaufen in fremde Kirchen zu unbekanntem Beichtväter, der häufige Wechsel des Beichtvaters, flüchtige Vorbereitung und zu seltenes Beichten als Ursachen zu nennen. Schließlich tragen die Massenkurse vor bestimmten Festen und in Wallfahrts- und Klosterkirchen eine nicht geringe Schuld an dem fruchtlosen Beichtmechanismus. Soll eine Besserung eintreten, so müsse diese bei den Priestern beginnen und sich in unermüdlichem Studium, besonders aber in unablässiger priesterlicher Selbstheiligung zeigen. Blanchard verlangte eine bischöfliche Verordnung gegen die allzu eiligen Beichtväter, in der unter Umständen die Suspendierung vom Amt anzudrohen sei! Heilsam und darum erwünscht

⁹⁴³ W N 245/1.

⁹⁴⁴ Vgl. August Hagen a.a.O. 214. — Kaplan Stahl bezeugt in seiner Anklageschrift gegen Pracher ähnliche Äußerungen. In Prachers „Neue Liturgie des Pfarrers M. in N. im Departement L.“, Tübingen 1802, wird die Ohrenbeicht nur der etwaigen Reservatfälle wegen vorerst noch für notwendig erklärt; man lasse diese fallen, und dann genüge für gewöhnlich die allgemeine Beicht; W N 2430. Stahl berichtete, der „Großsprecher“ Pracher rühme sich allerorten, er stehe bei Dalberg und Wessenberg „in höchster Gnade“. Solche unzutreffenden Behauptungen mußten Wessenberg bei vielen in ein schiefes Licht bringen!

wäre eine allgemeine Beichtinstruktion für das Bistum, in der Richtlinien für die Verschiebung oder Verweigerung der Absolution, für die aufzuerlegenden wirksamen Bußen und hinsichtlich der Höchstzahl von Pönitenten pro Stunde festzusetzen wären.

Die großen Beichtkonkurse sollten systematisch zum Verschwinden gebracht werden: „Alles will da beichten . . . und unter dem Jahr beichtet kein Mensch. Es kann ein Vierteljahr anstehen, bis wieder ein und das andere Mütterchen kömmt und beichtet. Wie vernünftiger wäre es doch, wenn ein Theil, z. B. der halbe oder Drittheil derer, die an einem Konkurstag beichten, schon am Sonntag vorher und am Sonntag darauf beichten würde.“ Die Beichtpraxis in Wallfahrtskirchen an bestimmten Festen sei weder mit der Würde des Sakraments noch mit der Idee christlichen Wallfahrens vereinbar: „Es kömmt vor, wo man sechzig Personen in einer Stunde beicthört, und hören muß! Da hört die Wallfahrt auf, gut zu seyn, sie wird sogar der Beichtanstalt schädlich . . . denn eine wahre Gewissensruhe können übereilte Beichten nicht verschaffen . . . Die wenigen Beichtväter, welche vorhanden sind, eilen vier- und sechsmal mehr als es ihnen die würdige Verwaltung des Bußsakraments erlaubt; ja sie übereilen alles, um die Wallfahrtsleute abzufertigen und nicht unwillig zu machen, von denen sie Opfer und Meßstipendien zu erwarten haben.“ Man müsse dazu übergehen, an Stelle der Massenkurse die Monatsbeichten für die einzelnen Stände treten zu lassen; ein Teil der Gemeinde werde sich beharrlichem Bemühen des Pfarrers nicht abgeneigt zeigen. Auch Männer seien durch geduldige Arbeit des Seelsorgers dahin zu bringen, womit dann sehr viel gewonnen wäre, denn „wenn sie sich einmal zu etwas entschließen, so bleiben sie bei ihrer Entschließung, und sind nicht wie die Weiber und Betschwestern so veränderlich“. Blanchard möchte überhaupt die öftere Beicht und Kommunion mehr als bisher gepflegt sehen; dazu sei es freilich erforderlich, daß der Pfarrer sich regelmäßig jeden Samstag-nachmittag und jeden Sonntag in der Frühe als Beichtvater zur Verfügung stelle – eine für damals ziemlich aufrührerische Neuerung! Es gibt die persönliche Einstellung Blanchards wider, wenn es hierzu heißt: „Der Seelsorger muß sich, sobald er dahin berufen wird, willig finden lassen, und gegen jene nicht murren, die ihn begehren. Er muß seiner wohl mächtig seyn, und üble Laune hier am wenigsten verrathen. Im Sommer begibt er sich schon um vier Uhr, im Winter um fünf oder halb sechs Uhr in den Beichtstuhl, je nachdem es die Verhältnisse erheischen. An einem einzigen Vormittag im Beichtstuhl

lassen sich oft mehr Sünden verhindern als in zwölf Predigten. Da sagt man seinen Büßern, was man anderswo nicht hätte sagen können, und was sie in andern Verhältnissen nicht so gelassen würden angenommen haben . . . Der Seelsorger soll bedenken, daß er hauptsächlich an Sonn- und Festtagen die Ehre Gottes befördern und zum Heile seiner Pfarrkinder arbeiten muß, daß die Sonntage seine Werktage sind, und endlich, daß seine Pfarrkinder vorzüglich auf dem Lande alle Tage soviel und noch mehr Arbeit haben als er an seinem Sonntag.“

Da fruchtbringende Verwaltung des Bußsakraments viel Zeit erfordere, besonders an bestimmten kirchlichen Tagen, der einzelne Pfarrer aber dazu nicht immer allein in der Lage sei, müsse eine „Gesellschaft von Hilfspriestern“ gebildet werden, die, aus Benefiziaten, Frühmessern sine cura bestehend, vom Bischof zur Mitarbeit im Beichtstuhl verpflichtet werden sollten, gegen eine angemessene Vergütung, die im Interesse einer besseren Seelsorge ohne Bedenken „unnützen und zwecklosen Stiftungen, wie kleine Wallfahrt oder Nebenkapelle“ entnommen werden könne. Verschiedene Kapitel müßten sich zur Bildung solcher Hilfspriestergemeinschaften gemeinsam vereinbaren. Blanchard meint: „Warum sollte ein Frühmesser, nachdem er seine Frühmesse gelesen hat, warum sollte er nicht etliche Male des Jahres seinen Nachbarn zum Beichthören aushelfen können und sollen?“ Fremde Beichtväter können nicht umgangen werden, weil gerade beim Bußsakrament Zwang von besonders nachteiligen Folgen sein kann; da ist es aber immer besser, wenn ein Geistlicher aus der unmittelbaren Nähe kommt, der sich in der betreffenden Pfarrei auskennt. Von großem Nutzen für die gesamte Seelsorge, so meinte Blanchard, wäre die Errichtung eines Missionsinstituts für die ganze Diözese, etwa nach dem „Muster des Genfer Instituts“. Acht- bis zehntägige Missionen, von ausgesuchten fähigen Weltpriestern gehalten, wären für jede Pfarrei „eine besondere Gnade“⁹⁴⁵.

⁹⁴⁵ Das Problem der Seelsorgsaushilfen behandelte ausführlich Pfarrer Georg Flad von Urach in einer Eingabe an die Freiburger Regierung — W N 641/3. In seinem Bericht vom 15. Mai 1807 beantragte Flad die Einrichtung von Kapitels- oder Regiunkelvikarien, die am besten an größeren Pfarrorten stationiert würden; sie hätten interimistische Aushilfe bei erkrankten Pfarrern oder auf vorübergehend unbesetzten Pfarreien zu leisten, ferner regelmäßige Beichtstuhlauhilfen auf Patrozinien u. ä. Tage in den einzelnen Pfarreien. Flad beantragte, diese Vikarien anständig zu entlohnen, „damit diese nicht mit vielleicht noch größerem Mendikantengeist heimlich schleichend betteln“. Der Staat sollte im eigenen Interesse finanziell mithelfen, „durch Erfahrung überzeugt, daß Throne u. wahre Wohlfahrth des Staates nur auf reiner reli-

– Selbst aus dieser knappen Inhaltsangabe wird deutlich, mit welcher Sachkenntnis und priesterlichen Hingabe dieser einfache Landpfarrer über das seelsorglich so schwierige Problem guten Beichtens nachgedacht hat.

Auch Pfarrer Johann Keller von Binningen im Hegau, der spätere erste Rottenburger Bischof, suchte nach den Ursachen für die geringe Wirksamkeit des gewöhnlichen Beichtens. Eine gründliche Erörterung dieser und anderer das Problem berührender Fragen hielt Keller für um so nötiger, als „die Bußanstalt bey dem größten Theile der sog. gebildeteren – oder wie man sie auch nennt, aufgekklärten Klasse – zu einer bloßen sinn- zweck- und haltlosen Zeremonie, die man um des Pöbels und der Pfaffen willen mitmachen muß, bey der ungebildeten, rohen Volksklasse aber jene Anstalt zu einer bloß mechanischen Religions-Übung herabgewürdigt worden ist“⁹⁴⁶. Im Sakrament selbst kann die mangelnde Wirksamkeit nicht begründet sein, denn „die Bußanstalt unserer Kirche trägt durchaus das Gepräge und den Charakter des Göttlichen, mithin der allumfassenden Wirksamkeit an sich“⁹⁴⁷. Aber sehr wohl können menschlich-akzidentelle Zutaten, je nach ihrer Beschaffenheit, die

giöser Bildung u. Moralität ihrer Volker sich am sichersten gründen“. Gleichzeitig bat Flad um die staatliche Mithilfe bei Errichtung von Quieszenten-Benefizien für dienstuntaugliche Priester. Das ganze Kapitel Villingen stellte sich hinter diesen Antrag. Zwei Priesterhäuser in Triberg und Tannheim wurden als Stationsorte für Seelsorgsaushilfe in Vorschlag gebracht; deren Einrichtung erwarte man umso mehr, als dem Staat durch die Säkularisation viele ehemals kirchliche Besitzungen zugeflossen seien.

Der Antrag wurde von der Freiburger Regierung günstig aufgenommen. Regierungsrat Bernhard Galura war mit der weiteren Bearbeitung beauftragt. In einem Brief an Wessenberg – ohne Datum – teilte er mit: „Ich bin daran, den Plan über Priesterhäuser auszuarbeiten: Der Hof setzt voraus, daß er für jeden Kopf etwa 300 fl. geben wolle. Nach meiner Ansicht sollte eines nach Kenzingen, Freiburg, Heitersheim, St. Peter und St. Blasien kommen; der Hof trägt sogar auf sieben an. Wenn da wahre Weltpriesterinstitute zustande kämen, die ganz der praktischen Seelsorge gewidmet wären, so würde doch noch etwas gethan und gerettet. Da ist es möglich, auch die drei Kaplaneien in Waldkirch vor der Aufhebung zu retten.“ W N 723/7. – Aus diesen Plänen ist – leider – nichts geworden. Die Regierung verweigerte „aus Mangel der Finanzen“ ihre Mitwirkung (!). Dafür gestattete sie den Fortbestand der Mendikantenklöster. Hierzu meinte Dr. Kiesel: „Allein, welcher vernünftige Mensch wird noch den tollen Gedanken zum Kapuziner fassen? Nur Leute, die bei der Bettelschüssel erzogen, Dummköpfe sind, mit denen man Riegelwände einrennen kann, greifen nach dieser Mönchskutte“ – W N 1231/2 (Brief vom 7. 3. 1808). Der Brief Kiesels gibt einen Begriff vom gespannten Verhältnis zwischen einem Teil des Weltklerus und dem Ordensklerus.

⁹⁴⁶ A P 1806 I 325 ff.

⁹⁴⁷ Ebd. 329.

faktische Wirksamkeit des Sakraments befördern oder behindern. So haben zweifellos die „*Canones poenitentiales*“ der alten Kirche eine große läuternde Wirkung im Büsser hervorgerufen, und nicht nur eine kurze flüchtige Bußstimmung, sondern eine anhaltende habituale Bußgesinnung bewirkt. Die Kirche hat im Laufe der Zeit ihre Bußpraxis geändert, wofür sie ihre zwingenden Gründe gehabt haben mag, so daß „anmaßende Reformationsmiene“ hier nicht angebracht ist. Doch müsse man als Seelsorger feststellen, daß durch die jetzige Beichtpraxis „dem Sünder die Aussöhnung (mit seinem Gewissen und Gott) nicht nur nicht erschwert, sondern eher allzu leicht gemacht wird... Nach der wirklichen Gewohnheit kann der Sünder, ohne den Buchstaben des Gesetzes wesentlich zu verletzen, in wenigen Augenblicken das ganze Beicht- und Bußgeschäft (wozu ehemals 10 bis 20 Jahre, ja oft kaum ein Menschenalter erkleckte) vollenden.“ Ob man bei dieser Praxis nicht mitunter an das Wort „*Falsa pax – periculosa dantibus et accipientibus*“ des Hl. Cyprian denken müsse? Zum mindesten trage diese „allzu leichte Erfüllung der Forderungen der christlichen Bußanstalt“ zum Gedeihen des „so schädlichen religiösen Mechanismus“ bei und könne unmöglich immer echten Bußgeist herbeiführen.

Eine ungünstige Wirkung auf die Entstehung echten christlichen Bußgeistes übten, fährt Pfarrer Keller weiter, auch „die allzu häufigen Ablässe“ aus, von denen nicht einmal die Theologen, geschweige denn das einfache Volk genau wußte, was sie wirken. Jedenfalls sehe der Mann im Volk die Ablässe als eine Art „religiöser Machtprüche“ an, „die ihm völlige Begnadigung und gänzliche Strafenaufhebung zusichere, und ihm die fernere Mitwirkung, Selbstgenugthuung und selbsteigene Bußübung entbehrlich und überflüssig mache. Welch ein sanftes Polster für das Verharren in allen sündhaften Gewohnheiten und Lastern!“ So glaube man, „sich dadurch die ohnehin so lästige, mit seinen sinnlichen Neigungen im Widerspruch liegende und mit so vielen Aufopferungen verknüpfte Selbstgenugthuung und Bußübung ersparen zu können“. Keller erwähnt den „marianischen Bruderschaftszeddel für die Pfarre Weildorf (Linzgau)“, wo er einige Zeit pastoriert hat, als Beispiel für eine fragwürdige Ablaßpraxis. Was solle man nur zu dem auf diesem Ablaßzettel groß herausgestellten „Samstag-Ablaß“ sagen, der nach einem ausdrücklichen Versprechen der Mutter Gottes die Wirkung habe, Verstorbene „den nächsten Samstag nach dero Absterben aus dem Fegfeuer zu erlösen“? – Die großen Beichtkonkurse werden

auch von Keller „als ein vorzügliches Hinderniß des wohlthätigen Einflusses der Bußanstalt“ betrachtet; eine „weise Leitung irrender Seelen, Gewohnheits- und Gelegenheitssünder, die ihre Beicht absichtlich auf solche Konkurse verschieben“, sei hier völlig unmöglich⁹⁴⁸. Schließlich empfand man auch die „allzu häufigen Reservate“ als einen dem damaligen Beichtwesen anhaftenden Mißstand. Zu den päpstlichen Reservaten kamen im Bistum Konstanz noch 34 bischöfliche hinzu!⁹⁴⁹ Von diesen zu absolvieren, war den Pfarrseelsorgern „größtentheils“ verboten, dagegen in vielen Fällen den zur Aushilfe bestimmten Religiosen gestattet.

Um dem bestagten Beichtmechanismus zu steuern, wurde nicht selten u. a. vorgeschlagen, eine andere Praxis bezüglich der aufzuerlegenden Bußen einzuführen. Grundsätzlich wurde verlangt, „daß die aufzulegenden Bußübungen nach der Beschaffenheit der bekannten Fehler eingerichtet seyn sollen, damit wenigstens hierin noch der Geist der alten Kirchengzucht beybehalten, und so die Bußwerke heilsam werden möchten“⁹⁵⁰. Die schematisch, ohne Rücksicht auf das individuelle Sündenbekenntnis auferlegten „paar Vater-unser“ seien höchstens eine kleine „satisfactio“, aber kein Besserungsmittel, das die auferlegte Buße doch auch sein müsse. Fehlerhaft sei es ferner, „wenn die Bußen in keinem Verhältnisse mit der Schwere der Sünden stünden“. Der seeleneifrige Beichtvater werde jedoch immer den Mittelweg zwischen zu schweren und zu leichten Bußwerken gehen und immer die äußeren Umstände zu berücksichtigen wissen. Diskriminierende Bußwerke, die den Pönitenten „offenbaren, oder verdächtig machen“, müssen ausgeschlossen werden. Als zweckmäßige Bußwerke werden empfohlen: „Gebethe, öfter wiederholtes Nachdenken über gewisse Religionslehren oder Sprüche der heil. Schrift, Gewissensprüfungen, Lesungen, Enthaltungen von dem, was zur Sünde führt, geistliche und leibliche Liebesdienste“. Dazu kommen spezielle Bußwerke gegen bestimmte schwerere Sünden: Almosen gegen Geiz und Hartherzigkeit, Fastenübungen gegen Unmäßigkeit u. ä.

Im Grunde ist es auch hier das stärker in Anspruch genommene *opus operantis*, von dem man sich eine Besserung im Buß- und Beichtwesen versprach. So liegt es ganz in dieser Richtung, daß die Frage, ob mehr auf materiale Integrität der Beichte oder mehr auf

⁹⁴⁸ Ebd. 348.

⁹⁴⁹ Vgl. Rit. Constant. 273 f.

⁹⁵⁰ A P 1806 I 164. Aufsatz von Pfarrer Stalder, Meerenschwand.

die persönliche Disposition des Pönitenten zu achten sei, zugunsten der Disposition entschieden wird⁹⁵¹. Die Sorge um materiale Integrität wird nicht als nebensächlich bezeichnet, denn es ist „ganz sicher, daß die Beicht nothwendig und nützlich sey, damit der Beichtvater den Zustand des Beichtenden erkenne“; aber unter dem Gesichtspunkt wirksamer Sinnesänderung komme es doch mehr auf die Disposition des Pönitenten an, denn das genaueste Sündenbekenntnis mache aus dem Bußsakrament noch kein „laboriosum Baptisma“, keine „poenitentia cum lacrimis“, wie das Tridentinum sage. Man will sich aber die „Vergebung seiner Missetaten“ fast allein „durch ein treues, umständliches Hersagen derselben“ verschaffen, und meint, damit alles erledigt zu haben – bis zum nächsten Mal, wo man es wieder genauso macht: Man beichtet, aber tut keine Buße! Trotz vieler Beichten kommt es nie zur rechten Sinnesänderung und Besserung. Vielleicht wären ein Mittel auch die „liturgischen Konfessionen“, durch die man auf eine bessere Disposition hinwirken könnte.

Es kam nicht von ungefähr, daß der Fastenhirtenbrief vom Jahr 1806 das Bußsakrament zum Thema hatte⁹⁵². Sein Verfasser – dem ganzen Tenor nach Wessenberg selbst – behandelte ganz im Sinne der angeführten Archivaufsätze mit besonderer Ausführlichkeit „die wahre Buße“, wie sie in der heiligen Schrift dargestellt und gefordert wird: „Jene Buße thut Gott kein Genügen, welche die alte Sünde oder böse Gewohnheit, wie ein Grab mit einem Firniß übertüncht, sondern nur jene, die in dem erstarrten Herzen das göttliche Leben erweckt. Ohne die innere Buße würde die äußere wenig nützen, und durch äußere Scheinheiligkeit kann man nicht dem kommenden Strafgericht entinnen. . . . Buße muß vollständig seyn, auf alles Böse und Unlautere sich erstrecken, an den Stamm selbst die Axt anlegen, und seine Wurzeln ausreuten. Die Buße leidet kein Markten, keinen Vergleich mit den Schoosneigungen und Lieblingsgewohnheiten des Sünders. Was kann es ihm fruchten zu seinem Heil, wenn er durch Fasten sich abtödtet, alle Kirchen besucht, und Almosen aus vollen Händen unter die Dürftigen austheilt, aber zugleich fortfährt, der Habsucht, der Wollust, der Hoffart als seinen Götzen zu huldigen, oder den Haß gegen seinen Feind im Herzen zu nähren?“ Der Hirtenbrief zeigt dann, was im einzelnen christliche Buße vom Geizigen, vom Hoffärtigen, vom Wollüstigen, vom Ungerechten, vom Splitter-

⁹⁵¹ A P 1805 I 308 ff. Aufsatz von Vikar Pfister, Gruol.

⁹⁵² Sammlung I 39 ff.

richter, vom Pflichtvergessenen, vom Heuchler verlangt, und schließt mit den Worten: „Denn es ist keine Genugthuung möglich, ohne sorgfältige Meidung der Sünde, und wo keine Besserung (in Sinn und Wandel) sich zeigt, schreibt Tertullian, da ist die Buße nothwendig eitel, weil sie ohne Frucht ist“⁹⁵³.

Für Wessenberg ist Bußgeist eine religiöse Qualität, ohne die echtes Christentum undenkbar ist. Auf die Weckung und Pflege solchen Geistes muß der Seelsorger große Sorgfalt verwenden, wie der Generalvikar ausführlich in einem Konferenzrezeß an das Kapitel Wyhl darlegt, wo es heißt: „Wahre heilbringende Buße ist nicht das flüchtige Werk einer Viertelstunde; sie wird nicht auf einmal vollendet, sondern ihr Gang ist stufenweis – eine stete Reformation des Herzens und der Gesinnungen. Die ächte Buße des Christen begnügt sich nicht mit einer vorübergehenden Herberge im Beichtstuhle, sondern sie verbreitet innerlich und äußerlich ihren Segen auf sein ganzes Leben. Ihre Blüthe ist Sinnesänderung, reine, standhafte Tugend ihre Frucht . . . Sie bedarf der Miene des Büßers nicht, die auch der Gleißner täuschend affektirt; nur an ihren Früchten gibt sie sich zu erkennen. Die Beicht, das Sündenbekenntniß vor dem Priester, ist nicht der Zweck, mit welchem sie ihr Geschäft abgethan wähte, sondern ein Mittel zu ihrem Zweck, welcher in Reinheit des Herzens und Wandels besteht.“ Bußgeist, wie Wessenberg ihn versteht, muß ein bevorzugter Gegenstand des christlichen Unterrichts sein: „Es ergibt sich hieraus von selbst, daß der wahre Bußgeist einen reinen Unterricht über die Bestimmung des Menschen, über Tugend und Sünde, über das Bedürfniß und den erhabenen Zweck des Erlösers voraussetze. Eine einzige schiefe Vorstellung, ein einziges törichtes Vorurtheil, wodurch die Schoosneigung, oder der Hang zum Bösen sich geschmeichelt oder eingewurzelt fühlt, ist hinreichend, den wahren Bußgeist zu verscheuchen. Christus kam auf diese sündige Erde, um Buße zu predigen. Jeder, der als Jünger des Heilandes das Amt eines Bußpredigers übernimmt, der lehre, was Jesus gelehrt hat!“ Die eingerissene religiöse Lauheit, sagt Wessenberg weiter, kommt sicher auch von der „Vernachlässigung der Beicht“; doch kann dieser üblen Zeiterscheinung durch eine gesteigerte Beichtpraxis, die nur eine Fortführung des bisherigen Beichtwesens wäre, kaum gesteuert werden: „Wo es dem Volke an richtigen Begriffen von Sünde, von Genugthuung, von Gottes Ge-

⁹⁵³ Ebd. 42, 44.

rechtigkeit und von Buße gebricht, da werden auch die Früchte der Beichte gering und mangelhaft seyn, und die Beichten selbst zum geistlosen Mechanismus ausarten, in dessen Banden der Sünder sich einwiegen läßt. Ist aber der Beichtvater selbst nicht vom Geist des göttlichen Bußpredigers und Mittlers für das sündige Menschengeschlecht beseelt, wie kann er diesen Geist andern einflößen? . . . Zwei Mittel sind es, ohne die es unmöglich ist, der christlichen Bußanstalt wieder zu der ursprünglichen heilsamen Wirksamkeit zu verhelfen: a) Gründlicher und reiner Religionsunterricht in Schulen und Kirchen, und b) übereinstimmendes Benehmen evangelisch gesinnter, kluger, bescheidener und strengmoralischer Christenlehrer, Seelenärzte und Beichtväter“^{953 a}.

Die angestrebte Beichtreform hing ganz von der Einsicht und dem Eifer der Seelsorger in der Verwaltung ihres Beichtvateramtes ab, wie Wessenberg im Rezeß vom 19. August 1804 an das Kapitel Munderkingen sagt: „Wesentlich bleibt, ohngeachtet widerstrebender Mißbräuche, der Nutzen, den der Seelsorger im Beichtstuhl stiftet, wenn er sich redlich bemüht, den wahren Seelenzustand der Beichtenden zu erkennen, sie zur gründlichen Selbsterkenntniß zu führen, und schädliche Vorurtheile zu zerstreuen und auszurotten, wenn er die Pflichten mit siegreichen Gründen einschärft, zum Kampf mit den Reizen des Lasters treffliche Waffen darbietet, und auch als Richter einzig die Besserung des Beichtenden als den Endzweck im Auge behält. Welche Menschenkenntniß demnach, welche Rechtchaffenheit, welche Geduld, Bescheidenheit und Sanftmuth, welches gründliche Studium der christlichen Moral die würdige Verwaltung des Beichtstuhls verlangt, ist von selbst einleuchtend. Daher schreibt der heil. Augustin: *Nihil probat spiritualem virum, sicut peccati alieni tractatio*“⁹⁵⁴. Der Beichtvater hat demnach sein Möglichstes zu tun, um die Pönitenten nicht nur zum augenblicklichen Sakramentsempfang, sondern ebensosehr auch zu einem besseren Lebenswandel zu disponieren; auf jeden Fall darf er sich mit der Sorge um die Integrität des Bekenntnisses allein nicht begnügen, wie Wessenberg an das Kapitel Haigerloch schrieb: „Der Irrwahn, daß die Vollständigkeit der Beicht seiner Sünden zur Vergebung derselben schon hinreiche, ist ein Opium, welches die Seele des Sünders einschläfert . . .

⁹⁵³ * A P 1805 I 162 f. — Ähnliche Gedanken über Buße finden sich auch in B. Galuras Schrift „Betrachtungen über den Bußgeist der ersten und der heutigen Christen“. Freiburg 1795.

⁹⁵⁴ A P 1804 I 339 f.

Zur Beicht ist die Integrität des Sündenbekenntnisses allerdings erforderlich. Allein Beicht ist noch nicht Buße, und jene Integrität der Beicht beweist an sich noch keine Bußfertigkeit . . . Die Vollständigkeit der Beichten ist ein Mittel zur Gründlichkeit der Buße, sobald durch zweckmäßigen Unterricht die Überzeugung herrschend wird, daß die Sinnesänderung (der feste Entschluß zur Besserung) die unerläßliche Bedingung der Sündenvergebung sey. Auf die Überzeugung von dieser Wahrheit scheint mir alles anzukommen. Sie muß das Ziel harmonisch zusammenwirkender Bemühungen der Seelsorger in Predigten, in Christenlehren, im Beichtstuhl, in Veranstaltung liturgischer Beichten und Kommunionen seyn“ ⁹⁵⁵.

Die allerorts üblichen Massenbeichten standen zu Wessenbergs idealen Vorstellungen in unversöhnlichem Gegensatz. Er wurde sehr ungehalten, als sich aus dem Kapitel Riedlingen einige Stimmen zugunsten der üblichen Beichtkonkurse erhoben. Ohne das Kapitel beim Namen zu nennen, warf er ihm vor, mit der Apologie der Konkurse offenbare es seine Unkenntnis des „reinen Geistes des Evangeliums und der Kirche“; dieser Geist verlange mit dem hl. Paulus: „Alles aber soll mit Anstand und Ordnung geschehen. Wo Anstand und Ordnung vermißt wird, kann sich die Anbetung im Geist und in der Wahrheit nicht einfinden . . . So waren die Versammlungen der ersten Christen nicht beschaffen“ ⁹⁵⁶. „Am wenigsten“, meint Wessenberg, „sind diese Konkurse dazu geschickt, die Gemüther zum würdigen Empfang der heil. Sakramente der Buße und des Abendmahls vorzubereiten . . . Bey Volkskonkursen in auswärtigen Kirchen werden zwar viele Sünden gebeichtet, aber wenige abgelegt . . . Die unmittelbare Folge besteht darin, daß soviele Beichten keine Früchte der Besserung hervorrufen, sondern die beständige Wiederholung der nämlichen Sünden und Beichten den betrüblichsten Circulum vitiosum bilden, welcher gedacht werden kann“ ⁹⁵⁷.

Als Mittel, zu einer besseren Beichtpraxis zu gelangen, empfiehlt Wessenberg – neben gründlicherem Beichtunterricht und einheitlicherer Praxis der Beichtväter – die Auferlegung wirksamerer Bußen sowie die Einführung liturgischer Beichten. Es sei ein „löblicher Versuch, den alten Geist der kirchlichen Bußdisziplin in einer solchen gemilderten Gestalt zurückzurufen, daß er auf die moralische Verbesserung wohlthätig wirken möge, ohne die Weichlichkeit und

⁹⁵⁵ A P 1805 I 410.

⁹⁵⁶ A P 1804 I 253.

⁹⁵⁷ Ebd. 253 f.

Verfeinerung unseres Zeitalters, die sich in alle Stände und Klassen verbreitet haben, gegen sich zu haben“, schreibt der Generalvikar an das Kapitel Stiefenhofen⁹⁵⁸. Über Art und nähere Bestimmung solcher zeitgemäß umgewandelter „Bußkanones“ hat sich Wessenberg selbst nicht geäußert. Er war offenbar mit den von verschiedener Seite gemachten Vorschlägen einverstanden. Die liturgische Beicht hat Wessenberg ebenfalls dem Ermessen der einzelnen Seelsorger überlassen. Er hat in seinem Erlaß über die Klasseneinteilung der Beichtenden nichts davon erwähnt⁹⁵⁹. *Werkmeister* sprach sich gegen sie aus, weil sie beträchtliche Schwierigkeiten praktischer Art mit sich bringe⁹⁶⁰. Andere wiederum glaubten, gerade beim Empfang des Bußsakraments „will das Volk durch besondere Feyerlichkeiten aufgefordert werden“⁹⁶¹. *Dr. Huber* und *Pfarrer Blanchard* haben sie gleichfalls für zweckmäßig gehalten⁹⁶². Größere Verbreitung dürfte die liturgische Beicht kaum gefunden haben, obwohl Wessenberg sie später in seinem „Ritual“ mit ausgesuchter Sorgfalt behandelt hat⁹⁶³. Im Konstanzer Gesangbuch ist sie nicht vorgesehen. Die zwei Beichtandachten⁹⁶⁴ sind ganz für den privaten Empfang des Sakraments gedacht.

Was ist von den geschilderten Bemühungen um eine Beichtreform zu halten? Der große religiöse Ernst, der in ihnen noch deutlicher als sonst⁹⁶⁵ zu Tage tritt, verdient zuerst beachtet zu werden. Buße und „Buße tun“ durften keine hohlen Phrasen sein; es sollte damit Ernst gemacht werden. Man meint, etwas vom Geist der Propheten und des Täufers am Jordan^{965 a} zu verspüren, wenn man Wessenberg

⁹⁵⁸ W N 2710/532.

⁹⁵⁹ Vgl. Sammlung I 57 ff.

⁹⁶⁰ A P 1805 I 26 f.: „Die Vorabende, an denen gebeichtet wird, sind meistens Werkstage, und da sucht jeder Beichtende einen solchen Zeitpunkt zu seiner Andacht aus, wie er sich mit seiner Art Geschäfte verträgt. Einige kommen früher, einige später in die Kirche; man kann sie nicht alle beysammen haben, um ihnen gemeinschaftliche Anrede zu halten.“

⁹⁶¹ A P 1807 II 437 f.

⁹⁶² Zu *Huber* vgl. *August Hagena* a.a.O. 229, zu *Blanchard* W N 245/1.

⁹⁶³ R W 71—112.

⁹⁶⁴ Konstanzer Gesangbuch 401 ff., 409 ff.

⁹⁶⁵ Religiöser Ernst ist ein Grundelement im Denken Wessenbergs.

^{965 a} Es ist sicher kein Zufall, daß sich unter den religiösen Kleinschriften Wessenbergs auch eine befindet, die Johannes dem Täufer gewidmet ist (*Johannes, der Vorläufer unseres Herrn und Erlösers. Constanz 1821. Bei W. Wallis*). In „erbaulicher Schriftbetrachtung“ — ganz im Sinn *J. M. Sailers* — wird Gestalt und Sendung des Täufers in recht ansprechender Weise gezeichnet. Wessenbergs Zentralgedanken über Buße, innere Besserung, Herzensbekehrung u. a. nehmen einen breiten Raum ein. Über Johannes sagt der Verfasser:

über Buße reden hört. Jedenfalls hatte er die Bibel ganz für sich, wenn er diesem Grundbegriff der christlichen Lehre wieder mehr Beachtung schenkte. In der Seelsorgsarbeit bedeutete dies, an die Stelle einer mehr milden, nach Ansicht unserer Reformen, einer zu laxen Beichtpraxis eine strengere zu setzen. Die Forderungen wurden höher und mühsamer, für Beichtväter wie für die Pönitenten. Gerade die gewissenhafte Verwaltung des Bußsakraments erschien als eines der wirksamsten Mittel, die „Moralität“ des Volkes vor weiterem Absinken zu retten⁹⁰⁶. Die angestrebte Reform des Beichtwesens stellt wohl das kühnste und schwierigste Unternehmen in der ganzen Konstanzener Seelsorgsreform unter Wessenberg dar. Waren schon bei den anderen Erneuerungszielen beträchtliche Schwierigkeiten zu überwinden, so stellte das ungleich heiklere Problem der Beichtreform noch größere Aufgaben. Man stelle sich nur die Reaktion des Durchschnittskatholiken auf die nun wesentlich strengere Beichtpraxis vor! Wurde das Beichten jetzt für manchen nicht noch unbeliebter gemacht, als es ohnehin schon für ihn war? Jetzt, wo der Beichtvater die Fragepflicht genauer nahm, ernstere und ganz konkrete Zusprüche gab und schwerere Bußwerke auferlegte? Es wäre verkehrt, an dem neuen Beichtsystem nur lichte Seiten zu sehen. So sicher es solche hatte und so gewiß es in vielen Fällen heilsame Früchte gezeitigt haben mag, ebenso gewiß lagen in ihm auch Gefahren verborgen. Die in diesem

„Nur Eines lag ihm am Herzen, und dessen war er im Innersten gewiß. War es doch nicht seine, sondern Gottes und der Menschheit Sache. Das gab ihm die hehre Ruhe, die Zuversicht, den Muth! Kein Zweifel, keine ängstliche Bedenklichkeit machen ihn wankend und unschlüssig. Ohne die Aussicht, aber auch ohne die Forderung, den Ausgang selbst noch zu sehen, that er denn, was Gottes Geist ihm eingab; er streute den Samen aus, versichert, er werde zur rechten Zeit aufgehen und Früchte bringen. Weil er dem Herrn der Ernte vertraute, so fehlte ihm auch nicht das nöthige Vertrauen auf sich selbst (als berufenes Werkzeug) und das auf die bessere Menschheit. Dieses Vertrauen, diese Gewißheit, diese Klarheit ist das Siegel wahrer Größe!“ — Ebd. 55 f. — Hat Wessenberg in diesen Worten nicht auch sich selbst zeichnen wollen? Zweifellos erschien ihm die Sendung eines Reformers des kirchlichen Lebens wesensverwandt mit der Aufgabe des Wegbereiters am Jordan.

⁹⁰⁶ Joh. B. Keller meinte: „Wir mögen die Bußanstalt der christkatholischen Kirche von was immer für einer Seite . . . betrachten, so müssen wir sie . . . als die allerwirksamste Anstalt betrachten, dem Menschen, der sich seiner Sündhaftigkeit und Strafbarkeit bewußt ist, der Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Sittengesetzes unbeschadet, völlige Begnadigung, Vergebung, Trost und Ruhe zu verschaffen, ihn wirklich besser — gut, heilig — und dann selig zu machen, und so seiner erhabenen Bestimmung wieder näher zu bringen. Die Bußanstalt unserer Kirche trägt durchaus das Gepräge und den Charakter des Göttlichen — mithin der allumfassenden Wirksamkeit an sich.“ A P 1806 I 329.

System liegende Neigung zu einem gewissen Rigorismus, „sodaß man auf jansenistische Einflüsse zu stoßen meint“⁹⁶⁷, hat wohl manchen von der Beicht zurückgehalten. Auch die Verlegung des Beichtgeschäfts in die eigene Pfarrkirche und die Reglementierung, die in der verlangten „Klassifikation“ der Pönitenten lag, mag manchem nicht behagt haben. Bisher beichtete man, wo, wann und wie oft man wollte. Nun wurde man auch in diesem Punkt auf eine bestimmte Ordnung festgelegt. Die private Initiative, zu beichten und zu kommunizieren, wann und so oft es eigener Herzensdrang war, wurde zwar nicht beseitigt, aber auch nicht mehr begünstigt. Eine rückläufige Bewegung im Sakramentenempfang wollten Wessenberg und seine Anhänger sicher nicht⁹⁶⁸. Aus allen Äußerungen Wessenbergs bezüglich der Sakramente läßt sich unschwer erkennen, daß er den Gnadenmitteln der Kirche durchaus die gebührende Wertschätzung entgegengebracht hat. Die zahlreichen Texte im „Ritual“ zur liturgischen Beicht (S. 71 bis 112) und zur liturgischen Kommunion (S. 113 bis 180) enthalten gewiß keine hohe Sakramentstheologie oder gar Sakramentsmystik – woher hätte solche kommen sollen? –, andererseits war er tief davon durchdrungen, daß „die Heiligkeit unseres Sinnes und Lebens durch den andächtigen Empfang der heiligen Sakramente und durch andächtige Theilnahme an den Feierlichkeiten, womit die Kirche alle ihre Handlungen und Anstalten umgeben hat, jederzeit neues Leben und Wachstum erhalten“⁹⁶⁹.

Wie weit man nicht nur von einer rückläufigen Bewegung, sondern sogar von einer „tostlosen Sakramentsflucht“^{969a} als Folge des wessenbergianischen Seelsorgssystems sprechen kann, bedürfte wohl einer genaueren Untersuchung. Dabei müßte festgehalten werden, daß es „die Tempelscheue“ (J. M. Sailer), „Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes“ schon vor Wessenberg gab, in einem solchen Ausmaß, daß es des Klagens darüber im „Archiv“ und in ungedruckten Schriftstücken kein Ende nehmen will! Man weist gern auf den „kalten Linzgau“ als den besonders schlagenden Beweis für die typisch wessenbergianische Sakramentsflucht hin. Doch war z. B. die Gemeinde Salem bereits im Jahr 1810 so lau, „daß sie zur Noth einmal jährlich zum Tische des Herrn gehen“, wie Pfarrer Birk-

⁹⁶⁷ Vgl. August H a g e n a. a. O. 230.

⁹⁶⁸ Vgl. unten S. 228 ff. die Ausführungen über den öfteren Kommunionempfang.

⁹⁶⁹ R W V f.

^{969a} Vgl. Gröber a. a. O. 431.

hof er betrübt feststellte⁹⁷⁰. Ebenso verhält es sich mit dem „merklichen Rückgang der Sittlichkeit“⁹⁷¹. Auch dieser setzte schon längst vor Wessenberg ein, wie gleichfalls aus unserm Aktenmaterial klar hervorgeht. Wenn es mit der Moral noch weiter bergab ging, so waren daran wesentlich die häufigen Kriegswirren, Durchzüge und oft längere Zeit andauernden Einquartierungen fremder Soldaten schuld, wie etwa für Steinbach (Württemberg), wo *Werkmeister* pastorierte, von *Hagen* festgestellt wird^{971 a}. Auch für St. Peter im Schwarzwald wurde eine Zunahme unehelicher Geburten nachgewiesen, und hier konnte sie unmöglich zu Lasten wessenbergianischer Sakramentspraxis gehen⁹⁷². Hätte ein anderes Seelsorgssystem gegen den religiösen und sittlichen Niedergang in jener Zeit wesentlich mehr erreicht? Die Fälle, daß Seelsorger den Beichtstuhl nach Ostern auf den Kirchenspeicher „zur Ruhe setzten“, dürften doch vereinzelt geblieben sein. Auf keinen Fall hätte aber ein solches Vorgehen die Billigung Wessenbergs erhalten⁹⁷³.

Das Sakrament des Altars

Bei diesem Sakrament verfolgte man zwei Ziele: Erziehung der Gläubigen zum Kommunionempfang innerhalb der Messe und eine feierlichere Form der Ausspendung anstelle der bisherigen, die mehr oder weniger ein privater Vorgang war. Man empfand es als einen inneren Widerspruch, wenn gerade das erhabenste aller Sakramente gleichsam nur so nebenbei und ohne alle Feierlichkeit gespendet wurde. Man verglich die Praxis der alten Kirche mit der eigenen und war der Ansicht, man müsse auch in dieser Hinsicht das christliche Altertum zur Norm nehmen. Wie die meisten übrigen liturgischen Reformen, war auch die feierlichere ‚liturgische Kommunion‘, wie man sie nannte, als Idee schon vor Wessenberg da⁹⁷⁴.

Im Bistum Konstanz scheint das Kapitel Stiefenhofen (Allgäu) liturgische Beicht und Kommunion zuerst eingeführt zu haben. Der

⁹⁷⁰ W N 1195/21. Bericht an das Dekanat vom 3. 2. 1810.

⁹⁷¹ Vgl. *Gröber* a.a.O. 431.

^{971 a} Die Zahl der unehelichen Mütter nahm so zu, daß *Werkmeister* im Jahr 1801 die bisherigen Strafmaßnahmen mildern mußte. Er verlangte von ihnen an den der Hochzeit vorangehenden drei Sonntagen Empfang der heiligen Kommunion, „um das Ärgernis gutzumachen“. — August *Hagen* a.a.O. 63.

⁹⁷² A P 1811 II 83. In den Jahren 1770—1780 hatte St. Peter 428 eheliche und 54 uneheliche, 1790—1800 365 eheliche und 107 uneheliche Geburten!

⁹⁷³ In der eigentlichen Reformära (1802—1814) dürften solche Fälle überhaupt nicht nachzuweisen sein.

⁹⁷⁴ Das Nähere auch hier bei *Waldemar Trapp* a.a.O.

sehr rührige Dekan Josef Fidel Prestl hielt schon um das Jahr 1800 in seiner Pfarrei Stiefenhofen „liturgische Beicht- und Abendmahlsfeierlichkeit“; dabei gehaltene Kommunionansprachen veröffentlichte er in der „Geistlichen Monatsschrift“⁹⁷⁵. Dann war es abermals Willibald Straßer, der bald darauf ebenfalls zur Form der feierlichen Kommunion überging. Als gewiegter Praktiker setzte er zuerst seiner Gemeinde die Gründe dafür auseinander. Dabei führte er u. a. aus: „Außer der Messe empfangen wir das heil. Sakrament des Altars; aber in der heil. Messe werden wir nicht nur der nämlichen Früchte des heil. Sakramentes theilhaftig, sondern wir erhalten durch den würdigen Genuß desselben auch einen weit reichlicheren Antheil an den Früchten des heil. Opfers selbst“⁹⁷⁶. An Tagen mit liturgischer Kommunion zählte Strasser bis zu 200 Kommunikanten (die Pfarrei zählte etwa 600 Seelen). Der Pfarrer muß diese 200 Kommunionen mit großer Feierlichkeit ausgeteilt haben, denn er brauchte eine halbe Stunde dafür. Die deutsche Spendeformel lautete: „Der Leib des Herrn gedeihe dir zum ewigen Leben. Amen“⁹⁷⁷. Die Gemeinde nahm die Neuerung, wie es scheint, ohne Widerstand hin, zumal sie auf gewisse Tage eingeschränkt blieb. „Boshafte Mönche“ (Franziskaner von Hedingen?) suchten zwar die liturgische Kommunionfeier Strassers als „Nachahmung der lutherischen Kommunion“ zu verdächtigen, was der Pfarrer aber seinen Leuten völlig auszureden wußte⁹⁷⁸. Eine besondere Kommunionansprache hielt Strasser nicht für nötig. Das Volk „könnte, wenn es nach dem Evangelium der Predigt beywohnt, der Anreden überdrüssig, ausrufen: ‚O, es ist des Predigens kein Ende‘“. Ein nicht zu langes deutsches, vom Priester vorgesprochenes Gebet, deutsches Confiteor und deutsche Absolution (zu welch letzterer Strasser sich von Wessenberg besondere Erlaubnis einholte⁹⁷⁹) seien genügend, da die heil. Messe mit ihren Gebeten und Gesängen auch Kommunionvorbereitung sei. Strasser veröffentlichte seine liturgische Kommunion in dem Büchlein „Beyträge zur öffentlichen Gottesverehrung“ (Meersburg 1804)⁹⁸⁰.

⁹⁷⁵ G M 1802 II 484 ff.

⁹⁷⁶ A P 1804 II 154.

⁹⁷⁷ Ebd. 54.

⁹⁷⁸ Ebd. 53.

⁹⁷⁹ W N 2491/2 (11. 7. 1804).

⁹⁸⁰ Außer der neuen Meßandacht enthielt das Büchlein eine verbesserte Rosenkranz- und eine Abendandacht für die Sonn- und Feiertage.

Auch B. M. Werkmeister führte die liturgische Kommunion schon ziemlich früh ein, wie sein Beitrag im „Archiv“ aus dem Jahr 1805 beweist⁹⁸¹. Zuerst fanden feierliche Gemeinschaftskommunionen nur in der österlichen Zeit statt: Am Passionssonntag mit den Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr; am Palmsonntag mit den „verheuratheten Männern“; an Ostern mit den Frauen und Müttern; am Ostermontag mit den Jungfrauen; am Weißen Sonntag mit den Jungmännern; am Guthirtensonntag mit den Erstkommunikanten. Die liturgische Kommunionfeier fand bei Werkmeister jeweils nach beendigter Frühmesse statt. Diese Verselbständigung der Kommunionfeier zeigt, daß Werkmeister eigentliches liturgisches Verständnis kaum besaß⁹⁸². Für ihn ging es mehr um eine bessere Organisation des österlichen Kommunionempfangs. In seinem Beitrag schlug er Weihnachten und Allerheiligen als weitere Termine für liturgische Kommunionfeiern vor, zu denen, wenn irgend möglich, die ganze Gemeinde erscheinen sollte. Die Beicht und Kommunion auf Allerheiligen verteilte Werkmeister auf die vorangehenden Sonntage. Der Kommunionempfang in Werkmeisters Pfarrei Steinbach war erstaunlich rege. Außer den drei großen Kommuniontagen zählte er noch ungefähr zwanzig weitere Sonn- oder Feiertage, an denen „die Pfarrkinder in größerer Zahl (von etwa 30 bis 300)“ zur Kommunion gingen; so werde es „beynahe in allen Pfarreien seyn“, meinte Werkmeister.

Einen ausführlichen Aufsatz über die liturgische Kommunion schrieb Dekan Johann B. Steinhäuser⁹⁸³. Nach seiner Begriffsbestimmung war liturgische Kommunion „Empfang derselben in der eignen Pfarre, vor versammeltem Volke und mit gehöriger Vorbereitung“. Die bisherige Privatkommunion sollte eingeschränkt, aber nicht ganz beseitigt werden, „da sie zuweilen Bedürfnis ist“ und überhaupt „dem abschreckenden Vorwurf des Überspannten“ vorgebeugt werden müsse: „Es wäre thöricht, wenn man die Achtung für die ehrwürdige Handlung durch überspannte Forderungen schwächen wollte“. Man könne auch von „Alten, Schwachen, Hirten, Schwangeren, Dorf- und Nachtwächtern“ nicht verlangen, daß sie die Kommunion erst im Amt empfangen; für sie müsse wie bisher das heiligste Sakrament zu einer früheren Morgenstunde außerhalb

⁹⁸¹ A P 1805 I 20 ff.

⁹⁸² Bei einem Mann wie Straßer oder Burg wäre ein solcher liturgischer Mißgriff kaum denkbar gewesen!

⁹⁸³ A P 1806 I 41 ff.

der Messe ausgeteilt werden. In dieser Beziehung habe der Seelsorger „die Pflicht der Humanität“ zu beobachten. Den eigentlichen Sinn der liturgischen Kommunion erblickt Steinhauser in der damit gegebenen Möglichkeit einer besseren Vorbereitung sowie in der darin enthaltenen gegenseitigen religiösen Erbauung der Pfarrangehörigen. Was wird nicht alles getan, wenn es z. B. den Landesfürsten in einer Gemeinde zu empfangen gilt! Und wie „schändlich und entehrend“ unvorbereitet empfangen viele Christen den höchsten Herrn im Sakrament! „Kaum haben unsere Christen die hl. Hostie empfangen, eilen sie wieder zu ihrem vorigen Leben zurück.“ Es sind demnach durchaus lobenswerte Motive, die unsere Reformer auch hier einen neuen Weg suchen ließen.

Wie andere Neuerungen blieb auch die liturgische Kommunion trotz ihrer öfteren Empfehlungen durch Wessenberg im „Archiv“ zunächst auf den Kreis der Reformer beschränkt. Enttäuscht stellte Pfarrer R u g e l fest: „Über das Abendmahl. – Darüber lassen wir schreiben und noch so viel Schönes an den Tag fördern über die liturgische Kommunion. Wir bleiben bey unserm Schlendrian, und reichen es nach unserer Bequemlichkeit, wie wir es gewohnt sind, und lächeln noch über die Thoren, die sich auf eine in unsern Studirjahren nicht herkömmliche Art, den wichtigsten Akt der Religion recht erbaulich und nützlich zu machen, die in unsern Augen überflüssige Mühe geben. Ist das Eifer? Oder glaubt ihr, das Volk sey zur liturgischen Kommunion nicht reif genug?“⁹⁸⁴ Es war freilich zusätzliche Arbeit, die eine feierliche Kommunion für den Seelsorger brachte. Aber wenn irgendwo, dann gelte in der Seelsorge das Wort: „Nulla res Deo gratior, quam ut universam vitam ad commune commodum conferas“ (Hl. Chrysostomus, Hom. 79 in Matth. 25). Es wird auch durch den Hinweis, daß bereits die Bistumssynode von 1609 ähnliche Forderungen stellte, nicht sehr viel anders geworden sein. Jene Synode schrieb tatsächlich den Pfarrern vor (injungimus parochis et curatis), „ut eundem (sc. populum) ante aram flexis genibus procumbentem brevi aliqua exhortatione ad dignam communionem praeparent et inducant. Deinde confessionem generalem clara voce germanice pronuntient, dataque generali absolute latine, et ter verbis centurionis etiam germanice pro more repetitis in ora singulorum non stantium, sed in genua procumbentium cum summa reverentia sacram Eucharistiam immittant“ (Tit. VIII. De

⁹⁸⁴ A P 1808 I 437.

Euchar. Cap. XIII). Pfarrer S o h m, der auf diesen Synodalbeschluf hinwies⁹⁸⁵, meinte nicht unrichtig: „Sind dies nicht die bestimmten Grundlinien der gewünschten und empfohlenen liturgischen Kommunion?“ Wozu also das „unzeitige Lärmen“ über diese, als ob sie eine unkirchliche Neuerung wäre! Aber das Konstanzer Rituale von 1775 (Editio secunda) hatte die Vorschrift der Synode nicht mehr⁹⁸⁶; solange dieses geltendes Recht blieb, war die liturgische Kommunion eben nur eine zwar dringend empfohlene, aber nicht verpflichtende Neuerung.

In der landläufigen Seelsorgspraxis empfing man die Kommunion nur nach vorausgegangener Beichte. Kommunion ohne Beicht war so gut wie unbekannt. Es ist bezeichnend für die Gründlichkeit der pastoralen Neubesinnung unserer Reformer, daß man auch über diese Frage sich Gedanken gemacht hat. Der theologisch überdurchschnittlich geschulte Fidel J ä c k behandelte sie in einem Aufsatz: „Ob man den Gläubigen, welche ohne schwere Sünde sind, rathen solle und dürfe, das heil. Abendmahl zu empfangen?“⁹⁸⁷ Wenn man wieder von der Praxis der ersten Kirche ausging und ferner auch die Erklärung des Tridentinum über die häufige Kommunion (Sess. XXII. Cap. 6) in Betracht zog, war die Beantwortung der Frage nicht mehr schwer. Nach eingehender Darstellung der Kommunionpraxis der ersten sechs christlichen Jahrhunderte erklärte Jäck, es sei demnach Brauch gewesen, „daß die in alle Rechte der Gläubigen gesetzten Christen bey jeder gottesdienstlichen Versammlung an der Kommunion des heiligen Abendmahls, ohne vorhergegangene spezifische Beicht Antheil nahmen. Ohne große Sünder zu seyn – was hätte sie von dieser heiligen Speise der Seele abhalten sollen? Wurden sie nicht durch den ganzen Verlauf des gottesdienstlichen Ritus genugsam vorbereitet? . . . Wort und Handlung, alles, was Priester und Volk vornahm, sprach mit beabsichtigter Wirkung zum Herzen und Verstand der Anwesenden, . . . mußte auf die Gemüther wirken, und die Stimmung und Vorbereitung zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahles hervorbringen“⁹⁸⁸. Von diesem alten Brauch spricht ausdrücklich das Tridentinum und erklärt es dann als Wunsch der Kirche, „ut sicut (fideles) quotidie peccant, ita quotidie medi-

⁹⁸⁵ A P 1810 I 374.

⁹⁸⁶ Rit. Constant. p. 123 s. Confiteor und Absolutio sind lateinisch, deutsch nur noch das „Sehet an das Lamm Gottes“ und das dreimalige „O Herr, ich bin nicht würdig“.

⁹⁸⁷ A P 1808 I 385 ff.

⁹⁸⁸ Ebd. 391.

cinam accipiant“, ausgenommen den einzigen Fall, daß jemand sich einer schweren Sünde bewußt ist und die Möglichkeit zu vorhergehender Beicht besteht. Zu beachten ist allerdings, fährt Jäck fort, das paulinische Wort: „Probet autem seipsum homo et sic de pane illo edat“ (1 Kor 11, 27). Die vom Apostel geforderte Prüfung, „ob einer nur ein läßlicher, Schwachheits-Sünder, oder nicht ein wirklich schwerer Sünder sey“, sei aber nicht Sache des einzelnen Gläubigen, sondern eines klugen Beichtvaters. Wenn dieser die Erlaubnis dazu gibt, dann „sey also erlaubt, ohne gebeichtet zu haben, zur heiligen Kommunion hinzugehen“. Und noch einmal erklärt Jäck: „In dieser Absicht („um dem Sinn der Kirche zu entsprechen“) mögen Sie immerhin den frommen Gläubigen, von denen Sie überzeugt sind, daß sie – bey kleinen menschlichen Schwächen oder läßlichen Sünden – dennoch das Zeugniß eines lasterfreien Lebens, einer gottseligen, reinen Herzensabsicht und Meinung sich geben können, den Unterricht, die Aufmunterung und die Erlaubniß geben, auch ohne vorhergegangene spezifische Beichte am Opfer des Neuen Testaments, am heiligen Abendmahl öfter Antheil zu nehmen“⁹⁸⁹.

Der Aufsatz Jäcks war indirekt auch eine Antwort an die Reformgegner, die auf den Rückgang des Sakramentenempfangs hinwiesen und dafür den Wegfall der Beichtgelegenheiten bei Bruderschaftsfesten, Kirchweihen und Wallfahrten verantwortllich machten. Damit waren die Reformer zu den Schuldigen gemacht. Aber – so begegnet Jäck der Anklage – weiß nicht alle Welt, wie oberflächlich, mechanisch und wirkungslos die Beichten und Kommunionen dieser „Kirchweih-, Patroziniums- und Wallfahrts-Beichtleute“ sind? Jäck wird aber damit den verpönten Beichtkonkursen nicht gerecht. Bei aller Fragwürdigkeit, die ihnen zweifellos anhaftete, entsprangen sie eben doch nicht nur der „Neugierde, Belustigung der Sinne und anderen dergleichen unlauteren Triebfedern“, wie Wessenberg irrtümlich meinte und Jäck in seiner Abhandlung wiederholte. Im Hinblick auf diese dauernd schwelende Kontroverse wollte Jäck mit seiner Abhandlung den Gegnern den Beweis erbringen, daß die häufige Kommunion sehr wohl auch ohne Bruderschaften, Wallfahrten und Kirchweihfeste alten Stils möglich sei, wenn man nur ernstlich wolle. Die Tatsache „der seltner werdenden Theilnahme am heiligen Abendmahle“ leugnete Jäck keineswegs. Aber seiner Ansicht nach lag „die Ursache der so seltenen wahrhaft geistigen

⁹⁸⁹ Ebd. 400.

und herzlichen Theilnahme am heiligen Abendmahle“ weit mehr im Geist des Zeitalters, der vor allem die Gebildeten erfaßt und dem kirchlichen Leben bereits bedenklich entfremdet hat⁹⁹⁰. Mit Angst und Bangen sahen die Seelsorger, gleich ob konservativ oder fortschrittlich eingestellt, der weiteren religiösen Entwicklung entgegen, und man befürchtete, „daß nach einem noch zu durchlaufenden Zeitraum das Volk den Ton der Großstädter Herren und Gelehrten nachahmt, und ebenso wie sie anfangen wird, des Besuchs der Messe, des Beichtens, des Kommunizirens, des Benedizirens u.s.w. sich zu schämen“. Die Seelsorge muß sich auf diese sich bereits abzeichnende Entwicklung einstellen, was aber auch neue Seelsorgsmethoden erforderlich macht: „Was wir Geistliche der niedern Stufe unterdessen thun sollen und können, ist dieses: Daß wir unter dem kleinen Häuflein, das sich vom Geist der Zeit frey hält, seiner alten religiösen Sitte treu bleibt, daß wir unter diesen den frommen Eifer, mit Jesus sich stets und innig zu vereinen, in seinem Opfer sich zu opfern, warm und thätig zu erhalten suchen; daß wir uns bestreben, nicht blos dem Auge, sondern auch dem Verstande und Herzen den Religionskult und die Geheimnisse unseres Glaubens werth und heilig zu machen, und darum mehr und mehr auf Entfernung des bloßen Mechanismus dringen, und zur Herbeiführung einer der Verständlichkeit genügenden Religionsübung die Hände bieten. Nur so werden wir den schädlichen Einfluß der gedankenlosen Nachahmung des Zeitgeistes verhindern; – das Volk auf kommende Zeiten nützlich vorbereiten, und dem Sinn der Kirche entsprechen, die da will, ... daß man das Volk einweihe in den erhabenen Sinn unseres Religionskultes, daß man es vertraut mache mit dem Geist und innern Wesen der liturgischen Anstalten unserer Gottesverehrungen“⁹⁹¹. Besserer Religionsunterricht und solide eucharistische Frömmigkeit werden hier unter den Mitteln genannt, die der Seelsorge im Hinblick auf die Zeitlage besonders am Herzen liegen müssen. Der angeführte Text; in dem soviel echte Sorge um Kirche und Kirchenvolk sich äußert und dem eine Reihe ähnlicher Äußerungen an die Seite gestellt werden können^{991 a}, ist von großer Wichtigkeit für eine gerechte Würdigung unserer Reformer; er macht es unmöglich, sie eines unkirchlichen Paktierens mit dem Zeitgeist zu beschuldigen!

⁹⁹⁰ Ebd. 399 f.

⁹⁹¹ Ebd. 394–400.

^{991 a} Wie die Liturgiereform, so kann auch Wessenbergs Neuordnung des Religionsunterrichts und der Christenlehre nur in solcher Sorge ihren tiefsten Grund haben.

Wessenberg versuchte in erster Linie die Wiedervereinigung von Messe und Kommunion zu erreichen. Aber auch der öfteren Kommunion spricht er das Wort, wenn er unter Hinweis auf das Beispiel der ersten Kirche und mit Bezug auf das Tridentinum den Seelsorgern empfiehlt, „die Einleitung zu treffen, daß an Sonn- und gebothenen Festtagen sowohl beym Früh- als Spätgottesdienste so gleich nach der Kommunion des Priesters, und nicht erst nach der Messe, das heilige Abendmahl empfangen werden möchte“; an Stelle der bloß geistlichen Kommunion sollten die Gläubigen „durch wirkliche Theilnahme kommunizieren“ – so in der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“⁹⁹². Die Austeilung der Kommunion innerhalb der Messe war in den alten Liturgien eine Selbstverständlichkeit, wie Wessenberg einmal im „Archiv“ näher ausführt⁹⁹³. Ebenso war der Kommunionempfang regelmäßig mit einer Feierlichkeit – Lied und Gebet – umgeben, also ein „liturgischer Akt“ an der Stelle, wo er sinngemäß hingehörte. Diesen Zustand hätte Wessenberg gerne wiederhergestellt, soweit dies nur geschehen konnte. Die Austeilung außerhalb der Messe war nicht gänzlich zu beseitigen. Als Wessenberg vom Klerus immer wieder darauf aufmerksam gemacht wurde, erhob er keinerlei Einwände dagegen. Und so steht im Konstanzer Gesangbuch auch eine Kommunionandacht für solche Fälle, allerdings mit der Vorbemerkung: „Die heil. Kommunion außer der Messe zu empfangen, ist ein Gebrauch, der wenig nach dem Geiste der Kirche ist. Nur im Falle der Krankheit, und in allen solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit in die Augen leuchtet, soll dies Statt finden“⁹⁹⁴. Im „Ritual“ steht gleichfalls eine „Liturgie, wenn das Sakrament außer dem Amt der heiligen Messe ausgespendet wird“⁹⁹⁵. Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Kommunionansprache, der Gebetsteil tritt stark zurück; das persönliche Beten vor und nach dem Kommunionempfang fand so noch genügend Raum. Auch bei der liturgischen Kommunion innerhalb der Messe, auf die zielbewußt hingearbeitet werden sollte, hat Wessenberg eine eigene Kommunionansprache vorgesehen, so daß bei einem solchen Gottesdienst der Priester zweimal das Wort Gottes zu verkünden hatte – eine Forderung, die über das Ziel hinausschoß! In der Praxis konnte sie nur in Ausnahmefällen befolgt werden. Im Konstanzer Gesangbuch

⁹⁹² Sammlung II 51.

⁹⁹³ A P 1811 II 364 f.

⁹⁹⁴ Konstanzer Gesangbuch S. 414.

⁹⁹⁵ R W 113 ff.

war bei der feierlichen (liturgischen) Kommunion innerhalb der Messe von einer eigenen Ansprache an die Kommunikanten nichts vermerkt⁹⁹⁶ – Straßer, der Bearbeiter des Buches, war gegen eine solche, wie bereits gesagt wurde.

Da der Kommunionempfang in der Regel also innerhalb des Sonntagsgottesdienstes stattfinden sollte, auf sehr vielen Pfarreien aber nur ein Gottesdienst zu späterer Stunde bestand, hätte man eine Erleichterung des eucharistischen Nüchternheitsgebots für angezeigt gehalten. J ä c k schrieb in seiner Abhandlung über die öftere Kommunion: „Soll aber die liturgische Kommunion der Gläubigen zur wiedereingeführten, schönen apostolischen Sitte werden, so dürfte freilich das Nüchternbleiben bis nach vollendetem Gottesdienst für einen großen Theil der Christen, vorzüglich auf dem Lande, nachtheilig für ihre Gesundheit seyn. Hierüber müßte von der kirchlichen Gewalt milde Vorsorge getroffen werden“⁹⁹⁷. Ähnlich schrieb Dekan T o b i a s⁹⁹⁸. Aber Wessenberg hat – so weit wir sahen – am bestehenden Gebot nichts geändert, im Gegensatz zum allgemeinen Fastengebot, das er in Übereinstimmung mit Dalberg und der weltlichen Regierung milderte⁹⁹⁹. Vorsicht ließ Wessenberg auch walten in der Frage des Kommunionempfangs ohne vorhergehende Beichte. Als Pfarrer Franz S. W o c h e l e r in Pfaffenweiler (Kapitel Villingen) damit einen Anfang machen wollte, ließ er diesem durch den Deputaten Reislein mitteilen, „nicht zu rasch vorwärts zu gehen, und insbesondere die liturgische Kommunion mit der Bußanstalt in enger Verbindung zu lassen. Nur notorisch Fromme sind ohne Beicht zur Kommunion zuzulassen“¹⁰⁰⁰. Ob Wocheler von der Ohrenbeichte abgehen und sich mit allgemeiner Beicht und Lossprechung begnügen wollte, ist aus dem Bericht Reisleins nicht klar ersichtlich. Eindeutig aber geht aus Wessenbergs Anweisung hervor, daß der Generalvikar solchen Versuchen seine Billigung nicht erteilte.

Die liturgische Kommunion gehört zu jenen Maßnahmen Wessenbergs, denen in der Praxis kein eigentlicher Erfolg beschieden war. Wie es den Anschein hat, erfuhr sie nur bei der feierlichen Erstkommunion der Kinder eine über den Kreis der Reformer hinausgehende Verbreitung. Bei den letzteren wurde sie in der österlichen

⁹⁹⁶ Vgl. Konstanzer Gesangbuch S. 43, 119, 137.

⁹⁹⁷ A P 1808 I 394.

⁹⁹⁸ W N 2546/10. Bericht vom 14. 1. 1809.

⁹⁹⁹ Vgl. G r ö b e r a.a.O. 409.

¹⁰⁰⁰ W N 1894/4. Anweisung Wessenbergs im Bericht Reisleins vom 15. 12. 1809.

Zeit und an hohen Festtagen zu einer festen Einrichtung. Es ist aber anzunehmen, daß die Praxis der Reformpfarreien wenigstens auf einen Teil der übrigen Pfarreien auch in dieser Hinsicht erneuernd wirkte, so daß zum mindesten die Austeilung der Eucharistie innerhalb der Messe häufiger wurde. Wessenbergs Absicht war jedenfalls richtig und gut: Meßopfer und Opfermahl wieder in organische Verbindung miteinander zu bringen.

Die letzte Ölung

Gleichzeitig mit seinem deutschen Taufritus bearbeitete Straßer auch ein deutsches Formular zur Spendung der letzten Ölung. Am 1. August 1807 erhielt er von Wessenberg einen Auftrag dazu¹⁰⁰¹. Seiner Ansicht nach sollte in diesem Zusammenhang die Frage der Reihenfolge der drei Sterbesakramente neugeordnet werden. Das Rituale Constantiense hatte die Reihenfolge: Beichte, Kommunion, letzte Ölung¹⁰⁰². Aber war diese Folge richtig? Straßer behandelte diese Frage auf einer Kleruskonferenz. Die Kapitulare waren geteilter Ansicht, wie aus dem im „Archiv“ veröffentlichten Konferenzbericht hervorgeht¹⁰⁰³. Mit Berufung auf das Konzil von Trient, das die letzte Ölung als „Sacramentum . . . consummativum“, als Vollendung der Buße, bezeichnet, befürworteten die einen die Erteilung des Sakraments im Anschluß an das Bußsakrament, also vor der Krankenkommunion. Die anderen, zahlenmäßig in der Minderheit, waren für Beibehaltung der bisherigen Ordnung. Um beiden Richtungen gerecht zu werden, wurde der Beschluß gefaßt, „das Hochwürdigste Generalvikariat ehrfurchtsvoll zu bitten, bey der so nothwendigen Verbesserung unseres Rituals für die Bearbeitung eines doppelten Formulars der heil. Ölung gnädigst Bedacht zu nehmen. Das eine dieser Formulare würde dieser unterthänigen Bitte gemäß die Administration der heil. Öhlung in Verbindung des Buß- und Altarssakraments, jedoch so enthalten, daß die heil. Öhlung dem Bußsakrament unmittelbar folgte, und der heil. Wegzehrung voranginge; das andere aber würde die heil. Öhlung für sich bestehend behandeln, damit sie nach den besonderen Einsichten des Seelsorgers mit Hinsicht auf die verschiedenen Umstände und Vorfälle bald vor, bald nach der heil. Wegzehrung, oder auch öfter ohne diese beyden heil. Sakramente zum Nutzen und Segen des Kranken ge-

¹⁰⁰¹ W N 2491/52.

¹⁰⁰² Rit. Constant. p. 131 ss.

¹⁰⁰³ A P 1808 II 321 ff.

braucht werden könnte. Auf solche Art würde die Freyheit des Seel-sorgers und des Kranken nicht beeinträchtigt – und die heil. Absicht unserer Kirche erfüllt werden“ ¹⁰⁰⁴.

Diesem Antrag entsprechend bearbeitete Straßer drei deutsche Formulare: das erste mit allen drei Sakramenten in der Reihenfolge Beichte, letzte Ölung, Kommunion; das zweite mit der Krankenkommunion allein; das dritte ausschließlich für Erteilung der letzten Ölung ¹⁰⁰⁵. Die Rubriken sind lateinisch, die liturgischen Texte völlig deutsch, nur die Spendeformeln bei der letzten Ölung sind lateinisch und deutsch. Gegenüber dem Rituale Constantiense enthält das Straßersche Formular keine wesentlichen Textänderungen. Die hauptsächlichste findet sich im Gebet unmittelbar vor der Salbung. Dieses lautet: „Im Namen des Vaters † . . . sei an dir alle Macht der Sünde und alles unheiligen Wesens zernichtet. Werde gestärkt wider alle Versuchungen der Sünde. Dazu legen wir dir unsere Hände auf und salben dich mit heiligem Öle!“ ¹⁰⁰⁶ Das „omnis virtus diaboli“ scheute man sich, wörtlich ins Deutsche zu übertragen. Wie beim deutschen Taufritus diente wohl auch bei diesem deutschen Formular das Rituale von Busch als Vorlage.

Schöne Worte über die letzte Ölung fand Dr. B i e c h e l e in einem Konferenzvortrag am 16. August 1808 in Achkarren ¹⁰⁰⁷. „Gottes Vor-sehung, die sich über alle, vorzüglich vernünftige Geschöpfe erstreckt, hat auch, wie uns unser Glaube lehrt, dadurch für den Kranken gesorgt, daß sie nebst den physischen Arzneimitteln, womit sie uns versieht, den Priestern befiehlt, für die Kranken zu beten, und sie mit Öl zu salben. Für sie zu beten, ihnen zum trostvollen Beweise, daß sie zu einer Kirche gehören, wovon alle Glieder, mögen sie die Ersten oder die Letzten, reich oder arm, angesehen oder verachtet seyn, Brüder und Schwestern sind, deren Jedem das Wohl der Übrigen angelegen seyn soll, die alle unter dem Schutz des besten gemeinschaftlichen Vaters stehen; zu einer Kirche, die ihre Glieder in keinem Falle verläßt und sie auch am Todesstrande gern tröstet, unterstützt, erleichtert, und ihnen aus Vollmacht Jesu den Trost geben darf, daß sie bei ernsthafter Bereuung und Besserung ihrer Fehler ganz gewiß Vergebung von Gott erhalten werden“ ¹⁰⁰⁸. Bie-

¹⁰⁰⁴ Ebd. 345 f.

¹⁰⁰⁵ Ebd. 347 ff.

¹⁰⁰⁶ Ebd. 356.

¹⁰⁰⁷ A P 1809 I 357 ff.

¹⁰⁰⁸ Ebd. 358 f.

chele sähe es lieber, wenn man dieses trostreiche Sakrament nicht letzte Ölung, sondern „Krankensalbung“ nennen würde, um den bekannten verkehrten Meinungen über dieses Sakrament besser entgegenzutreten zu können.

Doch die eigentliche Frage, um die es Biechele geht, ist: Soll die Krankensalbung auch Kindern und bewußtlosen Kranken erteilt werden? Das Bistumsrituale hatte die Anweisung, es allen Kranken zu erteilen, „qui, cum ad usum rationis pervenerint, . . . tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur“; die „amentes effecti“ sollten das Sakrament dann erhalten, wenn von ihnen angenommen werden kann, daß sie es, „dum sana mente et integris sensibus essent“, verlangen würden¹⁰⁰⁹. Dr. Biechele unterzog diese überkommene Praxis einer eingehenden Untersuchung und meinte bezüglich der Kinder im Alter von sieben oder acht Jahren, die letzte Ölung sei bei ihnen nicht angebracht, da sie in diesem Alter normalerweise weder eigentlich sündigen noch auch echte Reue haben könnten. Die damalige Praxis war unterschiedlich. Die einen spendeten kranken Kindern das Sakrament, wenn sie erstmals bereits gebeichtet hatten. Die andern warteten damit bis nach der Erstkommunion der Kinder. Dr. Biechele hielt die Praxis der letzteren für richtig. Ob allerdings seine Berufung auf den Catechismus Romanus stichhaltig sei, war nun doch nicht so klar, wie Biechele meinte. Der Catechismus Romanus und das Rituale Constantiense verlangten wohl das Vorhandensein des „usus rationis“, faßten diesen Begriff aber sicherlich nicht so wie Biechele, der darunter „einen vollkommenen, gründlichen Unterricht über christliche Religion und Sittenlehre“ verstehen wollte¹⁰¹⁰. Als ob das Kind erst dann wirklich sündigen könnte, wenn es im katechetischen Unterricht erfahren hat, was Sünde ist! Dr. Biechele war auch nicht mit der Erteilung des Sakraments an bewußtlose Kranke einverstanden, selbst dann nicht, wenn der Seelsorger diese hinsichtlich ihres religiös-sittlichen Wandels kannte. Die These des Freiburger Dogmatikers Engelbert Klüpfel: „Effectus Sacramenti non debet repeti a fide aut sanctitate ministri, neque illius, qui Sacramentum suscipit, dignitate, sed ab actione externa“¹⁰¹¹, wollte Biechele nur in ihrem ersten Teil annehmen: „Das erste Glied, daß nämlich die Wirkung des Sakraments nicht von der Heiligkeit des Ministers abhängt, gebe ich aus dem

¹⁰⁰⁹ Rit. Constant. p. 145 s.

¹⁰¹⁰ A P 1809 I 362.

¹⁰¹¹ Ebd. 365.

Grunde meiner Seele zu . . . Daß aber von Seite desjenigen, der das Sakrament empfängt, keine dispositio, keine Vorstellung, kein Glaube, kein Vertrauen, keine Andacht, was das opus operatum seu perfectio externi operis sine motu interno alles überflüssig macht, zu einer heilsamen Wirkung erfordert werde, das begreife ich einmal nicht, und werde es schwerlich begreifen“¹⁰¹². Biechele meinte, unter Berufung auf die Aufklärungstheologen Jakob Danzer, Beda Mayer und Ildefons Schwarz: „Das Resultat von allen diesen Bemerkungen in Bezug auf die letzte Ölung ist also dieses: Sie soll nur solchen Kranken ertheilt werden, die noch vollkommenen Gebrauch ihrer Geisteskraft besitzen, also vernünftiger Vorstellungen und Betrachtungen fähig sind, und keinem Andern, mag ihre Sinnlosigkeit aus was immer für einer Ursache herrühren“¹⁰¹³. Auch hier möchte sich Biechele durch den Catechismus Romanus bestätigt sehen. Doch in der angezogenen Stelle geht es gar nicht um Biecheles Frage, sondern dort wird nur festgestellt: Wenn die letzte Ölung oft keine Besserung der Krankheit bringe, so liege das nicht am Sakrament, sondern viel eher am zu geringen Glauben „eorum, qui sacro oleo perunguntur, vel a quibus administratur“¹⁰¹⁴. Biechele hat in dieser gewiß mehr peripheren Frage sein eigenes theologisches Raisonnement über die bisherige Lehre und Praxis gestellt; grundsätzlich hat er jedoch das Prinzip der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato nicht angetastet. Wessenberg hat sich zu seinem in dieser Spezialfrage eingenommenen Standpunkt nicht geäußert; auch sonst konnte nicht festgestellt werden, ob seine Ansichten Beifall fanden.

Auch die letzte Ölung sollte womöglich zu einem „öffentlichen Akt der Gottesverehrung“ gemacht werden, indem nicht nur die Angehörigen des Kranken, sondern auch andere Pfarrangehörigen den Priester auf dem Weg von der Kirche ins Haus des Kranken betend und singend begleiten, wie Josef M e t s in seinem schon öfters erwähnten Aufsatz „Über die öffentliche würdige Gottesverehrung“ anregt¹⁰¹⁵. Eine Begleitung des Priesters auf dem Weg zum Krankenversehen kannte übrigens bereits das Rituale Constantiense; nach einem Ordinariatserlaß vom Jahr 1729 sollten die Gläubigen dabei den Rosenkranz mit dem Zusatz beten: Jesus, Der in dem heiligen Sakra-

¹⁰¹² Ebd. 365 f.

¹⁰¹³ Ebd. 373.

¹⁰¹⁴ Ebd. 371.

¹⁰¹⁵ A P 1812 I 354 ff.

ment zugegen ist, als wahrer Gott und Mensch¹⁰¹⁶. Pfarrer Dr. B u r g nahm Krankenversehen möglichst im Anschluß an einen Gottesdienst vor. War der Kranke ein Mann, so ließ er sich von den Männern begleiten, zu einer kranken Frau oder Jungfrau hatten die Frauen oder Jungfrauen die Begleitung zu übernehmen¹⁰¹⁷.

Im Ritual Wessenbergs ist der Krankenseelsorge große Sorgfalt geschenkt. Das Formular zur Spendung der drei Sterbesakramente in einem Akt (S. 181 ff.) stimmt fast ganz mit dem Straßerschen überein; die Reihenfolge ist: Beicht (Lossprechung deutsch), letzte Ölung, Kommunion. Die Rubriken sind ebenfalls deutsch gehalten. Das zweite Formular enthält den Ritus der Krankenkommunion (S. 191 ff.). An dritter Stelle steht die „Liturgie bei der abgesonderten Ausspendung des Sakraments der heiligen Ölung“ (S. 194 ff.); dieser folgt ein „Abgekürztes Formular zur Ertheilung des heiligsten Altarsakraments“ (S. 201 ff.). Nach den liturgischen Formularen folgen Lieder, die beim Hingange zur Wohnung des Kranken und beim Rückweg nach der Kirche gesungen werden können“ (S. 209 ff.), sowie drei schöne Litaneien zum Versehen der Kranken (S. 212 ff.). Die „Worte des geistigen Lebens für Kranke und Sterbende“ (S. 219 ff.) sind für den Krankenbesuch gedacht, sie enthalten viele wertvolle Gedanken und Aufmunterungen. Besonders seien hervor gehoben die schönen „Gedanken und Worte des Trostes für Sterbende“ (S. 232 ff.). Alles ist vorhanden, nur der Apostolische Segen für die Sterbestunde fehlt, obwohl das Rituale Constantiense ihn enthielt¹⁰¹⁸. Gewiß war dieser Sterbesegen mit seinem vollkommenen Ablauf erst von Papst Benedikt XIV. verordnet worden, also noch neueren Datums. Vorher, und vor allem im christlichen Altertum, auf das man ja stets als die gültige Norm für alles schaute, war er unbekannt. Aber war das ein Grund, den Sterbenden diesen Segen vorzuenthalten? Es zeigte sich gerade hier das ungenügende theologische Verständnis des Ablasses; mehr noch aber wird man in der kritischen Einstellung unserer Reformer gegenüber dem Ablaufwesen eine zu scharfe Reaktion auf die Überbewertung desselben in der unmittelbar vorangegangenen Epoche sehen müssen.

¹⁰¹⁶ Rit. Constant. p. 130. — In der Diözese Speyer kannte man schon seit langem den Gang zur Krankenkommunion als theophorische Prozession mit feierlicher Rückkehr. Auch das heilige Öl begleitete man dort auf dem Weg zum Kranken. Vgl. Alois L a m o t t, das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932. Besprechung im F D A 80 (1960) 310 f.

¹⁰¹⁷ W N 343/26.

¹⁰¹⁸ Rit. Constant. p. 179 ss.

Das Sakrament der Ehe

Nach dem Bistumsrituale fand die Eheeinsegnung (Trauung) am Ende der Brautmesse statt¹⁰¹⁹. Zu diesem Brauch meinte Pfarrer Straßer: „Dies heil. Sakrament kann unter der heil. Messe mit weit mehr Anstand und Erbauung ausgespendet werden, als es gewöhnlich am Ende der heil. Messe geschieht, wo nicht selten alle, bis auf die wenigen Angehörigen der Brautleute auf und davon laufen, und sodann der Priester unter dem fortdauernden Getöse der Abgehenden in einer menschenleeren Kirche diese heil. Handlung verrichten muß“¹⁰²⁰. Wiederum in weitgehender Übereinstimmung mit dem deutschen Rituale von Busch war die „Feyerliche eheliche Trauung unter dem Amte der heil. Messe“ von Straßer geschaffen worden. Die Trauung hatte ihren Platz nach dem deutsch verlesenen Evangelium; der Ritus des Bistumsrituale wurde durchwegs beibehalten. Vor der Konsensabgabe findet sich ein schönes litaneiartiges Fürbittgebet für die Brautleute. Die Messe hat die Form einer deutschen Betsingmesse¹⁰²¹. Die Einsegnungsformel ist lateinisch und deutsch vorgesehen. Dieses Formular hat Wessenberg später mit geringfügigen Änderungen in sein „Ritual“ übernommen¹⁰²².

Ein zweites deutsches Trauungsformular hatte den inzwischen zum bischöflichen Kommissar ernannten Dr. Burg zum Verfasser. Auch dieser Ritus wurde im „Archiv“ veröffentlicht¹⁰²³. Burg benützte dazu das Straßburger Rituale, dessen Trauungsritus Zeremonien und Gebete enthielt, die das Rituale Constantiense nicht kannte. So hatten die Brautleute beim Handreichen die Worte zu sprechen: „Jch, N. N., nehme dich jetzt zu meinem ehelichen Weibe (Manne).“ Bei diesem Ritus war die Trauung vor der Messe zu halten. Die drei ehemals zu Straßburg gehörenden Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier konnten so ihren alten Bistumsritus beibehalten, nur war er jetzt in der Muttersprache. Auch dieser Straßburgische Trauungsritus wurde später in das „Ritual“ Wessenbergs aufgenommen¹⁰²⁴. – Ein drittes Trauungsformular, gleichfalls im „Archiv“ bekanntgemacht¹⁰²⁵, war von Dr. Fridolin Huber verfaßt. Es ist das kürzeste Formular und weicht vom bisherigen am stärksten ab.

¹⁰¹⁹ Rit. Constant. p. 243 ss.

¹⁰²⁰ A P 1807 I 92.

¹⁰²¹ Ebd. 81 ff.

¹⁰²² R W 253 ff.

¹⁰²³ A P 1810 I 305 ff.

¹⁰²⁴ R W 269 ff.

¹⁰²⁵ A P 1810 II 592 ff.

Mit Befremden begegnet man zunächst dem „Versuch eines Trauungs-Ritus, wenn ein katholischer Pfarrer eine Ehe einsegnen soll, da ein oder beyde Theile einer andern christlichen Konfession zugehan sind“¹⁰²⁶. Verfasser ist Dekan Haßler in Oberndorf, von dem im „Archiv“ bereits ein Taufritus bei Taufen von Kindern akatholischer Eltern erschienen war¹⁰²⁷. In den österreichischen Landen war der katholische Ortspfarrer gemäß Verordnung Josefs II. vom 16. Januar 1783 auch für die bürgerliche Trauung akatholischer Brautleute zuständig¹⁰²⁸. Er war der staatliche Standesbeamte und hatte in seinen Standesbüchern sämtliche Geburten, Trauungen und Todesfälle einzutragen, die im Gebiet seiner Pfarrei vorkamen. Wenn evangelische Brautleute den katholischen Ortspfarrer, der für sie zur bürgerlichen Trauung zuständig war, auch um den religiösen Trauungsakt angingen, glaubte man verpflichtet zu sein, dieser Bitte zu entsprechen. Man scheute sich aber, bei solchen Trauungen das übliche Einsegnungsformular zu gebrauchen, handelte es sich ja nicht um eine eigentlich kirchliche, sondern um eine bürgerliche Trauung mit religiösem Gepräge. Der Priester erschien dabei aber in der gewöhnlichen kirchlichen Kleidung (Chorrock und Stola), nur blieb das Weihwasser und das Kreuzzeichen weg. Die Feier bestand aus einer Schriftlesung (Mk 10, 1–9), Ansprache, stillem Gebet, Konsensabgabe, Segnung der Eheringe und Segensgebet über die Neuvermählten¹⁰²⁹. Allzu häufig dürfte jedoch der Fall einer solchen bürgerlich-religiösen Trauung nicht gewesen sein. Dagegen sahen sich katholische Pfarrer, namentlich in Oberamtsstädten und anderen Orten mit größerer Beamtschaft, oft in die Lage versetzt, Kinder akatholischer Eltern taufen zu müssen. Dr. Haßler berichtet, der Fall komme „vielfältig“ vor und „bey allem gesetzmäßigen Anbieten katholischer Seelsorger, solche Taufakte durch benachbarte protestantische Geistliche verrichten zu lassen“, bestünden die Eltern „beynahe immer“ auf der Taufe am Wohnort. Es konnte ja auch der Fall eintreten, daß der nächste protestantische Pfarrer vier und noch mehr Stunden weit entfernt war! Von den Ordinariaten war, so sagt Dr. Haßler, für diese Fälle „noch keine bestimmte Verordnung“ erlassen worden; es war aber in der Erzdiözese Wien schon seit langem üblich geworden, „Trauungen, Taufen und Begräbnisse der Protestanten

¹⁰²⁶ A P 1812 I 102 ff.

¹⁰²⁷ A P 1811 II 143 ff.

¹⁰²⁸ K.K. Verordnungen a.a.O. 1783, § 35, S. 50.

¹⁰²⁹ A P 1812 II 102 ff.

in katholischen Orten, wo sie keine eigene Gemeinde bilden konnten“, vorzunehmen. Man bediente sich dabei der alten sächsischen Kirchenagende, die noch auf die Zeit Luthers zurückging. So fand man an solchen Casualien nichts Anstößiges mehr, „da es nicht nur Toleranz – ich kann diesem Wort wegen seinem widrigen Nebenbegriffe nie recht hold werden – vielmehr, da es durch die Gesetze befohlenes und geschütztes liebeiches Miteinanderleben verschiedener Konfessionisten zur heiligen Pflicht macht“¹⁰³⁰. Man kann diese Praxis nur aus dem Geist jener Zeit heraus verstehen und wird im Urteil keinen zu strengen Maßstab anlegen dürfen. Wessenberg hat die beiden Formulare durch die Aufnahme im „Archiv“ zweifellos gebilligt.

Die großen Gefahren, die mit der Einführung der bürgerlichen Eheschließung für die katholische Eheauffassung heraufzogen, hat Dr. Burg mit erstaunlicher Klarsicht vorausgesehen und in einem sehr beachtlichen Beitrag im „Archiv“ näher beschrieben¹⁰³¹. Das Recht des Staates, die zeitliche und gesellschaftliche Seite des Ehevertrages zu regeln, müsse zwar anerkannt werden. Doch könne und dürfe es nie die Absicht des Staates sein, mit der „Idee einer reinbürgerlichen Ehe den von uns Christen allgemein angenommenen Grundsatz des Apostels Paulus verdrängen zu wollen: „Die Ehe ist ein großes Geheimnis, und zwar groß in Hinsicht auf Christus und seine Kirche“. Die bürgerliche Eheschließung kann niemals Ersatz der kirchlich-sakramentalen werden: „Ist nicht die Ehe nach unserm angewöhnten, sehr wohlthätigen Begriffe und selbst nach der Natur der Sache und nach dem Bedürfnisse der Menschheit eine Identifikation zweier Personen, und setzt diese nicht eine wechselseitige Hingebung gleichsam der eigenen Personalität voraus, was wir eheliche Liebe nennen? Und diese Liebe, kann sie wohl von dem Standpunkte der Bürgerlichkeit betrachtet werden? Wo ist eine Macht in der Sinnenwelt, welche diese unveräußerliche Bedingung garantiren könnte? Die Betheiligten können zwar zur Hingebung ihrer körperlichen und bürgerlichen Existenz, aber nicht ihrer Personalität gezwungen werden. Liebe läßt sich nicht durch Verträge bedingen, nicht durch Gesetze gebieten und durch keine äußere Macht garantiren. Diese Liebe muß einzig und allein nach dem Standpunkte der Religiosität, nach der Lehre des Christenthums betrachtet werden: Jhr Männer, liebet eure Weiber, wie Christus seine Kirche liebte,

¹⁰³⁰ A P 1811 II 145 f.

¹⁰³¹ A P 1813 I 60 ff.

welcher sich für sie hingab, Eph 5. In dem Gefühle dieser christlichen Liebe sichert sich das neue Ehepaar wechselseitige Hingebung seiner eigenen persönlichen Existenz bis in den Tod zu, . . . vertraut einander das Lebensglück im Glauben an Tugenden, für deren Daseyn und Fortdauer keine Außenwelt, sondern nur das innere Zutrauen zur wechselseitigen Religiosität Bürgschaft zu leisten im Stande ist.“ Dr. Burg sah klar und deutlich voraus, was aus Ehe und Eheglück werden muß, wenn ihnen das religiöse Fundament entzogen wird. In seiner düsteren Prognose sieht er die ganze Tragödie solcher Ehen voraus: „Nehmen wir dem Bunde der Ehe das Religiöse, das Heilige, das Göttliche hinweg, so läßt sich kein schrecklicherer Zustand denken, als der des neuen Ehepaares. Es muß sich vor seinen Augen eine finstere Kluft des zu erwartenden Schicksals öffnen, in welche besonders der schwächere Theil mit marternder Bangigkeit hinabsieht. Dieser wird sich sagen müssen: Mein Ehegemahl kennt keine religiösen, göttlichen, keine christlichen Gefühle; ich bin ihm nur schätzbar als Sache, und wie bald könnte diese in seinen Augen allen Werth verlieren? Vielleicht bin ich zur Zeugung und Erziehung der Kinder unfähig, oder könnte es durch eine Krankheit werden; . . . vielleicht könnte ich meine körperlichen Eigenschaften, die jetzt seine Sinne befriedigen, oder was noch schrecklicher wäre, meinen Verstand verlieren: Wird er mich nicht dann, wenn ich seinen Endzwecken nicht entsprechen kann, verachten, mißhandeln, oder gar wie eine unbrauchbare Sache von sich werfen, weil ich für ihn keinen Werth mehr habe?“ Wenn es gegen solches tragisches Eheschicksal überhaupt einen Schutz gibt, dann ist es nur die religiöse, sakramental geweihte Ehe. Hier weiß der in die Ehe tretende Mensch, „daß dadurch nicht nur der Ehevertrag seine heilige und unverbrüchliche Sanktion erhalte, sondern daß sogar den Verbundenen eine innere Kraft, die Gnade Gottes, mitgetheilt wird, die wichtigen Bedingungen dieses Vertrages zu halten, und die etwa eintretenden Hindernisse mit christlicher Starkmuth und Selbstverläugnung zu überwinden. Dem Katholiken ist daher der Gedanke einer rein-bürgerlichen Ehe im Gegensatze der kirchlichen undenkbar, ja sogar schrecklich, weil nach seinen Religionsgrundsätzen von der priesterlichen Einsegnung die Gültigkeit der Ehe abhängt.“ Und nochmals schildert Dr. Burg kurz und treffend, auf welche abschüssige Bahn die verweltlichte Ehe nur zu leicht geraten kann: „Denken wir uns die Ehen ohne dies Feierkleid der Religion nur als rein-bürgerliche Verträge, so sehen wir der Immoralität Thür und

Thore geöffnet; wieviele denken sich über solche Verträge erhaben, und wieviele anderen würden die ehelichen Pflichten nur in so weit halten, als sie den bürgerlichen Richter zu scheuen hätten.“ In der ihm eigenen diplomatischen Gewandtheit sprach Dr. Burg, sich deutlich an die staatlichen Stellen wendend, die Erwartung aus, daß man keine Bestrebungen, mittels der bürgerlichen Eheschließung „die kirchliche entbehrlich machen zu wollen, unterstützen, vielmehr der Kirche gesetzlich überlassen werde, die erhabeneren Natur der Ehe zu bestimmen, und sie durch feierliche Einweihung zu bestätigen“¹⁰³². — Obwohl strenggenommen nicht unbedingt zu unserm Thema gehörig, schien dieser Beitrag Dr. Burgs doch der Erwähnung wert zu sein, einmal der hochbedeutsamen Sache wegen, dann aber auch deswegen, weil Beiträge wie dieser, oder der von F. Jäck über die öftere Kommunion, bei einer Würdigung des Reformklerus unter Wessenberg nicht übergangen werden dürfen. Solche Äußerungen müssen bei der Frage nach der Kirchlichkeit des wessenbergianischen Klerus gerechterweise mehr ins Gewicht fallen als affektbetonte Bemerkungen über mechanisches Rosenkranzbeten, Ablassgewinnen und andere damals überbewertete „Nebenandachten“.

Die kritische Würdigung der Konstanzer Reform der Sakramentenspendung muß unterscheiden zwischen ihren Prinzipien und Leitgedanken einerseits und den vorgeschlagenen praktischen Lösungen andererseits. Allgemein gesehen, war hier die Aufgabe, die man sich stellte, ungleich schwerer und die Gefahr von Mißgriffen weit größer als etwa bei der Neugestaltung der Meßfeier. Bei dieser ging es in der Hauptsache um die Schaffung eines vom Volk aktiv mitgetragenen und möglichst abwechslungsreichen Gemeindegottesdienstes unter völliger Belassung der äußeren Gestalt der heiligen Messe. Bei der Sakramentenspendung strebte man mehr an! Hier zielte man auf eine gewisse Revision der bisherigen Administration. Das immer wieder herausgestellte Fernziel war ein neues Rituale. Bei diesem sollte zwar durchaus das bisherige Bistumsrituale und das Rituale Romanum die selbstverständliche Grundlage bilden. Änderungen, Revisionen sollten aber dort eintreten, wo sie im Interesse einer besseren pastoralen Auswertung lagen oder vom fortgeschrittenen Geist des Zeitalters gefordert schienen.

¹⁰³² Ebd. 70. — Dr. Burg unterschied sich in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe wesentlich von Werkmeister, der diese als reine Disziplinarvorschrift auffaßte. Vgl. August Hagen a.a.O. 98 ff.

Die Leitgedanken und Prinzipien der geplanten Revision enthielten viel Richtiges: Die Sakramente sollten vor allem wieder stärker als unentbehrlich wichtige, wesentliche Bestandteile der Liturgie in Erscheinung treten; um des besseren Verständnisses ihres Sinnes willen sollten sie nur noch in der Muttersprache administriert werden; wo es anging, war auch bei ihnen auf eine gewisse Mitbeteiligung der Gläubigen zu achten; die Sakramentenspendung sollte mehr aus der Privatsphäre in die Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindelebens zurückgeholt werden; auf das *opus operantis*, sowohl des Priesters wie des Gläubigen, war mehr Gewicht zu legen, um den Sakramentenempfang fruchtbarer zu machen und vor mechanischem Leerlauf zu bewahren.

Auch an dem von Wessenberg und seinen Anhängern oft betonten Prinzip der Anpassung der Liturgie, auch der Sakramentenliturgie, kann man kaum etwas aussetzen, denn für sie bedeutete diese Anpassung keinerlei Preisgabe katholischen Glaubensgutes. Ohne weiteres muß zugegeben werden, daß das alte Bistumsrituale in seinen deutschen Texten längst überholt war. Seit den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts war die deutsche Sprache doch außerordentlich weiterentwickelt worden. Im Jahre 1810 sprach man nicht mehr das barocke Deutsch, das uns im Rituale Constantiense noch begegnet¹⁰³³. Hier war eine sprachliche Angleichung unbedingt nötig geworden. Ferner: Der Mensch der Aufklärung, mit dem es eben auch die Kirche zu tun hatte, war weit kritischer, rationalistischer geworden, der vieles nicht mehr so schlichtgläubig hinnahm wie der Mensch des Barock. Das galt auch, ja besonders stark auf dem religiösen Gebiet. Jedenfalls glaubte man jetzt den Menschen, auch den einfachen, Begründungen, „Aufklärung“ über vieles, so auch über liturgische Dinge, Riten, Zeremonien usw., schuldig zu sein, wo man sich früher in dieser Hinsicht keine Gedanken machen mußte. Das didaktische Moment, das damit in die Liturgie eindrang, war somit eine weitere Anpassung an die andersgeartete Zeit und Umwelt. Bis zu einem gewissen Grad hat dies auch von der so stark betonten Forderung nach würdigem Vollzug aller liturgischen Handlungen, namentlich bei der Sakramentenspendung¹⁰³⁴, zu gelten, denn würdelose Nachlässigkeit fand jetzt weit schärfere Kritik als ehemals. Auch in dem bei den Konstanzer Reformern, namentlich bei Wessenberg selbst,

¹⁰³³ Man vergleiche Wortbildungen wie „fürgestellt“, „benamtlich“, „deme“, „sammentlich“, „Verbündnuß“, „gähling“, „mehrer“ und viele ähnliche.

¹⁰³⁴ Vgl. oben S. 35 f.

so stark hervortretenden Zug zur „Moralität“ kann der Einfluß des betont ethischen Zeitalters gesehen werden. Der kritische Zeitgeist hatte schließlich ein besonders scharfes Auge für alles, was in der Liturgie – und mehr noch in der Volksfrömmigkeit – als Aberglaube gedeutet werden konnte; von daher kam es dann zu den behutsamen Umschreibungen der Exorzismen bei der Taufe, zur Säuberung des Benedictionale von Elementen, die dem Aberglauben Vorschub leisten konnten, sowie zu den kritischen Maßnahmen gegenüber den Wallfahrtsorten.

Was nun die zu Tage geförderten praktischen Lösungen einer verbesserten Sakramentenspendung betrifft, so muß zuallererst im Auge behalten werden, daß es sich dabei nur um vorläufige Versuche, um Vorschläge und Entwürfe handelte. Kein einziges deutsches Formular zur Sakramentenspendung, das im „Archiv“ erschienen ist, war in den Rang eines offiziellen amtlichen Ritus erhoben worden. Die Lage, die sich in der Periode der praktischen Erprobungen allmählich einstellte, war freilich nur für eine kürzere Zeitdauer tragbar. Die bereits erwähnte liturgische Disparität¹⁰³⁵ mußte im rechten Augenblick beendet werden und an ihre Stelle wieder feste Ordnung und liturgische Gleichförmigkeit eintreten. Wessenberg wußte das so gut wie seine Anhänger, die in den Jahren 1807 und 1808 mit entsprechenden Bitten an ihn herantraten¹⁰³⁶. Straßer machte Wessenberg bereits am 1. August 1807 den Vorschlag, die von ihm zu bearbeitenden deutschen Formulare zur Sakramentenspendung in einem „Manuale“ zu sammeln, von der Regierung mit dem erforderlichen Placet ausstatten und dann als offizielles vorläufiges Rituale erscheinen zu lassen¹⁰³⁷. In diesem „Manuale“ hätten auch die bereits erschienenen offiziellen deutschen Formulare zu den Bittgängen und der Fronleichnamprozession Aufnahme finden können. Wessenberg ging offensichtlich auf diesen Vorschlag Straßers ein, denn in einem längeren Schreiben vom 17. Dezember 1808 an die Badische Regierung kündigte er außer dem baldigen Erscheinen einer allgemeinen Gottesdienstordnung auch die auf Ostern 1809 geplante Herausgabe eines neuen deutschen Bistumsrituale an¹⁰³⁸. Aber auf Ostern 1809 kam dann doch nur die Gottesdienstordnung heraus. War das Rituale noch nicht fertiggestellt? Oder wollte Wessenberg erst abwar-

¹⁰³⁵ Vgl. oben S. 78.

¹⁰³⁶ U. a. Fidel Jäck, W N 1127/8, Reininger, W N 1893/70, 73, Franz Linsenmann (Kirchdorf, Schweiz), W N 1418/2, Jos. Mayer (Schönwald), 1539/1.

¹⁰³⁷ W N 2491/52.

¹⁰³⁸ W N 2710/936.

ten, wie es mit der Gottesdienstordnung gehen werde? Die Vorgänge und Umstände, unter denen diese ins Leben trat, waren dann allerdings solcher Art, daß man das Rituale, wenn es bereits fertig gewesen sein sollte, unmöglich herausgeben konnte. Es wäre von Stuttgart und Sigmaringen genauso übel behandelt worden wie die Gottesdienstordnung¹⁰³⁹. Doch hat Wessenberg den Plan des Rituale nicht aufgegeben. Die Absicht ging aber jetzt nicht mehr nur auf ein Manuale, sondern auf ein eigentliches vollständiges Rituale. Nur so ist es verständlich, daß Wessenberg unterm 28. Dezember 1810 eine Preisaufgabe zur Erlangung eines „Entwurfs eines verbesserten Rituals für das Bisthum Konstanz“ ausschreiben konnte¹⁰⁴⁰. Der Text ist sehr vorsichtig abgefaßt, offensichtlich, um das Vorhaben möglichst unauffällig durchführen zu können: kein Wort von einem deutschen Rituale! Dafür wird um so mehr die „Rücksicht auf die bisher bestandene Ordnung“ betont, „welche im Wesentlichen aus dem römischen Ritual entlehnt ist“. Im Stadtarchiv Konstanz findet sich nur eine einzige Bearbeitung der Preisaufgabe¹⁰⁴¹. Aber auch wenn mehrere, und darunter auch eine den Plänen Wessenbergs zusagende, eingegangen wären, ein neues Bistumsrituale offiziellen Charakters hätte nicht daraus werden können! Dafür sorgte die „Allerhöchste Resolution“ des Königs von Württemberg vom 23. Juli 1811, in der verlangt wurde, „daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Cultus, wie vorher gewöhnlich, wiederhergestellt oder beibehalten werde, und kein Geistlicher sich erlaube, in dem althergebrachten Ritus das geringste abzuändern“¹⁰⁴². Das war ein deutlicher Wink an Wessenberg, den Plan des neuen Rituale weiterhin in der Schublade zu verwahren.

Die Erledigung der Ritualfrage wäre nun höchstens noch in Form

¹⁰³⁹ Vgl. unten S. 406 ff., 413 ff.

¹⁰⁴⁰ Sammlung II 124. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut: „Bekanntlich sind zu verschiedenen Zeiten in dem Bisthum Konstanz mit dem Diözesan-Ritual bedeutende Verbesserungen vorgenommen worden. Solche Verbesserungen sind bei keiner neuen Ausgabe dieses Rituals unterblieben. Da nunmehr neuerdings das Bedürfnis einer abermaligen Revision und Verbesserung des Bisthums-Rituals bey ohnehin bevorstehender Veranstaltung einer neuen Ausgabe desselben vorhanden ist; so finden Wir es angemessen, zur Erleichterung dieser wichtigen Arbeit den Entwurf eines verbesserten Rituals für das Bisthum Konstanz mit gehöriger Rücksicht auf die bisher bestandene Ordnung, welche im wesentlichen aus dem Römischen Ritual entlehnt ist, zum Gegenstand der Preisaufgabe für das Jahr 1811 zu bestimmen.“

¹⁰⁴¹ W N Ms. 4¹, 4². 1812. Verfasser: Pfarrer Blanchard, Kolbingen.

¹⁰⁴² W N 2806/31. Über die staatspolitischen Hintergründe der königlichen Resolution vgl. unten S. 407 f.

einer Kompromißlösung möglich gewesen, etwa in der Art, wie sie Fidel Jäck schon 1806 einmal angeregt hatte: ein Bistumsritual, in dem die lateinischen Formulare weiter beibehalten, dazu aber gute deutsche Übersetzungen mit textlichen Umarbeitungen an bestimmten Stellen hinzugekommen wären¹⁰⁴³. Mit dem gleichen Vorschlag wandte sich am 8. Dezember 1814 Dr. Burg an den Fürstbischof Dalberg selbst, in der wohl kritischsten Stunde, die Wessenbergs liturgisches Reformwerk zu überstehen hatte, da nämlich Dalberg sämtliche Reformen einschließlich „Allgemeiner Gottesdienstordnung“ bereits suspendiert hatte und nur die Karlsruher Verweigerung des staatlichen Placet für Dalbergs Hirtenbrief das Schlimmste noch verhindern konnte¹⁰⁴⁴. Burg wandte alle Rede- und Formulierungskunst auf, um den Primas zur Einwilligung in ein lateinisch-deutsches Rituale zu bewegen; er mochte sich gesagt haben, lieber ein solches, als gar keines! Aber Dalberg war damals bereits ein gebrochener Mann und zu allem eher bereit, als Wessenberg nochmals die Hand zu einem Reformwerk zu bieten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Wessenberg, Dalbergs Hilfe vorausgesetzt, sich auch mit einer solchen Kompromißlösung abgefunden hätte. Man hätte ein Rituale gehabt, mit dem sich unter den obwaltenden Umständen beide Richtungen im Klerus, die Paläologen und die Neologen, zuletzt hätten zufriedengeben können. Gegenüber dem Zustand, der dann tatsächlich eintrat, hätte diese Lösung einen großen Vorteil gehabt: Die Reformfreunde hätten einheitliche deutsche Texte gehabt und wären nicht genötigt gewesen, irgendeines der vorhandenen deutschen Privatritualien zu benutzen¹⁰⁴⁵. Wäre dieser Versuch geglückt, so hätte

¹⁰⁴³ W N 1127/8.

¹⁰⁴⁴ Über die Vorgänge, die zu Dalbergs Pastoralien führten, vgl. Konrad Gröber, F D A 56 (1928) 343 f.

¹⁰⁴⁵ Außer den Deutschen Ritualien von Beda Pracher und Ludwig Busch, die hier bereits des öfteren erwähnt wurden, kamen in den folgenden Jahren hinzu: Karl Schwarz, Versuch eines deutschen Rituals (1809); B. M. W. Werkmeister, Deutsches Ritual (1811); Anton Selmar, Ritual für katholische Geistliche (1812); Vitus Anton Winter, Deutsches katholisches ausübendes Ritual (1813). — Das Rituale von Selmar fand im A P 1813 II 318 f. keine besonders günstige Rezension. Auch Winters Werk wurde nur mit Vorbehalten empfohlen — A P 1813 II 317 f. Der Rezensent war vermutlich Dr. Reininger. Dieser war auch mit der Prüfung des Pracherschen Rituals beauftragt. Pracher wäre über Reiningers Kritik wenig erbaut gewesen, denn da war zu lesen, daß der Autor weder die liturgischen Studien der französischen Historiker noch den echten Geist des Katholizismus kenne, ja nicht einmal mit dem Geist des Evangeliums sei er recht vertraut; dazu verkenne er weitgehend die Mentalität des Volkes und noch mehr des überwiegenden Teils des Klerus. — W N 1893/70 (Bericht vom 13. 11. 1804). Mit der Empfehlung, die Pracher von „den Oberen“ erhalten haben will, kann es wirklich nicht weit her gewesen sein!

später nie jener Wirrwarr auf liturgischem Gebiet entstehen können, den Erzbischof Bernard Boll „perturbationem babylonicam“ nannte¹⁰⁴⁶. Doch so weit war es um das Jahr 1814 noch nicht. Zu dieser Zeit konnte man immer noch eine besondere Hoffnung hegen: Wenn Wessenberg erst einmal dem altersschwachen Fürstprimas auf den Stuhl des hl. Konrad nachgefolgt sein würde, müßte sich auch die vorerst noch auf große Schwierigkeiten stoßende Frage eines revidierten Bistumsrituale lösen lassen! Niemand konnte ja damals voraussagen, wie ganz anders die Angelegenheit der Nachfolge für Dalberg verlaufen würde. Wessenberg wurde zwar Bistumsverweser, aber infolge seiner Nichtanerkennung durch den Hl. Stuhl eine heftig umstrittene Persönlichkeit, so daß seine Autorität zur allgemeinen Durchsetzung eines Rituale nach seinem Plan kaum ausgereicht hätte. Zudem kam auch die notwendige Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im deutschen Südwesten bereits in Sichtweite.

Das von Wessenberg im Jahr 1831 herausgegebene „Ritual“ war der späte Versuch des bereits ausgeschalteten Mannes, von seiner revidierten Sakramentalenliturgie zu retten, was noch zu retten war. Die stille Hoffnung, die er an die Herausgabe dieses Buches knüpfte, es könnte den Freunden im Freiburger Ordinariat, den Domkapitularen Leonhard Hug, Conrad Martin und Georg Flad, gelingen, sein Rituale als offizielles Freiburger Bistumsrituale durchzusetzen, ging in dieser Form aber nicht in Erfüllung. Immerhin hatte er aber doch die Genugtuung, einen ansehnlichen Teil desselben im Rituale Friburgense von 1835 wiederzufinden! Und das war nicht nur eine diplomatische Geste an die immer noch starke Anhängerschaft Wessenbergs, sondern ebenso auch eine Bestätigung der Brauchbarkeit dessen, was fleißige Reformarbeit unter seiner befeuernden Anleitung früher zu Tage gefördert hatte¹⁰⁴⁷.

XII. Die Benediktionen der Kirche

1. Ihre Bewertung bei den Reformern

Eine Revision des bisherigen Benedictionale Constantiense erschien unseren Reformern noch nötiger als beim überkommenen Rituale. Ihre Kritik an ihm und überhaupt am weiten Bereich der

¹⁰⁴⁶ Vgl. *Rituale Friburgense* (1835), Vorwort S. IV.

¹⁰⁴⁷ Vgl. hierzu: Erwin Keller, *Das erste Freiburger Rituale F D A 80* (1960) S. 39 ff.

kirchlichen Sakramentalien bezog sich zunächst auf die große Zahl der Segnungen und Weihungen. Wozu so viele, wo das christliche Altertum doch mit weit weniger Benediktionen auskam? Ferner: Mußten die vielen Benediktionen und Exorzismen, die der Herbeiführung rein materiellen zeitlichen Glücks oder der Abwendung ebensolchen Unheils galten, im Volk nicht falsche Meinungen hervorrufen und begünstigen, als ob Religion, Gebet und Segen der Kirche hauptsächlich der Sicherung irdischen Wohlergehens dienen müßten? Hatten manche Prediger in der Vergangenheit Wert und Wirksamkeit der Sakramentalien nicht zu überschwenglich gepriesen, so daß sie in den Augen des schlichten Volkes fast wie eine Art religiöser Zaubermittel erschienen? Wurde nicht einwandfrei mit geweihten Gegenständen abergläubischer Mißbrauch getrieben, der die Kirche mitsamt ihren Benediktionen vor den kritischen Zeitgenossen nur lächerlich machen konnte? Und schließlich: Bildeten nicht manche Texte des bisherigen Benedictionale einen regelrechten Nährboden für den Volksaberglauben?

So blickte man nicht ohne Unbehagen auf den Bereich der beim Volk so hochgeschätzten Sakramentalien. Hier tat gründliche Aufklärung und – eine Säuberung not! Wenn Wessenberg und seine Anhänger für dieses Gebiet besondere Vorsicht und Wachsamkeit forderten, so taten sie nur, was auch das Benedictionale Constantiense schon für notwendig erachtet hatte: Man solle niemals die Wirkungen der Benediktionen als gewiß in Aussicht stellen, vielmehr den Gläubigen immer wieder erklären, „*potius rei eventum a divina voluntate, et NB. petentium quoque devotione, cordis contritione et fide, ac spe seu fiducia in Deum pendere*“¹⁰⁴⁸. Es sei Betrug, heißt es weiter, wenn man statt der von der Kirche approbierten Benediktionen solche nach eigener Erfindung oder sonst obskurer Herkunft anpreise, als ob diesen größere und gewissere Wirkungen innewohnten; ebenso verwerflich sei es, wenn man dulde, daß die Gläubigen „*res benedictas superstitiose ad alios NB. fines, seu effectus, v. g. aquam baptismalem, vel reliquias SS. Oleorum ad curationem morborum, et maleficiorum*“¹⁰⁴⁹ mißbrauchen¹⁰⁴⁹. Und nochmals wird auch vom Benedictionale Constantiense im einzelnen eingeschärft: Die Gläubigen seien dringend zu ermahnen, von den geweihten Gegenständen keinen andern Gebrauch zu machen als den

¹⁰⁴⁸ Benedictionale Constantiense. Anno 1781. Constantiae, Typis Antonii Labhart. P. 3.

¹⁰⁴⁹ Ebd. 3 f.

von der Kirche bei der Weihe ausdrücklich bestimmten; es sei gegen die Lehre der Kirche, wenn man die erhoffte Wirkung einer Segnung „*ipsis rebus corporalibus, et non virtuti Dei, quae tales effectus sola operatur*“, zuschreibe; ferner sei es Aberglaube, wenn man für gewisse Benediktionen bestimmte Zeiten oder auch zeitliche Zwischenräume für notwendig halte, oder wenn zur Erlangung von göttlichen Gnadenerweisen bestimmte Gebete, die von der Kirche nicht gutgeheißen sind, empfohlen werden; ganz zu verabscheuen sei es, „*si fideles sumant, aut deglutiant res non comestibiles aut potabiles, v. g. grana Rosarii (!), cretam, schedulas, vel alia his similia a mente Ecclesiae aliena agant, aut observent*“¹⁰⁵⁰. Daß solche Warnungen notwendig waren, zeigt zur Genüge, daß sich tatsächlich heilloser Aberglaube in das Gebiet der kirchlichen Benediktionen eingeschlichen hatte, Aberglaube, gegen den man jetzt in der aufgeklärten Zeit, die alles Kirchliche besonders scharf unter die Lupe nahm, doppelt energisch vorgehen zu müssen glaubte.

Doch hier den rechten Weg der Mitte zu finden, ist der Konstanzer Liturgiereform nicht ganz gelungen. Hatte man in der vorausgegangenen Epoche die Sakramentalien zweifellos überbewertet, so erlag man jetzt der Gefahr, sie nicht mehr ganz richtig zu bewerten. Dr. H u b e r hatte sicher recht, wenn er ihnen „keine innere Kraft“ in dem Sinne zuschrieb, daß ihre Wirkungen quasi *ex opere operato* zustande kämen. Die Benediktionen sind ja nur Fürbittgebete der Kirche für ihre Kinder. Aber wenn Huber dann diesem fürbittenden Gebet der Kirche, das der ordinierte Priester in ihrem Namen und Auftrag verrichtet, grundsätzlich keine größere Wirkung zuschreibt als dem Gebet jedes einfachen Gläubigen, so ergab sich daraus eben jene Unterbewertung der Sakramentalien, von der gesprochen wurde. Es ist dies eine Folge des verkümmerten Kirchenbegriffs der Aufklärungszeit, für den freilich der einzelne Aufklärer nicht verantwortlich gemacht werden kann. So kam Huber dazu, im geweihten Gegenstand „nur ein Erinnerungszeichen“ zu sehen, „durch dessen Gebrauch die Gemüther zu Gott erhoben, er als der Urheber dieser Gaben anerkannt, ihm dafür gedankt und der heilige Entschluß ausgedrückt wird, einen guten Gebrauch davon zu machen. Der Segen des Ordinierten ist nicht wesentlich anders als der des Nichtgeweihten. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Priester dazu eigens ermächtigt ist, der Laie aber nicht“¹⁰⁵¹. Dr. Huber will die Benedik-

¹⁰⁵⁰ Ebd. 10.

¹⁰⁵¹ W N 1078/50.

tionen nicht beseitigt, aber so eingerichtet wissen, „daß sie ohne alle Erklärung verstanden werden“ und zu keinen Mißverständnissen oder gar abergläubischen Mißbräuchen mehr Anlaß geben können.

Außerst scharf geht Dr. Huber mit dem *Benedictionale* wegen seiner zahlreichen Exorzismen ins Gericht. In der Tat, was sich da in den *Sectiones VII., VIII., IX. und X.* findet¹⁰⁵², war sehr problematisch, teilweise völlig unhaltbar¹⁰⁵³. „Der Teufel erscheint da“, sagt Huber, „als ein beinahe allmächtiges Wesen, dem der Mensch überall schutzlos gegenübersteht, es sei denn, es werde ein Exorzismus gesprochen.“ Wo bleibe da der vertrauensvolle Glaube an die allmächtige Vorsehung des himmlischen Vaters, und wo der Glaube an den Sieg Christi über den Fürsten der Finsternis? Wegen dieses „verunstalteten Christianismus“, der den Teufel „in der ganzen Natur und unter den Menschen wüthen und hausen läßt wie einen losgelassenen Kettenhund“, ist für Dr. Huber das *Benedictionale* „das dümmste aller dummen Bücher“; wenn je ein Buch in den *Index* der verbotenen Bücher gehöre, dann „unser *Benedictionale*“!

Wessenberg tat gut daran, diesen Aufsatz nicht ins „Archiv“ aufzunehmen; er hätte mindestens ebensoviel böses Blut gemacht wie Hubers Abhandlung über das Wallfahren¹⁰⁵⁴. Da war die Abhandlung von Pfarrer *I t z l e r* aus dem Kapitel Stiefenhofen schon eher geeignet, da sie sachlicher und positiver gehalten war¹⁰⁵⁵. Freilich klagt auch er darüber, „daß so eine ehrwürdige Handlung“ – sc. wie die Benediktionen der Kirche – „der Anlaß zu den auffallendsten Mißbräuchen, das Vehikel zu dem krassesten Aberglauben, und wohl gar der Spekulationsartikel eines schmutzigen Gewerbes ward“, so daß das Einschreiten des Ordinariats mit seiner scharfen Verordnung vom 12. Dezember 1808 durchaus gerechtfertigt war. Gegen unwür-

¹⁰⁵² Bened. Constant., p. 229 ss., 244, 267, 272.

¹⁰⁵³ Etwa die „*Signa Maleficatorum*“, p. 268 ss. Darnach war es ein wenigstens wahrscheinliches Zeichen der Besessenheit, wenn Kranke „*magis horreant cibos appositos in occulto benedictos quam alios*“; oder „*si ex ore eorundem exeant quasi infernales foetores sulphuris, picis, fuliginis, carbonum etc., si ex ventre illorum insoliti procedant clamores ranarum etc.*“ Ebenso wurden Kleinkinder als verhext angesehen, „*si per aliquot dies nihil omnino comedant, nec lac sugant . . . si oculos habeant pavidos ac specialiter Sacerdotes aspicere nolunt . . . si circa renes nigri flant, vel in pectore intumescant*“. „*Quoad Conjugatos*“ wurden u. a. als *Signa* erkannt, „*si nec vir uxori, nec uxor viro appropinquare possit, quia videtur corpus aliquod praesens esse intermedium . . . si natura alias satis cupida et robusta ex improvise ordinarie debilitetur, dum ipsamet tentatur copula*“ — und so weiter!

¹⁰⁵⁴ A P 1804 II 198 ff. Vgl. unten S. 365 f.

¹⁰⁵⁵ A P 1812 I 328 ff.

dige materielle Gewinnsucht benedizierender Geistlicher hatte sich übrigens bereits das *Benedictionale Constantiense* wenden müssen¹⁰⁵⁶. In ruhiger Weise legt Itzler dann seine Gedanken dar über Wesen und Zweck der kirchlichen Benediktionen, über die rechte Art der so notwendigen Belehrung des Volkes über diesen Gegenstand und über das Verhalten des Seelsorgers, wenn er um Benediktionen oder gar um Exorzismen angegangen wird. Auch Itzler wird den Sakramentalien nicht ganz gerecht, wenn er in ihnen zuerst nur „Beförderungsmittel“ eines lebendigen Glaubens und „kindlichen Vertrauens und Ergebenheit an Gottes Vatergüte und Fürsicht“ sieht, oder den Ausdruck liebender Verbundenheit der Mutter Kirche mit ihren Kindern in allen Lagen und Nöten des Lebens. Doch erwähnt er auch eine ihnen innewohnende Kraft, die „insofern zu unserer Heiligung wirksam wird, als wir durch deren Gebrauch zu frommen Gedanken und guten Entschlüssen aufgeweckt werden“¹⁰⁵⁷. Jedenfalls verwahrt er sich sehr dagegen, in den Sakramentalien „bloßen Zereemonienprunk“ zu sehen; wenn die Kirche auch niemals von einer „untrüglichen Kraft ihrer Formeln“ spricht, so will sie doch auch nicht dulden, daß man ihre Benediktionen verwerfe. Was verwerflich ist, ist allein der Mißbrauch, der besonders mit bestimmten geweihten Sachen getrieben wird: „Der Aberglaube hat sie bald zu körperlichen Schutzmitteln wider Hexereien und Teufeleien, bald zu Ableitern wider Wasser, Feuer und Hochgewitter, bald zu Medizinen für Menschen und Vieh, wider Krampf, Kopf- und Magenweh, bald zu Präservativen wider böse Dünste, Heuschrecken und schädliches Gewürm, bald zu Äquivalentmitteln für harte Buße und Besserung bestimmt, und ihnen wider allen diesen Unstern eine wesentlich aus sich und untrüglich wirkende Kraft zugeeignet“¹⁰⁵⁸ – eben deswegen muß weit mehr Vorsicht seitens der Seelsorger aufgewandt werden. Vor allem müsse dem Wahn des Volkes, bei bestimmten Krankheiten an Mensch und Tier gleich den Teufel im Spiel zu sehen, entgegengetreten werden, mit viel Geduld und Einfühlung in die Lage des einfachen Mannes, wie Pfarrer Itzler an einem belehrenden Gespräch mit einem Bauersmann zeigt¹⁰⁵⁹. Wo immer der Seelsorger

¹⁰⁵⁶ *Bened. Constantiense IV*: „Denique, ut sub gravi poena nobis arbitraria pro Benedictionibus et Exorcismis ultra id, quod vel rationabili consuetudine introductum est, vel a fidelibus sponte offertur, nihil unquam sordide exigatur.“

¹⁰⁵⁷ A P 1812 I 333.

¹⁰⁵⁸ Ebd. 333.

¹⁰⁵⁹ Ebd. 339 f.

zur Überzeugung gelange, daß „ohne ärztliche Hilfe“ ein Fall nicht geheilt werden könne, müsse er auf Beiziehung des Arztes bestehen. was aber nicht heiße, daß er alle seelsorgliche Hilfe versagen solle oder dürfe. So wenig man „alle Benediktionen als Bigotteriewaare“ rundweg verwerfen dürfe, ebenso wenig dürfe man aber auch „ohne alle Einschränkung alle Benediktionen“ und Exorzismen gewähren. Grundregel müsse sein, „nie gar zu freygebig mit denselben zu seyn, und nur bey wichtigern und dringenderen Anlässen, wo zu erwarten steht, daß auch der Eindruck der Benediktion tiefer und haltender seyn werde, sich dieses Mittels zu bedienen“¹⁰⁶⁰. Zweifellos hat so der Zwang, gegen offenkundigen Mißbrauch ankämpfen zu müssen, manchen Seelsorger veranlaßt, von seiner schönen Vollmacht, zu segnen und zu weihen, weniger, vielleicht zu wenig Gebrauch zu machen. Freilich, Benediktionen gehörten ja zu den außerwesentlichen Dingen, die allein schon infolge dieser Einstufung ihr ehemaliges Ansehen nicht mehr behaupten konnten¹⁰⁶¹.

Wurde so einerseits das Benedizieren eingeschränkt¹⁰⁶², so geschah dies andererseits aber doch nicht, ohne daß dem Volk dafür eine geistliche Gegengabe geschenkt wurde: das sehr innige Gottvertrauen und der lebendige Vorsehungsglaube, um die unsere Reformer mit unübersehbarer Sorgfalt bemüht waren. In solchem Glauben und Vertrauen erblickten sie mit Recht ein wirksames Heil- und Schutzmittel gegen alle Ängste und Tücken des Lebens und gegen die unheimliche Furcht vor den Anschlägen des Bösen. Sicherlich dürfen wir in diesem ganz betont gepflegten vertrauensvollen Vorsehungsglauben eine Frucht der damals neuerwachten Liebe zur Heiligen Schrift sehen, von der auch unsere Konstanzer Reformer stark ergriffen waren¹⁰⁶³. Auch Pfarrer Itzler empfiehlt in seinem Aufsatz eindringlich, das Volk immer wieder „über Gottes Allmacht und Allwissenheit, über Gottes allbefassende Weltregierung, über Gottes gränzenlose Liebe und Vatersorge zu allen seinen Geschöpfen, über die Erlösung Jesu Christi und die dadurch zertrümmerte Macht des Teufels liebevoll zu belehren, und hier überall durch rührende Geschichten aus der Bibel und auch hier und da vielleicht aus ihrer eigenen Lebensgeschichte mehr das religiöse Gefühl als den

¹⁰⁶⁰ Ebd. 342 f.

¹⁰⁶¹ Vgl. oben S. 46 f.

¹⁰⁶² Eine Erscheinung, die in der katholischen Aufklärung allgemein anzutreffen ist; vgl. Waldemar Trapp a.a.O. 87, 91, 100.

¹⁰⁶³ Vgl. Erwin Keller, Katholische Bibelarbeit im alten Bistum Konstanz, Oberrhein. Pastoralblatt 64 (1963) 202 ff.

Verstand anzusprechen. Es wird auch nicht undienlich seyn, wenn man passende und kernhafte Bibelsprüche über obige Gegenstände ihrem Gedächtniß geläufig macht“¹⁰⁶⁴. Pfarrer Mathias B u t s c h l e von Weittenau (Allgäu) meinte, es hätte mit dem Aberglauben und der Dämonenangst nie so weit kommen können, wenn lebendiger Glaube, und nicht bloß ein unklares, ungenügendes Glaubenswissen vermittelt worden wäre: „Schande für unsere Zeit ist es, daß des Glaubens Auge trüber ist als vor Alters; man wittert überall Teufelleyen, und verkennt die Vorsehung Gottes, oder will sich in sie nicht schicken . . . Man möchte gerne diese Sachen in seiner Macht haben; die Allmacht Gottes ist willkommen, wenn die Sinnlichkeit befriedigt wird; leidet sie aber, dann hat's der Teufel gemacht: Also exorzieren.“ Butschle befürwortet Benediktionen, wo sie am Platz sind; daß man aber bei allem Ungemach immer zuerst nur benediziert oder exorziert haben will, ist doch ein Zeichen, „daß der Schwerpunkt, auf welchen sich der Glaube an die göttliche Vorsehung bekräftigen sollte, verrückt worden ist“. Des Seelsorgers schöne Aufgabe sei es, frohen Glauben zu lehren, „daß Gott alles weisest zu unserm Besten anordne . . . Hier bleibe man stehen“ und bringe „den Katholizismus nicht in das böse Geschrey, als wollte dieser mit Exorzieren und Benedizieren in Gottes Vorsehung eingreifen“¹⁰⁶⁵.

Nicht umsonst ist daher im Konstanzer Gesangbuch der kräftige Aufruf zu gläubigem Gottvertrauen so oft anzutreffen. Man spürt unschwer, daß es sich hier für den Verfasser um ein pastorales Herzensanliegen handelte! Es sei zuerst verwiesen auf die „Gemeinschaftliche Meßandacht für die Bitt- oder Kreuzwoche, für die Früh-Freitage, Früh-Samstage, und jede Betstunde um Segen und Ge-
deihen der Feldfrüchte“¹⁰⁶⁶. Meßtexte, die drei Lieder („Gott sorgt für mich“, S. 209 f., „Alles ist an Deinem Segen“, S. 218 f., „Von Gott will ich nicht lassen“, S. 219 f.) und die übrigen Gebete erfüllen die Seele des Beters so sehr mit lichten, frohmachenden Gedanken und Bildern, daß er mit seinen Sorgen wieder leichter fertig werden muß. Eine ähnliche Wirkung brachte sicher auch die „Nachmittags-

¹⁰⁶⁴ A P 1812 I 345.

¹⁰⁶⁵ W N 366/1. Butschle möchte aber nichts gegen die Exorzismen einwenden, „wenn dadurch die Verhinderung oder Aufhebung der Verbindung mit dem Teufel . . . beabsichtigt ist“, wie beim Taufexorzismus, durch den der Mensch „aus dem Reich des Teufels entrissen und in den Stand der Anhänglichkeit und Anbethung Gottes, in das Reich Gottes übersetzt wird.“

¹⁰⁶⁶ Konstanzer Gesangbuch S. 206 ff.

Andacht zur Verehrung der göttlichen Vorsehung“ hervor¹⁰⁶⁷. Es ist ein herrliches Gottesbild, das in diesen Texten vor dem Beter ersteht. In Fülle ist schönstes biblisches Gedankengut zu einem Ganzen verarbeitet. Ganz auf das Landvolk ist die „Nachmittagsandacht um Erntesege“ eingestellt¹⁰⁶⁸. Auch hier wird wieder in vorbildlicher Weise aus der Heiligen Schrift geschöpft. Alle Vorgänge in der Natur sind durch die biblische Deutung verklärt. Auch zu moralischen Mahnungen werden sie herangezogen. So heißt es z. B. in der Erntelitaneei: „Gib, daß die Arbeiter auf dem Felde sich jederzeit deiner Allgegenwart erinnern, und von allem Bösen sich enthalten mögen“; oder: „Laß durch den Donner die frechen Sünder an das Gericht erinnert und zur Buße aufgeschreckt werden“; ferner: „Verleihe, daß wir beim Anblicke der Blüthen und Früchte den Entschluß fassen, Früchte der Tugend zu bringen“ (S. 619). Wie eine Mutter im Unglück ihre Kinder tröstet, so spricht die „Andacht, wenn die Hoffnung der Ernte durch Gewitter zerstöret wurde“¹⁰⁶⁹, zum bekümmerten Landvolk. Hier findet sich das bekannte Lied: „Lasset, Christen, Gott nur walten“ (S. 623). Schließlich sei noch auf die Deutschen Vespere hingewiesen. Viele ihrer Psalmen atmen den Geist kindlichen Gottvertrauens, in besonderer Weise die „Vesper auf den Bittsonntag“ (S. 494) und die zwei Vespere auf die Sonntage nach Pfingsten (S. 518 und 524). Bedenkt man, daß früher bei allen diesen Gelegenheiten (Bitttaggottesdienst, Betstunden, Ernteandachten u. ä.) der Rosenkranz fast ausschließlich das Feld beherrschte, so wird hier der Fortschritt, den die Volksandacht unter Wessenberg nahm, besonders klar erkennbar. —

2. Eine Revision des *Benedictionale* hielt Wessenberg schon in der ersten Zeit der Reform für notwendig und auch durchaus für möglich. In einem Schreiben vom 28. Januar 1803 an einen namentlich nicht genannten Empfänger entwickelte er einige Grundsätze, die bei einer solchen Neubearbeitung einzuhalten wären¹⁰⁷⁰. Die im bisherigen *Benedictionale* so häufige Willkür im Gebrauche und in der Auslegung der Bibel müsse verschwinden; doch dafür sei um so mehr das recht verstandene Bibelwort Quelle und Vorbild für die Texte des *Benedictionale*. Mit den Exorzismen müsse „weit spar-

¹⁰⁶⁷ Ebd. S. 608 ff.

¹⁰⁶⁸ Ebd. S. 616 ff.

¹⁰⁶⁹ Ebd. S. 624 ff.

¹⁰⁷⁰ W N 2710/180. Wahrscheinlich war Wessenbergs Schreiben an Professor Schwarzel in Freiburg gerichtet, wie aus einer Bemerkung Reiningers hervorgeht — W N 1893/4.

samer“ umgegangen werden; diese dürfen nicht „Furcht vor dem Satan und den bösen Geistern erwecken, als vielmehr den Abscheu vor der Sünde, und das kindliche Vertrauen zum Heiland, der das Reich der Finsterniß zerstört hat, in den Christen rege machen und beleben“. In den Exorzismen solle man vermeiden, „den Satan und die bösen Geister oder die damit imprägnirten Körper (Wasser, Salz etc.) direkt anzusprechen, sondern allein den allmächtigen Gott, welcher alle Dinge zu guten Zwecken geschaffen hat“. Manche Benediktionen sollten auch kürzer werden: „Unnütze oder nichtssagende Worte müssen wegbleiben.“ Die Formulare selbst sollen „kein Kommentar zur Belehrung, Rührung und Erbauung der Anwesenden“ sein; der Unterschied zwischen liturgischem Formular und katechetischer Ansprache müsse klar hervortreten. Wie beim Rituale, so muß auch beim revidierten Benedictionale das römische, beziehungsweise bisherige Bistumsbenedictionale „zum Grunde gelegt“ werden. Wessenberg wollte demnach, wie bei allen seinen Reformen, auch beim geplanten Benedictionale auf der Linie der kirchlichen Tradition bleiben. Sein Grundsatz kann vielleicht am kürzesten mit den Worten umschrieben werden: Tradition soviel als möglich, Revision nur soviel als nötig. Die Neubearbeitung selbst hat Wessenberg richtig als „eine angestrengte Arbeit“ eingeschätzt, bei der nichts überstürzt werden dürfe, „weil eine solche Reform, um Vertrauen zu gewinnen und von haltbarer Dauer zu seyn, das Gepräge reifer Überlegung tragen muß“. – Wie bereits gesagt, fing Dr. Re i n i n g e r in Wessenbergs Auftrag mit den Vorarbeiten an. Er bat um Wessenbergs Hilfe zur Beschaffung der wissenschaftlichen „Subsidien“, als welche er besonders nennt „die neuesten Missalien von Clermont, Paris, Besançon“, ferner die Werke einiger französischer Liturgiehistoriker wie Mabillon, Martène. Richtschnur müsse das Benedictionale Benediktis XIV. sein; was in diesem, beziehungsweise in der von Papst Paul V. herausgegebenen Neuauflage nicht enthalten sei, könne füglich wegbleiben. Die Exorzismen wollte Reiningger nicht beseitigt haben, denn ihre Anwendung in Ausnahmefällen müsse immerhin im Auge behalten werden, sei doch das Dämonische eine Tatsache, mit der man rechnen müsse. Sehr optimistisch meinte Reiningger, „in einem halben Jahr“ könnte ein neues Benedictionale fertig sein, „welches vor den Tribunalien der gesunden Vernunft und des wahren Geistes der katholischen Kirche mit Ehren würde bestehen können“¹⁰⁷¹. Tatsächlich konnte Reiningger bereits am 12. Mai 1803 die

¹⁰⁷¹ W N 1893/1.

deutschen Formulare zu den feierlichen Bittprozessionen und zur Fronleichnamsprozession abliefern¹⁰⁷². Sicher hat er am übernommenen Auftrag weitergearbeitet. Es ist anzunehmen, daß andere Arbeiten Reinigers von Wessenberg später in seinem „Ritual“ aufgenommen wurden.

3. In der Folgezeit kam es lediglich zur revidierten Bearbeitung der in der Seelsorgspraxis am häufigsten vorkommenden Benediktionen: Wettersegnen, Wasserweihe, Aussegnung der Wöchnerinnen.

Mit Wettersegnen und Wetterläuten setzte sich B. M. Werkmeister kritisch, aber keineswegs extrem-radikal auseinander in einem längeren Aufsatz „Über den Aberglauben, der in Betreff des Glockenläutens bey Hochgewittern, des Wettersegnens etc. unter dem Volke herrschet“¹⁰⁷³. Es war eine lobenswerte Arbeit angesichts des tatsächlich gerade auf diesem Gebiet herrschenden Aberglaubens! Selbst das *Benedictionale Constantiense* schien ihn zu teilen, wenn es in einer Rubrik zur *Benedictio tempestatis* hieß: „Si porro tempestas aliquando sit periculosior et rationabiliter timeatur, ne forte opera daemonum fuerit concitata, poterit etiam sub tali conditione saltem tacita dici sequens Exorcismus contra imminentem Tempestatem fulgurum et grandinis“¹⁰⁷⁴. Aber auch der gewöhnliche Wettersegnen begünstigte die „Meinung, als ob es Wetter gebe, die von Hexen durch Beihilfe des Teufels erregt werden“ – so konnten wenigstens die Worte „*dextera potentiae tuae aereas conteras potestates*“ gedeutet werden. Werkmeister will den Verfassern der alten Benediktionalien keinen Vorwurf machen, als Kinder ihrer Zeit partizipierten sie an einem „Irrwahn“, der damals „beynahe allgemein geglaubt wurde“¹⁰⁷⁵. Werkmeisters Anträge gingen dahin, alle mißverständlichen Ausdrücke aus dem Text der Benediktionen zu tilgen, ferner sie nur noch in deutscher Sprache vorzunehmen, „und nie in der Stille, sondern vor dem ganzen versammelten Volke, damit sich das Volk selbst überzeugen könne, daß die Segnungen der Kirche nichts enthalten, was den Aberglauben bestätigt, sondern vielmehr, was denselben zu verscheuchen geeignet ist“¹⁰⁷⁶. Werkmeister fügte einen von ihm selbst verfaßten „Wettersegnen in Ge-

¹⁰⁷² W N 1893/5.

¹⁰⁷³ A P 1805 II 3 ff., 81 ff.

¹⁰⁷⁴ Ebd., S. 34.

¹⁰⁷⁵ Ebd., S. 34 f.

¹⁰⁷⁶ Ebd., 35 f.

stalt einer *Lytanei*“ bei¹⁰⁷⁷. Im dritten Gebetsabsatz steht die Mahnung, über den irdischen Sorgen das Trachten nach dem Reiche Gottes nicht zu vergessen, und im vierten die Bitte um Ergebung, wenn nach Gottes Fügung „dennoch Hagel oder anderer Schaden unsere Felder treffen sollte“. Der Segen ist inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden. – Einen üblen Mißstand sah Werkmeister in dem allorts gebräuchlichen Wetterläuten bei aufziehenden und sich entladenden Gewittern. Zeitgeschichtlich interessant ist die Anregung Werkmeisters, den Landleuten die natürlichen Vorgänge der Wolken- und Nebelbildung zu erklären, damit sie einsehen, wie töricht es sei, diesen Nebel „durch das Hin- und Herschwanken der Glocken verjagen zu wollen“ (!) Gelingen dies schon nicht bei dem Nebel, „der oftmals den Kirchenturm ganz umgiebt, um wieviel weniger wird dieses Schwanken jenen Nebel, der in der Höhe und von den Glocken weiter entfernt ist, das ist die Wolken, verjagen können!“¹⁰⁷⁸ Genau so wenig könne das Glockenläuten etwas gegen Blitz und Donner ausrichten – auch hier empfiehlt Werkmeister, dem Volk eingehend die Entstehung von Gewittern zu erklären und ihm die alberne Meinung zu nehmen, als ob die Glocken entweder infolge ihrer Weihe oder einfach „als schallende Körper oder als große Körpermassen“ etwas gegen das Gewitter vermöchten, indem sie „die umgebende Luft bewegen, wenn sie selbst in Bewegung gesetzt werden“¹⁰⁷⁹. Anlaß zu solchen Vorstellungen gaben zweifellos gewisse Texte der Glockenweihe, etwa die Worte: „*Tu hoc tintinabulum coelesti benedictione perfunde, ut ante Sonitum eius longius effugantur ignita jacula inimici.*“ Es wäre daher auch eine Neufassung des Ritus der Glockenweihe zu wünschen; aus diesem wären vor allem alle jene mißverständlichen Formulierungen, als ob den Glocken Macht gegen Teufel und Wetterhexen verliehen würde, auszulassen; man sollte auch überlegen, ob man nicht die Riten der Glockenwaschung und Glockensalbung aufgeben könnte, weil erfahrungsgemäß gerade diese Zeremonien, „so unschuldig sie an sich sind, doch den gemeinen Mann am allermeisten auf die Idee bringen, es werde dadurch eine geheime, geistliche Kraft in die Glocken gebracht“. Endlich könnten auch „die vielen Psalmen, die zu dieser Feyerlichkeit wenig Passendes enthalten“, wegfallen und stattdessen

¹⁰⁷⁷ Ebd. 38 f.

¹⁰⁷⁸ Ebd. 12.

¹⁰⁷⁹ Ebd. 8, 10.

den Gläubigen eine Predigt gehalten werden, in der sich gerade bei diesem Anlaß vieles sagen ließe¹⁰⁸⁰.

Wessenberg zollte den Ansichten Werkmeisters weitgehend Beifall. Im Konferenzbescheid an das Kapitel Neuhausen (Regiunkel Steinbach) vom 12. Januar 1806 lobte er den Eifer der Seelsorger im Kampf gegen „die Gespenster des Aberglaubens“, empfahl eingehende Belehrung der Gläubigen über die erhabene Zweckbestimmung der Glocken und gab die Anregung, im Einvernehmen mit den Ortsbehörden „das öftere und lange Läuten“ bei Gewittern durch kurze Glockenzeichen „beym ersten Anzug des Gewitters und nach dessen völligem Verschwinden“ zu ersetzen. Eine Empfehlung des Werkmeisterschen Wettersegens fehlt in dem Bescheid¹⁰⁸¹. Gegen „insolitas superstitiosasque Benedictiones“ bei Unwettern hatte sich übrigens bereits das alte Benedictionale Constantiense vom Jahr 1597 scharf gewandt und namentlich den Mißbrauch gerügt, „Corpus Sanctissimum Christi de loco suo“ dem Unwetter entgegenzutragen¹⁰⁸².

Im „Archiv“ wurden noch zwei weitere deutsche Formulare zum Wettersegen veröffentlicht, das eine von Dekan Münch¹⁰⁸³, das andere – wahrscheinlich – von Dr. Vitus Burg¹⁰⁸⁴. Der Ritus von Dekan Münch ist entschieden zu lang. Beim ändern ist das Allgemeine Gebet und das Wettersegen Gebet in ein Ganzes zusammengefaßt; wie eine Fußnote bemerkt, erhielt dieses Formular die Genehmigung des Ordinariats. Im „Ritual“ Wessenbergs steht außer der Feldersegnung bei der Bittprozession (S. 408) ein weiterer Wettersegen¹⁰⁸⁵. Das Konstanzer Gesangbuch hat ein schönes „Gebet . . . bey der Wettersegnung am Ende der heil. Messe“ (S. 398 f.), das die Gebete von Dekan Münch mitverwendet hat.

Bei der *W a s s e r w e i h e* waren es natürlich die Exorzismen des Wassers und Salzes, die Anstoß erregten. Mit ihrem Wegfall und mit der Verdeutschung des Formulars hoffte man, dem abergläubischen Mißbrauch mit geweihtem Wasser und Salz wirksam begegnen zu können – das Benedictionale von 1781 hatte sich schon dagegen

¹⁰⁸⁰ Ebd. 33 f.

¹⁰⁸¹ A P 1805 II 97 ff. Die badische Regierung verbot im Jahr 1808 — ohne Verständigung mit dem Ordinariat — sogar das kurze Glockenzeichen, „indem ein herannahendes Gewitter die Gefahr laut und deutlich genug ankündigt“. — W N 95/105.

¹⁰⁸² Ebd. 17.

¹⁰⁸³ A P 1807 II 375 ff.

¹⁰⁸⁴ A P 1810 II 635 ff.

¹⁰⁸⁵ R W 291 ff.

verwahrt¹⁰⁸⁶. Aber mit dem Aberglauben des Volkes verhält es sich tatsächlich so, wie Wessenberg einmal sagte: „Die erste Generation wurde aus Unwissenheit abergläubisch; die zweite bleibt es aus Neigung; die dritte kämpft schon mit Eifer für den beliebten Aberglauben“¹⁰⁸⁷. Wie erst, wenn es sich um jahrhundertealten Aberglauben handelt! Die neue Zeit mit ihrer oft sehr bösartigen Kritik an der Kirche zwang zu ernster Anstrengung im Kampf gegen „diesen fruchtbaren Vater der Unsittlichkeit und des menschlichen Elends“. Auch wenn unsere Reformer den theologischen Sinn der Exorzismen besser erfaßt hätten, würden sie wohl dennoch ihre Beseitigung gewünscht haben – so sehr standen sie unter dem Zwang, Aberglauben, wo immer er ihnen begegnete, bekämpfen zu müssen!

Am 24. August 1808 schrieb Wessenberg mit Ordinariatszirkular eine revidierte „Benedictio Aquae in Festo Epiphaniae“ vor¹⁰⁸⁸. Das entsprechende Formular des bisherigen *Benedictionale* habe durch seine übergroße Länge den Gottesdienst in der kalten Winterszeit ungebührlich verlängert und an den meisten Orten zum Wegfall der Predigt an diesem hohen Festtag geführt. In der Tat dürfte der bisherige Ritus, sollte er würdig vorgenommen werden, 45 Minuten gedauert haben – es waren 25 Seiten Text!¹⁰⁸⁹ Der neue Ritus umfaßte nur noch drei größere Seiten. Auf eine kurze erklärende Einleitung folgen zehn Gebete, die auf die Taufe Jesu im Jordan und die eigene Taufe der Gläubigen Bezug nehmen und vor allem die Taufverpflichtungen aufzeigen (Meiden der „Werke des Fleisches“ und Bemühung um die „Früchte des Geistes“). In reicher Fülle kommt biblisches, vor allem paulinisches Gedankengut zur Anwendung. Der Verfasser könnte Dr. Reininger gewesen sein.

Eine Wasserweihe zum gewöhnlichen Gebrauch brachte das „Archiv“ im Jahrgang 1810 heraus¹⁰⁹⁰. Da normalerweise jeden Sonntag vor dem Hauptgottesdienst die Weihe vorzunehmen war – bei dem großen Konsum für den allsonntäglichen Gräberbesuch kein Wunder –, war auch hier eine Kürzung des Formulars erwünscht. So besteht das neue Formular nur noch aus vier Gebeten des Priesters, in denen das Wasser als Symbol der Herzensreinigung, der Reuetränen über die Sünden und als Taferinnerung beschrieben wird. Was-

¹⁰⁸⁶ Bened. Constant. 3 f.

¹⁰⁸⁷ A P 1805 II 241. An das Kapitel Engen.

¹⁰⁸⁸ Sammlung I 270 ff.

¹⁰⁸⁹ Bened. Constant. p. 25–50. Mit drei Exorzismen des Wassers und dreien des Salzes!

¹⁰⁹⁰ A P 1810 II 631 ff.

ser und Salz werden wie bisher miteinander vermischt; das Salz erscheint als Symbol der „Kraft des göttlichen Evangeliums, wodurch die Welt vor dem Verderben und der sittlichen Fäulniß bewahrt werden soll“. Während der Austeilung des Weihwassers singt der Chor einen deutschen Psalm (nach Psalm 50). Das abschließende Gebet leitet in geschickter Weise zur Meßfeier „ohne alle Zerstreung und Ausschweifung“ über. Der Verfasser war vermutlich Dr. Burg – wie Pfarrer Burstert von Kleinlaufenburg berichtet, hatte er von Burg – seinem Kapitelsdekan – eine deutsche Wasserweihe zum Abschreiben erhalten¹⁰⁹¹. Beide Formulare sind fast wörtlich in Wessenbergs „Ritual“ aufgenommen worden¹⁰⁹².

Der damals noch weit häufiger vorkommende Ritus der Aussegnung der Wöchnerinnen ist zuerst von Dekan Haßler¹⁰⁹³, dann von Willibald Straßer¹⁰⁹⁴ und zuletzt auch noch von Dr. Huber¹⁰⁹⁵ bearbeitet worden. Das Formular von Dekan Haßler ist nicht nur im Wessenberg-Rituale, sondern mit einigen Änderungen auch im ersten Freiburger Rituale (1835) wiederzufinden, ja sogar im Freiburger „Manuale Rituum“ (1929) begegnet man ihm noch. Straßer nahm die Zeremonie nicht mehr, wie bisher, am Kircheneingang vor, wo oft Zugluft alle Beteiligten belästigte, sondern „unterm Chorbogen“. In seinem Formular finden sich besondere Gebete für den Fall, daß das Kind der Wöchnerin bereits tot ist, und für den damals auch noch häufigen Fall, daß die Mutter „propter partum periculosum mortis proxima fuit“. Auch Dr. Huber berücksichtigte solche Sonderfälle (Kam das Kind tot auf die Welt? ohne Taufe? – War es eine erste Geburt? – Sind bereits andere Kinder da? – War die Entbindung gefährlich? – Ist die Mutter noch jung, oder schon in älteren Jahren?) „Ein kluger Seelsorger wird auf alle diese Umstände Rücksicht nehmen, seine Einsegnungsformel darnach einrichten, um sie für die Mutter lehrreich und tröstlich zu machen“, meinte Dr. Huber¹⁰⁹⁶. –

So war man in den eigentlichen Reformjahren zwar nicht zu einem neuen revidierten Benedictionale, aber immerhin zu einigen neuen Formularen gelangt. Im übrigen konnte das bisherige Benedictionale unbehindert weiterbenutzt werden, bis auf die darin enthaltenen

¹⁰⁹¹ W N 358.

¹⁰⁹² R W 288 ff., 295 ff.

¹⁰⁹³ A P 1806 I 134 ff.

¹⁰⁹⁴ A P 1808 I 101 ff.

¹⁰⁹⁵ A P 1810 II 583 ff.

¹⁰⁹⁶ Ebd. 584.

Exorzismen. Eine Ordinariatsverordnung vom 12. Dezember 1808 verbot nämlich „allen Geistlichen ohne Unterschied den Gebrauch irgend eines Exorzismus an vorgeblich besessenen Personen“, es sei denn, das Ordinariat habe besondere Erlaubnis dazu erteilt¹⁰⁹⁷. Mit dieser Verfügung hat Wessenberg mit einem einzigen Federstrich die entsprechenden Sectiones, besonders Sectio X., des bisherigen *Benedictionale* außer Kraft gesetzt. Er hat damit der Sache der Kirche nicht nur nicht geschadet, sondern einen dankenswerten Dienst erwiesen! Einige Vorfälle, bei denen angeblich Besessene im Mittelpunkt aufsehenerregenden Geschehens standen, waren für den Generalvikar Anlaß zu diesem scharfen Vorgehen. Ein besonders sensationeller Fall war die „besessene“ Agatha Tröndlin in Murg (Hochrhein). Die arme Kranke zeigte die typischen Symptome manischer Depressionszustände, wie der Amtsarzt Dr. Gretsche von Säckingen feststellte. Der Ortspfarrer Fischer aber diagnostizierte Besessenheit, die „*Signa Maleficatorum*“, wie das *Benedictionale* sie beschrieb¹⁰⁹⁸, glaubte er mit Sicherheit feststellen zu können. *Benedictionale* und ärztliche Kunst standen gegeneinander! Wer kann es dem eifrigen Pfarrer verdenken, daß er sich vorerst noch auf die Seite seines *Benedictionale* stellte? Zumal benachbarte Pfarrer ihm dringend anrieten, endlich an der Kranken den Exorzismus vorzunehmen! Nur dem Dazwischentreten des Kapitelsdekans Dr. Burg war es zu danken, daß Pfarrer Fischer den Arzt gewähren ließ. Als die Kranke aber nach ärztlicher Behandlung in Freiburg ungeheilt nach Murg zurückkam, veranlaßte er, daß man ihr Weihwasser zum Trinken reiche. Doch nach einer tumultuarischen Szene, die Agatha Tröndlin in der Kirche aufführte, kam sie zur Dauerunterbringung nach Freiburg¹⁰⁹⁹.

Der Ordinariatserlaß vom 12. Dezember 1808 verbot ferner allen Seelsorgern, Benediktionen außerhalb ihres Pfarrsprengels vorzunehmen oder auswärtigen Bittstellern um Benediktionen Gehör zu leihen¹¹⁰⁰. Die Bestimmung richtete sich in erster Linie gegen abergläubischen Mißbrauch der Benediktionen an kranken Menschen und Tieren. Wessenberg verband damit die Mahnung: „So oft kein

¹⁰⁹⁷ Sammlung II 23.

¹⁰⁹⁸ *Bened. Constant.* p. 268 ss.

¹⁰⁹⁹ Die Vorfälle in Murg hat Dekan Burg (Herten) an das Ordinariat berichtet. — W N 343/11, 14.

¹¹⁰⁰ In Übereinstimmung mit dem *Bened. Constant.*, in dem es hieß: „*Ut . . . nullus Clericus . . . extra proprium districtum Benedictiones vel Exorcismos sine praevia Parochi licentia exercere praesumat*“ (Vorwort S. 4).

hinreichender Grund zur Vornahme einer Benediktion vorliegt, sind diejenigen, welche sie verlangen, geradezu abzuweisen“ – diese schroffe Vorschrift ist Ausdruck einer letzten Entschlossenheit, Aberglauben zu beseitigen und Auswüchsen einen Damm entgegenzusetzen! So kam es zu einer überspitzten Wachsamkeit, die zwar nur den Mißbrauch im Auge hatte, in Wirklichkeit aber auch den legitimen Brauch traf. Wohl hatte Wessenberg in einem Konferenzbescheid an das Kapitel Waldshut bemerkt, die Tatsache, daß Benediktionen mißbraucht würden, mache diese selbst noch lange nicht ebenfalls zu Mißbräuchen, weswegen die üblichen Segnungen und Weihungen, auch die Viehsegnung, vorgenommen werden sollen, solange alles daran in Ordnung sei¹¹⁰¹. Später jedoch, in seinem „Ritual“, sucht man vergebens nach den *Benedictiones personarum, Rerum ad usum sacrum, Rerum pro usu non sacro*¹¹⁰². Außer den im Missale vorgeschriebenen Benediktionen und der Aussegnung mulieris post partum findet man lediglich die Weihe des Grundsteins einer neuen Kirche, die einfache Kirchenbenediktion, die Taufsteinweihe, eine Glockenweihe sowie die Einweihung eines Gottesackers¹¹⁰³. An dieser auffallenden Reserve gegenüber den kirchlichen Benediktionen, die Wessenberg mit der ganzen Aufklärung teilt, ist ihr mechanisch gedankenloser Gebrauch im christlichen Alltagsleben, mehr noch ihr Mißbrauch zu von der Kirche ausdrücklich verbotenen Zwecken sicherlich in erster Linie schuld. Als tieferen Grund wird man aber die ungenügenden theologischen Begriffe von der Segensmacht der Kirche bezeichnen müssen. Doch daran krankte nicht nur das Rituale Wessenbergs, auch das erste Freiburger Rituale (1835) hatte in der Frage der Benediktionen die Aufklärung noch keineswegs ganz überwunden¹¹⁰⁴. Sebastian Drey war es, der auf den mit dem Wegfall außerkirchlicher Benediktionen verbundenen religiösen Verlust hinwies und für ihre Wiederaufnahme in der Seelsorge eintrat¹¹⁰⁵.

Es war immerhin für die Sache der Liturgie besser, die fraglichen Benediktionen lieber ganz wegzulassen, als sie in der schlecht mo-

¹¹⁰¹ W N 2710/331, Erlaß an das Kapitel Waldshut. Dazu W N 2710/545, Erlaß vom 2. 1. 1805 an Pfarrer Hahn.

¹¹⁰² Es gab manche Pfarrer, die nur in einem solchen rigorosen Vorgehen die fast unausrottbaren Mißbräuche beseitigen zu können glaubten. Der sonst sehr eifrige Pfarrer Brugger von Oberwinden gehörte zu ihnen – vgl. W N 321/6.

¹¹⁰³ R W, Inhaltsverzeichnis S. 524 ff.

¹¹⁰⁴ Vgl. Erwin Keller, das erste Freib. Rituale, a.a.O. 45 ff.

¹¹⁰⁵ Ebd. 50 f.

dernisierten Form zu bringen, wie man sie bei B. Pracher¹¹⁰⁶ und später bei Joh. B. Müller, dem Freiburger Dompräbendar, antreffen kann¹¹⁰⁷. Sicherer Sinn für das Echt-Liturgische hat Wessenberg vor solchen Geschmacklosigkeiten und Mißgriffen bewahrt.

Wenn übrigens Sebastian Drey später feststellte, daß die bei manchen katholischen Aufklärern anzutreffende Scheu gegenüber Exorzismen und Benediktionen ihre Wurzel in einer gewissen Entfremdung von bestimmten christlichen Grundideen habe – Drey nannte die „Ideen von der Schwäche und Hilfsbedürftigkeit des Menschen, von seiner Sündhaftigkeit, Erlösungs- und Rechtfertigungsbedürftigkeit, von seiner Unfähigkeit, aus sich selbst gut und heilig zu werden“¹¹⁰⁸ – so erscheint dieser Vorwurf bei Wessenberg nicht am Platz. Sein Menschenbild war keineswegs allzu optimistisch, wie diese Untersuchung zur Genüge gezeigt haben dürfte. Er war viel zu sehr in seinem ganzen Denken an der Bibel orientiert, als daß er die Realität der menschlichen Schwäche und der Sünde hätte abschwächen oder gar übersehen können. Bei ihm rührt die kritische Haltung gegenüber Exorzismen und Benediktionen ganz gewiß nicht daher! Es waren bei ihm, um es zu wiederholen, die vielfachen Mißbräuche, die ihn auf diesem Gebiet vorsichtig, ja skeptisch werden ließen^{1108a}. Hinzu kam der Blick auf das christliche Altertum, das von vielen Benediktionen noch nichts wußte, außerdem eine nicht ganz richtige Erfassung von Stellen der Heiligen Schrift, in denen Satan als überwunden und durch Christus seiner Macht beraubt dargestellt wird¹¹⁰⁹. Mitgespielt hat schließlich auch das Bestreben, die Leute bei Krankheiten zum Gebrauch der natürlichen Heilmittel der Ärzte zu erziehen, wozu viele um nichts in der Welt sich bereden

¹¹⁰⁶ Prachers Weinbenediktion am 27. Dezember war eine Warnung vor Alkoholmißbrauch und der schlichte Blasussegen eine Betrachtung über das „Meisterwerk des menschlichen Körpers“ geworden, vgl. Entwurf eines neuen Rituals S. 83.

¹¹⁰⁷ In Müllers „Handbuch bei seelsorglichen Verrichtungen“ (1831) geht es bei der Tiersegnung (S. 147) darum, den Bauern die Häßlichkeit des Fluchens im Umgang mit den Tieren vorzuhalten, sowie „törichte, übertriebene Zärtlichkeit wie Hartherzigkeit und Grausamkeit“ an ihnen anzuprangern. Beispiele für deplacierte Doziersucht!

¹¹⁰⁸ Tubinger Theologische Quartalschrift, 1832, 1. Heft, S. 150 ff.

^{1108a} Noch in heutiger Zeit tut der Seelsorger gut daran, die Praxis der Gläubigen im Gebrauch benedizierter Gegenstände in rechten Bahnen zu halten: „Die Gefahr des Aberglaubens und der Magie ist zu sehen und zu überwinden“, sagen R a h n e r - V o r g r i m l e r a. a. O. 321 im Jahr 1961!

¹¹⁰⁹ Etwa Joh 12,31; 16,11; Kol 2,15.

lassen wollten¹¹¹⁰. Aber auch bei voller Würdigung dieser Motive muß man es mit Drey bedauern, daß nun an die Stelle eines Zuviel an Segnungen ein Zuwenig trat: „Ein Gewinn in religiöser Hinsicht ist das sicher nicht“ (Drey¹¹¹¹). Es zeigt sich hier, wie Fridolin Amann einmal bemerkt, daß es Wessenberg und seinen Freunden nicht in allem gelungen ist, „den Gestaltungsgesetzen, nach denen sich die Kirche im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, voll gerecht zu werden“¹¹¹². Von eigentlicher Unkirchlichkeit kann aber dennoch kaum gesprochen werden. Es sei denn, man bezichtige auch die entgegengesetzte Praxis, bei der „per excessum“ gefehlt wurde, der Unkirchlichkeit. Das aber wird man billigerweise nicht tun können.

Unsere Untersuchung beschäftigte sich bisher mit den Grundfragen und den Hauptanliegen, die man in der Konstanzer Liturgiereform unter Wessenberg zu klären und zu lösen versucht hat. Der klare Blick, mit dem man die wunden Punkte im kirchlich-liturgischen Leben erkannt hat, hat dabei wohl zuerst überrascht. Mehr noch wird jeden, der sich mit ihrem Denken und Willen eingehend befaßt, die Sicherheit überraschen, mit der diese Männer über ein langes, geistig überaus bewegtes Jahrzehnt hin ihre liturgischen Reformziele praktisch zu verwirklichen gesucht haben. Freilich, man war dabei nicht auf sich allein gestellt. Man hatte die grundlegend wichtigen Erkenntnisse und Ergebnisse der liturgiegeschichtlichen Forschung der vorangegangenen zwei Jahrhunderte. Von dort hatte man das gültige Leitbild für die eigenen Reformen erhalten, die Liturgie der alten Kirche, zu der ergänzend die Reformbestimmungen des Konzils von Trient hinzukamen. Weitere Sicherheit boten die in vielen Punkten übereinstimmenden Anregungen und Forderungen der zeitgenössischen Pastoraltheologen, die prinzipiell samt und sonders liturgischen Reformen das Wort redeten. Schließlich hatten andere, von ähnlichem Eifer beseelt, bereits manche praktische Reformlösungen erarbeitet, die man übernehmen konnte, sofern sie für die eigenen diözesanen Verhältnisse brauchbar erschie-

¹¹¹⁰ Um der medizinischen Wissenschaft im Dienst der Volksgesundheit zu Hilfe zu kommen, setzte sich Wessenberg in entsprechenden Anweisungen an den Seelsorgsklerus für die Durchführung der Pockenimpfung ein; vgl. Verordnung vom 5. Oktober 1804, Sammlung I 174 ff.

¹¹¹¹ Drey befürchtete mit Recht, durch die Zurückdrängung der privaten Benediktionen werde auch das Ansehen der öffentlichen Schaden leiden.

¹¹¹² Fridolin Amann, Beziehungen zwischen Sailer und Wessenberg, a. a. O. 195.

nen. Mit bewußter Sorgfalt ging die Konstanzer Liturgiereform einen Weg der Mitte zwischen überlebten Formen der Vergangenheit und extremen Neuerungen. Vom festen Boden der kirchlichen Tradition aus suchte man nach neuen Formen des gottesdienstlichen Lebens, wohl wissend, daß jeder voreilige Bruch mit der echten Tradition die Reformen selbst fragwürdig macht: „Je heller wir den großen Geist des Christenthums kennen, und je mehr wir in den Geist unserer Mysterien und unserer Liturgie eingeweiht sind, und den großen Sinn derselben erfaßt haben, desto weniger werden wir selbst ausgleiten in Einseitigkeiten – oder zuletzt in Extreme“¹¹¹³. Bei allen Reformbemühungen ging es letztlich darum, die Liturgie dem Volk, aber auch das Volk der Liturgie zurückzugeben. Wie dies praktisch vor sich ging, soll der zweite Teil dieser Untersuchung zeigen, in dem die liturgischen Reformverordnungen des Konstanzer Generalvikars zur Behandlung kommen.

¹¹¹³ A P 1813 II 301. Aufsatz eines ungenannten Verfassers über religiösen Fanatismus.

Zweiter Teil

Amtliche Verordnungen Wessenbergs zur Konstanzer Liturgiereform

Einleitende Vorbemerkungen

Es ist ein großer Unterschied, ob liturgische Reformen im akademischen Hörsaal oder in wissenschaftlichen Zeitschriften erörtert, oder ob solche Reformen vom verantwortlichen Leiter eines großen Bistums offiziell angeordnet werden. Der akademische Lehrer trägt seine Reformideen einem größeren oder kleineren Kreis interessierter Menschen vor, weil er sie für wahr und nützlich hält, im übrigen aber ist es nicht seines Amtes, den vorgetragenen Ideen konkrete Gestalt im wirklichen Leben zu geben. Er freut sich, wenn seine Gedanken ein Echo finden, wenn lernbeflissene Schüler sie aufgreifen und weitertragen, aber weiter reicht seine Autorität nicht. Ganz anders der Kirchengvorsteher, der akademisch-unverbindliche Reformideen zu kirchenamtlichen Reformverordnungen macht! Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, wenn eine leitende Kirchenbehörde solches unternehmen will. Einmal müssen die fraglichen Reformideen und Reformvorschläge bereits gründlich nach allen Seiten hin durchdacht und auf ihre sachlich-inhaltliche Richtigkeit hin einwandfrei geprüft sein. Zum andern aber muß es zum mindesten wahrscheinlich sein, daß die untergebenen Instanzen fähig und willens sein werden, nach bestimmten Richtlinien die Reformen durchzuführen, was gewiß nicht heißt, daß mit amtlichen Dekreten so lange gewartet werden müsse, bis der letzte Pfarrer sich persönlich einverstanden und zur Mitarbeit bereit erklärt hat. Bis zu einem gewissen Grad wird der Kirchengvorsteher Reformmaßnahmen allein auf seine Autorität gestützt verlangen und anordnen können. Handelt es sich freilich nicht nur um eine einzelne Anordnung, sondern um ein ganzes

umfassendes Reformwerk, wie es bei der Konstanzer Liturgiereform tatsächlich der Fall war, so müßte doch wohl bei den Untergebenen ein bestimmtes Maß an Einverständnis, Einsicht und Bereitwilligkeit vorhanden sein.

Die erste Voraussetzung konnte Wessenberg mit gutem Grund für erfüllt ansehen. Die Reformideen waren in der Hauptsache zweifellos sachlich richtig; dafür stand die Autorität der historischen Wissenschaft der Vergangenheit sowie der zeitgenössischen Pastoraltheologie. Wie aber stand es mit der anderen Bedingung? Konnte Wessenberg beim Klerus des Bistums jenes Maß an Einverständnis und Willigkeit voraussetzen? Wessenberg kannte, als er Generalvikar wurde, den Klerus noch viel zu wenig, als daß er hierüber ein sicheres Urteil hätte haben können. Natürlich waren ihm eine Reihe gleichgesinnter Pfarrer bekannt, andere ließ er sich namhaft machen, auch von Joh. M. Sailer, bei dem manche Theologen aus dem Bistum Konstanz, wie Wessenberg selbst, gehört hatten¹. Vom überwiegenden Teil des Klerus mußte er aber annehmen, daß er allen Reformen gegenüber wohl eine skeptische, ja ablehnende Haltung einnahm. Wenn Wessenberg einzelne Berichte von befreundeten Pfarrern studierte, so mußte es ihm immer klarer werden, daß beim größeren Teil des Seelsorgsklerus auf kein oder nur ein geringes Maß an reformwilliger Aufgeschlossenheit gehofft werden konnte. Am wenigsten durfte er das beim Klerus in der Schweiz. Das zeigte ihm schon im Jahr 1801 ein Gutachten des Pfarrers Karl Meyer in Meggen, das dieser an seinen ehemaligen Lehrer Sailer schickte, damit dieser es an den jungen Generalvikar zur Kenntnisnahme weiterleite². Nicht weniger deutlich sprach sich der bischöfliche Deputat

¹ Vgl. Fridolin A m a n n, Beziehungen zwischen Sailer und Wessenberg, a.a.O. 193.

² Bei Meyer, seinem Lieblingsschüler, verbrachte Sailer öfters seine Ferien. In seinem Bericht gibt Meyer Antwort auf die von Sailer gestellte Frage: Wie kann in der Schweiz der Seelsorge aufgeholfen werden? Er meint eingangs, ziemlich hoffnungslos, Menschen könnten kaum mehr helfen, wohin man sehe, erblicke man nur „abominationem desolationis“. Trotzdem müsse freilich „eine Reformation“ in Gang gebracht werden, deren geistige Grundlagen in der Hl. Schrift und älteren Kirchentradition gegeben seien, jedenfalls genüge eine bloße Wiederauffrischung tridentinischer Bestimmungen nicht mehr. Das schwierigste Stück der Reform ist nach Meyer die Heranbildung eines der neuen Zeit gewachsenen Klerus — den bisherigen Typ von Seelsorger gelte es durch einen ungleich gründlicher geschulten und zeitaufgeschlossenen zu ersetzen. Dazu müßte allerdings erst die materielle Grundlage der priesterlichen Existenz neugeschaffen werden; bleibe der Seelsorger weiter wie bisher in der unwürdigen Abhängigkeit der „rohen, stolzen, abergläubigen, geizigen Bauern“, so werde der Beruf in Zukunft noch weniger an-

Dr. Jos. A. Blattmann in Bernhardzell über den Klerus im St. Gallischen aus³. Ähnliche Berichte liefen auch aus den deutschen Bistumsgebieten beim Ordinariat ein. Dr. Burg schilderte die Situation am Oberrhein⁴, Dr. Biechele tat das gleiche für den Breisgau und Kaiserstuhl⁵, Straßer gab ein zuverlässiges Bild von den Verhältnissen in

ziehend werden. Auch in der äußeren Kirchenverfassung und in der Liturgie müßten Wandlungen eingeleitet werden, so daß auch „der vernünftige Kopf wieder Lust bekommt, sich auf die Seelsorge vorzubereiten, mit Freuden diese Last auf sich zu nehmen und sie in Geduld zu tragen“. Der Neuaufbau des kirchlichen Lebens auf den Trümmern der untergegangenen Epoche verlange — so wiederholt Meyer — zuallererst „gute Seelsorger“; wären solche in genügender Zahl vorhanden, dann könnte auch mehr und mehr auf die Stütze der weltlichen Gewalten im Bereich des kirchlichen Lebens verzichtet werden, denn — wer sehe das nicht — „die waren, die sind und die seyn werden, haben die Hände in den Sack gesteckt und sehen still zu. Denn Aufbauen wäre ihnen Unsinn und Thorheit“. W N 1533 (30. 4. 1801).

³ Blattmann schrieb unterm 25. 3. 1803 an Wessenberg: „Sie wissen, wie diese Männer . . . aus angeborener Vorliebe für das Mönchthum im Kloster des hl. Gallus kein anderes Interesse haben als den alten Schlendrian. Unbekannt mit dem Geist des itzigen Zeitalters, fremd im Gebiete der neueren Litteratur, sind sie Feinde jeder noch so nöthigen, um wahre Sittlichkeit, um reinen Christusglauben und bessere Volksbildung bezweckende Anstalt . . . Man muß nie vergessen, wessen Geistes Kinder die sind, auf die und durch die von Seite der geistl. Regierung gewirkt werden soll. Die St. Galler Geistlichen sind bei aller ihrer Ignoranz u. krassen Dummheit gleichwohl stolz; sie dünken sich, wie weiland die Pharisäer als die allein Weisen, die allein Orthodoxen . . . Ich weiß zwar wohl, daß es geistliche u. weltliche Zwangsmittel gibt; aber — mein Gott! — wenn man gleich anfangs Zwangsmittel brauchen wollte, dann wäre es schon gefehlt . . . Leider ist der Klerus im St. Gallischen nur allzu weit noch zurück.“ W N 247/2. — Zwei Jahre später berichtet Blattmann von einer sehr gehässigen Schmähchrift gegen das Konstanzer Ordinariat, die überall eifrig gelesen und verbreitet werde. W N 247/5 (Bericht vom 11. 6. 1805).

⁴ Dr. Burg klagt im Neujahrsbrief 1805 an Wessenberg, daß er und zwei weitere Pfarrer vorerst die einzigen seien, die den Ordinariatsverordnungen Folge leisten. Dafür würden sie von ihren Kollegen als „Jakobiner“ verschrien und als „Lutheraner“ bezeichnet. — W N 343/3, 4.

⁵ Dr. Biechele meinte, die meisten Seelsorger hätten es „sich zum Grundsatz gemacht, nicht einen Schritt von dem abzuweichen, was des Herkommens ist“ — W N 212^a/3 (20. 1. 1803). Entsprechend war die Stimmung des Klerus auf einer der ersten Pastoral Konferenzen in Burkheim am 22. Juni 1803: „Einige der Herren wußten vor und nach der Konferenz nichts als zu sticheln, zu schimpfen, und überließen sich einem solchen Geschwätz, daß es wahrhaft ärgerlich war.“ Der „Geistlichen Monatsschrift“ ergehe es kein Haar besser: „Man schimpft über sie erbärmlich . . . Manche lesen sie nie, und finden doch Freude, darüber als über etwas Neues schimpfen zu können“ — W N 212^a/8 (23. 6. 1803). Wessenberg selbst werde von nicht wenigen wegen seiner „Jugendjahre“ mit „scheelen Blicken“ betrachtet; seit er jedoch persönlich auf einer Konferenz in Kiechlinsbergen anwesend war, habe doch mehr als einer seine Ansicht geändert — W N 212^a/11 (27. 8. 1803). Doch herrsche im Klerus noch immer die häßliche Verketzerungssucht, die jeder zu spüren bekomme, „der um eine einzige Linie die Schranke überschreite, welche in der Jesuitenschule für das Denken bestimmt war“ — W N 212^a/13 (1804).

Hohenzollern⁶, um nur diese von Anfang an führenden Mitarbeiter zu nennen. Überall das gleiche: Nur ganz wenige Freunde!

Eigene Beobachtungen bestätigten die wenig ermutigenden Mitteilungen der Freunde. Da war zuerst der schon bei den ersten Verordnungen des Jahres 1803/04 aufflackernde Unwille und Widerstand bei Klerus und Volk – das Nähere wird noch zu sehen sein. Zum zweiten war die Aufnahme der Konstanzer Seelsorgezeitschrift beim Klerus alles andere als freudig und anspornend. Die „Geistliche Monatschrift“ hatte unter Pfarrern und Hilfsgeistlichen nur etwa 450 Bezieher, bei rund 1500 Pfarreien ein deutliches Zeichen für die beträchtliche Reserviertheit des Klerus gegenüber Wessenberg und seinen Reformplänen⁷. Einige Jahre später war die Zahl sicher nicht wesentlich größer, sonst hätte Wessenberg nicht darüber klagen brauchen, daß „mancher bisher mit kaltem Herzen und stumpfer Gleichgültigkeit bey dieser eröffneten Quelle vorübergegangen“⁸. Schließlich traf der Generalvikar im Konstanzer Ordinariat kaum einen engeren Mitarbeiter an, der sich für die Sache der Reformen hätte gewinnen lassen⁹.

Man fragt sich, woher es kommen möge, daß Wessenberg trotz dieser ausgesprochen ungünstigen Ausgangslage den dornenvollen Weg der Seelsorgserneuerung beschritten hat. Man kann sich leicht vorstellen, daß ein anderer an seiner Stelle angesichts der klar erkennbaren Schwierigkeiten sich auf die Erledigung der laufenden kirchlichen Tagesgeschäfte beschränkt hätte. Nirgends konnte festgestellt werden, daß sich Wessenberg je einmal in solche resignierende Gedanken eingelassen hätte. Man würde diesem Manne nicht gerecht, wollte man dafür unrealistische Verkennung der Wirklichkeit oder eigenwilligen Starrsinn oder überheblichen Trotz oder

⁶ Am 30. Juni 1804 berichtet Straßer, ähnlich wie Blechele, vom geringen Interesse an den Konferenzen; von 16 Pfarrern hätten vielleicht 4–5 sich für diese aufgeschlossen gezeigt. Schlimmer als im Kapitel Meßkirch sehe es noch in den Kapiteln Ebingen, Wurmlingen und Engen aus. Die Gegner seien eifrig am Werk: In einer Stockacher Wirtschaft habe man sich erzählt, in Rom würden öffentliche Gebete verrichtet „für die Diözese Konstanz, welche dem Abfall nahe sey“! — W N 2491/2 (11. 7. 1804).

⁷ Bezieherliste in G M 1802 I 4. Stück, Ende.

⁸ Vgl. A P 1806 I Vorrede zum Jahrgang, III ff.

⁹ Im Jahr 1805 trat Dr. Reininger in die geistliche Regierung ein, später kamen Josef Mets und Willibald Straßer hinzu. Diesen entschiedenen Reformfreunden standen Weihbischof von Bissingen, die Geistlichen Räte Labhard und Kopp gegenüber, die gegenüber der neuen Richtung skeptisch waren. Der junge Hermann von Vicari befaßte sich ausschließlich mit Rechts- und Vermögensverwaltungsgeschäften.

sonst etwas Derartiges als Grund ansehen. Der tiefste Grund für die Unbeirrbarkeit, die ihn auf den Weg der Reformen drängte, war sein Glaube an die Gottgewolltheit des Werkes, das er zu leisten sich vornahm, angespornt von einem klaren Wissen um die Nöte der Zeit, „welches“ – so sagt er selbst einmal – „die Kräfte in uns auf eine solche Art ordnet und einiget, den inneren Sinn so aufklärt, und den Willen dergestalt aufregt und antreibt, daß wir deutlich einsehen und freudig ausüben lernen, was von uns Gott will, und die Menschheit bedarf“¹⁰. Schwierigkeiten und Widerstände dürfen hier nicht von vornherein als unüberwindlich angesehen werden: „Niederschlagen darf uns alles dieses nicht! Die Treue und Liebe des Freundes bewährt sich am besten zur Zeit der Prüfung der Widerwärtigkeit. Das nämliche gilt von dem Freund der Wahrheit, der Tugend, der Religion. Jede neue Schwierigkeit ist für ihn eine neue Aufforderung, auf dem Wege der Pflicht standhaft auszuhalten, mit erhöhtem Muth zu kämpfen, und dem neuen Feinde neue Waffen entgegenzusetzen“, schrieb er am 21. März 1804 an das Kapitel Geißlingen, dabei an das Beispiel Jesu und der Apostel erinnernd, die ihrer Aufgabe, „den unsterblichen Geist des Menschen zu erlösen und zu befreien, lebten und starben . . . Dürften wohl die Nachfolger der Apostel zu irgend einer Zeit ein anderes Muster wählen?“¹¹ Wessenberg glaubte unerschütterlich an die Macht des Wahren und Guten, das in seinen Reformen verborgen war, und er glaubte an die wachsende Erkenntnis dieses Wahren und Guten in einem immer größer werdenden Teil des Klerus, wenn man sich nur unermüdlich seiner Schulung und Aufklärung widmete. Und endlich rechnete er mit der wohlwollenden, tatkräftigen Unterstützung des Staates, von dem er ja eine sehr hohe Auffassung hatte¹². So schrieb er etwa an das Kapitel Stein unterm 2. September 1804: „In dem Kampfe nun, den die religiösen Institute und Begriffe, welche be-

¹⁰ A P 1806 I, Vorrede VI.

¹¹ A P 1804 I 206. „Stärkend für den Seelenhirten“, heißt es im gleichen Erlaß, „sind die Verheißungen seines göttlichen Lehrmeisters, und die Überzeugung, daß es kein moralisches Übel gebe, welches die Religion nicht zu besiegen und zu heilen vermöchte, und daß jeder Saame christlicher Tugend, welchen er, im Vertrauen auf die Vorsehung, als ihr Werkzeug ausstreut, früher oder später aufgehen, und gute Früchte bringen werde“ — Ebd. 207. — Man kann nicht daran zweifeln, daß Wessenberg im letzten aus solchem Glauben heraus lebte und wirkte.

¹² Hierzu vgl. Ferdinand Strobel, Zur kirchenpolitischen Stellungnahme Wessenbergs nach 1827. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. XXXVI. Jahrgang, 1942.

reits geschwächt und entartet sind, mit diesem Riesen (= den zahlreichen Hindernissen echter Religiosität), welcher täglich an Kraft gewinnt, zu bestehen haben, wie selten wird sich der Sieg für die Tugend erklären, wenn nicht Kirche und Staat, und ihre Diener sich redlich vereinigen, um durch Unterricht und Anstalten die Macht der Religion zu verstärken!“¹³

Die zweite Vorbedingung erfolgversprechender Reformen war also keineswegs in wünschenswertem Ausmaß erfüllt; die untergeordneten Amtsträger ließen nur wenig Bereitschaft zur praktischen Mitarbeit erkennen. Aber Wessenberg glaubte, im Laufe einiger Jahre hier eine Wendung zum Besseren herbeiführen zu können, so daß er sein Reformwerk in Angriff nahm, ein Wagnis, zu dem er die unverbrauchte Schaffenskraft seiner besten Mannesjahre, große Gewandtheit in Verwaltungsgeschäften und ein ausgesprochenes Führungstalent einsetzen konnte. Triebfeder seiner unermüdlchen Tätigkeit war jener „Enthusiasmus“, den J. M. Sailer, der hochverehrte Lehrer, von jedem verlangte, der sich mit Seelsorge zu befassen hatte. Was Sailer von diesem geistlichen Enthusiasmus sagt, paßt in einer ungemein auffallenden Entsprechung auf Wessenberg: „Wo er (der Enthusiasmus) lebet, da lebet Kraft zu allem Guten. Denn er scheuet keine Anspannung der Kräfte, scheuet keinen Tadel der Menschen, läßt sich als Thorheit verschreyen von denen, die nicht weise genug sind, ihn zu kennen, und nicht demütig genug, ihn kennen zu wollen; scheuet keinen Undank der Zeitgenossen; achtet es nicht, wenn die Früchte nicht so gleich erscheinen; denn du siehst doch auch nicht das wachsende Gras, sondern das gewachsene; empfängt im Vertrauen auf die unermeßliche Güte Gottes stets neues Vermögen, neuen Segen auszubreiten, und wuchert stets mit dem Empfangenen; und empfängt wieder, und wuchert wieder, und der Herr giebt zu allem – sein Gedeihen, und giebt es immer“¹⁴. Vielleicht hat in keinem Sailer-Schüler dieser Enthusiasmus, dieser „lebendige, reine, weise Eifer für Wahrheit, Tugend, Glückseligkeit, für Ausbreitung des Reiches Gottes unter den Menschen, für die Sache des göttlichen Evangeliums“¹⁵, derart Gestalt angenommen wie in Ignaz Heinrich von Wessenberg!

Was nun die liturgischen Reformverordnungen des Konstanzer Generalvikars selbst betrifft, so zerfallen sie in zwei Gruppen: Ver-

¹³ A P 1804 I 60.

¹⁴ J. M. Sailer, Vorlesungen aus der Pastoraltheologie. München² 1793. Bd. I. 46 f.

¹⁵ Ebd. 47.

ordnungen, deren Hauptziel die Beseitigung von Mißständen oder Auswüchsen ist, und Erlasse mehr positiver Art mit dem Ziel, das liturgische Leben zu vertiefen, auszubauen und zu bereichern. Wessenbergs Verordnungen gehen nicht selten auf ähnliche Erlasse Josefs II. zurück. Doch wäre es völlig verkehrt, wollte man in Wessenbergs liturgischen Dekreten nur eine Neuauflage der josefinischen sehen. Die Wiener Hofverordnungen über das gottesdienstliche Leben sind durchwegs im bürokratischen Amtsstil abgefaßt; Wessenbergs Verordnungen sind dagegen stets sorgsam ausgearbeitete Pastoralsschreiben, die nicht nur verbieten oder anordnen, sondern mitunter recht eingehend den seelsorglichen Sinn und die inneren Gründe der jeweiligen Verordnung behandeln. Eine inhaltliche Zusammenfassung erfahren die liturgischen Verordnungen in der Allgemeinen Gottesdienstordnung vom 16. März 1809; dieser Höhepunkt der Reformarbeit Wessenbergs wird darum eine besondere Beachtung in unserer Darstellung verdienen. Die Verordnungen werden im folgenden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Erscheinens behandelt; der Wortlaut wird jeweils an den Anfang gesetzt.

I. Bischöfl. Verordnung v. 5. Jänner 1803, über die Pflicht der Seelsorger, an Sonn- und gebothenen Festtagen Predigt und Katechese zu halten¹⁶.

Des Hochwürdigsten etc. etc.

Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis &c.
Geben hiemit der gesammten Kuratgeistlichkeit hiesigen Bisthums
zu vernehmen.

Der wichtigste Theil der Seelsorge besteht in dem christkatholischen sittlich religiösen Unterricht, welcher den Verstand mit himmlischen Wahrheiten erleuchten, das Herz mit reiner Liebe zu Gott und der Tugend entzünden, und den Wirkungen der göttlichen Gnade den Weg bahnen soll.

Se. Churfürstl. Gnaden sind überzeugt, daß der größte Theil der Seelsorger ihres Kirchsprengels die erhabene Pflicht eines solchen Unterrichts lebhaft erkenne, und redlich erfülle.

Mit Befremden haben jedoch Höchstdieselbe vernommen, daß in einigen Kapiteln noch die Gewohnheit unter den Seelsorgern herrsche, nach welcher sie diese Pflicht des christkatholischen Unterrichts an Sonn- und Feyertagen ohne Rücksicht auf den Geist der Kirchen-Gesetze darauf

¹⁶ Sammlung I 84 f. — Die Titel der einzelnen Verordnungen nach dem Wortlaut im Inhaltsverzeichnis der Sammlung I 279 ff. und Sammlung II 285 ff.

einschränken, nur abwechselnd entweder eine Christenlehre, oder Predigt zu halten.

Da nun Se. Churfürstl. Gnaden von Herzen wünschen, und ernstlich wollen, daß in dieser höchst wichtigen Sache der Geist der kirchlichen Verordnungen und die Diözesangesetze in ihrem Bisthum allgemein, genau und mit Eifer beobachtet werden; so glauben Höchstdieselbe an die gutgesinnten Seelsorger ihres Bisthums keine neue und zu hohe Forderung zu machen, wenn Sie dieselben im Herrn ermahnen, und mit väterlichem Nachdruck darauf bestehen: Daß alle und jede Seelsorger

1) An den Sontagen und an den Hauptfesten der Kirche Vormittags eine Predigt, oder einen homiletischen Vortrag, Nachmittags eine Christenlehre halten,

2) die andern gebothenen Feyertage aber wenigstens durch eine von beyden Arten des christlichen Unterrichts heiligen sollen; indem sonst dergleichen Feyertage ohne Seelennutzen und ohne Sinn für den erhabenen Zweck ihrer Anordnung blos mit Müßiggang und sinnlichen Ergötzungen gefeyert zu werden pflegen.

Auf solche Art allein kann das Bedürfniß, sowohl der Eltern als der Jugend nach christlich-sittlichem Unterricht hinreichend befriediget werden.

Wir zweifeln nicht, daß sämtliche Seelsorger, durch diese höchste Verordnung des hochwürdigsten Fürst-Bischofs theils bestärkt, theils aufgemuntert, derselben mit freudigem Eifer nachleben werden.

Alle Bischöfl. Kommissarien und Dekane erhalten den Auftrag, für die Bekanntmachung und Befolgung derselben zweckmäßige Sorge zu tragen, und im Fall der Nichtbeobachtung, davon an die geistl. Regierung, oder an das Generalvikariat die Anzeige zu machen.

Konstanz am 5ten des Jänners 1803.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident, und Generalvikar.

Zum Text:

Der „christliche Unterricht“ (d. i. Predigt, Christenlehre für alle ledigen Pfarrangehörigen und Kinderkatechese) hat eine außerordentlich hohe und wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er steht im Dienste der „himmlischen Wahrheiten“, der „reinen Liebe zu Gott“ und schließlich im Dienste der göttlichen Gnade, deren Wirksamkeit auf das Wort der christlichen Verkündigung angewiesen ist (vgl. das „fides ex auditu“ des hl. Paulus, Röm 10, 17). Wessenberg zeigt bereits in diesem einleitenden Satz, daß er keineswegs einem rationalistisch eingeengten Predigtbegriff huldigt; ganz nach dem Sinn seines Lehrers Sailer muß die gute Predigt auf Weckung christlichen Lebens abzielen¹⁷.

¹⁷ Sailer a.a.O. II 6.

Es ist eine wohl beabsichtigte Abschwächung, wenn der Text davon spricht, nur „in einigen Kapiteln“ bestehe „noch die Gewohnheit“, an den Sonntagen mit Predigt und Christenlehre abzuwechsell. Tatsächlich war diese Gewohnheit weitverbreitet, in der Schweiz ebenso wie im Breisgau oder am Oberrhein. Vernachlässigung der Predigt ist für Wessenberg ein Verstoß gegen den „Geist der Kirchen-Gesetze“, denn wer das zweite Kirchengebot nicht nur dem Buchstaben nach, sondern gemäß seinem inneren Sinn auffaßt, kann seine Erfüllung nur in Teilnahme an Messe und Anhören der Predigt erblicken, wie er sehr genau im Hirtenbrief zur Fastenzeit des Jahres 1807 ausführt¹⁸. Die Christenlehre erschien Wessenberg so wichtig, daß er sie auch für die an Arbeit überreichen Hauptfeste verlangte! Nur an den weniger bedeutenden Festtagen war dem Seelsorger gestattet, Predigt oder Christenlehre zu halten¹⁹. Hier sollte der „christliche Unterricht“ auch der stark eingerissenen Verweltlichung solcher Feiertage (Tanz und andere Vergnügungen) entgegenwirken.

Die Verordnung sagt noch nichts vom Ort der Predigt; so blieb es wie bisher bei der Predigt vor dem sonntäglichen Hauptgottesdienst. Es wäre gut gewesen, wenn bereits in dieser Verordnung die Predigt innerhalb der Messe wenigstens angeraten oder als erwünscht bezeichnet worden wäre; damit wäre der entsprechenden Vorschrift der Allgemeinen Gottesdienstordnung vorgearbeitet worden.

Im Rahmen dieser Untersuchung ist es unmöglich, die sehr intensiven Bemühungen Wessenbergs und seines Kreises um Predigt, Predigtamt und Heranbildung tüchtiger Prediger eingehend zu schildern. Aber auf einige wesentliche Hinweise kann doch nicht verzichtet werden. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Predigtverordnung vom 5. Januar 1803 kam Wessenberg häufig in Konferenzessen auf den ihm so sehr am Herzen liegenden Gegenstand zu sprechen. Im Bescheid an das Kapitel Wurmlingen vom 19. Juli 1803 legte er den Ton vor allem auf die Notwendigkeit der häufigen, d. h. regelmäßigen Predigt und Christenlehre und meinte

¹⁸ Sammlung I 46 f.

¹⁹ In sämtlichen Rheinischen Bundeslanden des Bistums Konstanz waren als gebotene Feiertage noch zu halten: Ostermontag, Pfingstmontag, Christtag, St. Stephan, Neujahr, Dreikönig, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängnis, Peter und Paul, Allerheiligen, Josefstag, Fest des Hauptpatrons der Pfarrkirchen. Vgl. Sammlung I 167.

sodann: „Wesentlich bleibt es alsdann noch, daß Predigten und Christenlehren gut gehalten werden. Nur ist es begreiflich, daß das Letztere nicht wohl durch Verordnungen bewirkt werden könne. Nur Anleitung und Aufmunterung kann hiezu das Ordinariat geben. Ein nützlicher, zweckmäßiger christlicher Vortrag fordert fortgesetztes Studium, unermüdeten Fleiß, innige Überzeugung und warmen Eifer . . . Ein solcher Vortrag aber setzt vertraute Bekanntschaft mit den heil. Schriften und deren besten Auslegern voraus, welche Bekanntschaft nur durch emsige Verwendung seiner Fähigkeit erworben werden kann“²⁰. Schon hier ist der Appell an den unermüdeten Arbeitseifer, ohne den keiner ein guter Prediger wird, zu finden, und ebenso der Hinweis auf die Bibel als erste Stoffquelle für den katholischen Prediger. Wessenberg ist nicht müde geworden, Predigt und Schrift in engste Verbindung zu bringen, wie er selbst ja in erstaunlichem Ausmaß die Schrift sich persönlich zu eigen gemacht hat²¹.

Klagen aus dem Kapitel Geißlingen über die zunehmende Geringschätzung des christlichen Lehramtes begegnete der Generalvikar mit der Feststellung, daß der Klerus sich nur dann daraus ein Gewissen machen müsse, wenn er „durch Vernachlässigung des christlichen Lehramtes“ sich selbst einen Teil Schuld daran zuschreiben müsse: „Durch was könnte wohl dieses Amt mehr herabgesetzt werden? . . . Wie kann der Seelsorger . . . auf die Moralität seiner Herde wohlthätig zu wirken hoffen, wenn sein Unterricht selten, lau und kraftlos, wenig durchgedacht, und noch weniger durchgeführt ist, und ihm mithin alles fehlt, was rühren, erschüttern, überzeugen, zurechtweisen, bessern und trösten kann!“²² Man beachte auch hier, was Wessenberg alles von der guten Predigt erwartet! Bei dieser Gelegenheit versäumt er nicht, in eindeutiger Weise vorbildlichen priesterlichen Lebenswandel als unerläßliche Voraussetzung aller Predigtwirksamkeit aufzuzeigen, in Worten, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassen. Wessenberg hatte zweifellos eine sehr hohe Auffassung vom katholischen Seelsorger²³.

Eingehend behandelt Wessenberg Fragen des Predigtamtes im Rezeß vom 19. August 1804 an das Kapitel Munderkingen²⁴, nicht so

²⁰ A P 1804 I 111.

²¹ Fridolin A m a n n a.a.O. 194 f.

²² A P 1804 I 209 f.

²³ Er findet scharfe Worte über den „berufswidrigen Wandel“ einzelner Priester, etwa in A P 1804 I 210 f.

²⁴ A P 1804 I 335 ff.

sehr mit eigenen Worten, als vielmehr mit Stellen aus den Briefen des hl. Franz von Sales, „welcher selbst eine lebendige Pastoral für den Prediger war“, sowie im Bescheid an das Kapitel Eendingen vom 27. Januar 1805²⁵. Im letztgenannten wird der Prediger auch auf die Kirchenväter hingewiesen, in denen wir „Sprachrohre des Herrn“ vor uns haben, „Zeugen der Wahrheit“, die eine „besondere Gläubwürdigkeit“ beanspruchen dürfen. Nur soll der Prediger die Väter nicht wahllos und „ungeschickt“ zitieren; ihre Weisheit will „mit Verstand und Geist“ in die Predigt eingearbeitet und nicht nur als äußeres Schmuckstück angehängt sein. Wessenberg hat es auch hierin zu erstaunlicher Meisterschaft gebracht, wie seine Hirtenbriefe zeigen.

Zwei Ansprachen an Weiekandidaten aus späteren Jahren sind für Wessenbergs hohe Auffassung vom Predigtamt besonders wichtig und aufschlußreich. In der ersten, gehalten am Samstag nach Weihnachten 1810, wandte er sich energisch gegen alle Versuche, das Predigtamt unter dem Einfluß des Zeitgeistes auf eine Bahn zu drängen, auf der es seiner ureigensten Bestimmung untreu werden mußte: „Daher kam es, daß einige den Prediger des Evangeliums in ein Mitglied einer gelehrten Akademie, andere in einen bloßen Lehrer sogenannter Lebensweisheit, andere endlich in einen vom Staat angestellten Polizeybeamten verwandeln wollten; und es läßt sich leider nicht läugnen, daß manches Mitglied unseres Standes eine höhere Stufe zu erreichen wähnte, indem es sich eine solche Metamorphose gefallen ließ. – Nicht so der Geistliche, der . . . sich des Werthes der Angelegenheit bewußt ist, zu deren Beförderung er den Ruf nicht von Menschen, sondern von Gott erhalten hat. Er ist keiner der sieben Weisen Griechenlands; kein Schüler der Stoa, viel weniger des Epikur, kein Krämer und Marktschreyer der Zeit-Philosophie oder wandelbarer Vernunft-Systeme, oder schillernder Gemeinplätze und Formeln, er ist auch kein Professor irdischer Glückseligkeitslehre, oder einer spekulativen Moral; am wenigsten ist er, obschon durch seyn Beyspiel der beste Bürger und Unterthan, der Lehrer einer bloß politischen Moral, der allenfalls im Staat zu toleriren ist, weil er durch seine Diskurse die Unterthanen zur Tragung der öffentlichen Lasten abrichtet, die Baumzucht und den Kleebau befördern, und die Zoll-Register und die Kassen der Steuereinnahmer verbessern kann . . . Sondern ein Säemann ist er, der nicht für

²⁵ A P 1804 II 89 ff.

diese, sondern für eine bessere Welt sät, ein Lehrer der großen, seligmachenden Lehre Gottes . . . Er selbst ist zwar ein der Sünde unterworfenener Mensch, der aber von dem Herrn bestellt ist, das Angedenken seines ewigen Sühnopfers vor den Menschen beständig zu erneuern, ein schwacher, gebrechlicher Erdensohn ist er, der aus sich selbst nichts vermag, aber gleichsam mit dem Blitze des Himmels in der Hand, der ihm nicht von Menschen, sondern von Gott anvertraut worden, um ihn nicht zu kleiner Eitelkeit, noch zu etwas geringeren zu gebrauchen, als daß er Mark und Bein von Hohen und Niedern zur Besserung und zum Empfängniß einer über alles herrlichen Seligkeit treffe und durchdringe, und auf solche Art in die finstern Gemächer des Todes – Licht und Leben hineintrage“²⁶.

In der kurz darauf folgenden Ansprache – es war in der Karwoche des Jahres 1811 – kennzeichnet Wessenberg den Prediger „als Herold des Evangeliums, indem er im Namen Gottes spricht“; sein Wort auf der Kanzel darf nur das Heil der Seelen im Auge haben, denen er „Rathgeber und Wegweiser“ sein muß; einziges Mittel, das ihm zur Verfügung steht, ist jene geistliche Beredsamkeit, für welche „in den Evangelien, in den Briefen der Apostel, in den Predigten der Väter“ das Vorbild für alle Zeiten gegeben ist. Der christliche Prediger hüte sich, „durch Zusammenstellung schöner Worte und eitler Verzierungen gefallen“ zu wollen; doch bedeute das nicht, „daß der geistliche Redner weniger Wissenschaft, weniger Anstrengung und Kunst bedürfe, als der profane. Im Gegentheil: das Einfache ist gerade das höchste Ziel der Kunst . . . Die schimmernde Sprache des geistreichen Witzes ist weit leichter als die rührende Sprache ächter Empfindung, die jeden eiteln Schmuck verschmäht . . .“ Das Wichtigste am christlichen Prediger aber ist seine eigene überzeugende Religiosität und Tugend: „Derjenige, der die Menschen Gott gewinnen soll, muß selbst ein Mann Gottes seyn . . . Wie wird jemand weltlich gesinnte Menschen zu treuen Jüngern und Nachfolgern Christi umschaffen können, der an sich selbst Christum nicht sichtbar werden läßt?“ „Die Würde seines Lebens, seine Tugend“ allein ist „der Beglaubigungsbrief seines apostolischen Berufs . . . Das Auge des Volkes ist für das, was der Prediger thut, noch weit scharfsichtiger, als sein Ohr aufmerksam ist auf das, was er spricht. Jhm genügt nicht, daß sein Prediger einen guten Schauspieler mache. Denn er ist ja auf den Leuchter gestellt, um das Vorbild der Ge-

²⁶ A P 1811 I 5 ff.

meinde zu seyn; er ist nicht da, um ihr zu gefallen, sondern um sie zu heiligen“. Wessenberg schließt seine von großer Sorge um einen berufstüchtigen und religiös-sittlich hochstehenden Klerus getragene Ansprache mit dem eindringlichen Appell zu unablässigem Bibelstudium, denn „Hauptschule“ für den Prediger ist und bleibt „die heil. Schrift, in welcher Gott selbst so liebevoll sich herabläßt, Lehrer zu seyn“²⁷. Auch hier sei wieder auf J. M. Sailer hingewiesen, von dem Wessenberg sowohl die Liebe zur Heiligen Schrift wie auch die hohe Einschätzung des Predigtamtes übernommen hat²⁸. Man kann mit Fug und Recht die Predigtverordnung vom 5. Januar 1803 eine Frucht aus dem Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Sailer und Wessenberg bezeichnen.

Da dem Generalvikar das Predigtamt so überaus wichtig erschien, teilte er keineswegs die Ansicht Dr. Biecheles, der in der Forderung regelmäßiger Predigt und Christenlehre eine zu starke Belastung besonders älterer Seelsorger erblickte²⁹. In der Antwort an den Kaiserstühler Deputaten heißt es: „Denjenigen Seelsorger, welcher in der Woche nicht Zeit genug findet, eine halbstündige Predigt und eine Kateches zu studiren, muß ich bedauern, aber mehr noch seine Gemeinde. Die Übersättigung des Volkes mit christlichem Unterricht ist wohl nicht zu besorgen, wenn der Seelsorger ihm alle acht Tage in einer kurzen, aber kernhaften und salbungsvollen Predigt eine christliche Wahrheit vorträgt... Das Anhören einer bloßen Messe ist wenigstens ein sehr unsicheres Gegengewicht für die Sinnlichkeit, welche besonders an Sonn- und Feyertagen volle Nahrung bekommt“³⁰. Als man aus dem Kapitel Isny berichtete, die Predigtverordnung bleibe an den Monatssonntagen „ganz unbefolgt“ wegen der Bruderschaftsprozession, bestand Wessenberg ähnlich entschieden darauf und erklärte, die Sonntagspredigt habe vor allen Bruderschaftsandachtsübungen den unbedingten Vorrang³¹.

²⁷ A P 1811 I 343 ff.

²⁸ In Bd. I der Vorlesungen aus der Past.-theol. behandelt Sailer ausführlich Theorie und Praxis des „erbauenden Schriftbetrachtens“, in Bd. II, 3—215, gibt er seine „Anleitung für angehende Prediger“.

²⁹ W N 212^a/3. — Biechele möchte Wegfall der Christenlehre wenigstens an den Hauptfesten, an denen manche Pfarrer von morgens 5 Uhr bis gegen 1/2 12 Uhr mit Beichthören, Kommunionaustellen, Predigt und Amt beschäftigt seien. Freilich sei eine energische Einschärfung der Predigtpflicht sehr nötig, denn „es gibt solche, welche 3—4 Wochen hindurch weder eine Predigt noch Christenlehre halten, und durch eine unternommene Bethstunde oder Prozession alles zu ersetzen glauben“.

³⁰ W N 2710/217 (5. 4. 1803).

³¹ W N 2710/275 (17. 7. 1803).

Es versteht sich, daß auch die Mitarbeiter des Generalvikars in ähnlicher Weise über das Predigtamt dachten. Es seien nur die sehr beachtlichen Darlegungen von Wilhelm Mercy und Josef Mets erwähnt. *Mercy* gab ein eigenes Büchlein „Grundsätze der Beredsamkeit für junge Geistliche“ heraus (Ulm 1811), das im „Archiv“ eine wohlwollende Besprechung erhielt³². *Mets* behandelte ebenso begeistert das Predigtamt in seiner großen Abhandlung über die „Würdige Gottesverehrung“³³. Für ihn ist die gute Predigt „eigentlich die Seele des würdigen Gottesdienstes, indem dadurch erst Geist und Leben in die christliche Versammlung kömmt“. Wehe, wenn der christliche Unterricht nicht mehr ernst genommen wird! Das wäre Verrat an Jesu Befehl: „Gehet hin und lehret“, eine Anordnung, die ebenso verpflichtet wie der Auftrag zur Eucharistiefeyer: „Tut dies zu meinem Andenken!“ Auch *Mets* warnt vor einseitig verstandesmäßiger Predigt: „Die christlichen Lehrer sollen die Feuer- taufe und die höhere Weihe des heiligen Geistes erhalten haben, damit sie als wahre Nachfolger im heiligen Lehramte den Segen stiften können, welchen ihre Sendung beabsichtigt.“

Stark wird auch die organische Verbindung zwischen Liturgie und Predigt betont. *B. S o h m* wünschte schon 1804 eine bischöfliche Verordnung, „daß an Sonn- und Feyertagen durchgehends erst nach dem ersten Evangelium die Predigt oder ein homiletischer Vortrag den Anfang nehme“³⁴. Ausführlich behandelte diese Frage Pfarrer *J. K r a p f* von Hagnau³⁵. Er gab seinem Konferenzvortrag den Titel: „Über die uralte Kirchenliturgie, nach welcher an den Sonn- und Feyertagen mit dem Meßopfer der christliche Unterricht verbunden war.“ Drei Gründe legen es seiner Ansicht nach dringend nahe, die Predigt als integrierenden Bestandteil des Sonntagsgottesdienstes wieder in die Messe hineinzunehmen. Zuerst wird man nur so der Natur der christlichen Predigt gerecht: „Die Ablesung des Evangeliums bey dem Meßopfer war ein Theil dieser gottesdienstlichen Handlung und bestimmt zur Erbauung und zum Unterricht des Volkes; darum geschah die Lesung des Evangeliums in jenen älteren Zeiten in der Volkssprache. Es war folglich sehr natürlich, daß unmittelbar nach dieser Ablesung die Erklärung, oder Homilie über das gelesene Evangelium, und die Ermahnung zur Ausübung

³² A P 1811 I 68 ff.

³³ A P 1812 I 181 ff.

³⁴ A P 1804 I 172.

³⁵ A P 1808 I 241 ff.

und Anwendung des vorgelesenen folgte. Beydes zusammen, die Ablesung des Evangeliums und die Anrede an die Versammlung, wurde als etwas Untrennbares, zur Liturgie wesentlich Gehöriges betrachtet. Der christliche Unterricht machte demnach in den ältesten Zeiten einen wesentlichen Bestandtheil des Meßopfers aus“³⁶. Zu dieser ersten, durchaus im Vordergrund stehenden Begründung kamen zwei weitere zeitbedingte hinzu. Zunächst konnte man „durch diese Wiedervereinigung des christlichen Unterrichts mit dem Meßopfer“ nicht unbeträchtlich der eingerissenen, von den Seelsorgern häufig beklagten, aber dann doch resigniert hingenommenen Predigtflucht entgegenwirken; die Gläubigen würden so „gewissermaßen gezwungen, auch der Predigt oder der Frühlehre beyzuwohnen“³⁷. Und schließlich konnte man auf diesem Weg allmählich der falschen Meinung des Volkes entgegenarbeiten, „daß nur das Meßanhören, nicht aber das Predigthören an Sonn- und Festtagen Verpflichtung des Kirchengewerths sey“. Diese Geringschätzung der Predigt war nicht nur bei lauen, sondern auch bei eifrigen Katholiken anzutreffen; es gab Leute, „die niemals an Sonntagen bey der Predigt erscheinen, indessen sie sich einer sündhaften Nachlässigkeit beschuldigen würden, wenn sie an einem Werktag nicht in die Messe giengen“³⁸. – Behält man diese Verhältnisse im Auge, so kann man Wessenbergs Predigtverordnung nur als einen Segen für das christliche Volk bezeichnen!

Die aus dem reformfreudigen Teil des Klerus^{38a} kommende Anregung zur Predigt innerhalb der Messe hat Wessenberg in der Allgemeinen Gottesdienstordnung aufgegriffen und zur Norm erklärt. Wie schwer es aber hielt, diese Neuordnung in gewissen Pfarreien einzuführen, wird dort gezeigt werden. An dieser Stelle seien jedoch noch zwei Stimmen aus dem Kreis um Wessenberg angeführt, die sich sehr entschieden, ähnlich wie Wessenberg selbst, gegen jene Prediger richten, die auf der Kanzel weltliche Dinge behandeln. „Ich könnte mich nie dahin bringen“, sagt Pfarrer Rudolf E y t h, „über die Kuhpocken zu predigen, . . . obwohl ich es für Pflicht halte, bey andern Gelegenheiten, den Eltern die Nothwendigkeit zu zeigen, ihre Kinder impfen zu lassen. Das nämliche gilt von andern diäteti-

³⁶ Ebd. 245.

³⁷ Ebd. 246.

³⁸ Ebd. 241 f.

^{38a} Auch W. Straßer setzte sich für die Predigt während der Messe ein —
A P 1805 II 422 f.

schen Vorschriften, von Vorschlägen über Verbesserung des Ackerbaus, etc. Unser Zeitalter ist so sehr auf den Erwerb gestellt, daß ein Commerciantraktat als das Höchste erscheint, daß selbst die Religion, welche über das bloß Nützliche so weit erhaben ist, als der Himmel über die Erde, unsre Industrie befördern soll . . . Der Prediger auf der Kanzel ist kein Arzt, kein Ökonom, kein Statistiker“³⁹. Im gleichen Sinn äußerte sich Pfarrer Augustin P f i s t e r von Imnau, der längere Zeit bei Mercy in Gruol Vikar und gelehriger Schüler dieses bedeutenden Predigers war. Was soll das Volk aus „einer kalt philosophischen Predigt (vielleicht gar einer ökonomischen!)“ mitnehmen? „Man merkt es dem Prediger an, welche Mühe es ihn kostet, die Schrift zu drehen, wie er sich bestrebet, den Sokrates der Bibel aufzusuchen, wie er mit seinen Begriffen herumwirft, wie schwülstig er spricht . . . Da kommt vielleicht ein alter Simeon zum letzten Mal in die Kirche. Er möchte von Gott, von Jesus, seinem Versöhner, vom ewigen Leben ein Wort des Trostes vernehmen. Allein den Prediger hat ein unglückseliger Hang zum Tone der Welt ergriffen . . . Da strömt von ihm aus eine begeisternde Lobpreisung der Freuden des Frühlings, des Jugendalters und der Künste! Vielleicht predigt er gar vom Kleebau, oder holt einen Vorrath aus der Rüstkammer einer schulgerechten Metaphysik. Habt Mitleiden mit dem Simeon! Was kümmert ihn der Zeit nichtiges Treiben und Ringen, er möchte wissen, was er zu hoffen hätte, wenn er demnächst zu Gott kömmt. Solche Predigten, heißt es irgendwo, sind herrlich dazu geeignet, ihre Hörer noch ganz von allem Göttlichen abzukehren, und in den irdischen Morast hineinzuarbeiten . . . Religion allein, von der man am Sonntag zum Bauer spricht, wecket ihn noch, hebt ihn zu Gott, erinnert ihn an seine höhere Bestimmung“⁴⁰.

Angesichts solcher Stimmen wundert man sich nicht wenig, wie solche Männer in den schlechten Ruf kommen konnten, der weltlichten Predigt Vorschub geleistet zu haben! Die Quellen reden eine andere Sprache, sie bezeugen das gerade Gegenteil. Sie zeigen, daß zwar auch katholische Prediger gelegentlich von der modischen Sucht, mit weltlichen Stoffen auf der Kanzel glänzen zu wollen, angekränkelt waren. Aber diese Sucht auf das Schuldkonto Wessenbergs setzen, hieß geradehin, die Dinge auf den Kopf zu stellen. Welche Ungerechtigkeit einem Manne gegenüber, für den

³⁹ A P 1811 II 435 f.

⁴⁰ A P 1813 II 255 f.

alle Predigt nur einer einzigen Aufgabe zu dienen hatte: „Stets nur Christus zu predigen – eine Vorschrift, die als das Grundgesetz des ganzen Predigtamtes anzusehen ist“⁴¹. Keiner hat für die Reinerhaltung der christlichen Predigt so gekämpft wie gerade Wessenberg! Darum beschwor er einmal förmlich angehende Prediger vor ihrer Weihe: „Schämen Sie sich demnach des Evangeliums nicht! Vertauschen Sie es nicht gegen Worte menschlicher Weisheit. Das Evangelium ist Gottes Weisheit, voll des Lichtes, des Geistes und der seligmachenden Kraft. Unveränderlich bey allem Wechsel der Zeit, ist es eine Aussaat für die Ewigkeit, die hundertfältige Früchte bringt, auch dann nicht aufhört, Früchte zu bringen, wenn wir, die Säleute längst dahin gegangen sind, wo Christus . . . zu denen, die an Jhn geglaubt, und Jhn vor den Menschen bekannt haben, sagen wird: Kommet, ihr Auserwählten, nehmet Besitz von dem Reiche meines Vaters“⁴². So sprach der wahre Wessenberg; ihn anders zu sehen, hieße, ihn in einem Zerrbild zu sehen.

II. Bischöfl. Zirkular v. 31. März 1803 wegen Abhaltung einer Homilie während der Frühmesse an Sonn- und gebothenen Festtagen⁴³

Bischöfl. Konstanzisches Ordinariats-Zirkulare

an

alle Herren Pfarrer, und Benefiziaten und Seelsorger des Bisthums.

Es ist eine durch die bisherige Erfahrung bestätigte Klage, daß an den Pfarrorten, wo eine Frühmesse eingeführt ist, diejenigen Gläubigen, welche derselben an Sonn- und gebothenen Feyertagen bezuwohnen pflegen, größtentheils den ihnen so nöthigen christlichen Unterricht versäumen, oder entbehren, indem die Einen die Frühmesse gerade in der Absicht, um dem längeren Pfarrgottesdienst und damit verbundenen Religionsunterricht auszuweichen, den Vorzug geben, die Andern aber gegen ihren Willen durch ihre Dienstverhältnisse und häusliche Ge-

⁴¹ A P 1811 I 250 — Ansprache an Weihekandidaten.

⁴² Ebd. 250 f.

⁴³ Sammlung I 140. — Schon Josef II. hatte 1784 in seiner Gottesdienstordnung für alle Pfarrkirchen mit mehr als einem Geistlichen an allen Sonntagen, in den Städten auch für die Feiertage „nach der Frühmesse eine kurze Predigt für die Dienstbothen oder jene, so das Haus hüten, angeordnet“; um 8 Uhr war dann die Hauptpredigt zu halten. Vgl. K.K. Verordnungen a.a.O. 2. Fortsetzung S. 42.

schäfte von der Besuchung der Predigten und Christenlehren häufig abgehalten werden.

Auf solche Art gereichen die Frühmessen, welche zur Beförderung der Gottesverehrung und des allgemeinen Seelenheils bestimmt sind, der wahren Gottesverehrung zum offenbaren Abbruch, und vielen Seelen zum größten Nachtheil. Es wird nämlich zwar von allen Gläubigen die heil. Messe gehört; aber nur von wenigen im Geist und in der Wahrheit. Ein großer Theil, weil es demselben am nöthigen Unterricht in der Religion gebricht, wohnt der heiligsten Religionshandlung des Meßopfers gleichsam nur wie leblose Statuen bey, ohne innere Andacht, ohne Erhebung des Gemüths zu Gott, und ohne Erbauung. Zugleich bekommt der schädliche Wahn, als bestehe die Pflicht der von der Kirche gebothenen Gottesverehrung an Sonn- und Feyertagen lediglich in der Anhörung einer heiligen Messe beständige Nahrung, und daß Wesentliche des Christenthums wird vernachlässiget.

Um hierin den Bedürfnissen des Seelenheils zweckmäßig abzuhelfen, wird von Bischöfl. Ordinariatswegen für das ganze Bisthum verordnet: Daß der an Sonn- und Feyertagen die Frühmesselesende Priester jedesmal nach dem ersten Evangelium dem anwesenden Volk das Evangelium des Tages vorlesen, und einen viertelstündigen Unterricht über einen Text desselben vortragen solle.

Diese Bischöfl. Ordinariats-Verordnung soll an allen Orten, wo eine Frühmesse eingeführt ist, durch den Pfarrer an einem Sonntag dem versammelten Volk von der Kanzel verkündet werden.

Die Herren Kommissarien und Dekane aber werden angewiesen, für die Beobachtung dieser Verordnung wachsame Sorge zu tragen.

Konstanz, den 31ten März 1803.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident, und Generalvikar.

Zum Text:

Daß Wessenberg daran Anstoß nahm, wenn in den Frühgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen jahraus, jahrein nie das Wort Gottes verkündet wurde, ist bei seiner hohen Auffassung vom „christlichen Unterricht“ nicht verwunderlich. Es erregte seinen besonderen Unwillen, daß nicht wenige gerade, weil in diesem Gottesdienst keine Predigt stattfand, diesen bevorzugten. Dabei waren unter diesen solche, die das Predigtwort am Sonntag besonders nötig gehabt hätten. Der andere Teil der Frühmessebesucher war beruflicher und häuslicher Verhältnisse wegen daran verhindert, am späteren Hauptgottesdienst mit Predigt teilzunehmen. Das Seelenheil der einen wie der anderen würde durch eine Homilie in der sonntäglichen Frühmesse nur gewinnen. Dieser pastorale Gesichtspunkt

war für Wessenberg in erster Linie maßgebend für seine Verordnung vom 31. März 1803.

Der andere Grund lag in der uns bekannten Anschauung, daß wahre christliche Frömmigkeit (= Anbetung im Geiste und in der Wahrheit) ohne regelmäßiges Lehrwort auf die Dauer nicht bestehen kann. Man wohnt der heiligen Messe (Wessenberg nennt sie mit Betonung „die heiligste Religionshandlung“) zuletzt nur noch äußerlich, oberflächlich, „mechanisch“ bei, „gleichsam nur wie leblose Statuen“. Schließlich begünstigt die predigtlose Frühmesse den „schädlichen Wahn“, als genüge die äußere „Anhörung einer heiligen Messe“ zur Erfüllung der Sonntagspflicht. Wie soll es bei solchen Gläubigen je zum „Wesentlichen des Christentums“ kommen, zum praktischen Christenleben aus dem Glauben?

Die Verordnung verlangt vom Priester, der die Frühmesse hält, die Verlesung des Sonntagsevangeliums in der Muttersprache und eine viertelstündige Homilie „über einen Text desselben“. Diese Homilie soll an der einzig richtigen Stelle des Gottesdienstes, „nach dem ersten Evangelium“, gehalten werden. Damit die Gläubigen erfahren, daß die Frühmesshomilie keine willkürliche Neuerung des einzelnen Pfarrers ist, wird ausdrücklich die öffentliche Bekanntmachung der bischöflichen Verordnung vorgeschrieben. —

Während die Verordnung vom 5. Januar 1803 über regelmäßige Predigt und Christenlehre verhältnismäßig willig, jedenfalls ohne eigentlichen Widerspruch, hingenommen wurde, erfuhr das Zirkular über die Frühmesshomilie vielfach eine ausgesprochen widerwillige Aufnahme. So erklärte Kaplan *H u o b e r* in Lunkhofen (Schweiz), er könne zur Frühmesshomilie von niemand gezwungen werden, „weil er“, wie der Ortspfarrer berichtete, „seine Pfrundobliegenheiten einzig nur im (Brevier-)Bethen, Messelesen und Singen (lateinische Vesper und Komplet) bestehend haben will“^{43a}. Kaplan *K a i s e r* zu Ottenbach (Kapitel Geißlingen) verlas zwar das Sonntagsevangelium, um dann vor versammelter Gemeinde zu erklären: „Wenn sie eine Erklärung darüber verlangten, sollen sie sich einen

^{43a} W N 297/8. Visitationsvorbericht vom 19. 12. 1805. — Die von Wessenberg wieder streng betriebenen Pfarrvisitationen waren übrigens mancherorts fast gänzlich in Vergessenheit geraten, wie Dekan *Konrad Boßhart* in Zug (Schweiz) berichtet: „Daß ein Dekan visitiren sollte, wußten die meisten Geistlichen nicht mehr“; *Boßhart* selbst gestand, nicht zu wissen, „wie diese Visitation auf die zweckmäßigste u. nützlichste Weise verrichtet werden müßte“ — W N 279/4 (22. 3. 1803).

Prediger von Konstanz kommen lassen“⁴⁴. Obervogt von Hundbiß wollte in Erfahrung gebracht haben, daß der Klerus auf der Insel Reichenau sich einmütig „mit Wegwältzung der Homilie beschäftigte“⁴⁵. Pfarrer Reininger berichtete im Oktober 1803 – ein halbes Jahr nach Erlaß der Verordnung –, die österreichischen Pfarreien des Kapitels Stockach hätten ihn wissen lassen, das bischöfliche Dekret entbehre des staatlichen Placets und könne so keinen Anspruch auf Befolgung erheben; wahrscheinlich wolle Dekan Falkensteiner in Mainwangen zusammen mit einigen Beamten auf diese Weise die Verordnung zu Fall bringen⁴⁶. Der bischöfliche Kommissar Arnold in Altdorf (Schweiz) meinte, es sei „gewiß, daß die Kapläne . . . sich bey ihren magern Pfründen schwerlich mehrere Beschwerden werden auflagen lassen, und den Pfarrern wird niemand zumuten können, zwey Predigten auf einen Tag zu thun, und noch die Christenlehre dazu“⁴⁷. Aus dem Kapitel Mellingen (Schweiz) kam im Mai 1805 – zwei Jahre nach Erlaß der Verordnung! – die Mitteilung, eine Frühmeßhomilie werde noch nirgends gehalten; das Kapitel erbat sich eine generelle Dispens von der Verpflichtung!⁴⁸ In Eendingen sah es der Pfarrer gar nicht gern, daß nun auch sein Kaplan „zu Kanzelehren“ kam; als er feststellte, daß der Kaplan mit seiner kürzeren Predigt Anklang fand, erreichte er im Verein mit dem Stadtmagistrat, daß die Frühmeßhomilie wieder eingestellt wurde⁴⁹. In Leipferdingen erklärte Pfarrer Jos. Ege die Frühpredigt an Sonn- und Feiertagen „für ohnanwendbar, ja mehr schädlich, als zum Frommen und Bilden guter Christen“ (!); auch habe der Kaplan mit seinen sechzig Jahren ein Alter erreicht, in dem man ihm die Last einer Sonntagshomilie nicht mehr aufbürden könne⁵⁰. In Hagnau war es wiederum die politische Gemeinde, die sich gegen die Homilie erklärte⁵¹. In Geisingen waren sich Pfarrer

⁴⁴ W N 2606/9. Bericht des Deputaten Vogel vom 3. 6. 1804. — Der Dekan des Kapitels erklärte seinen Kapitularen, daß es „mit dem Dekrete, alle Sonntage zu predigen und zu katechesiren, nicht so genau zu nehmen seye, indem Konstanz nicht fordern könne, daß ein Pfarrer seine Gesundheit ruiniren solle“. Im Volke sei das Gerücht im Umlauf, Dalberg wolle „seinen Priestern Weiber geben“; allgemein spreche man von Wessenbergs Amtsführung als dem „konstanziſchen Despotismus“.

⁴⁵ W N 1109/4 (7. 5. 1803).

⁴⁶ W N 1893/17.

⁴⁷ W N 51/2 (1803).

⁴⁸ W N 944/3.

⁴⁹ W N 212³/5, 16, 27. Berichte von Dr. Biechele.

⁵⁰ W N 500/1 (1803).

⁵¹ W N 1327/9 (1803).

und Kaplan in moraltheologischen Fragen nicht immer einig, und aus diesem Grunde sträubte sich der Pfarrer gegen die Frühmeßhomilie. Es sei nicht gut, „wenn Herr Kaplan in der Frühmesse weiß und ich im Amt schwarz predige – wenn einer die Unzucht Schwachheit, der andere ein Laster nennt – einer den Weg zum Himmel eng, der andere weit und bequem macht“⁵².

In solchen und ähnlichen Fällen waren es deutlich pure Ausreden oder unwürdige Scheu vor der zusätzlichen Arbeit oder „invidia clericalis“, die sich gegen die Verordnung stemmten. Es gab aber auch sachlichere Gründe, welche die Frühmeßhomilie entweder unmöglich oder unnötig machten. So war der Kaplan in Watterdingen, „ein Mann tief in den Siebzig“, dazu physisch nicht mehr in der Lage⁵³. Auch gab es Orte, in denen die Frühmeßbesucher zum größten Teil auch noch zum Hauptgottesdienst kamen, und dort die Predigt anhörten; so schrieben die Pfarrer von Immenstaad und Hilzingen an das Ordinariat⁵⁴. Es war auch wohl nicht zu beanstanden, wenn in Pfarreien mit weit auseinander liegenden Filialen in der Winterszeit die Homilien unterlassen wurden, wie etwa in Zell im Wiesental⁵⁵.

Wessenberg war durchaus bereit, wo es angezeigt schien, Modifikationen seiner Verordnung zuzulassen. So erließ er für Hagnau und Immenstaad die Frühmeßhomilie, weil die Pfarrer beider Orte versicherten, daß die meisten Frühmeßbesucher auch noch ins Amt kämen⁵⁶. An einem anderen Ort kamen die Frühmeßbesucher fast vollzählig zur Christenlehre wieder; auch hier bestand der Generalvikar nicht auf der Frühmeßhomilie⁵⁷. Mit Rücksicht auf sein hohes Alter erhielt der Kaplan in Möhringen und Watterdingen ohne weiteres Dispens von der Homilie⁵⁸.

In anderen Fällen bestand Wessenberg aber energisch auf der Einhaltung des Homilie-Erlasses. So im Fall des erst sechzigjährigen Kaplans in Leipferdingen und des ebenfalls noch rüstigen Kaplans in Wurmlingen⁵⁹. Kaplan Johann Mayer in Denkingen erhielt von Wessenberg sogar ein persönliches Schreiben mit der Ermunte-

⁵² W N 2427/1 (1803).

⁵³ W N 142/1 (1809).

⁵⁴ W N 181/1 (1803), W N 846/1 (1803).

⁵⁵ W N 1167/3 (1809).

⁵⁶ W N 2710/242 (1803), W N 2710/300 (1803).

⁵⁷ W N 2710/250 (1803).

⁵⁸ W N 2710/320 (1803).

⁵⁹ Ebd.

rung, seine „guten Fähigkeiten“ in der Frühmeßhomilie „recht fruchtbar zu machen“ – ein schönes Beispiel für die persönliche Kontaktnahme des Generalvikars mit seinem Klerus⁶⁰. Zu einer heftigen Auseinandersetzung kam es wegen der Frühmeßhomilie mit den Augustinern in Wyhl (Kaiserstuhl), weil diese die Annahme der Verordnung verweigerten unter Berufung auf ihren Abt (St. Märgen), der allein für die Seelsorge in seinen Klosterpfarreien zuständig sei⁶¹. Wessenberg ließ den Patres durch Dr. Biechle mitteilen, „der Vorwand des schuldigen Gehorsams gegen den Ordensoberen“ sei „nichtiger Sophismus“ und „abscheuliche Möncherey“; solche Winkelzüge trügen den Religiösen keine Ehre ein. Die beiden Patres hatten eine schriftliche Erklärung an das Ordinariat zu richten, „ob die Seelsorge unter dem Bischof oder unter dem Klosterabte stehe“⁶². Der Streit fand seine gütliche Beilegung in einem direkten Briefwechsel zwischen Abt und Wessenberg. Der Generalvikar bezog sich in seinem Schreiben an den Abt auf Fürstbischof Dalberg, der bei allem Wohlwollen gegenüber den Klöstern „entschlossen sei, Jhren Bischöflichen Rechten nichts zu vergeben, am wenigsten dieselben durch anmaßliche Exemtionen... schmälern zu lassen“⁶³. Ebenfalls durch Dr. Biechle wurden die Pfarrer in Eendingen, Riegel und Forchheim zum Gehorsam gegenüber der erlassenen Verordnung ermahnt. Nur wenn die Frühmeßbesucher auch noch den Spätgottesdienst oder doch wenigstens die Predigt desselben besuchten, dürfe von der Frühhomilie Abstand genommen werden; „unedlen Vorwänden“, wie sie auch von den genannten drei Pfarrern vorgebracht worden seien, könne niemals nachgegeben werden. An die Adresse des etwas zu forschen Deputaten Dr. Biechle richtete Wessenberg die Mahnung, „daß auch die Maske nur sanft gehoben werde“⁶⁴. In Radolfzell und St. Gallen war Wessenberg mit dem Wegfall der Frühmeßhomilie nur dann einverstanden, wenn die Frühmeßbesucher an der nachmittägigen Christenlehre teilnahmen und bei dieser eigens angesprochen wurden⁶⁵.

Die Verordnung vom 31. März 1803 hatte offenbar im Klerus größeren Unmut erzeugt als im voraus angenommen werden konnte. So war es notwendig, die Frage im „Archiv“ grundsätzlich zur

⁶⁰ W N 2710/321 (1803).

⁶¹ W N 2710/271 (1803).

⁶² Ebd.

⁶³ W N 2710/284 (1803).

⁶⁴ W N 2710/281 (1803).

⁶⁵ W N 2710/250, 380 (1804).

Sprache zu bringen, eine Aufgabe, der sich Dekan Steinhäuser (Kapitel Biberach) in ruhiger, konzilianter Weise unterzog⁶⁶. Er gab einleitend zu bedenken, daß die Absicht der Verordnung, allen Gottesdienstbesuchern „einen kurzen Unterricht im Worte Gottes“ zu ermöglichen, von jedem eifrigen Seelsorger bejaht werden müsse: „Die hl. Messe unterrichtet an sich nicht, sie erbauet nur, und erbauet zwar nur dann, wenn der Mensch weiß, was er da thut, oder thun soll.“ Gerade die regelmäßigen Frühmeßbesucher, „die Haus- und Dorfwächter, die Hausväter und Hausmütter“, bedürften in besonderer Weise immer wieder des belehrenden und erbauenden religiösen Unterrichts; wenn aber da und dort festgestellt werde, daß Leute aus dem Hauptgottesdienst in die Frühmesse abwanderten, so lasse man das doch ruhig geschehen, solange dies nur in kleinerem Ausmaß vorkomme. Unter allen Umständen sollten die Frühgottesdienste nur noch mit Homilie gehalten werden „in den Städten und Marktflecken, wo eine große Menge des Trostes und der Belehrung bedürftig ist“, die Frühmessen also zahlreich besucht sind, sowie in Pfarreien, in denen der Frühgottesdienst hauptsächlich von den Filialisten besucht wird. Ebenso sollte dort regelmäßige Frühmeßhomilie stattfinden, wo ein tüchtiger Kaplan am Orte ist. Sehr richtig bemerkte Steinhäuser abschließend, wo Pfarrer und Kaplan einmütig miteinander arbeiteten und beide nur die Sache, in diesem Fall den seelsorglichen Zweck der Verordnung, im Auge hätten, müßte die Einhaltung derselben ein Leichtes sein. Für die Zukunft aber müsse es die Sorge der bischöflichen Ordinariate sein, alle Priesteramtskandidaten so umfassend und gründlich ausbilden zu lassen, daß sie in allen Seelsorgszweigen, nicht zuletzt im homiletischen, ihren Mann stellen. An die Adresse der Pfarrer richtete Steinhäuser die dringende Mahnung, in ihren Kaplänen nicht „bloße Diener und Knechte“ zu sehen, sondern auf ein „friedfertiges und brüderliches Zusammenwirken“ ihr ganzes Augenmerk zu richten. „Das Beste der Pfarrei“ müsse oberstes Gesetz des Miteinanderarbeitens sein. – Die über den Rahmen der Frühmeßhomilie hinausgehende und bestimmte Probleme einer Seelsorgererneuerung, besonders auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen klar erkennende Abhandlung fand Wessenbergs vollen Beifall, was er in einer eigenen Fußnote ausdrücklich anmerkte⁶⁷. Bei einer späteren Gelegenheit überraschte Wessenberg

⁶⁶ A P 1804 II 317 ff.

⁶⁷ Ebd. 334.

den treuen Mitarbeiter mit einem Geldgeschenk von 50 Gulden, wofür der Beschenkte hocheifrig dankte⁶⁸.

Es ist Wessenberg nicht gelungen, der Frühmesshomilie überall den ihr zugedachten Platz im sonn- und feiertäglichen Frühgottesdienst zu verschaffen. Das sollte sich bei den Erhebungen über die Seelsorgsverhältnisse anlässlich der Einführung der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ klar herausstellen. Visitationsberichte in den Jahren unmittelbar nach Erlass der Verordnung bezeugten das gleiche mangelhafte Eingehen auf die Intentionen des Generalvikars⁶⁹. In der Hauptsache dürften die Freunde der Reform mit dem guten Beispiel vorangegangen sein, ohne damit beim übrigen Klerus die Geneigtheit, ein Gleiches zu tun, allgemein herbeiführen zu können. Wessenberg sah sich deshalb genötigt, eine weitere Konzession zu machen. In einer Zusatzverordnung vom 4. März 1809 erklärte er sich damit einverstanden, „zur Erleichterung solcher Geistlichen in den Fällen, wo sie an eigener Verfertigung und dem Memorieren der Homilien gehindert sind, zu gestatten, daß sie die passenden Lektionen über das Evangelium aus dem genannten Buche (Dereser, Deutsches Brevier für Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten Christen, 4 Bände, Augsburg 1792) vorlesen mögen, wobey Wir aber voraussetzen müssen, daß diese Vorlesung langsam, mit Nachdruck und gehöriger Deklamation geschehe, indem sonst der Eindruck verloren gieng“⁷⁰. Die Verordnung verfolgte den Zweck, weitere Ausflüchte mit Bezug auf ältere oder predigtungeübte Kaplanen unmöglich zu machen. Diese Zusatzverordnung ging ursächlich aber auf eine Beanstandung des Geistlichen Rats in Stuttgart zurück, die dieser gegenüber der im Entwurf zur Allgemeinen Gottesdienstordnung enthaltenen sonntäglichen Pflichthomilie ausgesprochen hatte⁷¹. Sie sollte nur für Ausnahmefälle Geltung haben, was Wessenberg deutlich unterstrich, indem er im betreffenden Abschnitt der Gottesdienstordnung davon nichts mehr verlauten ließ. Die eingehenden Details der dort erfolgten Regelung zeigen, daß Wessenberg der Frühmesshomilie an Sonn- und Feiertagen nach wie vor eine große Bedeutung beimaß⁷².

⁶⁸ W N 2460/57 (1808).

⁶⁹ W N 297/8. Vorberichte von Lunckhofen und Bremgarten.

⁷⁰ Sammlung II 56.

⁷¹ W N 2806/13 (Entschließung vom 4. 2. 1809).

⁷² Vgl. Wortlaut unten S. 377 f. – Nur an Sonn- und Feiertagen mit größerem Beichtandrang war Wessenberg mit dem Wegfall der Homilie einverstanden; vgl. Erlaß an Dekanat Wurmlingen W N 2710/320.

Der homiletischen Predigt hat Wessenberg gegenüber der thematischen den Vorrang eingeräumt. Er sah in ihr Möglichkeiten zu weit größerer „lehrreicher Fruchtbarkeit“, eben darum sei sie „von den größten Lehrern der Kirche“, namentlich Chrysostomus und Augustinus, bevorzugt worden. Außerdem entspreche die Schrift-homilie „auch der ganzen Einrichtung unsers Gottesdienstes am besten“. Er befürwortete warm die homiletische Behandlung nicht nur der bekannten Perikopen, sondern möglichst des ganzen Evangeliums und der Apostelgeschichte, wenigstens der Hauptsache nach, „um Christen zu bilden, denen nichts vom Worte Gottes unbekannt bleibt“⁷³. Die Abhandlung von Professor Beck (Rottweil) „Über die Bearbeitung der gewöhnlichen Predigt-Perikopen“ hat darum willkommene Aufnahme im „Archiv“ gefunden⁷⁴. Im Dienste der Schriftpredigt standen auch die zwei bereits erschienenen Arbeiten von Dr. Ludwig Haßler „Sendschreiben des buchstäblichen an seinen Bruder, den allegorischen und moralischen Bibelsinn“⁷⁵ und „Vom Gebrauche der Bibeltexte in Predigten“⁷⁶. Leider kann hier auf diese schönen Arbeiten, Zeugen beachtlicher Vertrautheit mit dem Worte Gottes, nur eben hingewiesen werden. Sicher war mangelnde Vertrautheit mit der Bibel auch mit ein Grund für die Abneigung mancher Seelsorger gegen die Frühmeßhomilie. Um hier Abhilfe zu schaffen, erließ Wessenberg die Verordnung vom 1. Juli 1808 über das Bibelstudium der Geistlichen, in welchem entsprechende Prüfungen beim Seminarkonkurs und bei Erneuerung der Admission zur Seelsorge vorgeschrieben wurden⁷⁷.

III. Bischöfl. Verordnung vom 17. März 1803 wegen Einschränkung und zweckmäßiger Einrichtung der Bittgänge⁷⁸

Des Hochwürdigsten etc. etc.

Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis &c.
Entbiethen allen Herren Pfarrern, und Seelsorgern hiesigen Bisthums

Unsern Gruß in dem Herrn, und geben zu vernehmen:

Unsere liebeiche Mutter die christkatholische Kirche hat es sich zu allen Zeiten angelegen seyn lassen, jedes Mittel, jede Anstalt mit zärt-

⁷³ A P 1811 I 250. Ansprache an Weilekandidaten.

⁷⁴ AP 1811 II 98 ff.

⁷⁵ A P 1806 II 182 ff., 248 ff.

⁷⁶ A P 1807 II 73 ff.

⁷⁷ Sammlung I 260 f.

⁷⁸ Sammlung I 134 ff.

licher Sorgfalt zu befördern, wodurch die wahre christliche Andacht, deren Wesen in ungeheucheltem Glauben, und reiner göttlicher Liebe besteht, geweckt, und belebt wird.

Aus diesem Gesichtspunkt hat die Kirche von jeher auch die Prozessionen, oder Bittgänge betrachtet, und dergleichen angeordnet. Sie hat mit Freude bemerkt, daß diese Art feyerlicher Andachtsübungen zur Verherrlichung der wichtigsten Gegenstände unsrer heil. Religion sehr geschickt sey, indem sie auf die Gemüther des christlichen Volkes einen vorzüglich lebhaften Eindruck macht, und das Vertrauen, die Liebe, und die Dankbarkeit gegen den allmächtigen und allgütigen Gott in einem hohen Grade belebt, und verstärkt.

Die von der Kirche angeordneten Bittgänge werden daher die heilsamsten Wirkungen hervorbringen, wenn sie nach jenem einzig wahren Gesichtspunkt der Kirche gehalten werden; wenn mithin sorgfältig alles dabey vermieden wird, was die Flamme reiner Andacht ersticken, oder wodurch zu sinnlicher Zerstreung und sittlicher Unordnung Anlaß gegeben würde.

So oft hingegen die Kirche wahrnahm, daß in die Abhaltung feyerlicher Bittgänge sich solche Mißbräuche eingeschlichen hatten, war sie eifrig darauf bedacht, dieselben durch zweckmäßige Vorschriften zu entfernen, und abzuschaffen.

Das Bischöfl. Ordinariat hält sich für verpflichtet, die heilsamen Vorschriften der Kirche in Ansehung der Bittgänge wirksam aufrecht zu erhalten, und theilt daher, um denjenigen Mißbräuchen, welche bey Abhaltung der Bittgänge noch häufig bemerkt werden, und die Gott gefällige Absicht dieser Andachtsübungen geradezu zerstören, mit Nachdruck abzuhelfen, den Seelsorgern des Bisthums Konstanz nachstehende Weisungen, an welche sie sich in Zukunft genau zu halten haben.

Da die eigentlichen Ursachen dieser Mißbräuche darinn bestehen, daß die Bittgänge

- 1) An manchen Orten noch zu sehr vervielfältiget sind, und
- 2) An zu entlegene Orte angestellt werden; so halten es der Hochwürdigste Ordinarius für nothwendig, sowohl in Hinsicht der Zahl der Bittgänge, als in Hinsicht der Entfernung derselben von den Pfarrkirchen in Gemäßheit älterer Kirchen-Diözesangesetze folgende Einschränkungen zu verordnen.

Erstens: Sollen auch in Zukunft diejenigen Prozessionen, welche an hohen Festtagen des Jahres, am Fronleichnamfeste und während dessen Oktav, an dem Festtag des heil. Markus, und in der Bittwoche entweder inner den Kirchen, oder in der Nähe derselben angestellt zu werden pflegen, so wie alle diejenigen, welche von der ganzen katholischen Kirche nach Anweisung der Rubriken angeordnet sind, z. B. am Palmsonntag mit geziemender Feyerlichkeit abgehalten werden.

Ueberdies:

Zweytens: Wird jeder Pfarrkirche erlaubt, während dem Jahre zween Bittgänge an noch bestehenden gebothenen Feiertagen, und an solchen Orten, wo dergleichen Bittgänge an Feiertagen wegen dem vorgeschriebenen Gottesdienst nicht Statt finden können, auch an den Werktagen abzuhalten. Darunter sollen jedoch auch diejenigen Bittgänge be-

griffen seyn, welche nach einer löblichen, rührenden und herzerhebenden Sitte in der Absicht gehalten werden, um für die Fluren den Segen desjenigen zu erleben, welcher allein der Aussaat der Menschen Wachs- thum und Gedeyhen geben kann. Wo diese letztere Art von Bittgängen in der Bittwoche üblich war, da mag diese Zeit denselben auch fernerhin gewidmet werden.

Drittens: In jedem Orte, wo nur ein die Seelsorge ausübender Prie- ster vorhanden ist, soll der Bittgang inner der Gemarkung des Pfarr- sprengels, oder höchstens bis zu einer von der Pfarrkirche nicht über eine Stunde entfernten Kirche an- gestellt werden.

Viertens: Wo zwey, oder mehrere Kuratpriester sich befinden, soll der eine zu Hause bleiben, und dem Volke die heil. Messe lesen, der oder die andern Priester aber die Proze- sion niemals an einen über zwey Stunden von der Pfarrkirche entlegenen Ort abzuhalten befugt seyn.

Fünftens: Jeder Seelsorger ist verbunden, den Bittgang alle- mal so einzurichten, daß, wenn er Vormittags gehalten wird, das mit- gehende Volk wenigstens bis Mittag wieder zu Hause eintreffen, und wenn der Bittgang Nachmittags gehalten wird, die Zurückkunft unfehl- bar vor Sonnenuntergang geschehen muß. Durch die genaue Beobach- tung dieser Vorschrift wird sehr vielen Unordnungen, und Ausschwei- fungen, welche sich bey den Bittgängen bey längerer Dauer derselben einzufinden pflegen, vorgebeugt werden. Das Uebernachten der Proze- sion wird aufs strengste verbothen. Der Seelsorger suche durch zweck- mäßige Belehrung den irrigen Wahn zu zerstören, als wenn die Ent- fernung des Ortes den Bittgang in den Augen Gottes wohlgefälliger und verdienstlicher machen könne; er suche durch Darstellung der leidi- gen und sündhaften Folgen zu weiter Bittgänge die Ueberzeugung vom Gegentheil zu bewirken! Würde hierin ein Seelsorger einem unvernünf- tigen und unchristlichen Verlangen seiner Gemeine nachgeben; so hätte er die unnachsichtliche Ahndung des Ordinariats zu erwarten. Die Pfarr- kinder aber, welche diese Bischöfl. Verordnung gewissenlos hintansetzen würden, wären nicht als treue Kinder der Kirche, sondern als pflichtver- gessene Störer der religiösen und sittlichen Ordnung zu betrachten.

Sechstens: Wird dem Seelsorger, welcher das Volk sowohl auf dem Rückweg, als Hinweg zu begleiten verpflichtet ist, aufgetragen, sowohl selbst, als mittelst des Schullehrers und Meßners und der Orts- vorgesetzten dafür zu sorgen, daß bey den Bittgängen Ordnung, und sittlicher Anstand herrsche, daß die Männer und Weiber in der gehörigen Absonderung bleiben, daß diejenigen, welche hierin die Ordnung und den Anstand verletzen, sogleich zurecht gewiesen, und daß ins- besondere bey den Bittgängen keine Reutercy, kein Besuch des Wirths- hauses, und keine Zerstreuung des Volkes am Wallfahrtsorte gestattet werden.

In dieser Absicht

Siebtens: Und um aller Unordnung vorzubeugen, soll

a) Der Seelsorger, bevor der Bittgang die Pfarrkirche verläßt, oder sobald alle Bittgehenden sich an den Zug angeschlossen haben, an das versammelte Volk eine schickliche Anrede über den frommen Zweck des

Bittganges, und über die dabey zu beobachtende Ordnung halten, und darin lebhaft darstellen, daß der Bittgang in den Augen Gottes nur dann verdienstlich seyn könne, wenn die Mitgehenden von wahrer aufrichtiger Andacht, Liebe, und Dankbarkeit gegen den Allmächtigen besetzt sind, und wenn sie diese innern gottesfürchtigen Empfindungen durch ein auferbäuliches Betragen ausdrücken; daß hingegen Bittgänge, wenn sie mit noch so vieler Beschwerde verbunden wären, aber ohne wahre Andacht und sittliche Ordnung gehalten würden, unmöglich den göttlichen Segen herbey ziehen könnten, sondern ohnfehlbar den göttlichen Vorwurf erneuern müßten: Dieses Volk ehrt mich mit den Lippen, aber sein Herz ist ferne von mir!

Auch wird es

b) Zur bessern Erbauung des Volkes sehr dienlich seyn, in jener Kirche, welche das Ziel des Bittganges ist, (wenn es die Umstände gestatten,) eine kurze Predigt, oder geistliche Anrede zu halten.

Ferner wird

c) Den Seelsorgern beßters empfohlen, die gute Ordnung und die Andacht des bittgehenden Volkes auch dadurch zu befördern, daß sie neben andern Gebethen die gemeinschaftliche Absingung geistlicher Lieder auf dem Hin- und Herweg einzuführen sich bemühen.

Endlich soll

Ach t e n s: Um die Störung der Andacht hintanzuhalten von den Seelsorgern nach Anweisung der Herren Dekane der sorgfältige Bedacht genommen werden, daß nicht mehrere Gemeinen auf einen Tag, und auf eine Stunde zusammen eintreffen, als die Kirche bequem fassen kann.

Sämtliche Herrn Kommissarien und Dekane werden angewiesen, diese wohlmeynenden und ernstlichen Vorschriften des Bischöfl. Ordinariats durch alle Seelsorger dem versammelten Volk von der Kanzel verkünden zu lassen, über deren Beobachtung ein wachsames Auge zu halten, und jede Uebertretung derselben an Uns einzuberichten.

Konstanz, den 17ten März 1803.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident, und Generalvikar.

Zum Text:

Mit Nachdruck stellt der Text der Verordnung die durchaus positive Bewertung der kirchlichen Prozessionen und Bittgänge an den Anfang. Ihr besonderer Wert wird einmal im Erlebnis des Bittgehens selbst gesehen, das auf alt und jung erfahrungsgemäß tatsächlich „einen vorzüglich lebhaften Eindruck macht“; ferner in einer „in einem hohen Grade“ erfolgenden Belebung und Verstärkung der so wichtigen Gesinnungen des Gottvertrauens, der Gottesliebe und der Dankbarkeit gegen Gott. Die Verordnung spricht von „heilksamsten Wirkungen“ der Bittgänge.

Doch kann die Gefahr, daß sich Mißbräuche auch hier einschleichen können, nicht übersehen werden. Tatsächlich sahen sich die bi-

schöflichen Ordinariate da und dort in der Vergangenheit veranlaßt, gegen Auswüchse und Mißstände verschiedener Art einzuschreiten⁷⁹. Auch im Bistum Konstanz gab es bereits früher entsprechende Vorschriften⁸⁰.

Die Ursachen der beanstandeten Mißbräuche lagen in der zu großen Anzahl von Prozessionen und Bittgängen, in ihrer oft zu theatralischen, äußeren Aufmachung sowie in den mitunter zu weiten Wegen, was die Teilnehmer oft zum Übernachten am Zielort zwang oder doch wenigstens zu längerem Wirtshausbesuch Anlaß gab. Nicht selten haben solche Begleiterscheinungen dazu geführt, „die Gott gefällige Absicht dieser Andachtsübungen geradezu zu zerstören“^{80a}.

Die Verordnung bringt zuerst eine wesentliche zahlenmäßige Verringerung der Prozessionen. Namentlich werden aufgezählt die Prozessionen auf Fronleichnam, am Markusfest, in der Bittwoche und am Palmsonntag. Wo in der Bittwoche nur an Christi Himmelfahrt Flurprozession gehalten wurde, konnten während des Jahres noch zwei weitere Bittgänge stattfinden, möglichst an „noch bestehenden Feiertagen“, z. B. am Ostermontag, wo mancherorts ein Flurumgang üblich war. Von der Verordnung nicht betroffen waren die an den Monatssonntagen üblichen kleinen Bruderschaftsprozessionen, die vorerst noch innerhalb oder außerhalb der Kirche stattfinden konnten; auch die Allerseelenprozession auf den Friedhof wurde von der Verordnung nicht berührt.

Die Bestimmungen unter „Drittens“ bis zum Schluß des Erlasses befassen sich mit Entfernung und Dauer der Bittgänge, mit Vor-

⁷⁹ Entsprechende Synodalbeschlüsse von Mecheln, Namur und Köln sind in A P 1804 II 443 ff. publiziert.

⁸⁰ Die Synode von Konstanz 1609 bestimmte in Titulus XX. No. XII: „Fiant autem processiones de ecclesia ad ecclesiam, ordine decenti, modeste cum contrito corde ad Deum, sine quacunque levitate, risu, confabulatione et his similibus, quibus magis ad iram, quam ad placationem provocatur Deus“, Constitutiones Synodi Dioecesanæ Constantiensis . . . A. D. MDCIX. Neuaufgabe A. 1761. Constantiæ. Pag. 90. No. XIII. lautete: „Edendi ac bibendi consuetudinem secumque esculenta deferendi, aut ea vendendi et emendi, aliasque nundinationes in supplicationibus sacris habendis Parochi omnino tollere studeant.“ Ibidem p. 90. — Wessenberg hatte diese Bestimmungen im Auge. Seine Forderungen nach Ordnung, andächtiger Haltung sowie Unterlassung alles Unschicklichen bei Bittgängen und Prozessionen waren nur eine Erneuerung alter Konstanzer Synodalbeschlüsse! Einmal mehr zeigt sich hier sein Prinzip, bei den Reformen auf der Linie der Tradition zu bleiben.

^{80a} Ähnliche Beanstandungen waren schon lange vor Wessenberg von Bischöfen und Pastoraltheologen erhoben worden. Vgl. Waldemar T r a p p a a. O. 36, 76 ff., 94, 97, 104 f.

kehrungen zur Aufrechterhaltung der erbaulichen Ordnung während derselben und am Zielort sowie mit einer besseren seelsorglichen Ausgestaltung durch Ansprachen, passende Gebete und Lieder des Volkes, so daß nicht dauernd der Rosenkranz gebetet werden mußte. Schließlich sollten am Zielort der Bittprozession nur so viele Gläubige sich einfinden, als in der betreffenden Kirche „bequem“ Platz finden konnten.

Als Initiator der Verfügung wird im Text „der Hochwürdigste Ordinarius“, also Fürstbischof Dalberg, genannt. Es ist gut möglich, daß die Verordnung auf eine persönliche Anweisung Dalbergs zurückging. Es kann aber auch staatlicher Druck den Erlaß veranlaßt haben. Die Frage, auf wessen Initiative er im letzten zurückging, bleibe darum offen. Daß Staatsbehörden die häufigen Bittgänge nicht gern sahen und sie von sich aus einschränkten, ist bekannt. Josef II. tat dies mit Hofdekret Nr. CXXXI vom 27. Dezember 1782⁸¹ und der Zusatzverordnung Nr. CCV vom 21. März 1784⁸². Am weitesten scheint die „Rheinpfälzische Commission in Geistlichen Angelegenheiten“ gegangen zu sein, die mit Verfügung vom 12. Mai 1802 alle Prozessionen mit Ausnahme der Fronleichnamprozession verboten hat⁸³! Die Kurfürstlich Badische Kirchen-Kommission in Bruchsal hätte laut Mitteilung an das Bischöfl. Kommissariat Kippenheim vom 23. Oktober 1804 am liebsten dieses radikale Verbot übernommen, erklärte sich jedoch gnädigst bereit, die Prozessionen am Markustag und in der Bittwoche weiterhin zu dulden⁸⁴. So steht also Wessenberg mit seinem Erlaß, sei er nun auf diese oder auf jene Weise entstanden, keineswegs allein da. Das Zirkular des Erzbischöfl. Kommissariats Kippenheim (Erzpriester Franz Anton Joseph Zehaczek) vom 10. März 1806 brachte bis in Einzelheiten hinein die gleichen Einschränkungen wie die Verordnung Wessenbergs vom 17. März 1803⁸⁵.

Die weitgehende Beschränkung der beim Volk aus verschiedenen Gründen außerordentlich beliebten Bittgänge brachte für Ordinariat und Pfarrer vielen Ärger und Verdruß. Nur wenn der gesamte Klerus sich hinter die Verordnung gestellt hätte, wäre eine reibungslosere Durchführung derselben möglich gewesen. So aber schieden

⁸¹ K.K. Verordnungen a.a.O. 1. Fortsetzung 1783, S. 42 f.

⁸² Ebd. 2. Fortsetzung 1784, S. 40.

⁸³ W N 95/22.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ W N 95/50.

sich einmal mehr die Geister! Die einen versuchten, die Verordnung einzuhalten, andere stellten sich von vornherein auf die Seite des murrenden Volkes, wieder andere beugten sich nach anfänglicher Befolgung des Erlasses dem Willen des Volkes, um unliebsamen Zusammenstößen auszuweichen. Wessenberg selbst erwartete sicher im voraus, daß sich Schwierigkeiten beim Vollzug der Verordnung ergeben würden. Er kannte „die große Vorliebe des Volkes für die abgestellten Feiertage, für die Bittgänge und Wallfahrten“, und er wußte genau, daß man bei diesen Dingen Vorsicht walten lassen muß; eben deshalb regte er den Klerus an, sich Gedanken darüber zu machen, „wie sich diese blinde und ungeordnete Vorliebe mäßigen, und auf wichtigere Zwecke leiten“ ließe⁸⁶. Aber auch beim Klerus mußte damit gerechnet werden, daß mancher Seelsorger sich nur mit halbem Herzen oder gar nicht der neuen Verordnung fügen werde. Ältere Pfarrer hatten ja selbst da und dort eine Gelübdeprozession eingeführt oder eine solche bisher mit größtem Eifer beibehalten. Niemand konnte annehmen, daß Pfarrer und Gemeinden widerspruchslos von solchen alten Gewohnheiten Abschied nehmen würden.

Auf der anderen Seite waren in vielen Pfarreien die Bittgänge im Laufe der Zeit immer zahlreicher geworden, und nicht selten entsprach ihre Durchführung und äußere Aufmachung nicht mehr dem religiösen Sinn und Zweck solcher frommen Veranstaltungen. Was die Zahl der an manchen Orten üblichen Bittgänge betrifft, seien als Beispiele die Gemeinden Zufikon (Kanton Aargau) und Allensbach bei Konstanz angeführt. In Zufikon waren laut Visitationsvorbericht vom Jahr 1805 im ganzen 31 Prozessionen und Bittgänge jährlich eingeführt, nämlich eine Pfarrwallfahrt nach Bremgarten, die Markusprozession, vier Bittprozessionen in der Bittwoche, eucharistische Prozessionen an Fronleichnam, am Sonntag in der Oktav und am Oktavtag des Festes, am Josephstag (2. Kirchenpatron), an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Fest des hl. Mar-

⁸⁶ Konferenzfrage Nr. 137. Sammlung I 116. — Mit der Bezeichnung „blinde u. ungeordnete Vorliebe“ dürfte Wessenberg der Anhänglichkeit des Volkes an die Bittgänge nicht ganz gerecht geworden sein. Doch zeigen die sehr schönen Texte des Konstanzer Gesangbuchs in den Andachten um Segen für die Feldfrüchte wieder echte Einfühlung in die Seele des oft um seine Ernte bangenden Bauersmanns. Das Gleiche kann auch von Wessenbergs volkstümlichem „Lied beim Bittgang um die Fluren“ gesagt werden, A P 1804 II 211 ff. Über die „wichtigeren Zwecke“, die bei Bittgängen vor allen zeitlich-irdischen Anliegen stehen sollten, hat sich Wessenberg später deutlich ausgesprochen; vgl. unten Anmerkung 94^b.

tin (1. Kirchenpatron), am Wendelinstag, an Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, und an den zwölf Monatssonntagen der Rosenkranzbruderschaft. Früher bestanden außerdem noch Pfarrwallfahrten bei ungünstiger Witterung⁸⁷. – In Allensbach kam man im Jahr sogar auf 38 Prozessionen und Bittgänge! Acht Prozessionen zogen nach auswärts, nämlich nach Neu-Birnau (3 1/2 Stunden), nach Bodman (3 Stunden), nach Loretto bei Konstanz (2 1/2 Stunden), nach Reichenau-Mittelzell am Markustag und am Blutfest, nach Markelfingen zur Muttergotteskapelle, nach Reichenau-Niederzell zum dortigen Patrozinium und nach Reichenau-St. Johann und Paulus. Innerhalb der Pfarrei fanden statt: die üblichen Bittprozessionen in der Bittwoche, die Fronleichnamsprozession, ein Bittgang nach Hegne am St. Georgstag (Patron der dortigen Filialkapelle), die zwölf Monatssonntagsprozessionen sowie Prozessionen an den fünf Marienfesten (diese siebzehn immer als eucharistische Prozessionen!) und schließlich vom 3. Mai bis 14. September alle vierzehn Tage ein Kreuzgang um den Weinberg der Gemeinde⁸⁸. – In der Pfarrei Oberrotweil am Kaiserstuhl bestand der Brauch, daß man den Sonntagsgottesdienst abwechselnd einmal in Ober- und das andere Mal in Niederrotweil hielt. War der Gottesdienst in Niederrotweil, so zogen die Oberrotweiler jedesmal processionaliter zur Filialkapelle hinab, an einem Kreuzweg vorbei, an dessen einzelnen Stationen der Pfarrer ein Stationsgebet verrichtete, „es mochte warm oder kalt, naß oder staubig sein“⁸⁹. Hier kamen also zu den üblichen Bittgängen und Prozessionen noch gegen oder gar über dreißig solcher Kirchgänge in Form von Prozessionen hinzu! – Bedenkt man dieses zahlenmäßige Übermaß an Bittgängen, so erscheint Wessenbergs Verordnung im Prinzip zweifellos durchaus gerechtfertigt. Für ihn gehörten Bittgänge und Prozessionen zu den „Nebendingen“ in der Religionsübung; als solche durften sie keinen derart breiten Raum einnehmen, um so weniger als sehr oft darunter „Wesentliches“, nämlich Sonntags- oder Festtagspredigt und Christenlehre, zu kurz kamen⁹⁰.

Aber nicht nur die zu große Anzahl, auch die teilweise verweltlichte und zu prunkvolle Aufmachung namentlich der größeren Prozessionen wurde als fehl am Platz empfunden. In köstlicher Weise

⁸⁷ W N 297/8 (1805).

⁸⁸ W N 1396/2. Bericht des Pfarramts vom 26. 2. 1804.

⁸⁹ W N 817/1.

⁹⁰ Konferenzrezeß an das Kapitel Wurzach vom 23. 12. 1804. A P 1805 I 83.

handelte Dr. B u r g „von dem Schießen, türkischer und anderer Musik, Paradirung, Reitereien u. d. gl, die man öfters bei öffentlichen Gottesdiensten hört und sieht“⁹¹, lauter Dinge, an denen der Barockmensch seine helle Freude hatte, die man aber in der nüchterner und kritischer gewordenen Zeit mit anderen Augen ansah. Was mehr einem unterhaltenden Schauspiel gleichkam, sollte nicht mehr geduldet werden. Gerade bei Bittgängen mußte gelten: „Alles geschehe zur Erbauung, mit Anstand und Ordnung!“ (1 Kor 14, 26), ein Wort, in dem Wessenberg eine Grundforderung für alles liturgische Tun erblickte. An Stelle schauspielhafter äußerer Aufmachung sollte der religiöse Charakter der Prozessionen wieder stärker hervortreten; außerdem mußte der äußere Ritus so eingerichtet werden, daß er für das Volk leicht verständlich und mitvollziehbar wurde. Die getroffene Lösung, die deutschen Texte zur Fronleichnams- und zu den Bittprozessionen⁹², konnte sich durchaus sehen lassen. Zur besseren Vorbereitung der Gläubigen wünschte Wessenberg, daß der Pfarrer am Sonntag vor fällig werdenden Prozessionen „den frommen Zweck . . . und die dabei zu beobachtende Ordnung zu Gemüthe führe“; bei Bittgängen nach auswärtigen Kirchen sollten die Teilnehmer nach beendigem Gottesdienst alsbald wieder den Heimweg antreten⁹³.

Wäre es auf Wessenberg allein angekommen, so hätte die Frage der Bittgänge und Prozessionen mit der Verordnung vom 17. März 1803 und ihren Ergänzungen^{93a} ihre endgültige Erledigung gefun-

⁹¹ A P 1809 I 98 ff. Hier war zweifellos einiges stark ausgeartet!

⁹² Sammlung I 181 ff., 198 ff. — Die von Wessenberg gewünschten kurzen Ansprachen nach jeder der vier Stationen waren aber eine Überspannung des didaktischen Prinzips und eine physische Überforderung mancher, besonders älterer Seelsorger.

⁹³ Zusatzverordnung für den Breisgau vom 1. 2. 1804; Sammlung I 274.

^{93a} Die erste Zusatzverordnung vom 1. 2. 1804 — Sammlung I 138 f. — läßt deutlich Wessenbergs Unmut über die mangelhafte Befolgung der vorjährigen Hauptverordnung erkennen. Er klagt über den „Eigensinn ungestümer Eiferer für hergebrachte Mißbräuche, und blinder Feinde der ungewöhnten Ordnung“, die durch ihr schlechtes Beispiel anderen Gemeinden die Befolgung der Vorschrift erschwert hätten. Die Verordnung vom Vorjahr war abermals von der Kanzel zu verkünden; jeder Pfarrer hatte ferner ein genaues Verzeichnis der in seiner Pfarrei herkömmlichen Bittgänge an das Ordinariat einzusenden. Die Landesherren werden „wiederholt und dringend“ um ihre Unterstützung ersucht. — In der zweiten Zusatzverordnung vom 26. März 1805 — Sammlung I 139 — wird „mit allem Ernst und Nachdruck“ die Befolgung der Hauptverordnung verlangt und für alle Übertretungen Strafen „mit gebührender Strenge“ angedroht. — Die beiden Zusatzverordnungen dürften doch ihr Ziel, eine bessere Beachtung der Bestimmungen von 1803, nicht ganz verfehlt haben.

den. Wenn es dann doch noch im Jahr 1809 zu einer weiteren verschärften Verordnung kam, so stand hier der Generalvikar klar unter starkem staatlichen Druck. Schon im Jahr 1804 drängte die Badische Kirchenkommission auf weitere Einschränkungen – die erwähnte Entschließung vom 23. Oktober 1804 an das Kommissariat Kippenheim ging gleichlautend auch nach Konstanz und an das Generalvikariat Bruchsal. Wessenberg lehnte damals das Ansinnen der Regierung klar und unmißverständlich ab, wie wir aus einem Brief des Generalvikars an das Generalvikariat in Bruchsal erfahren. Danach stand in Wessenbergs Antwort an die Badische Kirchenkommission: „Wir glaubten dormalen nach den diesseitigen Verhältnissen auf demjenigen, was bereits für das Bisthum festgesetzt worden ist, bestehen zu müssen“; auch der Kirchenkommission müsse wohl daran gelegen sein, „eine Gärung und Widersetzlichkeit des Volkes, wozu eine größere Beschränkung den Anlaß geben müsse, zu vermeiden“; auch sei mit der Konstanzer Verordnung vom 17. März 1803 „allen Wünschen wegen Beseitigung desjenigen, was den Vorwurf eines Mißbrauchs verdient“, genügend entsprochen. Mit der Umwandlung von Motivprozessionen in andere fromme Andachtsübungen erklärte sich Wessenberg einverstanden, doch wahrte er sich das alleinige Recht hierzu für jeden einzelnen Fall⁹⁴. Diese Stellungnahme des Konstanzer Ordinariats deckte sich im wesentlichen mit dem Gutachten des Würzburger Weihbischofs Gregor Zirkel vom 30. Januar 1805^{94a}. Der Regierung in Karlsruhe ging Wessenbergs Verordnung vom 17. März 1803 nicht weit genug, zudem war sie ohne das staatliche Placet erlassen worden! Selbstverständlich paßte es ihr auch nicht, daß der Generalvikar in der praktischen Anwendung des Erlasses gelegentliche Zugeständnisse machte.

Neuerlichem staatlichem Druck konnte oder wollte sich Wessenberg jedoch nicht mehr widersetzen, und so kam es zur verschärften

⁹⁴ W N 2710/555 (14. 2. 1805).

^{94a} W N 2854/—, Zirkel meinte, „daß die Beschränkung der Bittgänge nicht ohne Bekümmerniß und Mißmuth ertragen würde; das Volk trauert ohnehin immer, wenn man es hindern will, den Zwecken u. Vorschriften seiner ethischen Verbindung u. dem Drange seines sittlich-religiösen Bedürfnisses zu folgen. Wir glauben, es sei auf dem unbeschränkten weiteren Fortbestand der bisher üblichen drei Bittgänge (in der Bittwoche) umso mehr zu bestehen, als dieselben zu einer Zeit geschehen, wo die Feldarbeiten noch nicht so häufig sind“. Wessenberg war mit Weihbischof Zirkel hierin einer Meinung. Es muß wohl beachtet werden, daß die eigentlich treibende Kraft bei der möglichst weitgehenden Beseitigung der Bittgänge die weltlichen Regierungen waren — aus vermeintlichen volkswirtschaftlichen Interessen heraus!

Verordnung vom 4. März 1809, die aber nicht publiziert wurde, ohne deutlichen Hinweis auf den Druck der Regierung, den diese auf das Ordinariat ausgeübt hatte^{94b}.

Die Verordnung vom 4. März 1809 bestimmte im einzelnen: 1. In Pfarreien mit genügend großen Filialkirchen durften die Bittgänge nur noch zu diesen ziehen. 2. Wo keine oder nicht genügend große Filialkirchen vorhanden waren, durften die Bittgänge nur zu solchen anderen Kirchen ziehen, die höchstens eine Stunde entfernt waren. 3. Gab es keine solche nahe gelegene Kirche, so waren die Bittgänge auf die eigene Dorfgemarkung einzuschränken; nach dem abgekürzten Bittgang war in der Pfarrkirche als Ersatz für den auswärtigen Bittgottesdienst eine Betstunde abzuhalten, die aus Litaneien, gemeinsamen Gebeten und Liedern und Schriftlesungen bestehen sollte. 4. Auf dem Bittgang selbst sollen gleichfalls Litaneien mit dem Volk gebetet werden; ein Sängerkhor soll den Bittgang mit je einem Lied eröffnen und abschließen. 5. Nur ein Kreuz und nur eine Fahne dürfen beim Bittgang mitgetragen werden. 6. Die Filialen haben

^{94b} Sammlung II 67 ff. — In der langen Einleitung zur Verfügung vom 4. März 1809 sucht Wessenberg diese möglichst wirkungsvoll zu begründen, doch ist die Verlegenheit, in die er sich infolge des staatlichen Drucks versetzt fühlte, nicht zu verkennen. Ja, es hat den Anschein, er habe nur deswegen einleitend soviel von seiner Seite aus zur Begründung des neuen Erlasses gesagt, um dann umso klarer die Regierung als eigentliche Urheberin desselben hinstellen zu können. Jedermann sollte wissen, wie es zur neuen Verordnung gekommen war!

Bei dieser Gelegenheit bedauerte Wessenberg, daß die Bittgänge allmählich fast ausschließlich nur noch „die Richtung auf bloß eigennützige zeitliche Wünsche und Zwecke“ genommen haben, „ohne alle Rücksicht auf sittliche Besserung, die doch allein das höchste Ziel unserer Gebethe seyn soll . . . Wie selten wurden die Bittgänge benutzt, um die Falten des eigenen Herzens zu durchforschen, . . . um mit vereinigten Bitten aus der Tiefe des Gemüths den Vater des Lichts durch seinen Sohn Jesus Christus um den göttlichen Geist anzurufen, durch dessen Kraft allein wir die bösen Mächte der Sinnlichkeit, des Eigennutzes, der unsittlichen Begierden zu bezähmen vermögen“. Bittgänge, bei denen man lediglich „die Abwendung leiblicher Übel und die Zuwendung irdischer Güter von Gott zu erleben“ weiß, entsprechen nach Wessenbergs Ansicht nicht mehr den ursprünglichen Absichten der Kirche. Man darf die Religion niemals so sehr in den Dienst irdischer Wünsche stellen. Die Bittgänge und Prozessionen sollte man „auf wichtigere Zwecke leiten“. Sammlung II 68. In der Schilderung der oft sicher nicht mehr dem Ideal entsprechenden Bittgänge ging Wessenberg aber zu weit, wenn er in ihnen nur noch „blosse körperliche Bewegung“ sah, „die von geistloser Lippenandacht vor Gott keinen Werth erhalten konnte“. Solche Worte, öffentlich von der Kanzel verkündet, mußten böses Blut machen. Recht hatte er aber wiederum, wenn er davor warnte, in den Bittgängen ein Allheilmittel zu sehen und über ihnen den tugendhaften Wandel . . . und die thätige Nächstenliebe zu vergessen. — Ebd.

sich den Bittgängen des Pfarrorts anzuschließen, also keine eigenen Bittgänge mehr zu halten. – Die Verordnung brachte demnach gegenüber derjenigen vom Jahr 1803 weitere wesentliche Einschränkungen. Die großzügigere Regelung Wessenbergs vom Jahr 1803 hatte das Mißfallen der Badischen Regierung gefunden. Sie wollte eine einheitliche Regelung für das ganze Hoheitsgebiet, und zwar nur in jenem Sinn, in welchem sie in ihrer Entschlieung vom 10. März 1806 an das Erzbischöfl. Kommissariat Kippenheim entschieden hatte: Bittgänge mit höchstens einer Wegstunde und nur noch mit Kreuz und der Fahne des Kirchenpatrons. Hätte Wessenberg den Erla der neuen Verordnung verweigert, wäre ihm wohl das gleiche geantwortet worden wie dem Kommissariat Kippenheim: Die Regierung würde auch gegen etwaige Bedenken ihre Verfügungen treffen⁹⁵. Wessenberg konnte um so weniger sich den Wünschen der Badischen Regierung versagen, als er zur gleichen Zeit für die Allgemeine Gottesdienstordnung das staatliche Placet benötigte.

Den Unmut des Volkes über die so weitgehend beschränkten Prozessionen und Bittgänge bekamen allerdings dann nicht die Ministerialbeamten, sondern der Generalvikar und seine Mitarbeiter zu spüren. Wie sollten die Pfarrer ihre aufgebrachten Gemeinden beruhigen, wie ihnen klarmachen, daß man eine Gelübdeprozession auch durch Gottesdienst und Betstunden in der eigenen Pfarrkirche ersetzen könne? Umsonst versuchte dies Pfarrer Auer in Worblingen, von wo alljährlich eine Gelübdeprozession nach Überlingen am Ried zog. Schließlich gab er nach und ging mit seiner Gemeinde. Vom Ordinariat zur Rede gestellt, berichtete er, man habe ihm erklärt: „Der Pfarrer it unser Brod, er mu es mit uns auch verdienen – seine Obrigkeiten, die nur alles abstellen wollen, geben ihm keines!“ Verwünschungen der ganzen Geistlichkeit, „ärger als ein Wolkenbruch“, habe er selbst mitanhören können⁹⁶. – Ähnlich erging es Pfarrer Benjamin Riedlinger in Kluftern. In der Bittwoche 1805 verlangten die Ortsvorsteher, daß die Prozessionen „wie bisher“ auch zu weit entfernten Kirchen ziehen sollten. Alles Zureden war umsonst: „Ich konnte sie nicht dahin bringen, sich als gehorsame Pfarrkinder zu betragen, und überlie sie nach wiederholter Erinnerung an ihre Pflicht, unter geduldigem Zusehen, ihrem Widersinn.“ Nur die Hausgenossen des Pfarrers begleiteten diesen auf

⁹⁵ W N 95/22. — Entschlieung vom 23. 10. 1804.

⁹⁶ W N 64/1 (4. 10. 1804).

seinem privaten Bittgang zu näher gelegenen Kirchen!⁹⁷ – Um ihren bisherigen Bittgang nach St. Peter (bei Wil) durchzusetzen, begab sich im März 1803 eine Abordnung aus der kleinen Gemeinde Welfensberg (Kanton Thurgau) zu Wessenberg nach Konstanz. Der Generalvikar ließ sie aber unverrichteter Dinge wieder heimwärts ziehen. Im folgenden Jahr hielt sich die „allzeit streitige Gemeinde“ an die Vorschrift. Nachdem aber ein Pfarrer der Umgebung, dem Verlangen seiner Gemeinde nachgebend, wieder einen Bittgang von längerer Dauer durchgeführt hatte, zogen auch die Welfensberger am 1. Mai 1806 wieder in das altgewohnte St. Peter. Der Pfarrer weigerte sich zwar mitzugehen, „gab ihnen aber das Stangenkreuz, da sie es forderten, und eifrige Phantasten theilten sich in die verschiedenen Gemeinden des Kirchspiels, um die Leute zu der hl. Ungezogenheit aufzuwiegeln“. Kantonsrat Anderwert in Frauenfeld zitierte die Gemeinde einschließlich Pfarrer vor den Kleinen Rat; man verurteilte die Widerspenstigen zu den Unkosten des Verfahrens und zu einer förmlichen Abbitte zu Handen des Ordinariats. Im Jahr 1808 erfuhren einige andere Gemeinden wegen Bittgängen nach Mühlheim zur hl. Verena das gleiche Schicksal⁹⁸.

Auch im aargauischen Lunghofen kam es im Jahr 1803 zu einer wenig schönen Wideretzlichkeit der Gemeinde, als Pfarrer Fischer den Gemeindebittgang nach dem weit entfernten Luzern in zwei Bittgottesdienste in der Pfarrkirche umwandelte, wie das Ordinariat ihn angewiesen hatte. Hören wir den Erlebnisbericht des Pfarrers:

„Ich habe diese Weisung getreulich befolgt, sodaß ich auf Sonntag, den 15. May statt des Bittganges nacher Luzern eine dazu zweckende Predigt und schickliche Gebetsandachten anordnete... Allein ohngeachtet dessen wurde gegen Abend diesen Haus-Väter-Bittgang doch auf Montag Morgens fortzusetzen Umtrieb gemacht; und diese Unbescheidenen bekamen gleich Anhang genug, doch nit alle. Endlich kamen sie auch zu mir, den Anzeig zu machen, daß sie Morgens nach Luzern mit Kreuz wollen, und ersuchten mich, selbst mitzukommen, oder ihnen meinen Herrn Vikar mitzugeben. Ich aber antwortete ihnen bestimmt, daß ich nach Hochbischöfl. Anordnung für diesen Bittgang die Andacht gottgefällig angestellt, und daß weder ich noch mein Vikar mit ihnen werde mitgehen... Ja, wo diese Hartherzigen endlich noch beehrten, um auf dieser Reise eine

⁹⁷ W N 2021/2.

⁹⁸ W N 236/12. W N 33/89, 91 (Abt. Anderwerth).

Messe zu haben, daß ich ihnen diese Morgens in aller Früh zu Jonen (Filialort) durch meinen Vikar möchte lesen lassen, habe ich ihnen das hierauf wie alles vorige, innerlich sehr aufgebracht, im höheren Ernstes Ton abgeschlagen. – Allein Montags Morgens hierauf, am 16. May, als an dem sonst gewöhnlichen Bittgangs Abreisetag, wo ich hoffte, daß die fürchterlich mit Wind, Schnee und häufigem Regen eingefallene Witterung die Haus-Väter von ihrem Unsinn abhalten werde, giengen sie doch, und zwar ohne einen Geistlichen bey sich zu haben, mit Kreuz und Fahnen von hier nach Jonen ab, allwo dann mein Herr Kaplan Franz Huober, gebürtig von hier, der mir betrübt unaufhörlich in allen Dingen das Gegentheil spielt, ihnen aus dem Grund, weil er von den Bauern das Brot habe, die hl. Messe gelesen hat; nach welcher sie dann ihren Bittgang fortsetzten; entgegen meinerseits fuhr ich nichts desto weniger diesen Montag mit meiner angeordneten Andacht in allhiesiger Pfarrkirche fort; noch viele Haus-Väter mit zahlreichen Pfarrangehörigen erschienen andächtig dabey“. Doch der „weitaus größte Väter-Theyl“ ging seine eigenen Wege nach Luzern, einen ungefähr 35 km langen Bittgang. Pfarrer Fischer brachte ihr widerspenstiges Benehmen – wohl nicht ohne Grund – mit der „traurigen Schweizer Revolution“ einige Jahre zuvor in Verbindung, „wo es damals unter unserm ersten Direktorio nebst anderem ziemlich nahe an der Abschaffung der Bittgänge und Prozessionen gewesen“⁹⁹. Die Leute erblickten in Wessenbergs Verordnung offenbar den Anfang vom Ende der Bittgänge überhaupt. Man kann ihr Mißtrauen verstehen, aber Wessenberg taten sie mit ihrem Verdacht zweifellos Unrecht. Diese Lunkhofener Affäre stellt übrigens einen typischen Einzelfall der tiefgehenden Zerklüftung des Klerus dar, die – eine Folge des geistigen Umbruchs der Aufklärungszeit – die Seelsorgserneuerung Wessenbergs auf Schritt und Tritt behinderte.

Die Bewohner der Insel Reichenau pflegten alljährlich an Mariä Heimsuchung nach Loretto bei Konstanz-Staad zu pilgern. Obervogt von H u n d b i ß konnte nicht verhindern, daß dieser Bittgang auch im Jahr 1804 wieder stattfand. Man ging zwar nicht mehr mit Kreuz und Fahnen, wie es scheint auch ohne geistliche Begleitung. Die Pilger versammelten sich mit Bürgermeister Huber an der Spitze an der Kindle-Bild-Kapelle; Dekan Romer in Niederzell war mit dieser inoffiziellen Pilgerfahrt offenbar einverstanden. Es kümmerte die

⁹⁹ W N 636/1.

Reichenauer wenig, daß Hundbiß ihnen deswegen „einige tüchtige Pillen“ eingab; im folgenden Jahr hielten sie es wiederum so. Erst das Einschreiten des Meersburger Hofratskollegiums scheint sie von weiteren Bittgängen nach Loretto abgehalten zu haben¹⁰⁰. Auch die Gemeinden Allensbach und Markelfingen fügten sich nur höchst unwillig der neuen Verordnung, nicht anders die Höri-Gemeinden, wo „die Bauern den Prozessionsteufel kreuz und quer in den Köpfen hatten und . . . progressiv dümmer und abergläubischer wurden“, wie Hundbiß das Festhalten am alten Brauch auf seine Art deutete¹⁰¹. Doch im Jahr darauf hatte er begriffen, daß es das Klügste sei, dann und wann Entgegenkommen zu zeigen. Er gestattete im Juli 1805 allen ihm unterstehenden Gemeinden einen allgemeinen Betttag, „weil die Leute wegen der schlechten Witterung gar so sehr bestürzt sind und in Konstanz ein gleiches geschah“¹⁰². –

Um die gleiche Zeit gaben die Gegner der Reformen ihren Zorn und Widerwillen unmißverständlich in einem öffentlich angeschlagenen Spottbild kund, auf dem Wessenberg, Reiningen und Dalberg zu sehen waren, wie sie einen großen Baum mit der Aufschrift „Katholischer Glaube“ zu Fall brachten. Das Bild wurde in der Nähe von Stockach oder Liggeringen (wo Reiningen Pfarrer war) aufgefunden¹⁰³. Einige Monate später, in der Fronleichnamsoktav des Jahres 1805, kam es in Allensbach wegen eines von Hundbiß aus der dortigen Pfarrkirche entfernten alten Muttergottesbildes zu einer eigentlichen Dorfrevolte, bei der sogar ein Schuß abgegeben wurde; ob dieser dem Pfarrer Lenz galt, der den Widerspenstigen entgegentrat, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Möglich ist es immerhin, denn in seinem Bericht an das Ordinariat vom 26. Juni 1805 heißt es: „Ich bitte Ew. Hochwürden, mich dieser Nachricht wegen nicht zu verrathen, weil ich in der That meines Lebens nicht mehr sicher wäre . . . So leicht kann man das Volk ärgern! Und so geschwind kann sich Hosanna in Crucifige verändern!“¹⁰⁴ Doch habe ein großer Teil der Pfarrgemeinde einen „Abscheu gegen den Schuß“¹⁰⁴. Lenz zog es vor, bald darauf Allensbach mit der Pfarrei Griesen zu vertauschen.

In Engen kam es im Jahr 1809 zu einem ähnlich beschämenden Auftritt. Nach der Verordnung vom 4. März 1809 wollte Pfarrer

¹⁰⁰ W N 1109/31, 36.

¹⁰¹ W N 1109/5, 31.

¹⁰² W N 1109/99.

¹⁰³ W N 1109/66. Bericht von Hundbiß vom 2. 4. 1805.

¹⁰⁴ W N 1396/6.

Franz von Streng am 2. Juli den bisherigen Bittgang nach dem zu weit entfernten Leipferdingen einstellen. Das Weitere berichtete Dekan Lindau folgendermaßen an das Ordinariat: „Pfarrer von Streng, ein Mann mit 78 Jahren, 50 Jahre schon in Engen, der rechtschaffenste und frömmste Seelsorger, wird gekränkt, verfolgt, insultirt – der übrige Klerus wird beschimpft und gelästert. Jhr Oberhaupt, Herr Pfarrer, wird gar mit Steinen beworfen!“ Solche Vorkommnisse zeigen, daß wir im Widerstand des Volkes gegen die angeordneten Maßnahmen nicht nur löblichen Eifer für alte religiöse Sitte erblicken dürfen!¹⁰⁵ Zu einem derart rohen, gewalttätigen Benehmen lag in Engen zuletzt ein sachlicher Grund vor, hatte doch Pfarrer von Streng alle die Jahre her sämtliche Bitt- und Kreuzgänge, wie sie altem Herkommen entsprachen, unangetastet beibehalten¹⁰⁶.

Wessenberg war durch sein Vorgehen gegen die Bittgänge in keine beneidenswerte Lage versetzt, und zwar schon durch die erste Verordnung vom März 1803, denn die Reaktion und Opposition gegen ihn begann sich allenthalben zu regen, kaum daß die Verordnung richtig publiziert war. Natürlich kam eine Zurücknahme derselben, wie das Badische Hofratskollegium in Meersburg ihm nahelegte¹⁰⁷, für ihn nicht in Betracht. Das hätte nicht nur seinem persönlichen Charakter, sondern ebenso auch seinem ganzen Denken über die zur Debatte stehende Sache eindeutig widersprochen. Aber soviel war ihm schon bald klargeworden, daß eine zu schroffe und starre Unnachgiebigkeit sowohl für ihn selbst wie für die getroffene Anordnung nur von Nachteil sein konnte. Er mußte beides, Festigkeit und Konzessionsbereitschaft, miteinander zu verbinden trachten. So schrieb er an den bischöflichen Kommissar der Innerschweiz Karl M. Arnold, der die Regelung der Frage der Prozessionen wie bisher den Ortspfarrern und Gemeinden überlassen wollte, daß „gute Regeln“ unerläßlich seien, dadurch aber die gebührende Rücksichtnahme auf „die individuellen Lokal- und Personalverhältnisse“ nicht

¹⁰⁵ W N 1412/4. Bericht vom 14. 7. 1809.

¹⁰⁶ W N 2497/1. Von Kreuzauffindung bis Kreuzerhöhung war alle Samstage 5 Uhr früh zuerst Bittmesse in der Pfarrkirche, hierauf Bittgang zur alten Friedhofkirche ad S. Martinum. Auch in den Filialen Anselmingen und Neuhäusern waren von Mai bis September um 4 Uhr früh (!) „Früh-Andachten“.

¹⁰⁷ Vgl. Hermann Baier, Wessenbergstudien, F D A (N F 29. Bd.) 1928. S. 4. — Baier berichtet weitere Bittgangsvorkommnisse aus den Gemeinden Kaiserstuhl, Hohentengen, Meersburg, Ittendorf, Lienheim, Rheinheim, Schwerzen.

unmöglich gemacht würde: „Die Ausnahmen sind unvermeidlich, sollten aber selten seyn“¹⁰⁸. Seine Konzessionsbereitschaft zeigte er hinsichtlich der Zahl der Bittgänge, Festigkeit jedoch suchte er bei jenen an zu weit entfernte Orte zu bewahren. In diesem Sinn schrieb er am 9. Februar 1804 an das Kapitel Haigerloch: „Die Hauptsache besteht allerdings darin, daß die Bittgänge an entlegene Ortschaften und der Zusammenfluß vieler Bittgänge an dem nämlichen Orte unterbleiben. Was die Zahl der Bittgänge angeht, so ließe sich noch eher einige Nachsicht üben“¹⁰⁹. So erhielten die österreichischen Pfarreien im Kapitel Stockach auf Ansuchen „zween außerordentliche Bittgänge“ bewilligt¹¹⁰. Rheinheim erhielt Erlaubnis zu einem Bittgang nach Degernau¹¹¹. Den Pfarreien im Kanton Schwyz wurden sogar vier weitere Bittgänge zugestanden, wenn dafür nur die zu weiten unterbleiben¹¹². Die Prozessionen ganzer Gemeinden nach Einsiedeln wollte er allerdings nicht mehr zulassen; nur noch „einige Deputirte“ – aber darunter keine „Weiber“ – sollten dorthin gehen¹¹³. Auf eine strikte Durchführung selbst der auf solche Weise gemilderten Verordnung war aber um so weniger zu hoffen, als die staatlichen Stellen sich wegen einiger Bittgänge mit den Bauern nicht überwerfen wollten. Sie unterstützten deren Wünsche, der Generalvikar war gegen sie machtlos¹¹⁴. Auch der Reichsgräfin von Aulendorf konnte er nur sein Befremden darüber aussprechen, „daß bischöflichen Verordnungen durch besondere Vorkehren untergeordneter Beamten in Hochdero Herrschafft. Gebiethe keine Folge gestattet wurde“¹¹⁵.

Noch machtloser war der Generalvikar gegenüber den obersten Staatsbehörden in Karlsruhe, als diese es für gut fanden, die verschärfte Verordnung vom 4. März 1809 zu erzwingen. Wie es scheint, hat sich der Generalvikar um die pünktliche Durchführung dieses neuerlichen Erlasses nicht besonders gekümmert; wenigstens wissen

¹⁰⁸ W N 2710/229.

¹⁰⁹ W N 2710/393.

¹¹⁰ W N 2710/491.

¹¹¹ W N 2710/506 (1804).

¹¹² W N 2710/234 (1803).

¹¹³ W N 2710/231. — Das Verbot der Betheiligung von Frauen bei weiteren Bittgängen findet sich auch sonst, etwa in den Synodalbeschlüssen der Diözese Sedan (1626): „Cum supplicatio ad remotum aliquem locum fit, mulieres non admittantur propter varia, quae nonnunquam oriuntur pericula et scandala.“ Constitutiones . . . Friburgi Helvet. 1635. Pag. 66.

¹¹⁴ Näheres bei B a i e r a a. O.

¹¹⁵ W N 2710/484 (1804).

die Urkunden nicht mehr viel davon. Mehr lag ihm am Herzen, daß die schönen deutschen Formulare zur Flur- und Fronleichnamsprozession Eingang in den Pfarreien erhielten. Zwar gab es auch hier noch Niederlagen, wie etwa im Kanton St. Gallen, wo die Kantonsregierung sich mit den Reformgegnern solidarisch erklärte und den Gebrauch der neuen Prozessionsformulare untersagte, weil das Ordinariat es versäumt habe, sich vorher mit der Regierung hierüber zu verständigen!¹¹⁶ Doch mehrten sich später von Jahr zu Jahr die Freunde der deutschen Liturgie, namentlich unter dem nachwachsenden jüngeren Klerus. Dieser gewöhnte sich und die Gemeinden immer mehr an die feierlichen deutschen Texte, die so recht das eigentliche geistig-religiöse Erträgnis aus den Bemühungen um das Bittgangswesen jener Tage darstellen.

Alles in allem genommen, können Wessenbergs Maßnahmen auf diesem Gebiet aber nicht zu den geglückten Reformen gezählt werden. Es war unvermeidlich, daß er mit ihnen nach zwei Seiten hin Anstoß erregte: beim Volk, dem er zu wenig beließ, bei der aufgeklärten Landesregierung, für die er nicht weit genug ging! Man kann aber auch nicht von einem Scheitern seiner Bemühungen sprechen. Es kam immerhin durch ihn zu einer würdigeren äußeren Gestaltung der eigentlich kirchlichen Prozessionen, was sich wohl auch allmählich bei den anderen freiwilligen Bittgängen ausgewirkt haben mag. Positiv muß auch bewertet werden, daß er Auswüchsen und Mißbräuchen, die sich besonders bei länger dauernden Bittgängen fast zwangsläufig einstellten, energisch entgegenzuarbeiten suchte. Es war kein schönes Bild, wenn fromme Bittgänge in feuchtfröhlichen Wirtshausgelagen endeten, die gelegentlich bis in die späten Nachtstunden dauerten!¹¹⁷ Eine sachliche Beurteilung wird beide Seiten zu verstehen suchen, den Generalvikar und seine Maßnahmen, mit denen er nur der guten Sache dienen wollte, aber auch das Volk, das sich gegen den ihm zugemuteten Verzicht auf altes religiöses Brauchtum zur Wehr setzte. Ein Ausgleich zwischen den beiden so verschiedenen Standpunkten war zur damaligen Zeit noch nicht möglich.

¹¹⁶ W N 2324/74 (Mitteilung vom 7. 12. 1809). — St. Gallen versagte auch dem deutschen Formular zur Pfarrinvestitur die Genehmigung. — W N 2324/79.

¹¹⁷ So bei einem Osterdienstagsbittgang der Gemeinde Lienheim nach Zurich. B a i e r a a. O. 8.

IV. Bischöfl. Ordinariatsverordnung vom 6. Jänner
1804 an alle Seelsorger, in betreff der österlichen
Beicht und Kommunion und Abtheilung der Kom-
munikanten in gewisse Klassen¹¹⁸

*Bischöfliche
Ordinariats-Verordnung*

an alle Seelsorger des Bisthums Konstanz

Die Zeit der vierzigtägigen Fasten, welche der Feyer der Auferstehung des Herrn vorangeht, ist nach der Absicht der Kirche vorzüglich dazu bestimmt, daß jeder katholische Christ seinen Wandel und die innersten Falten seines Herzens redlich prüfe, und sich durch reumüthige Buße und aufrichtige Sinnesänderung zum würdigen Empfang des heiligen Abendmahls vorbereite.

Der würdige Seelsorger läßt es sich daher während dieser Zeit besonders angelegen seyn, auf die moralische Bildung und Besserung seiner Pflegempfohlenen von jedem Alter durch verdoppelten Eifer im christlichen Unterricht hin zu arbeiten.

Seine Predigtvorträge richtet er absichtlich dazu ein, den wahren Bußgeist rege zu machen und zu entzünden, und in den Katechesen bemüht er sich, nach den Bedürfnissen der Kinder sowohl, als der erwachsenen Jugend einen vollständigen Unterricht über die Sakramente der Buße und des heil. Abendmahls zu geben.

Gute, rechtschaffene Christen, welche die Fastenzeit heilig und zu ihrem Seelennutzen zuzubringen bedacht sind, beeifern sich, diesen Unterricht beyzuwohnen. Der Eltern Pflicht ist es zwar, das ganze Jahr hindurch, ihre Kinder zum fleißigen Besuch der Christenlehren anzuhalten. Während der Fastenzeit aber werden sie zur Erfüllung dieser Pflicht noch besonders durch den Beweggrund aufgefordert, daß ihre Kinder in die heil. Geheimnisse der Religion eingeweiht, und ihrer Gnadenmittel empfänglich gemacht werden mögen.

Die österliche Zeit, inner welcher jeder katholische Christ nach würdiger Vorbereitung mittelst der Busse zum Tisch des Herrn hinzutreten verbunden ist, bleibt im hiesigen Bisthum auch dieses Jahr, wie bisher auf vierzehn Tage vor, und vierzehn Tage nach Ostern festgesetzt.

Verschiedene wichtige Gründe mißrathen es, in den jetzigen Verhältnissen eine weitere Ausdehnung der österlichen Zeit wenigst im Allgemeinen, und wo nicht ein besonders dargestelltes Bedürfniß vorwaltet, zu gestatten.

Um aber die zu große Beichtkonkurse zu verhüten, welche der Erreichung des so wesentlichen Nutzens der Beichtanstalt überhaupt und der österlichen Beicht insbesondere sehr hinderlich sind, wird jeder Seelsorger angewiesen, mit Rücksicht auf die Orts- und Personalverhältnisse seiner Pfarre eine solche Abtheilung seiner Pfarrgenossen zu veranstal-

¹¹⁸ Sammlung I 58 ff.

ten, daß er selbst nach und nach alle seine Pfarrangehörigen an den in die österliche Zeit fallenden Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden zur Beicht hören könne.

Zu dieser Abtheilung können verschiedene Normen gewählt, und nach Umständen angewendet werden. Sie kann nach *B e z i r k e n*, oder nach *K l a s s e n* geschehen.

Die Eintheilung nach Bezirken ist nach den Filialorten, oder auch den Gemeindsdistrikten, ohngefähr auf die nämliche Art, wie bey dem zehner- oder vierzigstündigen Gebeth, wo die Bethstunden auf die Haushaltungen ausgeheilt werden, ausführbar.

Die Abtheilung nach Klassen kan geschehen, in

- 1) verheurathete Männer,
- 2) ledige Mannspersonen,
- 3) verheurathete Frauenspersonen,
- 4) ledige Weibspersonen,
- 5) Knaben von 12 bis 16 Jahren, und
- 6) Mädchen von eben diesem Alter, wobey es jedoch angemessen ist, daß für diejenigen Kinder, die zur ersten Kommunion zugelassen werden, ein besonderer Tag ausgewählt werde.

In großen Pfarren dürfte die Abtheilung in beyder Hinsicht sowohl nach Bezirken, als Klassen anwendbar seyn.

Die Abtheilung nach Klassen findet aber auch in den kleinern Pfarrgemeinden schickliche Anwendung.

Die österliche Kommunion soll nach dem Sinne der Kirche von allen Pfarrgenossen in der eigenen Pfarrkirche geschehen.

Auch von den österlichen Beichten wird gewünscht, daß sie so viel immer möglich in den eigenen Pfarrkirchen abgelegt werden. Jedoch ist man weit entfernt, hierinn dem Gewissen und dem Vertrauen der Beichtenden Schranken anzulegen.

Das Bischöfl. Ordinariat wünscht, daß die benachbarten Pfarrer sich zur Erzielung besserer Ordnung und Gleichförmigkeit in Hinsicht der Abtheilung ihrer Pfarrgenossen zum Behuf der österlichen Beicht und Kommunion untereinander verabreden, und sich, wo es thunlich ist, einverstehen möchten, an den festgesetzten Beichttagen in der verabredeten Pfarrkirche sich zur gegenseitigen Aushilfe im Beichthören zu versammeln.

Diese Bischöfl. Anweisungen werden an alle H. H. Seelsorger mit dem Bischöfl. Fastenpatent versendet, und den Kapitelsobern wird empfohlen, zur zweckmäßigen Ausführung derselben nach Möglichkeit durch kluge Einleitung mitzuwirken.

Nach Abfluß der österlichen Zeit wird aber von allen H. H. Dekanen der Bericht erwartet: ob und wie ferne obige Weisungen in Vollzug gesetzt worden seyn, oder nicht? wobey die allenfalls vorwaltenden Anstände in Hinsicht jeder Pfarre zu bemerken sind.

Konstanz am 6ten Jänner 1804.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident, und Generalvikar.

Zum Text:

In Übereinstimmung mit der Konstanzer Synode von 1609 fordert Wessenberg für die Fastenzeit „verdoppelten Eifer im christlichen Unterricht“. Die Synode bestimmte, daß in der Fastenzeit in den Städten, Marktflecken und auch auf dem Lande, wenn irgendwie möglich, zwei- oder dreimal während der Woche für alle Gläubigen Predigten gehalten werden¹¹⁹. In der Erwachsenenpredigt wollte Wessenberg „den wahren Bußgeist“, in der Kinder- und Jugendkatechese den vollständigen Beicht- und Kommunionunterricht behandelt haben. Bemerkenswert ist die ernstliche Mahnung an die Eltern, für die wiederum die Synode von 1609 als Vorbild diente; Eltern, die ihre Pflicht in dieser Hinsicht versäumten, mußten gewärtig sein, daß ihre Kinder vom Empfang der hl. Kommunion, ja sogar von der kirchlichen Eheschließung ausgeschlossen wurden¹²⁰.

Für die Einteilung der Beichtenden wurde den Seelsorgern freigestellt, ob sie diese nach Pfarrbezirken – wie beim vierzigstündigen Gebet – oder nach Ständen vornehmen wollten. Im Vorschlag der Einteilung nach Ständen haben wir einen Ansatzpunkt zu den späteren Standeskommunionen.

Die Verordnung verfolgt eindeutig das Ziel der Konzentrierung des religiös-liturgischen Lebens in den Pfarrkirchen. Die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche sollte überall zur Regel werden; auch die Osterbeicht sollte durch Beiziehung auswärtiger Beichtväter in der eigenen Pfarrkirche ermöglicht werden. Als Idealfall wird die Beicht beim eigenen Pfarrer bezeichnet, doch soll hierin keinerlei Zwang ausgeübt werden. –

Die Verordnung ist ein schönes Zeugnis für Wessenbergs verantwortungsbewußte Sorge um einen fruchtbaren Empfang der heiligen Ostersakramente. Es ist ein durchaus positiver Versuch, das Übel der österlichen Massen- und Schnellbeichten, womöglich noch bei einem völlig unbekanntem Beichtvater, zu beheben. Der angeordnete Wiederholungsunterricht über die Erfordernisse gültigen und gnadenreichen Sakramentenempfangs konnte gewiß nur von Nutzen sein. Bei vielen waren die notwendigen Kenntnisse mehr als dürftig. Das gilt bereits für das in vielen Fällen äußerst notdürftige Sündenbekenntnis. Wie J. M. Sailer berichtet, lautete die Anklage, „besonders wenn der Beichtende einmal über die blühenden Jahre hinaus ist“, nur noch: „Jch habe bei der Arbeit gescholten, geflucht, ich habe

¹¹⁹ Constitutiones Synodi Constantiensis 1609 a.a.O. 80.

¹²⁰ Ibidem 86.

so und so gesagt: Blitz, Hagel, Teufel; ich habe die Nachbarin eine Hexe geheißt; ich habe gesagt, Gott hat meiner vergessen, oder wenn ich nur sterben könnte“¹²¹. Aus Todtmoos erfahren wir von P. Paulin Kretz O.S.B. ein ähnlich kümmerliches Muster österlichen Sündenbekenntnisses: „Zu Ostern habe ich s'letztemal gebeichtet: Hund, Teufel, Keil, Sakrament, Donnerschieß, Seel, Himmelssakerment, Tausendsaker, Kreuzsakerment – – weiß nichts mehr!“ Kretz schreibt, fünf Sechstel der an Wallfahrtstagen in Todtmoos Beichtenden kämen mit solchen ungenügenden Bekenntnissen in den Beichtstuhl¹²². Wenn dann der Beichtvater an großen Konkurstagen in aller Eile seinem Pönitenten gerade noch sagen kann: „Diese Worte müßt ihr nimmer sagen! Betet zwölf Vaterunser für eure Buße“¹²³, so hatte Wessenberg gewiß nicht unrecht, wenn er solcher Beichtpraxis zu steuern suchte. Was lag näher, als die Beichtpflichtigen auf verschiedene Tage zu verteilen? Es sollte damit erreicht werden, daß der Beichtvater jedem Pönitenten gegenüber wieder „Lehrer, Richter, Arzt“ sein könne, wie Paulin Kretz in seinem schönen Aufsatz näher ausführt. Wenn zu Jähzorn und Fluchworten noch krasse Fälle von Aberglauben, Selbstbefleckung u. ä. hinzukommen, so benötigt man eben „wenigst fünf Minuten“. Vor dem Beichtstuhl aber stehen oft an einem Morgen 100 bis 150 an, „die nun einmal beichten wollen, denn es ist ja ein Wallfahrtstag, ein Bruderschaftsfest, ein Ablass zu gewinnen, folglich muß es gebeichtet seyn“¹²⁴. In Todtmoos war an solchen Tagen die gewissenhafte Ausübung des Beichtvateramtes fast ein Ding der Unmöglichkeit, was Lukas Meyer nach kurzer dortiger Tätigkeit veranlaßte, das Ordinariat um Versetzung an eine andere Stelle zu bitten¹²⁵.

Extreme Fälle, wie im vielbesuchten Todtmoos einer vorlag, bildeten natürlich Ausnahmen. Aber auch sonst, namentlich in größeren Pfarrorten, wäre die Verordnung vom 6. Januar 1804 geeignet gewesen, nicht nur in die jährlichen Osterbeichten, sondern auch in andere größere Beichttage mehr „Ordnung und Andacht“ zu bringen¹²⁶. Doch die Bereitwilligkeit des Klerus zur Durchführung des Erlasses war zunächst auch hier auf den noch kleinen Kreis der Re-

¹²¹ Sailer a.a.O. II 433 f.

¹²² A P 1808 II 162.

¹²³ Sailer a.a.O. 434.

¹²⁴ A P 1808 II 165.

¹²⁵ W N 1588/1. Brief an Wessenberg vom 5. 10. 1804. Meyer kam nach Oberried bei Freiburg.

¹²⁶ A P 1804 II 61, Konferenzrezeß an das Kapitel Stein.

formfreunde beschränkt. Im Kapitel Linzgau waren es im Jahr 1804 nur zwei Pfarrer, die ihre Pfarrkinder in Abteilungen zum Empfang der Ostersakramente führten, Pfarrer Johann B. Keller in Weildorf, der spätere erste Rottenburger Bischof, und sein Bruder Peter Keller in Leutkirch. Die allgemeine Rede sei gewesen, „nur eigenmächtig handelnde Sonderlinge“ würden so etwas tun¹²⁷. Allenthalben ließ man es zunächst beim herkömmlichen Brauch. Die Visitationsberichte der schweizerischen Pfarreien Lunkhofen, Bremgarten, Eggenwil und Zufikon zeigen, daß im Jahr 1805 hierin noch keinerlei Änderung eingetreten war: Die Kapuziner in Bremgarten blieben die Beichtväter der ganzen Umgebung. Pfarrer Mächlin in Eggenwil hatte das ganze Jahr hindurch „nur Kinder und alte Leute“ in seinem Beichtstuhl. Nur am Patrozinium (St. Laurentius) war in der Pfarrei ein allgemeiner Beichttag. Lunkhofen hatte zwei große Beichttage, am Herz-Jesu-Bruderschaftsfest und am St. Leodegars-tag. In Bremgarten war außerhalb der österlichen Zeit in der Pfarrkirche keine reguläre Beichtgelegenheit eingerichtet; „ein jeder geht unterm Jahr zu den Capuzinern, wenn er dahin einen Andachtstrieb hat“¹²⁸. Auch im schweizerischen Landkapitel Mellingen blieb die Verordnung bis zum Jahr 1806 so gut wie unbeachtet¹²⁹. Der Visitationsvorbericht aus der Pfarrei Haslen (St. Gallen) weiß noch im Jahr 1809 von Beichtabteilungen nichts zu melden. Doch waren hier ungefähr zehn größere Beichttage in der eigenen Pfarrkirche fest eingeführt¹³⁰.

Wessenberg hat die Ausführung des Erlasses über die Klasseneinteilung der Beichtenden zunächst nicht forciert – die Kontrolle über Befolgung der Erlasse zur regelmäßigen Sonntagspredigt, zur Frühmeßhomilie und zu den Bittgängen gab schon genug zu tun! Einmal, im Konferenzrezeß an das Kapitel Stein vom 2. September 1804, erinnerte er im „Archiv“ mahnend daran: „Der Segen wird sich vermehren, je mehrere Seelsorger . . . hierin gemeinsame Sachen machen, und sich dabey gegenseitig aushelfen und unterstützen; je mehr sie ihre Pflegebefohlenen von den Erfordernissen einer heilsamen Beicht und eines würdigen Empfangs des heil. Abendmahls nach dem Sinn des Evangeliums und der Kirche belehren; je mehr sie die flüchtigen Sündenbekenntnisse ohne Selbsterkenntniß und

¹²⁷ W N 1196/1. Bericht vom 22. 3. 1804.

¹²⁸ W N 297/8 (1805).

¹²⁹ W N 944/5. Bericht Dekan Hausherr von 13. 3. 1806.

¹³⁰ W N 284/1.

Herzensbesserung außer Übung bringen; je sorgfältiger sie endlich bedacht sind, die Klassenabteilung der Beichtenden und Kommunikanten auch außer der österlichen Zeit unter dem Jahr bey solchen Anlässen einzuführen, wo ein großer Theil der Pfarrgenossen zu beichten und zum Tisch des Herrn zu treten pflegt“¹³¹. Wessenberg hat die Einrichtung der Beichtabteilungen nicht überschätzt; er erwähnt sie hier erst an dritter und letzter Stelle. Im Konferenzrezeß an das Kapitel Riedlingen vom 13. November 1804 und an das Kapitel Wil (Schweiz) vom 3. Juli 1805 wird sie überhaupt nicht erwähnt, obwohl beide Bescheide sich eingehend mit Fragen der Beichtpraxis befassen¹³². Die Einteilung der Beichtpflichtigen war ja zunächst nur eine organisatorische Ordnungsmaßnahme, die freilich auch mithelfen konnte, das „Beichtgeschäft“, wie es in der Sprache der Zeit heißt, im äußeren Vollzug würdiger und in der inneren Wirksamkeit fruchtbarer zu machen.

Doch blieb diese „Klassifikation der Beichtenden“ eine Maßnahme von zweitrangiger Bedeutung, die nur dann ihr Gutes haben konnte, wenn zwei weitaus wichtigere Bedingungen erfüllt waren, die Wessenberg oft und stark herausgestellt hat: „Zwei Mittel sind es, ohne die es unmöglich ist, der christlichen Bußanstalt wieder zu der ursprünglichen heilsamen Wirksamkeit, welche der Zweck ihrer Einsetzung beabsichtigt, zu verhelfen: a) Gründlicher und reiner Religionsunterricht in Schulen und Kirchen, und b) übereinstimmendes Benehmen evangelisch gesinnter, kluger, bescheidener und strengmoralischer Christenlehrer, Seelenärzte und Beichtväter, die es wissen und fühlen, wessen Stelle sie vertreten“¹³³. Wie überall sonst, so mußte auch hier die Reform beim Klerus beginnen. Unermüdlich stellte darum Wessenberg dem Seelsorger die hohe Würde und Bedeutung des Beichtvateramtes vor Augen, „die in den Armen des Lasters in Todesschlaf versunkenen Seelen zum christlichen Leben zu erwecken“¹³⁴. Der Einfluß J. M. Sailers auf Wessenberg ist auch hier wiederum unverkennbar. Worte, wie Sailer sie an den Anfang seiner „Anleitung für angehende Beichtväter“ gesetzt hat, senkten sich tief in die Seele des Schülers von ehemals und nunmehr zu hoher kirchlicher Verantwortung Berufenen: „Wenn die katholischen Priester das Beichtvateramt mit all jener Weisheit, Würde, Liebe, Klugheit,

¹³¹ A P 1804 I 61 f.

¹³² A P 1804 I 252 ff. — A P 1805 I 162 f.

¹³³ A P 1805 I 164.

¹³⁴ Ebd. -

Bescheidenheit, Demuth verwalteten, die dem Geiste des Evangeliums und ihres Berufes angemessen sind: so müßten wir bald in den christlichen Gemeinden mehr Engel als Menschen zählen, da wir itzt an so vielen Namenschristen mehr das Thier als den Menschen zu sehen bekommen“¹³⁵. So dürfen wir auch in Wessenbergs Bemühungen um eine bessere Verwaltung des Bußsakramentes eine unmittelbare Auswirkung Sailersehen Geistes erblicken!

Um zur „Klassifikation der Beichtenden“ zurückzukehren, so hat Wessenberg vom Jahr 1808 an diese regelmäßig in die speziellen Fastenzeitverordnungen aufgenommen und allen Seelsorgern angelegentlich empfohlen¹³⁶. Zweierlei Absicht leitete ihn dabei: zu große Beichtkonkurse zu vermeiden und die Gläubigen an die Beicht beim eigenen Pfarrer zu gewöhnen, soweit sie „ihm hierinn das Vertrauen widmen“, also ohne ihrer Freiheit in der Wahl des Beichtvaters Schranken setzen zu wollen. Die bis zum Jahr 1826 regelmäßig im Fastenhirtenbrief wiederkehrende Mahnung hat sicher dazu geführt, daß in den meisten Pfarreien die Beichtordnung Wessenbergs sich einbürgerte. Seine Anregung, auch außerhalb der österlichen Zeit allgemeine Beichttage mit entsprechender Einteilung der Beichtkinder einzuführen, ist vom Kapitel Wurmlingen eingehend erörtert und aus mehreren pastoralen Gründen warm empfohlen worden¹³⁷. Die Vorschläge stimmen weitgehend mit den Gedanken überein, die bereits von Werkmeister¹³⁸ und Pfarrer Blanchard¹³⁹ vorgetragen worden waren. Allen ist gemeinsam die Sorge, dem Bußsakrament auch unter veränderten Zeitverhältnissen (Wegfall von Feiertagen, Einschränkung der Wallfahrten und Bruderschaften) in der Seelsorge einen festen Platz zu sichern und dabei nicht zuletzt dem öfteren Sakramentenempfang, der als durchaus notwendig bejaht wird, Raum zu schaffen.

Die Neuordnung der Seelsorge unter Wessenberg zielte auf vier- bis fünfmaligen Sakramentenempfang im Jahr, denn „die Übung des größeren Theils des Volkes, wenigst auf dem Lande, welches sich nicht begnügt, nur einmal des Jahres an dem Bußorte und dem Tische des Herrn sich einzufinden“, mußte, soweit als möglich, erhalten bleiben. Das war nicht nur die Meinung schlichter Land-

¹³⁵ Sailer a.a.O. II 384.

¹³⁶ Sammlung I 57.

¹³⁷ A P 1807 II 430 ff.

¹³⁸ Vgl. oben S. 226.

¹³⁹ Vgl. oben S. 211 ff.

pfarrer, sondern auch prominenter Mitarbeiter Wessenbergs wie Fidel Jäcks¹⁴⁰, und war auch Wessenbergs klar ausgesprochene Ansicht¹⁴¹. Nur lag eben bei ihm der Akzent weniger auf dem möglichst häufigen, sondern auf dem möglichst guten Sakramentenempfang! Auf die Ära Wessenbergs geht somit die bis in die jüngste Vergangenheit festgehaltene Praxis des auf einige bestimmte festliche Termine fixierten Sakramentenempfangs zurück; außer Ostern waren solche allenthalben festliegende Termine: Pfingsten, Portiunkula, Allerheiligen, Weihnachten und mancherorts das Fest des Kirchenpatrons, wenn es günstig lag. Über hundert Jahre hatte diese Praxis Bestand – wohl ein Zeichen, daß sie im allgemeinen dem katholischen Volk jenen religiösen Halt zu geben vermochte, den es in einer religiös und sittlich noch längst nicht so erschütterten Zeit brauchte. Wem der nicht gerade häufige Sakramentenempfang, wie er in der Zeit Wessenbergs sich anbahnte, als zu wenig erscheinen möchte, möge bedenken, daß in der nachtridentinischen Zeit bis in das 18. Jahrhundert hinein sogar fromme Ordensfrauen nur einmal im Monat zu beichten und kommunizieren pflegten¹⁴². Die unter Wessenberg fixierte Praxis entsprach in etwa der Forderung der Konstanzer Synode von 1609, die allen Gläubigen die Mahnung gab, „ut hunc coelestem divinumque panem . . . non semel tantum, sed saepius in anno, maxime vero in solennioribus festivitatibus sumant“¹⁴³.

¹⁴⁰ Vgl. oben S. 228 ff.

¹⁴¹ Vgl. Allg. Gottesdienstordnung, Sammlung II 51, Absatz V. — Ferner „Statuten zur Beförderung wahrer Andacht“ der Mitglieder der Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten, Sammlung II 16. Dort steht die Mahnung, „die hl. Sakramente der Buße und des Altars öfters jährlich, besonders an Bruderschaftsfesten zu empfangen“.

¹⁴² Constitutiones Synodi Constant. 1609: Sanctissima Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta prima Dominica singulorum mensium et celebrrioribus Christi Domini et Beatissimae Virginis Festivitatibus, atque aliis diebus, quibus ex prescripto Ordinis obligantur, devote percipiant. P. 196.

¹⁴³ Ibidem 21.

V. Bischöfl. Verordnung vom 16. Juli 1804 wegen
Ablässen und Festen in Nebenkirchen¹⁴⁴

*Bischofl. Konstanzisches
Ordinariats-Zirkular*

an

die Welt- und Ordensgeistlichkeit in dem schwäbisch-österreichischen
Bisthums-Antheil

Der wesentliche Geist der Verfassung und die ältern und neuern Gesetze der Kirche, besonders das Konzilium von Trient Sess. XXIV. Cap. 4. de reformat. machen es dem bischöfl. Ordinariat zur vorzüglichen Pflicht, den fleißigen Besuch des pfärrlichen Gottesdienstes wirksam zu befördern, und alles sorgfältig zu entfernen, was die Gläubigen davon abhalten möchte.

Daher ist es auch dem Geist der Verfassung und der Satzungen der Kirche angemessen, daß in den Klosterkirchen, deren ursprüngliche und eigentliche Bestimmung ohnehin nur der besonderen Andacht der Religiösen gewidmet ist, öffentliche Andachtsübungen, an denen das Volk Theil nimmt, nur in dem Maaß und in so weit Statt finden sollen, als sie dem pfärrlichen Gottesdienst, und besonders dem christlichen Unterricht in den Pfarrkirchen keinen Abbruch thun können.

Zu dieser Absicht erachten Wir für nothwendig, über das Verhältniß der Gottesdienste in den Klosterkirchen zu den Pfarrkirchen im Einverständniß mit der k. k. Landesstelle nachstehende Vorschriften zur genauen Nachachtung festzusetzen:

I. Der Ablaß Portiuncula wird vermög einer von dem päbstlichen Stuhl dem bischöfl. Ordinariat verliehenen Vollmacht auf den ersten Sonntag des Augusts verlegt, und auf alle Pfarrkirchen des schwäbisch-österreichischen Bisthumsantheils dergestalt erweitert, daß jeder Pfarrgenosse diesen Ablaß in seiner eigenen Pfarrkirche gewinnen möge. Da diese Verwilligung wesentlich zur Absicht hat, die Pfarrgenossen von dem, mit so vielen Nachtheilen verbundenen Auslaufen in die zum Theil entfernten Klosterkirchen zurückzuhalten: so werden dieselben nachdrücklich ermahnt, ihre Andacht in der eigenen Pfarrkirche mit wahrer, unzerstreuter Frömmigkeit zu verrichten, um desto würdiger vorbereitet zum Tisch des Herrn hinzutreten, und der unendlichen Verdienste des göttlichen Heilands theilhaftig zu werden.

II. Die übrigen Ordensfeste in allen Klosterkirchen ohne Unterschied, namentlich bey den Mendikanten die Feste der Heiligen Antonius, Franziskus und Fidelis und das Fest des besonderen Patrons der Ordenskirche werden auf den nächstfolgenden Sonntag, jedoch mit nachstehenden nähern Bestimmungen verlegt:

a. Sowohl an diesen Sonntagen, als am ersten Sonntag des Augusts, auf welchen der Ablaß Portiuncula verlegt wird, darf der festliche Gottesdienst in den Klosterkirchen erst Nachmittags nach dem Schluß der in

¹⁴⁴ Sammlung I 171 ff.

der Pfarrkirche gehaltenen Christenlehre anfangen. Vormittags aber wird in den Klosterkirchen weder Predigt, noch Hochamt, noch die Ausstellung des Hochwürdigsten gestattet.

b. Diese auf Sonntage verlegte Ordensfeste dürfen künftig von keinem Seelsorger von der Kanzel, oder durch Anschlagung eines Zettels an die Kirchenthüre verkündet, noch sonst dem Volk angezeigt werden. Am wenigsten darf ein Seelsorger jemals seine Kirche verlassen, um dem Gottesdienst in einer Klosterkirche beizuwohnen. Hiedurch würde sich ein Seelsorger sehr ahndungswürdig machen.

c. Die bisher in den Ordenskirchen üblichen Kirchweyhfesten sind ein Gegenstand der blossen Privatandacht der Religiösen, für das Pfarrvolk aber ohne Zweck und Bedeutung. An diesen Tagen sollen daher in den Ordenskirchen gar keine feyerliche Gottesdienste mehr gehalten werden, sondern diese Kirchen haben sich lediglich an das Einweyhungsfest der Pfarrkirche anzuschliessen.

Das bischöfl. Ordinariat erwartet, daß die würdigen Vorsteher und Mitglieder der Klöster den gegenwärtigen Anordnungen um so mehr genaue Folge leisten werden, als sie ohne Zweifel von dem Geist ihres Berufs lebhaft durchdrungen sind, welcher wesentlich darin besteht, die pfärrliche Seelsorge und den Gottesdienst in den Pfarrkirchen nach den Vorschriften des Bischofs aus allen Kräften zu unterstützen und zu befördern.

Den H. H. Dekanen, Deputaten und Seelsorgern aber tragen Wir auf, die wachsamste Aufsicht über die Beobachtung dieser Verordnung zu führen, und Uns von jeder Uebertretung sogleich die Anzeige zu machen.

Konstanz, am 16ten July 1804.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungspräsident, und Generalvikar.

Zum Text:

Absicht und Zweck der Verordnung gehen aus dem Wortlaut klar hervor: Der Pfarrgottesdienst soll gegen Beeinträchtigung durch bestimmte feierliche Gottesdienste in Klosterkirchen geschützt werden. Der Erlaß ist eine konkrete Schlußfolgerung aus dem von Wessenberg so stark betonten Pfarrprinzip. Die Berufung auf das Konzil von Trient geht völlig in Ordnung^{144a}.

Die Bezeichnung „Nebenkirchen“ für die Gotteshäuser der Klöster ist mit Absicht gewählt: Schon das Wort soll ihre untergeordnete Stellung und Bedeutung für die Seelsorge des Volkes zum Ausdruck bringen. Klosterkirchen sind gemäß ihrer „ursprünglichen und

^{144a} Sess. XXIV. Cap. IV. — vgl. oben S. 124. — Sess. XXIV. Cap. XIX. bestimmte: „Mandat Sancta Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut, distincto populo in certas, propriasque parochias, unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas conoscere valeat, et a quo solo licite Sacramenta suscipiant.“

eigentlichen Bestimmung nur der besonderen Andacht der Religiösen gewidmet“. Darüber hinaus dürfen ihre Gottesdienste nur in beschränktem Maß auch dem Volk zugänglich gemacht werden, soweit nämlich dadurch der geordnete Pfarrgottesdienst keinen Abbruch erleidet.

Im einzelnen verfügt die Verordnung zuerst die Verlegung des Portiunkula-Ablasses aus den Klosterkirchen in die Pfarrkirchen und vom 2. August auf den nachfolgenden Sonntag. Der Konstanzer Erlaß ging über eine Verordnung Josefs II. hinaus, da dieser nur die Verlegung auf den folgenden Sonntag anordnete (Hofdekret Nr. CCLXXV. vom 15. Oktober 1785). Wessenberg beruft sich für seine Maßnahmen auf ein päpstliches Indult, dessen Vorhandensein jedoch Gröber bezweifelt¹⁴⁵. Der Gewinnung des Ablasses wollte die Verordnung nicht im Wege stehen, im Gegenteil wird dazu „nachdrücklich ermahnt“. Es werden die positiven Seiten der Neuregelung hervorgehoben: das Auslaufen in die mitunter weit entfernten Klosterkirchen fällt; Sakramentenempfang und Ablassgewinnung können „mit wahrer, unzerstörter Andacht“ geschehen.

Die Verlegung der Ordensfeste auf den nachfolgenden Sonntag erfolgt wiederum in Übereinstimmung mit dem erwähnten Dekret Josefs II. Die hinzukommenden „näheren Bestimmungen“ wollen den Interessen des Pfarrgottesdienstes, namentlich der nachmittägigen Christenlehre, dienen, doch kann ihnen der Vorwurf verbitternder Kleinlichkeit kaum erspart werden. Die Verordnung verbietet schließlich die weitere Feier der Kirchweihe der Klosterkirchen, womit diese nochmals als untergeordnete „Nebenkirchen“ gekennzeichnet wurden. —

Oberflächlich betrachtet, erscheint die Verordnung als Ausfluß der in der Zeit weit verbreiteten Klosterfeindlichkeit. Daß diese Deutung nicht zutrifft, ist bereits gezeigt worden¹⁴⁶. Man muß bei diesem und ähnlichen Erlassen unbedingt im Auge behalten, daß das Pfarrprinzip für Wessenberg ein pastorales Anliegen ersten Ranges war, ein Angelpunkt seiner ganzen Seelsorgserneuerung.

Natürlich bestand zwischen Wessenberg und den Klöstern im allgemeinen ein starker Gegensatz in den Auffassungen von Seelsorge und Liturgie. Es gab fast keine Frage seelsorglicher Art mehr, in der die Meinungen nicht auseinandergingen. In den Klöstern waren zum

¹⁴⁵ Gröber a.a.O. 425.

¹⁴⁶ Vgl. oben S. 128 ff.

großen Teil die barocken Formen der Volksfrömmigkeit entwickelt worden; kein Wunder also, daß der Ordensklerus sich für ihre Erhaltung einsetzte. Dieser auf das treue Erhalten des Herkömmlichen bedachten statischen Grundhaltung trat das intensiv auf Reform ausgerichtete dynamische Denken entgegen, dessen Exponent und Wortführer der Konstanzer Generalvikar war. Niemand kann es ihm verübeln, daß er seinen dynamischen, vorwärts gerichteten Ideen zum Durchbruch zu verhelfen bestrebt war. Die einzelnen Maßnahmen, mit denen er dies konkret zu tun versuchte, gingen in der Zurückdrängung des Herkömmlichen wohl mitunter zu weit, wie seine Verordnung vom 16. Juli 1804. Unmöglich, daß die zahlreichen Klöster der Mendikanten sich kampflos dem Willen Wessenbergs fügten! Unmöglich, daß sie sich gleichsam über Nacht mit der bescheidenen Rolle abfanden, die er ihnen zuwies: „Die pfärrliche Seelsorge und den Gottesdienst in den Pfarrkirchen nach den Vorschriften des Bischofs aus allen Kräften zu unterstützen und zu befördern“¹⁴⁷. Mag sein Erlaß auch in Einzelheiten zu schroff gewesen sein, grundsätzlich jedoch bewegte er sich bereits auf jener Linie, auf der das Verhältnis zwischen Pfarrseelsorge und Klöstern auch später seine Regelung fand und bis heute behielt.

Die von Wessenberg getroffene Regelung, durch welche die Gewinnung des Portiunkulaablasses in die einzelnen Pfarrkirchen verlegt wurde, hat sich sachlich gleichfalls als richtig erwiesen. Warum sollten nur jene Gläubigen den Ablass gewinnen können, die in der Nähe eines Franziskaner- oder Kapuzinerklosters zu Hause waren? Diese Klöster verloren zwar ein bisheriges Privileg, doch die Sache, um die es ging, erlitt keine Einbuße, im Gegenteil! Die Ordensgeistlichen, die bisher in ihren Kirchen auf Portiunkula einen über großen Konkurs von Beichtenden zu bewältigen hatten, gingen jetzt auf die einzelnen Pfarreien hinaus, wie sie dies zu anderen Anlässen (Patroziniums- und Bruderschaftsfesten) eh und je schon getan.

Wenn Wessenberg auch kein begeisterter Förderer der damaligen Ablasspraxis war — der Ablass war für ihn ein zu leichtes und die sittliche Energie des einzelnen zu wenig anspornendes Heilmittel —, so dachte er doch nie daran, den Portiunkulaablass abzuschaffen, wie der Freiburger St.-Martins-Pfarrer Johann B. H ä b e r l i n vor-

¹⁴⁷ Die konsequente Schlußfolgerung war dann die Verordnung vom 25. April 1812 — Sammlung II 134 f. —, wonach alle Ordenspriester durch die Pfarrer ihres Wohnsitzes zu Seelsorgsaushilfen herangezogen werden konnten.

schlug¹⁴⁸. In den Kreisen der radikaleren Aufklärung hat man Wessenberg die schonende Behandlung der Angelegenheit als halbe Maßnahme ausgelegt, wie eine Bemerkung von Hundbiß erkennen läßt: „Ich möchte über den Portiuncula-Ablaß weinen. Das fromme Volk hat doch seinen hl. Eifer gestillt, und ist toll und voll zurückgekehrt“¹⁴⁹. In einem späteren Erlaß vom 24. Januar 1812 hat der Generalvikar die bisher nur für die vorderösterreichischen Lande geltenden Bestimmungen auf das ganze Land Baden ausgedehnt¹⁵⁰.

VI. Bischöfl. Verordnung vom 24. Juli 1807 wegen Wegräumung der Hindernisse des Pfarrgottesdienstes¹⁵¹

Des Hochwürdigsten etc. etc.

Wir zu den geistlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis &c.

Das bischöfl. Ordinariat hält sich für verpflichtet, den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, alle Hindernisse wegzuräumen, die dem fleißigen Besuch des pfärrlichen Gottesdienstes und der vorschriftsmäßigen Ertheilung des christlichen Unterrichts im Wege stehen.

In dieser Absicht finden Wir nöthig, nachstehende allgemeine Anordnungen zu treffen:

E r s t e n s. An Sonn- oder gebothenen Feyertagen, wo in einigen Kirchen besondere *Schutzpatronen-* oder *Bruderschaftsfeste* gefeyert werden, darf künftig unter schwerer Verantwortung kein Seelsorger der Nachbarschaft sich daselbst einfinden, um Aushülfe zu leisten, indem dadurch einerseits gehindert wird, daß jeder Seelsorger seiner Amtspflicht gemäß in seiner Pfarrkirche Predigt und Christenlehre halte, und andererseits das Auslaufen der Pfarrkinder in fremde Kirchen zu mannigfaltigem Nachtheil Anlaß und Vorschub erhält.

Eben so wenig kann daher ferner gestattet werden, daß ein Pfarrer wegen einer Bruderschaftsandacht einer benachbarten Kirche den Gottesdienst in seiner Kirche früher als gewöhnlich halte.

Sollte indessen der Fall eintreten, daß der *Ortsseelsorger* den bey einem solchen Kirchenpatrons- oder Bruderschaftsfeste vorkommenden Geschäften allein nicht vorstehen könnte; so bleibt demselben unbenommen, einen Kaplan, Benefiziaten oder Ordensgeistlichen zur Aushülfe zu berufen, damit die Pfarrangehörigen nicht Ursache haben, über Schmälerung der Tagesfeyer, oder des Beichtstuhls sich zu beschweren.

Z w e y t e n s. Da Wir bemerkt haben, daß die an Monatsontagen und gewissen Bruderschaftsfesten übliche Prozeßion an vielen Orten

¹⁴⁸ „Weil auf einem offenbaren Märchen beruhend.“ W N 876/6 (4. 8. 1805).

¹⁴⁹ W N 1109/102 (1805).

¹⁵⁰ Sammlung II 133 f.

¹⁵¹ Sammlung I 245.

Nachmittags gehalten, und daß dadurch Anlaß zur Unterlassung der Christenlehre gegeben werde; so wird anmit verordnet, daß dergleichen Prozessionen künftig niemals mehr Nachmittags, sondern jederzeit Vormittags unmittelbar nach der Predigt mit möglichster Abkürzung der Zeit gehalten werden sollen.

Alle H.H. Seelsorger werden angewiesen, nach geschehner Kundmachung dieser Verordnung dieselbe bey den pfärrlichen Akten aufzubewahren.

Die Dekanate aber werden beauftragt, für pünktliche Beobachtung derselben wachsamen Sorge zu tragen.

Konstanz, am 24. Jul. 1807.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Zum Text:

Es handelt sich um eine weitere Verordnung mit dem ausdrücklich hervorgehobenen Zweck, Behinderungen des Pfarrgottesdienstes aus dem Wege zu räumen. Nicht nur die besonderen Klosterfestlichkeiten, sondern auch die damals übliche Art der Feier von Patroziniums- und Bruderschaftsfesten führte oft zu solcher Behinderung, die sich nicht selten in halb- oder fast leeren Pfarrkirchen zeigte, weil sehr viele zur feiernden Nachbargemeinde „ausliefen“. Die Anziehungskraft der erwähnten Festlichkeiten erhöhte sich noch beträchtlich durch die mit ihnen meistens verbundenen weltlichen Veranstaltungen (Märkte, Umzüge, Tanz, Schießbuden u. ä.).

Den Pfarrern wird durch den Erlaß „unter schwerer Verantwortung“ eingeschärft, künftig an allen Sonntagen ohne Rücksicht auf nachbarliche Kirchenfeste ihren regulären Sonntagsgottesdienst einschließlich Predigt und nachmittägiger Christenlehre abzuhalten; sie dürfen niemals mehr selbst bei auswärtigen Festen Aushilfe leisten, wie es bisher sehr oft geschah, noch den eigenen Pfarrgottesdienst früher ansetzen, um dann – oft an der Spitze ihrer halben Gemeinde – zur Nachbargemeinde zu ziehen.

Gegen die Feierlichkeiten selbst hat die Verordnung nichts einzuwenden. Es soll keinerlei „Schmälerung der Tagesfeyer, oder des Beichtstuhls“ eintreten. Nur müssen etwa notwendig werdende Aushilfen künftig von dienstfreien Kaplänen, Benefiziaten oder Ordensgeistlichen übernommen werden. Auch die bisher an solchen Feiern üblichen Prozessionen können weiter stattfinden, allerdings nur noch am Vormittag und möglichst in abgekürzter Form. –

Auf die nachteiligen Folgen von Festen der genannten Art, namentlich für den Pfarrgottesdienst, ist im „Archiv“ und auch sonst oft

hingewiesen worden. Freiherr v o n L i l g e n a u, Dekan und Stadtpfarrer zu Aichach, anerkannte lobend die unverkennbaren guten Seiten an den Bruderschaften und ihren Festlichkeiten, wies aber dann auch auf ihre Veräußerlichung und Säkularisierung hin, so daß schon früher kirchenobrigkeitliche Verordnungen zur Wahrung ihres religiösen Charakters notwendig wurden. „Allein die vielen Festtage der Heiligen, besonders der Ordensstifter, die nach den Zeiten der Reformation mehr als vorher sich verbreiteten“, ferner „die Menge der Bruderschaften“ mit ihrem immer pompöser werdenden äußerlichen Charakter führten zu einer solchen Überbewertung an sich nebensächlicher Institutionen, daß Maßnahmen der Kirchenoberen abermals notwendig erscheinen müssen¹⁵². In ähnlicher Weise äußerte sich Pfarrer S o h m in seinem mehrfach erwähnten Aufsatz „Über den Wert des pfärrlichen Gottesdienstes“. Er hätte es gerne gesehen, wenn das Ordinariat sämtliche Bruderschaftsfeste und Ortspatrozinien je auf einen und den nämlichen Sonntag verlegt haben würde, wie man es „bereits mit Nutzen bey den Kirchweihen getan hat, um das Volk vom Auslaufen aus seinem Pfarrorte abzuhalten“¹⁵³. Eingehend befaßte sich auch eine Freiburger Kleruskonferenz unter Vorsitz von Stadtpfarrer H ä b e r l i n am 26./27. Juli 1804 mit den Fragen. Man war sich einig, daß Patrozinien künftig nur noch am nachfolgenden Sonntag zu feiern seien, wie es längst schon Vorschrift war, aber noch häufig außer acht gelassen wurde¹⁵⁴. Bruderschaftsfeste mögen weiterhin begangen werden, aber nicht mehr als Feste einer ganzen Umgebung, sondern nur noch der jeweiligen Pfarrei¹⁵⁵. In seinem Konferenzrezeß vom 24. Dezember 1804 stellte Wessenberg entsprechende Maßnahmen in Aussicht, wobei er bereits die Grundgedanken entwickelte, die er dann in der Verordnung vom 24. Juli 1807 zur bindenden Vorschrift formulierte^{155 a}. Daß Wessen-

¹⁵² A P 1804 I 437 ff.

¹⁵³ A P 1804 I 102, 175. — Dr. Burg berichtet von seinem ersten Sonntagsgottesdienst auf der neuen Pfarrei Kappel a. Rh.: „Sonntag 30. Juli hielt ich meine erste Predigt. Aber die sonst um die Hälfte zu kleine Kirche war halber leer. Warum, fragte ich. Weil in Grafenhausen eine halbe Stunde von hier, das Patrozinium heute gehalten würde; man hat eine prächtige Prozession, es wird mit Böllern geschossen, Pauken, Trompeten und die ganze türkische Musik ist dabei, eine Kompanie zu Pferd und zu Fuß begleitet die Prozession, und der Pater Guardian von Kenzingen predigt.“ WN 343/39 (4. 8. 1809).

¹⁵⁴ Verordnung vom 11. Mai 1803, Sammlung I 91 f.

¹⁵⁵ A P 1804 I 423 ff.

^{155 a} A P 1804 I 427 ff.

berg darüber noch zwei und ein halbes Jahr verstreichen ließ, zeigt, daß er keineswegs immer nur der ungeduldige Reformier war.

Im vorliegenden Fall war der Generalvikar, wie es den Anschein hat, der Meinung, ein förmlicher, allgemein verpflichtender Erlaß erübrige sich vorerst, einzelne Verstöße gegen bereits getroffene Maßnahmen könnten von Fall zu Fall durch ernste Verweise bereinigt werden. Aus Erfahrung wußte er, wie äußerst schwierig es vorerst noch war, überall Patrozinien und ähnliche Feste vom Wochentag auf den folgenden Sonntag zu verlegen; Eigenwille und Herkommen unter den Bauern waren oft stärker als Autorität und Belehrungskunst der Seelsorger. Wozu also eine weitere Verordnung mit neuen Vorschriften, deren genaue Einhaltung man ja doch nicht erwarten konnte? Dadurch hülfte man nur mit, „alle Hochachtung für alle Gewalthaber vollends zu vertilgen, und das Ansehen der Gesetze in einem Grade zu schwächen, daß sie jeder Gassenjunge verlacht“¹⁵⁶. Es gab in der Tat vorerst noch genug zu tun, um der Vorschrift vom 11. Mai 1803, wonach Patrozinien nur noch am folgenden Sonntag zu feiern erlaubt war, überall Geltung zu verschaffen. So sprach Wessenberg Pfarrer Filser in Hart (Kapitel Hailerloch) sein „ernstliches Mißfallen“ aus, weil er das zweite Patroziniumsfest am St. Vitustag (15. Juni) am Tage selbst mit gewohnter Feierlichkeit begangen hatte¹⁵⁷. Für das Hausherrenfest in Radolfzell wies er Dekan Romer strengstens an, dafür zu sorgen, daß es gleichfalls auf den Sonntag verlegt werde. Da der Generalvikar – wahrscheinlich von Hundbiß – erfahren hatte, daß die Reichenauer Pfarrer das Radolfzeller Fest bereits auf den einfallenden Wochentag verkündet hatten, verlangte er von jedem, „gleich nach Empfang dieses Reskripts in seiner Pfarrei durch den Mesner von Haus zu Haus das Gegenteil aussagen zu lassen“¹⁵⁸. Einen Verweis erhielt auch Pfarrer Imhof in Rheinheim, weil er das Patrozinium der Filiale Dangstetten (Annatag) wie früher als Gemeindefeiertag am 26. Juli gehalten hatte¹⁵⁹. Aber was wollte Wessenberg machen, wenn der Fürst von Hohenzollern-Hechingen selbst die Feier des Hailerlocher Annafestes auf den Wochentag festlegte und persönlich daran teilnahm?¹⁶⁰ Er hatte sicher Verständnis für die schwie-

¹⁵⁶ Dr. Biechle in: G M 1802 I 201.

¹⁵⁷ W N 2710/494.

¹⁵⁸ W N 2710/495.

¹⁵⁹ W N 2710/506.

¹⁶⁰ W N 2710/501. Bericht von Dekan Diener.

rige Lage, in die da und dort der Pfarrer geriet, wenn das Volk hartnäckig auf „seinem Feiertag“ bestand. Bewegt führte der Kapitelsdekan Johann Diener Klage darüber, „wie sich der gequälte und heut zu Tage bei dem Volk verhaßte Seelsorger“ manchmal nicht mehr anders zu helfen wisse, als eben dem „Ungestüm der Bauern“ nachzugeben, wie dies auch Pfarrer Henle in Mühringen tun mußte, als die Gemeinde, unterstützt von der protestantischen Ortsherrschaft, am 20. Juli, einem Mittwoch, das Fest der Ortspatronin St. Cumerana begehen wollte¹⁶¹. Aber bei aller Nachsicht im einzelnen Fall mußte der Generalvikar zu seiner Verordnung stehen, dabei immer wieder erfahrend, daß der eine Landesherr ihn zu un-nachgiebiger Strenge anhielt, während der andere ihm in den Rücken fiel! Man kann sich vorstellen, mit welchem Gefühl Wessenberg sich dann doch entschloß, die neue Verordnung vom 24. Juli 1807 zu erlassen. Nochmals konnte er alsbald erfahren, was man unter der hohenzollerischen Beamtenschaft nach ihm und seinen Erlassen fragte. Als im Sommer des Jahres 1807 der Pfarrer von Klosterwald sein Patrozinium unbekümmert um alle erlassenen Vorschriften an einem gewöhnlichen Wochentag hielt und, vom Ordinariat zur Rede gestellt, erklärte, die Beamten hätten ihm hierzu „das Recht“ eingeräumt, blieben alle Vorstellungen des Generalvikars nutzlos¹⁶². Wie die Karlsruher Regierung, so übernahmen auch die kleinen Hohenzollernländchen nur zu gerne die ehemalige österreichische Gesetzgebung in Politico-Ecclesiasticis und entmachteten dadurch das bischöfliche Ordinariat nicht weniger hemmungslos wie ehemals die Wiener Hofbürokratie. Auch der Sigmaringer Fürst scherte sich keinen Deut um die Anordnung des Ordinariats, als die Metzger, Bäcker, Krämer und Wirte des Städtchens die Abhaltung des St. Fidelisfestes unter der Woche begehrten¹⁶³. Der Fürst habe seine „eigene bischöfliche Kanzlei“ und in Hofrat Huber seinen eigenen Generalvikar, schrieb verärgert Willibald Straßer aus intimer Kenntnis der Sigmaringer Vorgänge an Wessenberg¹⁶⁴. Nicht nur Dekan Steinhauser, auch Wessenberg konnte inzwischen ein Lied vom „Los des Reformers“ singen!¹⁶⁵

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² W N 2710/827 (10. 9. 1807).

¹⁶³ W N 2491/9. Bericht von Straßer vom 18. 3. 1805.

¹⁶⁴ W N 2491/52.

¹⁶⁵ A P 1805 II 209. — Steinhauser klagte: „Die Vorstellung, daß die Gemeinde einen verderblichen, unkatholischen Pfarrer habe, wodurch ihr Heil gefährdet werde, ergreift also die meisten Gemüther, und setzt die Pfarre in Bewe-

Mit der Verordnung vom 24. Juli 1807 hatte Wessenberg in unverkennbar schonender Weise die heikle Frage der Bruderschaftsfeiern zu regeln versucht. Wäre es auf ihn allein angekommen, so hätte es dabei sein Bewenden gehabt. Aber auch diese Regelung war der Badischen Landesregierung zu maßvoll. Sie drängte zu weitergehenden Maßnahmen, wie noch zu zeigen sein wird.

VII. Bischöfl. Verordnung vom 20. Januar 1808 über die Verlesung des Evangeliums in deutscher Sprache an den Wochentagen der Fastenzeit

Die Verordnung findet sich im Hirtenbrief zur Fastenzeit des Jahres 1808 und hat folgenden Wortlaut:

„Wir verordnen, daß in den ersten fünf Fastenwochen bey der heil. Messe eine gemeinschaftliche Andacht gehalten werde, wobey allemal das Evangelium, wie es für jeden Tag bestimmt ist, in deutscher Sprache mit lauter Stimme und mit Nachdruck vorgelesen, und hernach das allgemeine Kirchengebeth um Vergebung der Sünden, um die große Gabe des Friedens und der Einigkeit zwischen den christlichen Mächten, um Aufnahme unserer heil. christkatholischen Kirche, und um Abwendung wohlverdienter Strafen in unbegrenztem, kindlichem Vertrauen auf Gottes unendliche Erbarmung verrichtet werden soll. Die öffentliche Vorlesung des Evangeliums wird in der Absicht bestimmt, alle Gläubigen nach dem Sinne und den Vorschriften unserer Kirche mit den heil. Urkunden des Christenthums vertrauter zu machen. Daher ist es Unser Wunsch, daß die Seelsorger allemal nach Zeit und Umständen die dunkeln Stellen des Vorgelesenen, die einer Erläuterung bedürfen, beleuchten, oder das Deutliche durch passende Anwendung fruchtbarer machen möchten.

Alle Seelenhirten werden diese Bemühung umso freudiger und eifriger über sich nehmen, je lernbegieriger ihre Pflegebefohlenen sich bestreben werden, Nutzen daraus zu ziehen. Jene, welche dieser öffentlichen Andacht aus wichtigen Ursachen nicht beywohnen können, sollen statt dessen zu Haus ihr Gebeth verrichten, und zu ihrer Belehrung und Erbauung in dem Evangelienbuche lesen, oder sich daraus vorlesen lassen. Überdies trachte jeder, die Fastenzeit durch Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit zu heiligen“¹⁶⁶.

gung, Weiber und Männer, jung und alt, groß und klein, alles, was sprechen kann, spricht und tadelt den unschuldigen Pfarrer und fordert im Sturm der Leidenschaft die schleunigste Herstellung der vorigen Dinge.“

¹⁶⁶ Sammlung I 56.

Zum Text:

Die Verordnung entsprang dem oft geäußerten Wunsch Wessenberg und seines Kreises, die Bibel auch im katholischen Volk bekannter und vertrauter zu machen. Die tägliche Lesung des Evangeliums in der Fastenzeit konnte wenigstens ein bescheidener Anfang auf dieses Ziel hin sein; Stücke aus den Evangelien, die das Volk bisher kaum oder gar nicht kannte, hörte es auf diese Weise zum ersten Mal. Welchen „Vorschriften“ der Kirche die Verordnung entsprechen soll, wird nicht näher gesagt. Daß die Verlesung der biblischen Lesestücke im Gottesdienst „nach dem Sinn“ der Kirche war, ging für Wessenberg allein schon aus ihrer Einfügung in die Liturgie hervor. Auch der Blick auf das christliche Altertum und die ungleich größere Rolle, die der Bibel damals zukam, mochte mitgewirkt haben. Unklare Stellen des jeweiligen Tagesevangeliums sollten erklärt, das Evangelium als solches immer für das christliche Leben ausgewertet werden. Die Verordnung bedeutete eine zusätzliche Arbeit, und dies auf einem Gebiet, auf dem manche Pfarrer sich noch nicht sehr daheim fühlten.

Der Erlaß befaßt sich abschließend mit der privaten Schrifflutung, die allen jenen empfohlen wird, die an der Fastenmesse nicht teilnehmen können. Wessenberg hat damit das private Bibellesen, über das man damals noch geteilter Meinung war, seinerseits offiziell freigegeben und gutgeheißen. –

In der Vorgeschichte zur Verordnung vom 20. Januar 1808 begehen wir bekannten Namen. Pfarrer *R e i n i n g e r* begann schon in der Fastenzeit 1804 mit der Vorlesung der Schriftlektionen, eine Neuerung, mit der die Liggeringer zunächst nicht viel anzufangen wußten¹⁶⁷. Im Jahr darauf, am 15. Juni 1805, trug sodann Wilhelm *M e r c y* dem Generalvikar den Gedanken vor, mittels einer Verordnung diese Vorlesung in der Fastenzeit allen Seelsorgern zur Pflicht zu machen; das gleiche, meinte *Mercy*, könnte wohl auch für die Quatembertage erfolgen, denn an diesen Tagen „ist es schicklich, den Gläubigen zu Gemüthe zu führen: Rogate Dominum messis, ut mittat operarios“¹⁶⁸. Der von Wessenberg gern zu Rate gezogene Pfarrer von Gruol dürfte demnach der eigentliche Urheber unserer Verordnung sein. Auf *Mercys* weitergehenden Plan einer fortlaufenden Schrifflutung nach Matthäus in der Fastenzeit bis zum Weißen

¹⁶⁷ W N 1893/24 (16. 2. 1804).

¹⁶⁸ W N 1564/4.

Sonntag ging Wessenberg jedoch nicht ein – er hielt sich an die Schriftlesungen im *Missale Romanum*. Doch veröffentlichte er gerne den Schriftleseplan, den Mercys Vikar Augustin Pfister zusammengestellt hatte (*Index Evangeliorum singulis Quadragesimae diebus populo ad Missam praelegendorum*)¹⁶⁹. Der Plan enthielt auch Schriftlesungen für die Quatembertage. In seinen einleitenden Bemerkungen meinte Mercy: „Man gäbe so durch vierzig Tage hindurch den Anwesenden jedesmal eine Belehrung mit nach Hause; sie verließen das Gotteshaus mit dem Entschluß, eine Tugend zu üben, eine Sünde zu meiden, woran sie sonst nicht gedacht hätten. Wir näherten uns hierdurch mehr dem christlichen Alterthume.“ Und optimistisch sah Mercy schon die Zeit kommen: „Wie die Mutter jetzt einen ‚Himmelsschlüssel‘ sucht, so wird ihre Enkelin einstens ein Evangelium kaufen“¹⁷⁰. Mercy warnte vor zu langen Erklärungen und Anwendungen: „Was zu lange dauert, verleidet bald.“ Vielleicht, so hoffte er, rege die deutsche Schriftlesung im Gottesdienst bei manchen den Wunsch an, selbst ein Neues Testament zu besitzen; so könnte auch die private Bibellesung eine wirksame Förderung erfahren.

Erfahrungen mit regelmäßigen deutschen Schriftlesungen hatte auch Pfarrer *Werkmeister* in der Fastenzeit 1806 gemacht. Er habe, so versichert er, „mit Vergnügen bemerkt, daß die in der Kirche Anwesenden jedesmal mit ausgezeichneter Aufmerksamkeit diese evangelischen Lesestücke anhörten“. Der Pfarrer von Steinbach war der Überzeugung, man müsse aber noch einen Schritt weitergehen und den Plan ernstlich in Erwägung ziehen, dem Volke den ganzen Inhalt der Evangelien vorzulesen, „entweder nach der Ordnung der vier Evangelisten, oder in einer sogenannten Harmonie“. Man könnte an Neujahr beginnen und nach einem festen Leseplan „von einem Sonntag zum andern, und selbst auch an Feiertagen fortfahren. Nur, daß man an höheren Festtagen das Evangelium des Festes beybehalte“. Es entstünde so eine neue Perikopenordnung, die „in einigen Jahren“ das ganze Evangelium enthielte. *Werkmeister* meinte, auch der gewöhnliche Gläubige müsse „seine Religion, wenigstens das Wesentliche davon, aus der Quelle selbst schöpfen können; er würde dadurch zum Lesen der Bibel, als der „Grundlage aller seiner religiösen Überzeugungen, ermuntert“. Nur

¹⁶⁹ A P 1806 II 29 ff.

¹⁷⁰ Ebd. 27.

sei dann darauf zu achten, daß es nicht zu einem „vorwitzigen Bibellesen, ohne alle erbauende Leitung der Kirche“ komme, wie bei den Protestanten. Die auf mehrere Jahre verteilte Leseordnung der Evangelien hätte auch für den Prediger ihren Vorteil, indem sich „für ihn die mannigfaltigsten und reichhaltigsten Materien ergeben, . . . er würde so seinen Predigtstoff nicht gerade nur aus den wenigen Abschnitten der evangelischen Geschichte . . . hernehmen müssen“. Werkmeister war schließlich der Meinung, in ähnlicher Weise, wie die Evangelien im sonntäglichen Vormittagsgottesdienst, könnten sehr wohl auch „die Apostelgeschichte und die apostolischen Briefe“ am Nachmittag bei der Vesper oder Andacht zur Vorlesung kommen¹⁷¹.

Solche Vorschläge fanden zweifellos die grundsätzliche Zustimmung Wessenbergs. Er hatte nichts dagegen, wenn einzelne Geistliche auch praktische Versuche in dieser Hinsicht machten. Pfarrer Franz W o c h e l e r in Pfaffenweiler erhielt von ihm die gern erteilte Erlaubnis, an den Sonn- und Feiertagen neue Schrifttexte vorzulesen und in der Predigt zu behandeln¹⁷². Doch schien ihm eine Neuordnung der Perikopen nach dem Vorschlag Werkmeisters offenbar noch nicht opportun zu sein. Wichtiger war ihm, daß zunächst das Bibelstudium der Geistlichen intensiviert werde, waren doch bis zum Jahr 1808 Examina über die Hl. Schrift weder beim Seminar-konkurs noch bei den Pfarrexamen vorgesehen! Erst eine Verordnung vom 1. Juli 1808 hat solche Prüfungen zur Pflicht gemacht¹⁷³.

Die private Schriftlesung der Gläubigen hat der Generalvikar dagegen wärmstens begrüßt und sehr nachhaltig gefördert. Bereits im Jahr 1802 sprach er sich dafür aus, indem er eine größere Abhandlung „Über das Bibellesen unter dem Volke“ in der „Geistlichen Monatsschrift“ veröffentlichte¹⁷⁴. Er teilte die Ansichten, die Erzbischof Colloredo von Salzburg bereits im Jahr 1782 zu dieser Frage in einem Hirtenbrief dargelegt hatte: „Nichts wird dem mit Klugheit eifrigen und gebildeten Seelsorger besser zu Statten kommen, als wenn er bey seiner Gemeinde das fleißige Lesen der Bibel, besonders des neuen Testaments, dieses eigentlichen Gesetzbuches der Christen, allgemeiner macht, zugleich aber auch zu dem richtigen Verstehen und erbaulichen Gebrauche derselben den Weg erleich-

¹⁷¹ A P 1806 II 145 ff.

¹⁷² W N 2785/2 (1809).

¹⁷³ Sammlung II 260.

¹⁷⁴ G M 1802 I 256 ff.

tert“¹⁷⁵. Wessenberg versäumte nicht, auch seinerseits zur gebotenen Vorsicht zu mahnen: „Zum Voraus wollen wir hier bemerken, daß wir dem Volke nicht jede Bibel-Übersetzung in die Hand geben möchten, sondern eine solche, die für nichtstudirte Christen eingerichtet ist“¹⁷⁶. Das Alte Testament sollte „in einem zweckmäßigen Auszug zu einer Volksbibel eingerichtet“ werden. Nachdem im Jahr 1807 das Neue Testament in der Übersetzung des Regensburger Seminarregens Wittmann erschienen war, hat Wessenberg diese Ausgabe in vielen Hunderten von Exemplaren angekauft, weiterverkauft und oft auch weiterverschenkt. Er war zweifellos ein Pionier katholischer Bibelarbeit!^{176 a}

Doch nochmals zurück zur Verordnung über die deutschen Schriftlesungen in der Fastenzeit. Wie es den Anschein hat, hat sie außer in dem Kreis der Reformfreunde keine günstige Aufnahme gefunden. Wessenberg dürfte hierüber nicht sonderlich erstaunt gewesen sein. Es lag für ihn aber kein Grund vor, von ihr wieder Abstand zu nehmen. Unüberwindliche Schwierigkeiten gab es hier ja tatsächlich nicht. Es lag einzig am Verständnis und dem guten Willen der einzelnen Seelsorger. Die Verordnung blieb in Kraft und wurde künftig ein fester Bestandteil der jährlichen Fastenvorschriften¹⁷⁷. In der Allgemeinen Gottesdienstordnung von 1809 erfuhr sie sogar eine Erweiterung: Die Epistel und das Evangelium – also beide Lektionen – waren nunmehr auch das Jahr hindurch „an allen Werktagen, an denen die heil. Messe von vielem Volke besucht wird“, deutsch vorzulesen, „jedoch ohne Erklärung“. Äußerungen zu dieser und der vorjährigen Verordnung bekam Wessenberg nun, da die Pfarrer über die Durchführung der Gottesdienstordnung zu berichten hätten, in großer Anzahl zu lesen. Die meisten hatten Bedenken oder sprachen sich gegen die deutschen Schriftlesungen aus. Wozu diesen protestantischen Brauch übernehmen?, fragte Pfarrer Franz von Beck (Watterdingen); Predigt und Christenlehre behandeln ja alles Notwendige¹⁷⁸. Ein anderer zog den Schriftlesungen der Fastenmessen „Betrachtungen aus Weitenauer oder Bonifatius a. S. Wuni-

¹⁷⁵ G M 1802 I 253.

¹⁷⁶ G M 1802 I 254.

^{176 a} Das Neue Testament sollten womöglich alle Pfarrangehörigen besitzen und lesen, „statt besonderer Bruderschaftbüchlein“. Sammlung II 17. — An den Wallfahrtsorten sollte es zum Kauf aufliegen, statt der legendären Wallfahrts geschichten. Sammlung II 66.

¹⁷⁷ In allen Fastenpatenten bis zum Jahr 1826.

¹⁷⁸ W N 142/1 (1809).

baldo“ vor, da erstere „von keinem oder nur geringen Nutzen seyn“ würden¹⁷⁹. Der Pfarrer von Kommungen, sonst ein aufgeschlossener Mann, hatte nur wenig Gottesdienstbesucher am Werktag und sah deswegen die Schrifflösungen als „eine Verschwendung“ an¹⁸⁰. Pfarrer Gmeiner von Bötzingen erklärte: „Die Vorschrift kömmt vom grünen Tische her, aber nicht von der Erfahrung. Wer zuviel Samen auf den noch so guten Acker aussäen will, wird zuletzt statt Weizen Kümmel ernten“¹⁸¹. Das Volk in Melchingen (Hohenzollern) witterte „Luthertum“ in der neuen, ungewohnten Sache¹⁸²; in Grafenhausen auf dem Schwarzwald baten die Ortsvorstände den Pfarrer, die Neuerung vorerst nicht mitzumachen¹⁸³. Pfarrer Reebstein in Untermettingen befürchtete, die Bibellessungen am Werktag würden „die Langeweile der Leute höchstens noch vermehren“, wahrscheinlich auch den Argwohn befördern, „man wolle aufs Lutherische hinaus“¹⁸⁴. Freiherr von Widerspach, Pfarrer in Stetten bei Lörrach, glaubte, die Neuerung bleibe „ohne entscheidenden Nutzen“, da manche Perikopen „ganz unverständlich“ für den gewöhnlichen Mann seien¹⁸⁵. In ähnlicher Weise mochten viele andere über die Sache denken; das Schweigen, mit dem sie in ihren Berichten über den Punkt hinweggehen, ist beredter Ausdruck hierfür.

Wessenberg hat auch bei Durchführung dieser Verordnungen zur Schrifflösung im Gottesdienst Nachsicht geübt. In der Wirkung kamen seine Erlasse mehr Empfehlungen gleich, die der Generalvikar mit „unermüdetem Eifer voll Geduld und Milde“ stets wiederholte, hier wie bei manchen anderen Bestrebungen „gestählt durch das Bewußtsein, daß die Menschen wider die Wahrheit nichts vermögen“, und daß zuletzt doch manche anfängliche Schwierigkeiten „dem immer mehr hervortretenden Lichte der Evidenz von der Güte der Sache“ weichen müssen¹⁸⁶. Wessenberg wußte, daß vieles von dem, was er an Anregungen an den Klerus weitergab, eine Aussaat war, deren Wachstum und Gedeihen sich nicht erzwingen ließ. Vielleicht war es nicht immer richtig, für solche Aussaat die Form amtlicher Verordnungen zu wählen, wie im vorliegenden Fall. Doch

¹⁷⁹ W N 67/13 (1809).

¹⁸⁰ W N 695/4 (1809).

¹⁸¹ W N 800/2 (1809).

¹⁸² W N 825/10 (1809).

¹⁸³ W N 879/1 (1809).

¹⁸⁴ W N 1873/1 (1809).

¹⁸⁵ W N 2730/1 (1809).

¹⁸⁶ Im Abschiedswort an den Klerus vom 30. Dezember 1826. Sammlung II 273.

schmälert dies nicht im geringsten das Lob und die Anerkennung, die er sich als „Diener am Wort“ in hohem Maß verdient hat. Neben der Liturgiereform und in inniger Verbindung mit dieser war es der Herzenswunsch dieses Mannes, daß auch dem katholischen Volk „die Himmelsspeise des Evangeliums“ gereicht werde¹⁸⁷.

VIII. Bischöfl. Verordnung vom 28. des Christmonats 1808, in Betreff der ersten Communion der Kinder¹⁸⁸

Viele und wiederholte Berichte würdiger Seelsorger haben uns auf zweyen Hindernisse aufmerksam gemacht, die bisher der Beförderung des Schul-Unterrichts noch im Wege stehen, und deren Beseitigung eine allgemeine Anordnung erfordert.

A) Das erste Hinderniß besteht darin, daß den Kindern größtentheils der Zutritt der ersten Kommunion gestattet wird, bevor sie fähig sind, aus der Schule entlassen zu werden. Die Folge hievon ist, daß der Schulbesuch der Kinder in den noch übrigen Schuljahren sehr vernachlässigt wird, weil die Kinder nach der ersten Kommunion in der Meinung der Eltern das Ziel ihres Lernens schon erreicht haben, und somit einer der stärksten Antriebe zum fleißigen Schulbesuch unwirksam wird.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, im Einverständniß mit den landesfürstlichen Behörden allgemein zu verordnen: daß in Zukunft kein Kind früher zum heiligen Abendmahl zugelassen werden dürfe, bevor es nach bestehenden Schulgesetzen fähig erkannt ist, die Entlassung aus der Schule zu erhalten.

Die Zulassung zur ersten Kommunion und die Entlassung aus der Schule soll mithin künftig im nehmlichen Zeitpunkt Statt finden, und stets mit einander in Verbindung stehen.

Bey dem Anfang eines jeden Winterschulkurses hat jeder Seelsorger aus denjenigen Kindern eine besondere Klasse zu bilden, die in Hinsicht ihres Alters und der bisdahin erlangten Kenntnisse fähig werden dürften, bey der nächstkünftigen österlichen Zeit zur ersten Kommunion zugelassen zu werden.

Diese Kinder sind alsdann während dem Winterkurs von dem Seelsorger mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu behandeln, und wöchentlich wenigstens zweymal besonders zu unterrichten.

In jenen Gegenden, wo die Seelsorger ohnehin verbunden sind, wöchentlich einer jeden der drey Klassen von Schulkindern einen besondern zweystündigen Unterricht zu ertheilen, haben an dem Unterricht, der

¹⁸⁷ Ebd. 269.

¹⁸⁸ Sammlung II 10 ff.

den zur ersten Kommunion und zur Entlassung vorläufig bestimmten Kindern gewidmet wird, alle Kinder der III. Klasse in den gewöhnlichen zween Stunden Antheil zu nehmen.

Kein Seelsorger, dem das sittlich-religiöse Wohl seiner Pflegeempfohlenen wahrhaft am Herzen liegt, wird die Mühe scheuen, welche von ihm dieser Unterricht verlangt, wodurch ganz eigentlich die Grundlage der Religion und Moralität in jungen Gemüthern gelegt werden soll. In Pfarren, die solche Filialen haben, deren Schulen nicht durch Kapläne, oder Hilfspriester besonders besorgt werden, wird gestattet, daß die Herren Pfarrer die Schüler der Filialen mit den übrigen zum erwähnten Unterricht in der Hauptschule vereinigen.

Ohne der obigen Regel Abbruch zu thun, wird dem klugen Ermessen der Seelsorger übertragen, Kindern, die vor Erreichung des festgesetzten Zeitpunktes zur Entlassung aus der Schule in Todesgefahr kommen, nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten das heilige Abendmahl zu reichen. Aber nach ihrer Genesung sind solche Kinder nicht wieder vor ihrer Entlassung aus der Schule zur Kommunion zuzulassen.

Weil es übrigens noch zum Abbruch guter Ordnung oft geschieht, daß Schulkinder noch vor Entlassung aus ihrer Ortsschule in fremde Gemeinden als Dienstboten oder Lehrjungen sich begeben, so werden alle Herren Seelsorger angewiesen, in solchen Fällen einander wechselseitig Zeugnisse auszustellen: ob und warum solche Kinder noch nicht aus der Schule entlassen seyen. So lange hingegen solch ein auswärtiges Kind seinem neuen Seelsorger hierüber kein Zeugniß des Seelsorgers seines Geburtsorts vorweist, hat jener es als ein Kind, das noch nicht aus der Schule entlassen ist, anzusehen.

Was die erste Beicht der Kinder betrifft, so wird das neunte Jahr ihres Alters im Allgemeinen als der schicklichste Zeitpunkt dazu festgesetzt.

Der besondere Unterricht zur Beicht ist der dazu geeigneten Klasse der Schüler ebenfalls in der Fastenzeit wöchentlich dreymal in der Woche zu geben. Wir halten es für sehr heilsam, daß die Kinder vor dem Zutritt zur Kommunion mehrmal zur Beicht angehalten werden. Diese ist zur Erweckung, Stärkung und richtigen Leitung des moralischen Gefühls besonders dann ein sehr zweckmäßiges Mittel, wenn die Seelsorger im christlichen Unterrichte die Kinder auf jene Fehler aufmerksam machen, die ihrem Alter vorzüglich eigen sind.

B) Ein zweytes Hinderniß des christlichen Schulunterrichts zeigt sich in der Unterbrechung einer bestimmten Ordnung in demselben. Diese Unterbrechung wurde bisher an vielen Orten durch den Mangel an Sommer-Schulen, und überall durch die Vorbereitung der Kinder während der Fastenzeit zur Beicht und Kommunion veranlaßt.

Die Vorbereitung der Kinder zur Beicht und Kommunion während der Fastenzeit soll zwar auch künftig von allen Seelsorgern geschehen; sie wird aber künftig keine Unterbrechung in einer bestimmten Ordnung des christlichen Unterrichts mehr hervorbringen, wenn der Unter-

richt über Beicht und Kommunion auf den Schluß des ganzen Schulurses ausgesetzt, und zum **l e t z t e n H a u p t s t ü c k** des katechetischen Unterrichts der zweyten und dritten Klasse von Schulkindern gemacht wird.

Uebrigens ist es einleuchtend, daß der Schulunterricht nur dann die erwünschten Früchte hervorbringen könne, wenn aller Orten auf Abhaltung und Besuch der Sommerschulen ernstlich gedrungen wird. Zur Erreichung dieser Absicht wird den Herren Seelsorgern neuerdings empfohlen, mit allem Nachdruck und Eifer mitzuwirken.

Ein mächtiges Hinderniß des fleißigen Schulbesuchs zeigt sich in der Dürftigkeit vieler Schulkinder. Dieser Dürftigkeit hilfreich unter die Arme zu greifen, ist eines der verdienstlichsten Werke christlicher Liebe. An manchen Orten sind die Gemeinmittel unzureichend, um die armen Kinder mit den Erfordernissen zur Schule zu versehen. Hier ist es des eifrigen Seelenhirten würdig, durch Lehre und Beyspiel die Vermöglichern zur Liebessteuer aufzumuntern, und in der Kirche Sammlungen für die bedürftigen Schulkinder der Gemeine zu veranstalten.

In Ansehung der Zulassung der Kinder zur ersten Kommunion geben Wir in Erwägung der Wichtigkeit dieser religiösen Handlung nachfolgende allgemeine Vorschriften:

1) Die erste Kommunion der Kinder soll in allen Pfarrkirchen am **w e i ß e n** Sonntage gehalten werden. Dieser Tag ist hiezu vorzüglich geeignet, weil an demselben die österliche Kommunion der Erwachsenen, besonders wenn die anbefohlene Klassen-Abtheilung beobachtet wird, der besondern Feyerlichkeit wegen der Kinder-Kommunion am wenigsten hinderlich seyn kann, und auch in frühern Zeiten der Kirche die Aufnahme der Katechumenen unter die Zahl der Gläubigen am weißen Sonntag Statt hatte.

2) Da es billig und anständig ist, daß Kinder, die aus der Schule entlassen werden, und zum Tische des Herrn den Zutritt, und hiemit die feyerliche Aufnahme in die Gemeinschaft der erwachsenen Gläubigen erhalten, zuvor öffentliche Beweise von ihrer Würdigkeit ablegen, so soll der Seelsorger mit ihnen an einem vorher bestimmten schicklichen Tag in der Woche vor dem Palmsonntag, oder vor dem weißen Sonntag eine öffentliche Schulprüfung veranstalten, wozu die H. H. Beamten, Ortsvorgesetzten, die Eltern und Pathen, und die ganze Gemeine von der Kanzel einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung ist der Seelsorger befugt, den Unwissenden die Entlassung aus der Schule und die Zulassung zur heiligen Kommunion zu versagen.

3) Die erste Kinder-Kommunion soll aller Orten mit einer passenden liturgischen Feyerlichkeit gehalten werden. Die besondere Einrichtung dieser Feyerlichkeit überlassen Wir dem Eifer und der Klugheit der Hrn. Seelsorger. Jedoch wollen Wir allgemein, daß die Kommunion unter dem pfärrlichen Hauptgottesdienste, mit einer passenden Anrede und mit gemeinsamer Erneuerung der Taufgelübde von Seite der Kinder geschehe.

Von dem aufrichtigen, reinen und standhaften Berufseifer der Seelsorger erwarten die obigen Anordnungen die treue Ausführung, welche

mit göttlichem Beystand mannigfaltige Früchte der Tugend und Frömmigkeit hervorbringen wird.

Jedem Seelsorger ist ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen, und den H. H. Kommissarien, Dekanen und Deputaten wird die wachsame Aufsicht über deren Erfüllung übertragen.

Konstanz, am 28sten Christmonat 1808.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar.

Zum Text:

Die Verordnung will eine Reihe bisher unregelter Fragen der praktischen Seelsorge in Ordnung bringen. Es sind zunächst Fragen religionspädagogischer Art: Alter und besonderer Unterricht der Erstkommunikanten, Termin für die Erstkommunion. Sodann kommt eine liturgische Frage hinzu: Die würdige und dem wichtigen Anlaß angepaßte Ausgestaltung der kirchlichen Erstkommunionfeier. Hinsichtlich beider Fragenkomplexe bestand im Bistum bisher keinerlei einheitliche Regelung. Für gewöhnlich erteilte der Pfarrer in der Fastenzeit den in Betracht kommenden Kindern einen außerschulischen Kommunionunterricht und ließ sie dann ohne jede besondere Feierlichkeit erstmals zum Tische des Herrn hinzutreten, etwa am Gründonnerstag oder einem anderen Tag in der österlichen Zeit. Die Kinder waren in der Regel ungefähr zwölf Jahre alt.

Im Zuge des Ausbaus der Volksschulen, namentlich auf dem Land, hatte sich ein allgemein als mißlich und nachteilig empfundener Zustand herausgebildet: Sehr viele Kinder wurden nach ihrer Erstkommunion von den Eltern nur noch sehr unregelmäßig oder auch gar nicht mehr zur Schule geschickt. Im Volk herrschte die Meinung vor, die Zulassung zur Erstkommunion bedeute soviel wie Erreichung der für das Leben nötigen Kenntnisse. Das gewöhnliche Volk in Stadt und Land hatte ein größeres Interesse an der möglichst baldigen Mitarbeit der Kinder in Haus und Feld als an weiterer schulischer Bildung derselben. Um so mehr suchte der Staat und unter Wessenberg nun auch die Kirche, den Mißstand zu beseitigen. Beiden war an der längeren Dauer eines geordneten Volksschulunterrichts sehr viel gelegen: Dem Staat aus staatspolitischem und volkswirtschaftlichem Interesse heraus, der Kirche aus Gründen einer sorgfältigeren religiös-sittlichen Erziehung der heranwachsenden Generation. Wir begegnen hier Wessenberg auf einem Gebiete, für dessen überragende Bedeutung ihm vor allem J. M. Sailer den Blick geschärft hatte.

Als einfachstes Mittel zur Behebung der nach der Erstkommunion einsetzenden Schulflucht bot sich die zeitliche Zusammenlegung von Schulentlassung und Erstkommunion an, was auf eine Verschiebung der letzteren um etwa zwei Jahre hinauslief. Das Einverständnis des Staates mit einer solchen Regelung war naturgemäß leicht zu erhalten, weil sie, wie gesagt, auch seinen Wünschen entgegenkam; zudem fehlten ihm trotz bestehender Schulgesetze noch die Möglichkeiten, den längeren Schulbesuch allgemein zu erzwingen. So konnte ihm das Vorgehen des Konstanzer Ordinariats nur willkommen sein. Doch wäre es falsch, wollte man annehmen, Wessenberg hätte dabei in erster Linie eine Politik der Gefälligkeit gegenüber dem Staat betreiben wollen. Für ihn standen – es sei nochmals hervorgehoben – religionspädagogische Belange und damit kirchliche Interessen durchaus im Vordergrund.

Die zweite, für die Zukunft bis auf heute bedeutsame Neuordnung brachte der Erlaß insofern, als er den so überaus wichtigen Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht fest in den übrigen schulischen Religionsunterricht einbaute und zum Hauptthema des jeweiligen Winterkurses der zweiten beziehungsweise dritten Schulklasse machte. Wir haben einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einem geordneten lehrplanmäßigen Religionsunterricht vor uns. Weitere Einzelheiten der Verordnung in religionsunterrichtlicher Hinsicht können hier außer Betracht bleiben.

Wessenberg setzte sich in seinem äußerst beachtenswerten Dekret vom 28. Dezember 1808 für ein weiteres drängendes Schulproblem ein. Es ist die befriedigende Regelung der Frage der Sommerschulen. Auch hier trafen sich wieder die Interessen des Staates und der Kirche. Bisher waren die Volksschulen noch an sehr vielen Orten nur zur Winterszeit geöffnet. Auch der Lehrer des Ortes hatte im Sommer entweder in der eigenen oder in fremder Landwirtschaft gerade genug zu tun¹⁸⁹, und die Kinder brauchte man schon frühzeitig als ländliche Hilfsarbeiter. Von Ostern bis Allerheiligen fiel deshalb an vielen Orten der Unterricht aus, selbstverständlich auch jegliche

¹⁸⁹ Die Lehrer waren neben dem Schuldienst damals noch alle in einem weiteren Beruf tätig, als Maurer, Schuster, Tagelöhner, Schlosser, Uhrenmacher, Tabakspfeifenmacher, Stricker oder Barbier, vgl. A P 1813 I 254. — Ihr Einkommen aus dem Schulhalten war sehr gering. Die neunzehn Schullehrer im Dekanat N. „erhielten von ihrem Publikum jährlich 1723 fl. 4 kr Besoldung zusammen!“ Im Durchschnitt bekam der einzelne demnach 90 fl. im Jahr. Die Leistungen waren allerdings auch darnach! Erst mit Einrichtung von Lehrerseminarien besserten sich die Schulverhältnisse. Wessenberg war an dem Zustandekommen des katholischen Lehrerseminars von Rastatt maßgebend beteiligt.

religiöse Unterweisung. Ein erster Appell Wessenbergs zur tatkräftigen Förderung der Sommerschulen durch den Seelsorgeklerus vom 5. Januar 1803 war allem Anschein nach ohne eigentlichen Erfolg geblieben oder hatte höchstens zu einer stärkeren Einführung der sogenannten Sonntagsschulen geführt, und dies obwohl der Generalvikar dem Klerus das Anliegen in förmlich beschwörenden Worten vor Augen geführt hatte¹⁹⁰. Es war für Wessenberg ein im Interesse der religiösen Erziehung sehr bedauerlicher Zustand, wenn die Kinder fast acht Monate ohne Religionsunterricht waren. Die von ihm angeregte Unterteilung der Christenlehre am Sonntag in eine besondere Kinderkatechese und die eigentliche Christenlehre für die Jugend war nur ein Notbehelf, auf den viele Pfarrer nicht eingingen¹⁹¹. Von Regierungsseite wurde dem Ordinariat nahegelegt, einen zweiten Erstkommuniontermin im Herbst, etwa auf den Michaelstag, festzulegen, um so wenigstens einen Teil der Kinder den Sommer über zur Schule zu bringen. Doch hier lehnte Wessenberg aus wohl-erwogenen Gründen das staatliche Ansinnen ab. Die Festsetzung eines zweiten Erstkommuniontermins auf den Herbst hätte in der Praxis den Sommerschulen nicht viel genützt, den gründlichen Erstkommunionunterricht für die in Frage kommenden Kinder aber äußerst erschwert¹⁹².

Ein sehr schönes Zeichen sozial-karitativer Gesinnung ist Wessenbergs eindringliche Mahnung zur „Liebessteuer“ für arme Schulkinder. Er hat damit einmal mehr gezeigt, wieviel in seinen Augen die christliche Schule – eine andere kannte er nicht – wert war. Seine

¹⁹⁰ Sammlung I 85 ff. Wessenberg schrieb: „Der Seelsorger suche den Eltern begreiflich zu machen, daß die Kinder ihnen nicht zu jeder Stunde in ihren Feldarbeiten aushelfen können; daß die Eltern ihrer Aushilfe auch nicht zu jeder Stunde bedürfen; daß endlich der Mensch nicht bloß vom irdischen Brod lebe, folglich die Eltern vor den Augen Gottes und der heil. Kirche wahre Kindermörder seyen, wenn sie dem Geist ihrer Kinder das himmlische Brod vorenthalten, und daß die künftigen Sünden und Laster, das Elend und das Verderben der Kinder dereinst solche Eltern vor Gottes Richterstuhl anklagen und verdammen werden.“ Ebd. 88. — Die religiöse Erziehung der Kinder und Jugend stand bei Wessenbergs Bemühungen um die Volksschule ganz klar obenan!

¹⁹¹ Wo mehrere Geistliche waren, ließ sich die doppelte Sonntagskatechese durchführen, im übrigen aber überstieg die Forderung die physische Leistungsfähigkeit mancher, besonders älterer Pfarrer, worauf Dr. Biechle den Generalvikar aufmerksam machte und ihm anriet, vor Erlaß neuer Verordnungen stets den Rat der Dekane und Deputaten einzuholen. W N 212²/5 (12. 4. 1803). Der Generalvikar hielt sich künftig an diesen gutgemeinten Rat.

¹⁹² Gegen den zweiten Termin sprachen sich aus: Dekan Biechle, Dr. Burg und Conrad Martin.

Anweisung zu Sammlungen in der Kirche, um armen Schulen und Schülern zu helfen, ist in unseren heutigen Schulkollekten erhalten geblieben.

Nun erst kommt die Verordnung auf die Erstkommunionfeier selbst zu sprechen. Als Termin wird der Weiße Sonntag bestimmt. Bis zu diesem Tag sind die österlichen Kommunionfeiern der verschiedenen Lebensstände gehalten, so daß der Weiße Sonntag der für die Erstkommunikanten reservierte Ehrentag werden kann. Er eignet sich um so mehr, als mit den Erstkommunikanten Ähnliches geschieht, wie in der alten Kirche an diesem Tag mit den an Ostern getauften Katechumenen geschah, „die feyerliche Aufnahme in die Gemeinschaft der erwachsenen Gläubigen“. Die konkrete Feiergusaltung wird den einzelnen Pfarrern überlassen, womit Wessenberg in kluger Weise einerseits der Entfaltung eigener Initiativen Raum schuf, andererseits älteren Pfarrern nicht zuviel an neuer Arbeit zumuten wollte. Eine erprobte Erstkommunionfeier gab es zudem noch nicht; die liturgischen Praktiker – Ignaz Demeter, Willibald Straßer, Wilhelm Mercy – waren noch auf der Suche nach einer solchen. Die Verordnung beschränkt sich, was die liturgische Feier angeht, auf drei in jedem Fall zu beachtende Punkte: Erstkommunion innerhalb des Hauptgottesdienstes, eine „passende Anrede“ und die Erneuerung der Taufgelübde. An der kirchlichen Erstkommunionfeier darf jedoch nur teilnehmen, so will es die Verordnung, wer eine vorausgegangene Schulabschlußprüfung bestanden hat. Die Erstkommunion erscheint somit eindeutig in ihrer Nebenbedeutung als kirchliche Schulentlaßfeier. –

Die ganze Verordnung ist ein besonders eindrucksvolles Zeugnis für das fruchtbare Zusammenarbeiten von Generalvikar und aktivem Seelsorgsklerus. Wessenberg weist im Eingang des Erlasses selbst darauf hin. Inhaltlich geht die Verordnung auf zwei Arbeiten im „Archiv“ zurück. Die erste von Willibald Straßer erschien schon im Jahrgang 1805¹⁹³. Der führende Praktiker benutzte die Konferenzarbeit des jungen Pfarrers Benedikt Reebstein von Untermettingen. An der bisherigen Praxis werden zwei bedeutsame Mängel festgestellt, die sich auf Inhalt und Methode des landläufigen Erstkommunionunterrichts sowie auf das Fehlen einer wirksamen kirchlichen Feier beziehen. Straßer möchte den Erstkommunionunterricht zum krönenden Abschluß des gesamten schulischen Religions-

¹⁹³ A P 1805 II 324 ff., 420 ff.

unterrichts machen und ihn deshalb zu einem möglichst intensiven kirchlichen Entlaßunterricht erweitern. Als im Glauben und der christlichen Tugendlehre wohlunterrichtete junge Menschen sollten die Schüler und Schülerinnen den Erstkommuniontag als unvergeßlichen religiösen Höhepunkt ihres bisherigen Lebens deutlich empfinden. In solcher Zielsetzung ergab sich die zeitliche Zusammenlegung von Erstkommunion und Schulentlassung von selbst. Man erreicht somit, daß „der nur allzufrühen Entziehung vom jugendlichen Unterrichte vorgebeugt“ wird. Im Alter von ungefähr vierzehn Jahren ist sodann der junge Geist so weit entwickelt, daß er Erstkommunion und Taufgelübdeerneuerung als entscheidende persönliche Akte tief empfinden kann – es ist die Zeit des aufblühenden jugendlichen Idealismus, den es ganz besonders für das Religiöse zu nützen gilt. Auf der anderen Seite tritt der junge Mensch in diesen Jahren „in jene wichtige Lebensperiode, zu welcher in den Herzen der Kleinen bisher unbekanntere Gefühle rege werden“; es beginnt „die Epoche des Aufwachens der mächtigsten sinnlichen Triebe“. Gerade in diesen entscheidend wichtigen Jahren bedarf der junge Mensch des starken Halts, der ihm durch nichts besser und wirksamer zuteil werden kann als durch religiös-sittliche Führung und die sakramentale Gnade. Wie sehr ist es darum zu bedauern, wenn so viele Schüler und Schülerinnen schon mit zwölf Jahren dem Religionsunterricht entzogen werden, was in der Regel der Fall ist, wenn die Erstkommunion Elf- und Zwölfjährigen gereicht wird.

Straßer forderte ebenso dringend auch die eindrucksvolle Ausgestaltung der Erstkommunionfeier. Leitgedanke mußte dabei sein, eine liturgische Gestaltung des ganzen Tages zu finden, die der einmaligen Bedeutung des Anlasses gerecht wird: „In dem Unterrichte ward den Kindern die heil. Kommunion als eine heilige, höchst wichtige und große Handlung vorgestellt; sie muß folglich im Moment der Ausspendung auch so behandelt werden, daß sie durch das Äußere und in die Sinne Fallende als wirklich wichtig und groß erscheine. Die Kinder sollen es nicht bloß wissen, daß dies die wichtigste religiöse Handlung des Christen sey; sie sollen es auch sehen und fühlen“; nichts sei falscher, als hier zu sagen: „Für Kinder ist leicht etwas gut.“ Wie überhaupt bei der Messe, müsse bei der Erstkommunionfeier „die ganze Veranstaltung gleichsam eine bildliche Vorstellung vom Geiste der heil. Handlung seyn; eine bildliche Vorstellung von dem, was Jesus beym Abendmahle that“, wozu zum allermindesten gehöre, „daß wie beym Unterricht geschah, die heil.

Kommunion in Verbindung mit dem Opfer gebracht, und folglich nicht vor oder nach der hl. Messe, sondern in Verbindung mit der Kommunion des Priesters den Kindern gereicht werde“¹⁹⁴. Es kam also vor, daß Kinder ihre erste Kommunion auch außerhalb oder gar ohne Meßfeier empfangen!

Zur liturgischen Feier schlug Straßer vor: Bekanntgabe der Erstkommunionkinder (mit Namen) am Sonntag zuvor; Versammlung der Kinder in der Schule oder im Pfarrhaus und Einzug in die Kirche; Vormesse mit Gesang und Meßgebeten, je nach Möglichkeit in den einzelnen Gemeinden; nach dem Evangelium kurze Prüfung der Kinder in Religion, besonders über Meßopfer und Kommunion; Abnahme der erneuerten Taufgelübde, wobei die Kinder zunächst das Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn und die sieben heil. Sakramente „langsam und mit aufgehobenen Händen hersagen“, um hierauf vom Pfarrer eine weiße, brennende Kerze zu erhalten, deren Sinnbildlichkeit den Kindern kurz erläutert wird; die brennende Kerze in Händen, beenden die Kinder die Gelübdeerneuerung („Wir entsagen“, „wir geloben es“), worauf jedes das vom Pfarrer dargereichte Kreuzbild des Missale küßt; Segnung der Kinder. Während das Credo von der Gemeinde deutsch gebetet oder gesungen wird, legen die Erstkommunikanten beim Umgang um den Altar je eine Hostie in eine am Altar bereitgestellte Patene, um den alten Brauch, „daß jeder Gläubige sein Opfer selbst zum Altar brachte“, in Erinnerung zu bringen. Für die weitere Meßfeier empfiehlt Straßer, die Kinder aus „gleichen Büchlein“ gemeinsam beten zu lassen, was diese, vorausgesetzt, daß mit ihnen gut geübt wurde, „auf eine recht angenehme und erbauliche Art“ tun werden. Unmittelbar vor und nach Empfang der Erstkommunion betet der Pfarrer selbst mit den Kindern. Eine kurze Ansprache an die Eltern der Erstkommunikanten beschließt die Feier. Die Kinder werden vom Pfarrer und Lehrer wieder zum Schulhaus zurückgeleitet, wo ihnen ein „gutes Erbauungsbuch“ als Andenken geschenkt wird, „wenn es das Vermögen des Seelsorgers oder die Einkünfte der Pfarrey gestatten“¹⁹⁵.

Die zweite Arbeit zum Thema Erstkommunion kam von Dr. Vitus Burg¹⁹⁶. Sie war das Resultat einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Kleruskonferenz, die am 1. Juni 1808 in Herten

¹⁹⁴ Ebd. 336.

¹⁹⁵ Ebd. 431.

¹⁹⁶ A P 1808 II 198 ff.

stattfand. Man war sich einig, daß die zeitliche Zusammenlegung von Erstkommunion und Schulentlassung das einzige wirksame Mittel sei, um den Unterricht in der Schule bis zum 14. Lebensjahr sicherzustellen. Alle Anstrengungen, den Eltern klarzumachen, daß ihre Kinder im 11. oder 12. Lebensjahr noch nicht aus der Schule entlassen werden können, seien an der „unbiegsamen Widersetzlichkeit“ gescheitert. Die Kapitelsgeistlichkeit bedauerte es schmerzlich, daß infolgedessen die Kinder in der beginnenden Pubertätszeit ohne religiöse Unterweisung und Führung seien, ohne „die leitende Hand eines erfahrenen Lehrers“. Man sprach sich auch für eine schulische Abschlußprüfung der Erstkommunikanten aus, wobei neben dem Lesen, Schön- und Rechtschreiben und Rechnen besonders eingehend die „Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre“ festzustellen sei. An der Prüfung, die am besten unmittelbar vor dem Erstkommuniontag stattfindet, sollten die Eltern, Ortsvorsteher und Taufpaten zugegen sein. Jedes Kind, das die Prüfung bestanden hat, soll vom Pfarrer ein Entlaßzeugnis erhalten. Man wollte mit dieser Prüfung offenbar noch einmal auf guten Schulbesuch und fleißige Mitarbeit im Unterricht hinwirken. Kein Entlaßschüler soll an diesem Tag ohne eigenes Gebet- und Gesangbuch und ohne eigenen Katechismus sein. Als Erstkommuniontag wird der Weiße Sonntag vorgeschlagen – Straßer dachte an den Guthirtensonntag. Auf die Erstkommunion- und Schulentlaßfeier muß alle erdenkliche Sorgfalt verwendet werden. Der Tag muß für die Kinder zu einem tiefen religiösen Erlebnis werden. Die ganze Gemeinde soll sich am innigen Gebet für die jungen Christen und an einem „wohlthätigen Opfergang“ beteiligen. Mit gemeinsamen Meßgebeten und Meßliedern solle die Feier von allen Anwesenden aktiv mitvollzogen werden. Ein feierliches „Herr, großer Gott, Dich loben wir“ möge den Festgottesdienst beschließen. Nachmittags werden die Erstkommunikanten nach vorausgegangener Prüfung in Religion – nun in Gegenwart der ganzen Gemeinde – in die Christenlehre aufgenommen; die deutsche Vesper bildet den Abschluß. Nach dieser verteilt der Pfarrer das Geldopfer vom Vormittag unter die Erstkommunikanten „mit der Erinnerung, daß es die Aermeren wohl verwenden, die Reichern aber heute noch Werke der Barmherzigkeit damit ausüben sollen“. Der Pfarrer schenkt jedem Kind noch ein Neues Testament.

Wessenberg erteilte den Vorschlägen der Wiesentäler Konferenz „den vollen Beyfall“. Der sehr klare und überzeugende Konferenz-

bericht Dr. Burgs war für den Generalvikar der Anlaß, sich über die angeschnittenen Fragen weitere Gedanken zu machen, um dann in einer allgemeinen Verordnung die für richtig erkannten Vorschriften zu erlassen. Zuvor holte er noch das Gutachten eines anderen erfahrenen Praktikers ein, des Pfarrers Karl Wachter in Sulmingen, des späteren Professors in Ellwangen¹⁹⁷. Dieser sprach sich gegen die vorgeschlagene Koppelung von Erstkommunion und Schulentlassung aus; es sei Sache des Staates, durch ein strengeres Schulgesetz den Schulbesuch bis zum 14. Lebensjahr zu „erzwingen“. Wachter berichtete: „Die Erfahrung weist uns auf zehnjährige Kinder hin, die, wenn sie von der liebevollen Anstalt des heil. Abendmahls mit Wärme sprechen hören, von Begierde brennen, an diesem Liebesmahle theilzunehmen. Läßt der Seelsorger sie merken, daß sie über die Wichtigkeit dieser heil. Handlung noch nicht genugsam unterrichtet seyen, so verdoppeln sie ihren Fleiß, strengen alle Aufmerksamkeit an, bitten und dringen darauf, daß sie zu Jesus gelassen werden. Wer sollte nun diese guten Kleinen abhalten, zu Jesus zu kommen?“ Wachter hielt die „Kommunion mit Jesus“ für eines der wirksamsten Mittel, die religiös-sittliche Entwicklung des Schulkindes heilsam zu beeinflussen. Auf jeden Fall möge eine kommende gesetzliche Regelung dem Seelsorger die Möglichkeit belassen, „fähige Subjekte“ auch früher zur Erstkommunion zuzulassen.

Wessenberg wäre es wahrscheinlich auch lieber gewesen, wenn die Regierungen, wie Wachter meinte, den längeren Schulbesuch durch strengere Maßnahmen zu erreichen gesucht hätten. Aber ohne den Pfarrer und sein aktives Eintreten für die Belange der Schule wären alle staatlichen Maßnahmen zu jener Zeit doch nicht zum Zuge gekommen. Der Pfarrer als örtlicher Schulleiter hätte sehr wahrscheinlich oft allein gestanden; viele weltliche Ortsvorsteher hätten ihn nur mit halbem Herzen oder überhaupt nicht unterstützt. Die Wahrscheinlichkeit, auf diesem Weg zum Ziel zu kommen, war geringer als beim Versuch, durch Koppelung von Erstkommunion und Schulentlaß zu einem geordneten sieben- bis achtjährigen Schulbesuch zu kommen. In diesem Sinne entschied sich dann Wessenberg in seiner Erstkommunionverordnung vom 28. Januar 1808. Die religionspädagogischen Belange waren für ihn ausschlaggebend. Im Laufe der Zeit wurde das Hauptziel, die Sicherung schulischer religiöser Unterweisung bis zum 14. Lebensjahr, ohne Zweifel immer mehr erreicht.

¹⁹⁷ W N 2710/905 (15. 8. 1808).

In der Frage nach dem richtigen Alter der Erstkommunikanten gab es damals noch keinerlei kirchenlehramtliche Äußerungen. Die Konstanzer Synode von 1609 fand offenbar auch eher die Praxis der späteren Erstkommunion vor; sie spricht von „*adolescentibus*“ als Erstkommunikanten. Vielleicht war Wessenberg auch bei seiner Forderung eines gründlichen religiösen Wissens bei Zulassung zur Erstkommunion von dieser Synode beeinflusst. Denn Titulus VIII. N. XI. lautete: „*Adolescentibus, qui primum communicare voluerint, Eucharistia non detur, nisi parochia constet, illos in articulis fidei, praeceptis ecclesiae, oratione Dominica, salutatione Angelica, decem praeceptis, atque circa Sacramentorum, maxime Baptismi, Poenitentiae et Eucharistiae virtutes et efficaciam esse instructos*“¹⁹⁸. Ausreichende Kenntnisse in den Hauptwahrheiten der Religion hatte der Generalvikar schon im Konferenzrezeß vom 23. Dezember 1804 an das Kapitel Wurzach verlangt: „Die zu frühe Zulassung der Kinder zu dem heil. Abendmahl ist, wie Sie richtig bemerken, eine Wunde für den christlichen Unterricht, die oft in der Folge nie mehr geheilt wird. Wenn das Schulkind bey dem ersten Zutritt zur Kommunion in den Hauptwahrheiten der Religion nicht wirklich wohlunterrichtet ist, so wird es doch für wohlunterrichtet gehalten, indem man billig voraussetzt, daß es sonst zur Kommunion nicht zugelassen würde. Doppelt ist alsdann der Schade für das Kind. Es entbehrt den Nutzen, den es aus der Kommunion ziehen sollte, indem es unvorbereitet hinzutritt, und es bleibt des Elementarunterrichts in der Religion, dessen es noch so sehr bedürfte, für immer verlustig“¹⁹⁹. Aus diesem und den bereits angeführten Texten geht klar hervor, daß Wessenberg grundsätzlich gegen die Erstkommunion mit etwa 11–12 Jahren nichts einzuwenden gehabt hätte, wenn die Schulverhältnisse und besonders der schulische Religionsunterricht planmäßig geordnet gewesen wären. Seine Verordnung kann darum sinngemäß nur als Maßnahme zur Sicherung besserer religiöser Bildung und Erziehung durch die Schule – für Wessenberg kam nur die Konfessionsschule in Betracht – verstanden werden. Eine abwertende Einschätzung des heiligsten Sakraments liegt ihr nicht im geringsten zugrunde, im Gegenteil! Der Erstkommunionerlaß hat allem Anschein nach bei Klerus und Volk nicht entfernt jenen Widerstand hervorgerufen wie etwa die Verordnungen über die Bittgänge. Mit Recht bemerkt Wolfgang Müller dazu: „Wir wissen, wie sehr er im allgemeinen

¹⁹⁸ Constitutiones Synodi Constant. 1609 — p. 24.

¹⁹⁹ A P 1805 I 85 f.

auf ein Jahrhundert dem Geist der Zeit entsprach; auch als die Zeiten längst nicht mehr „wessenbergianisch“ waren, nahm man diese Regelung als selbstverständlich hin! Erst der Anruf Papst Pius X. zur frühen Kinderkommunion hat die Situation geändert“²⁰⁰.

Die liturgische Erstkommunionfeier Wessenbergs, wie sie nach vielfachen Erprobungen schließlich im „Ritual“ ihre endgültige Form fand²⁰¹, gehört zweifellos zu den besten und verdienstvollsten Schöpfungen der Konstanzer Liturgiereform. Sie ist für die damalige Zeit sowohl religionspädagogisch wie volksliturgisch ein kleines Meisterwerk! Sie hat manches Jahrzehnt hindurch den Weißen Sonntag ungezählter Erstkommunikanten zu einem großen Erlebnis gemacht. Ihr war es zu danken, daß zuerst im Bistum Konstanz und dann im Erzbistum Freiburg „die erste Kinder-Communion... so begangen wurde, daß Kinder und Eltern jedesmal tief im Innersten ergriffen werden, und das Andenken an diese Feier in gutgearteten Seelen nimmermehr erlischt“ – so Wessenberg selbst in seinem Rückblick auf die Konstanzer Tätigkeit^{201a}. Wie sehr ihm Erstkommunion und Erstkommunikanten ans Herz gewachsen waren, zeigte er in schönster Weise durch seine religiöse Kleinschrift „Das heilige Abendmahl“ – „Ein Angebinde für die Jugend“²⁰². In einer anderen Jugendschrift „Jesus, der göttliche Kinderfreund“²⁰³ gab er den Schulentlassenen aus großem seelsorgerlichem Verantwortungsgefühl herausfließende Leitgedanken und Mahnworte zum Eintritt in das Leben.

IX. Bischöfl. Verordnung vom 10. Januar 1809 in Betreff der Bruderschaften²⁰⁴

Bischöfliche Ordinariats-Verordnung
(In Betreff der Bruderschaften in dem Königl. Württembergischen
Bisthumsantheil.)

Das Bischöfliche Ordinariat hat von Zeit zu Zeit bemerkt, daß sich in die einzelnen Bruderschaften solche Nebensachen eingeschlichen haben,

²⁰⁰ Oberrhein. Pastoralblatt 61 (1960) 227.

²⁰¹ R W, 155 ff.

^{201a} Sammlung II 270.

²⁰² Bei W. Wallis. Konstanz 1822.

²⁰³ Ebd. 1821.

²⁰⁴ Sammlung II 15 ff.

die dem wahren Geist jener christlichen Verbrüderung, welche Jesus Christus gestiftet hat, keineswegs entsprechen.

Nun bringt es die Pflicht des bischöfl. Hirtenamtes mit sich, in den christlichen Gemeinen, besonders aber in ihren öffentlichen Andachtsübungen nichts zu gestatten, was dem Zweck der christlichen Verbrüderung, der in ächter Gottesverehrung, reiner Sittlichkeit und thätiger Nächstenliebe besteht, entgegenläuft.

Wir sehen uns durch diese Betrachtung veranlaßt, in Hinsicht der Bruderschaften einzelner Gemeinen nachstehende Anordnungen zu treffen:

I Künftig darf in keiner Pfarre mehr, als eine Bruderschaft, und diese unter dem Titel: die Bruderschaft von der Liebe Gottes, und des Nächsten bestehen, den Worten unsers Religionsstifters gemäß, in welche er den Inbegriff seiner Religion zusammengefaßt hat: Du sollst den Herrn deinen Gott lieben von ganzem Herzen etc. Matth. XXII. 37. etc.

II. Demnach sollen an solchen Orten, wo dermal noch mehrere sogenannte Bruderschaften, Kongregationen, Bündnisse, und andere dergleichen Vereinigungen sich befinden, dieselben, da ihr Zweck doch durchgehends der nehmliche seyn muß, ohne Ausnahme in diese einzige vereinigt werden. Wo aber bisher noch keine besondere Bruderschaft bestand, darf diese nur errichtet werden.

III. Bey dieser Einrichtung ist unsere Absicht dahin gerichtet, daß der wesentliche Zweck christlicher Verbrüderung erreicht, und alles, was diesem Zweck entgegenläuft, heseitiget werde.

Unsere gegenwärtige Anordnung umfaßt demnach dasjenige,

- a) was von den Bruderschaftsgliedern geschehen soll, und
- b) was künftig bey der Bruderschaft zu unterbleiben hat.

A. Vorschriften über die Pflichten der Bruderschaftsglieder.

Da der Zweck der Bruderschaften in drey Zweige zerfällt, nämlich

- a) Beförderung wahrer Andacht,
- b) Beförderung reiner Sittlichkeit überhaupt, und
- c) insbesondere Beförderung thätiger Bruderliebe, so zerfallen auch die Obliegenheiten, welche aus der Bruderschaft hervorgehen, in diese drey Klassen.

A. Statuten zu Beförderung wahrer Andacht.

1) Alle Mitglieder einer Pfarrgemeinde sind auch Mitglieder ihrer Bruderschaft. Die feyerliche Aufnahme hat jedesmal bey dem ersten Empfang des heiligen Abendmahls zu geschehen.

2) Jedes Bruderschafts-Mitglied macht sich besonders verbindlich, an Sonn- und gebotenen Feyertagen dem feyerlichen Gottesdienst, und christlichen Unterricht, wie es einem guten katholischen Christen geziemt, in seiner Pfarrkirche Vor- und Nachmittag stets fleißig beyzuwohnen, und auch seine Hausgenossen dazu anzuhalten; nicht aber in fremde Kirchen auszulaufen. Ueberdies

3) macht sich jedes Bruderschafts-Mitglied verbindlich, die Sonn- und gebotenen Feyertage besonders zur Abendzeit nach der nachmittägigen Gottesverehrung durch Lesung geistlicher Erbauungsbücher, durch

Gewissenerforschung, durch Ausübung christlicher Liebeswerke und durch Enthaltung von unmäßigen und lärmenden Ergötzlichkeiten zu heiligen. Ferner

4) die heiligen Sakramente der Busse und des Altars jährlich öfters, besonders an Bruderschaftsfesten zu empfangen, und zwar zur Erbauung und zum guten Beyspiele für andere Brüder und Schwestern in der eigenen Pfarrkirche, und mit aller möglichen Andacht und Ehrerbietigkeit.

5) Flüche, Schwüre und Verwünschungen, Verspottungen des Worts Gottes, unanständige Reden, Lieder oder Handlungen wird kein Bruderschafts-Mitglied weder an sich, noch an den Seinigen, noch sonst überhaupt in seinem Hause dulden.

B. Statuten zur Beförderung der Sittlichkeit und Gottesfurcht.

Die Brüder und Schwestern verpflichten sich besonders,

1) in der Ausübung der christlichen Tugenden, und in Meidung des Lasters das Beyspiel zu geben;

2) Unschuldige, die in Gefahr der Verführung stehen, vor derselben zu bewahren, so wie auch die Verführten auf den Weg der Tugend zurückzuführen;

3) Im Geheimen schleichende Verderbniße der Sittlichkeit z. B. unsittliche Lieder, die zum Kauf herumgetragen werden, Verführer u. d. gl. dem Seelsorger sogleich anzuzeigen.

4) Statt besonderer Bruderschaftsbüchleins wird die Anschaffung der heiligen Evangelien allen Mitgliedern der Bruderschaft bestens empfohlen.

Die besondern Bruderschaftsbüchlein sollen daher von den Pfarrern nicht mehr zum Drucken befördert, oder ausgetheilt, sondern so viel möglich beseitiget werden.

C. Statuten zu Beförderung thätiger Nächstenliebe

1) Ueberhaupt versprechen die Mitglieder, ihr Mögliches zu thun, um ihrem Nächsten Liebesdienste zu erweisen, und sie selbst zur thätigen Nächstenliebe aufzumuntern, nach den Aussprüchen des Herrn: *Liebet einander, wie ich euch geliebet habe; denn daran wird jeder euch als meine Schüler erkennen. Und: alles, was ihr wollet, daß euch die Menschen thun sollen, das thut auch ihr ihnen!*

2) Alle haben an den Bruderschaftsfesten eine ihrem Vermögen angemessene Gabe auf den Altar zu legen. Das an einem Ort bereits vorhandene Bruderschaftsvermögen, so wie alle künftigen Opfergaben erhalten ihre Verwendung zunächst zur Bestreitung unausweichlicher Bruderschaftsbedürfnisse, an Wachs, Weihrauch etc. und zu Abhaltung der gestifteten Jahrtage, auch Austheilung gestifteter Spenden etc.; sodann aber a) vorzüglich für allgemeine Bedürfnisse, wohin hauptsächlich der gründliche Unterricht und die bessere Besoldung des Schullehrers, und auch der Hebamme gehört, und b) für besondere Bedürfnisse, als da sind für arme Kinder, Medizin, auch Speis und Trank und Kleidungsstücke für arme Kranke, Besorgung in der Gemeine erkrankter,

armer Fremdlinge ohne Rücksicht auf Religion u. s. w. Doch dürfen solche Ausgaben die Einnahme an freywillig gestifteten oder geopferten Beyträgen auf keinen Fall überschreiten: und da auf solche Art künftig alles Bruderschaftsvermögen zu keinem andern Zwecke gegeben und verwendet wird, als zum allgemeinen Besten der Menschheit; so wird dasselbe der Landesherrschaft zur Freylassung von allen andern Staatsabgaben empfohlen.

Den Seelsorgern wird aufgetragen, ihre Pfarrangehörigen recht nachdrücklich zu solchen Beyträgen aufzumuntern, weil durch diese Anstalt jene von dem Heiland allein gutgeheissene Art Almosen zu geben, vermöge welcher die linke Hand nicht wissen soll, was die rechte giebt, ganz vorzüglich befördert wird.

3) Die Mitglieder verbinden sich ferner, Arme, Bedrängte, Witwen und Waisen in Schutz zu nehmen, und ihnen mit Rath und That beyzustehen, besonders aber für christliche Auferziehung verlassener Kinder sich zu verwenden.

4) Die Mitglieder verpflichten sich, zu den gemeinen öffentlichen Anstalten für Unterstützung der Dürftigen nach Kräften beyzutragen.

5) Liebreichen Krankenbesuch haben sich die Mitglieder zur vorzüglichen Angelegenheit zu machen; desgleichen

6) Die Aussöhnung feindseliger Gemüther z. B. von entzweyten Ehegatten, Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn etc., wo sich eine Veranlassung dazu darbiethet.

B. Vorschriften in Ansehung dessen, was nach dem Zwecke der Bruderschaften künftig unterbleiben soll.

1) Die öffentliche Verkündung der besondern Ablässe der vormaligen Bruderschaften auf gewisse Tage hat künftig aller Orten zu unterbleiben.

Um desto sorgfältiger hingegen sollen in Christenlehren und Predigten bey dem Unterricht über den Xten Artikel des christlichen Glaubens die Gläubigen belehrt werden, daß sie die Nachlassung der Sünden, und der ihnen gebührenden Strafen nicht anders, als durch wahre Erkenntniß und aufrichtige Bereuung ihrer Sünden, und durch eine wahre und standhafte Besserung ihres Lebens erhalten können.

Es kann demnach jeder Christ, der ächte Busse thut, und sich wahrhaftig bessert, Sünden-Vergebung und Gottes Wohlgefallen sich zu allen Zeiten erwerben. Die Sonn- und Feyertage sind jedoch besonders dazu geeignet, die Christen auf ihren Seelenzustand aufmerksam zu machen, und bey ihnen mittelst des Empfangs der heil. Sakramente eine wahre Reue über ihre Sünden, und den Entschluß einer wahren Lebensänderung zu erzeugen, und solcher Gestalt Nachlaß der Sünden und der ihnen gebührenden Strafen zu erhalten. Es kann demnach

2) Der Ablaß dieser Bruderschaft nur nach einer vorgängigen wahren Reue über seine Sünden, welche sich vorzüglich durch den würdigen Empfang der heil. Sakramente der Busse und des heil. Abendmahls an den Tag legt, gewonnen werden.

Hiezu haben aber die Bruderschaftsglieder das ganze Jahr hindurch, besonders an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, wie auch an den Bruderschaftsfesten stets Gelegenheit.

3) Nur an den höhern Bruderschaftsfesten soll beym nachmittägigen Gottesdienst nach der Christenlehre das Hochwürdigste in der Monstranz ausgesetzt, und der Segen damit gegeben werden.

4) So wie alle besondere Bruderschaften durch die Einführung dieser einigen von der Gottes- und Nächstenliebe eingehen; so sollen auch alle Feyerlichkeiten und Prozeßionen dieser aufgehobenen Bruderschaften aufhören. Bey den nachmittägigen Gottesverehrungen der vier Bruderschaftsfeste soll künftig auch keine Prozeßion Statt finden; sondern dieselben sollen aller Orten gleichförmig, in Vorlesung eines Hauptstücks des neuen Testaments; in einem kurzen Unterricht über die Pflichten der christlichen Bruderliebe, und in Verrichtung zweckmäßiger, gemeinsamer Gebete, welchen passende Gesänge beyzufügen sind, bestehen.

5) Das Opfergehen hat an dem ersten Sonntage im Monat und an den Hauptfesten nach vollendeter Nachmittagsandacht zu geschehen. Während desselben singt der Chor ein rührendes, die christliche Nächstenliebe belebendes Lied.

6) An dem Feste der christlichen Wohltätigkeit, das ist, am ersten Sonntag im Oktober werden von allen männlichen Mitgliedern der Bruderschaft drey Vorsteher derselben, ein Präfekt und zween Assistenten gewählt, denen obliegt, für die genaue Beobachtung der Bruderschaftsstatuten mit dem Pfarrer besonders zu wachen. Nebst diesen wird noch ein Bruderschaftspfleger ernannt, der aber die Tugend der Rechtchaffenheit und Uneigennützigkeit wesentlich besitzen muß, da dessen Bestimmung darin besteht, daß er in Beyseyn der obenbemerkten Bruderschaftsvorsteherung die Opfergaben in eine im Pfarrhause stehende mit zweyerley Schlüsseln versehene Lade (einen Schlüssel hat der Präfekt, den andern der Pfleger) lege, und am Ende des Jahres über alle Einnahme und Ausgabe Rechnung gebe. Ohne Anweisung der Bruderschaftsvorsteherung darf er aus diesem Gemeingut keine Ausgabe machen.

Sein Amt dauert so lange, als die Vorsteherung es gestattet, oder er selbst will.

Für seine Bemühungen im Amte wird er, wie die übrigen Vorsteher um so weniger etwas fordern, als das ganze Institut zur Uneigennützigkeit, Liebe Gottes und des Nächsten abzielt, wovon die Vorsteher ein vorzügliches Beyspiel darstellen sollen. Das Amt des Pflegers wie der übrigen Vorsteher der Bruderschaft ist demnach als ein Ehrenamt anzusehen.

7) Die vier Hauptfeste der Bruderschaft sind 1) der Ostermontag, an welchem das Fest der christlichen Erziehung 2) der Pfingstmontag, an welchem das Fest des öffentlichen christlichen Unterrichts, 3) der erste Sonntag im Oktober, an welchem das Fest der christlichen Wohlthätigkeit, 4) der Stephanstag, an welchem das Fest der christlichen Feindesliebe gefeyert wird. Kein anderes Fest der vormaligen Bruderschaften darf mehr gefeyert werden. Und die obigen vier Feste, da sie auf bestimmte Tage festgesetzt sind, werden in allen Pfarrkirchen zu gleicher Zeit gehalten.

8) In die Bruderschaft keiner Pfarre darf in Zukunft irgend ein fremder Pfarrgenosse aufgenommen, einverleibt oder eingeschrieben werden,

sondern in jeder Pfarre darf die Bruderschaft lediglich nur aus eigenen Pfarrgenossen bestehen. Für die Bruderschaft einer jeden Pfarrkirche ist es aber christliche Pflicht, in ihren Versammlungen für die Lebenden und Verstorbenen nicht nur in ihrer Pfarre, sondern allen Pfarren des Bisthums und der ganzen Christenheit zu beten, indem alle zusammen eine einzige Bruderschaft bilden, deren Glieder durch die Bande des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung in Christo vereinigt sind.

9) Wenn ein Pfarrgenos seinen Wohnort verändert, und auf solche Art Mitglied eines andern wird; so tritt er jedesmal von der Bruderschaft seines alten Pfarrorts aus, und in die Bruderschaft seines neuen Pfarrorts ein, wenn daselbst eine solche Statt findet.

Gegenwärtige bischöfliche Anordnung wird allen Pfarrern und Kuraten des Württemberg. Bisthumsantheils zur genauen Nachachtung kund gemacht.

Wo wirklich schon Bruderschaften, Kongregationen, Bündnisse, oder sonstige Vereinigungen dieser Art bestehen, ist die Anordnung von der Kanzel zu verkünden.

Wo hingegen dermal keine besondere Bruderschaft besteht, hat die Kundmachung von der Kanzel erst dann zu geschehen, wenn der Pfarrer diese Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten wirklich einführt.

Den H. H. Dekanen und bischöflichen Deputaten wird genaue Wachsamkeit über die Beobachtung dieser Verordnung nachdrücklich empfohlen.

K o n s t a n z, am 10. Jenner 1809.

(L.S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

Die Vorgeschichte der Verordnung

Soweit Wessenberg von sich aus Maßnahmen hinsichtlich der bestehenden Bruderschaften für angezeigt hielt, hatte er solche in der Verordnung vom 24. Juli 1807 angeordnet. Wie wir sahen²⁰⁵, ging es ihm dabei keineswegs um die Beseitigung der frommen Vereinigungen; sie sollten weiterbestehen, aber künftig den Pfarrgottesdienst in den Gemeinden nicht mehr beeinträchtigen können. Die Regelung war durchaus wohlwollend nach dem Prinzip der Unterordnung des Außerwesentlichen unter das Wesentliche erfolgt. Wessenberg hatte seinen Standpunkt zur Frage der Bruderschaften bereits im Konferenzrezeß vom 23. Dezember 1804 an das Kapitel Wurzach dargelegt: „Was die Bruderschaften betrifft, so sind diese

²⁰⁵ Vgl. oben S. 320 f.

Einrichtungen für sich selbst sehr löblich und heilsam. Im Grund giebt es aber unter Christen nur eine Bruderschaft. Sobald der Geist dieser Bruderschaft vergessen wird oder erloschen ist, sind alle Formen sogenannter Bruderschaften eitles Machwerk und übertünchte Gräber. Musterhaft sind die Anordnungen, die in dieser Hinsicht im Österreichischen unter Kaiser Josef II. erschienen sind. Indessen ist die Form nur Nebensache, und eifrige Seelsorger haben schon mit gutem Erfolg jeder Bruderschaftsform, welche sie in ihrer Gemeinde antrafen, den ächten Geist der christlichen Bruderschaft einzuathmen gewußt²⁰⁶. Die unter Josef II. getroffenen Maßnahmen zur Zusammenfassung der verschiedenen Einzelbruderschaften in eine einzige „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“²⁰⁷ erschienen Wessenberg zwar als „musterhaft“, aber von einer Übernahme oder Neueinführung dieser josephinischen Bruderschaft wollte er doch lieber absehen, denn unter Kaiser Leopold hatte es sich gezeigt, daß es klüger war, die alten Bruderschaften wieder zuzulassen, wo das Volk dies begehrte, als den Leuten eine neue aufzuzwingen, gegen die man allenthalben eine starke Abneigung hegte. Wessenberg verlangte jedoch, daß die alten Bruderschaften wieder mehr von ihrem ursprünglichen hohen Geist erfüllt würden, und das hieß, sie zu Kernzellen aktiver christlicher Caritas zu machen. Versuche in dieser Richtung waren vereinzelt bereits angestellt worden²⁰⁸. Wenn diese innere geistliche Erneuerung der alten Bruderschaften erfolgte, so

²⁰⁶ A P 1805 I 86. Wessenbergs tolerante Einstellung zu den Bruderschaften durfte gleichfalls von J. M. Sailer übernommen sein, der in ihnen durchaus wertvolle Seelsorgsmittel erblickte, „das Volk 1) an die Pfarrkirche fester anzuschließen; 2) in den wesentlichen Religionswahrheiten besser zu unterrichten; 3) zur Liebe Gottes und des Nächsten nachdrucksamer anzuspornen; 4) in gemeinschaftlicher Anbethung Gottes zu üben, und 5) zur Fürbitte für Bedrängte, und zur thätigen Beyhilfe zum Besten der Armen, nach den jedesmaligen Bedürfnissen der Gemeine, zu ermuntern“. Die Bruderschaft vom guten Tod fand Sailers besondere Empfehlung. — Vorlesungen aus der Pastoraltheologie a.a.O. III 163 f.

²⁰⁷ Vgl. Hofverordnung vom 9. 8. 1783 in: K.K. Verordnungen, 2. Fortsetzung 1784, S. 107 ff.

²⁰⁸ So findet sich bereits in der G M 1802 I 378 ff. ein sehr interessanter Bericht über Versuche zu zeitgemäßer innerer Erneuerung der Bruderschaft in N. Die Umgestaltung verfolgte zwei Hauptziele: intensivere persönliche Selbsteheiligung und Anleitung zu aktiver christlicher Caritas im Alltag. Die Bruderschaftsopfer, die bisher hauptsächlich zur Anschaffung und Pflege der umfangreichen Bruderschaftsutensilien (Fahnen, Stäbe, Bilder, Statuen, Kleider und Schmuck für letztere u. a.) verwendet wurden, sollten künftig weit mehr als bisher den Armen, Kranken und Notleidenden zugute kommen. — Über die in ähnlicher Weise von Dr. Burg umgestaltete Bruderschaft zu Hernten vgl. unten S. 350.

sah Wessenberg keinen Grund, ihnen die weitere Existenz abzusprechen. Auf diesem Standpunkt stand er auch noch im Jahr 1807, als er die erwähnte Verordnung vom 24. Juli bekanntgab.

Doch der badischen Regierung war diese unter rein seelsorglichen Gesichtspunkten erfolgte Regelung nicht genehm. Schon einige Monate nach Erlaß der Verordnung wurde dies mit aller Klarheit offenbar. Die Freiburger Kreisregierung hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß Pfarrer V i t u s B u r g gleich nach seinem Aufzug in Herthen (1802) auf Drängen der Gemeinde eine alte Bruderschaft wieder aufleben ließ. Er hatte nun hierüber einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und gleichzeitig der Regierung Vorschläge über das weitere Schicksal der Bruderschaften zu unterbreiten. Burg erinnerte zuerst daran, daß nach den Revolutionskriegen, ja schon unmittelbar nach dem Tod Josefs II. (1790), allenthalben die unterdrückten Bruderschaften wieder auflebten, ohne daß „geistliche und weltliche Vorsteher dabei anderes thun konnten und wollten, als – zuschauen“. Im übrigen erklärte Burg, was das fernere Schicksal der frommen Vereinigungen angehe, so sehe er zwei Möglichkeiten: Entweder totale Beseitigung aller Bruderschaften oder ihre zeitgemäße Umgestaltung. Deutlich ließ Burg erkennen, daß er eine neuerliche Unterdrückung derselben für unklug halte. Er setzte sich für ihre Beibehaltung ein, auch für den Fortbestand gewisser äußerer „Formalitäten“, wie Namen der bisherigen Bruderschaften, Monatssonntage, Prozessionen und Opfergänge. Da man wußte, daß es der Regierung vor allem um das Eigenvermögen der Bruderschaften ging, machte Dr. Burg den weiteren Vorschlag, die Bruderschaften zu verpflichten, das Erträgnis der Opfergänge der örtlichen Armenpflege, der Krankenhilfe und dem Ausbau der Schulen zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke hatte Burg bereits einige Jahre das gesamte Opfererträgnis seiner Bruderschaft verwendet. Die frühere Bruderschaftskasse wurde aufgelöst und die Opfererträgnisse der Pfarrkasse einverleibt, eine Regelung, mit der die Pfarrangehörigen durchaus einverstanden waren. Außer für Zwecke der örtlichen Caritas wurden die Bruderschaftseinnahmen auch zur Erhöhung des sehr geringen Organistengehalts, zur Beschaffung von Gebet- und Gesangbüchern für die Kinder, zur gelegentlichen Entlohnung der Ministranten sowie zum Kauf von Schulpreisen verwendet²⁰⁹.

²⁰⁹ W N 343/17. Bericht vom 9. 11. 1807.

Burgs Bericht an die Regierung ging am 9. November 1807 nach Freiburg. Gestützt auf dieses Gutachten brachte die Freiburger Regierungsstelle am 26. November 1807 die Angelegenheit beim Bischöflichen Ordinariat in Konstanz zur Sprache. In allgemein gehaltener Form wurde „eine zweckmäßigere Einrichtung der Bruderschaften“ in Vorschlag gebracht²¹⁰. Sieben Wochen lang ließ Wessenberg das Schreiben der Freiburger Regierungsbeamten unbeantwortet. Am 14. Januar 1808 teilte er dann lediglich mit, die Angelegenheit in Erwägung zu ziehen, doch seien noch weitere Gutachten erfahrener Seelsorger abzuwarten, ehe eine Entscheidung möglich werde²¹¹. Von wem die weiteren Gutachten kamen, konnte nicht festgestellt werden. Sicher war aber Wessenberg auch über die Ansichten Willibald Straßers im Bild, des Mannes, der zu jenem Zeitpunkt bereits einer der maßgebenden Ratgeber des Generalvikars war. Und Straßer sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen ein zu schroffes Vorgehen aus²¹². Jedenfalls war dann Wessenbergs Antwort an die Regierung vom 24. Februar 1808 ganz im Sinn des Gutachtens von Dr. Burg gehalten. Darin erklärte der Generalvikar, es sei „nicht ratsam, die bestehenden Bruderschaften geradezu aufzuheben, sondern sie durchgehends auf den Geist und Zweck der christlichen Verbüderung, die von dem göttlichen Heiland selbst gestiftet ist, zurückzuführen“²¹³. Wessenberg gab mit dieser Antwort zu erkennen, daß er im Augenblick keinen Grund sehe, an den bestehenden Verhältnissen bezüglich der Bruderschaften etwas zu ändern; was er als verantwortlicher Leiter des Bistums hierzu anzuordnen für gut gefunden hatte, erschien ihm immer noch als durchaus genügend. Die dilatorische Behandlung der ganzen Angelegenheit zeigt abermals, daß er der Regierung gegenüber das Gesetz des Handelns in rein seelsorglichen Fragen nicht ohne weiteres preisgeben wollte!

Wie kam es dann aber doch zu der neuen Verordnung vom 10. Januar 1809, mit der Wessenberg das frühere Dekret vom 24. Juli 1807 außer Kraft setzte, die bisher so wohlwollend in Schutz genommenen alten Bruderschaften für aufgehoben erklärte und an ihrer Stelle

²¹⁰ W N 2710/870.

²¹¹ Ebd.

²¹² Straßer befürwortete die Vorschläge, die Pfarrer Reebstein zur Umgestaltung der bisherigen Rosenkranzbruderschaft zu Untermettingen machte — A P 1807 II 3 ff. — W N 2491/47 — Brief an Wessenberg vom 14. Mai 1807. — Die von Wessenberg angeordnete Überführung der alten Bruderschaften in die neue von der Liebe Gottes und des Nächsten fand seine offene Ablehnung, vgl. unten S. 356.

²¹³ W N 2710/879.

nur noch eine einzige zuließ? Vermutlich waren es drei Beweggründe, die den Generalvikar dazu bestimmten. Einmal gab es unter den Reformfreunden eine Reihe von Männern, die schon seit Jahren die Beseitigung der alten Bruderschaften wünschten und an ihrer Stelle die josefinische allgemeine Vereinigung einführen wollten²¹⁴. Ferner ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Regierung weiterhin auf eine Regelung in ihrem Sinn drängte; zwar konnten weitere offizielle Schritte der staatlichen Stellen nicht festgestellt werden, aber es gab ja auch noch andere, inoffizielle Wege, dem Generalvikar die staatlichen Wünsche kundzutun. Ausschlaggebend dürfte jedoch gewesen sein, daß Wessenberg just zu jener Zeit ein besonders gutes Einvernehmen mit der Regierung brauchte, um von dieser das staatliche Placet für die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ zu erlangen und darüber hinaus auch die tatkräftige Mithilfe der staatlichen Stellen bei der praktischen Einführung derselben zu erhalten. Aus dem gleichen Grund war der Generalvikar ja auch nach langem Zögern zur Herausgabe der von der Regierung gewünschten verschärften Verordnung vom 4. März 1809 über die Bittgänge veranlaßt worden²¹⁵. Und die gleiche Rücksichtnahme auf staatliche Wünsche im Interesse der unmittelbar vor ihrer Verkündigung stehenden „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ hat allem Anschein nach auch beim Erlaß der Verordnung über das Wallfahren vom gleichen 4. März 1809 stark mitgespielt. Nichts wäre darum verkehrter, als in diesem Verhalten Wessenbergs eine blinde Anerkennung des von den Regierungen mehr und mehr betätigten absolutistischen Staatskirchentums sehen zu wollen. Um höherer seelsorglicher Interessen willen blieb in der konkreten kirchenpolitischen Situation von damals gar nichts anderes übrig, als in weniger wichtigen Belangen entgegenzukommen. Wolfgang Müller hat Wessenbergs wenig beneidenswerte Lage sehr treffend mit diesen Worten gekennzeichnet: „Der Einbruch des Staates in den kirchlichen Bereich seit der allgemeinen Übernahme josefinischer Praxis war so unabwendbar, daß auch ein Wessenberg, der zwar immer wieder da und dort wehren konnte und häufig Verwahrungen aussprach, am Ende geschehen lassen mußte, was gegenüber der äußeren Macht im Augenblick nicht geändert werden konnte“²¹⁶.

²¹⁴ Vgl. unten S. 358 f.

²¹⁵ Vgl. oben S. 301.

²¹⁶ Wolfgang Müller, J. H. v. Wessenberg. Christlicher Humanist der Aufklärung. Rheinischer Merkur 1960, Nr. 33 vom 12. 8. 1960.

In nüchternen Abwägung aller obwaltenden Umstände und Gesichtspunkte entschloß sich der Generalvikar schließlich zum Erlaß der Bruderschaftsverordnung vom 10. Januar 1809. Sie wurde in der Originalfassung an den „Königl. Württembergischen Bisthumsantheil“ gerichtet, durch ein Ordinariatszirkular vom gleichen Tag aber auch für den „Großherzogl. Badischen Bisthumsantheil“ für verbindlich erklärt²¹⁷. Die Verordnung stellt eine klare Kompromißlösung dar. Die alten Bruderschaften werden zwar, wie die Regierungen wünschten, aufgehoben, gleichzeitig aber soll mit der neuen Bruderschaft, so weit als möglich, die seelsorglich-caritative Funktion der aufgehobenen Vereinigungen weitergeführt werden. Der Erlaß war nur an Orten, wo bisher Bruderschaften alten Stils bestanden, auszuführen. Wo keine solche mehr bestand, brauchte die neue Bruderschaft jedenfalls nicht sofort ins Leben gerufen werden. Die größere Zahl der Pfarreien wurde infolgedessen von der Verordnung nicht berührt, denn Pfarreien mit alten Bruderschaften waren – so möchte man aus dem Quellenmaterial schließen – in der Minderheit.

Folgende Bruderschaften sind uns in den Berichten der Pfarrämter oder Dekanate begegnet: Die Rosenkranzbruderschaft in Waldkirch (Kap. Waldshut), Inneringen (Hohenzollern), Kiechlingsbergen, Lunkhofen (Schweiz), Oberwil (Schweiz), Bremgarten (Schweiz), Zufikon (Schweiz), Oberprechtal, Glottertal, Kenzingen, Eichsel, Inzlingen, Untermettingen; die Stundbruderschaft vom allerh. Altarssakrament in Haslen (St. Gallen); die Bruderschaft zum hl. Sebastian in Leutkirch (Linzgau), Beuggen und Bremgarten (Schweiz); zur hl. Petronilla in Kiechlingsbergen; zur Hl. Familie in Wyhl (Kaiserstuhl); zum guten Tod in Todtmoos; zu Maria vom Trost in Minseln; Skapulierbruderschaft in Bremgarten (Schweiz) und Lunkhofen; Lunkhofen hatte außerdem noch eine Herz-Jesu-Bruderschaft (also drei im ganzen); in Bremgarten kamen noch die Bruderschaften zu den heiligen Crispin und Crispinian, zur hl. Agatha, zum hl. Antonius und zum hl. Michael hinzu (im ganzen sieben!). Selbstverständlich ist damit nur ein kleiner Teil der noch bestehenden Bruderschaften aufgeführt. Bedenkt man jedoch, daß aus dem großen Kapitel Waldshut vom Dekan nur eine einzige (Waldkirch) gemeldet wurde und im Kapitel Freiburg mit seinen 29 Pfarreien auch nur sieben eine Bruderschaft hatten²¹⁸, so kann die Gesamtzahl der noch aktiven

²¹⁷ Vgl. Sammlung II 144.

²¹⁸ Bericht des Dekans Sartori vom 13. 6. 1809. — W N 2154/5.

Bruderschaften im Jahr 1809 im ganzen Bistum nicht mehr sehr groß gewesen sein. In der Schweiz und im bayerischen Bistumsteil dürften sie noch am häufigsten anzutreffen gewesen sein. Aber für diese beiden Bistumsgebiete war die neue Verordnung gar nicht verbindlich. Immerhin stellten die Bruderschaften infolge ihrer Ausstrahlungskraft zweifellos noch einen beachtlichen Faktor im kirchlichen Leben dar. Es konnte nicht ausbleiben, daß ihre plötzliche Aufhebung beträchtliches Aufsehen erregte und zum Teil heftigen Widerspruch hervorrief.

Zum Text der Verordnung:

Inhaltlich geht die umfangreiche Verordnung zu einem beträchtlichen Teil auf eine Abhandlung zurück, die Pfarrer Benedikt Reebstein unter dem Titel „Versuch einer Erneuerung und zweckmäßiger Einrichtung der Rosenkranzbruderschaft zu Untermettingen“ im Jahrgang 1807 des „Archiv“ veröffentlicht hat²¹⁹. Reebstein hat darin besonders auf die ursprünglichen Ziele und Aufgaben der Bruderschaften abgehoben. Als religiöse Gemeinschaften oder „geistliche Verbrüderungen“ sollten sie unter ihren Mitgliedern „Gottesfurcht und Frömmigkeit befördern“; als Bruderschaften im engeren Sinn hatten sie „thätige Nächstenliebe“ in allen ihren Formen auszuüben. Es sind die gleichen Ziele, die Wessenberg mit „ächter Gottesverehrung, reiner Sittlichkeit und thätiger Nächstenliebe“ umschreibt. Manche Einzelteile der Statuten und Bestimmungen der neuen Bruderschaft stimmen fast wörtlich mit Reebsteins Formulierungen überein, so etwa unter den „Statuten zu Beförderung wahrer Andacht“ die Abschnitte 2, 3, 4, 5; unter den „Statuten zu Beförderung thätiger Nächstenliebe“ die Abschnitte 3, 5, 6. Der wichtige Abschnitt über die Verwendung der Bruderschaftseinnahmen (Opfererträge an den Bruderschaftsfesten und Monatssonntagen) geht im wesentlichen auf das Gutachten Dr. Burgs zurück²²⁰. Auch die Verordnung Josefs II. über die „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“ wurde in einigen Teilen herangezogen. Die Formulierung des ganzen Erlasses dürfte gemeinsam von Wessenberg und Willibald Straßer geschehen sein. S t r a ß e r hatte ja die Arbeit Reebsteins zur Veröffentlichung im „Archiv“ empfohlen und als mögliches Vorbild zur Umgestaltung der alten Bruderschaften

²¹⁹ A P 1807 II 3 ff.

²²⁰ Vgl. oben S. 350.

bezeichnet²²¹. Mit der neuen Bruderschaft war Straßer zwar, wie wir hörten, nicht einverstanden; doch kann er ja trotzdem bestimmte Partien der Verordnung, die auf Reebstein zurückgehen, bearbeitet haben.

Was im einzelnen Wessenberg allein in den Erlaß eingearbeitet hat, kann nur vermutet werden. Wahrscheinlich kam von ihm der Teil der Verordnung, der sich mit der Organisation der Bruderschaft befaßt, vor allem die Bestimmung, daß alle Pfarrangehörigen ohne weiteres zur Bruderschaft gehören sollen. Die Verordnung betont sehr stark das Pfarrprinzip; auch diese Eigentümlichkeit wird sie zur Hauptsache Wessenberg zu danken haben. Woher die neuen Hauptfeste der Bruderschaft stammen, konnte nicht ermittelt werden. Daß sie für Wessenberg besonders charakteristische Ideen und Anliegen zum Inhalt haben, ist auf den ersten Blick ersichtlich. Die neue Bruderschaft sollte in ihren Veranstaltungen immer wieder die so wichtigen Fragen der christlichen Erziehung und Schule behandeln, also das leisten, was später in den christlichen Standesvereinen, namentlich den Müttervereinen, eine wichtige Teilaufgabe war. Neben Erziehung und Schule ging es in der neuen Bruderschaft vor allem um Weckung und Pflege lebendiger christlicher Liebesgesinnung und aktive Caritasarbeit. Zweifellos haben wir in der „Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten“ den Vorläufer der späteren organisierten Pfarrcaritas vor uns. Für die vier Hauptfeste der Bruderschaft wurden eigene Andachten mit sehr beachtlichen Texten geschaffen, die in das Konstanzer Gesangbuch aufgenommen wurden²²². Die Bestimmung, daß die Pfarrjugend am Tag ihrer Erstkommunion in die Bruderschaft aufzunehmen sei, könnte Vorbild für die spätere Praxis der Aufnahme in die Corporis-Christi-Bruderschaft gewesen sein. —

So gut und wertvoll auch einzelne Ideen und Zielsetzungen der neuen Bruderschaft waren, ein Ersatz für die alten war sie nicht und konnte sie nicht werden. Dafür fehlte ihr zu sehr eine volkstümliche, ansprechende äußere Gestaltung. Nicht nur die ausgesprochen kon-

²²¹ Vgl. Anmerkung 212.

²²² Konstanzer Gesangbuch a.a.O. 629 ff.: Monatliche nachmittägige Andacht der Bruderschaft der Liebe Gottes und des Nächsten. 637 ff.: Auf das Fest der christlichen Erziehung. 641 ff.: Auf das Fest des christlichen Unterrichts. 644 ff.: Auf das Fest der christlichen Mildthatigkeit. 646 ff.: Auf das Fest der Feindesliebe. Texte zur Bruderschaftsandacht sind bereits in A P 1809 II 39 ff. veröffentlicht. — Verfasser war Pfarrer Jos. Rink in Donzdorf. — Die Texte im Konstanzer Gesangbuch stammen wohl von Straßer.

servativ denkenden Pfarrer lehnten sie ab, auch in Kreisen der Reformanhänger fand sie mehr Ablehnung als Zustimmung. Der sonst Wessenberg ganz ergebene Pfarrer Peter Keller in Leutkirch (Linzgau) schrieb, die alte Sebastiansbruderschaft könne bei ihm wenigstens vorerst unmöglich in die neue umgewandelt werden²²³. Fidel Jäck berichtete als allgemeinen Wunsch der Regiunkel Triberg, man möge bei der neuen Bruderschaft wenigstens einen Teil der äußeren Feierlichkeiten von früher weiter zulassen, namentlich die Monatsprozession und den feierlichen Opfergang²²⁴. Dekan Conrad Martin in Neuenburg war zwar sehr für Aufhebung der alten Bruderschaften, doch der neuen konnte er keine Sympathie entgegenbringen: „Die Religion der Liebe fordert keine, und duldet keine . . . Jedes Nebenspiel zerstreuet den Geist und nähret Nebenabsichten“²²⁵. Die Meinung Willibald Straßers ging dahin, den einzelnen Pfarreien zu überlassen, ob sie die neue oder eine (aber nur eine!) der alten Bruderschaften haben wollten; von den bisherigen könnten vier zur Wahl gestellt werden: Die Bruderschaft vom allerh. Altarssakrament, vom guten Tod, von der Verehrung Mariä und von den heiligen Engeln. In jedem Fall müßten jedoch die alten Bruderschaftsbüchlein zurückgezogen und durch revidierte ersetzt werden, wobei die Bestimmungen der neuen Bruderschaft als Vorlage dienen könnten. Nur wenn man eine gewisse Freiheit lasse, könne man auch weiterhin mit den milden Gaben der Gläubigen rechnen; „auf solche Weise würde man den ärmeren Kirchen den geringen Fond durch fromme Opfergaben retten und erhalten“²²⁶. Mit Recht zweifelte Straßer daran, ob in der neuen Bruderschaft die milden Gaben überhaupt noch weiterfließen würden. Pfarrer Dr. Ulrich Mayr in Altlingen (Kapitel Rottenburg) berichtete hierzu: „Es scheint, daß das Volk von der Bruderschaft der Liebe . . . gar nichts wissen will. Wenigstens geht hier nachmittags keiner von allen meinen Katholiken an den Altar, um dort zu opfern, und die meisten Magistratspersonen erscheinen, höchstens eine ausgenommen, an den bestimmten Tagen überhaupt nicht in der Kirche“²²⁷. Auch Dekan Diener in Bürlingen (Kapitel Haigerloch) stieß mit der neuen Bruderschaft auf heftigen Widerstand. Die Pfarrangehörigen wollten die alte Rosen-

²²³ W N 1195/26 (Bericht vom 31. 5. 1810).

²²⁴ W N 1127/14 (Bericht vom 20. 11. 1809).

²²⁵ W N 1498/6 (Bericht vom 28. 7. 1809).

²²⁶ W N 2491/71 (Bericht vom 29. 12. 1809).

²²⁷ W N 1524/7 (Bericht vom 1. 6. 1809).

kranzbruderschaft oder „gar keine“²²⁸. Aus dem Kapitel Geißlingen verlautete, wenn man die neue Bruderschaft einführe, erreiche man nur, daß die Gläubigen aufs neue in die nahe gelegenen bayerischen Gemeinden auslaufen, wo die alten weiterbestehen²²⁹. Im Kapitel Neukirch setzte sich das Kloster Rheinau für die alten Bruderschaften ein. Dekan Trummer berichtete von einer „Gegenschrift“, in der Wessenberg des geheimen Luthertums bezichtigt wurde; ihr Verfasser soll ein Mönch des Klosters gewesen sein²³⁰. Eine gemeinsame Eingabe um den Fortbestand der alten Bruderschaften reichten die Pfarrer von Leipferdingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen, Auldingen, Hochemmingen, Sunthausen, Möhringen, Ippingen, Hattingen, Eßlingen beim Ordinariat ein²³¹. Ihr Sprecher war Dekan Dornblüth aus dem Kapitel Wurmlingen. In der neuen Bruderschaft konnten die Unterzeichner mit dem besten Willen keinen adäquaten Ersatz für die früheren erblicken. Ihr Vorschlag ging dahin, jeder Pfarrei eine der alten Bruderschaften zuzugestehen; das Volk schätze die Bruderschaftsablässe und gehe an den Bruderschaftsfesten gerne und zahlreich zu den Sakramenten. Die nicht zu bestreitenden Mißstände müßten allerdings energisch bekämpft werden, wie das schon Fürstbischof Franz Conrad Roth mit einem Erlaß vom 1. September 1761 allen Seelsorgern zur Pflicht gemacht habe²³².

²²⁸ W N 442/8 (Bericht vom 3. 4. 1809).

²²⁹ W N 855/2 (Bericht des Dekanats vom 22. 3. 1809).

²³⁰ W N 2560/4 (Bericht vom 7. 9. 1811).

²³¹ W N 2710/117.

²³² Bereits die Diözesansynode von 1609 sah sich genötigt, in scharfer Weise gegen Mißstände im Bruderschaftswesen vorzugehen: „... Hodie vero passim convenitur aut ad lusus, aut ad compotationes et crapulas, quae a primaevo et pia institutione maxime sunt aliena, et quae Nos sub gravissimis poenis serio inhihemus.“ Constitutiones Synodi Dioec. Constant. 1609, a.a.O. p. 204.

Wie sehr mancherorts die Bruderschaften von ihrer ursprünglichen hohen Bestimmung abgewichen und veräußerlicht waren, schilderte aus eigenen Beobachtungen Pfarrer Karl Marx von Hausen (Kapitel Ebingen): „Von der ursprünglichen Bruderliebe, von Aufrichtigkeit, Redlichkeit und herzlicher Theilnahme am Schicksale des Unglücklichen keine Rede, keine Spur mehr! ... Von den mechanischen Feierlichkeiten der heutigen Bruderschaften zu reden, will ich nur bei dem Josefsbruderschaftsfest meines Pfarrortes stehen bleiben ... Um halb zehn ging insgemein die Predigt an. In dieser ließ sich oft ein guther Theil der Bruderschaftsglieder nicht sehen, je nachdem ihnen der Prediger gefiel oder nicht; so wie sie selbst einmal vor der Predigt im Wirtshaus sagten: Wenn der Pater prediget, so bleiben wir im Wirtshaus, und gehen nicht in die Predigt ... Nun ging die Prozession an. Herumgaffen, Gespane suchen, Schwätzen und Schreien beim Gebethe waren das Geleit der Prozes-

Einer klaren Ablehnung der neuen Bruderschaft kam auch die Denkschrift gleich, die sieben Pfarrer der Regiunkel Binningen (Kapitel Engen) an das Generalvikariat richteten²³³. Die neue Bruderschaft trage diese Bezeichnung zu Unrecht, denn Gottes- und Nächstenliebe sei ja „als Gottesgesetz für jeden Christen und als Naturgesetz für jeden Menschen strenge Pflicht“, einer besonderen Vereinigung zur Ausübung dieser christlichen Haupttugenden bedürfe es somit nicht. Das Volk müsse gegen das Ordinariat den Verdacht hegen, als ob dieses die bisherige Verehrung der Muttergottes und der anderen Heiligen in den Bruderschaften allmählich abschaffen wolle. Die Unterzeichner äußerten auch Zweifel, ob der Bischof einer einzelnen Diözese Bruderschaften, die von den Päpsten allgemein empfohlen wurden und kanonisch errichtet waren, aus eigener Machtvollkommenheit beseitigen könne. Das Vorhandensein von Mißständen bei manchen Bruderschaften müsse zugegeben und alles zu ihrer Beseitigung unternommen werden; doch – und damit kommt auch diese Denkschrift auf die finanzielle Seite der Sache – „die tiefgewurzelte Vorliebe des Volkes zu den alten Bruderschaften läßt mit Gewißheit ahnen, daß mit denselben auch das Opfer ein Ende nehmen und folglich der Zweck der allgemeinen Bruderschaft, die Wohlthätigkeit, nicht erreicht werde“. Schließlich betonen die sieben Pfarrer, solange in der nachbarlichen Schweiz und sogar im nahen Konstanz die neue Verordnung nicht befolgt werde, stünden sie vor einem „unüberwindlichen Hinderniß“. Als erster unterzeichnete der 63jährige Dekan Ignaz Lindau die Eingabe.

Diesen zahlreichen kritischen Stimmen stehen nur wenige gegenüber, die sich für die neue Bruderschaft aussprachen. Zu ihnen gehörte Stadtpfarrer Brodorotti in Hechingen²³⁴, Pfarrer Josef Keller in Vöhrenbach²³⁵, Pfarrer Schindler in Ballrechten²³⁶ und Pfarrver-

sionsandacht.“ A P 1809 II 32 f. — Nicht ganz zu Unrecht bezeichnete Wessenberg Bruderschaften solcher Art als „eitles Machwerk und übertünchte Gräber“ — A P 1805 I 86 (Konferenzrezeß an das Kapitel Wurzach).

²³³ W N 318/2 (24. 7. 1809).

²³⁴ W N 313/3 (Konferenzaußsatz vom Jahr 1805). — Brodorotti sah in den Bruderschaften zuviel Veräußerlichung und zu wenig innerliches Christentum. „Ohne dieses Innerliche“, meint er, „werden alle äußerlichen Mittel, als: Umgestaltung des Ritus, Umänderung des Breviers, Einführung der deutschen Sprache beim Gottesdienst ihren Zweck nicht erreichen.“ Ganz im Geiste Sailers verlangte er besonders vom Priester die ständige Pflege des inneren Lebens. Aber auch dem Volk müsse immer wieder gesagt werden, „daß alles Äußerliche seinen Wert vom Inneren allein habe“.

²³⁵ W N 1203/4 (Aufsatz 1809). — Keller veröffentlichte im Archiv — 1812 I 152 ff. — die Predigt, mit der er in Vöhrenbach die neue Bruderschaft ein-

weser Siegel in St. Roman²³⁷. Für Wessenberg mag dieses geringe Echo, das die neue Bruderschaft fand, eine wohl unerwartete Enttäuschung gewesen sein. Aber es hat den Anschein, daß er sich ohne ernstere Gegenbemühungen damit abfand. In einer Zusatzverordnung vom 28. August 1811 kam er zwar nochmals auf die Angelegenheit zurück²³⁸. Aber dann ließ er, was die Bruderschaften anging, offenbar den Dingen ihren Lauf. In der Hauptsache war und blieb es, wie von Anfang an, sein Bestreben, in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß die Bruderschaftsveranstaltungen den Pfarrgottesdienst nicht mehr wie früher beeinträchtigten. Im übrigen war ja die Blütezeit der aus der Epoche des Barock stammenden Bruderschaften vorbei. Die neue Zeit brauchte andere Formen des gesellschaftlichen Lebens, auch im kirchlichen Raum. Noch einige Jahrzehnte, und dann begannen die zahlreichen kirchlichen Vereine ihre das katholische Leben Deutschlands im 19. Jahrhundert so mächtig vorantreibende Wirksamkeit. Wie wir sahen, war Wessenbergs „Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten“ der Versuch, auf pfarrlicher Basis einen Teil jener Aufgaben in Angriff zu nehmen, die später mit ungleich mehr Glück und Erfolg von den kirchlichen Vereinen übernommen wurden.

fuhrte. Diese Predigt und die vorausgeschickten Erläuterungen sollten, offenbar im Zusammenhang mit der Zusatzverordnung des Ordinariats vom 28. 8. 1811, der unbeliebten neuen Bruderschaft weitere Freunde zu gewinnen suchen, aber der Erfolg war sicher nicht bedeutend.

²³⁶ W N 2210/1 (1809).

²³⁷ W N 2366/1 (1809).

²³⁸ Der Generalvikar erinnerte daran, daß seit Erlaß der Verordnung über die neue und einzige Bruderschaft nur noch diese „mit ihren Fonds unter öffentlicher Gewährleistung“ stehe und daß auf Wunsch verschiedener Seelsorger für die neue Bruderschaft „einige den Umständen angemessene Modifikationen bewilligt“ worden waren, um ihr größere Feierlichkeit zu verleihen. Zu diesen Modifikationen gehörte auch die Erlaubnis, die zwei für Ostermontag und Pfingstmontag festgesetzten Bruderschaftsfeste von der christlichen Erziehung und dem christlichen Unterricht an jenen zwei Sonntagen zu halten, an denen die Hauptfeste der früheren Bruderschaften stattfanden. Aus der Zusatzverordnung geht hervor, daß in „ganzen Kapiteln“ in den abgelaufenen zwei Jahren so gut wie nichts zugunsten der neuen Bruderschaft getan worden war. Die Dekane sollten nun wenigstens innerhalb eines halben Jahres über den Stand der Dinge „umständlichen Bericht“ einsenden. Obwohl Wessenberg wußte, daß an manchen Orten die alten Bruderschaften weiterlebten, erwähnte er hiervon kein Wort! Ein Zeichen, daß er selbst der neuen Bruderschaft auch keine besondere Bedeutung beimaß. Sonst hätte ein Wessenberg sich anders für sie eingesetzt!

X. Bischöfl. Verordnung vom 4. März 1809 in Betreff der Wallfahrts- oder sogenannten Gnadenorte²³⁹

Als der Sohn Gottes, Jesus Christus Mensch geworden ist, um die Menschen von der Knechtschaft der Sünde, des Irrthums und des Aberglaubens zu erlösen, waren die Begriffe von ächter Gottesverehrung größtentheils sehr verdunkelt.

Mit himmlischer Kraft zerstreute der Heiland diese Dunkelheit durch die lichtvolle Lehre: Gott ist ein Geist; die ihn anbeten, müssen ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten [Joh. 4.24].

Die Kirche mußte jedoch in der Folge von Zeit zu Zeit wahrnehmen, daß die Neigung der verderbten Natur des Menschen zu solchen Blendwerken, die den sinnlichen Begierden schmeicheln, die einzig wahre von Jesus gelehrt Gottesverehrung, welche ohne tugendhafte Gesinnungen nicht bestehen kann, durch mancherley unrichtige Vorstellungen und Misbräuche zu verunstalten suche.

Jederzeit hat aber die Kirche ihre Stimme gegen solche Geburten des Aberglaubens, oder einer falschen Andacht erhoben, und die Seelenhirten aufgefordert, mit klugem Eifer jede Pflanze, die nicht vom himmlischen Vater gepflanzt ist, auszurotten.

Namentlich hat der Kirchenrath von Trient in der XXV. Sitzung sehr nachdrücklich allen Bischöfen als wesentliche Pflicht die Sorgfalt an's Herz gelegt, mit wachsamem Eifer dahin zu streben, daß in Hinsicht der Verehrung der Heiligen, besonders an solchen Orten, die man bisher Gnadenörter genannt hat, alle Misbräuche beseitigt, und die Unordnungen jeder Art unterdrückt werden mögen.

Durch diese wichtigen Betrachtungen findet sich das bischöfl. Ordinariat veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

1) Alle Votivtafeln, oder wächserne Bilder und Zeichen, auch alle Krücken u. dgl. Dinge sollen unverzüglich aus den Kirchen weggeschafft, und in Zukunft keine mehr angenommen, und dahin gestellt werden.

2) Da durch die an manchen Wallfahrtsörtern in Absicht auf die Wallfahrt gehaltenen Predigten, und durch die Bruderschafts- oder Wallfahrtsbüchlein und Lieder das Vertrauen auf dieses oder jenes einzelne Bild übermäßig erregt, auch die geschehen seyn sollenden Wunder ohne alle vorläufige strenge Prüfung, die einzig dem Bischof zusteht, angerühmt und öffentlich vorgelesen wurden; so soll künftig an keinem solchen Orte mehr eine Predigt in Absicht auf die Wallfahrt gehalten, keine Bruderschafts- oder Wallfahrtsbüchlein und Lieder verkauft, oder geschenkt, oder in der Folge aufs neue gedruckt werden. Die allenfalls jetzt noch vorrätigen sind sogleich an das betreffende Dekanat abzugeben.

3) Die Pfarrer und ihre Hilfspriester hingegen haben in ihren Predigten die reine und einfache Lehre der Kirche von Verehrung der Hei-

ligen, ihrer Reliquien und Bilder vorzutragen, und besonders vor dem Aberglauben zu warnen, als ob in den Gnadenbildern eine besondere Kraft sich befinde, oder als ob die Erhörung unsrer Gebete an gewisse, gleichsam privilegierte Orte gebunden sey, welches die Lehre Jesu geradezu verwirft. Auch wird

4) allen Seelsorgern die Verbreitung deutscher Evangelien- und solcher Gebetbücher, die zur ächten, reinen Andacht erwecken, und anleiten, nachdrucksam empfohlen. Wenn die Wallfahrtsörter zur Verbreitung solcher Schriften, besonders der Evangelienbücher, wovon in neuern Zeiten einige sehr wohlfeile Ausgaben erschienen sind, benutzt werden; so wird daraus zur Beförderung der Religion wahrer Vortheil hervorgehen.

5) In den Wallfahrtskirchen, die nicht zugleich Pfarrkirchen sind, soll keine besondere Feyerlichkeit, kein Ortsfest, und überhaupt kein Hochamt mehr gehalten werden; weil dadurch nur die Gläubigen gereizt werden, in fremde Orte auszulaufen, und die Gottesverehrungen, Predigten und Christenlehren in ihren eigenen Pfarrkirchen hintanzusetzen.

6) In denjenigen Pfarrkirchen, wo bisher eine Wallfahrt Statt fand, soll der Gottesdienst ganz, wie der vorschriftmäßige Gottesdienst in den übrigen Pfarrkirchen gehalten werden. Hingegen werden keine besondere Wallfahrtsfeste gestattet.

7) Den bey den Wallfarten angestellten Geistlichen ist es nicht erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feyertagen die Pfarrer aus der Nachbarschaft zur Aushilfe in dem Beichtstuhl einzuladen, oder diesen, dabey zu erscheinen. Vielmehr sollen

8) an den Sonn- und gebotenen Feyertagen die bey einer Wallfahrt angestellten Geistlichen in der Pfarrkirche das heil. Meßopfer entrichten.

9) an den Werktagen, wohin auch alle abgestellte Feyertage gehören, sollen die Geistlichen, die in einer Wallfahrtskirche die heil. Messe lesen, während derselben das Evangelium und die Epistel jedesmal, wenn Volk anwesend ist, auch in deutscher Sprache und deutlich vorlesen. — Sind an der Wallfahrt zween Geistliche angestellt; so soll an den Werktagen während der Messe des einen der andere dem anwesenden Volk zweckmäßige deutsche Meßgebete vorbeten.

10) An jenen Wallfahrtsörtern, Kapellen etc., wo keine eigene Geistliche mehr angestellt sind, darf überhaupt kein öffentlicher Gottesdienst, z. B. Messe etc. in Zukunft mehr gehalten werden.

11) Sollte unter denjenigen, welche die Wallfahrtskirche besuchen, einer oder der andere sich melden, welcher vorgiebt, daß ihm durch das Gnadenbild eine besondere Wohlthat, oder eine wunderbare Hilfe in Krankheiten, körperlichen Gebrechen, oder sonstigen Nöthen zugeflossen sey, so sollen die an den Gnadenörtern angestellten Geistlichen nicht den blinden Wunderglauben zu nähren suchen, sondern das Dekanat soll nebst den Ortsgeistlichen unter Mitwirkung des weltlichen Oberamtes das Ereigniß, und die Aussagen der Zeugen und des Erzählers darüber zu Protokoll nehmen und dieses an das bischöfl. Ordinariat schicken, welches nach sorgfältiger Prüfung des Ereignisses durch Aerzte und andere dazu geeignete Männer dem Einsender das Resultat der

Prüfung, nachdem es vorher der höchsten Staatsbehörde mitgeteilt worden ist, zur Belehrung und Zurechtweisung des Volkes mittheilen wird.

Die Dekane, die Pfarrer und Benefiziaten bey den Wallfahrtsorten werden wegen genauer Beobachtung vorstehender Anordnungen verantwortlich gemacht.

Konstanz am 4. März 1809.

(L. S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistl. Regierungs-Präsident und Generalvikar

Zum Text

Aus dem Wortlaut der Verordnung geht klar hervor, aus welchen Motiven Wessenberg sie erlassen hat. Zwei hauptsächlich Beweggründe, denen wir bei ihm immer wieder begegnet sind, treten auch hier deutlich in Erscheinung: Kampf gegen abergläubische Auswüchse und Abstellung von Beeinträchtigungen des pfarrlichen Gottesdienstes. Diese beiden Leitgedanken durchziehen den ganzen Erlaß.

Im Wallfahrtswesen seiner Zeit stellte der Generalvikar „mancherley unrichtige Vorstellungen und Mißbräuche“ fest, und zwar von solcher Art, daß er sie summarisch mit den scharfen Ausdrücken als „Blendwerke“ und „Geburten des Aberglaubens“ bezeichnen zu müssen glaubte. Nicht das Wallfahrtswesen als solches, aber doch bestimmte Erscheinungen an diesem waren „Pflanzen, die nicht vom himmlischen Vater gepflanzt“ worden sind. Diese Neben- oder Begleiterscheinungen in der Wallfahrtspraxis widersprachen der „einzig wahren, von Jesus gelehrteten Gottesverehrung“, für die „tugendhafte Gesinnungen“, und nicht bloß äußerliche Frömmigkeitswerke, wie sie beim Wallfahren besonders geübt werden, das Entscheidende sind.

Wie bei den andern Reformmaßnahmen, so beruft sich Wessenberg auch hier auf die kirchliche Tradition, näherhin auf das Konzil von Trient. Tatsächlich hat das Tridentinum eindringlich auf Gefahren und Mißbräuche hingewiesen, die sich in die Verehrung der Heiligen, besonders ihrer Bilder und Reliquien, immer wieder einschleichen können. War es zur Zeit der beginnenden Gegenreformation von großer Wichtigkeit, alles, was mit der Lehre und bewährten Praxis der Kirche nicht übereinstimmte, schonungslos auszuräumen, so mußte dies ebenso, wenn nicht noch mehr, in der radikal-kritischen Epoche, in die Wessenbergs Amtszeit fiel, als notwendig erscheinen. Die Bestimmungen des Konzils, die der Generalvikar bei Abfassung seines Erlasses besonders im Auge hatte, lauteten: „Omnis porro superstitio in Sanctorum invocatione, Reliquiarum venera-

tione et imaginum sacro usu tollatur; omnis turpis quaestus eliminetur; omnis denique lascivia vitetur; . . . et Sanctorum celebratione ac Reliquiarum visitatione homines ad commessiones atque ebrietates non abutantur . . . Postremo tanta circa haec diligentia ab Episcopis adhibeatur, ut nihil inordinatum, aut praepostere et tumultarie accommodatum, nihil profanum, nihilque inhonestum appareat . . . Statuit Sancta Synodus, nemini licere ullo in loco, vel ecclesia, etiam quomodolibet exempta, ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem, nisi ab Episcopo approbata fuerit; nulla etiam admittenda esse nova miracula, nec novas reliquias recipiendas, nisi eodem recognoscente et approbante episcopo“²⁴⁰. Nicht für alle, aber doch für etliche Bestimmungen seiner Verordnung konnte sich Wessenberg mit vollem Recht auf diese klaren Worte des Konzils von Trient berufen. Andere Anordnungen des Wallfahrtserlasses sind Konsequenzen aus dem Pfarrprinzip, wie sich im einzelnen leicht feststellen läßt.

Die Forderung, alle Votivtafeln und ähnliche Dinge aus den Wallfahrtskirchen zu entfernen, floß aus Wessenbergs ausgesprochenem Sinn für Ästhetik. Diese Dinge waren in seinen Augen ein Verstoß gegen den guten Geschmack. Wenn man wollte, konnte man sie auch zum „inordinatum“ und „profanum“ rechnen, von dem das Tridentinum sprach^{240a}.

Die Wallfahrtsbüchlein mit ihren völlig unkritischen Geschichten zur Entstehung der Wallfahrt, mit ihren ebenso ungeprüften Wunderberichten, ihren überschwenglichen Gebeten und Ablasslobpreisungen empfand man als längst überholt und insofern auch als inkorrekt, weil sie in ihrer Beschreibung des Gnadenbildes und seiner Wirksamkeit falsche Vorstellungen im schlichten Leser zum mindesten hervorrufen konnten. Hier nach dem Rechten zu sehen, war

²⁴⁰ Sacro-Sancti et Oecumenici Concilii Tridentini Canones et Decreta. Tridentini 1744. p. 264 s. In Ausführung der Tridentinischen Vorschriften verlangte die Konstanzer Synode von 1609, daß Pfarrer und Dekane auf alles, was mit der Verehrung der Bildnisse und Reliquien der Heiligen zusammenhängt, ein wachsameres Auge haben sollten, „ne fortasse populus superstitione aliqua illaquietur aut fictis miraculis illudetur“. A. a. O. 93.

^{240a} Eine ähnliche Vorschrift hatte bereits Josef II. am 9. Februar 1784 erlassen und angeordnet, daß „von den innern Wänden vieler Kirchen die Opfer, Opfertafeln, hölzernen Füße, Kruken, Säbeln, Panzer, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke . . . nach und nach weggeschaffet werden“. — K. K. Verordnungen a. a. O. 1784. 2. Fortsetzung S. 21 f.

sicher in Ordnung. Doch die restlose und sofortige Beseitigung der Büchlein mußte bei Klerus und Volk Unwillen hervorrufen.

Die Anweisungen an die Wallfahrtsprediger, sich vor Übertreibungen im Lobpreis der Heiligen und ihrer Bilder und Reliquien zu hüten, war zweifellos berechtigt und konnte sich auf das Tridentinum stützen, das vor abergläubischer Einschätzung der heiligen Bildnisse mit den Worten warnte: „Non quod credatur, inesse aliqua in iis divinitas, vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant; sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant“²⁴¹. Mit Recht forderte Wessenberg auch im übrigen die genaue Einhaltung der dogmatischen Grundlagen der Heiligenverehrung, an der er, wie wir noch sehen werden, treu festhielt. Grundsätzlich war auch nichts dagegen einzuwenden, wenn der Erlaß von den Predigern verlangte, sich gegen die im Volk verbreitete Ansicht von „privilegierten Orten“ zu wenden, als ob man nur an solchen die Erhörung in bestimmten Anliegen erwarten könnte. Auch die Pfarrkirchen sind Gnadenorte, wollte der Generalvikar indirekt damit gesagt haben.

Die Bestimmungen unter den Nummern 5, 6, 7 und 8 stehen ganz im Dienst der Durchsetzung des Pfarrprinzips. Wallfahrtskirchen sollen sich in jeder Hinsicht bezüglich des Gottesdienstes den Pfarrkirchen anpassen; eigene Wallfahrtsfeste und sonstige besondere Feierlichkeiten werden nicht mehr gestattet. Wallfahrtskapellen ohne ständigen Geistlichen brauchten zwar nicht geschlossen oder abgebrochen werden, wie das unter Josef II. verlangt wurde; sie konnten von den Gläubigen weiter zu privater Andacht besucht werden, nur „öffentlicher Gottesdienst“ sollte in ihnen nicht mehr stattfinden (Nummer 10).

Die Bestimmung unter Nummer 9 ist aus der „Allgemeinen Gottesdienstordnung“ übernommen und soll offenbar verhindern, daß bei Wallfahrtsmessen wie früher nur der Rosenkranz gebetet werde.

Die Vorschrift der Nummer 11 entspricht wiederum der Bestimmung des Tridentinums, daß „Wunder“ an Gnadenorten einer sorgfältigen Prüfung durch die kirchliche Obrigkeit bedürfen, „adhibitis in consilium Theologis et aliis piis viris“. –

²⁴¹ A.a.O. (Anmerkung 240). p. 263.

Wie alle katholischen Pastorallehrer der Zeit, so hat auch Wessenberg am Wallfahrtswesen, wie es sich in der vorausgegangenen Epoche so überreichlich herausgebildet hat, manche Kritik anzubringen. Doch gehört er auch hier zu den Gemäßigten. Man darf annehmen, daß für ihn auch in der Frage des Wallfahrens J. M. Sailer's Ansichten maßgebend waren. Dieser sprach sich für „die goldene Mittelstraße“ aus. Er fand sehr anerkennende Worte für den tiefen Glaubensgeist und die Opferbereitschaft des Volkes, die sich in seiner Wallfahrtsliebe offenbaren, und meinte: „Gott sieht das Herz . . . Er wird also diese Thaten nicht übersehen, und belohnen, was Gutes daran ist . . . Es ist auch kein Zweifel, daß der liebe Gott die gutmüthigen Pilger um ihres Vertrauens willen, nach seiner gränzenlosen Güte und Weisheit, segnen werde“. Doch neben den guten Seiten erblickte Sailer auch weniger erfreuliche an der Wallfahrtspraxis von damals. Auch er spricht von den „groben Begriffen von wunderthätigen Bildern“, oder von dem Irrtum, „als wenn die Anbethung Gottes und die Gebetserhörung an gewisse Plätze angebunden wäre“, oder vom falschen Glauben an den besonderen „Wert der körperlichen Abmattungen“, die doch nur aus echtem Glauben und reiner Gottesliebe „ihren sittlichen Werth“ erhalten können²⁴². Sailer behandelt sodann in 14 Punkten die Lehre, die der Seelsorger über das Wallfahren erteilen solle. Es sind Gedanken, die in Wessenbergs Darlegungen zu unserm Gegenstand in ganz ähnlicher Form anzutreffen sind.

Unter den Reformfreunden im Kreis um Wessenberg gab es Männer, die in ihrer Kritik und Ablehnung der Wallfahrten viel weiter gingen. Zu ihnen gehörte Dr. Fridolin H u b e r. In seiner großen Abhandlung „Belehrung des Volkes über die Wallfahrten“ ließ er an diesen fast gar nichts Gutes mehr²⁴³. Huber findet an ihnen nur noch Gefahren und Nachteile, „in ökonomischen Rücksichten sowohl als in Betracht der Gesundheit“; er behauptet, „daß aus dem Wallfahren, besonders an entfernte Orte, mehr sittlich Böses als Gutes entspringe“, und „auch der reinen Religion oder der richtigen Erkenntniß Gottes widersprechen die Wallfahrten“, weil man zuletzt nur noch dem Gebet an „Gnadenorten“ eine eigentliche Wirkung zuschreibe, alles andere Beten und alle andern Gebetsstätten aber als unzulänglich stillschweigend abwerte. Huber befaßt sich dann mit den vielgerühmten Wundern an Wallfahrtsorten, weist die Mög-

²⁴² J. M. Sailer, Vorlesungen aus der Pastoraltheologie III 126 f.

²⁴³ A P 1804 II 198 ff., 269 ff.

lichkeit wunderbarer Eingriffe Gottes keineswegs ab, nur dürfe man nicht einer unchristlichen Wundersucht verfallen; der wahrhaft gläubige Christ wisse, daß Gott dem Bittenden überall helfen könne. Der Aufsatz enthält soviel bissige Kritik und läßt alles Verständnis für den geistlichen Sinn und Segen des Wallfahrens so sehr vermissen, daß er auf heftigen Widerspruch stoßen mußte. Pfarrer Thomas Bechler von Volkertshausen wies in einem Konferenzvortrag die Thesen Hubers energisch zurück, vor allem mit dem Hinweis, Huber wolle abschaffen, was doch die Kirche schon längst gutgeheißen habe²⁴⁴.

Auch Wessenberg war mit Hubers Abhandlung nicht in allem einverstanden. Das geht klar aus der langen Anmerkung hervor, die er an den Schluß des Artikels setzte:

„Ungeachtet des von dem Hr. Verfasser dargestellten vielfältigen Schadens“, sagt Wessenberg, „läßt sich doch keineswegs zweifeln, daß jeder Vorsteher einer Wallfahrt sich mit gutem Erfolg bestreben könne, in seinem Wirkungskreis Nutzen zu schaffen . . . Dieses geschieht, a) wenn er da, wo mit der Wallfahrt eine Pfarranstalt verbunden ist, diese nach dem Sinn der Kirche zum Gegenstand seiner vorzüglichen Sorgfalt macht, und durch sein ganzes Benehmen den Vorzug des pfärrlichen Gottesdienstes vor jedem andern augenscheinlich darstellt; wenn er b) denjenigen, welche von auswärtigen Pfarrern an Sonn- und gebothenen Feiertagen zu ihm wallfahren, bey jedem Anlaß begreiflich zu machen sucht, daß sie an solchen geheiligten Tagen . . . ein Gott weit gefälligeres Werk verrichten, wenn sie dem christlichen Unterricht und dem Gottesdienst in ihrer eigenen Pfarrkirche beywohnen, als mit Vernachlässigung desselben einer Wallfahrt nachziehen; c) wenn er den Wallfahrtern den nämlichen Unterricht auch in Hinsicht des Empfangs der Sakramente der Buße und des Altars erteilt; . . . d) wenn er endlich sorgfältig und mit bescheidener Hand solche Gegenstände aus der Wallfahrtskirche beseitigt, welche dazu geeignet sind, unrichtige Vorstellungen, übertriebene Begriffe und Aberglauben zu erwecken oder zu unterhalten; wenn er mithin auch keine Motivzeichen in der Wallfahrtskirche aufhängen läßt, ohne dazu von dem Bischof die Erlaubniß erhalten zu haben“²⁴⁵. – Praktisch bedeutete das die Zustimmung zum Fortbestand der Wallfahrtsorte und ihrer Tätigkeit, nur mußten die Gläubigen von Wallfahrten an Sonn- und Feiertagen künftig mög-

²⁴⁴ W N 134/3 (1805).

²⁴⁵ A P 1804 II 287 f.

licht zurückgehalten werden; an diesen Tagen gehörten sie in ihre Pfarrkirchen, was Wessenberg bereits in einer einleitenden Vorbemerkung hervorgehoben hatte. In dieser wandte er sich ebenfalls an die „achtungswürdigen geistlichen Vorsteher der Wallfahrtskirchen“, denen „wohl bekannt“ sei, „daß die Kirchengesetze dem Pfarrgottesdienst den ersten Rang einräumen, und die übrigen Andachtsübungen ihm unterzuordnen befehlen“²⁴⁶. Von einer prinzipiellen wallfahrtsfeindlichen Gesinnung kann darum bei ihm nicht gesprochen werden²⁴⁷.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß Wessenberg in der praktischen Behandlung der Frage im wesentlichen die Ansichten des Würzburger Weihbischofs Gregor Zirkel teilte. Als die Katholische Kirchenkommission in Bruchsal eine kirchliche Verfügung wollte, wonach sämtliche Wallfahrten nach auswärts mit oder ohne Geistlichen, in größeren oder kleineren Gruppen, halb- oder ganztägig, künftig zu unterlassen seien, wies Zirkel dieses Ansinnen unterm 30. Januar 1805 entschieden zurück. In der dem Konstanzer Ordinariat zugestellten Abschrift führte der Weihbischof aus: „Weit

²⁴⁶ Ebd. 198.

²⁴⁷ Als für eine „Nebenandacht“, die zudem noch das verpönte „Auslaufen“ begünstigte, empfand er sicher keine eigentliche Sympathie für das Wallfahren. Da man es jedoch nicht unterbinden konnte, mußte man versuchen, wenigstens Mißstände abzustellen. Das war auch die Quintessenz aus dem langen Artikel des Pfarrers Peter Kleinhans von Ettenheimmünster „Über die Vorliebe des Volks für Wallfahrten“ — A P 1813 I 175 ff. Vier Jahre nach Erlaß der Konstanzer Wallfahrtsverordnung stellte Kleinhans fest: „Man hat in unseren Tagen soviel und so gründlich gegen das Wallfahrten gesprochen, geschrieben, verordnet; und doch läßt sich das gemeine Volk in seiner Meinung dadurch nicht irre machen, es geht seinen einmal gewohnten Weg, und wallfahrtet nach wie vor, man mag es bemitleiden oder belachen, belehren oder tadeln; es läßt sich durch keine Hindernisse und keine Beschwerlichkeiten, durch keine Entfernung und keine Witterung, durch keine Gebirge und keine Flüsse, durch kein Drohen und kein Ermahnen zurückhalten. Diese Gewohnheit muß also tiefen Grund und tiefe Wurzel haben.“ Ebd. 176. — Auch Kleinhans spart nicht mit Klagen und Anklagen gegen den üblichen Wallfahrtsbetrieb, bleibt aber — im Gegensatz zu Dr. Huber — doch um eine gerechte Würdigung bemüht und weiß am Wallfahren auch „eine gute Seite“ zu entdecken; er gibt zu, daß an bestimmten Orten der Mensch sich dem Himmel näher und zum Beten mächtiger hingezogen fühlt. Statt immerfort gegen das Wallfahren zu wettern, wie es gelegentlich geschieht, wäre es weit wichtiger, überall für eine „geräumige und bequeme Pfarrkirche“ und einen erbaulichen Pfarrgottesdienst zu sorgen, „damit das Volk nicht in seiner eigenen Pfarrkirche Anlaß und Vorwand zum Auslaufen in fremde Wallfahrtskirchen fände“ — ebd. 199. Der Aufsatz interpretierte Wessenbergs Verordnung richtig als Maßnahme zugunsten des Pfarrgottesdienstes und als Versuch, das ins Wuchern geratene Wallfahrtswesen einzuschränken.

entfernt, die einzelnen Mißbräuche, welche nicht selten auch bei der besten Sache stattfinden, und lediglich Beweise der menschlichen Schwachheit sind²⁴⁸, der Sache selbst zur Last zu legen; weit entfernt, die der bischöfl. Behörde ausschließlich zustehende Befugniß, die Volks-Andachten zu leiten, abzuändern, oder zu hinterstellen, der eingeschlichenen Mißbräuche wegen der Polizey-Stelle hinzugeben, hätten wir recht sehr gewünscht, daß der Erkenntniß der Kath. Kirchen-Kommission zu Bruchsal nicht entgangen wäre, daß sich die Menschen von den Meinungen, mit welchen sie aufgewachsen sind, ebenso ungerne wie von ihrem Eigenthume trennen . . . Daß weiter alle Wallfahrten, sie seyen, welche sie wollen, in dem hohen Alter der frommen Sitte ein Vorwort haben, und ebenso gewiß noch manches Gute hoffen lassen, als gewiß sie viele Verehrer und Verteidiger haben; sohin dem bischöfl. Oberhirtenamt allerdings bedenklich fallen müßte, mit Hintansetzung der bisherigen Denkart und Gewohnheit . . . das angesonnene Verboth den Seelsorgern zugehen zu lassen, wodurch dieselben in einen Kampf mit ihren Gemeinden versetzt würden.“ Zirkel erklärte sich nur einverstanden mit einem Verbot ganztägiger oder gar mehrtägiger gemeinsamer Wallfahrten. Private Wallfahrten sollten jedoch wie bisher unbehelligt bleiben, „denn sie lassen gewiß, eben weil sie Privatandachten sind und besondere Herzensangelegenheiten vermuthen lassen, gute Folgen hoffen. Die selbst gewählte Andacht ist in ihren Wirkungen fast immer wohlthätig. Eben deswegen kann und darf von der bischöfl. Behörde keine Maßregel getroffen werden, wodurch die Privatandacht gehindert und der Äußerung derselben, als einem der ehrwürdigsten Rechte der Gewissensfreyheit, Gewalt angetan werden mögte“. Nur solche Privatwallfahrten, die „viel Zeit und Kosten verursachen“, sollten von den Seelsorgern künftig „ernstlich mißrathen werden“²⁴⁹.

Wessenberg mag die unverhohlene Sympathie Zirkels für das Wallfahren nicht oder doch nicht ganz geteilt haben, in der Frage des praktischen Vorgehens stimmte er, wie gesagt, mit ihm überein. Nur so ist es zu erklären, daß erst, nachdem bereits sieben Jahre des Reformierens verflossen waren, seine Wallfahrtsverordnung erschienen ist. Ein persönlicher Besuch in Einsiedeln im Jahr 1806

²⁴⁸ Ähnlich sah Wessenberg „die Ursache der zahllosen Mißbräuche in der großen Unvollkommenheit der menschlichen Natur“ — Konferenzrezeß an das Kapitel Reichenau vom 6. 8. 1803. W N 2710/286.

²⁴⁹ W N 2854/1.

zeigte dem Generalvikar das Wallfahrtswesen von einer ganz anderen Seite, als man ihm darüber bisher berichtet hatte. „Der Zufall wollte es“, berichtet der Einsiedler Abt Coelestin Müller in seinem 1845 erschienenen Wallfahrtsbüchlein, „daß gerade um diese Zeit (Mitte Juni 1806) das katholische Volk von Glarus seine jährliche Kreuzfahrt nach Einsiedeln hielt. Das fromme Volk schritt Paar um Paar vorwärts, Kreuz und Fahne voraus, und laut den Rosenkranz betend. Herr von Wessenberg schloß sich dem Zuge an und begleitete ihn bis in die Kirche, wo das Volk einstimmig der Gnadenmutter seinen ersten Gruß abstattete und nach Beendigung desselben noch lange auf den Knien vor dem Gnadenbilde verweilte. Herr von Wessenberg beobachtete alles mit unverwandtem Auge und ließ endlich vor seinen Begleitern die inhaltsvolle Äußerung fallen: ‚So habe ich es nicht geglaubt; so hat man es mir nicht beschrieben!‘“²⁵⁰ Wie Odilo Ringholz schreibt, war Wessenberg „in bezug auf die Einsiedler Wallfahrt ganz umgestimmt“. Sicher hat die Predigt des Einsiedler Klosterpfarrers P. Isidor Moser nach der Pfarrvisitation durch den Generalvikar nicht wenig dazu beigetragen. Der für Schmeicheleien und Lob nicht unempfängliche Visitor bekam darin manches zu hören, was ihn für seine Person und sein hohes Amt erfreuen konnte²⁵¹.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Wessenberg von sich aus auf eine allgemeine Wallfahrtsverordnung verzichtet hätte, wenn nicht wieder einmal die Regierung in Karlsruhe sich beschwerdeführend an das Ordinariat gewandt hätte. Es handelte sich um die damals noch nicht dem Konstanzer Ordinariat unterstellte Wallfahrt in Sandweier – doch stand die Zuweisung der drei Straßburger Kapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier unmittelbar bevor. In dem noch an das Erzbischöfl. Kommissariat Kippenheim gerichteten, aber auch nach Konstanz zur Kenntnis gebrachten Schreiben vom 21. April 1808 verlangte die Katholische Kirchen-Kommission im Namen der Regierung, „diesem eingeschlichenen Unfuge mit der Wallfahrt nach Sandweier, soviel nur immer möglich, zu steuern“²⁵². Doch ist es ungewiß, ob Wessenberg allein auf diese Beschwerde hin sich zu seiner Verordnung entschlossen hätte. Die bereits geäußerte Vermutung,

²⁵⁰ Odilo Ringholz, Isidor Moser, a.a.O. 92.

²⁵¹ Pater Isidor Moser behandelte die drei Fragen: Wer ist der Herr Generalvikar? — Was heißt es, daß er in unserer Pfarrei dem Lehramte nachfragte und es zum Teile selbst ausübte? — Was sollte dieser Besuch des Herrn Generalvikars für unsere Pfarrei für Folgen haben? — Ebd. 93.

²⁵² W N 95/107.

auch diese Verordnung sei um der sichereren Erlangung des staatlichen Placet für die „Allgemeine Gottesdienstordnung“ willen erlassen worden, erscheint angesichts der obwaltenden kirchenpolitischen Verhältnisse als durchaus berechtigt.

Die betont auf Schonung der Wallfahrtsorte ausgehende Verordnung hat nicht alle Reformanhänger befriedigt. Es gab unter diesen – außer dem Dr. Fridolin Huber – Männer, die eine radikalere Lösung begrüßt hätten. Zu diesen zählte der Neuenburger Dekan Conrad Martin. In anderen Reformangelegenheiten eher vorsichtig und duldsam, bemerkte er zu Wessenbergs Wallfahrtserlaß ziemlich enttäuscht: „Das Wallfahren wird nicht durch Diätetik, sondern nur durch Radikal-Kuren gesteuert“²⁵³. Und am Schluß des gleichen Gutachtens empfahl Martin die möglichst baldige völlige Beseitigung sowohl der alten Bruderschaften wie der Wallfahrtsorte, die nicht zugleich Pfarrorte sind: „Man hebe mit Erlaubniß der Landeshoheit alle Bruderschaften über einmal auf . . . Ein Hauptstreich macht nicht mehr Lärmen als oft wiederholtes Zwicken . . . Alle Wallfahrtsorte, die nicht Pfarrkirchen sind, greife man gleichfalls durch den Arm der Staatsgewalt über einmal an. Durch diese gethan, lernte man bisher manches verschmerzen. Sie soll aber die Gebäude zum Abbruch verkaufen . . . Diese beiden Gegenstände werden schwerlich an irgendetnem Ort durch Vorbereitung zur Abstellung reif, sie erfordern Machtsprüche und erregen Murren. Aber doch ist zu hoffen: Der Vernünftige nehme sie mit Dank an, der Schwache vergesse sie nach und nach, und die Bethschwwestern muß ohnehin jeder seufzen lassen! Der Zulauf der Fremden zu den Pfarrwallfahrtskirchen wird sich vermindern, durch den überall gleichen Gottesdienst, durch das Verboth oder freiwillige Vermeidung der Marktschreier-Predigten, und vorzüglich durch getreue und strenge Führung der Saumsallisten über Sonntagsschule und Christenlehre, wenn diese einmal von der weltlichen Behörde besser berücksichtigt und bestraft werden“²⁵⁴. Es ist klar, eine Verordnung aus solchem Geist wäre wesentlich schärfer ausgefallen! Einige Jahre später hatte auch Martin gemerkt, daß man am besten der Liebe des Volkes zu seinen Wallfahrtsorten nicht gar zu sehr naheetrete. In einem allgemeinen Seelsorgsbericht an das Regierungsdirektorium des Wiesenkreises vom 18. Februar 1814 beantragte er eine staatliche Vorschrift, wonach Wallfahrten nach dem Ausland – er sprach von Maria Stein

²⁵³ W N 1498/6 (1809).

²⁵⁴ Ebd.

und Einsiedeln – nur mit einem Erlaubnisschein des Pfarramtes und des Bürgermeisteramtes geschehen sollen – mit den inländischen Wallfahrten hatte er sich inzwischen offenbar abgefunden! ²⁵⁵ – Auch Dr. B i e c h e l e in Oberrotweil hätte ein schärferes Vorgehen gegen die Wallfahrt auf dem Lützelberg gern gesehen. In seinen Berichten über den dortigen Wallfahrtsbetrieb wußte er nur Nachteiliges zu melden: die Predigten der Franziskaner von Kenzingen seien „albernes Geschwätz“; die Pfarrer der Nachbarschaft ließen an den Wallfahrtstagen (Muttergottesfeste) in ihren Pfarrkirchen Predigt und Christenlehren ausfallen; um die Wallfahrtskirche herum und auch in dieser selbst sei keine Ordnung und Andacht, die jungen Leute schwätzten und lachten miteinander, Krämer und Budenbesitzer seien die Hauptattraktion ²⁵⁶.

Doch Wessenberg ließ sich in dieser Frage auch von seinen ergebensten Anhängern nicht zu radikalen Lösungen verleiten. Er ging lieber den Weg, zu dem der kluge Lukas M e y e r geraten hatte: „Weder Vorliebe zum Alten, noch Bereitwilligkeit zum Neuen soll vermögen, uns durch Unbescheidenheit oder gar Ärgerniß von der Gemeinde abzuwerfen!“ ²⁵⁷ Wilhelm M e r c y hatte alles in allem das Richtige getroffen, wenn er einmal den Reformator Wessenberg also kennzeichnete: „Zwischen der schädlichen Sucht und dem wahren Bedürfnisse zu reformieren, geht er in der Mitte seinen bedächtlichen, festen Schritt . . . Eine solche Weisheit ist umso liebenswürdiger, je jünger er selbst, und umso rühmlicher, je schwerer sein Standpunkt ist . . . Halbaufgeklärten zaudert er zu lange, er ist ihnen mit Umgestaltungen nicht eifertig genug. Allein wer kennt nicht die tausend Hindernisse, die sich einem Manne an der Spitze der Geschäfte entgegen türmen?“ ²⁵⁸ Mag dieses Lob der klugen Bedächtigkeit dem Wessenberg der Anfangsjahre noch nicht gebührt haben, in den späteren Jahren hat er sich sichtlich aus großem Verantwortungsgefühl um Mäßigung und schonende Rücksichtnahme bemüht. Auch seine Wallfahrtsverordnung vom 4. März 1809 ist ein Zeugnis dafür.

Ihre unmittelbare Auswirkung darf man sich kaum als eine wirkliche Beeinträchtigung des Wallfahrtslebens vorstellen. Die Wallfahrten in Triberg und Todtmoos liefen unbehindert weiter. Die Triberger Wallfahrt hatte in Regierungspräsident Andlaw einen

²⁵⁵ W N 1498/11.

²⁵⁶ W N 212^a/3 (1803), 212^a/15 (1804).

²⁵⁷ A P 1811 I 424.

²⁵⁸ Über den Entwurf eines neuen Rituals a.a.O. 58.

Fürsprecher gefunden. Der neuernannte Pfarrer Fidel Jäck konnte nicht anders, als im Rahmen der Wallfahrtsverordnung das Leben am vielbesuchten Gnadenort weiterzuführen²⁵⁹. Das gleiche tat in Todtmoos der seeleneifrige Remigius Dors, wie aus seiner Wallfahrtspredigt vom Pfingstmontag 1808 hervorgeht²⁶⁰. Auch die Wallfahrten in Kirchhofen, Säckingen und Eichsel wurden weitergeführt^{260 a}. In der Schweiz, wo die Verordnung gar nicht verbindlich war, änderte sich überhaupt nichts. Im Laufe der Zeit mag freilich der Zudrang zu den Wallfahrtsorten nachgelassen haben, und selbstverständlich hat auch Wessenbergs Verordnung ihren Teil dazu beigetragen. Die systematische Konzentrierung des religiösen Lebens auf die Pfarreien hat sich ebenfalls in der gleichen Richtung ausgewirkt. Doch muß für den Rückgang des Wallfahrtseifers im Volk, dessen Ausmaß im einzelnen nur genauere Untersuchungen feststellen könnten, mindestens ebenso sehr der immer mehr aufkommende weltanschauliche Liberalismus und Indifferentismus ver-

²⁵⁹ W N 1127/10.

²⁶⁰ W N 463/1. — Dors erwähnte in seiner Predigt die immer wieder vorkommenden Fälle sittlicher Ausschweifungen anlässlich großer Wallfahrtskonkurse: „Man sieht es ja aus der Erfahrung, daß die meisten aus denen, die zum Wallfahren Marktstage auswählen, junge ledige Leute sind, beyderley Geschlechts, ohne Andacht, frech in ihrem Aufzug, Spieler, Raufhändler, Trunkenbolde, die den Tag mit schlechter Andacht in der Kirche, mit ärgerlichem Drängen und Bestürmen der Beichtstühle anfangen, bey Saufgelagen fortsetzen, und oft mit blutigen Köpfen enden; wieviel Laster auf dem Wege von und nach Hause, in den Wirtshäusern, wo man haufenweise in den Scheunen übernachtet!“ — Dors sprach in der gleichen Predigt aber auch vom Wert und Segen frommen Wallfahrens; auch die Tatsache bestimmter Gebetserhörungen stellte er unumwunden fest mit den Worten: „Man müßte mit schändlichem Undanke die Augen dem zustrahlenden Lichte verschließen, um die immerwährenden Wohlthaten nicht anerkennen zu müssen, die das ächte Vertrauen frommer Christen an besonderen Gnadenorten erhält.“ Die so oft am Gnadenort zusammenströmenden Pilgerscharen seien „ein sprechender Beweis, daß der Arm des Herrn nicht verkürzt ist, und die Wunderkraft noch nicht abgenommen hat, womit Gott, der Herr Seiner Gaben, das Vertrauen der Gläubigen an diesem oder jenem Ort mit besonderer Freigebigkeit belohnt und den Unglauben unserer Zeiten täglich aufs neue beschämt“. Auf der anderen Seite sprach Dors auch seinen ungeschminkten Tadel aus über die vielen, „die da alles glauben, was man ihnen von diesem oder jenem Wallfahrtsorte Wunderbares sagte, so fest glauben, als wenn es im Evangelium stünde; und wenn ein kluger Seelsorger sie eines Besseren belehren will, so setzt er sich der Gefahr aus, unter dem bei dummen Leuten verhaßten Namen eines Aufklärers allen Credit zu verlieren“. — Die Predigt des ehemaligen St. Blasianers ist ein Meisterstück in seiner das sehr schwierige Thema sachlich und ausgewogen behandelnden Art — für Wessenberg vielleicht etwas zu wallfahrtsfreundlich.

^{260 a} W N 1231/20 — Bericht von Dekan Dr. Kiesel über Kirchhofen vom 8. 2. 1810. — W N 2546/2 — Bericht von Deputat Tobias über Eichsel und Säckingen.

antwortlich gemacht werden. Das Schicksal der von Ordensgenossen-schaften betreuten Wallfahrten war ohnehin mit deren allmählichem Aussterben besiegelt. Nicht in jedem Fall wird dies als großer Verlust bedauert werden müssen, waren doch ihrer immer mehr entstanden, und nicht immer auf eine Art und Weise, daß man ihr in alleweg beistimmen möchte. So wurde in der Spitalkirche zu Wangen um das Jahr 1750 ein angeblich wundertätiges Bild des gefangenen Christus aufgestellt, und schon war die Wallfahrt in Gang gekommen, „und die Zahl der heiligen Messen, die die Kapuziner dort zu lesen hatten, nahm mit der täglich wachsenden Andacht des Volkes zu“^{260b}. Ähnlich erging es mit der Kopie des Motivbildes Unserer lieben Frau vom Guten Rat zu Genezzano, das im Jahr 1760 in der Josefskapelle der Kapuzinerkirche zu Bregenz Aufstellung gefunden hatte. Auch dort wurden alsbald „viele heilige Messen auf diesem Altar verlangt und Kerzen geopfert“^{260c}.

Die meisten Wallfahrtsorte – wie übrigens auch die meisten Bruderschaften – waren beliebten Volksheiligen geweiht, vor allem der Gottesmutter unter den verschiedenen Titeln, die katholische Marienfrömmigkeit ihr im Laufe der Zeiten beigelegt hatte. Die Frage nach der Einstellung unserer Reformer zur Heiligenverehrung muß wenigstens hier gestreift werden. Ihre Haltung ist durchaus positiv, soweit es sich um die kirchliche Lehre handelt; sie ist jedoch kritisch gegenüber verschiedenen volkstümlichen Anschauungen und Praktiken. Am besten orientiert ein längerer Aufsatz von Pfarrer August R u g e l „Über Verehrung und Anrufung der Heiligen in moralischer Beziehung“²⁶¹. Seine Ausführungen sind das Resultat einiger Kleruskonferenzen des Kapitels Dietenheim im Jahr 1805. Klar distanzieren sich die Kapitelsgeistlichen von allen Versuchen und Forderungen, die auf eine wesentliche Einschränkung oder gar Beseitigung der Heiligenverehrung hinauslaufen, wie sie bis zu einem gewissen Grad auch bei B. M. Werkmeister in seiner 1801 erschienenen Schrift „An die unbescheidenen Verehrer der Heiligen, besonders Mariä“ erhoben wurden^{261a}. Die Berechtigung der Heiligenverehrung wird aus der Natur und dem Bedürfnis des Menschen, aus den beiden Testamenten mit ihren häufigen Hinweisen auf das Vorbild gottes-

^{260b} J. B. B a u e r, Chronik der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz. F D A 17 (1885) 255.

^{260c} Ebd. 261.

²⁶¹ A P 1805 I 432 ff.

^{261a} August H a g e n, Die kirchliche Aufklärung a.a.O. 89.

fürchtiger Männer und Frauen, ganz besonders aber aus der immerwährenden Praxis der Kirche eingehend nachgewiesen. Die Abhandlung liest sich in diesen Partien wie eine Apologie der kirchlichen Heiligenverehrung; auch positive Urteile protestantischer Autoren werden angeführt. Die große Bedeutung der Heiligenverehrung für die katholische Erziehung und Seelenführung wird klar herausgestellt: „Der kluge Seelsorger sieht deutlich ein, wie er sich dieser Verehrung zur Emporhebung und Veredlung seiner Pflegeempfohlenen bedienen kann und müsse“, und zwar nicht nur bei den „Schwächern“ in der christlichen Tugend, sondern auch bei den „Stärkeren“, die im Tugendleben bereits vorangeschritten sind. Das Moment der Vorbildlichkeit der Heiligen wird in den Vordergrund gestellt; aber auch die Anrufung der himmlischen Helfer und Fürbitter wird in Übereinstimmung mit dem Tridentinum (Sess. XXV.) völlig korrekt dargestellt unter Beziehung entsprechender Stellen aus der Dogmatik Engelbert Klüpfels²⁶².

Am „barocken Überschwang auf dem Gebiete der Heiligenverehrung“²⁶³ finden unsere Reformer allerdings manches auszusetzen, „entehrende Mißbräuche, eine Verehrungsart, die dem Ausspruche unserer Kirche geradezu widerspricht“. Die Schuld daran trifft weniger das Volk als manche Prediger in Vergangenheit und Gegenwart, und ebenso auch manche Bilder und Bücher von Heiligen: Da wie dort erscheinen die Heiligen als rein überirdische Wesen; ihr Leben auf Erden wird in einer Weise glorifiziert, daß man in ihnen nicht mehr Seinesgleichen erkennen kann, Wesen aus dem gleichen Fleisch und Blut wie wir, was zur Folge hat, daß man von ihrer Nachahmung eher „abgeschreckt“ als zu ihr hingezogen wird. Die helfende Macht der Heiligen wird in einer Weise beschrieben, daß sie „gleichsam Untergötter“ werden mit einer beinahe unbegrenzten Machtvollkommenheit. Daß in der Verehrung der Heiligen die gebotenen Grenzen überschritten worden seien, könne man deutlich daran erkennen, mit welchem ungeheuren Aufwand und Pomp bestimmte Heiligenfeste begangen würden, „kommt man aber in eine solche Kirche zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten – da geht alles weit stiller und mit weniger Aufwand vor sich“²⁶⁴. Es müsse auch befremden, wenn man an Wallfahrtsorten kaum einmal Beter vor dem Allerheiligsten antreffe, aber um so mehr Leute „sich vor das Bild

²⁶² A P 1805 I 434.

²⁶³ August Hagen a.a.O. 91.

²⁶⁴ A P 1805 I 450.

eines Heiligen hinstürzen, und dort vor schwärmerischer Andacht glühen“²⁶⁵. – Die vorgebrachte Kritik an der volkstümlichen Heiligenverehrung, namentlich an der Andacht zu den heiligen Nothelfern²⁶⁶, läßt gewiß eine tiefere Einfühlung in die Seele des einfachen, von tausend kleinen und größeren Sorgen des Alltags geplagten Mannes vermissen, wie auch der religiöse Sinn der vielen um das Leben der Heiligen sich rankenden Legenden nicht erfaßt wird²⁶⁷. Doch kann die grundsätzliche Forderung nach einer Korrektur der landläufigen Begriffe und Praktiken in der Heiligenverehrung sicher nicht beanstandet werden, im Gegenteil!²⁶⁸

Wessenberg selbst stand der Heiligenverehrung ebenfalls durchaus positiv gegenüber. In dem sehr schönen Bescheid auf die Konferenzen des Kapitels Dietenheim vom 23. November 1805 weist er die da und dort zutage getretene Kritik an den Heiligen selbst und an der Heiligenverehrung entschieden zurück; er fordert Wahrhaftigkeit auch in der Behandlung der Heiligenleben und zeichnet das Streben nach christlicher Tugend als den einzigen Ausweis echter, gottwohlgefälliger Heiligenverehrung:

„Christus befiehlt uns allen, vollkommen zu werden, wie unser Vater vollkommen ist. Diese Vollkommenheit ist die wahre Heiligkeit. Es ist kein Mensch, der in seiner irdischen Laufbahn dieses hohe Ziel völlig erreichte. Aber diejenigen, welche sich im Bestreben nach christlicher Vollkommenheit vorzüglich ausgezeichnet haben, empfiehlt die Kirche mit Recht als Heilige — der Verehrung und Nachahmung der Gläubigen. Dieses Urteil der Kirche macht schon für sich billig auf Achtung Anspruch, und es liegt auch tief in des Menschen Natur, daß er geneigt ist, dem anerkannten Verdienst zu huldigen.

In neuern Zeiten haben die Heiligen unserer Kirche eine Menge scharfer Kritiker gefunden, welche sich um die Menschheit verdient zu machen dachten, indem sie mühsam entdeckten und bewiesen, daß das Gold

²⁶⁵ Ebd. 446.

²⁶⁶ Ebd. 447 f.

²⁶⁷ Die Heiligenlegenden des Breviers wurden immer wieder beanstandet, so vom Pastoraltheol. Fr. A. Schramm (1788), und noch von Fr. X. Schmid, dem Mitbegründer der wissenschaftl. Liturgie. — Vgl. W. T r a p p a.a.O. 100, 128.

²⁶⁸ Gewisse Gefahren liegen latent in der volkstümlichen Heiligenverehrung auch unserer Tage, so daß Rahner-Vorgrimler feststellen: „Die Volksfrömmigkeit . . . läßt sich in der Vorliebe für gewisse Heilige nicht von deren konkreten Vorbildlichkeit (die immer auch ein Gericht über den Verehrenden ist) leiten, sondern gibt unkontrollierten sentimental Motiven nach oder läßt sich von religiösem Kitsch beeindrucken, doch dürften solche Phänomene des Katholizismus einer nüchternen Heiligenverehrung nicht im Wege stehen.“ Kleines theologisches Wörterbuch a.a.O. 160.

der Tugenden unserer Heiligen nicht so rein, als die gemeine Frömmigkeit glaubte, sondern mit manchen Schlacken versetzt sey. So lange die Kritik inner den Grenzen der Liebe sich hält, ist sie vielleicht auch hier nicht ohne Werth für die Aufklärung der Geschichte sowohl, als für die Reinheit der religiösen Gesinnung. Nicht selten aber suchte sie Splitter im Auge der Heiligen, übersah darüber unbillig ihre wahren Vorzüge, und versündigte sich nicht nur gegen die humane Regel horazischer Weisheit: *Si plurima nitent, non ego paucis offendar maculis*, sondern sogar wider das Verboth Christi: nicht zu richten. Die Kritik über ausgezeichnete Männer ist schon für sich ein äußerst heikles Geschäft; vorzüglich aber verlangt die Kritik ihres inneren Werthes, ihrer Moralität, das feinste Gefühl und die zarteste Schonung. Leo der Große sagt sehr schön und mild: *In Sanctis non omnia sancte!* Diese Bemerkung kann und soll unsere Verehrung der Heiligen nicht vermindern, sondern nur auf das wahrhaft Gute, Edle und Schöne an ihnen beschränken. Denn dieses nur ist der Verehrung und Nachahmung würdig.

Die Fehler der Heiligen sollen uns ferner erinnern, daß auch sie Menschen waren, wie wir, und daß die menschliche Schwachheit uns nicht zur Entschuldigung dienen könne, wenn wir in der Nacheiferung zum Guten zurückbleiben. Konnten es diese so weit bringen, warum nicht auch wir? Man leistet übrigens dem Ruhm großer und heiliger Männer keinen Dienst, wenn man ihre Fehler mit ihren Tugenden vermengt und beyde lobpreist; man leistet aber auch dem frommen Nacheifer der Christen keinen Dienst, und es ist eben kein Beweis von Scharfblick und noch weniger von Liebe, wenn man auf dem hellen Grunde des ganzen Charakters und Wandels unserer Heiligen einige Flecken aufspürt und hervorhebt, welche besser mit Stillschweigen unbeachtet blieben. Die oberste Regel ist diese: von allen Sachen und Personen das Gute, welches darin liegt, hervorzuziehen, zu entwickeln und anzuwenden“ ²⁶⁹.

Der größte Ruhm der Heiligen, sagt Wessenberg weiter, besteht darin, daß „sie Nachahmer Christi geworden sind“. Echte Heiligenverehrung aber muß sich „durch Bezähmung der Leidenschaften und bösen Neigungen, durch thätige Liebe Gottes und des Mitmenschen bewähren. Dann wird der Vorwurf aufs schönste widerlegt seyn, welcher der Heiligenverehrung unseres Volkes noch oft nicht ganz unbillig gemacht wird, es seyen mehr eigennützige Wünsche, als reines Streben nach sittlicher Vervollkommnung Quelle und Triebfeder derselben“ ²⁷⁰. – Die starke Betonung des moralisch-asketischen Aspekts der Heiligenverehrung überrascht uns bei Wessenberg nicht mehr. Doch will er die vertrauensvolle Bitte zu den Heiligen in den Nöten des Lebens keineswegs schmähen oder verdächtigen; in den

²⁶⁹ A P 1805 I 321 ff.

²⁷⁰ Ebd. 323 f.

Gebeten zu Maria im Konstanzer Gesangbuch ist von ihrer „Fürbitte“ immer wieder zu lesen²⁷¹, auch St. Joseph und die heiligen Engel erscheinen als unsere Fürbitter²⁷². Nur eben erschien es Wessenberg als wichtig und notwendig, immer wieder einzuschärfen, daß echte Heiligenverehrung sich nicht erschöpfen darf im beinahe ausschließlichen Bitten um deren Hilfe. Die „salutaria exempla“ der Heiligen, von denen das Tridentinum sprach, sollten von den Gläubigen eifriger nachgeahmt werden: „Ut pro iis Deo gratias agant, ad sanctorum imitationem vitam moresque suos componant; excitenturque ad adorandum ac diligendum Deum, et ad pietatem colendam“²⁷³. Dies schien Wessenberg in der Heiligenverehrung seiner Zeit, wie sie vor allem im damaligen Wallfahrts- und Bruderschaftswesen in Erscheinung trat, nicht mehr genügend beachtet worden zu sein.

XI. Die Allgemeine Gottesdienstordnung vom 16. März 1809²⁷⁴ (Im folgenden abgekürzt mit AGO)

Allgemeine Gottesdienstordnung für alle Rheinischen Bundeslande
des Bisthums Konstanz.

Des Hochwürdigsten etc. etc.

Verschiedene Veränderungen, welche durch die Zeitumstände in Hinsicht der Geistlichkeit und der Kirchen, besonders in Städten herbeigeführt wurden, stellen Uns die Nothwendigkeit dar, mittelst einer genauen zweckmäßigen Bestimmung der Gottesdienstordnung dem religiösen Bedürfniß aller Klassen der Gläubigen auf eine dem wahren Geiste des katholischen Christenthums entsprechende Weise fürzusorgen.

Wir verordnen demnach, daß künftig der Gottesdienst in allen Pfarren nach den folgenden Vorschriften eingerichtet werde:

I. An allen Orten ohne Ausnahme, wo an Sonn- und gebotenen Festtagen eine Frühmesse Statt findet, soll in Gemäßheit der bischöfl. Verordnung vom 31. März 1803. von dem die Frühmesse lesenden Priester nach dem ersten Evangelium dasselbe in deutscher Sprache laut und mit Nachdruck vorgelesen, und darüber ein viertelständiger passender Unterricht ertheilt werden.

Haben irgendo in mehrern Kirchen Frühmessen Statt, die von solchen Christen besucht werden, die dem vormittägigen Hauptgottesdienst aus guten Gründen nicht beywohnen können, so ist die angeord-

²⁷¹ Konstanzer Gesangbuch 304 f.

²⁷² Ebd. 666.

²⁷³ Conc. Tridentini Canones et Decreta, a. a. O. 264.

²⁷⁴ Sammlung II 49 ff.

nete homiletische Erklärung des Evangeliums bey der Frühmesse in jeder dieser Kirchen vorzutragen.

In den Städten, wo in den Pfarrkirchen ausser der Frühmesse und dem Amt noch eine Messe zu einer bestimmten Stunde gelesen wird, muß bey dieser, wie oben das Evangelium und die Erklärung desselben deutsch vorgetragen werden.

Das nämliche soll bey den in andern Kirchen, insbesondere in Spitalkapellen zu lesenden Messen Statt finden.

Uebrigens erwartet das bischöfl. Ordinariat, daß die Frühmessen nirgend zur Vernachlässigung des pfärrlichen Hauptgottesdienstes werden misbraucht werden.

II. Der pfärrliche Hauptgottesdienst soll an allen Sonn- und gebotenen Festtagen Vormittags in einem Amte mit deutschem Meßgesang und in einer Predigt bestehen, die zwischen dem Amte gleich nach dem ersten Evangelium anzufangen hat. Nur aus sehr wichtigen und besonderen Gründen, die jedoch selten Platz finden können, behalten wir Uns vor, für einzelne Orte ausnahmsweise zu gestatten, daß die Predigt v o r dem Amte gehalten werde.

Die Auswahl der Meßgesänge aus den vorhandenen gutgeheissenen Gesangbüchern wird einstweilen, bis ein Diözesan-Gesangbuch von Uns hervorgegeben wird, den Hrn. Seelsorgern überlassen. Jedoch haben alle inner sechs Wochen Uns durch ihr Dekanat die getroffene Auswahl anzuzeigen, deren Bestättigung Wir uns ausdrücklich vorbehalten.

In diese deutsche Meßgesänge ist nach Verschiedenheit der Kirchenfeste und Jahreszeiten eine schickliche Abwechslung zu bringen, damit sie nicht durch einförmige Wiederholung in geistlosen Mechanismus ausarten.

Sowohl während der Frühmesse, als während dem Pfarramt darf künftig nirgend mehr der Rosenkranz laut abgebetet werden, indem dieses Gebet, so gut an sich selbst dessen Bestandtheile sind, für die Meßandacht nicht geeignet ist. Statt dessen sind während der Frühmesse und dem Pfarramt aller Orten entweder deutsche Lieder abzusingen, oder zweckmäßige Gebete, dergleichen sich in allen bessern katholischen Gebetbüchern *) vorfinden, gemeinsam zu verrichten, oder es ist beydes (die Gesänge und Gebete) miteinander zu verbinden.

III. In bedeutenden Städten, wo mehrere Geistliche und geschickte Musikanten sich befinden, wird angemessen befunden, daß der deutsche Meßgesang während dem Pfarr- oder Hochamt besonders an höhern Festen (ausser der Advents- und Fastenzeit) mit einer zweckmäßigen F i g u r a l m u s i k begleitet werde.

In solchen Städten soll aber die Predigt ebenfalls unter diesem Amt nach dem Evangelium gehalten werden.

IV. In einer N e b e n k i r c h e darf künftig nirgendwo an Sonn- oder gebotenen Feyertagen ein Hauptgottesdienst dieser Art Statt finden.

*) Vorzüglich in D e r e s e r s Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tages des Kirchenjahrs, und in D e s s e n Gebetbuch.

Auch darf während dem Pfarrgottesdienste in diesen Nebenkirchen keine stille Messe gelesen werden; vielmehr sind dieselben indessen zu schliessen. Diese Anordnung finden Wir deswegen notwendig, damit nicht der pfärrliche Gottesdienst gegen den deutlich erklärten Sinn der katholischen Kirche Abbruch leide.

V. Da der Kirchenrath von Trient im VI. Hauptstück der XXII. Sitzung den Wunsch zu erkennen gibt, daß die bey der heil. Messe anwesenden Gläubigen nach dem Beyspiele der Christen in der ersten Kirche nicht blos geistlicher Weise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunizirten, so wird den Seelsorgern empfohlen, die Einleitung zu treffen, daß an Sonn- und gebotenen Festtagen sowohl beym Früh- als Spätgottesdienst sogleich nach der Kommunion des Priesters, und nicht erst nach der Messe, das heil. Abendmahl empfangen werden möchte.

VI. Der nachmittägige Gottesdienst hat nach abgehaltenen Christenlehren in einer Vesper mit deutschem Gesang, oder Lytaneyen, und in andern gemeinsamen Gebeten zu bestehen, deren Auswahl mit gehöriger Abwechslung nach Verschiedenheit der Feste und Jahreszeiten Wir einstweilen den Dekanaten und Seelsorgern unter den nämlichen Bedingungen, die oben im II. Art. in Hinsicht der Auswahl der Meßgesänge festgesetzt sind, übertragen.

Die deutschen Vespern werden am zweckmäßigsten im Choraltongesungen, weil er den feyerlichsten Eindruck macht, und der allgemeinen Fassungskraft am angemessensten ist.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die sehr wichtige Sonntagschule nicht vernachlässiget werden darf, sondern entweder vor, oder nach dem nachmittägigen Gottesdienste vorschriftmäßig gehalten werden muß.

VII. An den Werktagen, wohin auch alle abgestellte Festtage gehören, darf niemals und nirgend, auch nicht in den Städten ein feyerlicher Gottesdienst, insbesondere kein Amt, und keine Vesper, oder eine andere öffentliche Nachmittagsandacht Statt finden, wie bereits durch frühere bischöfl. Verordnungen verfügt worden ist.

Demnach hat auch an den Vorabenden solcher abgestellten Festtage jeder öffentliche nachmittägige Gottesdienst zu unterbleiben.

Hingegen soll an allen Werktagen (seyen es abgestellte Feyertage, oder nicht), an denen die heil. Messe von vielem Volke besucht wird, während derselben das Evangelium und die Epistel deutsch, jedoch ohne Erklärung vorgelesen werden.

Nach Leichenbegängnissen und an gestifteten grossen Jahrtagen, die mit vorzüglicher Feyerlichkeit begangen werden, mag, wo es bisher üblich war, ein Amt gehalten werden; jedoch jedesmal nur Eines de Requiem, ohne Lobamt, mit einem zweckmäßigen deutschen Kirchengesang unter alleiniger Begleitung der Orgel.

VIII. In allen Städten soll die Schuljugend an den Werktagen, wo sie zur Schule verbunden ist, jedesmal unmittelbar, bevor sie zur Schule geht, einer mit deutschem Gesang, oder mit passenden Gebeten, oder mit beyden zugleich verbundenen Messe beywohnen.

IX. In den Flecken und Dörfern soll das Gleiche beobachtet werden, in so ferne nicht besondere Umstände die Ausführung hindern.

Damit aber solche Umstände zu einer Ausnahme berechtigen können, müssen sie sehr wichtig seyn, und nicht gehoben werden können. Auch müssen sie vorerst an Uns einberichtet, und es muß von Uns darüber entschieden worden seyn.

X. Am Palm-Sonntage unter dem Hochamt, und am Charfreitage vor dem feyerlichen Gottesdienste soll zur Beförderung der Betrachtung der Leiden und des Todes unsers göttlichen Erlösers in allen Pfarrkirchen die Paßion in deutscher Sprache dem versammelten Volke laut vorgelesen werden, und zwar am Charfreitage aus dem Evangelium des heil. Johannes, am Palmsonntag aber aus einem der übrigen 3 Evangelien.

XI. Die erste Kommunion der Jugend soll künftig aller Orten am weissen Sonntag unter dem mit deutschem Gesang verbundenen Hochamt nach der Kommunion des zelebrierenden Pfarrers von ihm mit einer passenden liturgischen Feyerlichkeit ausgespendet werden, nachdem er die Jugend durch eine zweckmäßige Anrede vorbereitet hat.

Wo ein besonderer Katechet, oder ein Hilfspriester angestellt ist, hat dieser durch die Vorbetung zweckmäßiger Gebete u. dgl. zur würdigen Vorbereitung dieser feyerlichen Handlung mitzuwirken, der Pfarrer aber die Anrede zu halten, und das heil. Abendmahl auszuspenden. Eine ähnliche liturgische Vorbereitung der Kinder zum heil. Sakrament der Bussse soll alle Jahre um die österliche Zeit Statt finden.

XII. In der Fronleichnams-Oktav ist, so wie am Vorabende und am Feste selbst, zu einer dem Volke bequemen Abendstunde die deutsche Vesper, oder eine andere zweckmäßige Andacht, die aus Gesängen, Lytaneyen, und sonstigen öffentlichen Gebeten bestehen soll, abzuhalten.

Das Hochwürdigste soll während der Oktav am Morgen unter der Pfarrmesse, und Abends unter der Vesperandacht in der Monstranz ausgesetzt seyn, aber sowohl am Morgen als Abends jedesmal wieder in den Tabernakel reponirt werden.

Am achten Tage der Fronleichnamsoktav ist in der Frühe nach einem von deutschem Gesang begleiteten Amt die Prozeßion mit dem Hochwürdigsten um die Kirche zu halten, und sodann in dieser mit dem Segen die Feyerlichkeit zu beschliessen.

Ein anderer öffentlicher Gottesdienst, als der eben angeordnete soll an diesen Tagen nirgend abgehalten werden.

XIII. Am Vorabende vor Allerseelentag soll in jeder Pfarrkirche eine passende Belehrungsrede, und sodann eine Andacht zum Gedächtniß der Verstorbenen mit deutschem Gesang, passender Lytaney und Gebeten veranstaltet werden.

XIV. Für die Werktage soll aller Orten, wo mehrere Messelende Priester angestellt sind, eine gewisse Meßordnung festgesetzt werden, wobey besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Schullehrer durch den Meßnerdienst, wo er ihm obliegt, nicht im Schulhalten gehindert werde.

Die Dekanate haben für die Einführung solcher Meßordnungen Sorge zu tragen, und, wie es geschehen ist, an das bischöfl. Ordinariat einzu-berichten.

Während der im VIII. und IX. Art. angeordneten Messe für die Schuljugend darf in der nämlichen Kirche keine andere Messe gelesen werden.

XV. Bey den *B e t s t u n d e n* soll durchgehends eine zweckmäßige Abwechslung von Kirchenliedern, von Psalmen, die im Choralton gesungen werden, von Lytaneyen und Gebeten eingeführt, und auf solche Art die blosser Lippenandacht, die der göttliche Stifter unserer Religion so nachdrücklich verwirft, beseitigt werden.

Die *H. H. Dekane* haben für die Ausführung und Beobachtung dieser Anordnung mit besonderm Eifer und genauer Wachsamkeit zu sorgen.

XVI. In Städten, wo mehrere Pfarren sich befinden, ist die *K i r c h - w e y h e*, wozu der dritte Sonntag im Oktober bestimmt wird, und das *a l l g e m e i n e D a n k f e s t*, welches am letzten Sonn- oder gebotenen Feiertage des Jahres feyerlich begangen wird, in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage zu halten. An dem Sonntag aber, wo das *P a t r o z i - n i u m* einer solchen Pfarrkirche gefeyert wird, soll auch in den übrigen Pfarren der feyerliche Gottesdienst vor und nachmittag ganz wie an andern Sonntagen gehalten werden.

XVII. Damit in Hinsicht der *ö f f e n t l i c h e n A u s s e t z u n g* des *H o c h w ü r d i g s t e n* die Absicht der Kirchenverordnungen nicht durch Misbräuche vereitelt werde, verordnen Wir Folgendes:

a) Das Hochwürdigste in der Monstranz soll künftig in allen Pfarrkirchen nur am heil. Christtag, Osterfest, und Pfingsten, an Mariä Himmelfahrt, am Fronleichnamfest, und in dessen Oktav täglich zweymal ausgesetzt werden.

Da jedoch um die Zeit, wo Mariä Himmelfahrt gefeyert wird, noch gewöhnlich die Aerdnte dauert, und die Witterung oft so beschaffen seyn kann, daß die Einheimsung der Früchte an diesem Tage nöthig wird; so wird für diesen Fall erlaubt, daß an dem Tage Mariä Himmelfahrt selbst nur ein abgekürzter vormittägiger Gottesdienst in einer frühern Stunde, der feyerliche vor- und nachmittägige Gottesdienst aber samt der Aussetzung des Hochwürdigsten am Sonntage nachher gehalten werde.

b) An den übrigen Sonn- und gebotenen Feiertagen soll weder bey dem vormittägigen, noch bey dem nachmittägigen Gottesdienste das Hochwürdigste ausgesetzt werden.

Jedoch soll an diesen Tagen das Hochwürdigste im Ziborium nach der heiligen Messe auf den Altar gesetzt, vor demselben das Gebet für das Wohl der Christenheit, für den Landesfürsten, und zur Sommerszeit für günstige Witterung und den Segen der Feldfrüchte in deutscher Sprache verrichtet, und damit ein passendes Lied verbunden werden. Das nämliche soll am ersten Sonntag jedes Monats auch am Schluß des nachmittägigen Gottesdienstes Statt haben.

c) Am grünen Donnerstage soll das Hochwürdigste ganz nach Vorschrift des römischen Missals auf einen Seitenaltar, oder in eine ange-

baute Kapelle in einen verschlossenen Tabernakel gebracht werden. Hierauf haben sogleich die Betstunden anzufangen, die bis 6 Uhr Abends dauern. Nach deren Vollendung ist das Volk in der Stille zu entlassen.

d) Am Charfreytage fangen in der Frühe um sechs Uhr die Betstunden wieder an. Um acht Uhr beginnt der Hauptgottesdienst mit kurzer Predigt und Ablesung der Leidensgeschichte unsers Herrn in deutscher Sprache; dann folgen die Ritus, und die Missa Praesanctificatorum nach der Vorschrift des römischen Missals.

Nach Beendigung dieses Gottesdienstes werden die Betstunden wieder, wie am grünen Donnerstage bis sechs Uhr Abends fortgesetzt, und beschlossen.

e) Für die Betstunden am grünen Donnerstag und am Charfreytag sollen passende Betrachtungen, Lytaneyen, und Gebete gewählt werden, worüber die Dekanate an das bischöfl. Ordinariat zu berichten haben.

f) Am Charsamstag ist Abends zu einer dem Volke bequemen Stunde, jedoch noch vor einbrechender Dunkelheit das Hochwürdigste unter dem dreymaligen Alleluja-Gesang hervorzutragen, und auszusetzen; dann folgt von Seite des Volkes das Lied: *Der Heiland ist erstanden etc.*, oder ein ähnliches samt dem deutschen: *Gott dich loben wir* und einem Schlußgebete in gleicher Sprache, worauf die Gemeinde mit der stillen Segnung zu entlassen ist.

g) An keinem andern Tage, als an den vorbenannten darf künftig das Hochwürdigste in der Monstranz oder im Ziborium ausgesetzt werden.

Durch vorstehende Vorschriften haben Wir die Absicht, nach dem Sinne des Kirchenraths von Trient *) die Gottesdienste in allen Pfarrkirchen von solchen Zusätzen, die dem Geiste des katholischen Christenthums fremd sind, zu reinigen, und diesem Geiste gemäß gleichförmig einzurichten.

Wir wollen, daß diese Verordnung in allen Pfarren dem versammelten Volk von der Kanzel verlesen werde, und empfehlen zugleich allen Seelsorgern, und durch diese ihren Pflegeempfohlenen, stets der Ermahnung des Apostels Paulus an die Korinther **) eingedenk zu sein, welcher will, daß in der Kirche alles zur Erbauung mit Anstand und Ordnung geschehe.

Die Dekanate werden beauftragt, spätestens nach zween Monaten umständlich zu berichten: wie in jeder Pfarre die vorstehenden Anordnungen in Ausübung gebracht, oder welche Anstände allenfalls noch zu heben sind.

Die H. H. Seelsorger können bey der Ausführung und Handhabung vorstehender Gottesdienstordnung, die den vollen Beyfall der höchsten Staatsgewalt erhalten hat, der kräftigen Unterstützung der landesfürstl. Amtsbehörden, so weit sie erforderlich seyn mag, sich versichert halten.

K o n s t a n z am 16. März 1809.

(L. S.)

Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg,
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

*) Sess. XXII. de reform.

**) I. XVI.

Die Vorgeschichte

Über die näheren Umstände, die zum Erlaß der AGO führten, äußerte sich Wessenberg selbst in einem Brief an Fürstbischof Dalberg vom 9. April 1809. Nach seiner Darstellung hat im Laufe des Jahrs 1808 die Geistliche Ratsstelle bei der Stuttgarter Regierung von sich aus, „ohne Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde“, für einige kleinere Städte neue Gottesdienstordnungen erlassen. Zu diesen Orten gehörte auch die Amtsstadt Rottweil. Der dortige Stadtpfarrer Dekan Dr. Ludwig Haßler hielt es für seine Pflicht, vor Einführung der von Staats wegen verfügten gottesdienstlichen Neuordnung das Ordinariat in Konstanz von der Sache zu verständigen. Wessenberg reagierte auf die klare Kompetenzüberschreitung des staatlichen Geistlichen Rats mit einem Protestschreiben vom 4. August 1808²⁷⁵. Er verwahrte sich eindeutig gegen die ordnungswidrige Umgehung des Ordinariats in einer Sache, die ausschließlich in die Kompetenz des Bischofs gehöre, bei der deshalb alle Versuche der Regierung, sich als gleich- oder gar übergeordnete Instanz einzuschalten, zurückgewiesen werden müßten. Hätte der Stuttgarter Geistliche Rat sich damit begnügt, lediglich Anregungen oder Vorschläge zu einer liturgischen Neuordnung zu machen, wäre die Sache in Ordnung gewesen. So aber traf er, wie einstens Josef II., von sich aus Maßnahmen, zu denen ihm die rechtliche Grundlage völlig fehlte. In seinem Protestschreiben erklärte sich Wessenberg jedoch bereit, mit den in Betracht kommenden Dekanaten Verbindung aufzunehmen und zu gegebener Zeit wieder der Regierung Mitteilung zu machen. Damit war der Regierung klargemacht, daß sich Wessenberg in dieser rein geistlichen Angelegenheit das Heft nicht aus der Hand nehmen lassen wollte. Das gleiche unterstrich auch die Anweisung an Dr. Haßler, in Rottweil vorerst alles beim alten zu belassen, „bis nach weiterer reiflicher Überlegung eine bestimmte Norm und Vorschrift von dem bischöflichen Ordinariat erfolgt seyn wird“²⁷⁶. Falls der Geistliche Rat in Stuttgart mit seiner eigenmächtigen Anordnung Wessenberg indirekt den Vorwurf einer gewissen Untätigkeit oder zu großen Bedachtsamkeit machen wollte, wies der Generalvikar mit Recht darauf hin, daß er noch „bei jedem Anlaß, wo eine zweckmäßigere Einrichtung des Gottesdienstes als Bedürfnis oder als erwünscht sich darstellte, die Einwilligung zu erteilen

²⁷⁵ W N 2710/250.

²⁷⁶ W N 2710/901.

und mitzuwirken“ als „schwere Pflicht“ angesehen habe – was ja längst auch in Stuttgart bekannt war²⁷⁷.

Es ist nicht klar ersichtlich, welche Motive oder konkreten Vorfälle den Stuttgarter Geistlichen Rat zu seinem Vorgehen veranlaßt haben. Möglicherweise hatte er aber genauere Kenntnis von der Stimmung im Klerus, wie sie sich besonders deutlich auf einer Kapitelskonferenz des Dekanats Rottweil am 9. August 1807 gezeigt hatte. Pfarrer Franz Josef Fees referierte „Über die gegenwärtige Unbestimmtheit (= Ungleichheit) in der Liturgie“²⁷⁸. In den eingegangenen schriftlichen Konferenzarbeiten kam das Unbehagen darüber zum Ausdruck, daß man auf liturgischem Gebiet immer mehr einer unheilvollen Verwirrung zutriebe, die dem Volk zum Ärgernis gereiche, den Klerus aber in zwei Lager spalte. Die Reformfreunde waren in den Augen der Paläologen „kecke Neuerer“, die nicht selten „gar als Ketzer notirt wurden“; die Anhänger des Alten hatten vorerst auch noch den größeren Teil des Volkes hinter sich, dem man die liturgischen Neuerungen als „heimliches Luthertum“ verdächtig machte. Dekan Haßler sah „bei so sehr divergierenden Meinungen wenig Hoffnung“ auf eine baldige Beruhigung der Gemüter. Der Referent aber faßte die Meinung der Reformfreunde in den Satz zusammen: „Der Zeitpunkt zu einheitlicher, allgemein vorgeschriebener Liturgie in zeitgemäßer Form wäre da!“ Falls unsere Vermutung zutrifft, daß die Herren im Stuttgarter Geistlichen Rat über diese Konferenz und ihre Ergebnisse genau informiert waren, könnten die verfügbaren Gottesdienstordnungen hierin ihre Erklärung haben: Nachdem Wessenberg den Wunsch des Reformklerus nach einer allgemein verbindlichen Neuordnung des gesamten Gottesdienstes lediglich zur Kenntnis genommen hatte, beabsichtigte der Geistliche Rat, mit seiner eigenmächtigen Verfügung den noch zögernden Generalvikar zum Handeln anzutreiben.

Wessenberg selbst war wohl von Anfang an der Überzeugung, daß die liturgischen Reformen eines Tages zusammengefaßt und in ein geordnetes System gebracht werden mußten. Das lag in der Logik der Sache ebenso begründet wie in Person und Charakter des Generalvikars, dem halbe Arbeit innerlich zuwider war. Wahrscheinlich wirkte auch die Erinnerung an die Andachtsordnung Josefs II. auf ihn ein. Doch zu jenem Zeitpunkt – 1807/08 – erschien Wessenberg eine umfassende Neuordnung des gesamten liturgischen

²⁷⁷ Ebd.

²⁷⁸ W N 936/14.

Lebens offensichtlich noch verfrüht. Man geht sicher in der Annahme nicht fehl, daß er damit mindestens noch bis zum Erscheinen des geplanten Diözesangesangbuches warten wollte; doch damit sah es vorerst noch nicht sonderlich günstig aus. Wenn Wessenberg im Jahr 1808, wie wir sahen, nun doch dem Gedanken einer allgemeinen Regelung des Gottesdienstes nähertrat, so wohl deshalb, weil es vorerst ja nur um eine solche für einige wenige Orte ging, an denen eine Erprobung der umfassenden Liturgiereform sogar willkommen sein konnte; vor allem aber dürfte die Befürchtung mitgewirkt haben, daß eine weitere dilatorische Behandlung der Angelegenheit den Stuttgarter Geistlichen Rat erneut zum Eingreifen gereizt haben würde. Es war fraglich, ob dieser eine zweite Verweisung in die Grenzen seiner Macht ähnlich stillschweigend hinnehmen würde wie das erste Mal!

Jedenfalls erteilte der Generalvikar im Sommer 1808 Dekan Haßler den Auftrag, Gutachten und Vorschläge über eine Neuordnung des gesamten Gottesdienstes in Rottweil an das Ordinariat einzureichen. Eine abermalige Kapitelskonferenz in Oberndorf am 2. August 1808 kam zum gleichen Ergebnis wie diejenige des Vorjahrs: Die Zeit des Experimentierens müsse baldigst aufhören, feste Normen für die künftige Gestaltung der Liturgie seien nicht mehr länger zu umgehen. Der Referent war Dr. Fridolin Huber, der in seinem Vortrag zum Thema: „Wie könnte die Einförmigkeit des öffentlichen Religionskultes im ganzen Kapitel, oder noch besser: im ganzen Königreiche eingeführt werden?“ – auch einige radikale Töne anschlug, etwa hinsichtlich des Rosenkranzes oder der lateinischen Kultsprache. Im wesentlichen aber lautete Hubers Forderung, „die liturgischen Änderungen auf einmal, ganz und vollständig vorzunehmen“, also eine umfassende, allgemein verbindliche Neuordnung zu erlassen; denn „das ewige Abändern und Flickern ist eine bedauerungswürdige Sache; es macht den Seelsorgern nur Mühe und Verdruß, und setzt das Volk in Verwirrung“²⁷⁹. Die Vorschläge Hubers lauteten: Reform der Liturgie mit dem Ziel, diese „allgemein belehrend und erbaulich“ und „allgemein verständlich“ zu machen; Einführung der Muttersprache als des hierfür besonders geeigneten Mittels, wenigstens bei der Sakramentenspendung und den kirchlichen Benediktionen; Beibehaltung der bisherigen Zeremonien, doch sollten diese „von deutschen Erklärungen begleitet sein“; Bereit-

²⁷⁹ W N 936/19.

stellung mehrerer Formulare für die verschiedenen liturgischen Akte „zur Vermeidung des ewigen Einerleys“; Schaffung einer neuen Perikopenordnung, „am besten so, daß man . . . die wirklich wichtigsten Stücke vorlesen würde“; allgemeine Einführung der deutschen Vespergesänge; besonders sorgfältig ausgearbeitete Volksliturgie für die Karwoche; Herausgabe eines deutschen Benedictionale mit Beseitigung alles dessen, was bisher erfahrungsgemäß Anlaß zu Mißverständnissen oder Aberglauben bot. Diese Vorschläge fanden die Zustimmung der Konferenz; von Hubers persönlichen Ansichten über den Rosenkranz, der seiner Ansicht nach „zu den finstersten Geburten der finstersten Jahrhunderte“ gehörte, distanzierte sich jedoch ausdrücklich die Versammlung²⁸⁰.

Auf der Grundlage dieser und anderer Reformvorschläge sowie in weiterer Zusammenarbeit mit dem Rottweiler Stadtpfarrer Dr. Haßler arbeitete nun Wessenberg einen „Regulativ-Entwurf zur Gottesdienstordnung in Rottweil“ aus²⁸¹. Darin finden sich folgende neun, später größtenteils in die AGO aufgenommene Punkte: 1) die Pflichthomilie in der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen; 2) der deutsche Meßgesang „mit gewisser Abwechslung“ als integrierender Bestandteil der Sonntagsmeßfeier; 3) die Deutsche Vesper oder andere deutsche Nachmittagsandachten mit Litaneien, Schriftlesungen, entsprechenden Gebeten und Liedern; 4) Unterlassung feierlichen Gottesdienstes an den Werktagen; 5) Ersatz der lateinischen Passion in der Karwoche durch die deutsche Leidensgeschichte, „im übrigen hat es jedoch beim bisherigen Ritus für die Karwoche zu bleiben“; 6) Erstkommunion am Weißen Sonntag mit passender Feierlichkeit; 7) Beibehaltung der bisher üblichen Benediktionen, ausgenommen die Holzbenediktion am Feste Petri Martyris, die Benediktionen von Brautbett und Brautkleidern sowie die Viehsegnung; 8) Einstellung der das Pfarrleben störenden Bruderschaftsanlässe; 9) Ersatz der überzähligen Bittgänge durch Bittandachten. Die von Dekan Haßler gewünschte Einschränkung der Aussetzung des Allerheiligsten²⁸² hat Wessenberg vorerst noch weggelassen, um nicht zuviel auf einmal abzustellen. Aufgrund dieses Regulativs sollte nun Dekan Haßler in Rottweil „eine Gottesdienstordnung einleiten, daß sie für andere

²⁸⁰ Ebd. — Haßler berichtete vom hämischen Spott der Protestanten, wenn katholische Geistliche so würdelos über den Rosenkranz reden.

²⁸¹ W N 2710/906 mit Datum vom 24. 8. 1808.

²⁸² W N 936/16 berichtet Haßler von 70 Aussetzungen in der Monstranz und etwa 400 im Speisekelch alljährlich!

Kirchen zum Muster dienen könne“²⁸³, dort, wo der Stuttgarter Geistliche Rat dies für angezeigt hielt. Der Rottweiler Regulativ-Entwurf wurde vereinbarungsgemäß zuerst der Stuttgarter Regierungsstelle zur Kenntnis gebracht. Der Geistliche Rat erteilte unterm 10. November 1808 dazu seine volle Zustimmung. Doch sein Schreiben brachte für Wessenberg insofern eine unerwartete neue peinliche Überraschung, als es darin hieß, man finde den Entwurf „mit den diesseitigen Grundsätzen und dem heutigen Zeitgeist so übereinstimmend, daß wir wünschen und darauf antragen müssen, es möchte eine allgemeine dergleichen Verordnung für das ganze Bisthum diesseitigen Antheils in Bälde erlassen werden“²⁸⁴. Damit hatte die Stuttgarter Regierungsstelle endlich offen ausgesprochen, was ihr von Anfang an vorschwebte und wozu sie wahrscheinlich von allzu ungeduldigen Reformern gedrängt worden war. Wessenberg hatte geglaubt, durch sein entschiedenes Protestschreiben vom 4. August 1808 sich die Handlungsfreiheit in der so wichtigen Sache gesichert zu haben. Das neue Ansinnen aus Stuttgart zeigte ihm, daß er sich darin schwer getäuscht hatte. Äußerlich zwar noch notdürftig korrekt formuliert, war Tenor und Tendenz der Stuttgarter Verlautbarung eindeutig dahin gerichtet, den Generalvikar weiter fühlen zu lassen, daß er nicht allein Herr seiner Entschlüsse sei.

Was sollte Wessenberg nun tun? Es gab drei Möglichkeiten: Entweder das Stuttgarter Ansinnen stillschweigend zu ignorieren oder es formell abzulehnen, oder aber darauf einzugehen. Die erste Möglichkeit schied von vornherein aus; der sich seiner Macht wohlbewußte Geistliche Rat hätte sich dies nicht gefallen lassen. Das Ansinnen formell abzulehnen, hätte sehr wahrscheinlich zu einer Kraftprobe zwischen Ordinariat und Regierung geführt, über deren Ausgang man sich jedoch keinem Zweifel hingeben konnte. Wozu sich unnötig in einen Kampf begeben, aus dem man doch nur als Unterlegener hervorgehen konnte? So blieb Wessenberg faktisch nur übrig, abermals nachzugeben. An eine derart weitgehende Gesamtregelung des gottesdienstlichen Lebens hatte er, wie gesagt, bisher noch nicht gedacht. Die Erfahrungen, die er mit den bisherigen wenigen Einzelreformen gemacht hatte, ließen keinen Zweifel darüber, daß die Zeit für eine allgemein verbindliche, umfassende Liturgiereform mit Rechtskraft für das ganze Bistum noch nicht reif war. Es mußte deshalb ein Weg gefunden werden, den Wünschen

²⁸³ W N 2710/906.

²⁸⁴ W N 2806/10.

der Stuttgarter Herren gerecht zu werden, ohne die tatsächliche Seelsorgssituation, die vorerst noch zum Zuwarten zwang, außer acht zu lassen. Bald glaubte Wessenberg, einen Ausweg aus dem Dilemma gefunden zu haben: Man konnte die Gottesdienstordnung sehr wohl allen Pfarreien zustellen, aber noch nicht als sofort verbindliches Gesetz, sondern vorerst einmal nur als „Instruktion“ an die Seelsorger, als vorschriftsmäßige Anweisung, die dem Seelsorgsklerus anzeigen sollte, wie das Ordinariat die Liturgiereform sich denke und was in nicht zu ferner Zukunft, allmählich, Schritt für Schritt, in den einzelnen Pfarreien einzuführen sei.

Tatsächlich wäre dies eine durchaus realistische Lösung gewesen, ein Entgegenkommen gegenüber Stuttgart, mit dem man sich dort sehr wohl hätte zufriedengeben können. Es stand in diesem Falle nun auch nichts mehr im Wege, die in die Form einer „Instruktion“ gebrachte AGO nicht nur an die Pfarrer in Württemberg, sondern auch an den übrigen Bistumsklerus zu erlassen, ja um der Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit willen mußte dies sogar so geschehen. Die AGO als „Instruktion“ war also nicht für die breite Öffentlichkeit, sondern ausschließlich für den Klerus bestimmt, der sich in gemeinsamer Beratung mit allen näheren Einzelheiten, namentlich hinsichtlich der praktischen Durchführung, befassen sollte. Die Reformfreunde hätten sie freudig begrüßt, den anderen aber wäre eine gewisse Freiheit zu „allmählicher Einführung“, wie Wessenberg selbst sagte²⁸⁴, eingeräumt worden.

In der Form als „Instruktion für die Seelsorger“ legte Wessenberg den Entwurf der AGO den Regierungen zur Kenntnisnahme und Genehmigung (Placet) vor. In dem von Dr. Burg an manchen Stellen präzisierten oder überarbeiteten Entwurf steht nichts von einer Bekanntmachung der AGO an das Volk. Es heißt lediglich: „Die Dekanate werden beauftragt, spätestens nach zweien Monaten umständlich zu berichten: wie in jeder Pfarre die vorstehenden Anordnungen in Ausübung gebracht, oder welche Anstände allenfalls zu heben sind“²⁸⁵. Da das Ordinariat bisher in der Angelegenheit nur mit Stuttgart, aber noch nicht mit der Karlsruher Regierung Kontakt hatte, war es nötig, auch diese über das Vorhaben ins Bild zu setzen, bevor der Antrag auf Erteilung des Placet eingereicht werden konnte. Wessenberg tat dies in einer längeren Mitteilung vom 17. Dezember

²⁸⁴ Im Bericht an Dalberg vom 9. 4. 1809. W N 2710/250.

²⁸⁵ Der Entwurf Wessenbergs (o. D.) befindet sich unter den Akten Tobias — W N 2546/10^a.

1808²⁸⁶. Bezugnehmend auf seine bisherigen Bemühungen um eine zeitgemäße Reform auf dem Gebiet der Liturgie führte der Generalvikar dann aus: „Eine meiner angelegensten Sorgen war, dieser Verbesserung, ohngeachtet allen Widerspruchs des Vorurtheils und der Trägheit, durch einzelne Verfügungen Bahn zu brechen... Nunmehr dürfte allerdings der Zeitpunkt erschienen sein, wo eine mehr ausgedehnte Verbesserung der Liturgie im hiesigen Bisthum ausführbar wäre.“ Im einzelnen kündigte Wessenberg das baldige Erscheinen eines neuen deutschen Rituale²⁸⁷ und einer „vollständigen Sammlung von deutschen Vespergesängen, Hymnen, Gebeten und Litaneien“ für den sonn- und feiertäglichen Nachmittagsgottesdienst an, also zweier wichtiger Hilfsmittel zur praktischen Durchführung der angekündigten weiterreichenden Liturgiereform. Abschließend folgte die Hauptsache: „Schließlich werde ich nächstens die Ehre haben, den Entwurf einer vollständigen verbesserten allgemeinen Gottesdienstordnung vorzulegen.“

Am 26. Januar 1809 erhielten das Badische Justiz-Ministerium in Karlsruhe, der Kgl. Württembergische Geistliche Rat in Stuttgart und das Bayerische Generalkreiskommissariat in Kempten den inzwischen fertiggestellten Entwurf zur AGO²⁸⁸. Er wurde als „das Resultat von sämtlichen Gutachten, die uns zugekommen sind“, bezeichnet. Tatsächlich stützte sich Wessenberg bei der endgültigen Fassung vor allem auf das umfangreiche Gutachten von Dr. Burg in Herten – Näheres soll noch gezeigt werden. Bei der Vorlage des Entwurfs sprach der Generalvikar die Bitte um „Unterstützung der landesherrlichen Gewalt“ aus, ohne sich näher darüber zu äußern, wie er sich diese Unterstützung im einzelnen denke. Als Termin für die Inkraftsetzung der neuen AGO nannte er den „Anfang der Charwoche“ 1809. Da die Aussichten, die AGO auch in der Schweiz durchzubringen, nur sehr gering waren, sollte dieser Bistumsteil von der liturgischen Neuordnung ausgenommen sein, wenigstens vorerst einmal²⁸⁹.

²⁸⁶ W N 2710/936.

²⁸⁷ Vgl. oben S. 157.

²⁸⁸ W N 2710/956.

²⁸⁹ Am 18. März 1809 forderte Wessenberg von Th. Müller, dem bischöflichen Kommissar in Luzern, ein Gutachten an, ob und evtl. wie weit die AGO auch in der Schweiz einführbar sei. Die Antwort Müllers dürfte negativ ausgefallen sein. Näheres über Th. Müller und seine Einstellung zu den Reformbestrebungen Wessenbergs wird wohl aus der zu erwartenden Veröffentlichung des Briefwechsels Wessenberg-Müller durch Professor Villiger, Luzern, zu er-

Schon am 4. Februar 1809 kam das staatliche Placet von Karlsruhe. Das Ministerium ließ das Ordinariat wissen: „Die entworfene Gottesdienstordnung haben wir mit gleich starker Bedachtsamkeit als Zufriedenheit gelesen und finden wir solche zur religiösen Erbauung in einem hohen Grade zweckdienlich, da dieselbe dem dormaligen Zeitgeist in billigen Dingen sich anbequemt, ohne, was Unserm Souverän ein Hauptanliegen ist, von den heiligen Wahrheiten des positiven Christenthums etwas nachzulassen.“ Die Regierung sehe sich deshalb in der angenehmen Lage, der neuen AGO „mit wahren Vergnügen unsern vollkommenen Beyfall zu geben“ und ihr „aus Auftrag Sr. Königl. Hoheit mit gegenwärtigem das landes-

fahren sein. Der Briefwechsel war zur Zeit der Anfertigung vorliegender Arbeit ausgeliehen.

Die gleiche Anfrage richtete der Generalvikar auch an den bischöflichen Kommissar Josef A. Blattmann in Bernhardzell (St. Gallen). Blattmann riet entschieden davon ab, die AGO auch in der Schweiz zu publizieren: „So wünschbar eine bessere, gleichförmige Gottesdienstordnung auch für den hiesigen Kommissariatsbezirk wäre, so finde ich gleichwohl die mir mitgeteilte Gottesdienstordnung unter den gegenwärtigen Umständen für die hiesige Gegend unausführbar. Ich bin zum voraus versichert, daß diese Gottesdienstordnung . . . die Genehmigung der hohen Landesregierung nicht erhalten werde. Die Feinde des Bischöfl. Ordinariats haben einen solchen Einfluß auf die Majorität der Regierung, daß jedes beabsichtigte Gute den Widerspruch nur vergrößert.“ Bericht vom 25. März 1809. — W N 247/8. — Blattmann hatte die Lage richtig erkannt: Die St. Galler Kantonsregierung und die Gegner Wessenbergs hielten zusammen, wie sich an einem besonders eklatanten Beispiel noch

Auch aus dem Kanton Aargau kam eine Absage. Dekan und bischöflicher Kommissar Ignatius Spengler in Ehrendingen beantwortete die Frage nach der Einführbarkeit der AGO wie folgt: „Die Schweiz ist allen Neuerungen so abhold, daß die Hohe Regierung selbst sehr sorgfältig handeln muß, und alle Neuerungen so viel möglich verhüten muß“; nicht einmal die Verlesung des deutschen Evangeliums in der Sonntagsfrühmesse werde überall ohne Widerspruch hingenommen. Das Ordinariat könne sich ja mit der Kantonsregierung wegen der AGO ins Benehmen setzen, um „von dieser zu vernehmen, was sie (!) anwendbar finde und was nicht“. Ohne ganz tatkräftige Unterstützung der Regierung „wird das Volk sich niemals unterwerfen, und die Folge nichts anderes seyn, als schimpfliche Verachtung der Verordnungen und grausliche Verfolgung der Pfarrerherren“. W N 2405/8 — Bericht vom 26. 3. 1809.

Nicht einmal im benachbarten Thurgau konnte Kantonsrat Anderwert in Frauenfeld für die AGO eine Chance für gegeben ansehen: „Befehlen läßt sich so etwas selten mit gutem Erfolg, und schlägt man den Weg des Anrathens und der Belehrung ein, so kömmt alles auf die Individuen an, die zur Zeit den Ton bei solcher Gemeinde angeben.“ So bleibe es in Frauenfeld ganz bestimmt bei der bisherigen Instrumentalmusik, „da zwei Regierungsbeamte Musik lieben, und diese . . . deswegen dem deutschen Gesang vorziehen. Dieser letztere läßt sich in subsidium einführen, wenn die Herren ab und zu abwesend sind (!), oder es an Musikanten fehlt“. W N 33/132. Bericht vom 12. 2. 1810.

herrliche Placet zu erteilen“. Mit der Karwoche als Einführungs-termin war die Regierung gleichfalls einverstanden²⁹⁰. Was Wessenberg in der Antwort aus Karlsruhe vermißte, war die Zusicherung der erbetenen staatlichen Unterstützung bei der Einführung der AGO, namentlich bei etwa auftretenden Behinderungen derselben. Da er auf diese aber großen Wert legte, wiederholte er am 2. März 1809 sein Ersuchen „um Anweisung an die Provinzregierungen, die Ausführung der AGO durch alle Beamten unterstützen zu lassen“²⁹¹. Gleichzeitig übersandte er dem Justiz-Ministerium zwölf weitere Exemplare der AGO. Am 18. März 1809 erhielt das Ordinariat von Karlsruhe dann die Nachricht, die Ober- und Mittelrheinregierungen seien zur tätigen Mithilfe aufgefordert worden. Die AGO erschien der Regierung übrigens so brauchbar, daß sie von sich aus den Generalvikariaten in Bruchsal und Aschaffenburg die Übernahme derselben nahelegte²⁹².

Gar nicht so wunschgemäß lautete die Antwort aus Stuttgart. Der dortige Geistliche Rat billigte zwar ebenfalls unterm 4. Februar 1809 „den so klug als zweckmäßig abgefaßten Entwurf einer allgemeinen Gottesdienstordnung mit wahren Vergnügen“, und nahm „daher keinen Anstand, denselben . . . hiermit zu genehmigen“. Einige „kleinere Abänderungen“ glaubte aber Stuttgart „verlangen“ zu sollen: Statt der Frühmeßhomilie solle auch eine passende Vorlesung aus Deresers Deutschem Brevier gestattet sein; die Hauptpredigt solle nicht unter allen Umständen nur während der Messe stattfinden; Figuralmusik solle nicht nur „in größeren Städten“, sondern „in bedeutenderen Orten“ erlaubt sein; an Werktagen genüge es, wenn den Gläubigen nur das Evangelium deutsch verlesen werde; am Karfreitag dürfe die Predigt nicht wegbleiben, dagegen „wäre es heilsamer“, an den Kartagen „die Betstunden ganz abzuschaffen“. Vor allem aber wünschte der Stuttgarter Geistliche Rat, daß die AGO nicht als bloße Instruktion für die Seelsorger herausgegeben werde, sondern als verbindliche Norm für die künftige Gottesdienstgestaltung in allen Pfarreien des Landes; darum sprach er sich dafür aus, die ganze AGO dem Volk von der Kanzel bekanntzumachen und sofort in Anwendung zu bringen²⁹³. Das war nun gerade das, was Wessenberg nicht wollte! Sehr wahrscheinlich hat man auch in Stutt-

²⁹⁰ W N 95/119.

²⁹¹ W N 2710/972.

²⁹² W N 95/123.

²⁹³ W N 2806/13.

gart gewußt, daß man mit dieser Forderung zu weit ging, daß man Ordinariat und Klerus damit vor eine fast unlösbare Aufgabe stellte. Aber der Geistliche Rat bei der Stuttgarter Regierung beharrte auf seinem Verlangen nach öffentlicher Bekanntmachung, und so kam der Satz in die AGO: „Wir wollen, daß diese Verordnung in allen Pfarreien dem versammelten Volke von der Kanzel verlesen werde.“ Wessenberg gab also in diesem Punkt abermals nach. Es war wohl unter den obwaltenden Umständen das Klügere, denn mit der Ablehnung des Stuttgarter Ansinnens hätte man den dortigen Beamten einen Vorwand geliefert, nun von sich aus, ohne weitere Fühlungnahme mit dem Ordinariate, eine Gottesdienstordnung für das katholische Württemberg zu erlassen. Hemmungen vor einem solchen eigenmächtigen Vorgehen kannte man in Stuttgart nicht. Im Jahr zuvor hatte man zum Beispiel den württembergischen Pfarrern strikte verboten, die von Wessenberg für die Fastenandachten angeordnete Aussetzung des Speisekelchs vorzunehmen, „zur Ersparung der Kosten und der Zeit zur Arbeit, welche statt des Kirchenlaufens gilt“²⁹⁴, wie es vielsagend in dem betreffenden Erlaß hieß. Die bittere Klage des Generalvikars in einem Brief an Kolborn²⁹⁵ just aus der nämlichen Zeit (1808), „daß kein Tag ohne neue Eingriffe von Seite des Geistlichen Rats“ vergehe, kam nicht von ungefähr! Auf eine öffentliche Brückierung solchen Formats, wie sie ein eigenmächtiger Erlaß einer Gottesdienstordnung durch den Geistlichen Rat dargestellt hätte, durfte es Wessenberg, wollte er seine ohnehin nicht feste Position nicht noch mehr gefährden, nicht ankommen lassen. Die übrigen Änderungsanträge ließ Wessenberg jedoch unberücksichtigt, trotz nochmaliger Anmahnung durch den Geistlichen Rat vom 28. Februar 1809²⁹⁶. Er verstand sich lediglich zur gewünschten Verordnung einer „kurzen Predigt“ am Karfreitag, womit man in Stuttgart ja nicht unrecht hatte. Am 11. März schickte das Ordinariat eine Anzahl von Exemplaren der AGO auch nach Stuttgart mit dem dringenden Ersuchen, „die geeigneten Weisungen an die Beamten zur nöthigen Unterstützung der Seelsorger zu erlassen“²⁹⁷. Während Karlsruhe auf diese Bitte positiv reagiert hatte, kam nach zwei Wochen aus Stuttgart etwas ganz anderes als die so sehr erwünschte

²⁹⁴ W N 2806/5. Erlaß vom 31. 1. 1807.

²⁹⁵ W N 768/C IV 52/223 (3. 11. 1808).

²⁹⁶ W N 2806/15.

²⁹⁷ W N 2710/981.

Zusicherung staatlichen Beistands – doch wir wollen den Dingen nicht vorgreifen.

Der Generalvikar hatte es unterlassen, den Entwurf zur AGO auch in Sigmaringen und Hechingen zur staatlichen Genehmigung vorzulegen, in der Annahme, daß diese kleinen Regierungen keinen Einspruch erheben, wenn Karlsruhe und Stuttgart das Placet erteilt haben würden. Zu dieser Annahme hatte das Ordinariat um so mehr Grund, als die Sigmaringer Regierung bereits am 30. Dezember 1807 verlauten ließ: „Wenn von dem Bischöfl. Oberhirtenamte in der Liturgie Abänderungen im Allgemeinen verfügt werden, dabei der recalcitrirende Theil der Pfarrgeistlichkeit zur gleichförmigen Befolgung ernstgemessen angehalten, das Volk in demselben Geist vorbereitet, und alle Hindernisse standhaft gehoben und beseitigt werden, so kann von Hochfürstlich Gnädiger Herrschaft, welcher die Beförderung wahrer Religiosität immerhin sehr angelegen ist, aller mögliche Vorschub mit Zuversicht erwartet werden.“ Nur eigenmächtige Änderungen einzelner Geistlicher wollte die Sigmaringer Regierung nicht dulden²⁹⁸. Man hätte also erwarten können, daß Sigmaringen der AGO nichts in den Weg legen würde. In dieser Hoffnung beantragte das Ordinariat nachträglich unterm 25. Februar 1809 das Placet unter Hinweis auf die von Stuttgart und Karlsruhe bereits erteilten Staatsgenehmigungen²⁹⁹. Als Sigmaringen nichts hören ließ, wandte sich das Ordinariat am 22. März 1809 nochmals an die dortige Regierung unter Anfügung der „Versicherung, daß wir jeder Rücksicht gerne Gehör geben werden, insofern es zur Beförderung heilsamer Gleichförmigkeit und wahrer Andacht dienen kann“³⁰⁰. Man nahm in Sigmaringen die zugesandten sechs Exemplare der AGO zwar entgegen, der Antrag auf das Placet wurde aber weder genehmigt noch abgewiesen. Man war offensichtlich gekränkt, weil das Ordinariat erst jetzt, nachdem die anderen Regierungen bereits ihre Zustimmung erteilt hatten, in Sigmaringen vorstellig wurde. Wahrscheinlich ließ man aber das Gesuch des Ordinariats vom 22. März vor allem deshalb unbeantwortet, weil man in Sigmaringen von der geplanten Suspendierung der AGO durch den König von Württemberg informiert war.

Die Hechinger Regierung war gleichfalls sichtlich erbost darüber, daß Wessenberg ihr Placet zur AGO glaubte voraussetzen zu dürfen.

²⁹⁸ W N 1056/3.

²⁹⁹ W N 2710/981.

³⁰⁰ W N 2710/990.

Auf das von Dekan Weniger in Wessenbergs Auftrag der Regierung vorgetragene Ansuchen um Genehmigung derselben antwortete sie am 21. März 1809, die Bemerkung am Schluß der AGO, daß diese „den vollen Beyfall der höchsten Staatsgewalt erhalten hat“, treffe für den Landesfürsten von Hohenzollern-Hechingen nicht zu: „Wir haben dagegen zu versichern, daß ein solcher höchster Beyfall und landesfürstliche Begnehmigung dahier niemals nachgesucht, folglich auch niemals ertheilt worden sey“; die Ausführung der AGO sei darum in ihrem Gebiet „unstatthaft“³⁰¹. Damit hatte sich Hechingen dem Vorgehen Württembergs gegen die AGO angeschlossen.

Noch ehe die große Verordnung vom 16. März 1809 in den Händen des Klerus war, konnte man nicht übersehen, daß kein besonders günstiger Stern über ihr walten werde. Doch zuvor einige Ausführungen zum Inhalt der AGO Wessenbergs!

Zum Inhalt der AGO

Vom Rottweiler Regulativ über Wessenbergs Vorentwurf zur endgültigen Fassung der Verordnung

Das Rottweiler Regulativ war Grundlage und Ausgangspunkt bei der Zusammenstellung des Inhalts der AGO vom 16. März 1809. Was diese in ihren Artikeln I, II, VI, VII, X und XI enthält, war der Hauptsache nach bereits im Entwurf zur Rottweiler Gottesdienstordnung enthalten.

Für die Zwecke einer allgemeinen und umfassenderen Neuordnung der Liturgie konnte diese freilich nicht ausreichen. Eine solche mußte, um ihren Zweck erfüllen zu können, Bestimmungen über alle wichtigen liturgischen Anlässe und Feierlichkeiten während des ganzen Kirchenjahrs enthalten. Unter diesem leitenden Gesichtspunkt arbeitete Wessenberg im Dezember 1808 einen Vorentwurf zur AGO aus, wohl nicht ohne Beratung durch erfahrene Seelsorgspraktiker. In diesem Vorentwurf³⁰² ist bereits das Allermeiste der AGO enthalten. Einige nicht unwesentliche Punkte kamen freilich doch noch hinein. Diese Ergänzungen kamen aus dem Kreis der Gutachter, denen der Generalvikar seinen Vorentwurf zur Prüfung zugestellt hatte. Die Gutachten von Dr. Burg in Herten und Pfarrer Tobias in Minseln fanden besondere Berücksichtigung, wie sich leicht

³⁰¹ W N 1056/7.

³⁰² W N 2546/10^a.

aus einem Vergleich ihrer Stellungnahmen mit dem Vorentwurf Wessenbergs ersehen läßt.

Auf das Gutachten Dr. B u r g s gehen zurück: AGO Art. III (Zulassung der Figuralmusik); Art. VII, Absatz 3 (Verlesung der Epistel und des Evangeliums in der Muttersprache bei zahlreicher besuchtem Werktagsgottesdienst); Art. XIV (Harmonisierung des Mesner- und Schullehrerdienstes); Art. XVI (Festsetzung des Kirchweihfestes und des allgemeinen Dankfestes); Art. XVII, Abs. b (Aussetzung des Allerheiligsten an gewöhnlichen Sonntagen). Im Vorentwurf Wessenbergs fand sich bei AGO Art. XIII (Allerseelenandacht) noch der Satz: „Damit der Mißbrauch mit dem Weihwasser an diesem Tag möglichst verhindert werde, ist nicht eine viel größere Quantität Wassers, als sonst gewöhnlich an den Sonntagen zu benedizieren“. Burg riet, diesen Satz aus der AGO wegzulassen, worauf er auch von Wessenberg gestrichen wurde. Einen weiteren Rat Burgs, auf eine genaue Regelung des gleichzeitigen Zelebrierens mehrerer Priester zu verzichten, ließ der Generalvikar unberücksichtigt. Dieser war wiederum nicht dafür, in der AGO ein generelles Verbot der – oft sehr pompös aufgemachten – Heiligen-Gräber auszusprechen, wie Burg gemeint hatte³⁰³.

Aber auch einige Vorschläge von T o b i a s^{303a} fanden in der AGO ihren Niederschlag. Das gilt vor allem für Art. II, Abs. 4 (Verbot des Rosenkranzes während der Messe)³⁰⁴; auch an der Aufnahme von Art. V (Kommunionausteilung während allen Messen an Sonn- und Feiertagen) war Tobias maßgeblich beteiligt³⁰⁵, wie übrigens auch Dr. Burg³⁰⁶; in Wessenbergs Vorentwurf fehlte dieser Passus gänzlich. Tobias regte auch die Betstunden am Gründonnerstag an –

³⁰³ Burgs Bemerkungen finden sich im Vorentwurf selbst, W N 2546/10^a. Er war es, der Wessenberg darauf hinwies, daß der AGO mit der staatlichen Genehmigung allein nicht geholfen sei, die staatlichen Instanzen sollten tätige Mithilfe leisten.

^{303a} W N 2546/10 (14. 1. 1809).

³⁰⁴ Weil der marianische Rosenkranz „hauptsächlich auf die Mutter Jesu geht, und nicht, wie es die Messe erfordert, mit Jesus Christus selbst sich beschäftigt“. Ebd.

³⁰⁵ Um den Kommunionempfang während des Pfarramtes zu fördern, sei – so sagte Tobias – eine Lockerung des strengen Nüchternheitsgebotes sehr erwünscht. Ohne diese sei der private Kommunionempfang zu einer früheren Morgenstunde nicht zu beseitigen. — Ebd.

³⁰⁶ Burg wollte, daß der erste Monatssonntag jeweils zu einem besonderen Kommuniontag gemacht werde, doch nicht mehr nur für die Mitglieder einer am Ort errichteten Bruderschaft, sondern für die ganze Gemeinde. — W N 2546/10^a.

Art. XVII, Abs. c –, die im Vorentwurf ebenfalls nicht vorgesehen waren. Die Vorschläge im Gutachten Tobias lassen einen selbständig denkenden, eigenwilligen, ganz auf die Reformrichtung festgelegten Seelsorger erkennen, den Wessenberg vor allem wegen seines außerordentlichen Eifers für die Schule hochschätzte³⁰⁷.

Es ist anzunehmen, daß andere Einzelheiten der AGO, die im Vorentwurf nicht standen, von weiteren Gutachtern angeregt wurden, etwa die Bestimmung Art. VII, Abs. 4 (Feierlicher Requiems-gottesdienst) und Art. XVII, Abs. 3 (Verlegung des feierlichen Mariä-Himmelfahrtsgottesdienstes). Doch sind uns entsprechende Gutachten nicht zu Gesicht gekommen.

Einleitung und Schluß der AGO

Wessenberg bezeichnet einleitend die AGO als eine von den „Zeitumständen“ geforderte „Nothwendigkeit“. Eine nähere Schilderung derselben hielt er an dieser Stelle nicht für nötig, zu oft war sowohl im „Archiv“ wie auf den Kleruskonferenzen von diesen „Zeitumständen“ und den von diesen herbeigeführten „verschiedenen Veränderungen“ auf kirchlichem Gebiet die Rede. Auch wir brauchen darauf nicht mehr eigens einzugehen, sondern verweisen auf das Kapitel von der zeitbedingten Notwendigkeit der Konstanzer Liturgiereform³⁰⁸. Der Beisatz: „besonders in Städten“ – könnte an die konkrete nähere Veranlassung der AGO erinnern wollen, an den Wunsch des Stuttgarter Geistlichen Rats, für „einige kleinere Städte“ eine zeitgemäße Gottesdienstordnung zu erhalten. In den Städten stellte sich das Bedürfnis nach einer solchen tatsächlich auch weit mehr als auf dem Land. Doch will die AGO dem „religiösen Bedürfnis aller Klassen“ genügen, und Wessenberg war davon überzeugt, daß sie dies „auf eine dem wahren Geiste des katholischen Christenthums entsprechende Weise“ tue. So neuartig auch manches in ihr war, den Vorwurf der Unkirchlichkeit wollte Wessenberg mit dieser Bemerkung gleich anfangs von ihr fernhalten. Er folgte auch hier dem stets festgehaltenen Grundsatz, seine liturgischen Refor-

³⁰⁷ Tobias regte ferner an, daß „während der Messe keine Monstranz und kein Ziborium ausgesetzt werde — um den großen Eindruck der Wandlung nicht zu schwächen“. Er wünschte auch eine Verringerung der Zahl der Orationen, am liebsten auf eine einzige; auch war er für den Wegfall des Schluß-evangeliums. Tobias drang auf „gewählte“ Abendandachten für die Karwoche, am besten in Form von deutschen Metten, ein Wunsch, der im Konstanzer Gesangbuch in schönste Erfüllung ging.

³⁰⁸ Vgl. oben S. 20 ff.

men als wiederaufgenommene kirchliche Traditionen erscheinen zu lassen.

Mit unverkennbarer Absicht hob der Generalvikar diese Grundtendenz der AGO nochmals im Schlußwort hervor, worin er auf das Konzil von Trient – Sessio XXII. – als maßgebende Richtschnur eigens hinwies. Dieser Hinweis will wohl beachtet sein! Wessenberg wollte zweifellos damit zunächst seine volle Übereinstimmung mit den dort getroffenen dogmatischen Erklärungen zum Ausdruck bringen (*Doctrina de sacrificio Missae, Cap. I–IV*³⁰⁹). In voller Übereinstimmung befand er sich aber auch mit den wichtigen Kapiteln V (*De solemnibus Missae sacrificii caeremoniis*³¹⁰) und dem ebenso bedeutsamen Kapitel VIII (*De Missa vulgari lingua passim non celebranda; et mysteriis ejus populo explicandis*³¹¹). Canon VII. der Sessio XXII. war für ihn eine Schranke, die er bei aller Liturgiereform nicht zu überschreiten wagte: „Si quis dixerit, caeremonias, vestes et externa signa, quibus in Missarum celebratione Ecclesia Catholica utitur, irritabula impietatis esse magis quam officia pietatis, anathema sit“³¹². Er hat den Ritus der Messe und der Sakramentspendung nicht angetastet, im Gegensatz zu manchen radikalen Neuerern. Er war zwar der Ansicht, daß auch am Ritus, soweit er kirchlichen Ursprungs ist, manche Änderungen durchaus angebracht wären, aber er selbst nahm sie nicht vor und ließ sie erst recht nicht von untergeordneten Instanzen vornehmen. Ganz besonders ernst nahm Wessenberg die Vorschrift des Konzils, „ut – parochi – frequenter inter Missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant; atque inter cetera sanctissimi huius sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim Dominicis et festis“³¹³. Man wird schwerlich noch einen Kirchenvorsteher finden, der sich mit ähnlicher Entschiedenheit um die praktische Verwirklichung gerade dieser Konzilsbestimmung bemüht hat!

Wenn der Generalvikar schließlich im Schlußwort zur AGO Klerus und Volk aufforderte, sich stets die Mahnung des Apostels vor Augen zu halten, „daß in der Kirche alles zur Erbauung mit Anstand und Ordnung geschehe“, so mag er hier auch an die ernstesten Wei-

³⁰⁹ Conc. Tridentini Canones et Decreta . . . 173 ss.

³¹⁰ Ibidem.

³¹¹ Ibidem 178 s.

³¹² Ibidem 180.

³¹³ Ibidem 179.

sungen des Konzils im „Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae“ gedacht haben. Sein Erlaß über die würdige Feier der heiligen Messe³¹⁴ entsprach der strengen Forderung der Tridentinischen Väter, „omnem operam et diligentiam in eo ponendam esse, ut quanta maxima fieri potest interiori cordis munditia et puritate, atque exteriori devotionis ac pietatis specie peragatur“³¹⁵. Und dann: Wer hat eifersüchtiger darüber gewacht, daß die heilige Liturgie freibleibe von „avaritia“, „idolorum servitus“, „irreverentia“ und „superstitio, verae pietatis falsa imitatrix“!³¹⁶

Wessenberg war demnach der festen persönlichen Überzeugung, daß seine AGO dem Sinn und Willen der Kirche nicht nur nicht zuwiderlaufe, sondern auf neue Weise deren Geist und Willen gänzlich entspreche. Aber tat sie das auch objektiv und tatsächlich? Zur Klärung dieser Frage müssen wir nun ihre einzelnen Bestimmungen näher betrachten.

Die einzelnen Bestimmungen der AGO

Die Artikel I–VI befassen sich mit dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Dabei begegnet uns gleich in Art. I die Wessenberg so sehr am Herzen liegende Anordnung über die Pflichthomilie in den sonn- und feiertäglichen Frühmessen. Die AGO geht in dieser Vorschrift über die hierüber am 31. März 1803 erlassene Verordnung insofern hinaus, als nunmehr die Homilie ausdrücklich auf alle Frühmessen ausgedehnt wird. Die Einzelvorschriften in den Absätzen 2, 3, 4 wollen, daß praktisch kein Sonntagsgottesdienst mehr ohne Wortverkündigung stattfinde.

Dieser Artikel I der AGO war zwar in dieser Form für manche Orte neu und brachte eine spürbare Mehrbelastung des Seelsorgsklerus. Er entsprach aber ganz und gar dem Willen der Kirche (Tridentinum)³¹⁷.

Art. II befaßt sich mit dem „pfärrlichen Hauptgottesdienst“. Dieser soll künftig nach jenen Prinzipien eingerichtet werden, die von der zeitgenössischen Pastorallehre als richtig erkannt und in der leb-

³¹⁴ Vgl. oben S. 165 f.

³¹⁵ Conc. Trident. Can. et Decreta . . . 181.

³¹⁶ Ibidem 182.

³¹⁷ Zur Abhaltung des sonntäglichen Frühgottesdienstes ermächtigte das Ordinariat die Ortspfarrer, etwa in der Pfarrel lebende und noch arbeitsfähige Geistliche („Kloster- oder privatisierende Weltgeistliche“) heranzuziehen. Erlaß vom 25. April 1812. Sammlung II 135.

haften Diskussion des Bistumsklerus (Pastoralkonferenzen, Archiv-aufsätze) immer wieder zur Sprache gekommen waren. Diese Prinzipien sind:

1) Der deutsche Meßgesang des Volkes. Die AGO stößt jedoch hier auf eines der sachlichen Haupthindernisse, das Fehlen des Bistumsgesangbuchs. Die Anweisung, eines der „vorhandenen gutgeheißenen Gesangbücher“ einstweilen einzuführen, war praktisch nur bei sehr gutem Willen der Seelsorger durchführbar³¹⁸. Da auch beim deutschen Meßgesang die Gefahr des „geistlosen Mechanismus“ lauert, wird ausdrücklich „eine schickliche Abwechslung“ entsprechend den jeweiligen Festen oder kirchlichen Jahreszeiten verlangt.

2) Für die Predigt soll künftig der ihr gebührende richtige Platz nach dem Evangelium des Tages wohl beachtet werden; Ausnahmen will das Ordinariat „nur aus sehr wichtigen und besonderen Gründen“ gestatten.

3) Das Prinzip der aktiven Mitbeteiligung des Volkes bei der Messe. Da diese beim lauten Rosenkranzgebet des anwesenden Volkes offensichtlich nicht erreicht wird, soll dieses Gebet, „so gut an sich selbst dessen Bestandtheile sind“, bei der Sonntagsmesse „nirgend mehr“ verrichtet werden. Den Anschluß der Gläubigen an das Geschehen am Altar sollen „deutsche Lieder“ oder „zweckmäßige Gebethe“ oder „Gesänge und Gebethe miteinander“ herstellen.

Art. III stellt mit der Erlaubnis der Figuralmusik während dem sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst ein notwendiges Entgegenkommen an die Städte mit ihren kirchenmusikalischen Gepflogenheiten dar, allerdings verbunden mit der Forderung, daß mit den bisherigen lateinischen Orchestermessen Schluß gemacht werde und an ihre Stelle eine würdige Instrumentalbegleitung der deutschen Meßgesänge trete³¹⁹.

Art. II und Art. III der AGO brachten wohl die am meisten Aufsehen erregenden Änderungen im Gottesdienstwesen der damaligen Zeit mit sich. Sie bedeuteten faktisch das Ende des lateinischen Hoch-

³¹⁸ In Betracht kamen vor allem das „Andachts- und Gesangbuch“ von Hahn-Straßer, Konstanz 1806 bei Martin Wagner, und das „Gesangbuch bey den Gottesverehrungen der katholischen Kirche zu gebrauchen“, das Werkmeister-Pracher verfaßten und in Tübingen 1807 bei J. Fr. Heerbrandt herausgaben. Das an Umfang kleinere „Tübinger Gesangbuch“ kostete nur 6 Kreuzer und fand deshalb guten Absatz. Das umfangreichere Gesangbuch von Hahn-Straßer kostete 20 Kreuzer.

³¹⁹ Burg besaß auch eine Instrumentalbegleitung zur deutschen Fronleichnamsvesper, die er u. a. auch an das Säckinger Münster weitergab. — W N 343/36.

amtes in der damals üblichen Form. Ging Wessenberg damit nicht zu weit? Um zu einem sachlich richtigen Urteil zu gelangen, müssen verschiedene Tatsachen und Umstände sehr wohl beachtet werden. Einmal schuf Wessenberg ja nicht das total deutsche Hochamt; der Priester hatte wie bisher die von ihm zu singenden Teile lateinisch vorzutragen. Zum zweiten sollten die nun allgemein vorgeschriebenen deutschen Meßgesänge nichts anderes als Mittel zum aktiven Mitvollzug der Meßliturgie durch das Volk sein – es sei an das oben Gesagte erinnert³²⁰. Schließlich befand sich die katholische Kirchenmusik am Ende des 18. Jahrhunderts in ihrem „schlimmsten Tiefstand“, den sie je erreicht hat³²¹. Die üblichen lateinischen Orchestermessen waren überhaupt keine Kirchenmusik mehr, sondern in Stil und Geist der weltlichen Opernmusik gleich geworden. Ihre Entfernung aus dem Gotteshaus war darum nicht nur keinerlei Verstoß gegen die kirchliche Überlieferung, sondern vielmehr ein dankenswerter Dienst an der Kirche und ihrer Liturgie. So revolutionär darum auch die Vorschriften der Artikel II und III der AGO waren, unkirchlich kann man sie keineswegs bezeichnen.

Von Art. IV gilt das gleiche. Der Schutz des Pfarrgottesdienstes und seine vorrangige Behandlung in jeder Hinsicht entsprach alter kirchlicher Vorschrift und war in der Zeit Wessenbergs zu einer Frage geworden, von deren Lösung viel für das kirchliche Leben der kommenden Zeit abhing – beides ist zur Genüge aufgezeigt worden³²².

Art. V gereicht dem Verfasser der AGO zur besonderen Ehre. Wessenberg erscheint hier in völliger Übereinstimmung mit dem Tridentinum. Dieser Artikel der AGO, der wichtigsten aller liturgischen Verordnungen, steht der fälschlichen Meinung, Wessenberg habe dem eucharistischen Mahl nicht die gebührende Berücksichtigung zuteil werden lassen, schärfstens entgegen.

Art. VI regelt den sonn- und feiertäglichen Nachmittagsgottesdienst. Wenn man sich genau an den Wortlaut halten wollte, war nun auch im Nachmittagsgottesdienst kein Platz mehr für den Rosenkranz. Doch vorerst begegnete auch dieser Artikel der nämlichen Schwierigkeit wie Artikel II: es fehlte das offizielle Diözesangesangbuch. Sachlich kann jedoch an ihm nichts ausgesetzt werden; er be-

³²⁰ Vgl. oben S. 114 f.

³²¹ Vgl. Carl Schweitzer, Franz A. Maichelbeck. F D A 64 (1936) 279 f.

³²² Vgl. oben S. 128 ff.

deutete im Gegenteil einen großen Fortschritt, wie schon gezeigt wurde³²³.

Die Art. VII, VIII und IX haben den Werktagsgottesdienst zum Gegenstand.

In Art. VII werden zunächst frühere Vorschriften über den Gottesdienst an den abgestellten Feiertagen in Erinnerung gebracht³²⁴. Nachdem diese Feiertage von der höchsten kirchlichen Autorität für aufgehoben erklärt worden waren, war gegen ihre liturgische Gleichstellung mit den Werktagen in foro externo nichts einzuwenden. Die Vorschrift in Absatz 3 (Verlesung von Epistel und Evangelium in der Muttersprache an zahlreicher besuchten Werktagsmessen) war zwar gegen den bisherigen Brauch, lag aber ganz in der begrüßenswerten Tendenz begründet, Bibel und Volk einander wieder näherzubringen.

Einzig Ausnahme von der Vorschrift, an Werktagen nur einfachen Gottesdienst zu halten, sollten die Requiemsämter bei Begräbnissen oder großen Jahrtagen sein. Doch hatte der vielerorts eingebürgerte Brauch, an solchen Tagen zwei Ämter zu halten, künftig aufzuhören. Dieses Verbot war in Ordnung, denn jene Doppelung der Ämter zeugte doch von keinem liturgischen Empfinden mehr. Beim gräflich-lupfischen Jahrtag in Engen sah die Sache so aus: Zuerst wurde am Hochaltar das Requiem gehalten, aber nur bis zur Wandlung; dann begann auf einem Seitenaltar das sogenannte Lobamt, während der Zelebrans am Hochaltar das Requiem still weiter las; nach der Wandlung im Lobamt begann die lateinische Totenvesper, choraliter gesungen, so daß auch der zweite Teil des Lobamtes als stille Messe zu Ende geführt wurde! Eine liturgische Unmöglichkeit!³²⁵

Art. VIII und Art. IX verlangen die tägliche Schülermesse, sofern nicht „besondere Umstände“ im Wege stehen. Die Vorschrift zeigt, wie sehr Wessenberg die Religion als A und O aller Bildung und Erziehung ansah.

Mit Art. X beginnen die Vorschriften zur liturgischen Gestaltung bestimmter Tage oder Anlässe. Die in Art. X für den Palmsonntag und den Karfreitag angeordnete Vorlesung der deutschen Leidensgeschichte war eine in jeder Hinsicht zu begrüßende Maßnahme. Wo kein geeigneter Lektor vorhanden war und infolgedessen der Pfar-

³²³ Vgl. oben S. 187 f., 191.

³²⁴ Vgl. Bischofliche Verordnung vom 15. 12. 1803. Sammlung I 162 ff.

³²⁵ W N 2497/1. Bericht vom 15. 7. 1809.

rer die Leidensgeschichte selbst vorzulesen hatte, hatte Wessenberg gegen die Auslassung der lateinischen Passio offensichtlich nichts einzuwenden. Doch alles übrige sollte am Karfreitag „nach der Vorschrift des römischen Missals“ vor sich gehen (Art. XVII, Absatz d).

In Art. XI findet die Verordnung vom 28. Dezember 1808 über die Erstkommunion Eingang in die AGO. Neu ist nur die Bestimmung einer „liturgischen Vorbereitung“ auch auf die Osterbeicht der Kinder. Da viele Kinder im regelmäßigen Besuch des Unterrichts recht saumselig waren, konnte eine solche Beichtvorbereitung nur von Nutzen sein.

Die Vorschriften in Art. XII wollen für eine würdige Feier der Fronleichnamsoktav Sorge tragen. Deutlich tritt das Bestreben in Erscheinung, an die Stelle des Rosenkranzes als der landläufigen Oktavandacht die deutsche Vesper oder andere deutsche Andachten zu setzen. Mit Recht empfand man den marianischen Psalter in Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten als nicht passend. Diese Meinung will wohl Absatz 4 zum Ausdruck bringen. Ausführbar war die Vorschrift jedoch erst, als das Bistumsgesangbuch vorlag.

Art. XIII bringt Anweisungen zur würdigen Begehung des beim Volk sehr tief verwurzelten Allerseelentages. Die bisher an vielen Orten übliche lateinische Totenvesper am Vorabend soll durch eine weiter ausgebaute Andachtsstunde ersetzt werden, in der eine „passende Belehrungsrede“ die Gläubigen auf den Tag vorbereiten und einstimmen soll. Der Totenrosenkranz soll durch eine Allerseelendacht ersetzt werden. Das Konstanzer Gesangbuch brachte reichhaltiges Material; besonders die „Metten für die Abgestorbenen“ mit ihren deutschen Psalmen, Schriftlesungen, Lesungen aus der Nachfolge Christi, Responsorien, Liedern und Gebeten waren ein Meisterstück!³²⁶

Art. XIV verlangt „eine gewisse Meßordnung“ für Pfarreien mit mehreren Geistlichen. Das gleichzeitige Zelebrieren am Hochaltar und verschiedenen Seitenaltären entsprach nicht dem Sinn und Willen Wessenbergs. Die Vorschrift stieß naturgemäß auf Widerspruch, doch war sie grundsätzlich durchaus in Ordnung.

Art. XV bringt Vorschriften für die bessere Ausgestaltung der besonderen Betstunden, seien es alljährlich wiederkehrende, wie das vierzigstündige Gebet an den Fastnachtstagen, seien es aus besonderem Anlaß (schlechte Witterung, Krankheiten) angesetzte Betstun-

³²⁶ Konstanzer Gesangbuch 579 ff.

den. Die AGO sagt nichts gegen die bisher übliche Anzahl solcher Betstunden, weist aber um so mehr auf die gerade hier drohende Gefahr „bloßer Lippenandacht“ hin, wenn dabei immer nur der Rosenkranz gebetet wird. Die geforderte „Abwechslung von Kirchenliedern, von Psalmen, von Litaneyen und Gebeten“ sollte den Betstunden mehr Inhalt und größere Lebendigkeit geben. Ihre Ausgestaltung gemäß dieser Anweisung legte von selbst eine zahlenmäßige Verringerung nahe, wie aus den Reihen des Klerus öfters zu hören war³²⁷.

Art. XVI ist inhaltlich die erneuerte Einschärfung bereits früher erlassener Vorschriften. Das allgemeine Kirchweihfest wurde schon mit Verordnung vom 10. März 1804 auf den dritten Oktobersonntag festgelegt³²⁸. Die Anweisung hinsichtlich der örtlichen Patroziniumsfeste war bereits in den Verordnungen vom 11. Mai 1803³²⁹ und vom 24. Juli 1807³³⁰ enthalten. In der AGO werden diese Vorschriften nun ausdrücklich auch für die Städte mit mehreren Pfarreien für verbindlich erklärt.

Art. XVII – der längste in der AGO – ist im Gegensatz zu den anderen Artikeln keine sachliche Einheit. Er regelt zunächst die heikle Frage der „öffentlichen Aussetzung des Hochwürdigsten“, gibt dann Anweisungen über die Betstunden in der Karwoche (die besser in Art. XV stünden) und endet mit einer Vorschrift über die Auferstehungsfeier am Karsamstag; dazwischen steht noch in Absatz d die bereits erwähnte Rubrik zur Liturgie am Karfreitag. Es wäre zweifellos richtiger gewesen, für die Kartage einen eigenen, in sich geschlossenen Artikel in die AGO aufzunehmen.

Die Expositio Sanctissimi in der Monstranz erfuhr eine außerordentliche Einschränkung. Als Grund wird die Sorge genannt, das zahlreiche Exponieren vereitle die von der Kirche mit der feierlichen Aussetzung verfolgten heilsamen Absichten. Weniger Aussetzungen hatte schon Franz Gitschütz verlangt, „sonst wird es zur Gewohnheit und die Ehrfurcht verliert“³³¹. Josef Lauber wollte keine Aussetzung zu Ehren eines Heiligen auf einem Nebenalтарь mehr dulden³³², Andre Reichenberger wandte sich besonders scharf gegen das will-

³²⁷ Man überließ dann weitere Betstunden der privaten Andacht der Gläubigen.

³²⁸ Sammlung I 168.

³²⁹ Sammlung I 91 f.

³³⁰ Sammlung I 245 f.

³³¹ Vgl. Waldemar T r a p p a a. O. 90.

³³² Ebd. 98.

kürliche Exponieren und erinnerte daran, daß solches mit den Vorschriften der Kirche unvereinbar sei³³³. Die allzu häufige Aussetzung des Allerheiligsten widersprach, wie Wessenberg richtig bemerkte, sowohl den Anordnungen des Tridentinums wie den Bestimmungen der Diözesansynode von 1609. Beide sprechen von der zum Zwecke öffentlicher Anbetung Christi eingeführten Aussetzung als von einem besonderen Kultakt, für den „sacros aliquos statutos esse dies“³³⁴. Diese „heiligen Tage“, an denen das Allerheiligste in der Monstranz zur Anbetung ausgesetzt werden soll, beschränkte die Konstanzer Synode grundsätzlich auf Fronleichnam und seine Oktav; weitere eucharistische Prozessionen „extra ecclesiam“ durften nur mit bischöflicher Genehmigung stattfinden³³⁵. Die AGO Wessenbergs bewegte sich insofern wieder auf diese kirchlichen Bestimmungen zu, als sie die Aussetzung zur besonderen Auszeichnung nur der hohen Feste machte. In der Praxis mußte sie aber auf heftigen Widerstand stoßen, wie sich noch zeigen wird. Die Aussetzung im Speisekelch, die früher an vielen Orten täglich geschah³³⁶, wurde in der AGO auf die Sonntage und die übrigen noch verbliebenen Feiertage beschränkt; sie durfte erst nach der heiligen Messe stattfinden. Praktisch war damit jegliche Aussetzung an einem Werktag untersagt. Auf eine rigorose Durchführung dieser Bestimmungen verzichtete Wessenberg, als man ihm ein Entgegenkommen in diesem Punkt als seelsorgliche Notwendigkeit aufzeigte.

Die Ausführung der Anweisung in Art. XVII Absatz e (Gestaltung der Betstunden am Gründonnerstag und Karfreitag) war erst mit dem Erscheinen des Diözesangesangbuches möglich. Von dort an hatte man auch eine inhaltsreiche Auferstehungsfeier³³⁷; die in der AGO (Art. XVII Abs. f) angegebene war ein Notbehelf.

Doch nun zur Frage: Was ist von Wessenbergs AGO zu halten? Man hat sie bis in die jüngste Vergangenheit hinein als „extrem“ bezeichnet³³⁸. Ein solches Urteil wird nicht sehr befremden, wenn man

³³³ Ebd. 103.

³³⁴ Conc. Tridentini Can. et Decreta . . . 90 (Sessio XIII).

³³⁵ Constitutiones Synodi Constantiensis . . . 29 s.

³³⁶ Die Andachtsordnung Josefs II. (1784) schrieb für alle Pfarrkirchen täglich eine Segensmesse mit Aussetzung im Ciborium vor. K.K. Verordnungen a.a.O. 2. Fortsetzung, 1784, S. 42.

³³⁷ Konstanzer Gesangbuch 726 ff. — Josef II. hatte 1784 die Auferstehungsfeier am Abend des Karsamstags verboten (K.K. Verordnungen 1784, S. 44). Doch war diese Feier beim Volk schon so beliebt, daß Wessenberg sie wieder einführte.

³³⁸ Vgl. Conrad Gröber a.a.O. 438.

bedenkt, daß es noch aus einer Zeit stammt, die den liturgischen Reformbestrebungen Wessenbergs weitgehend ohne das nötige Sachverständnis gegenüberstand. Im Lichte der tiefgehenden liturgischen Neubesinnung unserer Tage steht Wessenbergs AGO aber nun ganz anders da! Nicht als ob sie ganz ohne Fehl und Makel wäre! Aber ihr Geist, ihre Prinzipien und Tendenzen sind ohne allen Zweifel positiv zu bewerten. Ihr Hauptziel war ein rein pastorales: Die Schaffung eines verständlichen Gemeindegottesdienstes, an dem jeder Gläubige wieder aktiven Anteil nehmen kann. Man wird bei genauem Zusehen finden, daß die meisten Artikel der AGO direkt auf dieses Ziel abgerichtet sind; besonders gilt dies von den Artikeln II, V, VI, VII–3, VIII, X, XI, XII–1, XIII, XV, XVII–d, e, f. Andere Ziele der AGO, wie regelmäßige Wortverkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten (Art. II), stärkere Hervorhebung der Bibel im Rahmen der Liturgie (Art. VII–3, X) erscheinen in heutiger Sicht ebenfalls völlig berechtigt und in Ordnung.

Wenn man will, kann man bei einigen Einzelheiten Bedenken und Beanstandungen anbringen. So daran, daß nach der AGO das ganz lateinisch gesungene Hochamt keinen Platz mehr haben sollte (Art. III). Man kann auch der Ansicht sein, die AGO hätte doch dem Rosenkranz noch irgendwo einen bescheidenen Raum gewähren sollen, etwa als gelegentliche Nachmittagsandacht oder als Gebet bei öffentlichen Betstunden (Art. XV). Es fragt sich ferner, ob die Beschränkung der feierlichen Aussetzung auf nur noch fünf Feste nicht zu radikal war; man sieht auch nicht ein, warum in Betstunden der Speisekelch nicht ausgesetzt werden sollte (Art. XVII–g). Doch muß wohl beachtet werden, daß Wessenberg in allen diesen Punkten zu Zugeständnissen bereit war, als der Klerus entsprechende Wünsche äußerte – wir werden noch darauf zurückkommen. Für die Gesamtbewertung der AGO dürften unseres Erachtens die erwähnten Beanstandungen nur von untergeordneter Bedeutung sein. Als Ganzes ist Wessenbergs AGO vom 16. März 1809 wohl das bedeutsamste Dokument eines durchaus kirchlich orientierten liturgischen Reformeifers, das aus jener Zeit auf uns gekommen ist ^{338a}.

^{338a} Wessenbergs AGO wurde weitgehend in die „Allgem. Gottesdienstordnung für das Bistum Rottenburg“ vom 5. Juli 1837 übernommen. Vgl. W. T r a p p a.a.O. S. 155 f.

3. Aufnahme und weiteres Schicksal der AGO

Drei Fragen haben uns hier zu beschäftigen. Es ist zuerst zu zeigen, wie die Regierungen im weiteren Verlauf sich zur AGO stellten. Sodann muß die Einstellung des Klerus zu ihr geschildert werden. Schließlich ist zu untersuchen, wie sich das Volk mit der AGO abgefunden hat.

a) Die Regierungen und die AGO

Daß die Regierungen – trotz erteilter Genehmigung durch Karlsruhe und Stuttgart – der AGO sehr wahrscheinlich Hindernisse bereiten würden, ließ die brüsk abweisende Haltung der beiden hohenzollerischen Regierungen schon deutlich ahnen. Daß der Hauptschlag gegen sie aber ausgerechnet aus Stuttgart kommen sollte, wo man sie ja bisher so dringend gewünscht und gefordert hatte, das war zuallerletzt zu erwarten. Und doch war es so!

Im Königl. Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatt war am 25. März 1809 das folgende General-Reskript König Friedrichs zu lesen:

„Wir haben durch das unterm 15. Oktober 1806 erlassene Religions-Edikt Unsern Königlich katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religions-Übung zugesichert. Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unsern in jenem Edikt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgendeine Art entgegen gewirkt, oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen das Gewissen Unserer treuen katholischen Unterthanen anstoßen können, und mit dem von Uns festgestellten Grundsatz eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unserm Königlichem Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir uns bewogen, Unsern sämtlichen Königlich Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen.

Insbesondere verordnen Wir, daß zwar die schon bestimmten aufgehobenen kirchlichen Feiertage auch künftig als aufgehoben anzusehen seyen; hingegen soll in Ansehung der angeordneten Übungen des Gottesdienstes, der übrigen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten, wie der Vespere u. s. w., an den noch gesetzlich bestehenden Feiertagen, jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde, umso mehr unterbleiben, als die bevorstehende Einführung einer neuen Hierarchie für die katholische Kirche Unseres Reichs solche

Einführungen herbeiführen wird, welche allein Unserer allerhöchsten Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu fördern, entsprechen können“³³⁹. Das Edikt des Königs war vom 24. März 1809.

Über Sinn und Ziel dieses General-Reskripts konnte es kein Mißverständnis geben: Es war die Suspendierung der AGO für Württemberg darin ausgesprochen! Um so mehr erscheinen einige seiner Formulierungen höchst fragwürdig. Schon die Berufung auf die im erwähnten Religions-Edikt den Katholiken zugesicherte „freie und ungehinderte Religions-Übung“ ist in diesem Zusammenhang fehl am Platz. Das Edikt handelte ja an dieser Stelle von der Pflicht des Königs und seiner Regierung, für ungehinderte Ausübung der katholischen Religion im Lande besorgt zu sein. Es war eine Verfälschung des Sinns jenes Edikts, wenn der König nun aus ihm das Recht ableiten wollte, eine von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit erlassene Verordnung von sich aus – ohne jede Rücksprache mit dem Ordinariat – aus der Welt zu schaffen, wenn ihm das für angezeigt erschien. Geradezu grotesk aber war es, wenn der König sich dieses Recht bei einer kirchlichen Verordnung herausnahm, die seine eigene Regierung hartnäckig zuerst verlangt und nachher mit höchstem Lob genehmigt hatte! Ebenso unglaublich klingt die Behauptung, dem König gehe es um den Schutz seiner im Gewissen beunruhigten oder gar vergewaltigten katholischen Untertanen. Und was soll schon die Phrase von den „religiösen Bedürfnissen“, denen durch die AGO „zu nahe getreten würde“! Auf schwachen Füßen steht schließlich auch der Satz, die in Aussicht genommene Einführung eines Landesbistums rechtfertige das königliche Vorgehen gegen die AGO. Das Ganze war ein reiner Willkürakt absolutistischen Staatskirchentums, der mit schönen Worten sich unmöglich in einen Akt landesväterlicher Sorge umkleiden ließ.

Es bleibt die Frage, was den König in Wirklichkeit zu seinem Vorgehen veranlaßt hat. Willibald Straßer wußte später zu berichten, daß Stadtpfarrer Romuald Löw von Mengen um Ostern 1809 dem König „eine Vorstellungs- und Beschwerdeschrift gegen die neue Gottesdienstordnung eingereicht und zu dem bekannten Königl. Edikt Veranlassung gegeben“³⁴⁰. Auch Wessenberg sprach im Brief an Dalberg vom 9. April 1809 von Berichten an die Stuttgarter Re-

³³⁹ W N 2806/16.

³⁴⁰ W N 2491/71. — Bericht vom 29. 12. 1809.

gierung gegen die AGO, und nun „scheint Se. Majestät ein panischer Schrecken überfallen zu haben“³⁴¹. Darin dürfte tatsächlich der eigentliche Grund für das Vorgehen des Königs gelegen haben. Dem König war es darum zu tun, Volksunruhen im Lande zu verhindern, die im Zusammenhang mit der AGO möglicherweise entstehen konnten. Gerade um jene Zeit – Frühjahr 1809 – schwoll die Tiroler Aufstandsbewegung gegen Bayern unter Andreas Hofer immer mächtiger an, und auch bei dieser spielten ja religiöse Momente sehr stark mit. Die Suspendierung der AGO durch den König von Württemberg muß in diesem größeren politischen Zusammenhang gesehen werden. Sie war aus Gründen der höheren Staatsräson erfolgt.

Wessenberg, der das Verdikt über seine AGO, wie jeder andere, erst aus dem württembergischen Staats- und Regierungsblatt erfuhr, war von dieser Wendung der Dinge aufs tiefste betroffen. Eine Vorstellung bei der Regierung mußte ohne jede Aussicht auf Erfolg erscheinen. An der harten Tatsache war nichts zu ändern. Der Generalvikar konnte nur noch gute Miene zum bösen Spiel machen, und so berichtete er am 30. März 1809 dem Stuttgarter Geistlichen Rat, er habe die württembergischen Dekanate angewiesen, „daß die Ausführung der auf Veranlassung und mit vollem Einverständnis des Geistlichen Rats hervorgegangenen Gottesdienstordnung insolange suspendirt bleibe, bis wir eine neue Weisung erlassen werden“³⁴². Die an den Geistlichen Rat gerichtete vorwurfsvolle Anklage war nicht zu überhören; ebenso wollte Wessenberg durch das ergangene Edikt des Königs sich keineswegs endgültig das Heft aus der Hand nehmen lassen. Im Dekret an die Dekanate versäumte er ebenfalls nicht, mit voller Betonung hervorzuheben, daß die nun suspendierte AGO „auf Veranlassung und mit vollem Einverständnis“ der Stuttgarter Regierung erlassen wurde³⁴³. Dem Geistlichen Rat mußte die ganze Angelegenheit sehr unangenehm sein, wenn nicht wegen Wessenberg und den ihm bereiteten großen Schwierigkeiten, so doch wegen des eigenen Prestiges; zeigte sich doch in diesem Vorgang seine eigene Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit dem allmächtigen Souverän gegenüber! Mit voller Verleugnung seines früheren Standpunktes teilte der Geistliche Rat Wessenberg in lakonischer Kürze lediglich mit, er sei mit dem Königlichen Reskript „vollkommen ein-

³⁴¹ W N 2710/250.

³⁴² W N 2710/1000.

³⁴³ W N Ebd.

verstanden“³⁴⁴. Dekan Steinhauser in Albersweiler konnte es sich nicht versagen, den Herren in Stuttgart, mit denen er gut bekannt, ja befreundet war, auf gut Schwäbisch seine Meinung zu sagen: König und Geistlicher Rat hätten nur der Sache der Gegner einen Dienst erwiesen! Den Generalvikar aber versicherte Steinhauser: „Indessen lasse ich in meinem Kapitel keinen Schritt rückwärts thun. Wir schwören alle heilig zusammen, alle vorigen Verordnungen pünktlichst zu erfüllen!“ Gerüchtweise hieß es bereits, nun werde demnächst auch das „Archiv für Pastoral-Konferenzen“ in Württemberg verboten werden. Steinhauser selbst hielt in der Karwoche 1809 sämtliche Gottesdienste, als ob es überhaupt kein königliches Verdikt gäbe³⁴⁵.

Die Suspendierung der AGO hatte eine neue Lage geschaffen. Es war nun auch in Baden und Hohenzollern nicht mehr mit einer reibungslosen Einführung derselben zu rechnen. Das Vorgehen Württembergs mußte sich zwangsläufig nachteilig auch in den übrigen Bistumsgebieten auswirken, namentlich in den angrenzenden Dekanaten. Dieser verhängnisvollen Auswirkung galt es, soweit als möglich und tunlichst sofort, entgegenzutreten. Der Generalvikar tat dies in einem Runderlaß an alle badischen Dekanate vom 30. März 1809. Darin verlängerte er die Einführungsfrist der AGO von zwei auf sechs Monate, „wodurch der Vortheil hervorgeht, daß die Seelsorger in diesem Zeitraum umso leichter die nötigen Vorbereitungen zu gleichförmiger Ausführung treffen und die entgegenstehenden Anstände beseitigen können“. Doch sollten „bisherige Andachtsübungen“ erst aufhören, wenn die neuen gründlich vorbereitet und ohne Widerspruch „in Gang gebracht“ werden können³⁴⁶. Somit wußten die Pfarrer in Baden, daß bei ihnen die AGO weiter in Kraft bleibe, nur war ihnen nun eine halbjährige Übergangsfrist eingeräumt. Diese Fristverlängerung hat zweifellos in jenen kritischen Monaten viel zur Beruhigung der Gemüter beigetragen.

Aber bestand nun nicht die weitere Gefahr, daß auch die Regierung in Karlsruhe, aus ähnlichen Besorgnissen wie der König von Württemberg, die AGO suspendieren könnte? Das Ordinariat mußte darum Karlsruhe von einem solchen immerhin möglichen Schritte abzuhalten suchen. Wessenberg informierte zu diesem Zweck unterm 5. April 1809 das Badische Justiz-Ministerium von der durch Würt-

³⁴⁴ W N 2806/17 (15. 4. 1809).

³⁴⁵ W N 2460/59. — Bericht vom 10. 4. 1809.

³⁴⁶ W N 2710/999.

temberg geschaffenen kritischen Lage; er unterließ auch in diesem offiziellen Schreiben nicht den Hinweis auf die zwiespältige Handlungsweise der Stuttgarter Regierung, um dann seine Bereitschaft zu erklären, einzelne Punkte der AGO, falls die Regierung dies für angezeigt halte, eventuell abzuändern³⁴⁷. Am gleichen Tag teilte er der Breisgau-Regierung mit, das Ordinariat nehme „bis auf weiteres“ von der Verkündung der AGO Abstand und es werde alle Seelsorger anweisen, diese vorerst nur als eine Instruktion zu betrachten, mit deren Hilfe die allmähliche Ausführung der Bestimmungen der Gottesdienstordnung eingeleitet werden solle. Die gleiche Mitteilung ging auch nach Sigmaringen³⁴⁸.

Am 13. April 1809 erließ Wessenberg dann die angekündigte Anweisung an alle badischen und hohenzollerischen Dekanate über die weitere Behandlung der AGO³⁴⁹. „Vielfältige Mißdeutungen, schiefe Auslegungen und unzweckmäßige Anwendung einiger Artikel“, hieß es darin, hätten es notwendig gemacht, die AGO vorerst nicht in allen ihren Bestimmungen auszuführen. Anhand der AGO hatten innerhalb dreier Monate sämtliche Kapitel sich über folgende drei Fragen zu äußern:

- „1) Welche Vorschriften der AGO im ganzen Kapitel ausgeführt werden können?
- 2) Welchen Ausnahmen und besonderen Einrichtungen sowohl fürs Ganze, oder für einzelne Orte aus Gründen Statt zu geben sey?
- 3) Welche Auswahl von Gesängen, Gebethen und Litaneien getroffen werden wolle?“

Um Unklarheiten zu beseitigen und in angemessener Weise die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Pfarreien zu berücksichtigen, stellte Wessenberg ferner fest: Wo noch kein deutscher Kirchengesang besteht, kann vorerst das Rosenkranzgebet im Sonntagsgottesdienst weiter „gestattet“ bleiben, aber nur bis zur Wandlung. – Überall ist alsbald mit der Einübung deutschen Kirchengesangs zu beginnen. – „In bedeutenderen Orten“ kann der bisherige lateinische Meßgesang mit Figuralmusik weiter statthaben, doch ist auch hier allmählich auf deutschen Gesang hinzuarbeiten. – Im sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst sollen Schriftlesungen aus dem Neuen Testament Platz finden, wenn dieser Gottesdienst nicht als deutsche

³⁴⁷ W N 2710/1002.

³⁴⁸ W N Ebd.

³⁴⁹ W N 2710/1006

Vesper gehalten wird. – An Werktagen können auch andere Schriftlesungen gewählt werden als diejenigen der Tagesmesse. – In Betstunden kann nach wie vor der Rosenkranz gemeinsam gebetet werden, doch soll er nicht das einzige Gebet bei solchen Anlässen sein. – Bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten ist „allmählich die große Verschiedenheit“ zu beseitigen. – Mit diesen Zugeständnissen war den Gegnern der AGO viel Wind aus den Segeln genommen; sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß nun auch weniger reformwillige Seelsorger sich mit der AGO mehr befreundeten. Die Anweisung schloß mit der Bemerkung, alle bisher in einer Pfarrei bereits eingeführten gottesdienstlichen Reformen dürften und müßten „auch jetzt ununterbrochen fortbestehen, ohne das Nachfolgen anderer Pfarrer abwarten zu müssen“.

Man spürt in dieser Anweisung zur praktischen Handhabung der AGO deutlich den Einfluß erfahrener Seelsorger. Tatsächlich war es ein solcher, Dekan Conrad Martin, der in dieser heiklen Situation Wessenberg helfend an die Seite trat. Auf ihn geht die Verordnung bis in letzte Einzelheiten zurück³⁵⁰. Nun war die AGO tatsächlich zur amtlichen Instruktion für die Pfarrer geworden, wie Wessenberg sie von Anfang an geplant hatte. In einem weiteren Runderlaß an die Pfarrämter in Baden und Hohenzollern vom 22. April 1809 stellte er nochmals fest, daß die getroffenen Anordnungen zur allmählichen Einführung der AGO, die praktisch eine sechsmonatige Suspendierung derselben bedeuteten, die früheren liturgischen Erlasse nicht berühre. Reformgegner, die die durch die württembergische Suspendierung der AGO geschaffene Verwirrung zur Wiederherstellung der früheren Zustände ausnützen wollten, rief der Generalvikar ernstlich zur Ordnung und bezeichnete es als ein strafwürdiges Vergehen, „wenn der böse Wille solcher Geistlicher sich so weit verginge, in Gegenwart des Volkes und sogar in Wirtshäusern sich Beurtheilungen und Mißdeutungen bischöflicher Verordnungen zu erlauben“³⁵¹.

Inzwischen war die Lage für die AGO insofern wieder günstiger geworden, als von der Badischen Regierung am 15. April 1809 eine im allgemeinen erfreuliche Antwort eingetroffen war. Die Karlsruher Regierung bedauerte das Vorgehen Württembergs; mit der Umwandlung der „mit dem landesherrlichen Placeto versehenen

³⁵⁰ Handschriftliche Fassung Martins in: W N 2710/1006.

³⁵¹ W N 2710/1014.

und schon öffentlich kundgemachten bischöflichen Verordnung in eine bloße Instruktion“ war sie zwar nicht einverstanden, da ein solches Verfahren „weder der landesherrlichen noch der bischöflichen Würde gemäß“ sei. Aber gegen die Verlängerung der Einführungsfrist hatte sie nichts einzuwenden, sie schlug im Gegenteil sogar eine ganzjährige Übergangszeit vor, um überall die Gläubigen richtig auf die AGO vorbereiten zu können. „Was keine Mißdeutung oder Abneigung bewirkt“, solle schon alsbald eingeführt werden, doch sollten die an Württemberg angrenzenden oder „mit protestantischen Ortschaften untermischten Kirchspiele“ besonders kluge Vorsicht walten lassen³⁵².

Der Sturm um die AGO, hervorgerufen durch die völlig unerwartete württembergische Maßnahme, hat dem Ansehen Wessenbergs und der Sache der liturgischen Reformen beträchtlich geschadet. Er beklagte sich bitter über die erfahrene unwürdige Behandlung. „Indessen hat mich der Vorfall“, schrieb er am 5. April 1809 an Weihbischof Kolborn, „nicht wenig erschüttert; wobey ich es aber als meine Pflicht ansehe, mein Möglichstes zu thun, um das Übel zu mindern . . . Bey der besten Absicht läßt sich in den jetzigen Verhältnissen beynahe nichts Gutes wirken, wenn man sich auch mit allen betreffenden Behörden ins engste Benehmen setzt . . . Diese Lektion werde ich mir für die Zukunft gesagt seyn lassen“³⁵³.

Am 9. April 1809 erstattete der konsternierte Generalvikar auch an Fürstbischof Dalberg Bericht über die mißlichen Vorfälle. Nach eingehender Schilderung der Vorgeschichte der AGO, wobei der maßgebliche Anteil des Stuttgarter Geistlichen Rats an ihrem Zustandekommen besonders betont wurde, namentlich dessen hartnäckiges Drängen auf öffentliche Verkündigung und sofortige Einführung der AGO, bezeichnete Wessenberg das Verdikt des Königs als eine Maßnahme, die zwar „Lärmer und Schreyer“ nun zufriedensstelle, aber die Gefahr mit sich bringe, „daß der Pöbel von nun an gegen jede neue Verordnung rebellieren werde“. Doch „etwas später“ hoffe er, die AGO auch in Württemberg noch durchsetzen zu können. Wessenbergs Bericht an Dalberg schließt mit dem schmerzlichen Eingeständnis: „Übrigens kann ich mir selbst nicht verhehlen, unklug gehandelt zu haben, daß ich mich mit der württembergischen Regierung in vertrauliches Einverständniß einließ, und auf ihre zugesicherte Unterstützung Rechnung machte. Dies wird mir für die

³⁵² W N 95/127.

³⁵³ W N 2710/246.

Zukunft zur Lektion dienen, mich ganz passiv zu verhalten, bis man wieder nach Grundsätzen handeln kann“³⁵⁴. Wenn Wessenberg jemals ein Staatskirchler gewesen sein sollte, so mußten ihn Erlebnisse solcher Art zwangsläufig auf andere Gedanken bringen!

Das von Karlsruhe bekundete Wohlwollen war von Dauer. Man wartete dort den Sommer über zu; es waren ja nun die Dekane und Pfarrer im Land draußen, die sich über das weitere Vorgehen in Sachen der AGO zu beraten und einig zu werden hatten. Als diese Beratungen angelaufen waren, erließ die Regierung am 20. September 1809 eine Verfügung an alle Landes-Civilbehörden mit Vorschriften zur Unterstützung der Pfarrer bei Einführung der AGO. Sie sprach von den „großen Vorzügen“ derselben, weshalb alle Staatsbehörden die Pflicht hätten, „mit allen in ihrem Wirkungskreis liegenden Hilfsmitteln“ ihre Einführung zu unterstützen. Widerspenstige Pfarrer seien dem Dekanat zu melden, besonders hartnäckige Gegner der AGO aber nach Karlsruhe zu melden. Die Behörden sollten aber ebenso zu stürmisch vorgehende Seelsorger zur Mäßigung mahnen. Die an den einzelnen Orten herrschende Volksstimmung sei in jedem Fall zu berücksichtigen; nur nach gründlicher Belehrung des Volkes möge mit Neuerungen begonnen werden³⁵⁵. Gewiß war mit diesen zur Vorsicht mahnenden Klauseln dem freien Ermessen der einzelnen Beamten ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, ob sie in bestimmten Fällen einzugreifen hätten oder nicht. Immerhin war ihre grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung klar ausgesprochen. Und vor allem: Die AGO war für Baden gerettet.

Anders in Hohenzollern-Sigmaringen! Auf die Mitteilung des Ordinariats vom 30. März 1809 von der Verlängerung der Einführungsfrist auf sechs Monate antwortete die dortige Regierung, sie sei damit einverstanden, „daß die vormalige Organisation in den gottesdienstlichen Handlungen wieder beybehalten, und die angeordnete Abänderung einstweilen verschoben werde“; einzig die Homilie in den Frühmessen an Sonn- und Feiertagen sei jetzt schon „überall einföhrbar“³⁵⁶. Eine eigentliche Stellungnahme zur AGO war das nun aber noch nicht. Diese kam dann unterm 25. Mai 1809 in einer Form, die klar zeigte, daß auch Sigmaringen auf eine Sus-

³⁵⁴ W N 2710/250.

³⁵⁵ W N 95/131.

³⁵⁶ W N 1056/4 (4. 4. 1809).

pendierung hinzielte. Der erwähnte Regierungserlaß war die Antwort auf die Mitteilung des Ordinariats von der Umwandlung der AGO in eine Seelsorgsinstruktion. Es hieß darin, die deutschen Meßgesänge (Art. II AGO) könnten, wo sie bereits bestehen, weitergeführt werden, auch gegen die Neueinführung sei nichts einzuwenden; alle anderen Reformen seien jedoch zu unterlassen, mit Rücksicht auf das benachbarte Württemberg, „wo die katholischen Unterthanen, so oft sie gegen dergleichen Abänderungen Beschwerde führen, jederzeit ein geneigtes Ohr zu finden versichert sind“³⁵⁷.

Vorgänge in der Pfarrei Melchingen scheinen diese Maßnahme der Regierung veranlaßt zu haben. Der dortige Pfarrer J. A. Grausbeck hatte ohne Widerspruch, wie er behauptete, schon vor Erscheinen der AGO deutschen Meßgesang, liturgische Kommunionen, Klassenbeichten, deutsche Vespere eingeführt. Da verlangte plötzlich die Gemeinde die Einstellung der Neuerungen, und als Grausbeck dies verweigerte, wandten sich die Gemeindevorsteher an den Obervogt v. Gebele in Trochtelfingen³⁵⁸. Dieser erteilte am 2. Mai 1809 Grausbeck zunächst einen scharfen Verweis wegen Verkündigung der AGO ohne „Begnehmigung“ (sic!) der Regierung³⁵⁹. Am 4. Mai erhielt der Pfarrer von Gebele die strenge Anweisung, bis auf die Frühmeßpredigten sämtliche Neuerungen wieder einzustellen; die Regierung habe „zur Beybehaltung der Allgemeinheit des Gottesdienstes“ angeordnet, „daß alles auf den alten Zustand zurückgestellt werden solle“. Gleichzeitig kündigte Gebele Pfarrer Grausbeck Satisfaktionsmaßnahmen wegen einer im Sigmaringischen zirkulierenden Schmähchrift gegen die Regierung an, hinter der man offenbar u. a. auch Grausbeck vermutete. Der Obervogt bekam von Sigmaringen noch Sonderauftrag zur scharfen Überwachung des Melchinger Pfarrers!³⁶⁰ Grausbeck hielt sich jedoch nicht an die ergangene Weisung, doch darüber geriet nun die Gemeinde, die sich bereits als Siegerin über den neuerungssüchtigen Pfarrer wähnte, erst recht in Aufregung und Streit. Man erklärte ihm offen, er treibe es so weit, „bis man ihn forttreibe“. Am 14. Mai traf man tatsächlich dazu bereits die ersten Anstalten in einer öffentlichen Gemeindeversammlung, in der abermals die „Rückkehr zum früheren Gottesdienst“ gefordert wurde. Zwei Delegierte trugen ihre Forderung in

³⁵⁷ W N 1056/8.

³⁵⁸ W N 825/6. — Bericht vom 7. 5. 1809.

³⁵⁹ W N 739/1.

³⁶⁰ W N 739/2.

Sigmaringen selbst vor; zur gleichen Zeit war auch Grausbeck bei der dortigen Regierung, um sich über das Verhalten seiner Gemeinde zu beschweren. Er muß seine Sache gut vertreten haben, denn er „durfte“ die schon längere Zeit eingeführten Neuerungen beibehalten, neue Reformen hatte er jedoch strengstens zu unterlassen. Um mit seiner Gemeinde wieder zu einem erträglichen Verhältnis zu kommen, machte er einige kleine Zugeständnisse: an Festtagen hielt er die Predigt wieder vor dem Amt; das Asperges und den Wetterseggen sang er wieder lateinisch; die nachmittäglichen Schrifflösungen in der Andacht an Sonntagen ließ er wieder weg, da diese als „Luthertum“ besonders verschrien worden seien³⁶¹. Zu dem Einlenken der Regierung auf halbem Wege hatte sicher ein energisches Schreiben des Generalvikars vom 18. Mai 1809 beigetragen, in dem dieser fest darauf bestand, daß die Seelsorger verpflichtet seien, anhand der AGO als „Instruktion“ alle nötigen Vorbereitungen zur Einführung derselben zu treffen; die Meinung, es könne alles beim alten bleiben oder bereits eingeführte Neuerungen müßten wieder eingestellt werden, wies der Generalvikar als bewußte Falschdeutung seiner Absichten zurück³⁶².

Doch kaum war Grausbeck wieder in seiner Pfarrei, da erschien dann der erwähnte Regierungsbefehl, außer Frühmeßhomilie und deutschem Meßgesang alle anderen, in der AGO aufgeführten Reformen zu unterlassen. Regierungsrat Huber hatte sich durchgesetzt. Er stand offenbar auch auf dem Standpunkt, die AGO sei eine stillschweigende „Einführung des Luthertums in die katholische Kirche“, gegen die man sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen müsse. In diesem Sinn hatten denn auch die Pfarrer von Salmendingen, Stetten und Trochtelfingen die Suspendierung der AGO durch Württemberg „laut begrüßt“, wie Grausbeck an Wessenberg berichtete³⁶³. Der Einfluß der reformfeindlichen Pfarrer gewann in Sigmaringen immer mehr die Oberhand, und so entschloß sich die dortige Regierung nach einigem Zögern, das Beispiel Württembergs ganz nachzuahmen und die AGO formell zu verbieten. Das Suspendierungsdekret vom 16. August 1809 hatte folgenden Wortlaut:

„Bereits durch eine frühere Verordnung ist die gesamte Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums angewiesen worden, daß von der öffentlichen Kanzel keine, auf den äußeren Gottesdienst und die Kirchenpolizey sich beziehende Verordnung solle verkündet werden, bis nicht für die Kund-

³⁶¹ W N 825/8. — Bericht vom 14. 5. 1809.

³⁶² W N 2710/1023.

³⁶³ W N 825/6.

machung und Einführung derselben die Höchstlandesherrliche Genehmigung ertheilet ist.

Dieser früheren Verfügung entgegen, sind von einzelnen Pfarrgeistlichen solche Bischöflichen Verordnungen verkündet worden, für deren Einführung die landesherrliche Verwilligung weder nachgesucht noch verliehen wurde.

Da hierdurch die Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Handlungen nachtheilig gestört, und zu mancherley widrigen Mißverständnissen Anlaß gegeben wird, so findet man sich bewogen, das ergangene frühere Verboth zu erneuern, und im Gefolge desselben die gesamte Pfarrgeistlichkeit anzuweisen, daß nur diejenigen Bischöfl. Verordnungen öffentlich von der Kanzel dürfen verkündet und in den Pfarrsprengeln dürfen eingeführt werden, welche mit der Höchstlandesherrlichen Genehmigung wirklich versehen sind.

Zu diesem Ende wird über die jedesmalige geschehene Ertheilung des Höchstlandesherrlichen Placeti eine Bekanntmachung durch das Wochenblatt mit besonderer Anzeige der betreffenden Bischöfl. Verordnung erfolgen, und zugleich bemerkt werden, daß ihrer öffentlichen Kundmachung und Einführung Statt gegeben sey. Hieran haben sich die Pfarrgeistlichen zu halten, zugleich aber sämtliche Ober- und Ämter darauf zu wachen, daß der gegenwärtigen Verfügung nicht entgegengehandelt werde“³⁶⁴.

Zwar war hier die AGO mit keinem Wort erwähnt, aber jedermann wußte, daß dieses Regierungsdekret praktisch ihre Suspendierung für das Sigmaringer Land bedeutete. So faßte es Pfarrer Alois Merk von Einhart sofort auf: Mit dem Dekret der Regierung waren die Aussichten für die AGO – wenigstens vorerst – dahin! Darum riet er auch davon ab, die von Wessenberg angeordneten Kapitelsberatungen durchzuführen³⁶⁵.

Wessenberg selbst schloß sich zunächst dieser Auffassung Merks an. Drei Monate ließ er ohne eine Gegenmaßnahme vorübergehen. Dann unternahm er zwar am 18. Januar 1810 nochmals einen Versuch, die AGO im Sigmaringischen doch noch durchzubringen; aber ob er sich viel davon versprochen hat, muß man bezweifeln. Er berichtete der Regierung, daß inzwischen der badische Klerus die AGO auf Konferenzen eingehend beraten und mit gewissen Modifikationen für durchaus einführbar erklärt habe. Der Generalvikar legte die Abschrift des Protokolls der von Dr. Kiesel in Neuershausen bei Freiburg und in Stühlingen abgehaltenen Konferenzen bei, aus denen die erwähnten Modifikationen im einzelnen hervorgingen³⁶⁶. „Gärung unter dem Volke“, wie die Regierung sie befürchte, brauche bei

³⁶⁴ Wörtliche Abschrift von Pfarrer A. Merk, Einhart, W N 1568/5 (30. 8. 1809).

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Vgl. unten S. 426, 430.

dieser modifizierten AGO nicht mehr befürchtet zu werden, wenn nur die Seelsorger sich zu einheitlichem Vorgehen bereitfänden. Wessenberg bat um entsprechende Anweisung und Unterstützung und vor allem um das erforderliche Placet³⁶⁷. Die Antwort der Regierung vom 1. März 1810 behob alle Zweifel darüber, wie das Regierungsdekret vom 30. August des Vorjahrs zu verstehen sei. Es hieß darin, der Fürst habe „sich nicht bestimmen können, bey den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen Dero Beystimmung zur neuen Gottesdienstordnung zu ertheilen“; als Gründe wurden die Suspendierung durch Württemberg und die zu erwartenden Schwierigkeiten und nachteiligen Folgen für die Seelsorge genannt; abschließend bekam das Ordinariat noch den guten Rat, „daß man das Wesentliche unter verhaßten Veränderungen in dem Zufälligen nicht leiden lassen dürfe“³⁶⁸, eine Bemerkung, die klar zeigt, daß man in Sigmaringen kein Hohllicht vom wahren Wesen und Ziel der liturgischen Reformbestrebungen Wessenbergs hatte! Man wollte eben jede unliebsame Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vermeiden. Man wird bei der politisch so kritischen Lage des Jahres 1809 bis zu einem gewissen Grad die Regierungen verstehen müssen, trotzdem bleibt ihr Verhalten alles andere als „adelig vornehm“!

Wir müssen nochmals einen Blick nach Württemberg hinüberwerfen. Ähnlich wie Dekan Steinhauser³⁶⁹ reagierten auch andere Reformfreunde auf die königliche Suspendierung der AGO: Sie nahmen sie zur Kenntnis, im übrigen verharteten sie mit der gebotenen Vorsicht bei ihrer Praxis hinsichtlich des Gottesdienstes. So behielt Stadtpfarrer G. A. Sinz in Eßlingen das Deutsche Rituale von L. Busch weiter in Gebrauch, verbreitete systematisch das „Tübinger Gesangbuch“ und hielt die ganze Karwochenliturgie nach den Anweisungen in der AGO. Ja, Sinz wäre sogar trotz königlichen Verbots ab Ostern 1810 zu weiterer Verdeutschung des Amtes übergegangen, wenn Wessenberg es geduldet hätte³⁷⁰. Der Generalvikar spendete Sinz im übrigen für sein weiteres Bemühen um die AGO „den größten Beifall“³⁷¹. Auch Dekan Haßler ließ sich vom einmal eingeschlagenen Weg nicht wieder abdrängen. Trotz Suspendierung der AGO hielt er im Oktober 1809 eine Konferenz für das Kapitel

³⁶⁷ W N 2710/1108.

³⁶⁸ W N 1056/12.

³⁶⁹ Vgl. oben S. 409.

³⁷⁰ W N 2376/1.

³⁷¹ W N 2710/1141 (21. 3. 1810).

Rottweil ab, auf der man sich über die Weiterführung gewisser bereits bestehender Neuerungen einigte. Das Ordinariat sprach auch Haßler Lob und Anerkennung aus und mahnte zu weiterer Intensivierung des deutschen Kirchengesangs³⁷². Nachdem die Konferenz des Rottweiler Kapitels ohne staatliche Beanstandung blieb, regte Wessenberg am 18. Januar 1810 eine solche auch für die Kapitel Biberach, Dietenheim, Laupheim, Munderkingen, Wurzach und Saulgau an. Dekan Steinhauser bekam den Auftrag zur Organisation derselben; es sollte dabei erörtert werden, welche Punkte der AGO bereits jetzt ohne Anstände eingeführt werden könnten, bei welchen Bestimmungen vorerst noch Bedenken bestünden und durch welche Modifikationen diese behoben werden könnten, und schließlich sollten die Kapitel über die bestmögliche Förderung guten Vorbetens und des deutschen Volksgesangs sich Gedanken machen. Mit Beginn der Fastenzeit 1810 – so meinte Wessenberg – sollte in jeder Pfarrei mit der AGO wenigstens ein bescheidener Anfang gemacht werden³⁷³. Leider konnte nicht festgestellt werden, ob es zu dieser überdekanatlichen Gebietskonferenz gekommen ist. Doch geht aus der Anregung, die dazu aus Konstanz ergangen war, deutlich hervor, daß Wessenberg nicht gesinnt war, sich widerspruchslos in Württemberg die Hände binden zu lassen.

Natürlich mußte damit gerechnet werden, daß man höheren Orts in Stuttgart diese mit dem königlichen Edikt vom 24. März 1809 nicht zu vereinbarende weitere Betreibung der AGO argwöhnisch verfolgte. Doch als das ganze Jahr 1810 und auch noch in der ersten Hälfte des folgenden Jahres Stuttgart still blieb, mochten Optimisten vielleicht schon daraus den Schluß gezogen haben, die Suspendierung werde nicht so genau genommen. Aber bald gab die Regierung unmißverständlich zu verstehen, daß eine solche Annahme eine große Täuschung war. Wieder war es eine „Allerhöchste Resolution“ des Königs selbst, die sich unterm 23. Juli 1811 scharf gegen alle liturgischen Reformen wandte. Der Stuttgarter Geistliche Rat teilte sie unterm 30. Juli 1811 dem Konstanzer Ordinariat folgendermaßen mit:

„Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, hat unterm 23. ds. M. die Allerhöchste Resolution erlassen: Ein hochwü. bischöfl. Ordinariat habe — zwar nicht Befehlsweise, aber doch Ermahnungsweise der katholischen Geistlichkeit dieser Diözese zu erkennen gegeben, die

³⁷² W N 2710/1093 (14. 12. 1809).

³⁷³ W N 2710/1108.

Messe und mehrere andere liturgische Handlungen nicht mehr wie bisher in der lateinischen, sondern in der deutschen Sprache abzuhalten; da nun hierzu die Allerhöchste Landesherrliche Erlaubniß, ohne welche dergleichen nicht stattfinden dürfe, nicht eingeholt worden sey, es auch ganz gegen die Allerhöchste Intention gehe, in dem einmal eingeführten Kultus etwas zu verändern, und den Bischöfen zu gestatten, ohne erhaltene Genehmigung dergleichen Verfügungen zu treffen, da ferner durch die der niederen Geistlichkeit dadurch gestattete Willkür von Ort zu Ort eine Disharmonie entstehe, wodurch die Einförmigkeit des Kultus und ebenso leicht die Ruhe des Gewissens gestört werden könne, so wollen Se. Königl. Majestät uns aufgetragen haben, darauf zu achten, daß aller Orten die lateinische Sprache bei dem Kultus, wie vorher gewöhnlich, wiederhergestellt oder beibehalten werde, und kein Geistlicher sich erlaube, in dem althergebrachten Ritus das geringste abzuändern.

Da uns aber nicht bekannt ist, was ein hochw. Ordinariat der diesseitigen Geistlichkeit in Beziehung auf deutsche Messe und andere liturgische Handlungen aufgegeben habe, so müssen wir ein hochw. bischöfl. Ordinariat um baldgefällige Auskunft und Nachricht über die etwa geschehenen Vorkehrungen dieser Art geziemend ersuchen, um darnach das Erforderliche einleiten zu können“³⁷⁴.

Diese Resolution richtete sich in erster Linie gegen alle Reformmaßnahmen zugunsten der Muttersprache in der Liturgie. Sie beschränkte sich nicht auf die weitgehend verdeutschte Messe, wie sie von einem kleineren Kreis um Beda Pracher in Württemberg tatsächlich bereits eingeführt, von Wessenberg aber nie offiziell zugelassen worden war, sondern bezog sich auch auf die deutsche Sakramentenspendung und die deutschen Segnungen (Flur- und Fronleichnamsprozessionen). Ja, streng genommen wäre unter das neuerliche königliche Edikt sogar die deutsche Verlesung der Lektionen der Messe gefallen. Zusammen mit der in keiner Weise gemilderten oder gar zurückgenommenen Suspendierung der AGO vom 24. März 1809 bedeutete das neue Verdikt das staatliche Kommando zur völligen Einstellung sämtlicher liturgischen Reformbestrebungen. Das Groteske daran war, daß die Handlanger bei dieser Unterdrückung Männer wie z. B. M. Werkmeister waren, die damit ihre eigene Überzeugung und langjährige persönliche Praxis dem Willen ihres Königs widerspruchslos und gehorsamst zum Opfer brachten!

Diesen Männern hatte sich nun Wessenberg wie ein Angeklagter zu stellen und zu verantworten. Er tat es in einer Weise, die ihm durchaus zur Ehre gereicht. Die Antwort an die Regierung vom 24. August 1811 wurde von Ordinariatsrat Josef Mets entworfen³⁷⁵

³⁷⁴ W N 2806/31.

³⁷⁵ W N 2710/1236. — Der Entwurf Mets: W N 1585/31.

und von Wessenberg mit geringfügigen Änderungen dem Stuttgarter Geistlichen Rat übersandt. Der Generalvikar bezeichnete eingangs „liturgische Anordnungen seit eh und je als alleinige Sache der geistlichen Gewalt“; staatliche Eingriffe seien „Eingriffe in die wesentliche Verfassung der Kirche und in die unveräußerlichen Rechte des bischöflichen Hirtenamtes“, dem allein das Urteil über Art und Umfang der Reformen zustehe, „indem nur dieses die religiösen Bedürfnisse seiner Diözese und die Empfänglichkeit der Gläubigen genau kennt“. Dabei sei es selbstverständlich, daß „auf den Grad der Bildung des Klerus und des Volkes“ Rücksicht zu nehmen sei, nicht weniger auch „auf die Forderungen, die der Geist des Zeitalters ausspricht“. Bei allen liturgischen Reformmaßnahmen seien übrigens erfahrene Ratgeber aus dem Klerus gehört worden. Zu den immer lauter erhobenen Forderungen der Zeit gehöre nun auch der Ruf nach der Muttersprache in der Liturgie. Es gehe dabei nur darum, der Volkssprache einen breiteren Raum als bisher einzuräumen; in gewissem Umfang sei sie ja schon immer erlaubt gewesen. Wenn das Ordinariat diesen Ruf bei den Sakramenten sich selbst zu eigen gemacht habe, dann nur darum, „um Mittel und Wege zu finden, die dem Zweck der Sakramente besser entsprechen, und geeigneter und wirksamer wären, Andacht und Ehrfurcht gegen die heil. Religionsgeheimnisse in den Herzen der Gläubigen zu erwecken“. Es sei nun aber „ganz unrichtig“, wenn in der Königl. Resolution das Ordinariat beschuldigt werde, irgendeine Erlaubnis zur deutschen Messe erteilt zu haben; „weder befehls- noch ermahnungsweise“ sei je hierzu eine Anordnung ergangen; wegen des Fehlens eines offiziellen deutschen Missale sei die allgemeine Einführung der deutschen Messe überhaupt nicht möglich. Alle Anordnungen des Ordinariats hinsichtlich der Messe seien offenkundig und in amtlichen Verordnungen enthalten, die jedermann nachlesen könne; außer den Bestimmungen, in der Messe die Lektionen „auch“ (!) in der Muttersprache vorzutragen und durch deutsche Gebete und Gesänge die Messe wieder zu einer Volksandacht zu machen, seien weitere Anordnungen nicht erlassen worden, besonders keine solche des Inhalts, die bisher vom Priester lateinisch vorgetragene Gesänge dürften oder müßten nun deutsch gesungen werden.

Was aber, fuhr Wessenberg in seinem Antwortschreiben fort, die da und dort entstandenen Unruhen angehe, so stünden oft Menschen dahinter, „die sich auch sonst auf keiner löblichen Seite auszeichnen“, eigensinnige Besserwisser und kritisiersüchtige Schreier. Eine Zurück-

nahme der ergangenen Reformvorschriften lehnte Wessenberg entschieden ab; die dadurch hervorgerufene „widrigste Sensation“ wäre nur ein „Triumph der Unwissenheit und Trägheit“. Der Staat lasse sich ja auch nicht von Schreibern und Kritikern in seinen Bemühungen um bessere Schulen hemmen, das gleiche müsse auch von der kirchlichen Obrigkeit auf ihrem Gebiet erwartet werden. Ob man nicht mehr sehe, daß „Anstalten der Gottesverehrung die eigentliche hohe Schule der geistigen und sittlichen Volksbildung ist?“ Man möge auch bedenken, daß die Schmälerung des Ansehens der kirchlichen Obrigkeit in den Augen des Volkes niemals im wahren Interesse des Staates liegen könne. Maßnahmen, wie sie die württembergische Regierung für gut befunden, müßten auch allen Arbeitseifer berufsfreudiger Seelsorger lähmen, wiederum nicht nur zum Schaden der Kirche, sondern auch des Staates. Wessenberg versicherte, gegen eigenmächtige Willkür einzelner Seelsorger noch schärfer wachen zu wollen, doch sei das Ordinariat nicht gewillt, „künftig in dieser Hinsicht anders zu verfahren“³⁷⁶.

Eine Antwort auf diese mutige Verwahrung des in seinen ureigensten Rechten so willkürlich eingeschränkten Generalvikars ist, soweit wir sehen konnten, nicht erfolgt. Die beiden königlichen Dekrete blieben in Kraft. Daran änderte auch eine persönliche Vorstellung des eifrigen Dekans Steinhauser nichts. Der König erklärte diesem, „daß es bis zur neuen Organisation der Bisthümer bleiben solle, wie ehemals“. Wessenberg versicherte Steinhauser, soviel er wisse, habe kein einziger Geistlicher im Bistum die Messe ganz deutsch gelesen, wie im Edikt vom 23. Juli 1811 behauptet wurde. Steinhauser bemerkte weiter, der Weihbischof Fürst von Hohenlohe habe entgegen gewissen Verdächtigungen mit dem Edikt des Königs nichts zu tun³⁷⁷.

Aber auch nach diesem zweiten königlichen Edikt waren die unentwegten Reformen nicht willens, von ihrem Wege abzulassen. Als Beda Pracher, inzwischen Pfarrer von Schörzingen (Württemberg) geworden, deswegen vom Landvogteiamt Rottweil zur Rede gestellt wurde, antwortete er unterm 9. November 1811 mit einem ausführlichen Memorandum³⁷⁸: Der Befehl des Königs werde ganz verschieden ausgelegt, „weil der Annus normalis, auf welchen der katholische Kultus zurückgeführt werden sollte, nicht angegeben worden, und weil nicht bestimmt genug ist, was eigentlich künftig

³⁷⁶ Vgl. Warnungen vor eigenwilligen Änderungen einzelner.

³⁷⁷ W N 2460/69 (Brief vom 15. 10. 1811).

³⁷⁸ W N 1834/14.

erlaubt, und was verboten seyn sollte“. Erst wenn diese Frage genau geklärt sei, wisse man, woran man nunmehr sei. Der Ausdruck, alles solle beim alten bleiben, schaffe keine Klarheit, sondern nur neue Unklarheit. Manche würden daraus den Schluß ziehen, man könne jetzt auch die abgestellten Feiertage wieder abhalten und nach Belieben wieder Bittgänge und Wallfahrten veranstalten. Wenn man wolle, könne man unter Berufung auf das Edikt vom 23. Juli 1811 alle vom Ordinariat erlassenen gottesdienstlichen Anordnungen für null und nichtig erklären, was tatsächlich unter Reformgegnern auch geschehe. Der Klerus sei nun völlig „schwankend“ geworden: „Die schrecklichste Unruhe würde uns martern, wenn wir dasjenige wieder einführen müßten, was selbst unsere Kirche längst verdammt hat, und dasjenige nicht thun dürften, wozu uns unsere Pflicht so strenge antreibt.“

Pracher, der alte radikale Reformers, fühlte sich durch das Vorgehen der Regierung besonders betroffen, war doch gerade er es, der die deutsche Messe seit langem gefordert und auch weitgehend praktiziert hatte. Der Unmut und Groll, der sich in einem Brief Prachers an Wessenberg vom 23. September 1811 niederschlug, war darum verständlich: Keine katholische Behörde, nein, ein protestantischer Fürst erlaube sich zusammen mit „einem ganz protestantischen Ministerium“ diese Eingriffe in den katholischen Kultus, und protestantische Landvögte und Oberamtswänner seien nun zu Aufpassern über das, was in den katholischen Kirchen geschieht, aufgestellt worden. Was wäre wohl geschehen, wenn sich vormalig der katholische Herzog Karl Eugen ähnliches gegenüber dem lutherischen Gottesdienst erlaubt hätte? Wie grotesk, daß ausgerechnet eine protestantische Regierung jetzt den Katholiken die deutsche Liturgie verbieten und sie auf den Zustand von früher zurückführen wolle: „Wird das katholische Volk nicht gar den Verdacht bekommen, daß man die Katholiken mit Absicht in der Dummheit erhalten wolle, um dieselben noch länger zum Gespötte der Protestanten zu machen?“ Pracher riet zu einer „Vorstellung durch den Bischof“; gegenwärtig sei dieser noch frei, „haben wir aber einmal württembergische Bischöfe, so sind sie ohnehin nichts mehr als blinde Werkzeuge des Staates“³⁷⁹. In einem weiteren Brief vom 10. November 1811 empörte sich Pracher, daß das Ordinariat nicht einmal eine Antwort auf seine Darstellung vom 24. August erhalten habe: „Sollen wir Katholiken denn

³⁷⁹ W N 1834/13.

uns alles gefallen lassen? gibt es denn kein Jus Canonicum mehr? sind alle unsere Rechte bloß der Laune sogar eines protestantischen Fürsten aufgeopfert?“ Pracher wollte nun abwarten, was für eine Antwort er auf seine Anfragen vom Landvogteiamt Rottweil erhalten werde; komme keine oder keine genügende, „je nun, desto besser; dann werde ich fortfahren zu thun, was ich bisher that, und zu meiner Entschuldigung wird mir immer dienen, daß ich um Erklärung jenes Dekrets gebeten, aber keine Antwort erhalten habe“³⁸⁰.

Die Regierung hüllte sich von nun an in Schweigen, weitere Maßnahmen gegen die AGO sind, soweit wir sehen konnten, nicht erfolgt. Die unter den damaligen Umständen keineswegs selbstverständliche feste Haltung Wessenbergs könnte doch einigen Eindruck in Stuttgart gemacht haben. Freilich waren ja inzwischen bereits die ersten Schritte unternommen worden, um mit Rom sich wegen eines württembergischen Landesbistums zu verständigen. Da mochte man weiteren Streit mit einem Generalvikar, der doch nicht mehr lange Zeit über Württemberg kirchliche Jurisdiktion ausübte, für überflüssig gehalten haben. Die liturgischen Reformen selbst kamen jedoch trotz der zweimaligen Intervention des Königs nicht zum Erliegen. Das beweist am besten die Tatsache, daß gerade in württembergischen Kapiteln die Diskussion des Klerus um die Fragen der Liturgiereform besonders lebhaft geführt wurde, wie aus dem „Archiv für Pastoralkonferenzen“ in den Jahrgängen 1811–1813 einwandfrei hervorgeht³⁸¹. Das Drängen nach einer liturgischen Erneuerung hatte bereits einen solchen Grad der Intensität erreicht, daß auch königliche Machtsprüche höchstens noch retardierende Wirkung hatten.

b) Der Klerus und die AGO

Mußten die Reformfreunde in Württemberg und Hohenzollern infolge der Haltung der dortigen Regierungen von einer systematisch betriebenen Durchführung der AGO absehen, so war im Lande Baden hierzu durchaus die Möglichkeit gegeben. Doch kam es nun darauf an, daß man zu einem möglichst einheitlichen Vorgehen nicht nur in den einzelnen Kapiteln, sondern in größeren Bistumsgebieten gelangte. Jedenfalls mußte verhindert werden, daß jeder Pfarrer mit der AGO in seiner Pfarrei machte, was ihm gutdünkte. In zwei größeren Aktionen versuchte man, zur gewünschten Über-

³⁸⁰ W N 1834/15.

³⁸¹ Vgl. oben S. 64 ff.

einstimmung zu gelangen. Die erste Aktion wurde von Pfarrer Dr. Kiesel in Merzhausen geleitet. Im Auftrag des Generalvikars berief er eine gemeinsame Konferenz der Vorstände der Kapitel Freiburg, Endingen und Breisach auf den 30. Oktober 1809 nach Neuershausen bei Freiburg. Dabei einigte man sich auf eine schrittweise, immer durch gründliche Belehrung des Volkes vorbereitete Einführung der einzelnen Bestimmungen der AGO; nur die jeweils von den Dekanen der drei Kapitel bezeichneten Punkte sollten, gleichzeitig in allen Pfarreien, zur Durchführung gelangen; Pfarreien, in denen die betreffenden Reformen bereits bestanden, sollten mit weiteren Neuerungen abwarten, bis die Anweisung dazu von Dr. Kiesel als dem federführenden Beauftragten der drei Dekanate an die Pfarrer gelangte; bei etwa auftretenden Schwierigkeiten sollte „keine voreilige Nachgiebigkeit“ gezeigt werden, doch war auf „die Beihülfe der weltlichen Beamtungen“ möglichst zu verzichten, um von diesen nicht abhängig zu werden. An das Ordinariat richtete die Konferenz den Wunsch, auch in der sonntäglichen Nachmittagsandacht den Segen mit dem Ciborium geben sowie an Hauptfesten morgens und nachmittags in der Monstranz aussetzen zu dürfen; auch wünschte man die Beibehaltung des Rosenkranzes in Betstunden, wenn möglich in der Strasserschen Form als „Rosenkranzandacht“. Auf den 1. Adventssonntag 1809 wollte man überall mit der Frühmeßhomilie und der Abhaltung der Predigt nach dem Evangelium beginnen, ferner war dafür Sorge zu tragen, daß auf diesen Sonntag mit deutschem Meßgesang begonnen wurde, wo solcher bisher noch unbekannt war³⁸². In einem persönlichen Beibericht zum Neuershausener Konferenzprotokoll bat Dr. Kiesel nochmals, „mit Einschränkung des eucharistischen Segens vorsichtiger zu sein“; man möge in solchen Nebendingen großzügig sein, um das Volk um so eher für die wesentlichen Reformen, namentlich den deutschen Meß- und Vespersgesang, zu gewinnen; auf die gelegentlich von protestantischer Seite zu hörenden Äußerungen, der katholische Gottesdienst werde „dem ihrigen immer ähnlicher“, brauche freilich keine Rücksicht genommen zu werden³⁸³.

In ähnlicher Weise verlief eine weitere von Dr. Kiesel für das Kapitel Stühlingen abgehaltene Konferenz. Im Protokoll vom 29. November 1809 berichtete Kiesel von der Aufgeschlossenheit der Geistlichen für die AGO, obwohl nicht wenige ehemalige Religiösen

³⁸² W N 1231/11. — Bericht vom 30. 10. 1809.

³⁸³ W N 1231/13 (31. 10. 1809).

darunter seien (Ex-St. Blasianer). Die Wünsche dieser Konferenz waren, man möge im Winter die Abhaltung der Christenlehre im Anschluß an den Hauptgottesdienst gestatten; die oft weiten Wege machten es vielen unmöglich, am frühen Nachmittag schon wieder in der Kirche zu erscheinen; auch die Austeilung der Kommunion außerhalb der Messe wollte man neben den liturgischen Kommunionfeiern wenigstens vorerst noch beibehalten; vor allem aber regte diese Konferenz die „Einrichtung eines Kindergottesdienstes“ mit eigenen Gebeten für die Kinder an³⁸⁴. Im persönlichen Beibericht meinte Kiesel, man solle ungeübten Frühmessern erlauben, die sonntägliche Homilie abzulesen; auch hier trat er für vermehrte feierliche Aussetzungen ein; dagegen sollte auf möglichst baldige Einführung des deutschen Kirchengesangs in allen Pfarreien ganz besonderer Wert gelegt werden. Auf den 1. Adventssonntag (3. Dezember 1809) war, wie in den drei Kapiteln Breisach, Endingen und Freiburg, der Beginn einiger Neuerungen (Deutscher Meßgesang, Frühmeßhomilie, Kindergottesdienst) vereinbart worden. Ab Neujahr 1810 sollte die Hauptpredigt nur noch während des Amtes stattfinden³⁸⁵.

Die „Aktion Kiesel“ für die AGO endete mit einer dritten Gebietskonferenz für die Kapitel Engen, Villingen, Stühlingen, Stein und Wurmlingen am 10. Juli 1810 in Riedöschingen. Die Kapitelvertreter wurden sich auch hier grundsätzlich einig über die allgemeine Einführung der in bestimmten Punkten modifizierten AGO. Die Versammlung wünschte das *Jus binandi* für gewisse Notfälle (Erkrankung von Pfarrern, zu kleine Kirche), die Erlaubnis zur feierlichen Aussetzung an den Monatssonntagen, Maßnahmen gegen das immer noch praktizierte „Auslaufen“ und schließlich die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an einzelne Pfarreien nur nach vorausgegangener Befragung des zuständigen Dekanats. Kiesel konnte feststellen, daß im übrigen die AGO in gutem Fortschritt begriffen sei³⁸⁶. Einen ähnlich optimistischen Bericht hatte er bereits am 8. Februar 1810 über die ersten Erfolge der AGO im Kapitel Breisach erstattet. Nur noch in Breisach, Umkirch und Kirhhofen wären größere Widerstände gegen sie vorhanden³⁸⁷. – Zweifellos war mit diesen Gebietskonferenzen der richtige Weg zur Abstimmung des Klerus für ein einheitliches Vorgehen in Sachen der AGO beschrit-

³⁸⁴ W N 1231/15.

³⁸⁵ W N 1231/16 (3. 12. 1809).

³⁸⁶ W N 1231/21. — Ein Irrtum Kiesel's!

³⁸⁷ W N 1231/20.

ten worden. Dr. Kiesel tat gut daran, von vornherein Modifikationen und Zugeständnisse in einzelnen Punkten ins Auge zu fassen; auch war es von großem Vorteil, sich für den Anfang mit einigen wenigen Einzelbestimmungen zufrieden zu geben. Beides entsprach ganz den Intentionen Wessenbergs, der nie davon gesprochen hatte, die AGO sollte mit einem Schlag überall in allen ihren Vorschriften eingeführt werden. Die AGO als „Instruktion“ zur allmählichen Einführung der einzelnen Punkte lag der „Aktion Kiesel“ deutlich als Idee zugrunde.

Das gleiche ist bei der zweiten, der „Aktion Strasser“ zu beobachten. Am 23. November 1809 erklärte Strasser sich bereit, eine Konferenz der Vorsteher der Kapitel Reichenau, Stockach, Linzgau, Meßkirch und Mengen zu organisieren und auf den 12./13. Dezember nach Pfullendorf einzuberufen. Er hielt es für richtig, zu dieser Konferenz auch den Pfullendorfer Oberamtmann Kasimir Walchner beizuziehen, der selbst sehen sollte, „daß unter der Firma einer bloß geistlichen Konferenz nichts Staatswidriges verhandelt werde“³⁸⁸. Die Konferenz trat denn auch in seiner Anwesenheit am 12. Dezember in Pfullendorf zusammen. Vom Kapitel Meßkirch war Dekan Richter erschienen, der den Vorsitz führte, vom Kapitel Reichenau Dekan Stiegeler, vom Kapitel Stockach Dekanatskommissar Beda Pracher, vom Kapitel Linzgau Deputat Pfarrer Peter Keller und vom Kapitel Mengen Deputat Pfarrer Alois Merk. Strasser selbst fungierte als Protokollführer, verstand es aber glänzend, die Verhandlungen ganz nach seinem Plan zu lenken. Im Gegensatz zu den Versammlungen unter Dr. Kiesels Leitung ließ man sich mehr Zeit, man blieb in Pfullendorf auch noch einen zweiten Tag. So war das Ergebnis der Beratungen eine viel mehr ins einzelne gehende Übereinkunft der Teilnehmer, für die sich diese in ihren Kapiteln einzusetzen bereit erklärten. Den „Beschlüssen“ haftet deutlich ein gewisser Kompromißcharakter an; die konservativ eingestellten Pfarrer von Meßkirch (Dekan Richter) und Pfullendorf (Waldschütz) wußten in mehreren Punkten sich durchzusetzen.

Die Beschlüsse dieser Pfullendorfer AGO-Konferenz waren im einzelnen:

Nie sollten in einer Pfarrei mehr als drei Sonntagsgottesdienste stattfinden, mindestens in zweien waren die Lektionen deutsch vorzutragen und in einer Homilie oder Predigt darüber die Gläubigen

³⁸⁸ W N 2491/68.

zu belehren. Privatmessen sollten erst nach der Predigt des offiziellen Gottesdienstes beginnen und ohne jedes Klingeln vor sich gehen, „um die Aufmerksamkeit für die Hauptmesse desto sicherer zu erhalten und den Nebenmessen den Charakter bloßer Privatandacht desto sichtbarer aufzudrücken“.

Überall hatte künftig die Predigt erst nach dem Tagesevangelium ihren Platz. Regel sollte sein: Kein Sonn- und Feiertag ohne Predigt! Auch Fronleichnam und dessen Oktavsonntag dürfen nicht ohne Predigt sein.

Der deutsche Meßgesang hatte künftig überall eine besondere Pflege zu beanspruchen; vorerst sollten aber lateinischer Choral und Figuralmessen weiter geduldet sein, aber auch an solchen Orten war mit dem deutschen Meßgesang ein Anfang zu machen.

Bis zum Erscheinen des Diözesangesangbuches sollte der Rosenkranz sowohl in der Sonntagsmesse wie in der Nachmittagsandacht auch künftig laut gebetet werden dürfen, doch sollte man für eine gewisse Belebung durch Lieder und kurze „Vorbetungen“. Überall war aber Vorsorge für möglichst baldige Einführung der Deutschen Vesper zu treffen.

Liturgische Kommunionen für die ganze Pfarrgemeinde oder bestimmte „Klassen“ hielt man mindestens viermal im Jahr für durchaus wünschenswert und ausführbar.

An hohen Festen empfahl die Konferenz die Beseitigung der lateinischen Frühmessen und Benutzung der dadurch gewonnenen Zeit im Beichtstuhl.

Gestiftete Ämter sollten auch an Werktagen weiter zugelassen, jedoch mit deutschem Meßgesang abgehalten werden. Dagegen war man für Ersatz der bei Totenämtern oft noch üblichen Lobämter durch stille Messen; mehr als drei Messen sollten bei solchen Anlässen nie gleichzeitig stattfinden dürfen.

Bei der täglichen Schulmesse hielt man es für genügend, wenn zwei- oder dreimal dabei von den Kindern gemeinsam gebetet und gesungen wurde; an den übrigen Tagen genügte einige wenige kurze Gebete zur Aufrechterhaltung der kindlichen Aufmerksamkeit. Während der täglichen Schülermesse sollte grundsätzlich die Zelebration einer Nebenmesse verboten sein.

Zehnstündige Gebetsandachten erklärte man nur dann noch als zulässig, wenn mindestens acht davon der privaten Andacht der Gläubigen überlassen blieben; mehr als zwei Betstunden nach Vorschrift der AGO (mit Kirchenliedern, Psalmen, Litaneien) zu halten,

sei „ein frommer Wunsch, aber ein unausführbares Projekt“ wegen der fehlenden Vorbeter und Sänger.

Die Aussetzung in der Monstranz möge auch an den Monatssonntagen, am Erntedankfest, am Kirchweihstag, am Patroziniumsfest sowie zur Jahresschlußandacht gestattet werden, da die in der AGO vorgesehene allzu schroffe Beschränkung „die Gemüther zu sehr empören“ und sich nur nachteilig bei Einführung anderer Reformen auswirken würde. Die Konferenz lehnte den Standpunkt radikaler Reformer ab, die überhaupt keine Aussetzung mehr zulassen wollten: „Ist es erlaubt und erbauend, den Leib irgendeines Heiligen zur Verehrung auszusetzen – warum soll es nicht erlaubt und erbauend seyn, den Opferleib des Heiligsten aller Heiligen, den Leib unseres göttlichen Lehrmeisters, zur öffentlichen Verehrung und Anbetung zu exponiren?“ Freilich, während der eucharistischen Opferhandlung sollte das Allerheiligste nicht exponiert sein: „Aber unter dem Opfer der heil. Messe soll diese Exponirung nicht statt haben; sie ist einer guten Liturgie ganz zuwider.“ Die Aussetzung im Ciborium am Sonntagnachmittag möge dem einzelnen Pfarrer freigestellt werden, denn es könne nicht der Sinn der AGO sein, die „Pfarrechte bis auf so kleinlichte Dinge beschränken zu wollen“.

Die Pfullendorfer Konferenz hielt schließlich die allgemeine Durchführung der AGO nur dann für zumutbar und möglich, wenn endlich Konstanz und Meersburg mit dem guten Beispiel vorangehen³⁸⁹.

Strasser trug in seinem Beibericht vom 29. Dezember 1809 noch einige persönliche Wünsche vor. So sollten auch die Frühmeßhomilien in das Predigtbuch eingetragen werden; die Lobämter, „die man nach halbgesungenem Requiem hielt“, seien ganz zu unterlassen, oder wo dies nicht möglich ist, erst nach vollendetem Requiem abzuhalten, „damit nicht der Wahn verewigt werde, als ob man mehr als eine Messe zugleich hören könne, wozu gerade dieser liturgiewidrige Brauch am meisten beygetragen hat“. Strasser meinte ferner, das Weihwasserausteilen am Schluß des Gottesdienstes könnte „als bedeutungslos“ und „als Herabwürdigung des priesterlichen Segens“ künftig unterbleiben, die römische Liturgie wisse nichts von diesem Brauch. Zum Gründonnerstag bemerkte Strasser: „Es ist eine wahre Schande für uns Katholiken, daß wir den heil. Grünen Donnerstag so werktätlich begehen. Man sollte von Ordinariats wegen

³⁸⁹ W N 2491/70.

die Bisthumsangehörigen zur Besuchung des pfärrlichen Gottesdienstes verpflichten, und es bey der weltlichen Behörde dahin bringen, daß in foro bis nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes, der so feierlich wie möglich gehalten werden sollte, alle Arbeit sonntäglich ruhe.“ Der Gründonnerstag sah in Strassers Pfarrei Göggingen jeweils die Väter und Mütter aus hundert Familien an der Kommunionbank!

Strasser trat sodann mit besonderem Nachdruck für die Schaffung deutscher Trauermetten für die Karwoche ein, mit Recht, denn hier hatte die AGO noch eine Lücke. Seine Prognose: „Dann werden unsere Kirchen zu diesen Abendstunden gewiß zahlreich besucht werden“, sollte sich später als richtig erweisen: Die deutschen Trauermetten des Konstanzer Gesangbuchs wurden zu den beliebtesten Volksandachten!

Mit dem 1. Fastensonntag 1810 waren laut Beschluß der Pfullendorfer Konferenz in allen Pfarreien einzelne Punkte der AGO praktisch einzuführen, so die Abhaltung der Predigt nach dem Evangelium, die liturgische Kommunion in der österlichen Zeit, die Erstkommunion am Weißen Sonntag, die Beseitigung der Lobämter „unter, neben und nach dem Requiem“ und mindestens eine wöchentliche Betsingmesse der Schulkinder. Für den deutschen Meß- und Vespergesang, der vor Erscheinen des offiziellen Gesangbuchs „nicht erzwingbar“ sei, sollte überall die nötige Vorbereitung getroffen werden, namentlich durch systematische Pflege des Kirchengesangs in der Werktags- und Sonntagsschule.

Trotz dieser in Pfullendorf einmütig gefaßten Beschlüsse war sich Strasser aber klar darüber, daß noch ein weiter Weg bis zu einem einigermaßen befriedigenden Erfolg der AGO zurückzulegen war. Die Hindernisse entstanden, wie Strasser aus Erfahrung wußte, aus der Unklugheit allzu stürmischer Reformer ebenso wie aus der Zaghaftigkeit vieler gutwilliger, aber ängstlicher Pfarrer, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die der AGO von den eigentlichen Reformgegnern gemacht wurden³⁹⁰.

Der Wert der von Dr. Kiesel und Strasser abgehaltenen AGO-Konferenzen lag vor allem darin, daß auf ihnen die Meinungen und Wünsche der führenden Geistlichkeit zutage traten. Für Wessenberg ergab sich daraus die Einsicht, daß die AGO an einigen Stellen

³⁹⁰ Strasser klagte darüber, daß mitunter Geistliche zwar eifrig für die Reformen tätig waren, aber diesen dann doch wegen ihres offenkundigen Mangels an „religiösem Sinn und Geist“ mehr Schaden als Nutzen brachten.

modifiziert werden müsse, sollte sie von einem möglichst großen Teil des Seelsorgsklerus angenommen werden. Es erschien ihm als das Beste, die von der Pfullendorfer Konferenz vorgetragene Wünsche und Ratschläge als „Weisungen“ zur Durchführung der AGO zu übernehmen und offiziell gutzuheißen – der Name Willibald Strassers war ihm Bürgschaft genug für die Angemessenheit eines solchen Vorgehens. Tatsächlich gehen nun auch die allermeisten der zwanzig Punkte umfassenden „Weisungen“ auf die von Strasser redigierten Pfullendorfer Konferenzergebnisse zurück³⁹¹. Wessenberg stellte diese Zusatzanweisung zur praktischen Durchführung der AGO unterm 30. Dezember 1809 den Dekanen und Deputaten der Kapitel Linzgau, Meßkirch, Mengen, Reichenau und Stockach zu, mit der Aufforderung, den Klerus in geeigneter Form (Kapitelskonferenzen) davon zu unterrichten. Die AGO behielt auch nach dieser Modifizierung und Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse durchaus ihre ursprüngliche Gesamtrichtung; die bewilligten Änderungen (Rosenkranzgebet auch in der Messe am Sonntag, bis Gesangbuch erscheint; weiterer Gebrauch des lateinischen Chorals und der Figuralmusik im Hochamt; mehr feierliche Aussetzungen; weitere Zulassung des Hl. Grabes) waren ein Zugeständnis an die bisherige Praxis, Ausdruck des Bemühens, bei aller prinzipiellen Tendenz zu umfassender Reform doch die gegebenen Verhältnisse gebührend im Auge zu behalten³⁹².

Es muß auffallen, daß im „Archiv für die Pastoralkonferenzen“ die AGO so gut wie gar nicht als solche zur Behandlung kommt. Doch die Ereignisse um die AGO hatten sich ja derart überstürzt, daß für die literarische Bearbeitung des umfangreichen Themas keine Zeit und Muße mehr blieb. Wessenberg und seine ersten Mitarbeiter hatten alle Hände voll zu tun, um auf Konferenzen und im persönlichen Gespräch der AGO eine einigermaßen befriedigende Aufnahme zu sichern. Doch was im Augenblicke nicht möglich war, wurde so bald als möglich nachgeholt. Kein Zweifel, daß die zahlreichen und teilweise umfangreichen Arbeiten über prinzipielle und praktische Fragen der Liturgiereform, die in den Jahrgängen 1811 bis 1813 veröffentlicht wurden³⁹³, der AGO, ihrem besseren Ver-

³⁹¹ W N 2710/1099.

³⁹² Solche Bereitschaft zu Kompromissen hatte Wessenberg schon zu Beginn der Reformen deutlich ausgesprochen. Wir erinnern an seine diesbezüglichen Äußerungen aus den Jahren 1803 und 1804. Vgl. oben S. 85 ff.

³⁹³ A P 1810 II 801 ff.; 1811 I 404 ff. — U. a. m.

ständnis und ihrer wirksameren Durchsetzung galten. Einen Widerhall auf die enttäuschenden Erlebnisse des Generalvikars bei Erlaß und Einführung der AGO dürfen wir in seinen ernstesten Ansprachen an die Weiekandidaten jener Jahre erblicken³⁹⁴.

Die AGO in den badischen Landkapiteln

Ein Rundgang durch die Landkapitel im badischen Bistumsgebiet kann näheren Aufschluß über die Aufnahme der AGO beim Seelsorgsklerus geben. Freilich läßt sich dabei ein genaues Bild leider nicht mehr gewinnen; bei der mehrmaligen Ordnung beziehungsweise Zerteilung des sehr umfangreichen Wessenberg-Nachlasses sind viele Stücke aus Konstanz verschwunden³⁹⁵. Die Quellenlage zu der folgenden Darstellung ist bei den einzelnen Kapiteln sehr verschieden, Vom Kapitel Reichenau z. B. sind nur noch spärliche Unterlagen vorhanden; aus dem Dekanat Wiesental dagegen fast noch alle. Immerhin läßt sich aus dem noch vorhandenen Material einigermaßen klar ersehen, in welchen Kapiteln die AGO sich durchzusetzen vermochte, in welchen sie, wenigstens ohne größere Opposition zu finden, sich einführen ließ, und wo man ihr heftigeren Widerstand entgegensetzte. Wir beginnen unsern Rundgang im Kapitel Reichenau, gehen dann westwärts bis an den Hoch- und Oberrhein, um darauf den Raum Schwarzwald-Baar aufzusuchen und schließlich mit dem Kapitel Linzgau den Überblick zu beenden. –

Im Kapitel *Reichenau* war der 75jährige Dekan Joh. B. Romer begreiflicherweise für Wessenbergs Reformen nicht mehr zugänglich. Unter seinem Nachfolger, Pfarrer Stiegeler in Allensbach, scheint sich das nur neun Pfarreien umfassende Kapitel der AGO nicht ab-

³⁹⁴ Es sei nur die Ansprache aus dem Jahr 1810 erwähnt, in der deutlich auf das Verhalten verschiedener Geistlicher in der AGO-Frage angespielt ist. Es heißt darin: „Des Seelsorgers Amt bringt es wesentlich mit sich, daß er die sittlich-religiöse und kirchliche Ordnung aufrecht halte und befördere. Sind aber dem Seelsorger selbst die Verordnungen seines Bischofs so wenig heilig, daß er ihnen ungescheut den Gehorsam versagt, wie darf er dann für seine Lehren, Ermahnungen und Anordnungen Folgsamkeit erwarten? Steht er nicht selbst als der Störer jeder Ordnung da, deren Wächter und Beförderer zu seyn ihm obliegt?“ Und weiter spricht Wessenberg von jenem Seelsorgertyp, „der sich so weit vergißt, zur Bemäntelung und Schutzwehr des eigenen Hangs zur Bequemlichkeit und des eigenen Mangels an thätigem Eifer sich der lieblosen Verdächtigung der edeln Bestrebungen würdiger Berufsgenossen zu bedienen.“ A P 1811 II 4 f.

³⁹⁵ Vgl. Johann Villiger, Der Briefwechsel zwischen I. H. v. Wessenberg und dem Luzerner Stadtpfarrer Th. Müller, in: Festschrift Oskar Vasella, Univ.-Verlag Freiburg/Schw., 1964, S. 543 ff.

geneigt gezeigt zu haben; wenigstens hört man aus keiner Gemeinde von Unruhen oder Widerständen³⁹⁶. Stiegeler nahm an der Pfullendorfer AGO-Konferenz teil, deren Beschlüsse er gemäß Auftrag Wessenbergs vom 3. Februar 1810 mit den Pfarrern von Dettingen, Dingelsdorf und Allmannsdorf eigens zu beraten hatte³⁹⁷. Ein eigentlicher aktiver Förderer der Reformen fehlte dem Kapitel.

Das gleiche war auch im Kapitel *Stein* (12 Pfarreien) der Fall. Da die Aktenbelege hier gleichfalls sehr dürftig sind, ist über die Aufnahme der AGO keine sichere Auskunft möglich. Dekan Josef Geiger war auch bereits ein Siebziger und kein aktiver Reformfreund, aber auch kein Gegner. In Hilzingen verstand es Pfarrer Miller „ohne alle Schwierigkeit“, die AGO „sogar mit vielem Beifall Stück für Stück einzuführen“. „Weil man das ewige Singen unsern unbesoldeten Singerinnen nicht aufbürden kann“, ließ er aber in der Frühmesse den Rosenkranz weiter zu. Für die Deutsche Vesper hatte er selbst 20 Texte für die Vorsängerinnen abgeschrieben³⁹⁸. Am 12. Januar 1810 erhielt Dekan Geiger vom Ordinariat den Auftrag, die AGO anhand der Pfullendorfer Konferenzergebnisse mit den Pfarrern von Ramsen, Singen, Randegg, Bohlingen, Hilzingen und Überlingen a. Ried zu beraten und ihre Bestimmungen „schrittweise“ einführen zu lassen. Weitere Nachrichten fehlen.

Für das Kapitel *Engen* (22 Pfarreien) fließen die Quellen etwas reichlicher. Ein aktiver Reformfreund war der Dekan Ignaz Lindau in Riedöschingen sicher nicht. Die AGO kam, so schrieb er an das Ordinariat³⁹⁹, zu einem ungünstigen Zeitpunkt; es sei bei „diesen kritischen Zeiten“ für den Seelsorger ohnehin schon schwer genug, „dem durch niemals geleistete hohe Steuern, Rekrutenaushebungen u. s. w. geplagten Volke Geduld, Sanftmuth, Liebe und Gehorsam vorzupredigen“ – und nun komme auch noch die neue liturgische Verordnung hinzu! Im Volk spreche man von „verdächtigen Neuerungen“ (Luthertum). Ähnlich schrieb Pfarrer v. Beck in Watterdingen. Außer einigen Meß- und Predigtgesängen nach dem Landschuter Gesangbuch war von liturgischen Neuerungen in seiner Pfarrei nichts zu melden. Wie am Konstanzer Münster, hielt v. Beck die Prozessionen noch ganz nach dem Rituale Romanum⁴⁰⁰. – In Engen

³⁹⁶ Im Gegensatz zu früher, vgl. oben S. 303 f.

³⁹⁷ W N 2710/1119.

³⁹⁸ W N 1608/5. — Bericht vom 9. 6. 1810.

³⁹⁹ W N 1312/3, 4.

⁴⁰⁰ W N 142/1.

war es nicht viel anders. Stadtpfarrer Freih. v. Streng änderte mit seinen 75 Jahren auch in der Ära Wessenberg nicht mehr viel am gewohnten Gottesdienst. Mit Frühmeßhomilien wurde einmal ein kurzer Versuch gemacht, um sie dann „als zu beschwerlich wieder bis anhero zu unterlassen“ (umfangreicher Filialdienst!). Deutschen Meßgesang gab es noch keinen, die lateinische Figuralmusik und lateinischer Choral (im Advent und in der Fastenzeit) beherrschten das Feld. Mit dem Kommunionempfang innerhalb der Messe wollte der Stadtpfarrer bald den Anfang machen. Seit unvordenklichen Zeiten bestand die Nachmittagsandacht aus lateinischer Vesper und Rosenkranz; deutsche Vesper könne nach Erscheinen des Bistums-gesangbuchs in Erwägung gezogen werden⁴⁰¹. – In Kommingen, Ehingen, Welschingen, Tengen und Büßlingen fand die AGO dagegen wohlwollende Aufnahme. Lokalkaplan Matthäus Fritz hatte in Kommingen schon vor der AGO manche liturgische Reform eingeführt (deutscher Meßgesang, Schülermesse); es war ihm sogar gelungen, in die meisten Familien das Neue Testament zu bringen. Im übrigen seien „bei einer so prozeßsüchtigen Gemeinde“ Neuerungen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln möglich⁴⁰². – Auch in Ehingen waren wenigstens deutsche Meßgesänge und Vespern schon längere Zeit bekannt⁴⁰³. In Büßlingen geschah die Einführung der AGO „ohne Hindernisse“. Pfarrer Schayrer hatte außer dem Tübinger Gesangbuch nicht wenige Gebethbücher (von Braun, Sailer, Jais, Nack und Dereser) unter den Leuten verbreitet⁴⁰⁴. – „Das meiste ist gut einzuführen“, versicherte Pfarrer Placidus Seybold von Tengen. Es haperte nur noch mit dem deutschen Volksgesang, da die im Krieg zerstörte Orgel „aus Armuth“ nicht neubeschafft werden könne. Solange aber an der Kathedrale zu Konstanz keinerlei Reformen durchgeführt würden, müsse der reformwillige Seelsorger immer wieder den Vorwurf hören, „diese Änderungen seyen nur eigne Erfindung, nur unzeitige Früchte seiner hetherodoxen Neuerungssucht“⁴⁰⁵. – Die Erfahrungen, die Pfarrer Ludwig Schuhmacher in Welschingen machte, faßte er in die Worte: „Die AGO ist so weislich eingerichtet, daß solche von jedem Kapitularen ohne Anstand im wesentlichen in Ausführung zu bringen ist“⁴⁰⁶.

⁴⁰¹ W N 2497/1. — Bericht vom 15. 7. 1809.

⁴⁰² W N 695/4.

⁴⁰³ W N 920/3. — Bericht vom 14. 7. 1809.

⁴⁰⁴ W N 2182/5. — Bericht vom 12. 7. 1809.

⁴⁰⁵ W N 2356/6. — Bericht vom 24. 6. 1809.

⁴⁰⁶ W N 2296/1. — Bericht vom 14. 7. 1809.

Anlässlich einer Pfarrvisitation hatte B. Pracher in Wessenbergs Auftrag mit einigen Pfarrern einen Instruktionslehrgang zur Durchführung der AGO gehalten, der offenbar nicht ohne Früchte blieb. Dekan Lindau besaß nicht mehr das Vertrauen Wessenbergs, nach dem auf einer Konferenz der Regiunkel Binningen heftige Kritik an der Verordnung über die Bruderschaften geübt worden war⁴⁰⁷.

Aus dem Kapitel *Neukirch* sind die Nachrichten wieder spärlicher. Dekan Trummer in Tiengen tat für die AGO, was er konnte. Die Abhaltung der Predigt während der Messe stieß bei der Ortsherrschaft und den Beamten anfänglich auf heftigen Widerspruch, doch Trummer setzte sich schließlich durch, „und jetzt folgen andere Pfarrer nach“. Beträchtlichen Widerstand gegen die Verordnungen Wessenbergs ging vom Kloster Rheinau aus; auch Pfarrer Stoll in Erzingen opponierte hartnäckig, wie Dekan Trummer im Bericht vom 24. Januar 1810 mitteilte. Von Widerstand unterm Volk steht darin nichts, so daß Trummer der Ansicht war, „daß es am Pfarrer fehlt, wenn die bischöflichen Verordnungen nicht befolgt werden“⁴⁰⁸. Nur noch von zwei weiteren Pfarreien liegen Berichte zur AGO vor, ein ziemlich negativer aus Jestetten⁴⁰⁹, und ein mehr positiver aus Grießen, wo Pfarrer v. Lenz wenigstens deutschen Meß- und Vespergesang, letzteren aber nur an hohen Festtagen, eingeführt hatte. „Andere Pfarrherren“ standen der Deutschen Vesper, seinem Bericht zufolge, noch ablehnend gegenüber.

Der Generalvikar hatte bereits am 31. August 1809 das Kapitel aufgemuntert, ungeachtet der entgegenstehenden Hindernisse an die Ausführung der AGO zu gehen. Er gab hierfür die folgenden „Direktivregeln“: Frühmeßhomilie (nie über 15 Minuten) soll überall stattfinden, wo der Frühmesser einigermaßen dazu in der Lage ist; die „simple Messe“ (ohne Predigt) darf am Sonntag nicht als Erfüllung des Kirchengebots betrachtet werden; überall sind „nach und nach“ deutsche Meßgebete und Meßlieder einzuführen; an allen Sonn- und Feiertagen sollte eine Anzahl Gläubige im Hauptgottesdienst die hl. Kommunion empfangen, weshalb eine bestimmte Ordnung bei der Einladung zum Empfang des Bußsakraments eingehalten werden sollte (Klassenabteilung); doch ist hier, wie auch sonst, „nur der Weg der Empfehlung“ zu gehen und „jeder Schein eines Zwangs zu vermeiden; auf den Kirchengesang in Schule, Sonntags-

⁴⁰⁷ Vgl. oben S. 358.

⁴⁰⁸ W N 2560/3.

⁴⁰⁹ W N 2600/1. — Bericht vom 2. 7. 1809.

schule und Christenlehre ist große Sorgfalt zu verwenden; auch am Sonntag in der Fronleichnamsoktav ist eine kleine Prozession (ohne Stationen) erlaubt; mehr als zwei öffentliche Betstunden sollten am gleichen Tag nicht stattfinden, gegen weitere private Betstunden (ohne Priester) ist nichts einzuwenden, nur sollten nicht pausenlos Rosenkränze hintereinander gebetet, sondern dazwischen passende Lieder, Psalmen oder Litaneien eingeschaltet werden; der AGO liege es ferne, den Rosenkranz abzuschaffen, wie öfters behauptet worden sei; auch als tägliche Abendandacht könne er, wo er besteht, weitergeführt werden. Die AGO solle nicht auf einmal, sondern nur Stück für Stück dem Volk bekanntgemacht und stets durch „treffende Belehrung“ erläutert werden; man müsse aber spüren, daß der Seelsorger sich ganz für die Sache der Erneuerung einsetze. Immer wieder sei dem Volk zu sagen, „daß die Gottesdienstordnung keine andere Quelle und kein anderes Ziel habe, als reine Liebe Gottes, welche das Fundament der ganzen Religion ausmacht, und ohne welche alle äußeren Gottesdienste nichts wären als eitel tönende Schellen“⁴¹⁰.

Im Nachbarkapitel *Stühlingen* war Dekan Roth in Saig ebenfalls kein eifriger Reformanhänger, aber auch kein Gegner. Von den 17 Pfarreien liegen aus 6 Orten Berichte vor. Pfarrer Moritz Benk in Bonndorf stand der AGO reserviert gegenüber: Die Frühmeßhomilie beeinträchtige das Amt; mit Rücksicht auf die Beamten (und ihre Frauen) müsse er die Predigt wieder vor der Messe halten, auch sei das Predigen in Albe und Zingulum, namentlich im Sommer, zu beschwerlich (!); die Deutsche Vesper finde keinen Anklang; regelmäßiger Schülergottesdienst sei kaum durchführbar („man muß noch zufrieden seyn, wenn diese nur zur rechten Zeit sich in der Schule einfänden“); außer dem deutschen Meßgesang und der liturgischen Kinderkommunion gab es in Bonndorf noch wenig liturgische Erneuerung. Benk berichtet vom Mißtrauen des Volkes, „daß man es irreführen, daß man ihm das Gute nehmen, schlechtes . . . neues Gezeug untersetzen, . . . und endlich alles, was im Todbett noch Trost bringen kann, gänzlich rauben wolle“; so sei es gekommen, daß „man nicht einmal mehr den Namen des Titl. Bischofen noch des Titl. Generalvikars, noch weniger von seinen Verordnungen hören will“⁴¹¹. Entweder lag hier Kapitulation vor wirklichen Widerständen vor, oder aber Pfarrer Benk wollte nicht und verschanzte sich hinter dem

⁴¹⁰ W N 2710/1060.

⁴¹¹ W N 174/1. — Bericht vom 7. 7. 1809.

„Unmut des Volkes“. – Nicht viel besser stand es um die AGO in Grafenhausen; außer ein wenig deutschem Meßgesang war noch alles wie ehemals; doch versprachen Pfarrer und Ortsvorgesetzte, „Punkt für Punkt“ der AGO miteinander zu besprechen und auszuführen, was bei ihnen möglich erschiene. Der Pfarrer hatte wenigstens bereits das Strassersche Andachtsbuch beschafft und gelegentlich benützt⁴¹². In Lenzkirch war dagegen der Meßgesang schon einige Zeit eingebürgert, ebenso seit acht Jahren die feierliche Erstkommunion der Kinder. Für weitere Reformen aber mußte man sich Zeit lassen; lieber würde Pfarrer O. (?) „eine untergeordnete Stelle annehmen, als zu bestimmten Reformen gezwungen werden“⁴¹³. – Pfarrer Reebstein in Untermettingen meinte richtig, äußere „liturgische Erweckungsmittel“ müßten sich mit ständigen Bemühungen um die Lebendigmachung des religiösen Sinns verbinden, wenn die Reformen bleibenden Nutzen stiften sollen. Auch er sah sich vor mancherlei Hindernissen, von denen das schwerwiegendste das Mißtrauen des Volkes gegen die Reformen war (Luthertum!). Doch war er eifrig daran, passende Meßgesänge und Vespertexte zu beschaffen, wobei er die Gesangbücher von Salzburg, Landshut, Speyer sowie die Bücher von Pracher und Strasser heranzog, soweit diese ihm „in Rücksicht der Melodie und des Textes für Sänger und Volk passend erschienen“⁴¹⁴. – In Bettmaringen waren die Aussichten für die AGO wieder weniger günstig; Pfarrer Barnabas Ummerhofer zeigte wenig Lust, am bestehenden Gottesdienst Änderungen eintreten zu lassen. Vom deutschen Kirchengesang hielt er nicht viel: „Viele alte Leute können ja nicht lesen und schreiben, manche haben auch kein Geld zum Bücherkaufen“; zudem „müßte der Pfarrer, besonders zur Winterszeit, eine Brust wie Eisen und Stahl haben, wenn er alles das leisten wollte, was – in der AGO – gefordert wird“⁴¹⁵. – Grundsätzlich, meinte Kapitelsdeputat Naser in Stühlingen, müßten die Artikel 2, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 16 der AGO im Laufe der Zeit im ganzen Dekanat einzuführen sein; alles komme auf gründliche Belehrung und Vermeidung aller hastigen Eilfertigkeit an. Das gesamte Volk sei „itzt noch nicht zum Singen und Psalmiren abgerichtet, zeigt auch wenig Lust und Freude dazu, weil, wie mir schon mehrere ins Gesicht gesagt haben, bei unsern Nachbarn Calvinisten

⁴¹² W N 879/1. — Bericht vom 11. 7. 1809.

⁴¹³ W N 1773/1, 3.

⁴¹⁴ W N 1873/1.

⁴¹⁵ W N 2576/1. — Bericht vom 24. 5. 1809.

bei Absingung ihrer Lieder und Psalmen ebenso eine bloße Lippen-Andacht bemerkt wurde, als bei uns bei Abbethung des Rosenkranzes“; man beschränkte sich darum auf einen Sängerkhor⁴¹⁶.

Das Kapitel *Stühlingen* erhielt am 18. Oktober 1809 die gleichen „Direktivregeln“ wie das Kapitel Neukirch⁴¹⁷. Wessenberg warnte vor Predigten mit mehr als dreißig Minuten Dauer. Er forderte Dekan Roth auf, wegen der AGO Kontakt mit Dr. Kiesel, Merzhausen, aufzunehmen; aus dieser Kontaktaufnahme erwuchs dann die bereits erwähnte Konferenz des Kapitels mit dem Beauftragten Wessenbergs⁴¹⁸. — Alles in allem wurde die AGO im Kapitel Stühlingen zwar nicht ablehnend, aber auch kaum mit Sympathie aufgenommen. Unter den Kapitelsgeistlichen war keiner, der als Avantgardist den Reformen den Boden bereitet hätte.

Eigentliche Opposition entwickelte sich im Kapitel *Waldshut*. Dekan Biedermann konnte zwar von deutschem Kirchengesang in Hänner, Görwihl und Herrischried berichten, auch Hochsal und Luttingen bemühten sich darum. Aus der eigenen Pfarrei Waldshut konnte er aber kaum einen einzigen Punkt der AGO als eingeführt melden⁴¹⁹. Der reformfreudige Kaplan Düggelin setzte nach längerem fruchtlosen Bemühen die Bildung eines Kinderchors durch, der auf Fronleichnam 1809 erstmals bei der Prozession mitwirken sollte. Da zirkulierte zwei Tage vor dem Fest eine Schrift, „worin die krassesten Ausfälle gegen den teutschen Gesang gemacht wurden, von Haus zu Haus zur Unterschrift“, und nur eine Intervention des Stadtmagistrats beim Stadtpfarrer konnte die Aktion der Reformgegner illusorisch machen⁴¹⁹. Es hieß, das Kapuzinerkloster stecke hinter der Sache, doch erklärte man dort die Anzeige gegen sie als „eine unverantwortliche Verläumdung eines niederträchtigen Schmeichlers“⁴²⁰. Aus anderen Berichten geht jedoch hervor, daß die Waldshuter Kapuziner aus ihrer Gegnerschaft gegen die AGO kein Hehl gemacht haben. Der Bericht des Pfarrers Jakob Dietz in Hochsal, wonach die Kapitelsvorsteher, beeinflusst von den Patres des Klosters, geschlossen gegen die AGO eingestellt waren, erscheint durchaus glaubwürdig⁴²¹.

⁴¹⁶ W N 1732/2. — Bericht vom 26. 5. 1809.

⁴¹⁷ Vgl. oben S. 434 f.

⁴¹⁸ Vgl. oben S. 424 f.

⁴¹⁹ W N 214/6. — Bericht vom 9. 10. 1809.

⁴²⁰ Bericht des Guardians vom 25. 2. 1810 — W N 78.

⁴²¹ W N 449/5.

Nur drei Pfarrer – unter siebzehn – standen der AGO günstig gegenüber. Diese, Pfarrer Lukas Meyer in Nöggenschwil, Paulin Kretz in Höchenschwand und Jakob Dietz in Hochsal, erhielten am 8. September 1809 besonderen Auftrag vom Ordinariat, im Sinne der AGO sowohl in ihren Pfarreien wie unter ihren Amtsbrüdern recht tätig zu werden⁴²². Doch vermochten diese drei Reformfreunde vorerst nicht viel auszurichten; die Kapuzinerpatres predigten nach wie vor insgeheim gegen die AGO. Meyer weiß von einer solchen Predigt zu berichten, in der ein Pater „die Reformatoren des Gottesdienstes mit den Ungläubigen und Gottlosen vor Christi Richterstuhl aufmarschieren und auf der linken Seite dort vorlieb nehmen ließ“⁴²³. Außer Dekan Biedermann opponierte vor allem der Kammerer des Kapitels, Pfarrer Franz X. Bornhauser in Unteralpfen, gegen die Reformen⁴²⁴. Eine Mahnung des Ordinariats an Dekan Biedermann vom 17. September 1809, zusammen mit den Pfarrern Meyer, Dietz und Kretz sich für die AGO einzusetzen, blieb fruchtlos⁴²⁵, so daß sich Wessenberg unterm 8. November nochmals bittend an die drei wandte, im Eifer für die Sache der Reformen nicht nachzulassen⁴²⁶. Im Jahr 1812 war aber in Gurtweil z. B. der deutsche Meßgesang noch völlig unbekannt⁴²⁷. Unter dem Einfluß des von 1814 an in Gurtweil tätigen klugen Lukas Meyer dürfte aber doch allmählich eine bessere Stimmung für die AGO in das Kapitel eingezogen sein.

Das räumlich anschließende Kapitel *Wiesental* ist das erste, in dem die AGO sich in beachtlicher Weise durchzusetzen vermochte. Dafür sorgte in erster Linie der Hertener Pfarrer Dr. Vitus Burg. Unter der Dekanatsführung des 75jährigen Dekans Däschle in Inzlingen sah es zunächst allerdings ganz ähnlich wie im Waldshuter Kapitel aus. Die drei Reformanhänger, Burg in Hertent, Tobias in Minseln und Tschudi in Wyhlen, hatten einen schweren Stand. Wenn Burgs und Tschudis Berichte stimmen – und in der Hauptsache dürften sie zutreffen –, so herrschte im Kapitel in den ersten Reformjahren eine leidenschaftliche Abneigung gegen alle Maßnahmen zur Seelsorgererneuerung. Die verunglückte Rosenkranz-

⁴²² W N 2710/1061.

⁴²³ W N 1591/1. — Bericht vom 26. 12. 1809.

⁴²⁴ W N 1585/29. Brief Mets vom 11. 5. 1810.

⁴²⁵ W N 2710/1063.

⁴²⁶ W N 2710/1076.

⁴²⁷ W N 2126/3. — Bericht des Pfv. Rupprecht vom 21. 3. 1813.

reform in Minseln⁴²⁸ steigerte noch diese oppositionelle Strömung. In einem Neujahrsbrief zum Beginn des Jahres 1805 beklagte sich Burg bitter bei Wessenberg über die gehässige Mißdeutung und übelwollende Auslegung seiner Reformbemühungen⁴²⁹. Tschudi schrieb aus Wyhlen: „Gehen wir pünktlich nach landesfürstlichen und bischöflichen Verordnungen, und halten wir auch dazu unsere Pfarrkinder an, so sind wir verderbliche Freymaurer . . . Besuchen wir fleißig unsere Schulen, so sind wir gottlose Aufklärer. Sind wir eifrige Prediger und Katecheten, so sind wir schädliche Illuminaten. Führt einer statt dem marianischen Rosenkranz zur Abwechslung einen anderen oder ein ordentliches Kirchengesang ein, so ist er ein hartnäckiger Lutheraner. Exorziert ein anderer nicht gerade jeden Tollen oder Betrüger, der ihm in den Weg läuft, so ist er ein Ungläubiger. Dieser Haß gegen uns geht sogar soweit, daß sich jene Herren auch nicht einmal schämen, uns bey den eignen Pfarrkindern als Ketzler zu verläumdnen . . . Von dem Kapitel selbst sind wir sozusagen ausgeschlossen“⁴³⁰. Tschudi sah nur einen Ausweg: Für Dekan Däschle sollte möglichst bald Dr. Burg an die Spitze des Kapitels treten. Nun, noch im gleichen Jahr 1805 war dieses Ziel erreicht.

Außerordentlich klug und zielstrebig ging jetzt der neue Dekan an die Einführung der Reformmaßnahmen. Als er 1809 Herten verließ, war seine Pfarrei wohl eine der am gründlichsten nach den neuen Pastoralmethoden betreuten Pfarreien. Er hinterließ seinem Nachfolger eine ausführliche „Liturgie- oder Gottesdienstordnung für die Pfarrei Herten“ und verpflichtete diesen zur genauen Einhaltung der „mit Überwindung vieler und unbeschreiblicher Hindernisse“ getroffenen Ordnung⁴³¹. Wie in der eignen Pfarrei, so erreichte Burg auch, daß der weitaus größere Teil der Pfarrer des Kapitels die liturgische Neuordnung Schritt für Schritt durchführte. Aus dem Kapitel Wiesental liegen die meisten pfarramtlichen Berichte zur AGO vor, und durchwegs melden sie einen Erfolg der Bemühungen. Zwar kam es in Rickenbach nochmals zu heftigem Widerspruch seitens des Volkes, aber solche Vorfälle gab es sonst nirgends im Kapitel⁴³². Am 20. Mai 1809 konnte Burg an das Ordinariat berichten, daß die AGO in Herten, Minseln, Wehr und Schönau ganz, in

⁴²⁸ Vgl. oben S. 169 f.

⁴²⁹ W N 343/3.

⁴³⁰ W N 2561/1. — Bericht vom 3. 10. 1809.

⁴³¹ W N 343/26.

⁴³² Vgl. unten S. 457 f.

den übrigen Pfarreien „größtenteils“ durchgeführt sei. Nur in Eichsel und Säckingen blieben die Pfarrer in Opposition. Der 70jährige Pfarrer Martin in Eichsel bestritt zwar, daß er Wessenberg wegen der Erlaubnis zur deutschen Sakramentenspendung als „Häretiker“ bezeichnet habe, doch mußte er zugeben, daß ihm das ganze Reformieren sehr zuwider war. Er behauptete, das mit dem deutschen Formular geweihte Dreikönigswasser sei von seinen Pfarrkindern unberührt (*intacta*) stehengelassen worden – kein Wunder, denn Martin hat mit hämischen Bemerkungen über die „neue Ordnung“ (*novus hic ordo*) auch vor seiner Gemeinde nicht gespart⁴³³. In Säckingen, „dessen Klein-Bürgergeist bekannt ist“, stießen die gottesdienstlichen Reformen auf besonders heftigen Widerstand; die alten Traditionen ließen sich nicht so leicht zur Seite schieben; auch die beiden Amtmänner Wieland und Burstert, die vom deutschen Meß- und Vespergesang in Burgs Pfarrei Herten stark beeindruckt wurden, konnten nicht viel für die Sache der Reform tun⁴³⁴.

Das Kapitel erhielt für seinen vorbildlichen Eifer von Wessenberg ein Sonderlob. In seinem Rezeß auf die AGO-Konferenz des Kapitels hob er besonders auf Meß- und Vespergesang ab, wobei man mit „einem gutgeschulten Chor“ den Anfang machen, dann aber bald auch das Volk am Gesang beteiligen müsse; in Säckingen stehe der weiteren Pflege der Instrumentalmusik nichts im Wege; die liturgischen Kommunionen seien sehr zu begrüßen, die AGO wolle aber mit ihnen den Pfarrern „keine Beschwerde auferlegen, sondern nur die so wichtige und heilige Religionshandlung recht fruchtbar machen“; mit dem Vorschlag, die österliche Auferstehungsfeier am Ostermorgen zu halten, erklärte sich der Generalvikar einverstanden⁴³⁵.

Das kleine Kapitel *Neuenburg* (9 Pfarreien) unter Dekan Conrad Martin war – bis auf Wettelbrunn – ebenfalls für die AGO günstig gestimmt, wie aus einem Dekanatsbericht vom 17. Oktober 1809 hervorgeht⁴³⁶. Zwar war Pfarrer Brodbeck in Schliengen der Ansicht, daß die AGO „zuvieler Neuerungen zumal enthält“, doch die wesentlichen Punkte derselben waren für ihn schon längst keine „Neuerungen“ mehr; deutschen Kirchengesang hatte er schon seit zwanzig

⁴³³ W N 1500/2.

⁴³⁴ W N 343/36 (Dr. Burg)

⁴³⁵ W N 2710/1050 (5. 8. 1809).

⁴³⁶ W N 1498/7.

Jahren!⁴³⁷ „Mit Gleichmut gegen Lob und Tadel“ gelang Pfarrer Ludwig Schindler in Ballrechten die Durchführung der AGO „im allgemeinen reibungslos“⁴³⁸. Auch Pfarrer Sturz in Bamlach erklärte, daß nach anfänglichen Schwierigkeiten „die meisten“ eingesehen haben, „daß diese Gottesdienst-Anstalten erbaulicher als die ehemaligen seyen“⁴³⁹.

Dekan Martin gab Wessenberg in einer ausführlichen Stellungnahme zur AGO wichtige Winke aus der Sicht des erfahrenen Seelsorgers. Angesichts der „Hindernisse in der Gottesdienstordnung selbst“, der „Hindernisse bei Pfarrern, Lehrern und Volk“, schließlich auch der „Hindernisse in den gegenwärtigen Zeiten und Umständen“ müsse alles übereilte Vorgehen und namentlich das zu schroffe Beseitigen alter Gewohnheiten vermieden werden; die Einführung der ganzen AGO brauche viel Zeit und Geduld, gebe es doch neben fortschrittlichen Pfarreien, „wo man zum Theil schon weiter vorgerückt ist, als die neue Ordnung vorschreibt“, andere Gemeinden, die „die nöthige Vorbereitung erst kürzlich getroffen haben“, außerdem fehle es in keinem Kapitel an Pfarreien, in denen überhaupt noch nichts für die Reformen geschehen sei. Man müsse auch die verschiedenartige Eignung von Pfarrern und Lehrern zur praktischen Reformarbeit bedenken; was der eine leicht zustande bringe, könne für einen anderen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Martin sprach auch von der – bereits öfters erwähnten – Angst des Volkes, mit den Reformen wolle man sich mehr und mehr dem Protestantismus nähern, um vielleicht eines Tages sich mit diesem ganz zu verschmelzen; diesem Vorurteil – so töricht es auch sei – müsse durch kluge, geduldige Belehrung entgegengewirkt werden, bis das Volk seinen Irrtum und Argwohn einsehe und aufgebe. Doch bei aller Erkenntnis der obwaltenden Hindernisse müsse überall der neuen AGO der Weg bereitet werden. Außer einem baldigst zu wünschenden Diözesangesangbuch hielt Martin ebenso das baldige Erscheinen eines revidierten Deutschen Bistumsrituale für unerlässlich, um die „unhaltbare Ungleichheit“ (hie alter Ritus – hie neuer deutscher Ritus) zu beseitigen; „beim Wesentlichen und Allgemeinen“ sei jeglicher „Privatgeist“ zu verbannen und „der Katholizismus“ zu bekunden; möglichst enger Anschluß „an die Ordnung des

⁴³⁷ W N 312/1.

⁴³⁸ W N 2210/1. — Bericht vom 28. 5. 1809.

⁴³⁹ W N 2508/1. — Bericht vom 24. 6. 1809.

lateinischen Ritus“ garantiere dabei am ehesten die günstige Aufnahme bei Klerus und Volk; bei letzterem will Martin im allgemeinen nur Aufnahmewilligkeit festgestellt haben. Nach seiner Ansicht bedeutet die Liturgiereform im Sinne der AGO einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen den „Indifferentismus, den Unglauben und die Gottesleugnung“, „nur soll man dabey bedenken, daß in Sachen des Glaubens nicht alles Licht werden müsse, das ‚non potestis capere‘ gilt auch hier, und wird immer gelten“⁴⁴⁰. Wessenberg ließ sich diese Gedanken gerne sagen, ja machte sie sich selbst zu eigen, wenn er in seinem Antwortschreiben an Conrad Martin bemerkte: „In vielen Stücken ist es dermalen noch mehr um Vorbereitung als um wirkliche Ausführung zu thun“; darum „wachtet er (sc. der kluge Seelsorger) zwar, seine Pflegeempfohlenen für stärkere Speise des ewigen Lebens empfänglich zu machen; einstweilen aber reicht er keiner Klasse derselben eine Speise, die sie nicht verdauen könnte“⁴⁴¹ – ein Wort, das für die rechte Würdigung des Reformers Wessenberg wieder von Bedeutung ist.

Der vom Generalvikar auf solche Weise aufs neue angespornte Neuenburger Dekan befaßte sich im Jahr darauf mit einer Spezialfrage der liturgischen Erneuerung, mit Vorschlägen zu einer besseren volksliturgischen Gestaltung der Gottesdienste in der Karwoche⁴⁴²: Das Unbehagen an der jetzigen Form dieser heiligsten Woche sei allgemein, das Hauptübel sei das „leere Gaffen“ ohne wirkliches Verständnis der Karwochenliturgie; nur durch weitgehenden Vollzug der heiligen Handlungen in der Muttersprache sei diesem Übel abzuhelfen, doch solle die heilige Messe davon nicht berührt werden. Wichtig wäre es, fuhr Martin fort, wenn die Gottesdienste an den Kartagen wieder „soviel immer möglich mit der (biblischen) Zeitfolge in Einklang gebracht“ würden – nach 150 Jahren ging dieser Wunsch durch Pius XII. in Erfüllung! Notwendig erschien Martin auch gründliche Belehrung des Volkes über den rechten Gebrauch der geweihten Palmzweige, und ganz besonders des geweihten Feuers vom Karsamstag. Besondere Sorgfalt sollte auf die Schaffung gehaltvoller deutscher Abendandachten für die Kartage verwendet werden; die Zeit der lateinischen „Rumpel-Metten“ sei vorbei. – Auch diese Gedanken fanden Wessenbergs vollen Beifall; in seinem

⁴⁴⁰ W N 1498/6. — Bericht vom 28. 7. 1809.

⁴⁴¹ W N 2710/1058 (28. 8. 1809).

⁴⁴² W N 1498/8.

Antwortschreiben erteilte er auch dem ganzen Kapitel Lob und Anerkennung für die willige Aufnahme der AGO⁴⁴³.

Im großen Landkapitel *Freiburg* (26 Pfarreien) mit seinen ganz verschiedenen strukturierten Pfarreien (Gemeinden auf dem Wald, in den Tälern und in der Ebene) waren die Schwierigkeiten wieder beträchtlich größer. Dekan Sartori in Untersimonswald war zudem nicht der Mann, der gerade in einem solchen Kapitel für die willige Durchführung der AGO nötig gewesen wäre. In einem ersten Dekanatsbericht vom 13. Juni 1809 schilderte er lediglich die zahlreichen Schwierigkeiten sachlicher und lokaler Art; es war ein kaum verhülltes „Nein“ zur AGO. Daß die Schwierigkeiten jedoch bei gutem Willen durchaus zu überwinden waren, zeigt das Beispiel des Pfarrers Josef Brugger in Oberwinden. Wenn diesem in seiner gewiß nicht leichten Pfarrei eine ganze Reihe von gottesdienstlichen Umstellungen möglich war, vor allem hinsichtlich des deutschen Kirchengesangs, so ist nicht einzusehen, warum anderswo ähnliches nicht auch möglich gewesen wäre⁴⁴⁴. Aber Brugger war es offenbar nicht gegeben, andere Pfarrer durch sein Beispiel mitzureißen; der kühl-reserviert eingestellte Dekan bestimmte die Haltung des Kapitels. Wessenberg selbst hat am 28. Juni 1809 in seinem Antwortschreiben auf Sartori durch gütiges Zureden und Zugeständnis einiger Sonderwünsche (Aussetzung auch an Allerheiligen, gelegentliche Abhaltung der Predigt vor dem Amt) einzuwirken versucht⁴⁴⁵, aber ohne sichtlichen Erfolg. Sartori verharrte in seiner Reserve; er ließ anscheinend nicht einmal die von Wessenberg verlangten pfarramtlichen Berichte zur AGO anfertigen; wenigstens kamen solche nur von Oberwinden und Waldkirch, alle anderen 24 Pfarrer schwiegen sich aus! Pfarrektor Mathias Siedler in Waldkirch war zwar persönlich ein Reformanhänger, doch die Aufforderung Wessenbergs, als Konferenzdirektor mehr für die AGO im Kapitel zu tun, lehnte er unter Hinweis auf „zuviel andere Arbeit in der großen Pfarrei“ ab; in Wirklichkeit kam er aber gegen Dekan Sartori nicht auf. Es fehlte im Kapitel zwar keineswegs an Konferenzen, im Gegenteil, am 4. Juni 1810 wurde im Kapitel die 29. Regiunkelkonferenz gehalten! Aber diese Zusammenkünfte scheinen die liturgischen Reformen eher gebremst als befördert zu haben! Daß Sartori im Grunde seines Herzens ein Gegner der Reformen war, ging dann

⁴⁴³ W N 2710/1133.

⁴⁴⁴ W N 321/7.

⁴⁴⁵ W N 2710/1042.

ganz deutlich aus einem zweiten Dekanatsbericht vom 22. September 1809 hervor, in dem es lediglich hieß, „daß von den Punkten der Gottesdienstordnung schon lang vorhin sehr vieles aus eigenem seye eingeführt worden, und werde wirklich nach Thunlichkeit eingeführt“⁴⁴⁶. Warum aber verzichtete dann Sartori auf einen eingehenderen Bericht, auf genauere Angaben, was alles und in welchen Pfarreien, wie er behauptete, „schon vorhin sehr vieles“ durchgeführt wurde? Warum sorgte er sich nicht um die pflichtmäßig anzufertigenden Berichte der Pfarrämter? So war es verständlich, daß das Ordinariat den Dekan des allzu rückständigen Kapitels zu der erwähnten Besprechung mit Dr. Kiesel in Neuershausen am 30. Oktober 1809 schickte⁴⁴⁷. Als aber auch dieses Mittel allem Anschein nach nicht viel Erfolg hatte, waren Wessenbergs Möglichkeiten im Grunde erschöpft. Solche Fälle von Widersetzlichkeit gegen die Kirchenbehörde hatte Dr. Burg wohl im Auge, als er einmal schrieb: „Woran es am meisten fehlt, das Ordinariat hat zu wenig Gewicht und Einfluß auf den Klerus. Ohnmächtig gegen Widerspenstige, kann es höchstens humane Verweise erteilen“⁴⁴⁸. So waren auch die pensionierten Stiftsherren von Waldkirch weder durch Pfarrektor Siedler noch durch Wessenberg selbst dazu zu bewegen, ihre täglichen Privatmessen entsprechend Art. XIV AGO in einer gewissen Reihenfolge zu lesen. Als ihnen dies nahegelegt wurde, beschwerten sie sich bei der Regierung in Freiburg und taten weiter, was sie wollten⁴⁴⁹.

Das Kapitel *Breisach*, dem wir uns nun zuwenden, zählt, ähnlich wie das Freiburger, zu den keineswegs reformfreundlichen Kapiteln. Von einem Dekan ist im Zuge der AGO-Aktionen überhaupt nie die Rede. Ein führender Kopf, der sich aktiv der Reformen angenommen hätte, war zunächst nicht vorhanden. So mußte Wessenberg froh sein, als er schließlich in Pfarrer Dr. Kiesel einen solchen gewinnen konnte; aber Kiesel kam erst im Jahr 1806 in das Kapitel und hat als eben erst aus der Diözese Straßburg in das Bistum Konstanz übernommener Priester unter seinen Amtsbrüdern im Kapitel sicher nur wenig Einfluß gewinnen können. Als neuernannter bischöflicher Deputat nahm er sich zwar sehr eifrig der Durchführung der AGO an. Schon auf den ersten Sonntag im August 1809 wollte

⁴⁴⁶ W N 2154/6.

⁴⁴⁷ Vgl. oben S. 424.

⁴⁴⁸ W N 343/35. — Bericht vom 21. 5. 1809.

⁴⁴⁹ W N 2369/4. — Bericht vom 15. 12. 1809.

er damit im Kapitel beginnen; aber die „unruhige politische Lage“ hielt ihn davon ab. Auch berichtete er von „pöbelhaften und elenden Äußerungen, die einige Pharisäer und Schwachköpfe dagegen (gegen die AGO) machten“. Es nützte aber nicht viel, wenn er im gleichen Bericht vom 21. Juli 1809 energisch forderte, „daß Raisonniren bei Verordnungen der höheren Obrigkeit aufhören müsse, und Folgsamkeit Pflicht des Pfarrers sei, daß das Quodlibet aufhöre und Gleichförmigkeit im Gottesdienst lobwürdig und nöthig sey“. Die Widersacher taten ihm diesen Gefallen eben nicht, wenn er auch glaubte sagen zu können: „Manche, die ehemals falsche Vorurtheile von Ew. Exzellenz faßten, sind nun mit jeder Anordnung zufrieden und beloben dieselbe“⁴⁵⁰. Man kann diese Behauptung nicht ganz ernst nehmen, so wenig wie im folgenden Brief an Wessenberg die Worte von einer „besonders guten Stimmung der älteren Geistlichen“ gegenüber der AGO⁴⁵¹. Hier erlag Kiesel einem Irrtum: Wenn sich auf der ersten AGO-Konferenz des Kapitels kein offener Widerspruch zeigte, sondern man den eifrigen Beförderer der Sache ruhig anhörte, bedeutete dies eben noch längst keine Zustimmung! Die drei im Kapitel liegenden bedeutenden Klöster St. Peter, St. Märgen und St. Trudpert besaßen zweifellos unter der Kapitelsgeistlichkeit auch nach ihrer Aufhebung noch größeren Einfluß als der bischöfliche Deputat Kiesel, und diese Klöster, besonders aber St. Peter mit Abt Ignaz Speckle, waren nicht so reformfreudig wie die Exmönche von St. Blasien.

Jedenfalls fällt auf, daß aus dem großen Kapitel (38 Pfarreien) überhaupt keine pfarramtlichen AGO-Berichte vorliegen, bis auf denjenigen von Kiesel selbst! Man hört freilich auch nichts von Unruhen im Volk oder offener Opposition im Klerus, so daß es immerhin möglich ist, daß die getroffene Vereinbarung, mit dem ersten Adventssonntag 1809 einige Punkte der AGO dem Volk bekanntzugeben und einzuführen, doch da und dort befolgt wurde. Ja, Dr. Kiesel berichtete sogar am 8. Februar 1810 nach Konstanz, daß nur in Umkirch, Breisach und Kirchhofen sich einige Anstände ergeben haben, namentlich wegen der Verlegung der Predigt in das Amt hinein. Ob man in Breisach die Mahnung des Generalvikars vom 17. Februar zur Einhaltung der Ordnung befolgte, wird nicht ersichtlich⁴⁵². Erst später, als Fidel Jäck 1813 Pfarrer in Kirchhofen

⁴⁵⁰ W N 1231/7. — Bericht vom 21. 7. 1809.

⁴⁵¹ W N 1231/8. — Bericht vom 7. 8. 1809.

⁴⁵² W N 2710/1127 (17. 2. 1810).

und Dekan des Kapitels geworden war, besserten sich die Aussichten für die AGO. Zwar fand Jäck bei seinem Amtsantritt im Kapitel nur zwei wirkliche Reformfreunde vor, Pfarrer Roman Schmid in Biengen und Pfarrer Vinzenz Zahn in St. Georgen⁴⁵³; im Jahr 1818 war es aber dann doch eine stattliche Schar von Geistlichen aus den Breisgau-Kapiteln, die Wessenberg nach seiner erfolglosen Romfahrt ostentativ huldigten⁴⁵⁴. Die zahlreichen Aufenthalte des Generalvikars im elterlichen Schloß zu Feldkirch, im Bereich des Kapitels Breisach, dürften diesen Umschwung in besonderer Weise begünstigt haben. Hauptgegner Wessenbergs im Kapitel Breisach blieben Abt Speckle und Pfarrer Ignaz Felner, später in Merzhausen⁴⁵⁵.

Ähnlich lagen die Verhältnisse auch im Kapitel *Endingen* mit seinen 16 Pfarreien, nur daß hier von allem Anfang an ein begeisterter Reformseelsorger, Pfarrer Dr. Johann Nep. Biechele (gebürtig aus Endingen, früher Novize in Tennenbach) tätig war; er ist uns schon mehrfach begegnet⁴⁵⁶. Aber in Dekan Amand Schmadl in Riegel hatte das Kapitel einen ebenso entschiedenen Gegner aller Reformmaßnahmen. Er war es, der in Jechtingen die Gemeinde im Streit mit ihrem Pfarrer Johann N. Locherer unterstützte, als dieser deutschen Kirchengesang und statt des immerwährenden Rosenkranzes andere Andachten einführen wollte⁴⁵⁷. Dekan Schmadl denunzierte Wessenberg wegen seiner Reformen auch beim Luzerner Nuntius Testaferrata⁴⁵⁸. Der bereits über 25 Jahre in Riegel amtierende Kapitelsvorstand hatte zweifellos größeren Einfluß unter dem Klerus als der bischöfliche Deputat Biechele. Trotz großen Eifers und gediegenen Wissens brachte er die Reformen, nicht zuletzt die AGO, kaum zu einem befriedigenden Erfolg. Er selbst erlebte heftigen Widerstand in seiner Filiale Niederrotweil, als er den dortigen wöchentlichen Wallfahrtsgottesdienst gemäß der AGO umgestaltete⁴⁵⁹. Zweifellos kein günstiger Auftakt für die AGO! Das enttäuschende Erlebnis benahm Biechele für einige Zeit allen Mut; erst nach der Konferenz mit Dr. Kiesel und den Vertretern des Freiburger Kapitels raffte er sich zu einer Aktion für die AGO auf, um auch

453 W N 1127/8. — Bericht vom 17. 8. 1813.

454 Vgl. Conrad Gröber, a.a.O. 56 (1928), S. 392 f.

455 Jäck über Felner in: W N 1127/21.

456 Vgl. oben S. 170 f., 234 ff. u. a.

457 W N 1426/3. — Bericht vom 3. 2. 1806.

458 Vgl. unten S. 507 f.

459 Vgl. oben S. 170 f.

da, auf einer Kleruskonferenz, aufs neue enttäuscht zu werden: Tot capita, tot sententiae – so faßte Biechele das Ergebnis derselben zusammen. Im gleichen Bericht an das Ordinariat meldete er, „aus gegründeten Ursachen“ habe die Freiburger Regierungskammer in Edingen die Frühmeßhomilien einstellen lassen⁴⁶⁰. Als ob dadurch eine Beunruhigung des Volkes hervorgerufen worden wäre! Aber mit den Vorsichtsklauseln der Karlsruher Verordnung vom 20. September 1809 an die Landes-Civilbehörden ließ sich, wenn man wollte, manches machen. Und die maßgebenden Männer in der Freiburger Oberrheinregierung, besonders Hofrat Schmid, machten den drei Reformpfarrern Burg, Tobias und Martin anlässlich eines Zusammenseins mit Hofrat Schmid „wenig Hoffnung, daß die hohe Regierung zu Karlsruhe Gewalt brauchen werde, die allgemeine Einführung der AGO zu befördern“⁴⁶¹. Jedenfalls stand auch ihnen die Staatsräson höher als die pünktliche Durchführung der AGO Wessenbergs. Neue Aufregung im Volk gab es, als der Riegeler Amtmann Wirth einem größeren Kreis den vollen Wortlaut der AGO bekanntmachte, entgegen den Bestimmungen des Ordinariats. Die Bauern erklärten, „diese Religion“ . . . nie annehmen zu wollen, außer man zwingt sie mit Gewalt dazu. In einer solchen Atmosphäre konnte der AGO nur ein mäßiger Erfolg beschieden sein, trotz der vom Ordinariat am 9. November 1809 eingeräumten Zugeständnisse (liturgische Kommunion ohne jeden Zwang; Segen mit dem Ciborium am Schluß der sonntäglichen Andacht; Aussetzung in der Monstranz auch an den Monatssonntagen, am Kirchweihfest, beim Patrozinium, an Allerheiligen und in der Jahresschlußandacht)⁴⁶². Einige Gesinnungsfreunde waren aber doch an der Seite des Vorkämpfers Biechele, etwa Pfarrer Gmeiner von Bötzingen, von dem eine recht ansprechende Konferenzarbeit über bessere Gottesdienstgestaltung vorliegt⁴⁶³.

Einen kurzen Blick müssen wir nun auch in die eben erst (1808) zu Konstanz gekommenen Straßburger Kapitel *Lahr*, *Offenburg* und *Ottersweier* werfen. Wie schon gesagt, schickte Wessenberg einen seiner fähigsten Pfarrer als bischöflichen Kommissar dorthin, Dr. Vitus Burg. Das von Anfang an gespannte Verhältnis zwischen Burg

⁴⁶⁰ W N 212^a/27. — Bericht vom 3. 11. 1809.

⁴⁶¹ W N 2546/14. — Bericht von Tobias vom 2. 8. 1809.

⁴⁶² W N 2710/1078. — Der Erlaß enthält u. a. die Mahnung, nicht über dreißig Minuten hinaus zu predigen, „inner welcher viel Treffliches und Kernhaftes gesprochen werden kann“.

⁴⁶³ W N 212^a/13.

und dem bisherigen Kommissar Zehaczek in Kippenheim und dem Erzpriester Merkel in Fautenbach mußte sich auch bei Burgs Versuchen zur Einführung der AGO ungünstig auswirken. Als er bei einem Convent in Rust erstmals die Rede darauf brachte, sprachen die Pfarrer offen von einer „Gewalttätigkeit des Konstanzer Generalvikariates“ und wiesen auf die Unruhen im nahen Oberrotweil (Dr. Biechele) hin, die man nun nicht auch in den eigenen Pfarreien hervorrufen wolle⁴⁶⁴. Doch Burg verfolgte klug und in gewinnender Weise weiter sein Ziel. Ob allerdings der schon am 26. Februar 1810 den drei Kapiteln vorgelegte „Entwurf zu einer auf die neue Gottesdienstordnung passenden Liturgie für den sonntäglichen vormittägigen Gottesdienst“⁴⁶⁵ bereits praktischen Erfolg hatte, ist zu bezweifeln; nur den deutschen Meßgesang konnte Burg, wie er versicherte, überraschend schnell „in den meisten Kirchen“ heimisch machen.

Eine scharfe Kritik und Ablehnung erfuhr die AGO durch den alten Pfarrer Fahrländer in Griesßheim, Kapitel Offenburg. Der größte Teil der Verordnung sei im ganzen Kapitel „unanwendbar“; das Volk sage, „daß die ganze Sache auf das Luthertum hinausgehe“, womit es wenigstens „teilweise“ recht hätte; auf keinen Fall gehe man mit den Reformen auf das Land, in den Städten sei der Schaden (sic!) geringer, weil dort der Indifferentismus ohnehin schon verbreitet sei. Für alle nachteiligen Folgen aus einer den Pfarrern aufgenötigten Liturgiereform habe das Ordinariat die volle Verantwortung zu tragen⁴⁶⁶. Auch aus dem Bericht des Erzpriesters Merkel ließ sich entnehmen, daß im Kapitel Ottersweier gleichfalls keine Neigung zur Annahme der ganzen AGO bestand; man wollte den bisher schon bestehenden Deutschen Meßgesang weiterpflegen, aber mit allem übrigen langsam tun⁴⁶⁷. Auch hier fanden oppositionelle Pfarrer Unterstützung bei den Staatsbehörden. Das Bezirksamt Gengenbach untersagte zum Beispiel am 20. Mai 1811 den Pfarrern die Abhaltung der Predigt während des Amtes bei einer Strafe von fünf Reichstalern, und der Einspruch Burgs beim Kreisdirektorium Offenburg hatte keinen dauernden Erfolg. Als einige Jahre später Stadtpfarrer Barthelmes in Offenburg wegen der Beamten-schaft und der Musikanten die Predigt wieder vor dem Amt hielt,

⁴⁶⁴ W N 343/39. — Bericht vom 4. 8. 1809.

⁴⁶⁵ W N 343/49.

⁴⁶⁶ W N 838/1. — Bericht vom 31. 7. 1809.

⁴⁶⁷ W N 1571/3. — Bericht vom 20. 6. 1809.

sah Burg keine Möglichkeit für das Ordinariat, die Durchführung der AGO in diesem Punkt zu erreichen, in Offenburg werde man sich wenig um einen Verweis aus Konstanz kümmern⁴⁶⁸.

Aber auch in diesen drei Kapiteln fehlte es nicht an Freunden der Reformsache. Überzeugte Anhänger waren Pfarrer Kleinhans in Ettenheimmünster⁴⁶⁹, Pfarrvikar Ambros Mayer in Mahlberg⁴⁷⁰, Pfarrer Hensler in Rust⁴⁷¹, zu denen später Ignaz Demeter als Pfarrer von Sasbach hinzukam⁴⁷².

Wieder ostwärts gehend, betreten wir nun den badischen Anteil des großen Landkapitels *Rottweil*. Unverkennbar haben die geistigen Führer des Kapitels, Dekan Ludwig Hassler und Pfarrer Fridolin Huber, für ihre Reformbestrebungen auch unter den Pfarrern der badischen Gemeinden Gefolgschaft gefunden, so bei Pfarrer J. Mayer in Schönwald⁴⁷³, bei Pfarrer Scherzinger in Hausach⁴⁷⁴, bei Pfarrverweser Siegel in St. Roman⁴⁷⁵. Vom Jahr 1807 an nahm sich Stadtpfarrer Fidel Jäck in Triberg mit Klugheit und Erfolg der Reformen an. Zur AGO schrieb er, Gründe gegen die Ausführbarkeit derselben lägen „weder in der Sache selbst, noch im Volk, sondern nur im Eigensinn, in der Bequemlichkeitsliebe, oft auch im bösen Willen der gegen diese Anordnungen sich stemmenden Geistlichen“, eine nicht ganz zutreffende Behauptung, denn „in der Sache selbst“ lagen schon auch objektive Schwierigkeiten, wie Conrad Martin aufzeigte⁴⁷⁶. In der Regiunkel Triberg, so schrieb Jäck weiter, seien die meisten Punkte der AGO „ohne Schwierigkeiten“ eingeführt worden, auch in Triberg selbst, „dem heikelsten Platz in der Diözese“⁴⁷⁷.

In der Regiunkel Wolfach war dagegen keine große Neigung zur

⁴⁶⁸ W N 343/60 und 76. Berichte Dr. Burgs vom 7. 8. 1809 und 16. 5. 1814.

⁴⁶⁹ Vgl. seinen literarischen Beitrag, oben S. 160 ff.

⁴⁷⁰ W N 1532/1. — Konferenzarbeit vom 5. 11. 1810.

⁴⁷¹ W N 1008/1. — Konferenzarbeit 1810.

⁴⁷² Im Streit um Wessenberg als Bistumsverweser stellte sich Demeter zwar gegen diesen, doch blieb er dessen ungeachtet ein eifriger Verfechter der deutschen Liturgie. — Vgl. Erwin Keller, *Das erste Freiburger Rituale*, F D A 80 (1960) S. 14 ff.

⁴⁷³ W N 1539/1. — Konferenzarbeit vom Oktober 1808.

⁴⁷⁴ W N 2200/1. — Bericht vom 22. 10. 1809.

⁴⁷⁵ W N 2366/1. — Siegel mußte von Opposition zu berichten, die namentlich von Kapuzinern der Umgebung (Rottweil, Villingen) gegen die AGO betrieben wurde.

⁴⁷⁶ W N 1127/14. — Bericht Jäcks vom 20. 11. 1809.

⁴⁷⁷ Kurz zuvor waren die Redemptoristen unter Klemens M. Hofbauer aus Triberg ausgewiesen worden, was großes Aufsehen erregte.

Annahme der AGO festzustellen. Vor allem war Pfarrer Hossner in Schenkenzell gegen alle weitergehenden Neuerungen, bei seinen 76 Jahren ohne weiteres verständlich. Außer dem deutschen Meßgesang, den Hossner schon lange pflegte, wollte er „die so vielfältig anbefohlene Abänderung des Gottesdienstes“ nicht mehr mitmachen; angeblich weil sich ein Gemeindebeschluß dagegen ausgesprochen hatte, da „die Neuerungen viel nach dem Luthertum schmecken“⁴⁷⁸. Jäck mag schon recht gehabt haben, wenn er behauptete, Hossner gebe seine eigenen Meinungen als die des Volkes aus“⁴⁷⁹ – die Gefahr, daß ein reformgegnerischer Pfarrer die Meinungsbildung des Volkes in seinem Sinne lenkte, war ja ohne weiteres gegeben.

Wessenberg spornte Jäck eindringlich zu weiterer Aktivität für die AGO an; auch hier war er bereit, örtlichen Umständen und besonderen Seelsorgsverhältnissen Rechnung zu tragen; so drang er im Winter nicht auf täglichen Schulgottesdienst, auch kam er hinsichtlich der Feier der Monatssontage entgegen, indem er eine kleine Prozession um die Kirche – aber ohne Bilder und Statuen – gestattete⁴⁸⁰.

Im Nachbarkapitel *Villingen* fand sich gleichfalls eine Anzahl eifriger Reformanhänger, die sich in und außerhalb ihrer eigenen Pfarreien viel um die AGO mühten. Der Pfarrer von Vöhrenbach, Josef Keller, schrieb eine Studie zur AGO mit manchen klugen Bemerkungen, aus einer durchaus positiven Einstellung heraus, die Wessenbergs „vollen Beifall“ erhielt⁴⁸¹. Pfarrer und bischöflicher Deputat Reislin in Hüfingen glaubte bereits im Dezember 1809 ein Nachlassen der bisher im Kapitel vorherrschenden Opposition feststellen zu können, bemerkte freilich, „das aus zerfallenen Trümmern neu und schön emporsteigende Werk (sc. der Reformen) bedarf seines großen Baumeisters noch lange“ – war man ja über einen ersten Anfang noch nicht hinaus! Am 21. Oktober 1809 erhielt Reislin ein anerkennendes Schreiben Wessenbergs, der mit dem Kapitel Villingen „im ganzen zufrieden“ war. Er erklärte sich damit einverstanden, wenn am Palmsonntag die deutsche Passion nur im Amt, nicht auch in der Frühmesse gelesen wurde; am Karfreitag war der Generalvikar auch mit ihrer stillen Lesung zufrieden, wenn eine Predigt stattfand; die Aufstellung eines Hl. Grabes bezeichnete er

⁴⁷⁸ W N 1073/1. — Bericht vom 3. 6. 1809.

⁴⁷⁹ W N 1127/15. — Bericht vom 20. 11. 1809.

⁴⁸⁰ W N 2710/1089. — Erlaß vom 7. 12. 1809.

⁴⁸¹ W N 1203/4.

als „erlaubt und wünschenswert“, nur sei jeglicher „Flitterzierrat“ zu vermeiden. Spätmessen am Sonntag sollten nicht eingeführt werden, da sie nur „Polster der religiösen Trägheit“ seien. Wessenberg hatte auch nichts mehr gegen die Feier des Patroziniums in Filialkirchen einzuwenden, wenn diese genügend groß waren. Schließlich meinte er noch, es sei nicht in Ordnung, wenn die Gläubigen an Allerseelen „ganze Krüge von Weihwasser auf die Gräber schütten“⁴⁸².

Nach einem Bericht des Wolterdinger Pfarrers Josef Schlosser vom 5. März 1810 stand es mit der AGO aber doch nicht so gut, wie Reislin berichtet hatte. Schlosser weiß von heftiger Opposition des Villinger Franziskaner-Guardians P. Heinrich zu berichten, und von den fünf Pfarreien Donaueschingen, Villingen, Kirchdorf, Dürrheim und Löffingen behauptete er, daß in diesen „noch gar nichts als die deutschen Lesungen an Fronleichnam und Auffahrtstag“ eingeführt sei. Die Angaben Reislins und des Pfarrers Flad in Urach hielt Schlosser für „nicht ganz ehrlich“⁴⁸³. Er wies auch auf das schlechte Beispiel in der Bischofsstadt Konstanz hin; auch wisse man im Lande draußen, daß „nicht alle Geistl. Regierungsräte“ für die Reformen seien, und das alles sei willkommenes Wasser auf die Mühle der Opponenten, die sich zu einem „heimlichen Komplott“ zusammengefunden hätten⁴⁸⁴. Zweifellos wurde dieser Bericht der wirklichen Situation eher gerecht!

In den badischen Pfarreien des Kapitels *Wurmlingen* war man betont vorsichtig; schuld daran waren Unruhen in Immendingen, die der zu rasch vorangehende Pfarrer Amtsbühler verursachte⁴⁸⁵. Es ist begreiflich, daß daraufhin eine Anzahl Pfarrer in einer Eingabe an das Ordinariat ihre Bedenken gegen einige Punkte der AGO ziemlich offen vortrugen und vor allem den Zeitpunkt für solche weitreichenden Änderungen als sehr ungünstig bezeichneten. Sie beschwerten sich auch darüber, „daß die bischöflichen Verordnungen oft den Eindruck erwecken, als ob die Seelsorger bisher entweder sehr saumselig in ihren Amtsverrichtungen gewesen waren, oder als ob sie den Aberglauben und die Mißbräuche, wo nicht unterstützt, doch nicht kräftig genug bestritten hätten. Wir leben nur zu sehr in

⁴⁸² W N 1898/4. — Bericht Reislins vom 15. 12. 1809. Erlaß Wessenbergs: W N 2710/1072.

⁴⁸³ W N 2224/1. — Bericht vom 5. 3. 1810.

⁴⁸⁴ W N 2224/2. — Bericht vom 1. 11. 1810.

⁴⁸⁵ Vgl. oben S. 171.

Zeiten, wo jeder Seelsorger mehr als jemals der Aufmunterung in seinem beschwerlichen Dienste bedarf⁴⁸⁶. Der Erlaß Wessenbergs an das Kapitel vom 4. November 1809 war dann eine gewisse Beruhigung der besorgten Gemüter, denn auch hier machte der Generalvikar die gleichen Zugeständnisse wie in anderen Dekanaten⁴⁸⁷. Dekan Dornblüth war kein Feind der Reformen, wenngleich er auch diese nicht aktiv beförderte.

Im anschließenden Kapitel *Meßkirch* hatte Willibald Strasser als Pfarrer von Göggingen über die eigene Pfarrei hinaus manches für die Reformen geleistet. Die anfänglichen Schwierigkeiten müssen auch bei ihm sehr beträchtlich gewesen sein. Der Kapitelsdekan Richter in Meßkirch war kein Freund des Neuen, so wenig wie die Franziskaner im nahen Sigmaringen-Hedingen. Die Augustiner von Beuron standen dagegen dem Neuen eher wohlwollend gegenüber. Von Unruhen im Volk ist nichts bekannt. Man darf annehmen, daß die Pfarrer des Kapitels (16 Pfarreien) die Pfullendorfer AGO-Beschlüsse mehr oder weniger pünktlich eingehalten haben. Pfarramtliche Berichte liegen keine vor, nicht einmal ein Dekanatsbericht zur AGO! Nun, Strasser als Kapitelsdeputat wußte ja über jede Pfarrei gut Bescheid⁴⁸⁸.

Auch im Kapitel *Stockach* war Dekan Falkensteiner mit seinen 75 Jahren alles andere als ein Freund der Neuerungen. Offener Opponent scheint er aber auch nicht gewesen zu sein. In B. Pracher (Stockach) und Pfarrer Sohm (Liptingen) hatte das Kapitel jedoch zwei rührige Reformseelsorger, die zweifellos wenigstens einen Teil der Pfarrer (31 Pfarreien) für die Sache zu gewinnen vermochten. Auch Dr. Reininger war ja im Kapitel (Liggeringen) längere Zeit tätig. Unter seinem Nachfolger Pfarrer Kienle scheinen die Bestimmungen der AGO aber nicht sonderlich eifrig durchgeführt worden zu sein⁴⁸⁹. Guten Erfolg hatte dagegen Pfarrer Fidel Zepf in Güt-

⁴⁸⁶ W N 2710/117. — Die Petition war auch von Pfarrer Fischer in Kirchenhausen unterzeichnet, nach Fidel Jäck ein Hauptfeind der AGO, vgl. W N 1127/16.

⁴⁸⁷ W N 2710/1075. — In diesem Erlaß mahnte Wessenberg, die bestehenden Bruderschaften zur Sicherstellung ihres Vermögens möglichst bald in die Bruderschaft von der Liebe Gottes zu verwandeln. Eine interessante Bemerkung, die den Schluß nahelegt, daß für den Generalvikar bei der Errichtung der neuen Bruderschaft offenbar auch Rücksichten auf kirchliche Vermögenswerte eine Rolle spielten. Das Vermögen der neuen Bruderschaft war vom Zugriff des Staates weniger bedroht!

⁴⁸⁸ Pfarrer Joh. Hahn in Walbertsweiler gehörte zu den aktiven Reformfreunden.

⁴⁸⁹ W N 1228/1. — Bericht vom 20. 5. 1810.

tingen. Er verständigte sich vorher mit seinen Ortsvorstehern, und nachdem diese dem Pfarrer nichts in den Weg legten, fügte sich auch das übrige Pfarrvolk „meistens ohne großes Murren“. Zepf wußte freilich von anderen Pfarreien, daß es bei Einführung der AGO auch anders zugeing! Er bedauerte die betreffenden Amtsbrüder, weil ihnen niemand, „auch der Bischof nicht“, in ihren Nöten helfen konnte⁴⁹⁰.

Nirgends erfuhr die AGO Wessenbergs soviel Widerspruch und Anfeindung wie im Kapitel *Linzgau!*⁴⁹¹ Der 72jährige Dekan Josef A. Schnitzer in Kippenhausen stand der AGO ziemlich gleichgültig und den Machenschaften im Kapitel gegen diese ohnmächtig gegenüber. Pfarrer Peter Keller in Leutkirch war bischöflicher Deputat und als solcher sehr aktiv für die AGO tätig. Vielleicht zu aktiv, so daß auch ihn ein Teil Schuld an den turbulenten Vorgängen bei AGO-Einführung traf. Natürlich erfuhr man im Kapitel alsbald von der Suspendierung der AGO in Württemberg; etliche Pfarrer gaben diesen Vorgang „mit hämischer Freude“ auf der Kanzel bekannt⁴⁹². Wohl dieselben Pfarrer veranlaßten am 18. Juli 1809 den Deputaten Keller zu einem Gesuch an das Ordinariat um einstweilige Zurücknahme der AGO „bei diesen betrübten Zeiten der Gährung und Unruhe“⁴⁹³. Als Wessenberg statt dessen die Pfarrer des Kapitels ernstlich mahnte, wenigstens mit gutem Willen das Mögliche zu tun, erklärten einige daraufhin „mit unschicklichen Bemerkungen“ von sich aus die AGO für aufgehoben. Einen „Turmbau Babels“ nannte Pfarrer Fügler von Bermatingen die Reformen Wessenbergs, wofür er vom Generalvikar auf den 28. November 1809 „wegen insolenter Grobheit gegen seine geistlichen Oberen“ nach Konstanz zitiert wurde⁴⁹⁴.

Auch die modifizierte AGO (Pfullendorfer Beschlüsse bzw. Wessenbergs „Weisungen“ vom 30. 12. 1809⁴⁹⁵) stieß weiter auf heftigen Widerstand. Am 15. Februar 1810 legte das Stabsamt Markdorf bei der Regierung in Freiburg gegen diese Verordnungen des Ordinariats Verwahrung ein⁴⁹⁶. Es beantragte die staatliche Außerkraft-

⁴⁹⁰ W N 2833/1. — Bericht vom 29. 3. 1809.

⁴⁹¹ Das Kapitel zählte 27 Pfarreien und 22 Kaplaneien.

⁴⁹² W N 1195/13. — Bericht des Deputaten Keller vom 27. 4. 1809.

⁴⁹³ W N 1195/14. — Bericht Kellers vom 18. 7. 1809.

⁴⁹⁴ W N 2710/1083.

⁴⁹⁵ Vgl. oben S. 426 f.

⁴⁹⁶ W N 95/137.

setzung der zwei AGO-Bestimmungen, daß die Predigt unter dem Amt zu halten sei (Art. II) und daß Ordenspriester während der Zeit des Pfarrgottesdienstes ihre Kirchen schließen müssen (Art. IV). Die Beschwerde Wessenbergs über das Vorgehen des Markdorfer Stabsamtes fand in Freiburg wenig Beachtung, so wenig, daß kurze Zeit darauf das Stabsamt die AGO „für Markdorf gänzlich untersagte“⁴⁹⁷.

Ähnlich selbstherrlich verfuhr das Badische Justiz-Amt in Salem. Zuerst befahl es dem dortigen Pfarrer Birkhofer, die Predigt am Sonntag wieder wie bisher vor dem Amt zu halten, weil die Musikanten oft protestantische Beamte seien, denen man das Anhören der Predigt nicht zumuten könne⁴⁹⁸. Eine unwürdige Maßregelung erlaubte sich das Salemer Justiz-Amt sodann beim Deputaten Keller, als dieser, Wessenbergs Weisung folgend, von Ostern 1810 an einige harmlose Punkte der AGO durchführen wollte (Predigt während der Messe; in der Fastenzeit kein Orgelspiel; in der Werktagmesse einige Meßgebete; Aussetzung erst am Schluß der Messe)⁴⁹⁹. Im August 1810 ersuchten Abgeordnete der Gemeinde Leutkirch den Pfarrer um Einstellung dieser Neuerungen, weil man sich nicht daran „gewöhnen“ könne und die Nachbarpfarrer auch keine Änderungen vorgenommen hätten. Keller lehnte das Begehren ab unter Hinweis auf seine Gehorsamspflicht gegenüber dem Ordinariat⁵⁰⁰. Die Abgewiesenen wandten sich darauf nach Salem und fanden dort williges Gehör. Das Justiz-Amt erteilte Pfarrer Keller einen äußerst scharfen Verweis, nannte ihn einen „uneinsichtigen Mann“ und „Ärgernißgeber“, der seine Gemeinde so tyrannisire, daß er sich über etwaige „Gewalttätigkeiten“ gegen seine Person nicht verwunden dürfe; das Beste sei, wenn er möglichst sofort seine Permutation in die Wege leite. Auch den Salemer Machthabern erklärte aber der unerschrockene Pfarrer, die Anordnungen seiner Behörde stünden ihm höher als der Spruch aus Salem! Wessenberg jedoch tat er den begreiflichen Stoßseufzer: „Ich stehe hier allein und kämpfe mit Schwierigkeiten ohne Ende“⁵⁰¹. Der Generalvikar beschwerte sich über das empörende Vorgehen des Salemer Amtes bei der Kreis-

⁴⁹⁷ W N 2710/1141. — Beschwerde Wessenbergs vom 24. 3. 1810.

⁴⁹⁸ W N 1195/21. — Bericht Kellers vom 3. 2. 1810.

⁴⁹⁹ W N 1195/22.

⁵⁰⁰ W N 1195/28. — Die Unnachgiebigkeit ihres Pfarrers beantwortete die Gemeinde mit verstärktem „Auslaufen in Orte, wo es noch nach altem Brauch zugeht“. — Bericht Kellers vom 16. 8. 1810. — W N 1195/29.

⁵⁰¹ W N 1195/31. — Bericht vom 19. 11. 1810.

regierung in Konstanz, aber seine Beschwerde vom 26. Dezember 1810 wurde lediglich zur Kenntnis genommen⁵⁰².

In Überlingen hatte die AGO im Kapuzinerpater Pazifikus einen erbitterten Gegner gefunden. In seinen Fastenpredigten des Jahres 1811 sprach er offen gegen diese und schrieb den Neuerungen des Konstanzer Ordinariats weitgehend die Schuld am „Zerfall der Religion“ zu. Der Pater hatte den Überlinger Stadtmagistrat auf seiner Seite, das Badische Bezirksamt aber mahnte ihn dringendst, künftig solche Predigten zu unterlassen⁵⁰³. Auch in Überlingen wollte man keinerlei Änderung im sonntäglichen Hauptgottesdienst, vor allem kam ein Verzicht auf die bisherige Figuralmusik nicht in Betracht⁵⁰⁴.

Im Laufe des Jahres 1810 hatte sich die Lage für die AGO ständig verschlechtert. Da beauftragte Wessenberg den inzwischen zum Pfarrer von Meersburg ernannten Willibald Strasser, im Kapitel nach dem Rechten zu sehen. Zur Herstellung von Ruhe und Ordnung berief Strasser eine Konferenz der Kapitelsvorsteher auf den 15. Januar 1811 nach Kippenhausen. Außer Dekan Schnitzer waren anwesend: der Geistliche Rat Krapf von Hagnau, Kapitelssekretär Beutter von Roggenbeuren, Stadtpfarrer Hubenschmidt von Markdorf – Deputat Keller von Leutkirch war nicht dabei. Strasser erreichte die Zustimmung der vier Kapitelsvorsteher zur allgemeinen Durchführung zweier AGO-Vorschriften (Frühmeßhomilie und Predigt unter dem Amt); am 1. Fastensonntag sollte damit an allen Orten begonnen werden. Im übrigen wollte man die AGO dann allmählich nach bestimmtem Plan auch in den anderen Punkten einführen. Allen Pfarrern wurden diese Beschlüsse mitgeteilt⁵⁰⁵. Wessenberg bestätigte sie in einem Zirkularerlaß vom 2. März 1811 mit der strengen Anweisung zu ihrer gewissenhaften Durchführung⁵⁰⁶. Aber auch jetzt gaben etliche Pfarrer ihren Widerstand noch nicht auf. So wollte Pfarrer Krapf in Hagnau, eingeschüchtert vom kräftigen Einspruch des Dorfvogts Ainsler, einen weiteren Aufschub erreichen, aber der Generalvikar verlor nun allmählich die Geduld und erwiderte kurz, bischöfliche Verordnungen könnten nicht „dem Gutbefinden oder Placet des Bauernvorstands unterstellt werden“⁵⁰⁷. Abermals schickte Wessenberg am 2. April 1811 an alle Linzgau-

⁵⁰² W N 2710/1169.

⁵⁰³ W N 95/157. — Schreiben des Bezirksamts vom 1. 4. 1813.

⁵⁰⁴ W N 2710/1120 und 1121.

⁵⁰⁵ W N 2710/1204.

⁵⁰⁶ Ebd.

⁵⁰⁷ W N 2710/1209. — Erlaß vom 26. 3. 1811.

Pfarrer ein Ordinariatszirkular mit der erneuten Aufforderung zum Gehorsam⁵⁰⁸. Deputat Keller berichtete, daß daraufhin mehrere Pfarrer einlenkten; die Regierungsstellen stünden der AGO auch nicht mehr so ablehnend gegenüber, offenbar in der Erkenntnis, daß ein aufrührerischer Klerus auch den Interessen des Staates zuwiderlaufe⁵⁰⁹. Im Mai 1811 erklärten sich auch die Gemeindevorsteher der Pfarrei Leutkirch mit der AGO einverstanden, mit der einzigen Ausnahme, daß man ihnen die Predigt wieder vor dem Amt halte⁵¹⁰. Doch Wessenberg untersagte Keller jetzt jedes weitere Nachgeben⁵¹¹. Eine Zeitlang rumorte es noch in Mimmenhausen, Ittendorf, Immenstaad, Salem und Frickingen⁵¹². Pfarrer Hornstein von Mimmenhausen wurde vom Generalvikar sogar mit der Suspension bedroht⁵¹³.

Entscheidend für die weitere Haltung des Linzgauklerus war die praktische Handhabung der AGO im Seminar zu Meersburg. Unterm 30. Januar 1811 gab Wessenberg hierfür bestimmte Weisungen: In allen Messen an Sonn- und Feiertagen war im Seminar das Evangelium deutsch vorzulesen, im Amt war darüber eine Homilie zu halten; im Engelamt am Donnerstag hatte ein Alumnus die Epistel deutsch vorzulesen, ein anderer das Evangelium deutsch zu singen; jeden Sonntag hatten jeweils zehn Alumnus Strassers Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen, vier andere mußten die deutsche Vesper mitsingen; in der Unterstadt hatte jeden Sonntag ein Alumnus die Frühmeßhomilie zu halten⁵¹⁴. Je mehr das Priesterseminar unter Strassers Anleitung mit dem guten Beispiel nun voranging, um so mehr setzte sich die AGO auch in der Umgebung durch. Fünfundzwanzig Jahre später war das Linzgauer Kapitel, wie kein anderes mehr, Wessenberg treuestens ergeben. Nirgends hat sich der Klerus im „Ritual-Kampf“ der dreißiger Jahre so entschieden an seine Seite gestellt wie gerade in diesem Kapitel, in dem er anfangs am meisten Widerspruch und Anfeindung erfahren hat⁵¹⁵.

Aber auch in anderen Kapiteln haben sich die anfänglichen Widerstände schon bald merklich verringert. Denn bereits in einem Schreiben vom 26. März 1811 an den Hagnauer Pfarrer Krapf sprach

508 W N 2710/1210.

509 W N 1195/34. — Bericht vom 26. 4. 1811.

510 W N 1195/35.

511 W N 2710/1215.

512 W N 1195/34. — Bericht Kellers vom 26. 4. 1811.

513 W N 2710/1216. — Erlaß vom 4. 5. 1811.

514 W N 2710/1199.

515 Vgl. E. Keller a.a.O. S. 77 ff.

Wessenberg von „vielen hundert Pfarreien“, in denen die AGO „genau und mit Nutzen in Vollzug gesetzt“ worden sei^{515a}, eine Behauptung, die nicht aus der Luft gegriffen sein konnte. Mochten auch unentwegte Anhänger der alten Schule sich weiter gegen die liturgische Neuordnung sperren, so gaben zweifellos andererseits manche andere ihre ursprüngliche Reserve insoweit auf, daß sie wenigstens einzelne Vorschriften der AGO nunmehr einhielten.

c) Das Volk und die AGO

Wenn die AGO in vielen Pfarreien ohne größere Widerstände eingeführt werden konnte, so kam dies daher, daß sich Wessenberg, wie wir sahen, zu einigen Modifikationen verstand, die den Wünschen und bisherigen Gewohnheiten des Volkes ziemlich großzügig Rechnung trugen. Zweifellos hätte die AGO in ihrer ursprünglichen Form, also ohne die erwähnten Zugeständnisse und Modifikationen, viel mehr Staub aufgewirbelt, als es nun tatsächlich der Fall war. Alles in allem blieb es doch bei vereinzelt aufwallenden Aufregungen des Volksgemüts. In der ersten Phase der Konstanzer Liturgiereform (1803–1806) kam es häufiger zu Unruhen und Widersetzlichkeiten als jetzt in der zweiten Phase, bei der es um die AGO (1809) und die Einführung des Bistumsgesangbuchs (1812) ging. Wessenberg hatte aus der ersten Phase genügend Erfahrungen sammeln können, die ihm bei Einführung der AGO kluges Maßhalten nahelegten. Hierzu gehört die Anweisung, die AGO dem Volk nur Stück für Stück bekanntzumachen und nur allmählich, ohne alle Starrköpfigkeit, praktisch in die Gemeinden einzuführen.

Daß es trotzdem an einigen Orten auch jetzt wieder zu heftigen Reaktionen des Volkes kam, hing weniger mit der AGO zusammen, als vielmehr mit der Art und Weise, wie man da und dort bei Durchführung derselben vorging. Wir erwähnten bereits die Vorkommnisse in Immendingen⁵¹⁶, die sich bei größerer Wendigkeit des dortigen Pfarrers Amtsbühler wohl hätten vermeiden lassen. Das gleiche muß von der Rickenbacher „Rosenkranz-Revolution“ gesagt werden, bei der die Männer durch eigenmächtiges überlautes Rosenkranzbeten den von Pfarrer Wolf angeordneten und mit einem Sängerkorps geübten deutschen Meßgesang unmöglich machten und obendrein den jungen Vikar Eschbach, der die störrische Gemeinde

^{515a} W N 2710/1209.

⁵¹⁶ Vgl. oben S. 171.

beruhigen wollte, in der Kirche am Reden verhinderten, um dann scharenweise aus der Messe fortzulaufen. Pfarrer Wolf trug dem konservativen Charakter seiner Hotzengemeinde zweifellos zu wenig Rechnung, war selbst von zu heftigem Wesen und hatte überdies das Volk zu wenig auf das Neue vorbereitet, nachdem ihm im früheren Pfarrort Bubenbach einige Reformen reibungslos geglückt waren. Die Rickenbacher Affäre sprach sich in Windeseile in der ganzen Gegend herum und trug dem an sich eifrigen Pfarrer viel Spott und üble Verdächtigung ein. So schlimm, wie er meinte, war es nun aber doch auch wieder nicht: „Märtyrer des 19. Jahrhunderts“ waren er und sein Vikar keineswegs geworden! Begreiflich, daß er über „die Hauensteiner / wer bebt nicht schon ob diesem Namen /“ recht verärgert war; aber daß sie überhaupt für nichts Neues zu gewinnen seien, stimmte nicht; es kam auch hier ganz auf den einzelnen Pfarrer und seine Methoden an⁵¹⁷.

Nur ungern ließen sich auch die Gurtweiler von ihrem jungen Pfarrverweser Johann Rupprecht in die AGO hinüberführen. Als er im Frühjahr 1813 erstmals durch seinen Lehrer einige Meßgebete vorlesen lassen wollte, fingen drei Rekruten auf der Empore mit Stentorstimmen den Rosenkranz an! Der Vogt und Ortsrichter entschuldigten sich zwar für dieses ungebührliche Verhalten der jungen Leute, baten aber eindringlich, den Gottesdienst zu lassen, wie er bisher war. Auf die Frage, was sie gegen die neue Meßandacht hätten, meinten sie nur: „Wir wollen sie nicht, weil wir sie nicht wollen!“ Hier sträubte man sich gegen das Neue als solches. Auch spielte hier, wie an anderen Orten auch, ein weiteres Moment eine Rolle. Nahm man den Leuten den Rosenkranz, so wußten viele überhaupt mit der Messe nichts mehr anzufangen. Dann waren sie ganz zur Passivität verurteilt. Sicher sahen manche ein – auch die Gurtweiler sagten es ihrem Pfarrverweser –, daß die neue Art der Meßfeier auch ihre guten Seiten habe („man könne nicht mehr so abschweifen wie beim Rosenkranz“); aber wenn man selbst die neuen Lieder nicht mitsingen oder ihren Text – in großen Kirchen – nicht verstand, und auch den im Vorbeten ungeübten Mesner (Lehrer) nicht genügend verstehen konnte, dann wollte man lieber wie bisher den Rosenkranz beten und auf solche Weise auch „etwas tun“ können⁵¹⁸.

Von Volksaufruhr ist ferner aus Saulgau berichtet. Pfarrer Illmensee verkündete am Palmsonntag 1809, daß man in den Betstunden

⁵¹⁷ W N 2791/5. — Bericht vom 17. 5. 1809.

⁵¹⁸ W N 2126/3. — Bericht vom 21. 3. 1813.

am Gründonnerstag und Karfreitag laut Vorschrift der AGO Lieder singen, Leiden-Christi-Betrachtungen und entsprechende Gebete vorrichten wolle, um nicht immer nur den Rosenkranz beten zu müssen. Der Ortspfarrer hatte als Vorbeter zwei pensionierte Pfarrer gewonnen. Am Gründonnerstag ging auch alles gut. „Aber am Karfreitag“, so berichtete Pfarrer Illmensee an das Ordinariat⁵¹⁹, „ward der diesseitige Bettelvogt Eugen Walser angestellt, daß er schon vor morgens sechs Uhr, wo Herr Pfarrer von Schwarzach vorbethen wollte, eine eigene Litanei vorbethete und mit dem dreifachen Rosenkranz fortfuhr. Auch nach dem Gottesdienst, als Herr Pfarrer von Bonz im Begriffe war, zum Bethstuhl zu gehen, um vorzubethen, fieng besagter Bettelvogt wieder wie vorher zu bethen an. Um der Unordnung zu steuern, gieng ich zu dem Bethstuhl, um vorzubethen, und winkte dem Bettelvogt, aufzuhören; er fuhr aber fort; sodann gieng ich in der Stille zu ihm, und sagte ihm ganz ohne allen Lärm, es seyen Betrachtungen vorgeschrieben, er möchte aufhören, ich wolle vorbethen. Es half nichts, er fuhr fort, die Litanei und sodann den Psalter vorzubethen, und so gieng es den ganzen Tag fort.“ –

Doch war dies nur ein Vorspiel zu dem, was sich am Karsamstag zutragen sollte. Pfarrer Illmensee erklärte, der Ritus der Feuerweihe sehe keine besondere Segnung der von den Gläubigen mitgebrachten Holzscheiter vor, er werde darum nur das übliche Kohlenfeuer weihen⁵²⁰. Das Weitere schildert Illmensee wie folgt: „Ich nahm sodann die Feuerweihe am Portal der Kirche vor; es stürzten aber sogleich ganze Haufen von Bürgern daher, ich mahnte sie zur Ruhe, ließ, um dem Ungestüme auszuweichen, das Gefäß mit den Kohlen, welches ein Bürger zu ihrem Scheiterhaufen tragen wollte, in die Kirche hineintragen; alles strömte nach, und in kurzer Zeit war die ganze Kirche mit Bürgern sammt ihren Scheitern angefüllt, die mit aller Gewalt und Ungestüm auf die Weyhung ihrer Scheiter drangen und laut verlangten, wenn ich sie nicht weihen wolle, solle der Vikar sie weihen. Man kann sich kaum etwas Schrecklicheres als diesen Auftritt denken!“ Vergeblich bat der Pfarrer den Bürgermeister um Hilfe. Und der Oberamtmann, an den sich Illmensee sodann wandte, schickte statt der erwarteten Hilfe „den Auftrag, dem Ungestüme des Volkes nachzugeben, und die Weyhung bei ihren Scheitern – denn sie hatten ein besonderes Feuer angefacht – vorzuneh-

⁵¹⁹ W N 2158/1.

⁵²⁰ Eine entsprechende Anweisung hat Wessenberg unterm 24. August 1808 an alle Seelsorger gerichtet. — Sammlung I 270.

men, welches ich endlich ganz verlassen und ohne alle Unterstützung thun mußte“⁵²¹. Nach dem Karsamstag erschien eine Abordnung von fünfzehn Männern bei Pfarrer Illmensee und verlangte, er müsse die Predigt wieder vor dem Amt halten, „sonst gehen sie alle aus der Kirche, oder sie kommen nicht in dieselbe“.

Der letzte Vorfall in Saulgau ist für die Beurteilung des Volkswiderstands gegen die liturgische Neuordnung besonders aufschlußreich. Hier nahm der Unwille des Pfarrvolkes doch Formen an, die über den Rahmen einer verständlichen Abwehr weit hinausgingen und darum nicht mehr zu rechtfertigen waren. Ähnliche Fälle sind uns bereits früher begegnet, etwa in Allensbach, wo unzufriedene Elemente sich zu Schießereien hinreißen ließen⁵²², oder in Engen, wo man sich nicht scheute, mit Steinen zu werfen, als der alte Pfarrer von Streng dem Volke nicht willfährig war⁵²³. Solche Roheiten hatten mit berechtigtem Eintreten für altes kirchliches Brauchtum nichts mehr zu tun. Respektlose, trotzige Rechthaberei, die zu solchen verwerflichen Mitteln greift, kann zuallerletzt im kirchlichen Bereich gebilligt werden. Wo gläubige Achtung vor Person und Amt des Priesters lebendig ist, kommt es wohl kaum zu solchen Exzessen! Es gehörte schon viel dazu, um noch ein kleines Beispiel zu erwähnen, wenn man dem Pfarrer und Dekan Josef A. Diener in der arbeitsreichen Pfarrei Bürlingen (vier Filialen) erklären konnte, niemand werde ihm mehr beistehen, wenn er noch einmal, wie vor zwei Jahren, von einer Diebesbande ausgeraubt werden sollte!⁵²⁴ Im Volkswiderstand gegen Wessenberg darf dieses Element einer an Aufruhr grenzenden, leidenschaftlichen Starrköpfigkeit nicht übersehen werden. Man kann darum diesen Widerstand nicht ausschließlich im Glorienlicht einer lobenswerten Treue zur alten Tradition sehen. Andererseits ist das Verhalten des Volkes auch wieder verständlich, wenn man daran denkt, wie verwirrend die Uneinigkeit des Klerus in der Reformfrage wirken mußte. Wenn der eine Pfarrer das Neue nur lobte und unermüdlich an seiner Durchführung arbeitete, der Pfarrer im Nachbarort aber dafür nur Tadel und Ablehnung übrig hatte, so wußte das Kirchenvolk tatsächlich nicht mehr recht, woran es nun eigentlich war, besonders dann, wenn es miterlebte, wie die beiden Richtungen im Klerus sich gegenseitig beschuldigten und be-

⁵²¹ W N 2158/1.

⁵²² Vgl. oben S. 304.

⁵²³ Vgl. oben S. 304 f.

⁵²⁴ W N 442/3. — Bericht vom 3. 4. 1809.

schimpften. Je mehr aber in der Folgezeit diese unerfreulichen Erscheinungen nachließen – mit jedem Jahr wuchs ja die Zahl der im Reformgeist erzogenen und ausgebildeten Jungpriester –, um so besser fand sich das Volk allmählich mit der Neuordnung seines Gottesdienstes ab. Die immer stärkere Verbreitung des Konstanzer Gesangbuchs ist wohl der beste Beweis dafür.

Doch war der Weg bis zur endgültigen Konsolidierung der AGO im Restbistum⁵²⁵ noch verhältnismäßig weit. Der Stand der Dinge im Jahr 1814 ist aus einem interessanten Bericht Conrad Martins an das Direktorium der Regierung des Wiesenkreises vom 18. Februar einigermaßen ersichtlich⁵²⁶. Martin lagen die pfarramtlichen Berichte aus den acht landesherrlichen Schuldekanaten vor (Schönau, Neuenburg, Minseln, Säkingen, Waldshut, Klein-Laufenburg, St. Blasien und Zell i. W.). Nach kritischer Sichtung dieser Berichte aus insgesamt 58 Pfarreien ergab sich, daß etwa die Hälfte, nämlich 28 Pfarreien, die AGO entweder „ganz, oder fast ganz, oder größtenteils“ eingeführt hatten – die Unterscheidung stammt von Martin selbst⁵²⁷. Fünf weitere Pfarreien (Steinenstadt, Eichsel, Höchenschwand, Gurtweil, Dogern) hatten etwa die Hälfte der AGO durchgeführt. Nur mangelhaft oder „fast gar nicht“ waren die Bestimmungen der AGO in elf Pfarreien durchgeführt (Warmbach, Säkingen, Obersäkingen, Herrischried, Waldshut, Unteralpfen, Birkendorf, Weilheim, Waldkirch, Niederwühl, Görwühl). Von den fehlenden 14 Pfarreien hatte Martin keine oder nur ganz ungenügende Angaben erhalten; diese Pfarreien müssen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu den reformgegnerischen gezählt werden, so daß deren Zahl 20 bis 25 betragen haben dürfte. Die reformwilligen Pfarreien waren demnach in diesem Teil des Bistums leicht im Übergewicht. In anderen Bezirken mögen die Verhältnisse noch nicht so günstig gewesen sein wie im Wiesenkreis, wo zwei erfahrene und kluge Reformer, Martin und Dr. Burg, der AGO zielbewußt den Weg zu bereiten verstanden. Doch war es nur eine Frage der Zeit, bis auch dort die Entscheidung zugunsten der AGO gefallen war. Zehn Jahre

⁵²⁵ Am 1. Januar 1815 wurde der schweizerische und am 1. März 1817 der württembergische Bistumsanteil von Konstanz losgetrennt.

⁵²⁶ W N 1498/11.

⁵²⁷ Diese 28 Pfarreien waren: Schönau, Todtnau, Todtnauberg, Wieden, Liel, Neuenburg, Ballrechten, Schliengen, Bellingen, Bamlach, Minseln, Herten, Stetten, Inzlingen, Istein, Wyhlen, Zell, Wehr, Nollingen, Schwörstadt, Öflingen, Nöggenschwil, Laufenburg, Murg, Todtmoos, Hänner, Luttingen, Rickenbach.

später, in der Mitte der zwanziger Jahre, waren die Würfel endgültig gefallen, wie Wessenberg selbst mit begreiflicher Freude und Genugthuung im Abschiedsbrief an seinen Klerus vom 30. Dezember 1826 feststellte⁵²⁸. Dieses Ziel war, wie der Generalvikar ausdrücklich hervorhob, „besonders durch die Verbreitung eines allgemeinen Gesang- und Andachtsbuchs“ erreicht worden, des in dieser Arbeit bereits so oft erwähnten Konstanzer Gesangbuchs vom Jahr 1812. Die überragende Rolle dieses bedeutsamen volksliturgischen Werkes rechtfertigt es, daß wir ihm nochmals einige Ausführungen widmen.

XII. Bischöflicher Hirtenbrief zum Gesang- und Andachtsbuch für das Bistum Konstanz⁵²⁹

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden etc. etc.

Entbiethen allen und jeden Christgläubigen unsers Bisthums Heil und Segen in dem Herrn.

Dem Christen, der sein Verhältniß zu Gott richtig erkennt, und lebhaft fühlt, kann auf Erden Nichts eine süßere Freude, und einen stärkern Trost gewähren, als die Erhebung des Gemüths zu Gott, der die ganze Welt mit so viel Weisheit und Güte, und den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen, der ihn von der Knechtschaft der Sünde durch seinen Sohn erlöst, der ihn durch den heil. Geist zu seinem lebendigen Tempel eingeweiht, der ihm endlich ein künftiges besseres Leben zugesichert hat, wo seiner Tugend ewige Belohnung bereitet ist. Dennoch zeigt die Erfahrung, daß viele Christen, welche die kirchlichen Versammlungen besuchen, und dem öffentlichen Gottesdienste beywohnen, so wenig zu beten verstehen, daß die Worte des Propheten auch auf sie Anwendung finden: *Dieses Volk ehrt mich mit den Lippen, aber sein Herz ist weit von mir entfernt.* a) Welches ist die Ursache dieser für Christen so beschämenden Erscheinung? Sie kann nicht ausser uns liegen, liebe Bisthumsangehörige! Einzig in unserm Innern muß sie aufgesucht werden. Lehrt nicht die Natur schon das kleine Kind, seine Empfindungen, seine Wünsche den Eltern in Einfachheit zu eröffnen, um Wohlthaten zu ihnen zu flehen, und ihnen für die empfangenen herzlich Dank zu sagen? Ist aber das Verhältniß des Menschen zu Gott ein anderes als das des Kindes gegen den Vater? O gewiß, wem dieses Verhältniß sich vor den Augen des Geistes im ungetrübten Lichte darstellt; wer bedenkt, daß uns alles Gute aus der

a) Matthäus XV. 8.

⁵²⁸ Sammlung II 268 f.

⁵²⁹ Der Hirtenbrief war auch als Sonderdruck erschienen und fand als solcher Aufnahme in die „Sammlung“ (II 139 ff.).

Hand des unsichtbaren Vaters im Himmel kömmt; wer die unermeßlichen Wohlthaten dieses Vaters gegen seine Kinder erwägt; wen auch nur der einzige Gedanke lebhaft durchdrungen hat: Ich bin von Gott mit einem unsterblichen Geiste begabt, dem diese Erde nur als eine Schule angewiesen ist, um für ein unvergängliches Leben erzogen zu werden; der wird das Bedürfniß des Gebets beständig fühlen, dem wird es Herzenserleichterung seyn, zu beten, der wird aber auch nicht bloße Worte von den Lippen ertönen lassen zu dem, der nichts als unser Herz begehrt; nur auf diejenige Art wird ein Solcher beten, wie der göttliche Heiland es gelehrt hat. Denn sein Wandel selbst wird mit seinem Gebet ein übereinstimmendes Ganzes ausmachen; seine Sinnes- und Handlungsweise wird ihn in die rechte Stimmung zum Beten versetzen, und sein Leben wird die Wirksamkeit seines Gebets durch die schönsten Tugendfrüchte bewähren, mit einem Wort: ein Beter im Geist und in der Wahrheit wird er sein.

Alle Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung sind in der Absicht angeordnet, dem Christen dieses wahre Gebet, diesen reinen und heilbringenden Aufschwung des Gemüthes zu Gott zu erleichtern. Deßwegen versammelt euch unsre heilige Mutter, die Kirche so häufig in ihren Tempeln; deßwegen befiehlt sie, daß das erhabene göttliche Opfer des neuen Bundes so oft und feyerlich in Gegenwart der ganzen Gemeinde erneuert werde; deßwegen will sie, daß die Ausspendung der heil. Sakramente zur gemeinsamen Erbauung, so viel es möglich ist, in der Versammlung der Gläubigen geschehe; deßwegen hat sie mit jeder öffentlichen Amtsverrichtung des Seelsorgers sinnvolle und rührende Gebräuche und Gebete, die zur Erbauung dienen, verbunden; deßwegen hat sie verordnet, daß jeder Gottesdienst durch Unterricht lehrreich und eindringend gemacht, und ein Mittel werden soll, dem Geist eine wichtige Wahrheit einzuprägen, die Herzen zur Besserung zu bewegen, heilsame Entschliessungen in ihnen zu erwecken, sie zur Tugend zu ermuntern.

In der nämlichen Absicht übergeben Wir euch, liebe Bisthumsangehörige! diese Sammlung von Gebeten und Gesängen zu euerm gemeinsamen Gebrauche bey den öffentlichen Gottesdiensten, die nach der Vorschrift oder mit Genehmigung der Kirche veranstaltet sind. Die Andachtsübungen, die das Buch enthält, sollen euch das ganze Kirchenjahr hindurch, und bey allen Anlässen der öffentlichen Gottesverehrung einen Leitfaden verschaffen, an welchem ihr euere Gemüther, vereinigt im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung zu dem Allmächtigen erheben, und jede Verrichtung des Dieners der Kirche begleiten könnet. Ihr findet darinn eine getreue Darstellung der verehrungswürdigen Gegenstände, zu deren Feyer gewisse Tage besonders gewidmet sind. An jedem dieser geheiligten Tage sollen euch die dazu bestimmte Gebete und Lieder mit jenen Empfindungen der Freude, der Bewunderung, des Dankes, der Bußfertigkeit, des Vertrauens, der Liebe und der Hoffnung begeistern, deren Belebung die Kirche durch die Anordnung der Feste im Auge hatte. Die Betrachtung des lehrreichen und herzerhebenden Inhalts dieser Gebete und Gesänge soll euere Seelen

nicht nur in den Stunden des Gottesdienstes beschäftigen, sondern auch in euere Wohnungen euch begleiten, damit ihr die Tage des Herrn durch Heiligung euers Sinnes und Wandels würdig feyern möget. Selbst euere Erholungen und Vergnügungen sollen durch den Eindruck, den diese Andachtsübungen in euerm Innern zurück lassen, so geheiligt werden, daß kein Leichtsinn, keine sündliche Begierde, keine Unmäßigkeit sie in Fallstricke der Verführung, in Abgründe des Verderbens verwandle. Auch an den Werktagen soll in euch die Erinnerung an das Heilige nicht erlöschen, sondern euern Geist bey den Arbeiten und täglichen Geschäften des Berufs bewahren, daß er nicht in dem Wirbel zeitlicher Sorgen versinke, und über dem Irdischen das Himmlische, über dem Trachten nach jenem die Sorgfalt für dieses versäume. Manches Lied, das euch in dem Tempel erbaute und rührte, wird auch auf dem Felde unter freyem Himmel, in diesem großen herrlichen Tempel Gottes euere Gedanken vom Staube der Erde zu dem unendlichen Geist erheben, der allein das Wachsthum und Gedeihen zu geben vermag.

Schon in den ersten Gemeinden der Christen, welche die Apostel gestiftet haben, wurden die Stunden des Gottesdienstes nebst der Verlesung der heil. Schriften und ihrer Erklärung mit abwechselndem Gebet und Gesang zugebracht, und dieses schöne Muster einer würdigen Art gemeinschaftlicher Gottesverehrung wurde von den heil. Vätern Chrysostomus, Ambrosius, Augustin und andern mit allem Nachdruck vorgestellt und empfohlen. Auch hat sich die Kirche in ihren allgemeinen Anordnungen zu allen Zeiten darnach gerichtet. Viele Bisthümer in der katholischen Christenheit haben längst ihre Gesangbücher, und auch in diesem Bisthum sind zur Einführung und Beförderung des allgemeinen Kirchengesangs von Zeit zu Zeit Anordnungen getroffen worden. Durch den Mund frommer Kirchenvorsteher aller Jahrhunderte wird an die Christgläubigen die Ermahnung des Apostels Paulus erneuert: „Belehret und erbauet euch untereinander mit Psalmen, Kirchenliedern und geistvollen Gesängen; mit Dankbarkeit ergießet euch so in Lobgesänge gegen Gott, daß in jedem Lobgesang euer Herz miteinstimme! b) Gerade dieß, liebe Bisthumsangehörige! ist das Wichtigste, daß das Herz aller und jeder Anwesenden mit dem Gebet und dem Gesang, die zu Gott aufsteigen, im reinsten Einklange zusammenstimme. c) Deßwegen empfiehlt uns der Apostel anderswo, d) Gott so zu loben, und Ihm so zu danken, daß die ganze Gemeinde dadurch belehrt und erbauet werde.

Wenn ihr, liebe Bisthumsangehörige! nach dieser Anweisung die Sammlung von Kirchengebeten und Lobgesängen, die Wir nach sorgfältiger Prüfung euch übergeben, gebrauchet; so wird dieser Samen vielfältige Früchte der Heiligung hervorbringen. Dazu verleihe der Herr seinen Segen.

Gegeben A s c h a f f e n b u r g, am 20. April 1812.
(L.S.)

K a r l T h e o d o r,
Erzbischof von Regensburg,
als Bischof zu Konstanz.

Zum Text:

Der „Bischöfliche Hirtenbrief“, der dem Konstanzer Gesangbuch als Geleitwort mitgegeben ist, trägt im Titel den Namen Karl Theodors von Dalberg, doch alles andere, Gedanken, Stil und Formulierung, haben unverkennbar Wessenberg zum geistigen Urheber. Wer den Hirtenbrief aufmerksam liest, merkt unschwer, daß er nichts anderes ist als ein Kompendium seiner liturgischen Grundideen und Hauptanliegen. Deutlich treten drei Teile in Erscheinung.

Im ersten Teil (1. und 2. Abschnitt des Briefs) spricht Wessenberg von dem der Seele des Menschen eingepflanzten Bedürfnis nach Gebet und Gottesdienst, nach „Erhebung des Gemüths zu Gott“, um dann alsbald festzustellen, „daß viele Christen . . . so wenig zu beten verstehen“. Die Ursachen der Mängel der christlichen Frömmigkeit müssen „einzig in unserm Innern aufgesucht werden“, näherhin darin, daß mancher Christ „sein Verhältnis zu Gott nicht richtig erkennt und nicht lebhaft fühlt“. Man beachte wohl: Es fällt hier kein einziges Wort gegen die bisherigen Formen der Volksandacht, als ob diese in sich selbst die Ursache dafür wären, daß so mancher Christ nicht mehr „ein Beter im Geist und in der Wahrheit“ ist, wie Christus es fordert. Und doch geht es der Kirche bei „allen Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung“ darum, „dem Christen dieses wahre Gebet, diesen reinen und heilbringenden Aufschwung des Gemüthes zu Gott zu erleichtern“. „Heilbringend“ – man beachte es wohl – soll und muß sich also alle Liturgie für den Christen auswirken. Die Liturgie im Gotteshaus muß zur Liturgie, zur Gottesverehrung im Leben werden, eine Grundforderung Wessenbergs, die uns wohlvertraut ist, wie auch die Sinndeutung der liturgischen Riten, Gebräuche und Gebete als Mittel zur gemeinschaftlichen „Erbauung“ sowie der Hinweis auf den unerläßlich notwendigen „Unterricht“ nur Wiederholungen früherer Postulate sind.

Der zweite Teil des Hirtenbriefs (3. Abschnitt) befaßt sich mit dem neuen „Gesang- und Andachtsbuch“ selbst. Sein Zweck ist, den Gläubigen „ein Leitfadens bey allen Anlässen der öffentlichen Gottesverehrung“ das ganze Kirchenjahr hindurch zu sein, so daß sie nunmehr viel besser als bisher das liturgische Geschehen verstehen und tätig mitvollziehen können, eine Behauptung, die Anlage und Inhalt des Buchs durchaus rechtfertigen. Der Generalvikar spricht sodann die weitere Hoffnung aus, daß das Bistumsgesangbuch über seinen unmittelbaren und ersten Zweck hinaus zu einem Lebensbuch werde, das seinen Segen auch „in die Wohnungen“, in die Arbeit

der Werktage, ja „selbst . . . in die Erholungen und Vergnügungen“ trage, denn „auch an den Werktagen soll in euch die Erinnerung an das Heilige nicht erlöschen“ und darf der Geist „nicht in dem Wirbel zeitlicher Sorgen versinken, und über dem Irdischen das Himmlische versäumen“ – Wessenbergs hohes, von großem Verantwortungsbewußtsein getragenes pastorales Wollen klingt in solchen Worten auf!

Auch im dritten Teil begegnen wir längstbekannten Ideen. So zunächst dem Hinweis auf das christliche Altertum als der Norm auch für das liturgische Leben; das „schöne Muster einer würdigen Art gemeinschaftlicher Gottesverehrung“, das die Kirchenväter uns bezeugt und näher beschrieben haben, will sich das Bistumsgesangbuch ganz zum Vorbild nehmen, indem es „nebst der Verlesung der heil. Schriften und ihrer Erklärung“ in besonderer Weise „abwechslndem Gebet und Gesang“ alle Möglichkeiten zu reicher Entfaltung schaffen möchte, ganz in Übereinstimmung auch mit dem Völkerapostel Paulus, dessen Worte in Eph 5, 19 und Kol 3, 16 wirkungsvoll an den Schluß des Hirtenbriefes gesetzt sind. Wessenberg weist ferner auf die bereits erschienenen Gesangbücher anderer deutscher Bistümer hin⁵³⁰ sowie auf „Anordnungen“, die im Bistum Konstanz in früheren Zeiten die „Beförderung des allgemeinen Kirchengesangs“ zum Ziel hatten⁵³¹. Wie seine ganze Liturgiereform, so soll auch das Bistumsgesangbuch alte kirchliche Tradition aufnehmen und in zeitgemäßer Form weiterführen. –

Was den reichen Inhalt des Konstanzer Gesangbuchs betrifft, so war davon bereits an manchen Stellen dieser Untersuchung die Rede; es sei darauf zurückverwiesen⁵³². Mit seinen 50 Messen und 19 Deutschen Vespere erfüllte es in einer für damalige Verhältnisse geradezu idealen Weise alle Forderungen nach Reichhaltigkeit und engem Anschluß an den Lauf des Kirchenjahrs. Neben ihm mutet alles als dürftig an, was die zahlreichen von privaten Autoren herausgegebenen Gesang- und Andachtsbücher an Materialien für den sonntäglichen Gottesdienst bieten. Man vergleiche etwa das Gesangbuch Werkmeisters für den Gottesdienst in der Ludwigsburger Hof-

⁵³⁰ Das Salzburger Gesangbuch war im Bistum Konstanz wohl am bekanntesten. Es fand sich u. a. in Herten, Oberwinden, Wettelbrunn, Vöhrenbach, Kommigen, Grießen, Untermettingen, Karsau, Wehr, Bamlach, Minseln, Stetten (bei Lörrach).

⁵³¹ Wohl im Zusammenhang mit den gemäß Andachtsordnung Josefs II. vom Jahr 1783 überall einzuführenden Normal-Gesängen.

⁵³² Vgl. oben S. 175 ff., 186 ff.

kapelle mit dem Konstanzer Gesangbuch. Noch in seiner „vierten aufs neue vermehrten Auflage“ aus dem Jahr 1797 hält es keinerlei Vergleich mit Wessenbergs Werk aus. Und zwar nicht nur, was Reichhaltigkeit und Stofffülle angeht, sondern vor allem in seiner praktischen Verwendbarkeit als Volksbuch zur aktiven Mitfeier der heiligen Liturgie. Beide Bücher stammen aus der katholischen Aufklärung, aber welch ein Unterschied zwischen ihnen auch in dieser Hinsicht! Der rationalistisch-deistische Geist, der dem Werk des Ludwigsburger Hofpredigers den Stempel aufdrückte, ist im Konstanzer Gesangbuch zwar nicht ganz verschwunden, aber doch sehr weitgehend vom Geist der Bibel und Liturgie zurückgedrängt. Die gleiche Feststellung macht man bei einem Vergleich des „Gebetbuchs für aufgeklärte katholische Christen“ von Philipp Josef Brunner mit unserm Bistumsgesangbuch. Wir führen das Brunnersche Buch deswegen an, weil Wessenberg es in der 6. Auflage (1803) auf Bitten Werkmeisters, des eigentlichen Verfassers⁵³³, „durchaus verbessert und vermehrt“ hat, wie der Generalvikar in seinem eigenen Exemplar handschriftlich vermerkte⁵³⁴. Für einfache Leute aus dem Volk war es völlig ungeeignet, darum wohl hat es Wessenberg auch nie empfohlen, vielleicht aber auch wegen des Werkmeisterschen Geistes, mit dem er, der Sailer-Schüler, doch nicht übereinstimmte. Aber auch ein Vergleich mit offiziellen Gesang- und Andachtsbüchern anderer Bistümer fällt zugunsten des Konstanzer Gesangbuchs aus, zum mindesten kann dies bezüglich des Salzburger Gesangbuchs von 1791 gesagt werden. In den dazwischen liegenden zwanzig Jahren war doch sehr intensiv auf volksliturgischem Gebiet weitergearbeitet worden. Schon das erste Prachersche Gesangbuch (1804) und sein „Entwurf eines neuen Rituals“ (1806) waren bei allen Vorbehalten, die bei Pracher anzubringen sind, ein Fortschritt, weil sie schon stark auf aktive Mitbeteiligung des Volkes angelegt sind. Vor allem aber kamen dem Konstanzer Gesangbuch die Vorarbeiten Willibald Straßers und Johann Hahns zugute, die „Drey gemeinschaftlichen Meßandachten in Form von Litaneien“ (1. Auflage 1804) und das „Andachts- und Gesangbuch“ der beiden vom Jahr 1807. Diese Vorarbeiten und das Münchener Gesangbuch von Mastieux (1810) dürften die eigentliche Grundlage für die Schaffung des Konstanzer

⁵³³ Vgl. August H a g e n, Die kirchliche Aufklärung, S. 91 f.

⁵³⁴ Der handschriftliche Eintrag Wessenbergs lautet: „Die Verbesserungen dieser (sc. 6.) Ausgabe sind von mir. Ich wollte aber meinen Namen nicht hergeben“ (!). Wessenberg-Bibliothek Konstanz, Katalog Nr. 7150.

Bistumsgesangbuchs von 1812 gewesen sein. Man wird dieses selbst am besten als ein Gemeinschaftswerk Straßers und Wessenbergs bezeichnen ⁵³⁵.

Wenn Wessenbergs Plan, das Bistumsgesangbuch offiziell in allen Pfarreien einführen zu lassen, nicht verwirklicht werden konnte – wir sprachen bereits davon ⁵³⁶ –, so lag dies an der Haltung der badischen Regierung, die sich weigerte, das staatliche Placet zu erteilen. Wie es scheint, hat Wessenberg das Ansuchen um das Placet erst nach Drucklegung des Buchs, nämlich am 27. Juli 1812, nach Karlsruhe gerichtet, wohl in der Hoffnung, die Regierung werde dem bereits gedruckten und versandbereiten Gesangbuch die Genehmigung nicht gut versagen können. In gleicher Weise war der Generalvikar auch mit dem Antrag auf Erteilung des Placets für den neuen Bistumskatechismus verfahren; als das Ordinariat am 16. April 1812 dieses Placet beantragte, war der Katechismus gleichfalls bereits gedruckt. Doch Wessenbergs Erwartungen sollten sich nicht erfüllen. Unterm 15. September 1812 wurden beide Anträge abschlägig beantwortet. Der Erlaß der Regierung bezüglich des Gesangbuchs hatte folgenden Wortlaut:

„Wir bedauern recht sehr, daß wir auf Jhren Erlaß vom 27. Juli, das zum Gebrauche der öffentlichen Gottesverehrung veranstaltete (sic!) christkatholische Gesang- und Erbauungsbuch betr., weiter nichts thun können, als uns auf unser Communikat vom 15. d. M. No. 8176 rücksichtlich der Einführung eines neuen Katechismus wegen Ähnlichkeit des Gegenstandes zu beziehen, um so mehr, als das Großherzogl. Generaldirektorium die höchste Entschließung Serenissimi dahin erklärt hat, daß eine Neuerung weder genehmigt, noch veranlaßt, sondern dermalen alles in dem jetzigen Zustand belassen werden soll“ ⁵³⁷. Dieses „Nein“ der badischen Regierung entsprang offenbar der Angst, es könnten bei Einführung des Gesangbuchs bei Klerus und Volk ähnlich unliebsame Vorkommnisse eintreten wie einige Jahre zuvor bei Erlaß der Gottesdienstordnung vom Jahr 1809. Aber die abschlägige Antwort der Regierung hinderte Wessenberg nicht daran, das Gesangbuch dennoch auszuliefern, und zwar

⁵³⁵ In den Jahren unmittelbar vor Herausgabe des Gesangbuchs (1810–1812) war Straßer als Pfarrer in Meersburg und (ab 1811) als Mitglied des Ordinariats tätig, so daß zwischen ihm und Wessenberg jederzeit die Möglichkeit zu regem Gedankenaustausch bestand.

⁵³⁶ Vgl. oben S. 175.

⁵³⁷ W N 95/170. — Erlaß des katholisch-kirchlichen Departements im Karlsruher Ministerium des Innern.

in einem Umfang, daß bereits im Jahr 1814 die zweite Auflage gedruckt werden mußte. Um die kleinlichen Behelligungen des Seekreis-Direktoriums in Konstanz⁵³⁸ und des Bezirksamtes in Stockach⁵³⁹ kümmerte er sich erst recht nicht! Diese Vorgänge zeigen abermals, daß Wessenberg nicht gewillt war, sich widerspruchslos in alles zu fügen, was staatlicher Machtwille für den kirchlichen Bereich anzuordnen für gut fand.

Daß das Bistumsgesangbuch wegen des verweigerten Placets nicht pflichtmäßig in allen Pfarreien zur Einführung vorgeschrieben werden konnte, hatte auch sein Gutes: Es erhob sich so gut wie gar kein Widerspruch gegen das Buch! So fand es still und unbehelligt wenigstens zu den Interessenten seinen Weg und erwies sich zunächst in kleinerem Bereich in seiner unbestreitbaren Brauchbarkeit. Zehn Jahre später trat es dann einen förmlichen Siegeszug durch das katholische Deutschland an; es wurde zum meistgebrauchten katholischen Gesangbuch. —

In einem der Pastoralen Dalbergs vom Dezember 1814, in denen der senile, von Rom wegen Wessenberg schwer bedrängte Fürstbischof (Breve Pius' VII. vom 2. November 1814⁵⁴⁰) den liturgischen Reformen ein Ende setzen wollte, war das Konstanzer Gesangbuch Gegenstand der fürstbischöflichen Kritik. Freilich war es nur ein einziger Punkt, der diese herausforderte. Im Konstanzer Gesangbuch fand sich eine neue Einteilung der Messe: Vormesse (nur

⁵³⁸ Am 29. 9. 1812 verlangte das Seekreis-Direktorium Aufschluß und Rechenschaft darüber, daß der Generalvikar in einigen Pfarreien den neuen Katechismus einführen ließ, obwohl ihm das staatliche Placet fehle. — W N 95/172.

⁵³⁹ Das Bezirksamt Stockach verlangte unterm 17. 10. 1812 von Dekan Sohm in Winterspüren ein Exemplar des Gesangbuches zur Vorlage an das Seekreis-Direktorium; das letztere brauchte das Buch als Belegstück zu einer Anzeige gegen Wessenberg beim Ministerium des Inneren. — W N 95/173.

War Wessenberg noch bei Erlaß der AGO der Ansicht, daß man sich zur Durchsetzung kirchlicher Belange auch der staatlichen Machtmittel bedienen solle, so haben die praktischen Erfahrungen, die er im Zuge der Durchführung seiner Reformen mit den Staatsbehörden machte, seine ursprüngliche Ansicht mehr und mehr erschüttert. Seine gewandelte Meinung über das Verhältnis von Kirche und Staat kam unmißverständlich in einem Konferenzrezeß aus dem Jahr 1816 zum Ausdruck. Darin führte Wessenberg aus, „daß die Eintracht zwischen beyden nicht davon abhängt, daß erstere dem letzteren diene . . Der Zweck der Kirche steht weit höher als der des Staates, und läßt durch die Zwangsanstalten des Staates sich gar nicht erreichen, sondern erfordert ganz andere, geistige, sittlich-religiöse Mittel, in deren Anwendung die Kirchenbeamten nicht vom Staate abhängen, und mit Staatsbeamten nicht verwechselt werden können.“ A P 1817 I 191. — Damit wird grundsätzlich die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche in ihrem Bereich ausgesagt.

⁵⁴⁰ Vgl. Konrad Gröber, a.a.O. F D A 56 (1928), S. 342 ff.

bis Oratio des Tages) – Erster Teil: Das Wort Gottes – Zweiter Teil: Das Opfer – Dritter Teil: Die Kommunion. Die beiden Lesungen (Epistel und Evangelium) wurden zusammen mit der Predigt als erster Hauptteil der Messe betrachtet und den übrigen Hauptteilen im Rang gleichgestellt. Um nicht von vier Hauptteilen reden zu müssen, wurden die bisher getrennt gezählten Hauptteile der Opferung und Wandlung zu einem einzigen Hauptteil (Das Opfer). Diese gewiß auffallende neue Einteilung hatte Straßer bereits in seinem Kinder-Meßbüchlein (1810)⁵⁴¹; sie fand offenbar Wessenbergs Zustimmung und kam so in das Bistumsgesangbuch. Die erste Äußerung Straßers, die beiden Lesungen aus ihrer untergeordneten Rolle als Bestandteile der von vielen als Nebensache betrachteten Vormesse zu befreien und sie, wie es dem Wort Gottes gebühre, „als einen Hauptteil der eigentlichen Liturgie“ zu bewerten, findet sich bereits in einem Aufsatz Straßers vom Jahr 1805⁵⁴². Die Änderung der konventionellen Messeinteilung hatte also ihren Grund im neuerwachten Interesse an der Bibel. Sie war eine methodisch-erzieherische Maßnahme, um damit auch dem einfachen Volk wieder mehr Hochachtung vor dem Worte Gottes einzuflößen und gleichzeitig auch der so oft beklagten Predigtflucht entgegenzuwirken.

Wie Dalberg nun in seinem Pastoral Schreiben vom 28. Dezember 1814 ausführt, wurde diese neue Messeinteilung von manchen so gedeutet, als ob damit der Opferungsteil der Messe als nebensächlich und unwichtig erklärt werden sollte („quasi haec pars . . . non qua Pars aut res essentialis Sacrificii aestimetur“). Wo diese falsche Meinung unter dem Volk aufkam, sollten die Seelsorger die Gläubigen „bene et solide“ über ihren Irrtum belehren und zeigen, daß die neue Einteilung keine andere Absicht verfolge, als dem in der Wertschätzung bedauerlicherweise gesunkenen Worte Gottes wieder mehr Autorität zu verschaffen („sed quod in Auctoritatem et Commendationem Verbi Dei, successu et genio temporis infausto et irreligioso quasi exauctorati, sit scriptum“). Das Pastorale schloß mit der allgemeinen Mahnung, bei allem, was den Kult betreffe, Vorsicht und Klugheit walten zu lassen („omnia Religionis nostrae sanctissimae cultum respicientia caute et in Sapientia juxta S. Paulum ad sobrietatem et aedificationem edoceantur et explanentur“)⁵⁴³.

⁵⁴¹ Jos. Willib. Straßer, Katholisches Gesang- und Gebetbüchlein für Stadt- und Landschulen. Sigmaringen, Hofbuchdruckerei, 1810. — 88 Seiten.

⁵⁴² A P 1805 II 422.

⁵⁴³ Text des Pastoral Schreibens nach der „Copia“ im Archivio Segreto Vaticano, Vol. 251 (Epistola pastoralis Episcopi Constantiensis, dal 28. 12. 1814).

– Da die Pastoral schreiben Dalbergs vom Dezember 1814 das Placet der badischen Regierung nicht erhielten⁵⁴⁴, infolgedessen auch nicht publiziert werden konnten, konnten sie auf den weiteren Gang der Dinge kaum wesentlichen Einfluß gewinnen, zumal die zweite Auflage des Gesangbuchs schon längst – im Frühjahr 1814 – ausgeliefert wurde⁵⁴⁵.

Der Stillstand bis zum Erscheinen der dritten Auflage (1824) erklärt sich einmal daraus, daß die zwei ersten Auflagen offensichtlich so stark waren, daß die Nachfrage auf Jahre hinaus befriedigt werden konnte; sodann ließen die sonstige außerordentliche Inanspruchnahme und Belastung in den Jahren 1815 bis 1822⁵⁴⁶ dem Generalvikar kaum Zeit und Muße, sich intensiv mit der weiteren Förderung der Liturgiereform zu beschäftigen. Daß er in den letzten Jahren seiner Konstanzer Tätigkeit dann aber doch noch drei weitere Auflagen des Bistumsgesangbuchs in rascher Folge ankündigen und verteilen konnte, war für ihn gewiß nicht nur eine persönliche Genugtuung, sondern vor allem ein sicheres Anzeichen dafür, daß er mit seinen liturgischen Reformen für seine Zeit den richtigen Weg gegangen war. Wieviel ihm selbst das Konstanzer Gesangbuch bedeutete und wert war, zeigt sich darin, daß er die Neuauflagen von 1824, 1825 und 1826 auf eigene Kosten drucken ließ („in Ermangelung aller öffentlichen Hilfsmittel“⁵⁴⁷) und das Buch an Unvermögende unentgeltlich abgab.

Der geistvolle Lukas Meyer hatte recht: Waren Wessenbergs erste Reformmaßnahmen „liturgische Vorarbeiten, aus welchen eine hohe Weisheit hervorleuchtet“, so muß man in seiner Allgemeinen Gottesdienstordnung und, mehr noch, im Bistumsgesangbuch „einen weit bedeutenderen Schritt in Beziehung auf Reform“ erblicken. Gewiß, auch diese beiden sind noch nichts Vollkommenes, meinte Meyer, „in Abrede können wir jedoch nicht stellen, dieses Unternehmen, einmal ganz durchgeführt, müsse einer bedeutenderen Liturgieverbesserung die Bahn brechen“⁵⁴⁸.

⁵⁴⁴ Vgl. Gröber, a.a.O. F D A 56 (1928), S. 345.

⁵⁴⁵ Sammlung II 234.

⁵⁴⁶ Zuerst durch den aufreibenden Streit um seine Stellung als Kapitularvikar und Bistumsverweser, dann auch durch die jahrelangen Verhandlungen, die zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz und des Nachfolgebistums Freiburg geführt wurden.

⁵⁴⁷ Ankündigung der 3. Auflage, Sammlung II 236.

⁵⁴⁸ Lukas Meyer, Über die Aussichten und Mittel einer zweckmäßigen Regeneration der Liturgie. A P 1816 II 81 ff.

Diesem Urteil, auf das wir noch zurückkommen, sei noch ein weiteres aus heutiger Sicht angefügt. Waldemar Trapp meint zum Konstanzer Gesangbuch: „Es ist geradezu erstaunlich, wieviel Wertvolles und Schönes und wieviel Verständnis für die Liturgie darin liegt“⁵⁴⁹. Die Wertschätzung, die das Werk bei den Zeitgenossen fand, kam auch darin zum Ausdruck, daß es für das Rottenburger Bistums-gesangbuch von 1838 weithin in Inhalt und Anlage als Vorbild diente⁵⁵⁰.

⁵⁴⁹ Waldemar T r a p p, a a O. S. 151.

⁵⁵⁰ Ebd. 155 ff.

Schlußbetrachtung

Zur Würdigung der Konstanzer Liturgiereform

1.

Das Urteil Wessenbergs über die Konstanzer Liturgiereform ist gewiß eine Aussage in eigener Sache und darum für eine objektive Würdigung nur bedingt brauchbar. Andererseits ist es jedoch nicht uninteressant zu hören, wie der unermüdliche Rufer und Organisator der Reformen zu einem späteren Zeitpunkt über sie dachte. Seine Gedanken finden sich im öfters erwähnten Abschiedsbrief an den Klerus vom 30. Dezember 1826, in dem der scheidende Generalvikar Rückschau auf die verflossene Amtstätigkeit hält. Nicht von ungefähr beschäftigt er sich dabei an erster Stelle mit den liturgischen Erneuerungsbemühungen, ihnen hatte ja sein Hauptinteresse gegolten. Wie sehr sein Herz und Geist sich dieser schwierigen Arbeit verpflichtet fühlten, ist heute noch deutlich aus den Worten seines Rückblicks herauszuhören:

„Die öffentliche Gottesverehrung hat eine würdigere Gestalt, mehr Anstand und Ordnung bekommen; die von Christus so sehr empfohlene Anbetung im Geiste und in der Wahrheit ist durch mancherlei Anstalten und Anregungen, besonders aber durch die Verbreitung eines allgemeinen Gesang- und Andachtsbuchs, das für alle Zeiten und Festlichkeiten im Kirchenjahr angemessene Übungen gemeinsamer Frömmigkeit in Gebeten und Gesängen verzeichnet, wirksam befördert worden. Der Vortrag des göttlichen Wortes wurde, gemäß der ursprünglichen Gesinnung und Anordnung der Kirche, mit dem heil. Meßopfer wieder in engere Verbindung dadurch gebracht, daß nunmehr nicht nur die Predigt und Homilie

gleich nach dem Evangelium der Messe vorgetragen, sondern auch auf gleiche Art, wie beim pfärrlichen Spätgottesdienste mit den Frühmessen eine homiletische Erklärung des Evangeliums verbunden wird. Sowohl durch diese Vorkehrungen, als durch sonstige Vielfältigung des christlichen Unterrichts und durch Veranstaltung zweckmäßiger Nachmittagsandachten und Betstunden, durch erbauliche Beschränkung und Einrichtung der Bittgänge, endlich durch Beseitigung der Anlässe, die dem fleißigen Besuch des eigenen Pfarrgottesdienstes hinderlich waren, hat die würdige Feier der Sonn- und Festtage wesentlich gewonnen. Der würdige Seelsorger, nicht bloß das Ansehen der Bischöflichen Vorschriften beachtend, sondern auch seinem inneren Antriebe folgend, läßt jetzt keinen Sonn- oder Festtag ohne Predigt und Christenlehre vorübergehen, und er hält es für Amtspflicht, auch jeden andern Festtag ganz besonders durch den Vortrag des göttlichen Wortes zu heiligen, damit diese Tage in Gottesfurcht und Frömmigkeit gefeiert werden, und keine Classe der Pflegeempfohlenen, weder die Eltern, noch die aufblühende Jugend, noch die Kinder vergeblich nach der Himmelspeise des Evangeliums schmachten mögen. Durch Vesperandachten in der Volkssprache, durch gemeinsame Kirchengebete, Lytancien und Gesänge, durch Ablesung passender Schriftstellen wird bei der nachmittägigen Gottesverehrung und bei den Betstunden und Bittgängen dem geisttödtenden Mechanismus begegnet und Geist und Herz zur innigen, freudigen und erbauenden Anbetung gehoben. Eifrige Seelenhirten benutzen besonders die Aufforderungen, welche die zur Vorbereitung auf die würdige Feier der Geburt und der Auferstehung unseres göttlichen Erlösers bestimmten Abschnitte des Kirchenjahrs enthalten, um durch tägliches Vorlesen und Erklären bedeutungsvoller Schriftstellen (Episteln und Evangelien) unter dem heil. Meßopfer die fruchtbare Kenntniß des licht- und trostreichen Inhalts der heil. Urkunden des Christenthums zu vermehren.“

„Der heilbringende Empfang der Sakramente der Buße und des Altars wird nach Wegräumung der der Andacht und Geistesversammlung so hinderlichen Volkskonkurse durch angemessene liturgische Feierlichkeiten, an vielen Orten auch durch Abtheilung der Beichtkinder in Classen auf verschiedene Tage wirksam befördert. Besonders gilt dies von der Verstärkung des schönen, rührenden Eindrucks der heiligen Abendmahlsfeier der Kinder, die mit passenden Schriftvorlesungen und Vorträgen, Gebeten und Gesängen und am Weißen Sonntag, wo aller Orten die erste Kinder-Kommunion

stattfindet, mit der öffentlichen Erneuerung des Taufgelübdes so begangen wird, daß Kinder und Eltern jedesmal tief im Innersten ergriffen werden, und das Andenken an diese Feier in gutgearteten Seelen nimmermehr erlischt. – Auch bei der Ausspendung der andern heiligen Sakramente der Lebenden und Sterbenden hat das Verständniß und die Erbaulichkeit des kirchlichen Ritus und der Zeremonien dadurch, daß angemessene deutsche Vorträge, Gebete und Gesänge damit verbunden wurden, die ihren hohen Sinn und ihre tiefe Bedeutung auf eine jedermann ansprechende Art dem Geist und Herzen nahe bringen, einen gewiß erfreulichen Zuwachs erhalten, und der allgemein lebhaft Beifall unseres frommen, christlich gesinnten Volkes dient zum unwiderleglichen Beweise von der Vortrefflichkeit dieser liturgischen Verbesserung. Als eine schöne Frucht des Bestrebens, den erbaulichen Sinn der kirchlichen Gebräuche und Zeremonien dem Gemüthe des Volks zu enthüllen, ist das verbreitete Gefühl des Bedürfnisses eines verbesserten Rituals anzusehen. Die bereitliegenden Vorarbeiten berechtigen zu der Erwartung, daß diesem Bedürfnis in Bälde werde abgeholfen werden“⁵⁵¹.

Wie man sieht, ging es Wessenberg bei diesem Rückblick weniger um eine eingehende Würdigung und Wertung, als vielmehr um einen zusammenfassenden Überblick über die erstaunlich weitsichtigen Reformen und um betonte Herausstellung der grundlegenden Reformprinzipien. Sein eigenes Urteil über die von ihm geleitete Liturgiereform ist in einigen knappen, allgemein gehaltenen Bemerkungen enthalten: der Gottesdienst habe „eine würdigere Gestalt, mehr Anstand und Ordnung bekommen“; der „geisttödtende Mechanismus“ sei durch vielerlei Maßnahmen wirksam bekämpft worden und das Hauptziel aller Reformen, die „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“⁵⁵², wenn nicht gänzlich erreicht, so doch „wirksam befördert worden“; das so wichtige „Verständniß des kirchlichen Ritus“ habe systematische Pflege erfahren und – ein besonders hervorgehobenes Anliegen – die Predigt und Homilie sei wieder als integrierender Teil der katholischen Liturgie erkannt und an ihren einzig richtigen Platz, nach den biblischen Lesungen, zurückgeführt worden: Verdienste und Erfolge, die Wessenberg mit Recht für sich in Anspruch nehmen darf!

⁵⁵¹ Sammlung II 268 ff.

⁵⁵² In der programmatischen Bedeutung dieses Wortes, wie diese Arbeit oben S. 47 f. aufzuzeigen versuchte.

Deutlich machte Wessenberg auch auf einige die ganze Reformarbeit tragende Grundprinzipien aufmerksam. Er nennt zuerst die aktive Mitbeteiligung des Volkes am Gottesdienst das ganze Kirchenjahr hindurch; hierfür wurde das Bistumsgesangbuch geschaffen. An zweiter Stelle wird das Pfarrprinzip hervorgehoben und betont, daß im Grunde alle liturgischen Reformmaßnahmen irgendwie der inhaltlichen und formalen Aufbesserung des allgemein noch unterentwickelten Pfarrgottesdienstes galten, nicht zuletzt auch die so leidenschaftlich umkämpften Maßnahmen zur Einschränkung der Bittgänge, Wallfahrten, Bruderschaftsfeste und Klostergottesdienste. Es verdient beachtet zu werden, daß Wessenberg auch in seinem Rückblick auf die Reformarbeit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den Interessen von Pfarrei und Pfarrgottesdienst anführt! Ganz besonders erscheint von ihm als Grundprinzip die Wiederbelebung der katholischen Frömmigkeit aus dem Geist der Bibel betont; liturgische Erneuerung und Heranführung des Volkes an die Schrift hatten Hand in Hand zu gehen und sind auch bei seiner Liturgiereform unlösbar miteinander verbunden gewesen.

Daß die Konstanzer Liturgiereform, wie sie bis zum Jahr 1812 erarbeitet wurde, noch nicht abgeschlossen war, sprach der Generalvikar mit dem Hinweis auf das immer noch fehlende revidierte Rituale aus. Es wäre von Interesse gewesen, von ihm selbst bei diesem Anlaß die näheren Gründe zu erfahren, warum es die ganze Zeit seiner Amtstätigkeit nur bei einigen „Vorarbeiten“ geblieben ist. Aber er geht darüber hinweg, und so müssen wir für diese Frage auf frühere Mutmaßungen zurückverweisen⁵⁵³. Doch will uns scheinen, daß die große Vorsicht Wessenbergs in der Ritualefrage sehr zu seinen Gunsten spricht. Liturgiereform war ihm eine zu heilige und wichtige Sache, als daß er zu unausgereiften Lösungen hätte seine Zustimmung geben können. Er mußte mit sicherem Instinkt gespürt haben, daß die Zeit für ein Deutsches Rituale, das Bistumsagende hätte werden können, noch nicht da war, im Gegensatz zum Bistumsgesangbuch, für das alle Voraussetzungen gegeben waren, nicht zuletzt auch dank der bewunderungswürdigen Pionierarbeit Wessenbergs und seines Mitarbeiterstabs. So kam dann das Wessenberg-Rituale nur als Privatarbeit heraus. Daß ihm manche Vorzüge nicht abzuspochen sind, ist in dieser Untersuchung öfters betont wor-

⁵⁵³ Vgl. oben S. 157.

den⁵⁵⁴. Unter den zahlreichen Deutschen Ritualien der Aufklärungszeit nimmt es zweifellos einen Sonderrang ein, wenn es nicht überhaupt das beste unter ihnen darstellt!

2.

Nach der Würdigung des liturgischen Reformwerks durch seinen unermüdlichen offiziellen Leiter sei jetzt auf das Urteil eines engen Mitarbeiters eingegangen, auf die kritische Wertung, die Lukas Meyer, der beste liturgische Denker im Wessenberg-Kreis, für das „Archiv“ niedergeschrieben hat⁵⁵⁵. Der große Aufsatz enthält Betrachtungen über Wesen und Zweck der Liturgie, wie wir sie zum Teil aus früheren Arbeiten Meyers kennen⁵⁵⁶. Ebenso wertvoll ist der liturgiegeschichtliche Teil der Abhandlung, der einen sachkundigen Überblick über die Entwicklung der katholischen Liturgie bietet, und in den nun Meyers Betrachtungen zur Konstanzer Liturgiereform organisch hineinverwoben sind. „Das Ganze (der Liturgie) hat sich sehr weit von der Anordnung Christi, der Apostel, der frühesten Jahrhunderte der Christenheit an Geist, Sprache, Form, Fruchtbarkeit entfernt“, und zwar zum Schaden der Liturgie selbst, aber auch sehr zum Schaden des gläubigen Volkes. Die ursprünglich klar aufgebaute, in ihren Hauptstrukturteilen leicht verständliche Liturgie wurde seit dem frühen Mittelalter durch „ein Meer von neuen Kirchengebräuchen überfluthet“; die ständig sich mehrenden Benediktionen, Exorzismen, Andachtsgegenstände (Rosenkranz, Skapulier, Medaillen, Ablass- und Bruderschaftszettel u. a.), Bittgänge und Wallfahrtsorte ließen die eigentliche Liturgie der Kirche immer mehr im Bewußtsein und Interesse des gläubigen Volkes zurücktreten: „Die Kleinodien Christi und der Apostel erhielten solche Einfassungen, daß man den Edelstein mit Zierathen überdeckte, dermaßen, daß vom Zufälligen das Wesentliche fast verschlungen wurde“⁵⁵⁷. Das alles war die zwangsläufige Folge jener unheilvollen Entwicklung, in deren Verlauf „der Laye den Kult ganz der Klerisey überlassen hatte; so entzog diese sich und die heiligen Geheimnisse dem Volk, und dazu ward meistens das Presbyterion mit Gittern und Vorhängen verschlossen, sodaß dem Pöbel oft der Anblick des Hochaltars genommen ward; dann schaffte man sämmtlich die alten

⁵⁵⁴ Vgl. ob. S. 203 f. — Ferner: Erwin Keller, Bemerkungen zu Wessenbergs Deutschem Rituale. Oberrhein. Pastoralblatt 61 (1960) S. 277 ff.

⁵⁵⁵ A P 1816 II 81—145.

⁵⁵⁶ Vgl. diese Arbeit S. 60 ff., und S. 104 f.

⁵⁵⁷ A P 1816 II 102.

Tischaltäre (deren Bildnisse der schlichte Forscher Gerbert neu zeichnete⁵⁵⁸) ab, und führte die jetzigen Wand- und Winkelaltäre in der Ecke der Kirchen ein, wo das Volk nicht mehr des Priesters Antlitz, sondern nur dessen Rücken zu sehen bekommt“, ein Zustand, den im Bistum Konstanz bereits Bischof Rumold im Jahr 1052 herbeiführte⁵⁵⁹.

Den Ruf nach liturgischer Erneuerung, über deren Notwendigkeit „durch ganz Teutschland . . . es nur eine Stimme“ gibt, nahm nun auch der Konstanzer Generalvikar Wessenberg auf. Bald keimte in vielen „die frohe Hoffnung auf, daß wir bald wieder in unsern Kirchen Gott nach dem Geiste Christi und seiner Apostel würden verehren können“, und die vom Konstanzer Ordinariat erlassenen liturgischen Anordnungen bestätigten die Berechtigung solcher Hoffnung. Doch – und nun setzt bereits Meyers kritische Betrachtung ein – es war verfehlt, wenn man bereits den Zeitpunkt für „eine wesentliche und durchgreifende Liturgiereform“ im Sinn einer umfassenden „Umgestaltung“ der bestehenden Kultformen für gekommen wähnte. Meyer sah klar, daß eine derartige Liturgiereform, die weithin eine Neuschöpfung darstellen würde, vorerst unmöglich war. Dazu fehlten noch gänzlich die entsprechenden neubearbeiteten liturgischen Bücher, eine äußerst schwierige Arbeit; dazu fehlte aber auch noch der für eine solche umfassende Umgestaltung der Liturgie aufnahmebereite Klerus. Das Haupthindernis jedoch, so meinte Meyer, werde „in den Ansichten des römischen Hofes“ zu erblicken sein, der die ersuchte „Zurückführung unserer willkürlich-kirchlichen Liturgie auf die apostolische Würde, Sprache und Simplizität“ nicht gutheißen werde⁵⁶⁰. „Eine Wiedergeburt der Liturgie nach dem Sinn Christi und seiner Jünger, nach dem Bedürfnisse der religiösen Gemüther, heischt eine neue Schöpfung; nun, wer weiset uns Merkmale, jetzt schon sey diese heilige Frucht zur Geburt zeitig, unser Volk dafür reif?“⁵⁶¹

Jedenfalls zeigte die Konstanzer Liturgiereform noch keine eigentlichen Ansätze zu solcher Umschaffung der bestehenden liturgischen Formen: „Was unter uns bisher geschehen ist, mag wohl eine Tendenz andeuten, verdient aber weder mehr noch minder geachtet zu

⁵⁵⁸ Gerbert, Monumenta liturg. Alemaniae I 233, 235.

⁵⁵⁹ A P 1816 II 102. — Meyers Sicht dieser Dinge ist im wesentlichen zutreffend; ganz ähnlich äußert sich heute Hans Küng, Kirche im Konzil, S. 88.

⁵⁶⁰ A P 1816 II 108, 121.

⁵⁶¹ Ebd. 108.

werden, als Versuche, die Hirten auf den erwünschten Standpunkt zu erheben, und durch diese das Volk zur Empfänglichkeit des Besseren bilden zu lassen. Saat und Grund vorerst gehörig zu bereiten, ist die Aufgabe der Gegenwart“⁵⁶².

Lukas Meyer durchgeht nun alle Konstanzer Reformverordnungen, um grundsätzlich festzustellen, daß sie „Gegenstände“ behandeln, „welche in das Gebiet einer Liturgiereform gehören, aber die alten Normen sind unangetastet“, d. h. die Reformmaßnahmen ändern die Struktur der bestehenden Liturgie nicht, sondern sind nur darum bemüht, entweder bestehende Mißbräuche zu beseitigen, was die Kirche allezeit gefordert hat, oder aber alte liturgische Traditionen neu aufzunehmen und zeitgemäß zu modifizieren. Die Konstanzer Reformen sind nach Lukas Meyer alles andere als revolutionäre Neuerungen! Das gilt auch von der Allgemeinen Gottesdienstordnung vom 16. März 1809, „worin so wenig Neues, und so viel Althergebrachtes gegeben ist, daß man ganz Unrecht thut, wenn man dieses Gesetz ‚Liturgiereform‘ heißen wollte“⁵⁶³. Bei allen Bestimmungen der AGO weist Meyer auf einen Zusammenhang mit kirchlicher Praxis aus älterer oder auch jüngerer Vergangenheit hin. Im Grunde sind es nur wenige Reformen, die den Boden der Tradition verlassen und etwas Neues wagen, etwa die Wasserweihe am Fest Epiphanie⁵⁶⁴, oder die Pfarrinvestitur nach neuem Ritus⁵⁶⁵.

Lukas Meyer hat hier zweifellos einen wichtigen Grundzug der Reformen Wessenbergs richtig gesehen und mit Recht besonders betont: ihre Traditionsgebundenheit. Wir erinnern uns, wie es Wessenberg selbst stets darum zu tun war, diesen Charakter seiner Maßnahmen eigens hervorzuheben⁵⁶⁶. Man muß hier Lukas Meyer zweifellos zustimmen: „Es wehet aus allen Anstalten der Liturgie der fromme Geist des Alterthums“, und gerade diese Traditionsgebundenheit erschien Meyer als Bürgschaft dafür, daß der weitere Verlauf der Erneuerungsbewegung „die Rückkehr zu der apostolischen Norm, Sprache, Erhabenheit und Simplizität“, d. h. die als Fernziel ins Auge gefaßte „wesentliche und durchgreifende Liturgiereform“ herbeiführen werde⁵⁶⁷. Der Weg bis dorthin war freilich noch weit und beschwerlich, wie Meyer klar und nüchtern feststellte.

⁵⁶² Ebd. 108.

⁵⁶³ Ebd. 110 f.

⁵⁶⁴ Sammlung I 270 ff. Vgl. oben S. 259 f.

⁵⁶⁵ Sammlung II 89 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. oben S. 79 f.

⁵⁶⁷ A P 1816 II 113.

Der zweite Grundzug der Konstanzer Liturgiereform war nach Meyer das Bemühen um einen höheren Begriff von Religion, um eine idealere Auffassung von Kult und Liturgie. Wie sehr tatsächlich dieses religionspädagogische Anliegen unseren Reformen am Herzen lag, ist in dieser Untersuchung genügend gezeigt worden⁵⁶⁸. Die liturgische Erneuerung sollte sich niemals in gewissen Reformen rein äußerlicher Art erschöpfen, sie hatte die Reform der inneren Gesinnungen, namentlich des moralischen Geistes, durchaus zur Voraussetzung ihres Gelingens. Es ist zweifellos den Männern um Wessenberg hoch anzurechnen, daß sie im Rahmen ihrer liturgischen Bemühungen diese innere Reform der Herzen so stark in den Vordergrund gestellt haben⁵⁶⁹.

Eine dritte Eigenart der Konstanzer Reformen sah Meyer in der mutigen Entschlossenheit, der deutschen Volkssprache innerhalb der Liturgie mehr Raum zu geben, „weil man konsequent dafür hielt, die Liturgie sey nicht bloß zur Erbauung des Liturgen, sondern des ganzen Volkes bestimmt“⁵⁷⁰. Die unverstandene lateinische Kultsprache hatte wesentlich dazu beigetragen, daß „sich die Klerisey vom Layen durch eine Kluft in ihren Funktionen sonderte; man gestattete dem Layen ja blos noch Gegenwart“⁵⁷¹. Es war ein großes Verdienst der Männer um Wessenberg, so meinte Lukas Meyer, sich in Wort und Tat für die gerechte Berücksichtigung der Muttersprache eingesetzt zu haben, denn „ein jegliches Volk besitzt seinen eignen Geist, seine eigne Bildung, sein eignes Bedürfnis in Allem, und auch wohl nicht minder im Fache des Kultus. Daraus geht hervor, es könne zuversichtlich nie die Liturgie einer einzelnen Nationalkirche die Liturgie aller übrigen werden, ohne daß sie ihren Zweck verfehle, ohne daß die Bedürfnisse der verschiedenen Nationen hintangesetzt werden“⁵⁷². Meyer sprach den Wunsch und die Hoffnung aus, es möchte das Oberhaupt der Kirche in dieser wichtigen Frage eines Tages sich in ähnlich großzügiger Weise entscheiden, wie dies Papst Johannes VIII. bei der Zulassung der slawischen Sprache in der Liturgie getan habe mit den Worten: „Nec fidei repugnat, in eadem lingua Slavonica Missam celebrare, evangelium aliasque scripturas a perito interprete versas legere, aut ceteras divini Officii

⁵⁶⁸ Vgl. oben S. 41 ff., 58 f.

⁵⁶⁹ Besonders durch die erstrebte Reform der Beichtpraxis. Vgl. oben S. 210—224.

⁵⁷⁰ A P 1816 II 110.

⁵⁷¹ Ebd. 121.

⁵⁷² Ebd. 118 f.

horas cantare“⁵⁷³. Solange es sich jedoch nur um geringfügigere Einführung der Muttersprache bei völliger Beibehaltung des römischen Ritus handelte, reichte nach Lukas Meyer die Kompetenz des Bischofs aus, wie das Beispiel des Fürstbischofs Max Christoph von Rodt zeigt, der in einem andern Fall „sua auctoritate“ Fürstabt Gerbert von St. Blasien die Erlaubnis zum Gebrauch eines eigenen Missale und Breviers erteilte⁵⁷⁴.

Mit den Konstanzer Reformen hatte man, so faßt Meyer sein Urteil zusammen, einen guten Anfang gemacht; „keiner, den nicht Stolz oder Irrwahn oder pharisäische Scheelsucht, oder alle drey bethören“, könne das in Abrede stellen. Vorerst galt es, sich mit den erreichten „liturgischen Vorarbeiten, aus welchen eine hohe Weisheit hervorleuchtet“, zufriedenzugeben, das Geschaffene sorgsam zu pflegen und sich selbst und das Volk „zu befähigen für das Bessere“⁵⁷⁵. Was jetzt noch nicht möglich sei, solle man getrost von einer späteren Zeit erwarten, denn „es leitet eine heilige Vorsehung die Kirche, daß gegen alles Vermuthen zur rechten Stunde das Fehlerhafte reformirt wird“⁵⁷⁶.

Lukas Meyer deutet damit auf die große Krisis hin, in welche das liturgische Reformwerk Wessenbergs geraten war, dem „die Paläologen große Hindernisse in den Weg gewälzt“ und deren „Umtriebe“ die Staatsbehörden nicht nur nicht abstellten, sondern durch ihr Verhalten noch ermutigten. Ohne eigens davon zu reden, spielte Meyer hier sicher besonders auf das Pastorale Dalbergs vom 18. Dezember 1814 und auf einen Fürstbischöflichen Erlaß vom 29. Dezember des gleichen Jahres an. Beide zusammen bedeuteten nichts weniger als das Verdikt über das ganze Reformwerk und das Gebot zur Rückkehr zur alten liturgischen Praxis. Im Pastorale vom 18. Dezember verwarf Dalberg den Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie, und im Erlaß vom 29. Dezember erklärte er die Allgemeine Gottesdienstordnung für null und nichtig⁵⁷⁷. „Alles das wirkte wie

⁵⁷³ Ebd. 99.

⁵⁷⁴ Ebd. 104.

⁵⁷⁵ Ebd. 143.

⁵⁷⁶ Ebd. 144.

⁵⁷⁷ Das Pastorale beginnt mit den Worten: „In rebus necessariis, sanctam religionem catholico-romanam concernentibus, latina lingua utendum esse, veritatis amicus perspiciet, si proprietates dictae linguae in memoriam revocare velit.“ Unter Berufung auf Canon 13, Sess. VII. des Tridentinum wird bei der Sakramentenspendung allen Seelsorgern der ausschließliche Gebrauch der lateinischen Sprache angelegentlichst empfohlen („enixe commendamus“). Gegen eine kurze Erklärung oder Ansprache „ante cujuscunque Sacramenti administrationem“ hatte Dalberg nichts einzuwenden.

eine Bombe“, meint Gröber sehr richtig⁵⁷⁸. Wenn auch infolge der Verweigerung des staatlichen Placets die Dekrete Dalbergs nicht zur vollen Auswirkung gelangten, so bedeuteten sie dennoch zum mindesten eine starke Behinderung des Reformwerks und eine kräftige Ermutigung für die Reformgegner⁵⁷⁹. Lukas Meyer schrieb unter dem deprimierenden Eindruck, den das Vorgehen Dalbergs auf ihn machte: „So schmachtet mancher Seelsorger jetzt isolirt von tosenden Fluthen umgeben; er hört, sieht und fühlt sich von gehässigen Amtskollegen angefeindet. Rätth nun nicht jedem Weisen die Zeit selbst, unter so widrigen Umständen eher keinen Schritt zu wagen, auf daß er nicht vom Pöbel aus seiner Stelle gedrängt werde?“⁵⁸⁰ Zweifellos geriet die Konstanzer Liturgiebewegung nun mehr und mehr ins Stocken; ein sicheres Anzeichen dafür ist das starke Zurücktreten des liturgischen Fragenkomplexes im Konstanzer Pastoralarchiv⁵⁸¹; möglicherweise hing auch die lange Zwischenpause zwischen der zweiten und dritten Auflage des Konstanzer Gesangbuchs (1814 bis

⁵⁷⁸ Gröber a.a.O. 344. — Umsonst versuchte Dr. Burg, in einem langen Brief den Fürstbischof vom Erlaß der Dekrete abzubringen, denn „unser würdigster Herr Generalvikar würde dadurch auf das empfindlichste gekränkt, vor den Augen des ganzen Bisthums und der ganzen deutschen Kirche zum entzückenden Jubel seiner Feinde herabgesetzt, und zur ferneren wohlthätigen Wirksamkeit kraftlos gemacht“. Die Dekrete würden zudem nur eine noch größere Unordnung schaffen, denn die überzeugten Anhänger der deutschen Liturgie „würden nicht ohne die äußersten Zwangsmittel dahin gebracht werden können, davon abzugehen“, während die „Paläologen“ ihrerseits nun erst recht jeden Andersdenkenden „als Irrgläubigen und Exkommunizierten in Verruf bringen“ würden. Der listige Burg wußte dem alten Fürstbischof ungeschminkt die bittere Wahrheit zu sagen, daß der als Bannerträger des aufgeklärten Fortschritts in ganz Deutschland gefeierte Dalberg mit seinen Dekreten sich selbst verleugne und preisgebe. — W N 343/77 (8. 12. 1814).

⁵⁷⁹ Dieser nachteiligen Wirkung suchte eine Kampfschrift von Geistl. Rat Brunner (Karlsruhe) entgegenzuwirken, freilich mit dem unsauberen Mittel der Irreführung der Öffentlichkeit, denn Brunner behauptete gegen besseres Wissen, bei dem Pastorale vom 18. Dezember 1814 handle es sich um eine „Fälschung“, um ein „unterschobenes Kind, einen Wechselbalg, womit man die Ehre eines der angesehensten und gelehrtesten Bischöffe Deutschlands absichtlich und schändlich beflecken wolle“. Dagegen beanstandete Brunner mit Recht, wenn das Pastorale das Augustinus-Wort von der „unitas in necessariis“ und den Can. 13 Sess. VII. des Tridentinum als zwingende Gründe für die Beibehaltung der lateinischen Kultsprache anführte.

⁵⁸⁰ A P 1816 II 142.

⁵⁸¹ In den folgenden Jahrgängen (1816—1820) finden sich außer der Arbeit von Lukas Meyer nur noch zwei größere liturgische Abhandlungen: „Was ist Andacht?“ (A P 1816 II 434 ff.) und „Die Benediktionen“ (A P 1820 II 13 ff.). Wesenberg selbst äußert sich gleichfalls in diesem Zeitraum kaum mehr zu Fragen der Liturgie. Einmal meinte er, Liturgiereform sollte „Sache der Synoden“ sein, wie in früherer Zeit, „eine Gemeinsache der Kirchengenossenschaft“, also wohl auch unter Beiziehung von Laien. A P 1817 I 192.

1824!) damit zusammen. Selbstverständlich war unter diesen Umständen im Augenblick auch die Herausgabe des – schon 1809! – angekündigten Deutschen Rituale unmöglich geworden. Es hätte noch viel mehr Aufsehen und Kampf erregt als die AGO im Jahr 1809. Und hatte sich die Badische Regierung schon geweigert, das Gesangbuch staatlich zu genehmigen, so hätte sie noch weniger ein neues Rituale auf ihrem Gebiet zugelassen.^{581a}

Überzeugte Reformanhänger konstatierten nüchtern diesen Tatbestand, doch in ihrer inneren Einstellung und Beurteilung des liturgischen Reformwerks änderte sich nichts, wie wir aus dem mutigen Aufsatz Lukas Meyers ersehen. Man mußte die weitere Entwicklung in Geduld abwarten und auf „die rechte Stunde“ warten, zu der „eine heilige Vorsehung der Kirche“ die Weiterführung des begonnenen Werkes gestatten würde. Doch war diese „rechte Stunde“ noch sehr viel weiter entfernt, als Meyer damals wohl geglaubt haben mag. Die nachfolgende Epoche der katholischen Restauration verlor die Anliegen einer liturgischen Erneuerung, wie sie zur Zeit Wessenbergs so lebhaft empfunden worden waren, fast gänzlich aus dem Bewußtsein. Wie sehr dies der Fall war, zeigt etwa das Vorwort in Heinrich Bones Gesangbuch „Cantate“ vom Jahr 1847⁵⁸².

^{581a} Daß in der Stille die liturgischen Reformen trotz der widrigen Umstände weiter durchgeführt werden konnten, zeigt das Beispiel von Pfarrer Alois Kehrmann in Schwarzach (ehemals zu Straßburg gehörend). Nachdem Kehrmann in den Jahren 1810–1815 sich sehr eifrig in Öflingen und Schwörstadt für die Erneuerung des Gottesdienstes eingesetzt hatte, tat er ein gleiches auch in Schwarzach, wo er am 23. Oktober 1815 aufzog. Er führte sofort das Konstanzer Gesangbuch ein, spendete die Taufe, Ehe und hl. Ölging in deutscher Sprache, hielt Frühmessehomilie und regelmäßig Predigt im Amt und Christenlehre, beseitigte die Beichtkonkurse durch Klasseneinteilung der Beichtenden derart, daß alle Pfarrkinder mindestens viermal im Jahr zum Empfang der Sakramente kommen konnten. — Pfarrarchiv Schwarzach, Einträge von Pfarrer Kehrmann im „Alten Firmbuch“.

⁵⁸² Darin heißt es u. a.: „Wir halten es aus voller Seele mit dem lateinischen Ritus, mit dem lateinischen Choralgesang in Messe, Vesper und Komplet . . Die Gründe dagegen scheinen uns Alltagsgründe; die Gründe dafür sind aus der Tiefe . . Wir haben eine Kirche, wir haben Priester, und darum haben wir eine Kirchensprache, eine priesterliche Sprache, und der Laie darf sie nachlallen (sic!), und verstünde er sie auch nur mit der Harmonie seines Herzens“ (S. VIII). Ferner: „Man hat das Kirchliche und Priesterliche durch deutsche Übersetzungen zu sehr ins Volk ziehen und z. Bsp. das ganze Missale den öffentlichen Volksandachten zu Grunde legen wollen. Das ist verkehrt, unhistorisch und unpraktisch. Wer dem Volke während des hl. Meßopfers den Rosenkranz nehmen will, oder wer für alle Zeiten des Kirchenjahrs jedesmal ganz verschiedene Meßandachten verlangt, arbeitet gegen die Gesamtheit und die gemeinsame Erbauung“ (S. XVIII f.).

Fast möchte man sagen, allem Anschein nach sei den liturgischen Reformbemühungen von der Vorsehung zunächst das Los des Weizenkorns beschieden gewesen, das erst in die Erde fallen und sterben muß, bevor es „viele Frucht“ bringen kann (Joh 12, 24). Von Wessenberg's liturgischen Plänen und Dekreten sprach man lange Zeit wie von verwerflichen, unkirchlichen Dingen. Freilich, der Versuch, mit dem neuen Freiburger Bistumsgesangbuch vom Jahr 1892 alles von ihm Geschaffene endgültig zu beseitigen, ist nicht gelungen. Schon bald mußten die „Deutschen Meßgesänge und Vespere“ aus dem alten Konstanzer Gesangbuch dem Freiburger „Magnifikat“ als Anhang wieder beigegeben werden; die Widerstände bei Klerus und Volk gegen eine zu weitgehende Relatinisierung des Volksgottesdienstes zwangen Erzbischof J. Chr. Roos, mit Erlaß vom 18. April 1892 auch das Deutsche Amt wieder zuzulassen⁵⁸³.

Ein Menschenalter später geschah es dann, daß in der nach dem Ersten Weltkrieg einsetzenden liturgischen Bewegung immer mehr Wünsche und Forderungen sich anmeldeten und teilweise auch durchsetzten, die sachlich weitgehend mit den Anliegen und Postulaten der Konstanzer Liturgiereform übereinstimmten. Diese erstaunliche Übereinstimmung ist dem aufmerksamen Leser der vorliegenden Untersuchung gewiß nicht entgangen, auch wenn es unterlassen blieb, jeweils eigens darauf hinzuweisen. Hier aber, wo es nun um die sachliche Würdigung der Konstanzer Reformen geht, ist der rechte Ort dafür gegeben, darüber einiges zu sagen. Gewiß gibt es zwischen den beiden liturgischen Bewegungen erhebliche Unterschiede, die Waldemar Trapp gut herausgestellt hat⁵⁸⁴. In den hauptsächlichen Zielsetzungen jedoch wollte man damals wie heute das gleiche. Das Erregendste daran ist aber zweifellos die Tatsache, daß die Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine ganze Anzahl von Ideen und Postulaten autoritativ bestätigt hat, um die in der Konstanzer Liturgiereform so leidenschaftlich gerungen worden ist.

3.

Welche Überraschung, betrachtet man die liturgischen Erneuerungsbestrebungen unter Wessenberg im Lichte der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie!⁵⁸⁵

⁵⁸³ Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, 1901, Nr. 7.

⁵⁸⁴ T r a p p a.a.O. 275 ff.

⁵⁸⁵ Im folgenden wird die im Auftrag der deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe herausgegebene Übersetzung der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ benutzt. In: Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, 1964, Stück 6 vom 12. 2. 1964, S. 377 ff.

Am auffallendsten ist wohl die große Übereinstimmung der beiden in der grundlegenden Forderung nach Reaktivierung der Gläubigen beim Vollzug der Liturgie. Diese war eindeutig das Zentralanliegen der Konstanzer Reform^{585a}. Als solches erscheint sie aber auch in der Konzilskonstitution mit den Worten: „Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten . . . Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben.“ Wie für die Konstitution, so war schon für Wessenberg klar, daß „keine Hoffnung auf Verwirklichung dieser Forderung“ besteht, „wenn nicht zuerst die Seelsorger vom Geist und von der Kraft der Liturgie tief durchdrungen sind und in ihr Lehrmeister werden“ (Nr. 14 Abs. 2 und 3). Die naturgemäß wirksamsten Mittel zur Aktivierung des Volkes waren für Wessenberg allgemeiner Meßgesang und passende Meßgebete. Die Konzilskonstitution ist der gleichen Ansicht, wenn sie einmal feststellt: „Das Volk aber antwortet mit Gesang und Gebet“ (Nr. 33 Abs. 1).

Reaktivierung des Volkes bei der Meßfeier stand für die Konstanzer Reformer – wir erinnern uns – obenan. Genau wie die Konzilskonstitution, richteten schon sie „ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen“^{585b}, sondern „vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern“ (Nr. 48 der Konstitution). Mit wieviel Eifer widmete man sich doch in der Konstanzer Reform diesem hohen Ziel! Dabei war es erstaunlicherweise jenen Männern schon völlig klar, daß „die beiden Teile, aus denen gewissermaßen die Messe besteht, nämlich Wortgottesdienst und Eucharistiefeier, . . . einen einzigen Kultakt ausmachen“ (Konstitution Nr. 56). Aus dieser Erkenntnis heraus hat Willibald Straßer die „Meßandachten“ des Konstanzer Gesangbuchs gestaltet^{585c}. Die Sentenz der Konzilskonstitution ist eine glänzende Rechtfertigung seines Vorgehens!

Eine zweite Grundforderung der Konstanzer Reform, betreffend die Zulassung der Muttersprache in der Liturgie, findet in der Kon-

^{585a} Vgl. oben S. 114 ff. u. a.

^{585b} Wessenberg sprach von Gottesdienstbesuchern, die sich „gleichsam nur wie leblose Statuen“ dabei verhalten. Verordnung zur Frühmeßhomilie, Sammlung I 140.

^{585c} Vgl. oben S. 178.

zilskonstitution gleichfalls autoritative Bestätigung. Für den ganzen Bereich der Liturgie erklären die Konzilsväter, daß „der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann“ und ihr daher „einen weiteren Raum zuzubilligen“ sie durchaus für richtig halten (Nr. 36 Abs. 2). In Nr. 54 bietet die Konstitution weitgehende Möglichkeiten zur muttersprachlichen Meßfeier; unsere Reformer würden gerade diese Konzilsentscheidung mit größtem Interesse und inniger Genugtuung zur Kenntnis nehmen! Mit ihrer Interpretation des Tridentinums, wonach dieses den Gebrauch der Muttersprache bei der Messe nur für die verworrene Zeit der Reformation, nicht aber grundsätzlich ein für allemal verworfen habe, hatten sie völlig recht^{585d}. Die Konstitution über die Heilige Liturgie erklärt sodann in Nr. 63 den Gebrauch der Muttersprache bei der öffentlichen Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien gleichfalls für „sehr nützlich“ und bietet in Verbindung mit den Vorschriften der Nr. 36 nunmehr die Möglichkeit zur Schaffung muttersprachlicher Ritualien und Benediktionalien. Was Wessenberg mit seinem Deutschen Rituale anstrebte, aber unter den damaligen Zeitumständen nicht verwirklichen konnte, ist heute möglich geworden.

Was ferner in der Konzilskonstitution über Heilige Schrift und Liturgie gesagt wird, ist uns ebenfalls bei Wessenberg und seinem Kreis immer wieder begegnet. „Um daher Erneuerung, Fortschritt und Anpassung der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt“ (Konstitution Nr. 24); niemand kann über diesen Satz sich mehr freuen, als Wessenberg es täte, könnte er ihn heute lesen! Und wenn das Konzil weiter verlangt: „Bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden“ (Nr. 35 Abs. 1), so deckt sich das in vollkommener Weise mit Wünschen und Bestrebungen, die man in den Konstanzer Reformkreisen unablässig erhoben hat, wie wir zur Genüge gezeigt haben. Wie haben diese Männer sich dafür eingesetzt, „auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet“ und „die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden“ (Konstitution Nr. 51)! Zur Verwirklichung dieses heilsamen Vorhabens haben schon Wessenberg und sein Kreis gefordert, „daß innerhalb

^{585d} Vgl. dazu die Ausführungen von Pfarrer Sohm, oben S. 158 und von Pfarrer Kleinhans, oben S. 161 f.

einer bestimmten Anzahl von Jahren die wichtigsten Teile der Heiligen Schrift dem Volke vorgetragen werden“ (Ebda)⁵⁸⁶.

Nicht weniger bemerkenswert ist die Übereinstimmung in den Ansichten zur Frage Liturgie und Predigt. „Der Dienst der Predigt soll getreulich und recht erfüllt werden“ (Konstitution Nr. 35, 2) – wie oft und wie eindringlich hat Wessenberg seinem Klerus diese Forderung eingeschärft! Wie für die Konzilsväter, so war auch für ihn Predigt und Liturgie ein zusammengehöriges Ganzes (Konstitution Nr. 35, 2; 52). Unerbittlich hat er schon damals betont: „Ganz besonders in den Messen, die an Sonntagen und gebotenen Feiertagen mit dem Volk gefeiert werden, darf man sie (sc. die Predigt oder Homilie) nicht ausfallen lassen, es sei denn, es liege ein schwerwiegender Grund vor“ (Konstitution Nr. 52). Wir erinnern uns, daß man in Kreisen der Konstanzer Reform das Anhören einer stillen Messe ohne Predigt nicht als Erfüllung des Kirchengebotes gelten lassen wollte und am liebsten die Verpflichtung zum Anhören der Predigt in den Wortlaut des Kirchengebotes aufgenommen hätte!⁵⁸⁷

Auch Wessenbergs oft geäußerte Ansicht, die Liturgie habe auch einen unüberschbaren lehrhaften Charakter, und die in ihr liegenden Möglichkeiten zu christlicher Belehrung müßten besser ausgenützt werden, findet in der Konzilskonstitution weitgehende Anerkennung und Zustimmung. So im lapidaren Satz: „Obwohl die heilige Liturgie vor allem Anbetung der göttlichen Majestät ist, birgt sie doch auch viel Belehrung für das gläubige Volk in sich“ (Nr. 33). Ja, die Konzilsväter sprechen sogar von einer „Pflicht der Unterweisung“ innerhalb der Liturgie, etwa in Form von „kurzen Hinweisen“ auf den Sinn bestimmter Riten; dabei läßt das Konzil auch die Möglichkeit zu, solche kurzen Sinndeutungen „im geeigneten Augenblick“ in freier Rede anzubringen (Nr. 35 Abs. 3); ganz ähnlich verfuhr Wessenberg schon in seinem Rituale⁵⁸⁸. Die Konstitution gibt in Nr. 63, b ausdrücklich die Anweisung, bei Schaffung

⁵⁸⁶ Vgl. die gleichlautenden Vorschläge oben S. 327 f., 379, 401, 474.

⁵⁸⁷ Man sehe nach, was dazu oben S. 279 f. ausgeführt ist.

⁵⁸⁸ Kurze Sinndeutungen von einzelnen Zeremonien sind im Rituale Wessenbergs oft in den liturgischen Text hineingenommen. Z. B. heißt es bei Bezeichnung des Täufelings mit dem Kreuzzeichen: „Empfange auf die Stirne das Zeichen des Kreuzes + zur Erinnerung, daß dein alter Mensch mit Christo gekreuzigt ward, damit du nur allein Christo lebest und keinen anderen Ruhm suchest, als nur in dem Kreuze unseres Herrn. Auch deine Brust bezeichne ich mit dem Zeichen des Kreuzes, damit du dich selber und die verdorbenen Gelüste des Herzens verläugnest, das Kreuz Christi willig auf dich nimmest und Ihm getreu nachfolgest.“ Ritual a.a.O. S. 12 f.

neuer revidierter Ritualien „Unterweisungen“ zu den Riten der einzelnen Sakramente und Sakramentalien nicht auszulassen, damit der Liturge darin eine ständige Mahnung erblicke, das Volk über alles liturgische Geschehen nicht in Unwissenheit zu lassen. Für Wessenberg hatte alle Belehrung, sei sie außerhalb oder innerhalb des liturgischen Geschehens, den wichtigen Zweck zu erfüllen, „die Gemüther zum Geist‘ (und damit zum Verständnis) der Handlung zu erheben, deren Zeuge sie sind“, sowie „auf ihre Gemüther einen für die Besserung und Heiligung ihres Lebens vortheilhaften Eindruck zu machen“⁵⁸⁹. Ganz ähnlich erklärt es die Konzilskonstitution für „notwendig, daß die Gläubigen mit recht bereiteter Seele zur heiligen Liturgie hinzutreten, daß ihr Herz mit der Stimme zusammenklinge“, und eben deswegen muß es Aufgabe der Seelsorger sein, durch gediegene Unterweisung über die Liturgie dafür zu sorgen, „daß die Gläubigen bewußt, tätig und mit geistlichem Gewinn daran teilnehmen“ (Nr. 11).

Auch mit seiner steten Forderung, daß alle Teilnahme an der Liturgie sich mit sittlichem Bemühen verbinden müsse, kann sich Wessenberg grundsätzlich in der Konzilskonstitution bestätigt finden. Dort stehen unüberhörbar die Mahnungen: „Andererseits treibt die Liturgie die Gläubigen an, daß sie, mit den ‚österlichen Geheimnissen‘ gesättigt, ‚in Liebe eines Herzens sind‘; sie betet, daß sie ‚im Leben festhalten, was sie im Glauben empfangen haben‘“ (Nr. 10 Abs. 2). Aber auch der bei Wessenberg so stark betonte Gedanke christlicher Buße erscheint mit Nachdruck in der Liturgie-Konstitution (Nr. 109). Dabei ist besonders interessant, daß auch die Konstitution einer differenzierteren Bußpraxis das Wort redet: „Die Bußpraxis soll je nach den Möglichkeiten unserer Zeit und der verschiedenen Gebiete wie auch nach den Verhältnissen der Gläubigen gepflegt . . . werden“ (Nr. 110 Abs. 1). In der Praxis würde das auf die Wiederaufnahme alter Bußdisziplin in zeitgemäß modifizierter Weise hinauslaufen, wie sie von den Konstanzer Reformern vorgeschlagen wurde⁵⁹⁰.

Interessant sind auch die Parallelen hinsichtlich der Frage einer Revision (Änderung) der bestehenden Liturgie. Wie bei Wessenberg, so wird auch in der Konstitution die grundsätzliche Möglichkeit zu solcher Revision in der Tatsache gesehen, daß es in der Li-

⁵⁸⁹ Vgl. den ganzen Wessenberg-Text oben S. 36.

⁵⁹⁰ Vgl. die Ausführungen oben S. 216.

turgie neben einem „unveränderlichen Teil“ (Wessenberg: wesentlichen Teil) auch Teile gibt, „die dem Wandel unterworfen sind“. „Diese Teile“, so fährt die Konstitution in völliger Übereinstimmung mit den Überlegungen im Konstanzer Reformkreis fort, „können sich im Laufe der Zeit ändern, oder sie müssen es sogar, wenn sich etwas in sie eingeschlichen haben sollte, was der inneren Wesensart der Liturgie weniger entspricht, oder wenn sie sich als weniger geeignet herausgestellt haben“ (Nr. 21)⁵⁹¹. Wenn die Konstitution verlangt, „daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen“ (Nr. 23), so war auch dieser Gedanke für Wessenberg durchaus selbstverständlich⁵⁹².

Übereinstimmend leiten Konzilskonstitution und Konstanzer Reform die Notwendigkeit gelegentlicher liturgischer Reformen aus dem unabweisbaren Zwang ab, die Institutionen der Kirche immer wieder gewandelten Zeit- und Umweltsverhältnissen anzupassen. Die Konstitution stellt diesen Gedanken bereits in ihrem ersten Satz unübersehbar heraus (Nr. 1), wiederholt ihn dann in Nr. 4, wo sie von der Notwendigkeit einer Überprüfung der bestehenden Riten „im Hinblick auf die Verhältnisse und Notwendigkeiten der Gegenwart“ spricht, um dann in Nr. 38 die höchstbedeutsame Entscheidung zu treffen: „Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher. Dieser Grundsatz soll entsprechend beachtet werden, wenn die Gestalt der Riten und ihre Rubriken festgelegt werden.“ Kein Zweifel, Wessenberg und seine Männer fänden in dieser Sentenz der Konzilsväter mit Recht sich abermals vollauf gerechtfertigt!⁵⁹³ Zweimal spricht die Konstitution auch von der Vereinfachung und einsichtigeren Gestaltung von Riten und Zeremonien (Nr. 34 und Nr. 50 Abs. 2); auch in der Konstanzer Reform hat man immer wieder diese Forderung erhoben⁵⁹⁴. Schließlich verweist auch die Liturgie-Konstitution auf die Notwendigkeit von „Vorversuchen“, „damit

⁵⁹¹ Vgl. die Darlegungen von W. Straßer, oben S. 29, und des Kapitels Dietenheim, oben S. 30 u. a.

⁵⁹² Bei Revision von Benediktionen, sagte Wessenberg, sei es „im ganzen ratsam, das *Benedictionale Romanum* zum Grunde zu legen“. — W N 2710/180.

⁵⁹³ Entsprechende Äußerungen zur Frage der Anpassung vgl. oben S. 243 und S. 420 u. a.

⁵⁹⁴ Vgl. oben S. 67, 83, 99 f. u. a.

die Anpassung (sc. der Liturgie an Zeit- und Umweltsverhältnisse) mit der nötigen Umsicht geschehe“ (Nr. 40 Abs. 2).

Eine weitere Übereinstimmung: Beide, Konzilskonstitution und Konstanzer Reform, heben stark den Öffentlichkeitscharakter der offiziellen Liturgie hervor; die Konstanzer Reformer hatten von daher ihre Abneigung gegen die Privatmessen und forderten womöglich die Spendung der Sakramente in Anwesenheit der Gemeinde⁵⁹⁵. Wie würden sie sich freuen über diese Entscheidung der Konzilskonstitution: „Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Teilnahme der Gläubigen angelegt sind, dann soll nachdrücklich betont werden, daß ihre Feier in Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen ist. Das gilt vor allem für die Feier der Messe . . . und für die Spendung der Sakramente“ (Nr. 27).

In der Frage des kirchlichen Volksgesangs gehen die Standpunkte insofern auseinander, als die Konstitution den Gregorianischen Choral, „den der römischen Liturgie eigenen Gesang“, offenbar auch als für das Volk geeignet betrachtet und empfiehlt (Nr. 116 Abs. 1). Doch besteht im übrigen wieder Übereinstimmung in der hohen Bewertung des muttersprachlichen religiösen Volksgesangs, der „eifrig gepflegt werden soll, sodaß die Stimmen der Gläubigen bei Andachtsübungen und gottesdienstlichen Feiern und auch bei den liturgischen Handlungen selbst gemäß den Richtlinien und Vorschriften der Rubriken erklingen können“ (Konstitution Nr. 118). Ausdrücklich verlangt die Konstitution, „daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag“ (Nr. 114), ein Prinzip, das u. a. für die Schaffung der deutschen Meßlieder maßgebend war. Ob die Beteiligung des Volkes am liturgischen Gesang nun mittels des lateinischen Chorals oder der deutschen Meßlieder erfolgt, jedenfalls wollen sowohl die Konstanzer Reform wie die Konzilskonstitution, daß das Volk nicht in die Rolle des passiven Zuhörers der Darbietungen eines Kirchenchors abgedrängt werde, wie das lange Zeit der Fall war, nachdem in dieser Hinsicht Wessenbergs Reform sich nicht genügend durchsetzen konnte.

Schließlich kann noch auf zwei weitere Übereinstimmungen aufmerksam gemacht werden. Wir erinnern daran, daß Straßer bei Be-

⁵⁹⁵ Besonders stark von Josef Mets betont, vgl. oben S. 59 f.

arbeitung deutscher Formulare zur Krankenprovision sich eifrig dafür einsetzte, die heilige Ölung unmittelbar nach der Beichte zu erteilen, und nicht mehr als letztes der drei Sterbesakramente⁵⁹⁶. In der Konzilskonstitution wird diese Meinung nun ausdrücklich als richtig bestätigt, indem das Konzil die Schaffung eines zusammenhängenden Ordo verlangt, „gemäß dem die Salbung dem Kranken nach der Beichte und vor dem Empfang der Wegzehrung erteilt wird“ (Nr. 74). – Willibald Straßer bekam noch mit einer anderen Forderung recht. Wie von ihm⁵⁹⁷, so wird auch von der Konzilskonstitution empfohlen, „die Trauung in der Regel innerhalb der Messe, nach der Lesung des Evangeliums und nach der Homilie“ zu halten (Nr. 78 Abs. 1).

Nicht übersehen sei, daß auch der leidenschaftliche Streit um den Rosenkranz innerhalb der Messe zugunsten Wessenbergs ausgegangen ist. Wie er und seine Mitarbeiter, hat nun auch die Ritenkongregation in einem Dekret an den Erzbischof von Liverpool vom 6. Februar 1960 den Marianischen Rosenkranz als kein für die Messe geeignetes Gebet bezeichnet⁵⁹⁸.

4.

So kann vorliegende Untersuchung mit der Feststellung abgeschlossen werden, daß die Liturgie-Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils der Konstanzer Liturgiereform in zahlreichen Punkten höchste kirchenamtliche Bestätigung und Anerkennung gebracht hat. Mit den meisten ihrer Reformideen und praktischen Reformmaßnahmen waren Wessenberg und seine Mitarbeiter durchaus auf dem richtigen Weg. Gewiß besaßen sie nicht entfernt die tiefe theologische Erkenntnis vom Wesen der heiligen Liturgie, wie sie in der herrlichen Konzilskonstitution in meisterlicher Prägnanz niedergelegt ist. Um so mehr verdient ihre Leistung im ganzen jene Anerkennung und gerechte Würdigung, die ihr bisher versagt geblieben ist⁵⁹⁹. Ausgehend von der grundlegenden Wiederentdeckung der Liturgie als einer das ganze Volk Gottes angehenden Angelegenheit ließen Wessenberg und sein Kreis in bewunderungswürdigem, hochgemutem pastoralen Ethos nicht davon ab, die als richtig und notwendig erkannten und erprobten Reformmaßnahmen in dem ihnen

⁵⁹⁶ Vgl. oben S. 233 f.

⁵⁹⁷ Vgl. oben S. 238.

⁵⁹⁸ Directorium pro clero Archidioec. Friburg., 1964, S. 240.

⁵⁹⁹ Die kritische Würdigung bei Gröber a.a.O. S. 458 ist zu summarisch und allgemein.

möglichen Umfang und Rahmen praktisch durchzuführen. Daß in ihrem liturgischen Reformwerk ein Rest bleibt, der der Kritik nicht standhält, ist jeweils, wie es sich gebührt, vermerkt worden. Doch fällt dieser Rest an unhaltbaren oder schiefen Maßnahmen angesichts der weit zahlreicheren gänzlich positiven Reformbeiträge nicht sehr ins Gewicht.

Es muß ohne weiteres auch für Wessenbergs Reformwerk zugegeben werden, was Hans Urs von Balthasar einmal feststellt: „Alles kirchliche Verändern und Hinzutun enthüllt tief das innergeschichtliche Axiom, daß in jedem Gewinn auch ein Verlust steckt: Loss and Gain“⁶⁰⁰. So hatte die starke Etablierung von Predigt und übrigem religiösen Unterricht das Zurücktreten des emotionalen religiösen Erlebens zur Folge, wie es im kirchlichen Brauchtum namentlich des Barock sich entwickelt, freilich in vielem auch schon stark überlebt hatte. Es war unvermeidlich, daß nach dem Überschwang des barocken religiösen Lebensgefühls das Pendel jetzt nach der anderen Seite ausschlug. Auch im kirchlichen Bereich gibt es niemals restlos vollkommene Lösungen, die „Endlichkeit und Kreatürlichkeit des Auffassungsvermögens“⁶⁰¹ wirkt sich eben überall aus. Auch bei Wessenberg zeigt sie sich unverkennbar – bei aller Wachheit und Aufgeschlossenheit für seine Zeit und Aufgabe ist bei ihm eine gewisse geistige Enge und Begrenztheit des Blickfelds nicht zu übersehen, die auch in seinem liturgischen Reformwerk gelegentlich zu Tage treten⁶⁰².

Doch schmälert dies kaum die Größe und Verdienstlichkeit, die dem reformerischen Schaffen des letzten Konstanzer Generalvikars gerechterweise zuerkannt werden müssen. Ein imponierendes Werk, nimmt man alles zusammen, was seine Ganzheit ausmacht! Neben der liturgischen und besonders volksliturgischen Erneuerungsarbeit ist vor allem der planmäßige Auf- und Ausbau einer zeitgemäßen Vor- und Weiterbildung des Seelsorgsklerus im Auge zu behalten, bei welcher – es darf wiederholt werden – Johann Michael Sailer Vorbild und Führer war. Großen Raum in Wessenbergs Konzeption zur Erneuerung des kirchlichen Lebens nahm ferner die vorbildliche Sorge um das Schul-, Erziehungs- und Bildungswesen ein. Wie kaum einer, hat er die hohe Bedeutung der christlichen Schule erkannt, darüber hinaus aber auch wachen Sinn und reges Interesse an den

⁶⁰⁰ Hans Urs v. Balthasar, *Das Ganze im Fragment*. Benziger 1963, S. 152.

⁶⁰¹ Ebd.

⁶⁰² Etwa in der Frage des Kirchengesangs! Vgl. oben S. 405.

allgemeinen Bildungsbestrebungen seiner Zeit gezeigt. Sein Reformwille war gewiß zuerst innerkirchlich wirksam, aber doch auch stark nach außen gerichtet, auf die Durchdringung der in einem großen Wandlungsprozeß stehenden Zeit und Umwelt mit der alten Botschaft und Kraft des Evangeliums. Seiner gesamten Reformtätigkeit wohnt unverkennbar eine gewisse Christozentrik inne: „Christus, der Gekreuzigte, werde mithin von uns gepredigt, wollen wir anders die Menschen dem Verderbniß entreißen. Er ist der Eckstein, den die Bauleute verworfen haben, der aber dennoch zum Eckstein geworden ist . . . In ihm allein ist, soweit Gottes Sonnen leuchten, Heil und Rettung zu finden“⁶⁰³. Diese Christozentrik seines Denkens und Reformierens war die natürliche Folge der Rückbesinnung auf die Bibel und seiner intensiven Beschäftigung mit dem Worte Gottes. Liturgie- und Frömmigkeitserneuerung bedeuteten für ihn vor allem, daß Christus allein die Zentralgestalt in Kult und kirchlicher Volksandacht werde! Darum wohl hielt er es für angebracht, den Heiligenkult wieder in geordnetere Bahnen zu lenken. Um auch dies zu wiederholen, Wessenbergs gesamtes Reformwerk war auch Ausdruck und Ausfluß einer großen Liebe zur Kirche, denn, wie Bernhard Welte einmal sagt, zum „kirchlichen Geist“ gehört, „wo der rechte Augenblick gekommen ist, der Eifer, das Entbrennenkönnen gegen die Hindernisse, die dem Licht entgegenstehen, sei es oben oder unten, die liebende Ungeduld und Unzufriedenheit mit dem allzu durchschnittlichen Stande der Dinge, das liebende Bessermachen und Sich-verantwortlich-Wissen in einer Verantwortung, die nicht bloß äußere Pflicht und noch viel weniger leere Rede ist“⁶⁰⁴. Kirchlicher Sinn zeigt sich nicht nur im treuen Bewahren des Überkommenen, sondern ebensosehr auch im Suchen und Beschreiten neuer Wege, wenn die Stunde dies erfordert.

So ist Wessenbergs Wirken als Reformers des kirchlichen Lebens durchaus als hochgemuter Versuch eines „Aggiornamento“ an die gewandelten Umweltsverhältnisse seiner Zeit zu verstehen. Jedenfalls hat er selbst sein Wirken so aufgefaßt. Was er wollte, war die Einleitung und Durchführung jener innerkirchlichen Reformmaß-

⁶⁰³ Ähnliche Gedanken finden sich häufig in den Ansprachen an die Ordinandien, besonders in der Rede „Vom Wesen des Christentums in Vereinigung mit Christus.“ A P 1813 I 241 ff.

⁶⁰⁴ Bernhard Welte, Vom Geist des Christentums. Verlag Josef Knecht, 1954, S. 87.

nahmen, die „nach der Zeiten mahndem und warnenden Geist“⁶⁰⁵ nicht mehr zu umgehen waren. Wie sehr Wessenberg und sein Kreis von der unabweisbaren Notwendigkeit einer Anpassung der kirchlichen Verhältnisse an die radikal gewandelte Umwelt überzeugt waren, ist in den einleitenden Ausführungen gezeigt worden⁶⁰⁶. Auch Franz Schnabel bezeichnet als letztes Ziel der Reformarbeit Wessenbergs das Bestreben, „die Kirche auf die Höhe der Zeit zu heben“⁶⁰⁷. Ausgangspunkt war dabei, um es mit Worten Papst Pauls VI. zu sagen, die Erkenntnis, „wie sehr die Wirksamkeit des Mysteriums bedingt wird durch die kulturelle, sittliche und soziale Verfassung des Menschen, auf den es gerichtet ist, und wie wichtig es ist für ein rechtes Verständnis des Lebens, aber auch und vor allem für ein echtes Wachstum des Apostolates, die Erfahrung der anderen zu kennen und, was gut daran ist, sich anzueignen“⁶⁰⁸. Auch er war beunruhigt von der „Furcht vor überlebten Gewohnheiten, vor lähmender Rückständigkeit, vor unverständlichen Formen“⁶⁰⁹, und er wußte sehr genau, daß es neuer Formen und Methoden bedurfte, „die ewige und gerade deshalb moderne Lebenskraft des geistlichen Dienstes zu bezeugen“, um auch dieses mit einem Wort aus der gleichen Rede Papst Pauls VI. zu sagen. Was der Heilige Vater dort das „Vertrauen in die ewige Aktualität und Fruchtbarkeit des Evangeliums“ nennt, war auch für einen Wessenberg innerste Antriebskraft zum äußeren Schaffen: „Die Erde mit allen ihren Gütern vergeht; aber Gottes Wort währt ewig. Während Reiche zerfallen, gesellschaftliche Bande sich lösen, und alles Irdische den Wechsel der Vergänglichkeit erfährt, bleibt die Religion Christi, die für jede Wunde Balsam, für jede Bürde Erleichterung, für jedes gebeugte Herz Trost darbietet, in unverwüsthlicher Kraft“⁶¹⁰. In diesem Glauben an die „unverwüsthliche Kraft“ der Botschaft Christi, im festen Vertrauen darauf, daß „die Heilmittel immer und für Jedermann“ in der Kirche Christi „bereit liegen“⁶¹¹, haben wir den

⁶⁰⁵ Zitat aus dem sehr bedeutsamen Konferenzrezeß an das Kapitel Zug. Vgl. oben S. 11.

⁶⁰⁶ Man lese nochmals, was Vitus Burg dazu ausführte. Vgl. oben S. 13 ff., 31 f.

⁶⁰⁷ Franz Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Bd. IV. S. 13.

⁶⁰⁸ Ansprache des Hl. Vaters über die Seelsorge in der heutigen Zeit. Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, 1963, Stück 28, S. 290.

⁶⁰⁹ Ebd.

⁶¹⁰ Allgemeiner Rezeß Wessenbergs (Abschiedsbrief) vom 30. Dezember 1826. Sammlung II 271.

⁶¹¹ Vgl. oben S. 11 f.

Schlüssel zum Geheimnis der Persönlichkeit des letzten Konstanzer Generalvikars vor uns.

Wessenbergs rastlose Tätigkeit im Engagement eines zeitbedingt notwendigen „Aggiornamento“ des kirchlichen Lebens war ein wechselvolles Auf und Ab in Erfolg und Mißerfolg, in Fortschritten und Rückschlägen. Auch durch „die Feuerprobe der Mißkennung und schiefen Beurtheilung“^{611*} mußte er hindurch, und nicht zuletzt hat er gerade hier echte menschliche Größe und wahren christlichen Geist gezeigt. Weder sein Arbeitseifer noch sein Glaube an die von ihm vertretene Sache, noch seine innere Gemütsverfassung haben darunter merklichen Schaden gelitten, weil er stets in der Nachfolge seines Herrn zu leben bestrebt war: „Wer in der Schule des irdischen Leidens in schwarzem Mißmuth und trostloser Traurigkeit versinkt, in dessen Herz hat der göttliche Dulder noch keine Wohnstätte gefunden“ – ist eines der vielen schönen Worte Wessenbergs⁶¹². Bei allem Wissen um die eigenen Vorzüge sah er in sich selbst zuletzt doch nur ein Werkzeug in Gottes Hand, einen „verdienstlosen Diener des Herrn“, in dessen Willen allein es steht, „der Aussaat das Wachsthum und Gedeihen zu geben“⁶¹³. Das alles kommt sehr schön in einem Wort aus „Gott und Welt“ zum Ausdruck:

„Der oft so verschlungene, gekrümmte Gang, den die Verschlimmerung und auch die Verbesserung der menschlichen Zustände zu nehmen pflegt, zeigt uns, daß eine unsichtbare höhere Hand hier im Spiele ist, welche sich eben der vielfachen Durchkreuzungen, Triebwerke und Gegenstöße menschlicher Entwürfe und Unternehmungen bedient, um unversehens das herbeizuführen, was die angespannteste Klugheit mit allem Kraftaufwand vergeblich erstrebt oder zu verhindern gesucht hatte . . . Der Mensch entwirft und Gott verfügt, ist ein gewichtiges und gehaltvolles Wort. Recht erwogen, enthält es nichts, was niederschlägt, aber viel, was erhebt und stärkt. Für den, der Gott in seinem Verhältnis zu ihm erkennt und sich stets gegenwärtig hält, gibt es nichts Wichtigeres, als immer nur zu wollen, was ihm sein Gewissen als recht und gut vorschreibt. Gott beurtheilt unsern Wert einzig nach unserm Wollen. Ist dieses wirklich gut, so haben wir keinen Kampf, den das Gelingen verlangt, zu scheuen,

^{611*} Sammlung II 272.

⁶¹² Ansprache an die Ordinanden von 1812. A P 1813 I 242.

⁶¹³ Abschiedshirtenbrief vom 21. Oktober 1827. Sammlung II 280. — Allg. Rezeß vom 30. 12. 1826 und Abschiedshirtenbrief vom 21. Oktober 1827 sind ein Ganzes.

aber auch dann nicht Grund zu verzagen, wenn die Macht der Umstände das Gelingen vereitelt“ ⁶¹⁴.

„Die Macht der Umstände“ zwang Wessenberg, im Jahr 1827 aus seinem Amt und damit aus seinem rastlosen Wirken auszuschneiden, wohl das schwerste Opfer, das der erst Dreiundfünfzigjährige in seinem Leben zu bringen hatte. Was war die Ernte seines Schaffens? Er selbst stellte sich diese Frage auch und suchte sie in seinem, wie Gröber mit Recht sagt, „wunderschönen Abschiedshirtenbrief“ an den Klerus ehrlich und redlich zu beantworten. Aber dieses einmalige Dokument, in dem Wessenberg „noch einmal glänzend bewies, daß der Hohepriester doch in ihm stecke“ ⁶¹⁵, zeigt deutlich, daß ihm wichtiger als die Antwort auf die Frage nach seinem Erfolg beim Rückblick auf die fünfundzwanzig Jahre seines Konstanzer Schaffens die tröstliche Feststellung war:

„Indessen gibt mir mein Gewissen das Zeugniß, bei allem Mühen und Kämpfen nirgend einen eigenen Vortheil, sondern überall, soweit beschränkte Einsichten und Kräfte es zuließen, die Ehre Christi und die fruchtbare Theilnahme seiner Heerde an der Heilsanstalt Gottes gesucht zu haben“ ⁶¹⁶. –

In der vorliegenden Arbeit wurde der Versuch unternommen, auf die Frage nach Wert und Bedeutung des liturgischen Reformwerks Wessenbergs eine aus den Quellen gewonnene Antwort zu geben. Der Verfasser erhebt keineswegs den Anspruch, für alle Einzelheiten dieser komplizierten Frage das letzte Wort gefunden zu haben. Dennoch dürfte sich klar gezeigt haben, daß das Bild Wessenbergs bei genauerem Zusehen gewisser, nicht unbedeutender Korrekturen bedarf, nicht nur was seine liturgische Reformtätigkeit angeht, sondern auch hinsichtlich seiner Einstellung zur Aufklärung. Das gleiche gilt von seinem Klerus, den „Wessenbergianern“. Auch in ihrem Bild ist, sieht man genauer hin, weit mehr Licht, als gemeinhin angenommen wird, jedenfalls bei jenen Freunden des Generalvikars, mit denen wir es hier zu tun hatten. Mit der Konstanzer Liturgiereform, einer Leistung, der zu jener Zeit nichts Gleichwertiges an die Seite trat, haben sich Wessenberg und seine Freunde einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Seelsorge unserer Heimat gesichert.

⁶¹⁴ I. H. v. Wessenberg, Gott und Welt, a.a.O. Bd. I 464 f.

⁶¹⁵ Conrad Gröber a.a.O. S. 428.

⁶¹⁶ Abschiedshirtenbrief. Sammlung II 280.

Anhang

Vatikanische Aktenstücke zur Reformtätigkeit Wessenbergs aus den Jahren 1805–1808

Bei der systematischen Zielstrebigkeit, mit der Wessenberg an die allgemeine Seelsorgserneuerung und besonders an die liturgischen Reformen heranging, überrascht es nicht, daß davon immer wieder auch in den amtlichen Berichten des Luzerner Nuntius Testaferrata an das Päpstliche Staatssekretariat die Rede ist. Um es vorwegzunehmen: Testaferrata sah und beurteilte den Reformler Wessenberg ausschließlich im Sinne seiner Kritiker und Gegner. Hubert Bastgen hat völlig recht, wenn er einmal feststellt: „Das Sammelbecken, in das seit Jahren die Anklagen gegen Wessenberg zusammenflossen und das gern zu deren Aufnahme zur Verfügung gestellt wurde, war die Nuntiatur der Schweiz“¹. Natürlich war Testaferrata als eben erst (1803) nach Luzern gekommener Nuntius auf Gewährsmänner angewiesen. Er selbst kannte weder die Sprache des Landes noch die besonderen Verhältnisse des Bistums, das zu seinem Amtsbereich gehörte. Was besonders schwer wiegt, er besaß auch keinerlei tiefere Kenntnis vom Wesen und Wollen der großen geistigen Bewegung, die damals weite Kreise des katholischen Klerus und Volkes erfaßt hatte. In der katholischen Aufklärung vermochte er nur Negatives und Destruktives zu sehen, ganz wie die erkonservativen Gewährsmänner, denen er einseitig und gar zu gern sein Ohr lieh. Wie für

¹ Hubert Bastgen, Die vatikanischen Aktenstücke zur ‚Causa‘ Wessenbergs in Rom im Jahr 1817. F D A 61 (1933) 219.

diese, so waren auch für ihn von Anfang an alle kirchlichen Reformversuche Umsturzaktionen mit dem einzigen Ziel der völligen Beseitigung der bestehenden kirchlichen Ordnung! Ein großes Mißtrauen ist der Grundton, auf den deshalb seine Berichte über Wessenberg abgestimmt sind. Billigerweise muß aber gesagt werden, daß es für Testaferrata außerordentlich schwer war, sich ein objektiveres Bild über diesen Mann und sein wahres Wollen zu machen, denn nicht nur kleinliche und übelwollende Denunzianten, sondern auch Männer in prominenter kirchlicher Stellung haben ihn in diesem Vorurteil gegenüber Wessenberg bestärkt, so der Konstanzer Weihbischof Ernst von Bissingen² und die Äbte von Rheinau und St. Peter³. Andererseits gab es aber doch auch eine Reihe amtlicher Verlautbarungen Wessenbergs, die ihn geradezu in der Rolle des Hüters der kirchlichen Disziplin und Ordnung zeigten! Hierher gehören der Pastoralbrief an den Bistumsklerus vom 18. April 1803 mit dem Verbot des unnötigen Besuchs von Wirtshäusern⁴ und der Pastoralbrief vom 16. November 1803 an den schweizerischen Klerus mit der strengen Mahnung zum Tragen der geistlichen Kleidung⁵. Auch „die Verordnungen in Betreff der Visitationen“ vom 13. Mai 1805 gehören zu jenen Erlassen, die klar gegen das Bild Wessenbergs als eines kirchlichen Umstürzlers sprechen⁶. Testaferrata hat solchen Verlautbarungen offenbar keinen oder nicht den gebührenden Wert beigemessen. Sodann hätte ein genaues Studium der zahlreichen Konferenzrezesse im Konstanzer Pastoralarchiv ihm dartun können, daß in seinem Urteil über Wessenberg größere Vorsicht durchaus am Platze gewesen wäre.

Testaferratas Berichte waren die Grundlage für die Beurteilung Wessenbergs im päpstlichen Staatssekretariat. Die rein negative Schilderung seiner Tätigkeit in den denkbar düstersten Farben führte dazu, daß Pius VII. bereits unterm 28. Februar 1807 sich beschwerdeführend an Dalberg wegen dessen Generalvikars wandte⁷.

² Am 10. Juli 1807 war Bissingen zu Besuch bei Testaferrata. Dabei stellte der Nuntius fest, „che il medesimo Suffraganeo ha principi del tutto oppositi a quelli del Wessenberg“. Bericht des Nuntius vom 11. 7. 1807 an das Staatssekretariat. — Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato, Svizzera Vol. 396 p. 160.

³ Über den Rheinauer Abt vgl. unten S. 510.

⁴ Sammlung I 141 ff.

⁵ Sammlung I 159 ff.

⁶ Sammlung I 218 ff.

⁷ Hubert Bastgen a.a.O. 234.

1.

Bericht des Nuntius vom 23. November 1805⁸

„L'indifferentismo sempre più prende piede nel Clero, ne' Commissari Vescovili, ne' Parochi; da alcuni di questi più non si conosce dogma negandosi o la presenza reale di Gesù Christo nell' Eucarestia, o la validità dell' Sacramento del' Ordine e del Matrimonio, o il podere ed il valore dell' Indulgenze: si concede da medesimi la licenza a penitenti di accostarsi alla Sagra Communione dopo di aver gutato de' cibi: nelle Prediche si fa uso de' libri de' Pastori Riformati, la Sagra Scrittura, il Breviario è messo da banda: in una parola, se si prescinde da pochi vecchi Parochi, tutto il Clero di Costanza è immerso talmente ne' vizi, che gli stessi Protestanti mi hanno confessato, che nel vederlo ricedere da nostri principi, dalla nostra disciplina, dall' integrità de' costumi, e null' altro cercare che i mondani piaceri, ne sono rimasti formalmente scandalizzati.

Jo dal canto mio faccio il possibile per rimediare à tanti inconvenienti, ma mi s'impediscono dal Wesseberg (sic!) i bramati effetti; e se presto non si pone rimedio a sì gravi mali, in avvenire sarà inutile qualunque passo. Jo sono alla faccia del luogo, ho viaggiato per tutta la Diocesi, conosco i soggetti, l'operazioni e la maniera di pensare del Wesseberg (sic!) e del suo Clero per l'esistenza delle Confraternite, e nulla omette per la soppressione de' Monasteri, unico appoggio della Religione Cattolica appresso questa nazione: perseguita i Parochi Religiosi nella più dura maniera, non per altro motivo se non se perchè insegnano al popolo lapiù sana dottrina. Mette pubblicamente in ridicolo le preci prescritte dalla Chiesa con qualunque Ceto di Persone, da esso non altro esigendosi che l'orazione dei Riformati. – Continuamente gode di ledere eziandio ne' Monasteri l'auttorità della Sede Apostolica, n'ordina con assoluta auttorità la visita, ed ultimamente nel Monastero di Roschach (sic!), Cantone di S. Gallo, soggetto immediatamente alla Nunziatura, nell' elezione della nuova Abbadessa ha deputato il P. Enrico Muller-Fridberg, Fratello Germano del Preside di quel Cantone, troppo cognito all' E.V., nulla avendo sù questi oggetti valutate le mie rimostranze. Ne' Monasteri soggetti alla Curia Vescovile deputa per Confessori i soggetti di niun' credito, ed espulsi dagli altri Cantoni. – Mi abusarci della sofferenza dell' E.V., se volessi narrare interamente le massime ed il metodo del Sig.^r Wesseberg (sic!), che

⁸ Archivio Segreto Vaticano, *ibid.*, Vol. 303 pp. 8–10.

in questi ultimi tempi si è vieppiù manifestato. Le significo però, che gli effetti che derivano in tutta la Diocesi da queste massime e da questo metodo del' anzidetto Soggetto sono le più perniciosi e deplorabili.

Onde posso assicurare E.V., che se a tempo opportuno non si ottiene la rinunzia del Vescovado di Costanza dal Dalberg, ora che ha quello di Ratisbona, e non si da questo Vescovado in amministrazione ad Nutum della S. Sede, e fin'tanto che la Svizzera avrà combinato sull' erezzione richiesta de' nuovi Vescovadi a qualche idoneo Soggetto, questa Diocesi è affatto perduta.“

Das Bild, das Nuntius Testaferrata in diesem Bericht von den Zuständen im Bistum Konstanz entwirft, konnte kaum noch düsterer sein. Im Klerus breite sich der Indifferentismus immer mehr aus, ja „einige“ leugneten bereits Glaubenslehren der Kirche, wie die wirkliche Gegenwart Christi im allerheiligsten Sakrament, die Sakramentalität der Priesterweihe und der Ehe oder die Kraft der Ab-lässe; eigenmächtig würde Dispens vom Nüchternheitsgebot erteilt, als Predigtvorlagen würden Bücher reformierter Pastoren benützt, Hl. Schrift und Brevier würden beiseite gelegt. „Mit einem Wort: Sieht man von einigen wenigen alten Pfarrern ab, so ist der ganze Konstanzer Klerus derart in Irrtümer verstrickt, daß selbst Protestanten mir erklärt haben, sie nähmen Aergernis daran, wenn sie zusehen müssen, wie jene abweichen von unseren Grundsätzen und unserer kirchlichen Disziplin, von der Unantastbarkeit der kirchlichen Gewohnheiten, und wie sie nichts anderes mehr suchen als weltliche Vergnügungen.“ Er, Testaferrata, habe alles getan, um die Übelstände zu beseitigen, doch Wessenberg habe jeden Erfolg seiner Bemühungen vereitelt; wenn nicht bald Abhilfe geschafft werde, werde in Zukunft kein Einschreiten mehr von Nutzen sein. An Ort und Stelle habe er die Gesinnungsgenossen, die Tätigkeit und Denkweise Wessenbergs kennengelernt, etwa hinsichtlich des Weiterbestehens der Bruderschaften; er lasse auch nichts unversucht, um die Klöster zu unterdrücken, mit besonderer Schärfe gehe er gegen Pfarrer aus dem Ordensstand vor, nur weil diese das Volk in der heiligen Lehre unterrichten; auch ziehe er öffentlich die den Klerikern vorgeschriebenen Tagzeiten ins Lächerliche und verlange von diesen lediglich die Gebete der Reformen. Fortwährend verletze er ferner in den Klöstern die Autorität des Hl. Stuhles, indem er von sich aus Visitationen anordne; im Kloster zu Rorschach im Kanton St. Gallen, das der Nuntiatur unmittelbar unterstellt sei,

habe er bei der Wahl einer neuen Äbtissin einen bischöflichen Deputaten in der Person des P. Heinrich von Müller-Friedberg bestellt, den Bruder des dortigen Kantonspräsidenten, ungeachtet aller Einsprachen seitens der Nuntiatur. In den Klöstern bischöflichen Rechts berufe er Subjekte ohne allen Kredit zu Beichtvätern, auch Vertriebene aus andern Kantonen; gerade in letzter Zeit hätten sich so die Maximen und Methode des Herrn Wessenberg in höchstem Grade geoffenbart; die Folgen, die daraus für das ganze Bistum eintreten müßten, könnten nur höchst beklagenswert und verheerend sein. Testaferrata schließt mit der Bemerkung, die Diözese Konstanz müsse als verloren angesehen werden, wenn nicht Dalberg zu gegebener Zeit auf die Diözese verzichte und das Bistum sodann dem Hl. Stuhl „ad Nutum“ unterstellt werde; auch solle mit der Schweiz bald eine Vereinbarung wegen Errichtung neuer Bistümer getroffen werden. —

Wie man sieht, ergeht sich dieser Nuntiaturreport lediglich in allgemeinen vagen Anklagen, ausgenommen allein den die Amtssphäre Testaferratas direkt berührenden Vorgang der Äbtissinnenwahl in Rorschach. Gewährsmänner für die aufgestellten Behauptungen werden nicht genannt; obwohl der Nuntius betont seine eigene Kenntnis der Verhältnisse hervorhebt, verraten Inhalt und Formulierung der Anklagen deutlich die Herkunft aus den Kreisen der in der Schweiz besonders zahlreichen Wessenberg-Gegner. Völlig unhaltbar ist das summarische Verdammungsurteil über den Klerus des Bistums! Hätte Testaferrata diesen wirklich gekannt, wäre es wohl kaum zu einem solchen Urteil gekommen. Auch die Wessenberg selbst zur Last gelegten Vergehen werden nicht durch Zeugenaussagen belegt. Über die Bruderschaften hatte sich der Generalvikar zur Zeit des Berichtes überhaupt noch nicht amtlich geäußert. Daß er öffentlich das Breviergebet verspottet habe, erscheint nicht glaubhaft. Natürlich gab es unter den radikalen Reformern Leute, die für das Brevier nicht mehr viel übrig hatten, wie solche tatsächlich auch die Ablässe geringschätzten und sogar in zweideutiger Weise sich über die Gegenwart Christi in der Eucharistie oder die Sakramente der Weihe und der Ehe äußerten⁹. Doch hatte Wessenberg mit solchem Radikalismus nichts zu tun. Zweimal spricht der Nuntius von den „Maximen und der Methode“ der Konstanzer Kir-

⁹ B. M. Werkmeister gehörte in seiner Frühzeit zu dieser dogmatisch nicht mehr korrekten Richtung der katholischen Aufklärung. Vgl. August Hagen, Die kirchliche Aufklärung a.a.O.

chenregierung; offensichtlich wird dabei auf die episkopalistische Handhabung des Kirchenrechts durch Wessenberg angespielt. Da Fürstbischof Dalberg nichts dagegen unternahm, sollte dieser nach der Meinung Testaferratas zum Verzicht auf das Bistum Konstanz veranlaßt werden. Damit wäre dann auch Wessenberg ausgeschaltet. Es ist bemerkenswert, daß bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Luzerner Nuntiatur auf die Entfernung Wessenbergs hinarbeitete.

2.

Bericht des Nuntius vom 22. März 1806¹⁰

„Il preciso dovere di questo mio Apostolico Ministero esigge, che io umilii all'E. V. la traduzione di una Dissertazione del Sacerdote D. Carlo Wachter, Paroco di Sulminga, Diocesi di Costanza, sù la necessità di conferire il S. Battesimo ai neonati Fanciulli non più nelle Chiese, come prescrivasi dalle Leggi Ecclesiastiche, ma ben si nelle case private. Le accludo eziandio la traduzione di una Pastorale sul medesimo oggetto emanata dal Sig.^r Wessenberg, Vicario Generale di Costanza, la quale colla più gran sottigliezza ed inganno esortai Parochi a conferire il battesimo nelle case particolari, ed allontanarsi in questa maniera dall' antichissimo rito della Chiesa, adducendogli per esempio le Diocesi di Virzburgo (sic!) e Salcburg, ove, come è ben noto alla E.V. appena vi si scorge segno della Ecclesiastica Disciplina. Io non oso di rilevare all' E.V. le forte ragioni, che militano e contro la Dissertazione del Paroco Wacter e contro la Pastorale del Vicario Generale di Costanza. Non posso per altro non replicare a E. V., che se non si prende qualche riparo allo stato infelicissimo della Diocesi di Costanza con rimuovere, chi la governa, questa Diocesi è affatto perduta, giacchè tutto quello, che nella medesima da me si edifica, viene da quella Curia affatto distrutto.“

Gegenstand dieses Nuntiaturberichts ist der Aufsatz des Pfarrers Karl Wachter über die Haustaufe im Konstanzer Pastoralarchiv¹¹ und die entsprechende Verordnung Wessenbergs vom 20. April 1806¹². Die Darstellung ist insofern irreführend, als darin unerwähnt bleibt, daß die „Haustaufe“ sowohl von Pfarrer Wachter wie von Wessenberg nur für Ausnahmefälle gedacht war, namentlich für die kalte Winterszeit. Auch wurde sie in der Verordnung nicht vor-

¹⁰ Arch. Segr. Vatic. Vol. 396 pp. 22—23.

¹¹ A P 1805 I 185 ff.

¹² Sammlung I 231 ff.

geschrieben, sondern lediglich dringend angeraten. Von einer Beiseitigung des alten Brauchs der Kindertaufe in den Pfarrkirchen konnte unmöglich die Rede sein. Wenn der Nuntius die Verordnung so verstand, täuschte er sich ganz offensichtlich, wie es auch sachlich unhaltbar war, die von Wessenberg für die Angemessenheit der Haustaufe in bestimmten Fällen vorgetragenen Begründungen (Anraten der Ärzte, Pflicht der Seelsorger, auch auf das physische Wohl der Kinder bedacht zu sein) einfach als spitzfindiges Täuschungsmanöver zu erklären. Worin soll hier der „Betrug“ (inganno) gelegen haben? Testaferrata überspitzt zweifellos seine Darstellung, wenn er schlankweg behauptet, in den Diözesen Würzburg und Salzburg fänden sich kaum noch Spuren der kirchlichen Disziplin, und auch das Konstanzer Bistum befinde sich in einem ganz und gar unheilvollen Zustand (stato infelicissimo). Freilich müssen auch hinter dieser objektiv unhaltbaren Anschuldigung wieder die innerschweizerischen Gegner Wessenbergs gesehen werden, die offensichtlich alles versuchten, um diesen mit Hilfe des Nuntius zu Fall zu bringen.

3.

Bericht des Nuntius vom 27. September 1806¹³

„... Con tali Soggetto (sc. Wessenberg) ho procurato di aver sempre aperto un continuo carteggio; ma ebbene tanto Egli quanto la sua Curia riceva da me tutte le possibili attenzioni e vantaggi; nulladimeno nelle cose che sono le più interessanti o nulla risponde o risponde senza veruna conclusione. La sua massima non combina con i principi di nostra Religione, bramarebbe vedere svanita affatto dovunque la disciplina della Chiesa e separate tutte le altre Chiese dalla Chiesa Romana. Prova della mia asserzione sono i piccoli libercoli da esso dati alla luce, le questioni che propone ai Parochi, in cui con maniera la più fraudolenta ed equivoca si prende giuoci di nostra Religione. Simili equivoci per altro sono da Esso spiegati in voce nel vero senso, come Egli pensa, ed usa tutti i mezzi per consolidare da per tutto l'indifferentismo, sostenendo, che qualunque Religione è salvifica.

Il digiuno, la recità dell'uffizio divino, l'applicazione della Messa pro populo ne' giorni festivi, il Celibato, il contegno nel vivere sono per esso deliri dei Romani Pontefici. L'indulgenze, gli altari privilegiati, che da esso sono stati tolti, i voti di peregrinazione, l'Autto-

¹³ Arch. Segr. Vatic. Vol. 303 pp. 150—152.

rità del Papa, le facoltà del Nunzio in veruna maniera si vogliono dal medesimo conoscere. Oltreché Egli si arroga quasi sempre le facoltà del mio Ministero, proibisce eziandio il ricorso al mio Tribunale, dove, come è ben noto all' E.V., tutto si effettua senza i soliti emolumenti. Che più! ha osato eziandio vietare il ricorso alla S. Sede particolarmente per la conferma di Brevi d'Indulgenze, che concedonsi da Roma senza il minimo emolumento. Il Wesseberg (sic!) è inimico acerrimo delle Collegiate, onde ne procura presso i Governi la soppressione; toglie tutti i mezzi per una innovazione nel Dogma e nella Disciplina Ecclesiastica avrà luogo in qualunque tempo. Il Cielo volesse, che da tutti i Governi e particolarmente da questo di Lucerna si pensasse e si procedesse nella stessa maniera: allora sì, che non incomodarci continuatamente V. E. per i più vementi flutti, che agitano la nave di Pietro anche in questa parti, causati principalmente, da chi dovrebbe allontanarli."

Auch dieser Bericht enthält einen ganzen Katalog von alten und neuen Anschuldigungen Wessenbergs. Der Nuntius sei mit diesem in einen dauernden Kampf verwickelt; auch in bedeutenden Angelegenheiten erhalte er von ihm oder von der Konstanzer Kurie keine oder keine verbindlichen Auskünfte; Wessenbergs Grundsätze stimmten eben mit den Prinzipien der katholischen Religion nicht mehr überein; am liebsten würde er jegliche kirchliche Disziplin dahinschwenden sehen; ja im letzten strebe er nach einer Loslösung der deutschen Kirche von der Römischen. Klarer Beweis dafür seien die Hefte, die er herausgebe, sowie Prüfungsfragen an Examinanden; in diesen wie in anderen Äußerungen zeige sich das wahre Denken Wessenbergs, das mit allen Mitteln den religiösen Indifferentismus befördere mit der Behauptung, daß jede Religion das Heil vermittele.

Fasten, Brevierbeten, Applikation der Messe für das Volk an Feiertagen, Zölibat, würdige Lebensführung seien für ihn Hirngespinnste der Römischen Päpste; Ablässe, privilegierte Altäre, Wallfahrtsgelübde, Autorität des Papstes und Vollmachten des Nuntius erführen die gleiche Beurteilung; fortwährend maße er sich Rechte des Nuntius an und verhindere den Rekurs an sein geistliches Gericht, obwohl von diesem alles ohne die üblichen Gebühren erledigt werde; ja er habe sogar den Rekurs an den Hl. Stuhl verboten; Wessenberg sei schärfster Gegner der Kollegiatstifte, deren Aufhebung er bei den Regierungen betreibe; mit allen Mitteln suche er Neuerungen im Dogma durchzusetzen, in Fragen der Kirchendisziplin geschehe dies bereits jederzeit. Der Himmel gebe es, daß alle Re-

gierungen, besonders auch die Luzerner, sich zu gleichem Vorgehen entschließen! Dann müßte man Ihre Eminenz nicht ständig mit den heftigen Sturmwoagen belästigen, die das Schiff des hl. Petrus auch in diesem Teil der Kirche erschüttern, verursacht von dem, der sie in erster Linie fernhalten sollte.

Kennzeichen dieses Berichts ist wiederum die ganz allgemein und unbestimmt gehaltene Abfassung der Anklagen. Gewährsmänner werden auch hier nicht angeführt. Dabei ist es aber klar, daß Testaferrata sich hier – wie früher – weitgehend auf Material von Denunzianten stützte und dieses ungeprüft nach Rom weitergab! Aus eigener Kenntnis konnte er nur für die mangelhafte Zusammenarbeit der Konstanzer Kurie mit der Luzerner Nuntiatur eintreten. Die Beschuldigungen gipfeln in der ungeheuerlichen Behauptung, Wessenberg versuche einen Umsturz der kirchlichen Ordnung, schrecke auch vor Neuerungen im Dogma nicht zurück und betreibe die Loslösung der deutschen Kirche vom römischen Mittelpunkt! „Beweis“ dafür seien Hefte des Konstanzer Pastoralarchivs sowie gewisse Prüfungsfragen bei Pfarrexamina. Tatsächlich stellte Wessenberg im Jahr 1806 u. a. folgende schriftlich zu bearbeitende Aufgabe: „An Pontificatus ab episcopatu Romano avelli queat? An is, salvo Ecclesiae systemate, commutari queat in Patriarchatus?“ Testaferratas Fehler lag darin, allein aus dem Umstand, daß diese Fragen gestellt wurden, zwingend schließen zu wollen, Wessenberg wolle tatsächlich eine Loslösung von Rom¹⁴. Wie der Nuntius hier mit seiner Verdächtigung des Generalvikars entschieden zu weit ging, so auch mit der Anklage, diesem sei es auch um Neuerungen im Dogma zu tun. Warum führte Testaferrata nicht die Hefte des Pastoralarchivs einzeln auf, aus denen sich seine Behauptung belegen ließ? Er wußte offenbar nicht, daß nach Wessenbergs Anweisung gerade die dogmatischen Gegenstände auf den Kleruskonferenzen und im Pastoralarchiv nicht diskutiert werden sollten. Nur einseitig von Wessenbergs Gegnern informiert, sah er in dessen Reformmaßnahmen zur Erneuerung von Seelsorge und Liturgie bereits den Beginn einer Ent-

¹⁴ In seiner Verteidigung auf die Anklageschrift Consalvis bemerkte Wessenberg dazu, mit dieser Konkursfrage habe er „keinen andern Zweck verfolgt, als sich von der wahrhaft kathol. und den Grundsätzen der Kirche über den Primat des Hl. Stuhles gleichsinnigen Lehre zu vergewissern, und ich kann versichern, daß alle irrigen Ansichten zurückgewiesen worden wären (es gab aber keine!)“. — In: Denkschrift über das Verfahren des Röm. Hofes bey der Ernennung des General-Vikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Karlsruhe 1818. S. 17 und S. 37.

wicklung, an deren Ende der Abfall von Rom stehen würde. Nur weil Testaferrata Wessenberg in diesem Sinn mißverstanden, konnte er nach Rom melden, das Bistum Konstanz treibe dem Ruin entgegen.

4.

Bericht des Nuntius vom 4. Juli 1807¹⁵

„Con lettere di Monsieur Amando Schmadl, Decano del Capitolo Rurale di Edingen in Brisgovia, mosso dal suo zelo verso la nostra S. Religione e dal timore di vederla in quei luoghi perduta, vengo assicurato, che un gran numero di Parochi preferiscono le loro perniciose idee a quelle della veneranda antichità circa la Disciplina Ecclesiastica, ed introducono nella Chiesa un nuovo rito, travescendo quasi il tutto dalla lingua latina prescritta dalla Chiesa Romana in idioma Germanico. Come i pochi buoni Parochi e qualche porzione del popolo veramente cattolico si rattristano di simili innovazioni e temono una rivoluzione nella Chiesa come nello Stato politico; così i Luterani, che trovansi con questi mischiati applaudiscono ad una tal' epoca, perché i Cattolici con questi nuovi riti si avvicinano alla loro Religione.

Lo stesso Decano mi significa, che simili innovazioni sono sostenute ed autorizzate da M' Wessenberg, Vicario Generale di Costanza, il quale non solamente in quella porzione della Diocesi, a cui presiede, che è compresa nella Svizzera, ma eziandio nel rimanente, che trovasi in Germania, cerca la totale eversione e del Dogma e della Disciplina, giacchè i di Lui sentimenti non vengono disapprovati, da chi deve invigilare sù questa Diocesi. Da me si usano tutti i mezzi possibili per riparare a mali sì grandi, che quotidianamente si aumentano; mà ben mi avveggo, che se l'anzidetto Wessenberg non si rimuove dal suo impiego, si dovrà quanto prima piangere sulla perdita di questa infelice Diocesi di Costanza, tanto più che i popoli sono persuasi essere lecito ed onesto tutto ciò, che o si approva o si permette o tacitamente si vuole dalla Curia Vescovile. Il dovere di questo mio apostolico Ministero esige, che io il tutto palesi all' E.V., da cui sono più che sicuro, che saranno per prendersi le determinazioni opportune.“

Was man in Testaferratas bisherigen Berichten vermißte, tritt hier nun auf: Ein Gewährsmann in der Person des Pfarrers Amand

¹⁵ Arch. Segr. Vatic. Vol. 396 pp. 158—160.

Schmadl, seit längerer Zeit Dekan im Kapitel Endingen (Breisgau)¹⁶. Schmadl versicherte dem Nuntius (schriftlich oder mündlich, ist nicht gesagt), daß bereits „eine große Anzahl von Pfarrern“ vom bisherigen lateinischen Ritus zum deutschen übergegangen sei. Die Trauer bei den „wenigen guten Pfarrern“ und bei dem „noch wahrhaft katholischen Volksteil“ über solche Neuerungen sei groß; man befürchte einen Umsturz in der Kirche, ähnlich dem auf politischem Gebiet; die Lutheraner freilich spendeten der neuen Zeit lauten Beifall, weil die Katholiken mit solchen Neuerungen sich nun ihrer Religion anzunähern begännen. Der nämliche Dekan habe auch angezeigt, daß derlei Neuerungen vom Konstanzer Generalvikar Herrn Wessenberg geduldet, ja sogar gebilligt würden; dieser versuche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland einen völligen Umsturz des Glaubens und der Kirchenordnung, würden doch seine Anschauungen von dem, der über diese Diözese wachen müßte (Dalberg), in keiner Weise mißbilligt. Er, der Nuntius, lasse nichts unversucht, um so großen Übeln zu begegnen, die sich täglich noch mehrten; aber wenn Wessenberg nicht zum Rücktritt gebracht werde, müsse man schon bald den Verlust der unglücklichen Konstanzer Diözese beklagen, um so mehr, als das Volk überzeugt sei, was die Konstanzer Kurie billige oder erlaube oder stillschweigend begünstige, sei erlaubt und ehrenhaft. Der Nuntius erwartet vom Kardinalsstaatssekretär geeignete Anweisungen. –

Dekan Schmadl, erbitterter Gegner des aktiven Reformfreunds Dr. Biechle in Oberrotweil, übertrieb beträchtlich, wenn er von einer „großen Anzahl von Pfarrern“ sprach, die zum deutschen Ritus übergegangen sei; im Jahr 1807 waren das nach Ausweis der Quellen erst wenige. Die Anzeige ist auch ungenau insofern, als nicht gesagt wird, ob der deutsche Ritus etwa nur, wie von Wessenberg vorgeschrieben, bei den Bitt- und der Fronleichnamsprozession angewendet wurde, oder ob damit die deutsche Sakramentenspendung oder gar die verdeutschte Messe gemeint war. Gerade bei diesem wichtigen Anklagepunkt wären genauere Angaben am Platze gewesen. Eine irreführende Bemerkung ist zweifelsohne die Redewendung von den „wenigen guten Pfarrern“, die es nach Schmadl damals in seinem Umkreis nur noch gab. In seinen Augen war offenbar jeder, der nicht ganz streng sich an das Alte hielt, ein schlechter Pfarrer, bereit, an dem kirchlichen Umsturz mitzuwirken, der –

¹⁶ Schmadl war Pfarrer in Riegel.

wieder nach Schmadl – das eigentliche Ziel Wessenbergs gewesen sein soll. Kein Wunder, daß Testaferrata einmal mehr auf den Rücktritt des in seinen Augen aufs schwerste belasteten Generalvikars drang!

5.

Bericht des Nuntius vom Jahr 1807 (genaues Datum fehlt)¹⁷

„Quanto V.E.R'ma si compiacque ingiungermi col suo Veneratissimo Dispaccio del di 18 scorso Luglio circa il risapere del Decano del Capitolo Rurale di Eendingen in Brigovio, se quei Parochi, che travestono quasi il tutto dalla lingua latina prescritta ne Sagri Riti dalla Chiesa Romana in Idioma Germanico, ciò effettuino unicamente per ajutare l'intelletto, oppure per abbandonare la lingua latina nella pubblica Liturgia Ecclesiastica e in vece sostituirvi la lingua Alemana, si era da me effettuato pria del ricovimento del suo preggiatissimo Foglio. La risposta, che ho potato avere alle mie replicate istanze dall anzidetto Decano originalmente è quella, che V. E. troverà qui annessa, e da cui sempre più rileverà, quali e quanto grandi siano gli sforzi della Curia Vescovile di Costanza per l'eversione di tutto quello, che riguarda e Religione ed Ecclesiastica Disciplina.

Avrei desiderato inviar le documenti più autentici, mà non è possibile poterli ottenere; anzi mi hanno recato meraviglia gli ulteriori riscontri del ripetuto Decano, giacchè il Wessenberg fa provare gli effetti della sua avversione in tutte le maniere a tutti quei Sacerdoti, che o non nutriscono i di lui sentimenti, o che hanno una qualche relazione colla Sede Apostolica. Mi cuopro di rossore nel dover continuamente infastidire la V. E. con parlare di questo Soggetto; mà i doveri del mio Apostolico Ministero mi spingono a ciò fare.“ –

Der vorliegende Bericht beantwortet die Anfrage des Kardinals Casoni vom 18. Juli 1807, ob die Einführung der deutschen Muttersprache in der Liturgie nur zur Unterstützung des Verständnisses der Gläubigen oder aber mit der Absicht, die lateinische Sprache ganz zu beseitigen, erfolge¹⁸. Der Nuntius behauptet, schon vor Erhalt des Schreibens aus Rom darnach geforscht zu haben; die Antwort, die Testaferrata von mehreren Stellen erhalten habe, erweise immer mehr, wie groß die Anstrengungen der Konstanzer Kurie zur völligen Aushöhlung von Religion und Kirchendisziplin seien. Der

¹⁷ Arch. Segr. Vatic. Vol. 396 p. 180.

¹⁸ Vgl. unten S. 513 f.

Nuntius bedauert, keine autenthischeren Dokumente vorlegen zu können, aber solche zu erhalten, sei bisher nicht möglich gewesen. Verwundert sei er über weitere Angaben des Endinger Dekans Schmadl gewesen, daß Wessenberg nämlich genaue Nachforschungen bei allen jenen Pfarrern anstellen lasse, die seine Ansichten nicht teilen oder zum Apostolischen Stuhl Beziehungen unterhalten. Schamröte erfasse ihn, sagte Testaferrata zum Schluß, den Kardinal unaufhörlich mit Berichten über dieses Subjekt (Wessenberg) behelligen zu müssen, aber sein Amt zwingt ihn dazu. —

Mit den völlig ungenauen Angaben Testaferratas über die Verdeutschung der Liturgie, wie sie in seinem Bericht vom 4. Juli 1807 stehen, konnte das Staatssekretariat nicht viel anfangen. Die „bestimmteren“ Mitteilungen zu dieser Sache, die der Nuntius zusammen mit seinem Bericht nach Rom schickte, waren leider nicht zu erhalten. Testaferrata legt ihnen selbst keinen besonders großen Wert bei; Dokumente mit größerem Gewicht hatte er aber nicht! Immerhin waren sie in seinen Augen ein weiterer Beweis für seine These, daß die Konstanzer Kurie systematisch Religion und Kirchendisziplin unterminiere. Von Dekan Schmadl will er erfahren haben, daß Wessenberg den nicht reformwilligen Klerus genau unter Kontrolle halte, ein Zeichen mehr für den Nuntius, wie ernst die Gefahr zu nehmen sei, die von Wessenberg ausgehe.

Nach Ausweis der Quellen hatte Wessenberg zur Zeit der Schmadlschen Aktion außer dem deutschen Ritus zur Ösch- und Fronleichnamsprozession überhaupt noch keine offiziellen Maßnahmen zur deutschen Liturgie angeordnet, was dem Nuntius doch eigentlich hätte bekannt sein sollen. Statt sich an die amtlichen Erlasse der Konstanzer Kurie zu halten, legte er vagen Anklagen und unbestimmten Behauptungen ein Gewicht bei, das diese in den allermeisten Fällen nicht verdienten.

6.

Bericht des Nuntius vom Jahr 1807 (genaues Datum fehlt)¹⁹

„Lettera 3^a sulla continuazione delle funeste innovazioni del Vicario Generale di Costanza; si trasmette a Roma una lettera originale del' Abbate di Rheinau:

Vengo da ogni parte cerziorato della continuazione delle pessime innovazioni contro la Disciplina e riti della Chiesa, che si prescri-

¹⁹ Arch. Segr. Vatic. Vol. 396 p. 374.

vono dalla Curia Vescovile di Costanza, ed insieme sono ricercato del mio parere sù tali emergenze. Per confermare all' E.V. Re.^{ma} la verità del fatto. Le invio soltanto la lettera originale del deg^{mo} P. Abb^o di Renovia, a cui non ho voluto dare, come ancora agli altri ricorrenti, una risposta definitiva senza pria sentire l'oracolo di V. E.

Per sodisfar agli obblighi del mio ministero devo d nuovo replicare, che, se non si pone un qualche argine all'anzidetta Curia, una innovazione, una deroga succederà all' altra, e quantoprima questa infelice Diocesi dovrà vedersi spogliata di tutto, come l'altra porzione, che trovasi involta nelle tenebre di Zwinglio e Lutero. Dal canto mio nulla si omette per tutto sostenere; mà come posso riparare al torrente, si il Vescovo stesso distrugge, quanto da me si cerca di edificare.“

Nicht ohne spürbare Genugtuung berichtet der Nuntius, nun in der Lage zu sein, für seine These von der auf Umsturz hinielenden Tätigkeit Wessensbergs einen gewichtigeren Zeugen nennen zu können, den Abt des Benediktinerklosters Rheinau. Von diesem legt er einen Originalbrief bei, der leider nicht bei den ausgehändigten vatikanischen Akten war. Es ist nicht klar, ob der Rheinauer Abt von sich aus oder auf Betreiben der Nuntiatur über Wessenberg berichtete. Jedenfalls ist Testaferrata nun noch mehr überzeugt, die Vorgänge im Konstanzer Bistum richtig erkannt und beurteilt zu haben. Bevor er jedoch dem Abt und den anderen Bittstellern eine verbindliche Antwort erteile, warte er die Anweisung aus Rom ab. Doch vergißt er nicht, bei dieser Gelegenheit abermals zu betonen, daß mit strengen Maßnahmen gegenüber der Konstanzer Kurie nicht mehr länger gewartet werden dürfe; eine Neuerung folge auf die andere, und weitere Zuwiderhandlungen oder Aufhebungen seien unschwer vor auszusehen, so daß es für den Nuntius nur eine Frage der Zeit seine könne, da das Bistum überhaupt aller katholischen Einrichtungen beraubt und in die „Finsternisse eines Zwingli und Luther“ geraten sein würde! Von seiner Seite geschehe zwar alles zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens, aber der Bischof zerstöre wieder, was er mühsam aufzubauen suche. –

Auch diesem Bericht kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er zu unbestimmt und allgemein gehalten ist. Warum nennt Testaferrata die Neuerungen und Zuwiderhandlungen nicht im einzelnen, die er für so gefährlich hält, daß sie ihn das Schlimmste erwarten lassen? Seine Bemerkung, am Ende der Reformtätigkeit Wessensbergs stünden die „Finsternisse Zwinglis und Luthers“, zeigt, daß

er ganz in den Kategorien der Paläologen dachte, die ständig vom Luthertum sprachen, in das man hineintreibe. Dabei waren bis zum Zeitpunkt des vorliegenden Berichtes von Wessenberg außer der Verordnung über die deutsche Ösch- und Fronleichnamsprozession (5. April 1805 und 1. Mai 1806) lediglich die Erlasse über Einschränkung der Bittgänge (17. März 1803), über Feste in Nebenkirchen (16. Juni 1804) und die Beseitigung der Behinderungen des Pfarrgottesdienstes (24. Juli 1807) in Kraft gesetzt worden. Von Erlassen solcher Art aber anzunehmen, sie leiteten insgeheim den Übergang zum Protestantismus ein, war absurd, und das genaue Studium der Texte der Verordnungen hätte auch ängstliche Gemüter von Befürchtungen solcher Art abhalten können. — Die Gegnerschaft des Klosters Rheinau ist uns auch sonst in den Quellen begegnet. Gegen die Bruderschaft von der Gottes- und Nächstenliebe wurde aus dem Kloster eine Kampfschrift verbreitet, in der bezeichnenderweise der Vorwurf des Luthertums ein Hauptargument darstellte²⁰.

7.

Antwortschreiben Consalvis an den Nuntius vom 7. Dezember 1805²¹

„I due Dispacci di V. S. . . . e specialmente il secondo, mi presentano il quadro desolante dello stato, in cui trovasi la Religion Cattolica nella Diocesi di Costanza a motivo delle massime perverse e dei falsi principii disseminati nella medesima dal Vesseberg (sic!), Vicario Generale, il quale colla sua condotta e con i scritti, che va spargendo, tutto tenta per distruggere in quei Cantoni la Cattolica Religione. Il S. Padre, alla di cui cognizione non ho lasciato di portare il contenuto dei Dispacci anzidetti, quanto si è mostrato soddisfatto dello zelo, da cui Ella è animata, e dall' impegno, che mette in far fronte ai progressi del Protestantismo nella indicata Diocesi, altrettanto è rimasto penetrato dalla patetica descrizione da Lei fatta dello stato lacrimevole, in cui trovasi la Religion Cattolica nella medesima e dal sentire, che il Vicario Generale in luogo di promuovere come sarebbe del suo ministero la propagazione, egli è quel d'esso, che ne tenta con ogni sforzo possibile l'indebolimento non solo ma ben' anche la totale ruina.

Mentre Sua Santità va seriamente occupandosi dei mezzi più efficaci per posse un' argine al progresso di tanti mali e perchè

²⁰ W N 2560/4. — Bericht des Dekans Trummer von Tiengen vom 7. 9. 1811.

²¹ Arch. Segr. Vatic. Vol. 389 pp. 274—275.

ritorni la Religion Cattolica nella Diocesi di Costanza nel suo fiore primiero, incarica in mio nome V.S. a voler mettere a profitto tutto il di Lei zelo ed impegno in un' oggetto, di cui non può non conoscersi la somma importanza.“

Das Schreiben aus dem Päpstlichen Staatssekretariat stellt die Antwort vor allem auf den Nuntiaturbericht vom 23. November 1805 dar. Ganz nach der Schilderung Testaferratas ist darin vom „trostlosen Bild“ die Rede, das die Konstanzer Diözese darbiere und das auf die „verderblichen Maximen und falschen Prinzipien“ des Generalvikars Wessenberg zurückgehe; dessen Benehmen und Tätigkeit stelle den Versuch dar, in bestimmten Kantonen der Schweiz die katholische Religion zu zerstören. Der Inhalt der Nuntiaturberichte sei dem Hl. Vater nicht vorenthalten worden; er habe sich über den Eifer des Nuntius, dem Vordringen des Protestantismus in der Diözese Konstanz Einhalt zu gebieten, befriedigt gezeigt, die erschütternde Beschreibung des Zustandes der katholischen Religion im Bistum Konstanz habe ihn aber ebenso betrübt wie die Feststellung, daß der Konstanzer Generalvikar, statt die Ausbreitung der Übel zu hemmen, wie es Pflicht seines Amtes wäre, es unternahme, mit allen möglichen Mitteln nicht allein die Schädigung, sondern sogar den völligen Ruin der katholischen Religion zu betreiben. Während Se. Heiligkeit sich ernstlich Gedanken mache, mit den wirksamsten Mitteln dem Vordringen so großer Übelstände einen Riegel vorzuschieben, damit die katholische Religion in der Diözese Konstanz zu ihrer früheren Blüte gelange, werde dem Nuntius aufgetragen, seinen ganzen Amtseifer auf eine Angelegenheit zu konzentrieren, von deren höchster Bedeutung man nur überzeugt sein könne. –

Wie man sieht, wurde in Rom die Darstellung Testaferratas im wesentlichen als richtig und glaubwürdig aufgenommen: Wessenberg erschien verdächtig der bewußten Beförderung des Indifferentismus, ja des Protestantismus, wie es über die Beschuldigung Testaferratas hinausgehend heißt; man sah in Rom im Konstanzer Generalvikar einen Mann schlimmster Tendenzen, der auf den völligen Ruin der katholischen Kirche hinarbeite! Die Gefahr, die von diesem Manne drohte, erschien im Staatssekretariat so real und besorgniserregend, daß man bereits zu diesem Zeitpunkt den Blick Papst Pius' VII. darauf hinlenkte und den Luzerner Nuntius zu noch größerer Wachsamkeit anspornte. Wie dessen nachfolgende Berichte zeigen, befolgte Testaferrata diese Anweisung aus Rom aufs genaueste.

8.

Antwortschreiben des Kardinals Casoni an den Nuntius
vom 18. Juli 1807²²

„... Ella mi ha significato, che il Decano del Capitolo Rurale di Endingen in Brisgovia L'ha assicurato, che un gran numero di Parruchi intraduce nella Chiesa un nuovo Rito, travestendo quasi il tutto dalla lingua latina prescritta dalla Chiesa Romana in Idioma Germanico. Io avrei desiderato, che prima di darmi questo avviso, V.S. avesse chieste a quel Decano notizie più precise, e più dettagliate, le quali individuassero distintamente le cose, che si travestono nella coposta guisa. Perchè Ella ben vede, che senza avere questa distinta contezza, non può formarsi una giusta idea della cosa, ed altro sarebbe il tradurre in Idioma Germanico quasi tutto quello, che la Chiesa fa in Latino, unicamente per ajutare l'intelletto del Popolo, la qual cosa si pratica in molti luoghi; altro sarebbe il tradurlo così, per abbandonare la lingua latina nella pubblica Liturgia Ecclesiastica e invece sostituirvi la lingua Alemanna. Quale dei due oggetti abbiano le traduzioni troppo vagamente annunciate dal sud.^o Decano, non si ritrova nè dal rapporto, ch'egli ha fatto a V.S., nè da quanto Ella ne ha scritto a me.

Convieni dunque, che V.S. ne ricerchi da Lui una notizia distinta ed individuata, e me la comunichi, e così di mano in mano, che anderà scuoprendo nuovi disordini, me ne dia conto sempre in dettaglio sfatto, affinché possa servire di base solida alle determinazioni, che anderanno a prendersi per ripararli.“

Kardinal Casoni befaßt sich hier mit der vom Luzerner Nuntius nach Rom weitergeleiteten Anzeige des Endinger Dekans Amand Schmadl wegen der deutschen Liturgie. Testaferatta mußte sich den Vorwurf voreiligen Handelns gefallen lassen; er hätte vor seinem Bericht zuerst genauere Erkundigungen einziehen und bestimmte Angaben darüber machen sollen, in welche Teile der Liturgie von den „zahlreichen Pfarrern“ die deutsche Muttersprache eingeführt worden sei. Auch sei weder aus der Anzeige Schmadls noch aus dem Bericht des Nuntius klar ersichtlich, ob es sich bei den angezeigten Übertragungen ins Deutsche nur darum handle, dem besseren Verständnis der Gläubigen eine Hilfe zu bieten, oder ob mit diesen eine völlige Beseitigung der lateinischen Sprache in der Liturgie und die Ersetzung durch die Volkssprache beabsichtigt werde; gegen die

²² Arch. Segr. Vatic. Vol. 391 pp. 191—192.

Übertragungen in die Muttersprache sei nichts einzuwenden, wenn sie nur dem besseren Verständnis dienen. Casoni möchte vom Nuntius hierüber genaueren Bericht erhalten, da die „allzu unbestimmt gehaltene Anzeige“ über diese Frage keinen Aufschluß gebe. Der Nuntius solle in allen künftigen Berichten über etwaige neuerlich entdeckte „Unordnungen“ stets nur genau detaillierte Angaben machen, denn nur dann habe man eine feste Unterlage zur Erteilung von Anordnungen zur Behebung der Mißstände.

Die Luzerner Nuntiaturreporte litten demnach auch im Urteil des römischen Staatssekretariats an dem allzu offensichtlichen Mangel an Präzision und Konkretheit. Gewiß war es für Testaferatta schwer, sich ein klares Bild über die eigentliche Problematik und Zielsetzung der Konstanzer Liturgiereform zu machen; es hätte dazu eines objektiven Studiums der Verordnungen Wessenbergs und ebenso auch der einschlägigen Arbeiten im Konstanzer Pastoralarchiv bedurft, doch dazu reichten die deutschen Sprachkenntnisse des Nuntius offenbar nicht aus. So blieb ihm bedauerlicherweise verborgen, daß Wessenbergs Reformbestrebungen ganz andere Wurzeln hatten, als er annehmen zu sollen glaubte.

In der römischen ‚Causa Wessenberg‘ vom Jahr 1817 spielen die Anklagen wegen liturgischer ‚Verfehlungen‘ eine geringe Rolle. Das ist erstaunlich, bedenkt man die große Anzahl und Vehemenz der von Testaferatta nach Rom geleiteten Beschwerden, wird aber verständlich angesichts ihrer zu oft ungenauen Abfassung. Konkretes ließ sich aus ihnen nicht viel erhärten. In der ersten Note Consalvis vom 2. September 1817 werden nur drei ‚Vergehen‘ angeführt: Die Verordnung wegen der Haustaufe²³, eine Predigt des Exbenediktiners Alois Heckelsmüller über Heiligenverehrung und Wallfahren²⁴, und endlich die Verwendung der Muttersprache in der Liturgie²⁵. In der zweiten Note des Kardinalstaatssekretärs vom 16. Oktober 1817 sind es noch zwei Beschwerdepunkte: Einführung der Mutter-

²³ Denkschrift a.a.O. S. 13.

²⁴ Ebd. S. 17.

²⁵ Ebd. S. 22. Consalvi schrieb: „Potrebbe ricordarosi la introduzione da Lei fatta (ad onta delle severissime proibizioni che vi sono) della lingua volgare e di altri scandalosissimi abusi nelle Sacra Liturgia sotto pretesto di zelo dell' antica disciplina della Chiesa, che Ella fino dal 1801 scrisse, che si era proposta di ristabilire ‚secundum temporum et locorum circumstantias‘.“ Genauere Angaben darüber, welche Verdeutschungen in der Liturgie Wessenberg zur Last gelegt wurden, fehlen auch hier wieder, ebenso vermißt man konkrete Einzelheiten zu den „altri scandalosissimi abusi“. Was war damit gemeint?

sprache und Anordnung eines deutschen Formulars zur Wasserweihe an Dreikönig²⁶. Wie Fürstbischof von Dalberg selbst bezeugt habe, sei durch Wessenbergs liturgische Reformen „odium et scandalum“ hervorgerufen worden, fügte Consalvi noch bei.

Im Grunde war es lediglich die Einführung der Volkssprache, die Wessenberg als verwerfliche Neuerung vorgehalten wurde; die übrigen Vorwürfe konnte er leicht zurückweisen. In seiner Erwiderung vom 12. September 1817 führte er aus: „Was die Liturgie betrifft, so hat man die in der lateinischen Kirche allgemein üblichen Kirchengebräuche (Ritus) nicht abgeändert. Man hat nur den Seelsorgern empfohlen, sie möchten bei der Ausspendung der heil. Sakramente, um sie lehrreicher und erbaulicher zu machen, dadurch beitragen, daß sie einige Worte der Ermahnung an die Anwesenden richten, oder einige passende Gebete in der Muttersprache beifügen; auch sollten sie den gemeinsamen Volksgesang beim öffentlichen Gottesdienst einführen und vervollkommen . . . Hat sich bei Gelegenheit der Visitationen irgend ein Mißbrauch in Beziehung auf Liturgie gezeigt, so hat man nicht versäumt, ihn einzustellen“²⁷. Diese Angaben entsprechen durchaus der Wahrheit. Gerade im Anliegen der Muttersprache hat, wie wir sahen, Wessenberg besondere Vorsicht walten lassen.

Was den Vorwurf des erregten Ärgernisses betrifft, so weist der Verfasser der Karlsruher Denkschrift mit Recht darauf hin, daß solcher Widerstand des Volkes „sich in allen Bisthümern bei ähnlichen Unternehmungen geäußert hat. Sollte deswegen die Sache unterbleiben? Jedermann weiß, mit welcher Schonung man diesfalls im Bisthum Constanz zu Werke gegangen ist“²⁸.

Daß sich aus der umfangreichen liturgischen Reformtätigkeit nur so wenig belastendes Material ergab, darf als indirekte Bestätigung der grundsätzlichen Korrektheit dieser kirchlichen Erneuerungsarbeit betrachtet werden.

²⁶ Vgl. oben S. 259.

^{26a} Der ganze Passus Dalbergs über Wessenberg hatte jedoch folgenden Wortlaut: „Populi communiter abhorrent ab innovationibus in forma religiosi cultus noviter introductis. Canonicus de Wessenberg, perfectioris musicae sacrae promotor novarumque precum formulas sublimiores introducens idque cum intrepido constantique zelo, odium et scandalum pusillorum excitavit. Interim negari non potest, eum in practico pastorali studio theologico proprio exemplo, indefesso labore lumina, zelum pietatem in magno pastorum numero excitasse: vir ingenio, pietate, integritate vitae omnibus commendabilis.“ Hubert Bastgen a.a.O. S. 231.

²⁷ Denkschrift, a.a.O. S. 41 f.

²⁸ Ebd. 49.

Personen-, Orts- und Sachverzeichnis

A

- Aberglauben 21 f. 26, 28, 37, 43, 45,
68, 91, 105, 200, 205, 244, 248 f.,
250, 251, 253, 256 f., 258, 259,
261 f., 361, 451
- Ablauf 75, 215, 237, 311, 316, 318,
319 f., 346, 357, 500 f.
- Aktive Teilnahme an der Liturgie
27, 30, 63, 82, 84, 114—119, 140,
148, 149, 152, 158, 164, 167, 177,
243, 399, 400, 405, 465, 467, 476,
484 f., 490, 496
- Allensbach 296 f., 304, 431, 460
- Allerseelen 380, 395, 402, 451
- Allgemeine Gottesdienstordnung v.
16. J. 1809 46, 53, 83, 90, 92, 93,
106, 109, 153, 174, 184, 244 f., 272,
280, 289, 329, 352, 377—462, 471,
479, 481
- Altertum als Leitbild 50, 68, 79—84,
123 f., 145, 147, 159, 216, 220, 224,
228, 248, 263, 264, 267, 279, 326,
327, 337, 339, 379, 464, 466, 478,
479
- Andachten 111, 116, 179—191,
253 f., 328, 379, 380, 402, 429, 435
- Anderwert, Kant.rat, Frauenfeld
302, 390
- Anpassung der Lit. an neue Zeit 29,
31, 66 f., 148, 198 f., 243, 396, 420,
489, 493 f.
- Apologetisches Nebenziel der Refor-
men 30, 49, 51, 53 f., 55, 58, 71, 72,
96 f., 374, 442
- Arnold Karl M., bisch. Kommissar,
Altdorf (Schweiz) 285, 305 f.
- Arzthilfe 252, 263 f., 261
- Aufklärung 14 f., 15, 22, 27, 40, 46,
52, 101 f., 103 f., 132, 164, 192,
236, 243 f., 262, 276 f., 372, 439,
467, 496, 497
- Aushilfe in der Seelsorge 213 f., 309,
319, 320, 398
- „Auslaufen“ des Volkes 26, 27, 105,
119—123, 211, 316, 320, 361, 367,
425, 454
- Aussegnung der Mütter 109, 110,
111, 155, 260
- Aussetzung des Allerheiligsten 347,
380, 381 f., 386, 392, 395, 396,
403 f., 405, 411, 424, 425, 430,
443, 447, 454

B

- Baden, Regierung 258, 295, 299 f.,
301, 306 f., 325, 334 f., 350, 368,
369 f., 388 f., 390 f., 411 f., 413,
447, 454 f., 468 f., 471, 483
- Ballrechten 183, 358, 441, 461
- Bamlach 136, 441, 461, 466
- Barockfrömmigkeit 27, 31, 97, 319,
359, 492
- Bechler, Thomas, Pfr., Volkertshau-
sen 89, 92, 120, 366
- Beck, Prof., Rottweil 290
- Beerdigung 111
- Beichtkonkurse (s. auch Bußsakra-
ment) 26, 229, 308—315, 372, 474
- Beicht, liturgische 210, 217, 220 f.,
223, 380
- Belehrung des Volkes
in der Liturgie: 26, 27, 39, 152,
298, 397, 463, 487
über die Liturgie: 31, 37, 42, 63,

- 65, 84, 104, 122, 152, 251, 257 f.,
292, 385, 424, 442
 Belehrung (Zweck der Liturgie)
 36 f., 39—41, 487
 Bellingen 461
 Benedictionale Constantiense 106,
 247, 250, 251, 254—256, 258, 259,
 260 f.
 Benediktionen 60, 114, 154, 159, 247
 bis 264, 385, 386
 Benk, Moritz, Pfr., Bonndorf 50 f.,
 75, 435
 Bermatingen 453
 Bernau 17
 Betstunden 102, 109, 169, 188, 190,
 300, 381, 382, 391, 395, 402 f., 411,
 427, 435, 458 f., 474
 Bettmaringen 436
 Beuggen 353
 Beuron 183, 452
 Bibellesen — Bibelstudium 82, 109,
 114, 275, 277, 278, 290, 325 f.,
 328 f., 340, 345, 361, 386
 Bibel und Liturgie 35, 38, 40, 81,
 178, 187, 204, 252 f., 254, 259, 267,
 275, 290, 325—331, 347, 386, 405,
 410, 467, 470, 473 f., 476, 486
 Biedchele, Dr. Joh. Nep., Pfr., Ober-
 rottweil 17, 107, 109, 110, 111,
 122, 170 f., 190, 234—236, 268,
 278, 287, 323, 336, 371, 446, 507
 Binationsrecht 425
 Bischof, liturg. Gesetzgeber 64, 68,
 72—75, 93, 126, 131, 200—202,
 266 f., 368, 383
 Birkendorf 461
 Bissingen, Ernst v., Weihbisch. v.
 Konstanz 269, 498
 Bistumssynoden, Konstanzer (1567,
 1609) 83 f., 146, 158, 201, 207, 227,
 294, 310, 315, 342, 357, 363, 404
 Bittgänge 84, 102, 290—307, 386,
 474, 476
 Blaichach (Allgäu) 120
 Blanchard, Peter, Pfr., Kolbingen
 121, 166, 211—214, 221, 314
 Blattmann, Pfr., Jos. A., Bernhards-
 zell (Schweiz) 88, 129, 268, 390
 Blumberg 172
 Bötzingen 330, 447
 Boll, Bernhard, Münsterpfarrer,
 Freiburg 184 f., 247
 Bone, Heinrich 483
 Bonndorf/Schwarzw. 181
 Bornhauser, Franz X., Pfr., Unter-
 alpfen 102, 438
 Boßhart, Konrad, Dekan, Zug
 (Schweiz) 284
 Bregenz 373
 Breisach, Landkapitel 17, 162, 424,
 444—446
 Breisach, Pfarrei 136, 425, 445
 Bremgarten (Kt. Aargau) 119 f., 181,
 208, 289, 312, 353
 Brevier 52, 82, 109, 182, 284, 481,
 500 f., 504
 Breyer, Franz, Dekan, Kap. Stiefen-
 hofen 16
 Brodorotti, Jos., Pfr., Hechingen
 (Hz.) 121, 358
 Brogli, Pfr., Säckingen 75, 163
 Bruderschaften 13, 26, 32, 34, 125,
 278, 294, 311, 320 f., 322, 325, 329,
 343—359, 370, 386, 395, 434, 450,
 452, 476, 500 f.
 Brunner, Philipp Jos., Geistl. Rat,
 Karlsruhe 467, 482
 Büsslingen 433
 Burg, Dr. Vitus, Pfr., Herten bzw.
 Kappel a. Rh. 13—15, 31 f., 34, 77,
 108, 109, 110, 111, 113 f., 115 f.,
 129, 142, 149, 155, 156, 160, 175,
 178, 183, 189, 206, 237, 238, 240
 bis 242, 246, 258, 260, 261, 268,
 322, 336, 388, 395, 438 ff., 447 f.,
 482
 Burgweiler 17, 121
 Busch, Ludwig 29, 69, 199, 234, 238,
 417
 Bußsakrament 26, 30, 32, 114, 131,
 209—224, 313 f., 427, 434, 488
 Butschle, Mathias, Pfr., Weittenau
 (Allgäu) 253
- C**
 Causa Wessenberg 514 f.
 Choralgesang, lateinischer 13, 136,
 140, 149, 172, 427, 430, 433, 490

Christenlehre 273, 274, 278, 287,
297, 308, 317, 318, 321, 336, 370,
379, 425, 474
Christozentrik 66, 187, 492 f., 496
Colloredo, Hieronymus, Erzb., Salz-
burg 136, 328

D

Dalberg, Karl Theodor, Fürstbisch.
v. Konstanz 13, 73, 157, 192, 246,
272 f., 285, 287, 295, 465, 469—
471, 481 f., 501, 507, 515
Damian, Hugo, Fürstbisch. v. Kon-
stanz 21
Demeter, Ignaz, Pfr., Lautlingen 107,
108, 143, 205, 206, 337, 449
Deputaten, bischöfliche 85 f.
Dereser, Thadd. Ant., Professor
181 f., 289, 378, 391
Diener, Josef, Dekan, Kapitel Hai-
gerloch 356, 460
Dietenheim, Landkapitel 30, 118
Dogern 461
Dors, Remigius, Pfr., Todtmoos 29,
95 ff., 130, 132, 165, 190, 372
Dossenberger, Friedrich, Dekan, Ka-
pitel Laupheim 66
Drey, Joh. S., Prof., 262 f., 264
Dürlewanger, J. Georg, Pfr., Tübin-
gen 64—66

E

Ebingen, Landkapitel 357 f.
Eggenwil (Kt. Aargau) 312
Ehingen (Hegau) 433
Ehinger, Andreas, Kaplan, Rein-
stetten 69—71, 162, 196 f.
Eichsel 120, 163, 170, 353, 372, 440,
461
Einsiedeln 135, 306, 368 f., 371
Elgaß, Andreas, Pfr., Reuthe 162,
166
Endingen 287, 447
Endingen, Landkapitel 424, 446
Engelswies 183
Engen 181, 304 f., 401, 432 f., 460
Engen, Landkapitel 358, 425, 432
Episkopalismus 73, 162, 201, 502

Erbauung (Zweck der Liturgie) 36 f.,
39, 62, 152, 159, 160, 298, 463,
515
Erlaubtheit von Reformen 72—77,
158 f., 162
Erstkommunion 108, 110, 114, 173,
205, 206, 207, 331—343, 344, 380,
386, 436, 474
Erziehung 9, 204, 347, 355, 374, 401,
492
Erzingen 434
Espasingen 153
Eßlingen (Württbg.) 127
Exorzismen 26, 82, 199, 200, 202,
250, 253, 254 f., 258 f., 260, 263,
439
Eyth, Rudolf, Pfr., Dormettingen
74, 94, 112, 159, 280 f.

F

Fees, Franz Jos., Pfr., Kap. Rott-
weil 384
Felder, Karl, Pfr., Waltershofen 76
Felner, J., Prof., Freiburg 107, 108,
183, 184, 446
Firmung 207—209
Fischer, Georg, Pfr., Murg 142, 183,
261
Flad, Georg, Dekan, Urach 78, 163,
213, 247, 451
Flad, J. M., Pfr., Mahlstetten 28
Forchheim 287
Frauenfeld (Kt. Thurgau) 390
Freiburg, Landkapitel 353, 424,
443 f.
Freiburg, St. Martin 185, 322
Fronleichnam 380, 402, 427, 435
Frühmeß-Homilie 282—290, 377 f.,
386, 391, 398, 413, 424, 425, 433,
434, 435, 455, 456, 474

G

Gall, Jos. Anton, Bischof, Linz 73
Gallikanische Liturgie 29, 81, 82,
255
Galura, Bernhard, Reg.rat, Freiburg
214, 219

- v. Gebele, Obervogt, Trochtelfingen 414
 Gebet 56, 57 ff., 88, 116, 361, 365, 462 f., 465
 Gebetbücher (veraltete) 26, 95, 363
 Geburten, uneheliche 16
 Gefühl, religiöses 62, 66, 98 ff., 136 f., 252 f., 492
 Geisingen 285 f.
 Geißlingen, Landkapitel 275, 357
 Gerbert, Martin, Abt, St. Blasien 79 f., 135, 138, 150, 478, 481
 Geringschätzung des kirchl. Kultus 21, 46, 56, 71, 79
 Gesangbuch, Das Konstanzer (1812) 43, 48, 80 f., 100, 113, 141, 149, 165, 175—179, 186—188, 206, 221, 231 f., 253 f., 258, 296, 355, 377, 402, 461, 462—472, 483
 Giftschütz, Franz, Prof. d. Pastoral 403
 Glockenweihe 108, 257 f.
 Glottertal 353
 Gnadenlehre 191—198
 Görwihl 16, 136, 437, 461
 Gottesdienst (s. auch Liturgie) 9, 13, 36, 41 f., 53 ff., 62, 64 f., 72, 97 ff., 101 f., 113 f.
 – -Pflicht zur Teilnahme 56 f., 101, 126
 Gotteshaus 54 f.
 Grafenhausen/Schwarzw. 171, 330, 436
 Griesheim (b. Offenburg) 156, 185, 448
 Griessen 434, 466
 Gügler, Alois, Prof., Luzern 28, 53—55, 132—134
 Güttingen 452 f.
 Gurtweil 438, 458, 461
- Hahn, Joh. B., Pfr., Walbertsweiler 108, 117, 141, 168, 399, 467
 Hart (Hz.) 323
 Harthausen (Wttbg.) 143
 Hasslen (Kt. St. Gallen) 136, 181, 312, 353
 Haßler, Dr. Ludwig, Pfr. Oberndorf 107, 109, 112, 138, 148, 155, 180 f., 184, 198 f., 239 f., 260, 290, 383, 385 f., 417 f., 449
 Hattingen 185
 Hausach 449
 Hechingen, Landkapitel 323 f.
 Heiligenverehrung 61, 65, 192, 358, 373—377, 493, 514
 Herr, Dr. Dominik, Pfr., Bellingen 111, 141
 Herrisried 136, 461
 Hertzen 142, 148, 156, 183, 350, 439, 461, 466
 Herz, Max, Pfr., Espasingen 94 f., 160
 Hilzingen 286, 432
 Hindelwangen 169
 Hirt, Pfr., Salmendingen (Hz.) 163
 Hochsal 437
 Höchenschwand 461
 Hohenzollern-Hechingen (Regierung) 323, 393 f.
 Hohenzollern-Sigmaringen (Regierung) 77, 185, 245, 324, 393, 413—417
 Huber, Dr. Fridolin, Pfr., Deißlingen 75, 76, 79, 95, 103, 109, 111, 143, 188, 205, 210, 221, 238, 249 f., 260, 365 f., 385 f., 449
 v. Hundbifß, Obervogt, Reichenau 142, 169, 285, 303 f., 320
 Hymnen 82, 110, 145

I

- H**
 Häberlin, Joh. B. Dr., Pfr., Freiburg 110, 319 f.
 Hänner 136, 437, 461
 Hage, Georg, Benefiziat, Immenstaad 107, 108, 141
 Hagnau 285, 286, 455
- Ihler, J. M., Pfr., Scheffau (Allgäu) 210
 Immendingen 171, 457
 Immenstaad 286, 456
 Inneringen (Hz.) 209, 353
 Inzlingen 353, 438, 461
 Istcin 136, 173, 174, 181, 184, 461

J

- Jäck, Fidel, Pfr., Triberg bzw. Kirchhofen 16, 43, 84, 106, 107, 110, 111, 117 f., 138, 141, 145 f., 154, 183, 190, 193 f., 206, 228—230, 232, 246, 356, 372, 446 f., 449
 Jahresschlußandacht 381, 428
 Jais, Ägidius 116, 152, 169, 172
 Jechtingen 136, 446
 Jestetten 136, 144, 171, 434
 Josef II., Kaiser 28, 167, 179, 239, 272, 282, 295, 318, 349, 354, 363, 383, 384, 404, 466

K

- Karlsruhe, St. Stephan 209
 Karsau 466
 Karwoche 108, 109, 187, 380, 381 f., 386, 395, 396, 401 f., 403, 428 f., 442 f., 450 f., 459 f.
 Keller, Joh. Bapt., Pfr., Bietingen 209, 214—216, 222, 312
 Keller, Josef, Pfr., Vöhrenbach 92 f., 358, 450
 Keller, Peter, Pfr., Leutkirch (Linzg.) 110, 183, 312, 356, 426, 453, 454, 455
 Kenzingen 214, 353, 371
 Kiechlinsbergen 268, 353
 Kiesel Franz, Dr., Pfr., Merzhausen 34, 109, 190, 214, 424 ff., 444
 Kindergottesdienst 425
 Kippenhausen 453, 455
 Kirchengesang, allgemeiner deutscher 80, 106, 107, 110 f., 112, 114, 115, 117, 135—150, 293, 410, 418, 425, 429, 434, 436, 437, 440 f., 446, 464, 466, 473, 490, 513
 Kirchenlied 138 f., 145 f., 178, 464
 Kirchenmusik (Figuralmusik) 26, 87, 105, 107, 136, 137, 138, 140, 149, 178, 180, 378, 390, 391, 395, 399, 400, 427, 433, 440, 454, 455
 Kirchhofen 136, 146, 372, 425, 445
 Kirchweihfest 381, 395, 403
 Kleber, Berengar, Vik., Schönau 99 f.

- Kleinhans, Peter, Pfr., Ettenheimmünster 74, 112, 160—162, 367, 449
 Klerusliturgie 477, 480
 Klöster 10, 27, 31, 125, 127, 128 bis 132, 287, 316—319, 379, 437, 451, 452, 454, 455, 476, 500
 Klüpfel, Engelbert, Prof., Freiburg 235 f., 374
 Klufftern 301 f.
 Klugheit (Unklugheit) im Vorgehen 86 f., 90, 92, 93, 96, 104, 371, 412, 429, 441, 470
 Kolborn, Weihbisch. v. Mainz 208
 Köberle, Georg, Pfr., Gaißau (Schwz.) 74
 Kommngen 136, 172, 180, 330, 433, 466
 Kommunion 80, 81, 224—233, 308 f., 395, 400, 425
 liturg. Kommunion 108, 114, 223, 224—228, 231, 232 f., 379, 427, 429, 435, 440, 447
 Kommunion, öftere 231 f., 314 f., 345, 346, 434
 Konstanz, Münster 428, 432, 433, 451
 Krapf, J., Pfr., Hagnau 17, 82, 110, 166, 279, 455
 Kretz, P. Paulin, Pfr., Görwihl 311, 438
 Kultsprache, lateinische 26, 73, 151 f., 156, 158, 159, 161, 163, 245, 385, 402, 405, 415, 419, 420, 481
 Kunst, kirchliche 62, 65 f., 70, 99

L

- Lahr, Landkapitel 447 f.
 Langenrain 169
 Lauber, Josef, Prof., Olmütz 118, 403
 Laufenburg 142, 461
 Laupheim, Landkapitel 66—71, 112, 162
 Legenden 375
 Leipferdingen 285, 286
 Lenzkirch 181, 436
 Leutkirch/Linzgau 353, 454, 456
 Liel 461
 Lienheim 307

- Liggeringen 153, 326, 452
 Lilgenau, Frhr. von, Dekan, Aichach 322
 Lindau, Ignaz, Dekan, Riedöschingen 305, 432, 434
 Linzgau, Landkapitel 223 f., 312, 426, 453—457
 Litaneien 44, 108, 109, 110, 114, 115, 168, 172, 177, 187 f., 237, 238, 257, 300, 379, 381, 435
 Liturge 34 f., 52, 62, 66, 166
 Liturgie „Anbetung im Geist u. in der Wahrheit“ 22 f., 47—49, 51, 57, 68, 105, 283, 284, 360, 463, 473, 475
 Liturgie
 Begriff (Wesen) d. L.: 33 f., 36 f., 50 ff., 60 f., 71
 Einfachheit d. L.: 52, 67, 81, 83, 99 f., 126, 148, 489
 latreutischer Charakter d. L.: 41 bis 44, 57 f., 61, 71, 145
 Mannigfaltigkeit i. d. L.: 51 f., 66, 70, 73, 177, 378, 381, 386, 403, 466
 Verständlichkeit d. L.: 29, 37, 48, 66, 67, 68, 70, 159, 161, 164, 199, 298, 385, 405, 465, 475, 485
 Wesentliches u. Nichtwesentliches i. d. L.: 31, 44—47, 64, 73, 93, 94, 102 f., 173, 252, 488 f.
 Zweck d. L.: 36—44, 64 f., 465
 Zweckmäßigkeit (= Vernünftigkeit) d. L.: 51, 68, 70, 71
 Liturgiegeschichte 69, 80, 93 f., 105, 123 f., 161 f., 255, 264, 267, 477
 Liturgiekonstitution des II. Vatik. Konzils 484—491
 Liturgik 49, 61 f., 69
 Locherer, Jos., Pfr., Seebronn 207
 Löw, Romuald, Pfr., Mengen 407
 Lützelberg (Wallfahrt) 371
 Lunnhofen (Kt. Aargau) 119 f., 181, 284, 289, 302 f., 312, 353
 Luthertum (Verdächtigung der Reformen) 88, 137, 147, 195, 268, 269, 329, 330, 357, 384, 415, 424, 432, 436, 439, 441, 448, 450, 507, 510 f., 512
 Luttingen 461
- M**
 Mahlberg 149, 183, 184, 449
 Maria Stein 370
 Markdorf 453, 454, 455
 Martin, Conrad, Dekan, Neuenburg a. Rh. 83, 132, 175, 178, 183, 190, 247, 336, 356, 370, 411, 440—443, 449, 461 f.
 Mechanismus, religiöser 21, 22, 45, 51, 70, 90, 105, 174, 195 f., 197, 215, 284, 378, 437, 474
 Meersburg 428, 456
 Melchingen 330, 414 f.
 Mellingen, Landkapitel (Schweiz) 285, 312
 Mengen, Landkapitel 426
 Mercy, Wilhelm, Pfr., Gruol (Hz.) 43, 55—57, 73, 78, 79, 88 f., 101 f., 107, 108, 109, 155, 165, 190, 206, 279, 281, 326 f., 337
 Merk, Alois, Pfr., Einhart 416, 426
 Messe 30, 56, 59, 77, 107, 108, 111, 117, 118, 140, 152, 155, 159, 164 bis 179, 231 f., 242, 284, 373, 380 f., 396, 402, 419, 420, 442, 451, 458, 463, 469 f.
 Meßgesang, deutscher 107, 140 f., 153, 167 f., 378, 386, 399, 414, 424, 427, 433, 435, 436, 438, 440, 448, 450, 457, 484, 485, 490
 Meßlesungen (Perikopen) 107, 109, 152, 167 f., 279, 283, 325 f., 327 f., 361, 379, 386, 390, 395, 401, 411, 426, 456, 470, 474
 Messe u. Predigt eine Einheit 83, 84, 279 f., 470, 473, 475, 485
 Messkirch, Landkapitel 426, 451
 Mets, Josef, Ord.rat, Konstanz 28, 57—60, 97—99, 112, 194, 206, 208, 236, 279, 419
 Meyer, Karl, Pfr., Meggen (Schweiz) 267 f.
 Meyer, Lukas, Pfr., Gurtweil 30, 60 bis 64, 74, 104 f., 112, 130, 160, 189, 311, 371, 438, 471, 477—483
 Mimmehausen 456
 Minseln 169 f., 180, 183, 353, 439, 461, 466

Missale 29, 41, 52, 74, 327, 420, 481
 Mißbräuche auf liturg. Gebiet 20—
 29, 86 f., 91, 105, 248, 251, 258 f.,
 262, 272, 291 ff., 307, 357, 362, 368,
 374 f.
 „Mittelweg“ (gemäßigter Charak-
 ter) der Reformen 83, 86, 89, 102,
 103, 265, 371, 384, 457, 515
 Möhringen 286
 Moralität (sittl. Erziehung des Vol-
 kes) 26, 40 f., 222, 224, 344, 345,
 346, 372, 376 f., 464, 480, 481
 Moser, P. Isidor O.S.B., Einsiedeln
 369
 Müller, Joh. B., Dompräh., Freiburg
 263
 Müller, Thaddäus, bisch. Kommis-
 sar, Luzern 389 f.
 Münch, Matthäus, Dekan, Hochberg
 90—92, 109, 206, 258
 Murg 461
 Muri, Kloster 171
 Muttersprache in der Liturgie 27, 30,
 77, 112, 140, 150—164, 177, 199,
 202, 238, 243, 256, 258, 284, 298,
 307, 325, 361, 385, 397, 401 f., 417,
 419, 420, 422, 440, 442, 449, 475,
 480, 481, 485 f., 507, 508 f., 513 f.,
 515
N
 Nachmittagsgottesdienst (s. auch
 Deutsche Vesper) 25 f., 27, 179—
 191, 379, 386, 389, 400 f., 410, 433,
 474
 Nebenandachten 23, 26, 27, 32, 45 f.,
 47, 63 f., 71, 95, 102—105, 112,
 297, 367
 Neuenburg, Landkapitel 440—443,
 461
 Neuershausen 424
 Neugestaltung der Liturgie 478 f.
 Neukirch, Landkapitel 357
 Nöggenschwil 461
 Niedergang, relig.-sittlicher 15—18,
 222, 223 f., 372
 Nollingen 461
 Nüchternheit, eucharistische 232, 228,
 —230, 395

O

Oberndorf 183
 Oberrotweil a. K., 142, 183, 297.
 448
 Oberprechtal 353
 Oberwil (Kt. Aargau) 119 f., 353
 Oberwinden 144, 148, 173, 262, 443,
 466
 Öflingen 461
 Ölung, Hl. 110, 156, 233—237, 490 f.
 Offenburg 448 f.
 Opfergehen 173, 347, 350, 356
 Opus operantis 35, 195—198, 216 f.,
 243
 op. operatum 194 f., 236
 Orgel 138 f., 140, 144, 174, 379, 433,
 454
 Ottenbach 284
 Ottersweier, Landkapitel 448

P

Papst (Hl. Stuhl) 69, 72 f., 74, 75,
 164, 478, 480, 498, 504, 505, 509,
 512
 Passivität des Volkes bei der Litur-
 gie 22, 26, 116, 149, 150, 283, 442,
 458, 490
 Patrozinien 320—324, 381, 403, 451
 Paul VI., Papst 494
 Perikopen, s. Meßlesungen
 Pfarrcaritas 173, 333, 336 f., 340,
 344, 345 f., 347, 349, 350, 354, 355
 Pfarrer 123, 124, 128, 129, 131 f.,
 209, 314, 321, 398, 428
 Pfarrgottesdienst 25, 27, 80, 82, 107,
 119—135, 316, 320 f., 344, 349,
 359, 366, 367, 377—382, 398 f.,
 400, 474, 476
 Pfarrinvestitur 109, 479
 Pfarrkirche 119, 121, 123, 124, 127,
 133 f., 316, 320, 344, 361, 364, 367
 Pfarrprinzip 119, 123 f., 128 f.,
 130 f., 133, 223, 226, 261, 288,
 308 f., 310, 316 f., 318, 319, 344,
 347 f., 355, 363 f., 372, 476
 Pfeiffer, Pfr., Klingenzell (Schweiz)
 147
 Pfister, Aug., Pfr., Imnau 281, 327

- Pfullendorf 426
 Placet, staatliches 285, 299, 301, 370, 388, 391, 393, 416, 417, 468, 471, 482
 Pomp im Gottesdienst 26, 28, 42, 52, 67, 70, 125, 298, 322, 374
 Pracher, Beda, Pfr., Leinstetten 77, 88, 97, 107, 143, 153, 155, 160, 177, 180, 182, 188, 190, 211, 246, 263, 419, 421 f., 434, 467
 Predigt 13, 24, 26, 27, 30, 31 f., 34, 45, 59, 80, 82, 125, 126, 127, 272—282, 284, 290, 308, 310, 328 360 f., 364, 370, 372, 374, 378, 391, 399, 405, 415, 424, 426 f., 429, 434, 435, 437, 443, 445, 448, 454, 455, 456, 460, 470, 473, 474, 476 f., 492
 Priesterseminar Meersburg 17, 120, 166, 456
 Prozessionen 44, 64, 104, 256, 320 f., 347, 350, 356, 380, 450
- Q**
 Quatembergebet 326
- R**
 Radikalismus, reformerischer 23, 69, 77, 88, 98, 103, 143, 188, 265, 385, 428
 Radolfzell 287, 323
 Raifel, Georg, Dekan, Hohentengen 185
 Reformversuche 69 f., 77 f., 244, 385
 Reichenau 142, 285, 303 f., 323
 Reichenau, Landkapitel 426, 431
 Reiner, Jos., Pfr., Stetten (Hz.) 153 f.
 Reiningen, Anton, Ord.Rat, Konstanz 28, 29, 75, 81, 82, 88, 106, 107, 154, 246, 255 f., 285, 326, 452
 Reislin, Joh., Pfr., Hüfingen 232, 450 f.
 Requiemsmessen 379, 401, 428, 429
 Rheinau, Kloster 357, 434, 498, 510
 Rheinfelden (Schweiz) 120
 Rheinheim 306, 323
 Rickenbach 439, 457, 461
 Riedöschingen 425
 Riegel 287, 447
 Rituale 26, 29, 52, 74, 81, 106, 110, 157, 233, 242, 244 f., 389, 475, 476, 483, 486
 Rituale Constantiense 37, 39, 204, 205, 228, 234, 235, 236, 238, 243
 Ritual Wessenbergs 41, 44, 81, 113, 117, 202—204, 208, 221, 223, 231, 237, 238, 247, 258, 260, 262, 343, 476 f., 487 f.
 Ritus (auch Zeremonien) 35, 36, 51, 61 f., 65, 199, 201, 385, 397, 475
 v. Rodt, Franz Conrad, Fürstbisch. v. Konstanz 21, 357
 v. Rodt, Max Christoph, Fürstbisch. v. Konstanz 481
 Roos, J. Christian, Erzb. v. Freiburg, 484
 Rorschach 500 f.
 Rosenkranz 13, 25, 31, 48, 64, 102, 104, 107, 169, 171, 172, 174, 180, 188—191, 254, 295, 364, 378, 385, 386, 395, 400, 402, 405, 410, 424, 427, 430, 435, 457, 458, 459, 491
 Rottweil, Landkapitel 116 f., 383 f., 385, 386, 449 f.
 Rugel, August, Pfr., Gutenzell 82, 103 f., 112, 118, 159, 192 f., 197 f., 208, 227, 373 f.
 Rust 448, 449
- S**
 Säkingen 75, 163, 372, 399, 440, 461
 Sailer, Johann Michael 28, 36 f., 49, 116, 123, 152, 158, 178 f., 190, 196, 207, 221, 223, 267, 271, 273, 278, 310 f., 313, 334, 358, 365, 492
 Sakramente 27, 30, 38 f., 59 f., 68, 114, 154—158, 159, 191—247, 366, 385, 420, 463, 474 f.
 Salem 223 f., 454, 456
 Salmendingen 415
 Sandweier 369
 St. Blasien 74, 93, 214, 425, 445
 St. Gallen 163, 129, 268, 287, 307, 390
 St. Märgen 109, 445
 St. Peter 214, 224, 445
 St. Roman 358 f., 449

- St. Trudpert 445
 Saulgau 458 f.
 Seelsorge 9 ff., 12, 13 f., 17, 32, 198,
 209, 228, 230, 267 f., 269 f., 272,
 283 f., 287, 288, 314 f., 318 f., 334,
 392, 496
 Siegle, Franz Jos., Benefiziat, Pful-
 lendorf 110, 183
 Sigmaringendorf 185
 Sinz, G. A., Pfr., Esslingen 417
 Sohm, Jos. Benedikt, Pfr., Winter-
 spüren u. Liptingen 74, 78, 82, 84,
 92, 107, 111, 118, 123 ff., 158 f.,
 165, 179, 200—202, 228, 279, 322,
 452
 Sonntag 17, 53, 125, 346
 Speckle, Ignaz, Abt. St. Peter, 146,
 445, 446, 498
 Spengler, Ignaz, bisch. Kommissar,
 Ehrendingen (Kt. Aargau) 390
- Sch**
- Schenkenzell 185, 450
 Schliengen 136, 174, 440 f., 461
 Schlosser, Jos., Pfr., Wolterdingen
 451
 Schmadl, Amand, Dekan, Riegel
 446, 507 f., 509, 513
 Schmiderer, Benedikt, Pfr. 74 f.
 Schönau 173, 439, 461
 Schönwald 449
 Schülermesse 379 f., 381, 427, 429,
 433, 435, 450
 Schuhmacher, Otto, Pfr., Schönau
 93, 173
 Schulentlassung 207, 331—335, 340,
 341, 343
 Schwarzach S. 494, 483
 Schwarzel, Karl, Prof., Freiburg 69,
 106, 204
 Schwörstadt 461
 Schwyz 306
- St**
- Staat und Kirche 18, 76 f., 84, 92,
 121, 125 f., 127, 242, 268, 270 f.,
 276, 306, 341, 346, 352, 370, 382,
 383 f., 387, 389, 391, 406—409,
 412 f., 422 f., 426, 448, 454 f., 456,
 459, 469
 Staufen 136
 Stein a. Rh., Landkapitel 425, 432,
 434
 Steinstadt 461
 Steinhäuser, Joh., Dekan, Alberts-
 weiler 89, 108, 132, 226 f., 288 f.,
 324 f., 409, 418, 421
 Stetten b. Lörrach 330, 461, 466
 Stiefenhofen, Landkapitel 225, 250
 Stockach 153, 285, 306, 426, 452 f.
 Storr, Amand, Pfr., Kap. Laupheim
 68 f., 162, 182, 206
 Straßer, Willibald, Pfr., Ord.rat 29,
 102, 107, 108, 109, 110, 111, 113,
 116, 117, 141, 143, 152, 153, 156,
 160, 163, 167, 175, 183, 186, 199 f.,
 205 f., 225, 233 f., 238, 244, 260,
 268 f., 324 337, 351, 354 f., 356,
 407, 426—429, 436, 452, 455 ff.,
 467, 470, 485, 490 f.
 Stühlingen, Landkapitel 50—52,
 424 f., 435—437
 v. Styrum, August, Bischof v. Speier
 24, 73
- T**
- Taufe 59, 73, 108, 109, 110, 155,
 156, 198—205, 239
 Haustaufe 204 f., 502 f., 514
 Taufgelübdeerneuerung 205, 207,
 337, 339, 475
 Tengen 433
 Testaferrata, Nuntius, Luzern 208,
 446, 497—513
 Tobias, Ulrich, Pfr., Minseln 142,
 169, 174, 208, 232, 395 f., 438
 Todtmoos 183, 311, 353, 372, 461
 Todtnau 142, 173, 461
 Trauung 107, 109, 111, 156, 173, 238
 bis 242, 491
 — bürgerliche 240—242
 Triberg 183, 214, 356, 371, 449
 Trochtelfingen 415
 Trient, Konzil von Tr. 22, 37, 74,
 75, 82, 83, 84, 124, 127, 152, 154,
 158, 161 f., 198, 201, 209, 217, 228,

- 233, 264, 267, 316, 360, 362 f., 364, 374, 377, 379, 382, 397, 398, 404 486
- U**
- Überlingen 455
 Umkirch 425
 Ungleichförmigkeit in der liturg. Praxis 26, 78, 158, 382, 384, 385, 419, 441, 445, 460
 Unteralpfen 461
 Untermettingen 181, 182, 330, 337, 353, 354, 436, 466
 Untersimonswald 443
- V**
- Vernunftreligion 100, 103, 276
 Vesper, Deutsche 43, 107, 108, 110, 114, 172, 173, 181—187, 254, 379, 380, 386, 402, 427, 432, 433, 434, 435, 436, 440, 456, 474, 484
 Vicari, Hermann v., Ordin.rat, Konstanz, 75, 269
 Villingen, Landkapitel 425, 450 f.
 Visitation 123, 284, 289
 Vöhrenbach 181, 466
 Volksfrömmigkeit 21, 23, 37, 42, 90, 98, 103 f.
 Volksschule 13, 132, 170, 331 f., 335 f., 345, 396, 492
 Vorbereitung auf die Ref. 87 f., 89, 90, 91, 92, 93, 94, 409, 413, 435, 436, 441, 442, 458
 Vorsehungsglaube 250, 251, 252—254, 255, 481
- W**
- Wachter, Karl, Pfr., Sulmingen 66—68, 73, 108, 162, 193, 196, 341, 502 f.
 Walchner, Kasimir, Amtmann, Pfulendorf 183, 426
 Waldkirch, Kap. Waldshut 353, 461
 Waldkirch 214, 443 f.
 Waldshut, Landkapitel 75, 185 f., 353, 437 f., 461
 Wallfahrten, Wallf.kirchen 32, 64, 84, 104, 125, 131, 212, 360—373, 514
 Wangen (Allgäu) 373
 Warmbach 461
 Wasserweihe 111, 258—260, 440, 479, 515
 Watterdingen 172, 185, 286, 329, 432
 Wehr 183, 439, 461, 466
 Weildorf/Linzg. 171 f., 185, 215
 Welfensberg (Thurgau) 302
 Welschingen 433
 Wenz, Anton, Pfr., Amoltern 112, 148
 Werk, Frz. X., Prof., Freiburg 106
 Werkmeister, Bened. M., Pfr., Geistl. Rat 23, 34, 43, 69, 76, 108, 109, 143, 184, 207, 221, 224, 226, 242, 256 ff., 314, 327 f., 373, 399, 419, 466 f.
 Wessenberg Ignaz H., Generalvikar
 — über aktive Teilnahme an der Liturgie 27, 116, 118, 140, 152, 177
 — über Begriff und Zweck der Liturgie 33 f., 36—44, 47—49, 465
 — über Beichte, Beichtpraxis und Buße 209 f., 217—221, 308 ff.
 — über Kommunionempfang 80 f., 114, 224, 231 ff., 314 f., 345 f.
 — über Messe und Meßfeier 118, 140, 152, 164, 165 f., 168, 174, 176, 178, 231 f.
 — über Muttersprache in der Liturgie 27, 77, 140, 151—154, 157 f., 163 f., 177, 199, 243, 284, 298, 325
 — über Predigt und Prediger 24, 26, 27, 33 f., 80, 272—278, 308
 — über Reformen (allgemeine u. liturgische) 10 ff., 20—33
 — Verhältnis zur Aufklärung 22, 40, 46, 100, 164, 191 f., 243 f., 262, 276 f., 375
 — Verhältnis zum Staat 18, 76 f., 270 f., 276, 306, 341, 346, 352, 408, 412 f., 415, 419—421, 423, 469
 — über Verständlichkeit der Liturgie 37, 48, 164, 298

- über Wesentliches und Nicht-wesentliches in der Liturgie 44—47, 73
 - Wettelbrunn 136, 185, 466
 - Wettersegen (Wetterläuten) 108, 111, 256—258
 - Widerstand (Opposition) gegen die Reformen 27, 79, 94, 130 f., 136, 141, 142, 157, 169, 170 f., 269, 296 ff., 301—305, 364, 366, 404, 411, 413, 414 f., 420 f., 425, 431, 434, 435 f., 437 f., 439, 440, 443, 445, 446 f., 449, 450, 451, 452, 453 ff., 457, 458 f., 460 f., 469
 - Wieden 461
 - Wieland, P. Augustin 135
 - Wiesental, Landkapitel 339 f., 431, 438—440
 - Willkür im Reformieren 12, 51, 64, 92, 93, 201 f., 421
 - Winter, Vitus A., Prof. 39, 70, 246
 - Winterspüren 153
 - Wissel, Pfr., Weilheim (Wttbg.) 87, 116, 169
 - Wittmann, Michael, Regens, Regensburg 329
 - Wocheler, Franz S., Pfr., Pfaffenweiler 130, 232, 328
 - Woher, Maximilian, Pfr., Eisenhart 75 f.
 - Worblingen 301
 - Württemberg (Regierung) 76 f., 153, 245, 289, 383 f., 387 f., 391 f., 406—409, 418 f., 423
 - Wurmelingen, Landkapitel 163, 286, 314, 357, 425, 451 f.
 - Wyhl 287, 353
 - Wyhlen 144, 438, 439, 461
- Z**
- Zehaczek, Franz Anton, bisch. Kommissar, Kippenheim, 295, 448
 - Zell i. W. 180, 185, 286, 461
 - Zick, M. Anton, Kpl., Niedersonthofen 15
 - Zirkel, Gregor, Weihb. v. Würzburg 299, 367 f.
 - Zufikon (Kt. Aarg.) 296, 353
 - Zwang 89, 92, 94

Unser Verhältnis zur Geschichte der Kirche in neuer Sicht:

HANDBUCH DER KIRCHENGESCHICHTE

in 6 Bänden

Herausgegeben von Hubert Jedin

Die Autoren:

Roger Aubert, Löwen; Clemens Bauer, Freiburg; Karl Baus, Bonn; Hans-Georg Beck, München; Eugen Ewig, Mainz; Karl August Fink, Tübingen; Josef Glazik, Münster; Erwin Iserloh, Trier; Hubert Jedin, Bonn; Josef Andreas Jungmann, Innsbruck; Friedrich Kempf, Rom; Robert Leiber, Rom; Georg Schwaiger, München; Hans Wolter, Frankfurt.

Bereits erschienen:

Band I: Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Großkirche. Von Karl Baus, mit einer Einleitung zum Gesamtwerk von Hubert Jedin. Großoktav XXII und 498 Seiten, Leinen, Subskriptionspreis 55.— DM. Bestell-Nr. 14011.

Band III und IV erscheinen im Laufe des Jahres 1966.

„Zweifellos hätte man keinen besseren Herausgeber gewinnen können als Hubert Jedin, dessen Einleitung übrigens zum Gehaltvollsten gehört, was von einem Kirchenhistoriker über Wesen und Aufgabe der Kirchengeschichte geschrieben worden ist. Was nun den eigentlichen Band betrifft, so dürfte wohl kein Wort des Lobes zu hoch gegriffen sein. Gibt das Werk doch wirklich tiefen Einblick in die so entscheidenden ersten christlichen Jahrhunderte, wobei die Quellenkenntnis und die umfassende Verarbeitung der Forschung durch den Verfasser Baus erstaunlich ist. Beeindruckend ist die Kraft der Synthese, gerade heutzutage im Zeichen hochkultivierten Spezialistentums; auch darin ist der vorliegende Band ein erfreuliches Zeugnis, daß wir endlich wieder eine Geschichtsschreibung großen Stils bekommen, so daß man gewiß im Hinblick auf dieses Werk von einem epochalen Ereignis der Kirchengeschichte sprechen kann.“

Prof. Dr. Johannes Spörl, München

Ein ausführlicher Sonderprospekt unterrichtet Sie über nähere Einzelheiten.

Herder Freiburg · Basel · Wien